Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

Nebst einer Karte.

Siebenter Band.

Düsseldorf 1893.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins.

Nebst einer Karte.

Siebenter Band.

Düsseldorf 1893.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.

Inhalt: ?

Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte des Niederrheins, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

Die unten mitgetheilten Aktenstücke zerfallen in zwei Gruppen. Die aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind den Scotti'schen Quellenwerken entnommen (vergl. Scotti, Gesetze und Verordnungen in Jülich-Cleve-Berg 1, S. XV ff.) Die aus dem 16. Jh. stammen dagegen aus verschiedenen Abtheilungen des Düsseldorfer Staatsarchivs. Die Aktenstücke beider Gruppen beziehen sich fast sämtlich auf Jülich-Berg. Ihrem Hauptinhalte nach liefern sie einen Beitrag zur Steuergeschichte, aber so, dass sie zugleich über manches von der Staats- und Gemeindeverfassung und namentlich auch über die sozialen Verhältnisse unterrichten. Weiter sei auf die Mittheilungen über die einzelnen Vorrechte der sog. freien Güter verwiesen. Der Brief über die Errichtung eines Rittersitzes (Nr. 7) ist wegen der Aufzählung der Vorrechte, mit denen der letztere ausgestattet wird, lehrreich. Die Nachrichten über Steuergeschichte enthalten besonders viel über Missbräuche in der Steuerverwaltung. Diese sind mitunter origineller Art: so, wenn (s. Nr. 14) die bei der Steuervertheilung thätigen Personen sich von den Unterthanen neue Sättel, Stiefel u. dgl. liefern lassen. Mehrere Stücke können wir für die noch wenig erforschte Geschichte des Landgemeindehaushaltes bieten (vgl. Nr. 6, 9, 16, 19, 28, 51).

Zur Erläuterung dürfte die jülich-bergische Steuergeschichte bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, die ich in meiner Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg (Teil III) gegeben, genügen. Andererseits wird das dort Gesagte in mehreren Punkten durch unsere Aktenstücke vervollständigt, und vor allem mögen sie als geringe Vorarbeit für eine jülich-bergische Steuergeschichte der späteren Zeit dienen.

Da Scotti Regesten der Aktenstücke seiner Quellenwerke gegeben hat, so habe ich bei den betr. Stücken statt einer Ueberschrift und einer Inhaltsangabe einfach auf die Nummern Scotti's verwiesen: an der Hand seiner Regesten orientirt man sich sofort. Die Scotti'schen Sammlungen enthalten fast durchweg landesherrliche Verfügungen: es ist also regelmässig der Landesherr, der sprechend eingeführt wird. Oft habe ich sie nur z. Th. excerpirt, nur das, was mir gerade wissenswerth schien, mitgetheilt. — Wie bei der Veröffentlichung von Aktenstücken zur neueren Geschichte überhaupt auf die formale Seite weniger Gewicht gelegt wird, so habe ich auch hier die Datumzeile meistens fortgelassen, beibehalten nur, wo es durch einen besonderen Umstand nahe gelegt wurde. Ebenso habe ich die Orthographie vereinfacht.

Nr. 1. 1541 Febr. 18. Erkundigung über die Berge im märkischen Amte Schwarzenberg.

1541 Febr. 18 hat der Markscher lantschriver *auf fürstl. Befehl über die Berge im Amt Schwarzenberg Erkundigung eingezogen, nämlich über den* Bernberg, Murmeltberg und Sonnenberg, und erfaren . . ., dat die itztgem. bergen allenthalven sunder mittel im lant von der Mark und ampt Swartenberg gelegen *und dem Hzog* des ortz alle hoich- und obericheit, grunt und badem [!] allein togehoirt. Dan dat ampt Swartenberg streckt sich noch wit und ungeferlich ein halve mile wegs achter dieselve berge henin. . . . Doch etliche markgenoiten und erven im stift van Coln geseten nemen voir und vermeinen, dat der Murmeltberg in oire marke sol ligen, dat inen doch van den Merkschen nit gestanden [!] wirt. Und waneir aver solchs schoen bewesen und war were, so stunde doch unserem g. h. des ortz grunt und baden, auch hoich- und obericheit toe. Item es schint, das vor langen jaren up den bergen gearbeit gewest is.

Familiensachen, Literalien, Nr. 16 1/2. Orig. od. Cop.

Nr. 2. 1541 März 7. Austausch saynischer und bergischer Unterthanen.

Joh. von Ottenstein, Amtmann des Grafen Johann von Sayn, bekundet:

Ist als solcher mit des Herzogs W. v. Jülich Amtmann zu Windeck Joh. v. Nesselrode eins guitlichen kuitz und wessels uberkomen und vertragen overmitz geschworn und lantknecht der graveschaft Seine, mit namen: Jacob

Brender Seinischer secretari, Heiman rentmeister, Tile Stroe schultheiss, Rupricht waltfurster zu Aldenkirchen, Peter von Etzbach richter zu Hamme, Gerhart von Irsen richter zu Leuscheit und ander geschworn. Und sint dise nachfolgende personen gegen einander verkuit wurden: nemlich Koengen Johans tochter von Imhusen ist Bergsch gewest, sal aber nun vortan Seinsch sein. *[Und so noch viele andere genannt, die entweder bisher bergisch gewesen und fortan saynisch sein oder die bisher saynisch gewesen und fortan bergisch sein sollen].*

Hiermit ist der wessel *zwischen bergischen und saynischen im Kirchspiel und Amt Leuscheid, Hamm, Altenkirchen, im Kirchspiel und Amt* Ruspe [?] *(Rospe in der heutigen Bürgermeisterei Gummersbach kann hiermit wohl kaum gemeint sein) verglichen. Die genannten saynischen sollen fortan mit allen ihren Kindern* gegen die andern zum schlos Windecken meins g. h. herzogen . . . vurgeschriben eigen angeherigen gotzlehen [!] sein und bleiben gleich ander seiner f. g. eigen leuden zu gehorsamen. Und die andern, die Windeckisch gewest, sollent nun vortan mit alle iren kindern . . . *des Grafen v. Sayn* eigen angehörigen gotzlehen sein, *auch gleich anderen seinen* eigen leuden gehorsamen.

J.-Bg., Urkden, Nr. 3780 bis. Orig.

Nr. 3. Gladbach 1543 März 10. Herzog Wilhelm erlässt gegen ein Darlehen von 200 Goldgulden dem T. v. Kaldenbach Schatz und Pacht von dessen Gütern in Schwerfen, unter Vorbehalt der Einlöse.

Hzog Wilhelm tut kund:

Tonis v. Kaldenbach hat ihm auf sein Verlangen 200 Ggl. vorgestreckt, die vort in unseren und unser lande nutz . . . gekiert und zu henden unsers kelners zu Munstereifel . . . gelievert sin. *Hzog verkauft ihm dafür* in einem erfkouf uf einen wederkouf . . . alsulchen schatz und pacht, als ger. Kaldenbach jarlichs van sinen guederen zo Swerven in unsere kelneri zo Nidecken zo lieveren schuldich. *Bis zur Ablöse soll K. den Pacht einbehalten. Hzog befiehlt dem Kellner zu Nideggen und dem Burggrafen zu Heimbach, dem K. Pacht und Schatz nachzulassen und dem Hzog jährlich zu berechnen und abzukürzen. Hzog darf Schatz und Pacht, wenn es ihm beliebt, gegen 200 Ggl. wieder einlösen.*

Eingerückt in den Revers (Orig.) des K. vom gleichen Datum. J.-Bg., Urkunden 3813.

Nr. 4. 1546 September 1. Revers des Klosters zu Heinsberg über die ihm für ein Jahr gewährte Befreiung von der Stellung eines Dienstwagens.

Das Kloster erklärt:

Ist von alters her verpflichtet, dem Hzog einen stedigen dienstwagen mit vier gueder gespannen pherden uf unser cost und var zu halden, des s. f. g. jeder zeit zu siner f. g. wailgefallen gebruichen moegen. *Der Hzog hat jedoch dem Kloster mit Rücksicht auf den in der Fehde erlittenen Schaden* und damit wir unseren angefangen bou in siner f. g. stat Heinsberg desto bass vollenzehen moegen, *erlaubt, den Dienstwagen ein Jahr lang zu jenem Bau zu gebrauchen. Das Kloster erklärt nun, dass es nach Umgang des Jahres (von jetzt an zu rechnen) wieder den Dienstwagen dem Hzog stellen wird.*

J.-Bg., Urkunden. Nr. 3859. Orig.

Nr. 5. 1551 April 17. Aus dem Lehnsrevers des Wilhelm von Bernsau über die Herrlichkeit Hardenberg.

Abkauf des Eheconsensrechtes des Herrn von Hardenberg seitens seiner Unterthanen. Genehmigung des Lehnsherrn des Herrn von Hardenberg.

. . . Als ich ouch s. f. g. zurkennen gegeven, das geine underdanen in der herlicheit Hardenberg on furwissen und bewilligung der inhaber des sloss und herlicheit vurs. sich verhiligen mogen, welchs dan dieselbige gern abwilligen [!] und einen pennink darfur geven sulten, und aber ich on s. f. g. als des lehenheren furwissen mich des nit annemen willen, so hait s. f. g. gnediglich verwilligt, das bemelte underdanen ein mal einen pennink geven mogen, doch das sie dainnen nit zu hoch ubernomen und das gelt zu besserung des lehens weder angelacht und solichs ouch neben dem sloss und herlicheit Hardenberg van s. f. g., siner f. g. erven und nakomlingen herzogen zu dem Berg entfangen werden sol, fur welche penningen ich ouch minen hof genant der Bergerhof boven dem huise zum Hardenberg gelegen mit allem in- und zubehoer, wie . . . min vader Ludwig van Bernsau sel. denselvigen hiebevor gegolden und ich nu zu lehen gemacht, wie ich itzbenanten hof ouch hiemit zu lehen mache und ich und mine erven hinforder mit und neben obged. sloss und herlicheit zu lehen entfangen sullen ind willen.[1])

Jülich-Berg, Urkunden I, Nr. 3902. Orig.[2])

---

[1]) *Konstruction!*

[2]) *Zur Sache vgl. Bender, Herrschaft Hardenberg, S. 35 ff.*

Nr. 6. 1559/60. Nachbarschatzung der Gemeinde Rosteren.

Es haven die undertaenen zu Rostern im lande Gelre gelegen hiebevoeren durch das velt einen dich zu machen understanden, damit si die Mase, wanehe die des winters floedich, abweren muchten, uf das die landen dardurch niet beschedigt wurden. Derhalver si eine schatzung in 3 terminen zu geven . . . angeslagen [!], in wilcher mines g. h. guder daeselbst gelegen mit geschatzt. Und tut sich erdragen uf 32 rider 6 stuber, fac.: 53 g. 18 alb.

Am Rande von anderer Hand (wohl aus der Kanzlei): Ist nachbarschatzung, darin meins g. h. nutz mit gelegen gewest. Mit bekentnis des dickmeisters.

Aus der Rechnung des Rentmeisters von Born für 1559/60.

Nr. 7. Düsseldorf 1581 März 13. Herzogliches Schreiben an den Amtmann zu Born und Millen und den Rentmeister zu Born.

Erlaubniss zur Errichtung eines Rittersitzes.

Liebe getreuen. Nachdem unserm auch lieben getreuen Alexandern von Drimborn in der zwischen ime und seinen bruedern und schwestern gehaltener erbteilung under anderm nachvolgende stuck in unserm kirspel Born, nemblich auf dem Duckeler 3 frechten lants, item hinder dem dorf Born an dem bongarden daselbst langst den weg nach Buchten 4 bonre 3 sillen oder frechten und 40 ruden, item aus dem Bornwinkel 5 bonre und 50 ruden negst dem Rol und Else, item auf dem Hanerkauerfeld 11 frechten lants zehendfrei bei dem Geitelberg gelegen, item im Friedbuschfeld 12 bonre, item in dem Weiler 2 frechten oder $^1/_2$ bonre und auf dem Hohenfeld $^1/_2$ bonre eigentumblich zugeteilt worden, uns auch ermelter Alexander ime nacherzelte unsere erbschaft, wie die der ort gleichsfals gelegen, erblich anzubeuten underteniglich gebetten, nemblich ein stuck lants, der Winkel genant, haltend 15 bonre 3 sillen 20 ruden und 4 fuess, item auf dem Brochfeld 4 bonre $1^1/_2$ sillen und $7^1/_2$ rud, item auf dem Geitelberg 7 bonre 21 ruden und 12 fuess, jedoch weil obgerurte 5 bonre und 50 ruden aus dem Bornwinkel uns mit lehenschaft verpflicht, das er derwegen aus oberzelten ime angebeuten 15 bonre 3 sillen und 20 ruden auf dem Winkel 5 bonre und 50 ruden dem Beckerbroch, so ime auch zugeteilt und uns gleichsfals lehenruerig, beizulagen (machen alsdan zusammen 13 bonre und 79 ruden) und von uns zu lehen

zu empfangen urbietig, und wir dan in solche vorgeschriebene erbbeutung gnediglich bewilligt, ime auch erzelte unsere erbschaft gegen erbliche einraumung und uberlieferung angeregter seiner specificirter erbschaft vor sich und seine erben eigentumblich einzunemen und damit gleich andern seinen erb und guetern seins gefallens zu tuen und zu lassen volkommene macht gegeben, zudem ime (weil seine 7 stuck erbs an der Massen etwas weniger. als unsere ime angebeute 3 stuck) das uberige aus gnaden erblich geschenkt und nachgelassen, wie wir inen dan auch mit obgerurten 13 bonre und 79 ruden, so aus dem Beckerbroich und Winkel zusamen geschlagen, gnediglich belehent und ime auf ermelte lehen einen adelichen seess zu bauen und aufzurichten zugelassen, auch solche adeliche wonung mit allen privilegien und freiheiten, damit andere seessen und unsere lehen in unserm furstentumb Gulich ins gemein von unsern vorfaren gotseliger gedechtnus und uns versehen, sonderlich das die adeliche einhaber ermeltes sitz der ort jagen, windhitzen, velthuener fangen, das auch gerurter Alexander eine rossmullen alda, darauf sein und keines andern korn und fruchten (bei verlierung solcher gegebener freiheit) zu malen, setzen und bauen oder sonst ungezwungen seins gefallens, da ime und seinen erben geliebt, vor sich und sein hausgesind gleich andern unsern Gulichischen vam adel malen lassen, zudem ein coninwrangen auf der Graitheiden im Winkel genant mit vier verscheidenen hoveln oder bergsgen, dern drei etwan in irem bezirk 1½ morgen ausbringen und die vierte etwan ein wurf wegs davan, also das die ganze coninwrangen ungeverlich 1 bonre gross (welche uns an unsern jetzigen wrangen keinswegs nachteilig oder schedlich), vor sich und seine erben machen und setzen moege, privilegirt und gefreiet, alles inhalt unsers ime derwegen gegebenen schriftlichen besiegelten scheins und uns hinwieder zugestelten reversals, als haben wir euch solchs nit verhalten wollen und ist unser bevelh, das ir ime obberurte unsere erbschaft von unsert wegen einraumet und hinwider seine uns angebeute erbschaft in dero stat in unserm namen einnemet, dieselbige uns laut angeregten scheins und reversals der gebuer ubertragen lasset und es damit, wie mit obgerurter voriger ime angebeuter lenderei beschehen, haltet, auch gedachten Alexander oder dessen erben an gemelten unsern inen gegebenen privilegien nit verhinderet, sonder sie dabei handhabet, versehen wir uns also.

Amt Born u. Sittard, Rechnung für 1579—84, Orig.

Nr. 8. 1583 März 27. Landesherrlicher Pachtbrief über den Hof Hubenwert.

Hzog Wilhelm erklärt:

Verpachtet hiermit unseren hof mit seinem zugehörenden artlant, weiden, benden, mussgarten und etzlichen weidengewachs zwischen der Masen und in unserem lande zu Born bei Stockum glegen gnant Hubenwert, der hiebevor ist gemessen und an hofplatzen sampt der hofstat, scheuren und misten 3½ frecht und 24 roden helt, item an artlant 30 bunre 1 frecht 20 roden, an wegen, die zur viehdrift gebraucht werden, zwischen dem ackerlant und weiden 3 bunre 1½ frecht, noch an widen, so zum teil mit korf- und anderen widen besatzt, 9 bunre 1 frecht und 16½ rode, noch an artlant, so driesch gelegen und zur schaefsweiden gebraucht wirt, 5 bunre 3 frechten und 39 roden, darzu ein weide, helt 4 bunre 1 frecht 28½ rode, noch ein klein anwachs zwischen der Masen mit wenig holz besatzt, helt 3 frechten und 2 roden, summa tut in alles 54 bunre 3 frechten 30 roden. *Pächter sind Gerhard Gruters und Naele seine Frau, auf 12 Jahre, von Mitte März 1583 an,* jedoch einem jeden zur halber zeit, wem es lenger nit gefellig, abzustehn freigelassen. *Die Pächter sollen das Gut* nach pechtersrecht bouen, besseren, das lant sovil muglich in seiner gewanden [!] halten, gebrauchen und hanthaben und davon alle jar uf S. Andriestag, doch zu Lichtmess negst darnach unbefangen . . . unserem rentmeister zur zeit zu unserem behuf los und frei on einiche beschwernus lieberen und wol bezalen 140 bescheiden rtlr. oder die rechte wert darfur. *Ferner sollen sie den* hof, vort kuehe- und schafsstelle, bergfriede und jedes [!] die zeit dieser pachtung in tagk [!], wenden [!],[1]) notbou und sonst allen andern notwendigen gerech[2]) baussen unsere kosten und schaden halten, auch zu ausgank der jaren dieselbige in gutem bou und rustung, wie inen die jetzo eingeton sein, wiederumb einraumen und lieberen. Und im fal sich zutragen wurde, das grosse wasser und das eis an den gemachten batten [!] etwas auslaufen wurde, sol der halfwin dasselbig bei zeit widerumb machen lassen. Dess sol ime das holz und allein des meisters belonung darzu durch unseren rentmeister beigestalt werden. Es sollen auch gem. pechtere den neuen deich von dem hove an

---

[1]) *unverständlich.*

[2]) gerech mhd.: *guter Zustand.*

bis an den hagdorn die Mass uf, wie die notturft zur gegenwer solchs erheischen tut, uf ire costen bestendiglich underhalten, bepossen und dermassen versorgen, das so vil moglich die lenderei von wegen der auslaufender Masen gefriet und unbeschedigt pleiben moege. Jedoch im fal die Mas boven den hagdorn kunftiglich einiche neue inbruch tun oder loecher werfen und austreiben wurde, sol angegeben und besichtigt und nach befinden gem. pechteren geburliche steur darzu geton werden. Sie sollen auch gehalten und verpflicht sein, alle und jeders jars 200 widenplenkling an die orter des hofs, da deren am meisten notig, zu pflanzen und, was von denselbigen einigs jars nit gerieten noch bekliven [1]) wurden, uf das folgende jar andere neuen in deren platz setzen. Und uf das wir des vurs. pachts alle und jedes jars uf tag und termein desto sicherer sein, so haben uns gen. pechtere vor sich und ire erben alle ire gereit und ungereite guter, so wie sie die jetzo haben oder hernachmals an sich erlangen und kriegen mogen, darzu das gewachs uf demselbigen unserem hove zu unterpfent gesetzt und mit globt, dieselbige gueter nirgent anders hinzukeren noch zu wenden, sie haben dan uns oder unserem rentmeister zuvor gute entliche und volkommene bezalung geton. Auch ist mit gefurwart, das gem. pechtere die widen, so an den zeunen, musgarten oder sonst neben den wegen und uf dem hof stehen, binnen deser pachtung nit verminderen, sondern darzu neue possen, dieselbige schnewen [!], die zeun damit machen und in dem letzten jar und abscheiden wolgemacht und gerust lassen sollen. Ferner ist verabscheit, im fal binnen dieser pachtung einigs jars hagelschlag oder gross gewesser, dardurch die fruchten verdrinken wurden oder solcher misswachs vorfiel, das andere benachbarten iren pechteren derhalben nachlassung teten, das er alsdan auch den schaden alsbalt zu erkennen geben sol, umb die besichtigung zu bevelhen und folgentz nach befinden ime gleichfals kurzung zu tun. Damit sich auch gem. pechtere uf unserem hove vurs. desto bass underhalten moegen, so haben wir gem. pechteren vergunt und zugelassen, vortan bis letzten jar dieser pachtung in unserem lande, bank und herligkeit Born von demselbigen unserem hof schatz-, wachen- und dienstfrei zu sein binnen und baussen lants. *Wenn der* hof durch versaumbnus der pechter, ires gesints oder sonst von irentwegen abbrennen wurde, *so soll* der pechter schuldig sein denselben widerumb uf ire kost ufbouen

---

[1]) beklîben mhd.: *Wurzel fassen, gedeihen.*

zu lassen. Da er aber auch [!] baussen ir versaumbnus oder schulde abbrent, sollen sie darzu nit verpflicht sein. Und so die pechter oder ire erben nach umbgang der pachtung abziehen und den hof nit lenger in pachtung haben noch behalten wurden, dweil er dan das hart korn gesehet, sol ime dasselbig auch folgen, doch das stroe und alle besserei uf dem hove bei dem lande verpleiben. Und der pechter, so darnach ankommen wurde, sol alsdan vort die sommergerst, haber und erzen sehen mogen. Da auch gem. pechtere oder ire erben nach verlauf der bestimpter pachtjaren lenger bei unserem hofe und desselben pachtung begerten zu pleiben und billiger weis auch was sonst andere davon tun und geben wollen, sol inen vor anderen die pachtung ufs neu vergunt und zugelassen werden.

Hzog hat sein secretsiegel unden uf spatium dieses tun drucken. 1583 *März* 27.

Aus bevelh meins g. f. und h. herzogen

Jo. Hardenradt.

Rechnung des Amtes Born u. Sittard 1579—84. Cop.

Nr. 9. 1625 November 10. Scotti I, Nr. 222.

Wolfgang Wilhelm erfährt, dass bei der Verteilung der Landsteuern viele unzulaessige zusaetz, auch beschwerliche particularumblagen . . . gemacht und beigetrieben werden, one dass uns oder unsern . . . raeten vorher zu wissen kombt, aus was ursachen solche zusaetz und umblagen gemacht, auch warzu die gelder in specie verwandt werden, dardurch der gemeine man fast hoch beschwert wirt und allerhant unnoetige, . . . aigennutzige practicken mit unterlaufen. *Man darf indessen bei der Steuervertheilung nichts weiter zuschlagen als* gewoenliche und moderirte zerungen, darvon dan uns auch alsbalt darnacher neben den satzzettulen glaubwuerdige specificationes under deren aller haenden, welche dabei sich befunden und vermoeg des landtagsabscheits de anno 1624 darzu gehoerig, eingeliefert werden sollen. . . . Was auch diejenigen betrift, welche solche ausgeschriebene steurn und subsidia aufheben und empfangen, denen wollen wir vor ire muehe 2 von jedem 100 und mehe nicht zugelegt haben, welche bei der austeilung dem satzzettul nach getrag ausgeschriebenen tax mit einzuverleiben. Nachdem auch bei abhoerung unser lantrechnungen allerhant unnoetige koesten zu mererm beschwer des gemeinen

mans aufgewendet werden, welche wol zu verhueten, als wollen wir denen, welche von unsertwegen darzu sonderlich verortnet werden sollen, wie dan auch den aus mittel unser lantstaent darzu verortneten adelichen taeglichs auf einen ambtman oder einen edelman fur 2 pfert 2 ggl., da sie aber mer pfert ordinarie halten, auf jedes 1 rtlr., auf einen stattabgeortneten und seinen diener, als lang er der rechnung aufnamb beiwonen wirt, taeglichs 1 ggl. und vor jedes pfert, wan sie solche bei sich behalten muessen, 1/2 rtlr., durch die pfennigsmeistere zu bezalen, und mer nicht verortnet und zugelegt haben. . . . Nachdem auch sein kan, das etliche communitates oder gemeinde in iren noeten hiebevoren einige geltsummas auf jarliche renten entlehnet und aufgenomen, darfuer sie sich verstrickt, und dieselbe aus gemeinen mittelen uber kurz oder lang wieder einloesen [sc.: zu] oder auch sonsten eine particularumblag zu machen noetig haben moegten, *so sollen sie davon vorher eine* designation mit specialausdruckung der ursachen solcher aufnamb und umblag . . . begreifen, dieselbe unsern beambten und der [!] meistbeerbten adelichen, buerger- und baursleuten vorprengen, darueber deliberiren und schriftlich schliessen, *dann* den schluss und resolution neben den beweisstuecken *an die hzgl. Kanzlei schicken. Der Herzog wird dann nach Befinden verordnen,* was und wie viel umbzuschlagen, und davon eine verzeichnus unsern beambten zukommen lassen, welche demnegst in allen doerfern, da die umblag geschehen sol, auf die kirchen oder sonsten gemeine platzen anschlagen sollen, auf das maenniglich kund werde, wie hoch die umblag sich ertrage und aus welchen ursachen dieselbe geschehen, auch von uns gnedigst bewilligt worden. . . .

Da bei den Diensten der reichen oftermalen, wan inen [!] die ortnung erreichet, privatgenosses halber verschoenet, der armer unvermoegender man aber herhalten muss und also dobbel beschwert wirt, *so soll* eine lista der ordinari und schuldigen dienst gemacht, dieselbe an uns gelanget, auch bei den gerichteren eines jeden kirspels copia authentica davon eingeliefert *werden. [Die Bestimmung über die Dienste wird 1644 Juni 22 wiederholt; s. die bei Scotti I, Nr. 1276 citirte Steueredictensammlung S. 50 § 12].*

Nr. 10. 1631 September 15. Scotti I, Nr. 247.

Da auf dem letzten Landtag die sämtlichen Stände geklagt, dass die gewin- und gewerbssteuren schier allent-

halben so hoch aufgetrieben, dass die halfleut und pechtere sich dessfals merklich gravirt und verkuerzt befinden und sich bei den guetern nit erhalten koennen, *so soll man* dem altherkommen bei den amtsregistraturen und protocollen mit fleiss nachsehen und bemelte gewinssteuren hoeher nicht als *bei Hz. Wilhelms u. Hz. Johann Wilhelms* zeiten geschehen, anschlagen.

Nr. 11. 1632 April 15. Scotti I, Nr. 251.

Streifende Rotten infestirn *die Unterthanen trotz der Neutralität. Die Beamten sollen deshalb in dem ihnen anvertrauten Amt* uf allen tuernen, paess- und strassen durch die ausgesetzte schuetzen und undertanen fleissige tag- und nachtswachen halten.

Nr. 12. 1632 Juni 9. Scotti I, Nr. 252.

Der Beamte soll die Steuer mit zuziehung deren vor diesem darzu verordneter vom adel, sodan scheffen, gerichtspersonen und meist beerbten in den kirspelen oder hondschaften unter den untertanen daselbst dem herkommen und matricul, auch eines jeden einhabenden landereien und vermoegen nach *austeilen und an den Herzog* die satzzettulen, welcher gestalt diese repartition in den doerfern von haupt zu haupt oder haus zu haus beschehen, *einsenden.*

Nr. 13. 1641 September 6. Scotti I, Nr. 356.

Da verschiedene Personen, welche in unseren landen pfantweis oder iure immissionis einige güter einhaben und auswendig gesessen seind, darab ire schuldigkeit an den contributionen und steuren nicht entrichten, sondern sich davon zu eximiren unterstehen wollen, dadurch dan anderen unseren untertanen der last desto schwerer gemacht wird und aber die hohe not, auch billigkeit erfordert, dass bei diesen algemeinen durchgehenden landbeschwernüssen einer dem anderen den last nach beschaffenheit seiner güter tragen helfe, *so sollen die Beamten* die auswendige, welche in unserem euch gnädigst anbefohlenen ambt einige güter liegen haben, sie seien gesessen, wo sie wollen, alswol auch diejenige, welchen etwa einige güter in selbigem unserem ambt schulden halben eingeraumt oder adjudicirt, dafern die debitores selbige güter nicht annoch selbst bewonen, zu zalung irer quoten an den steuren und contributionen sowol von

verlofener zeit, solang sie selbige eingehabt, als auch fürs künftig *anhalten. Was aber die öden und wüsten Güter betrifft, so sollen die Beamten,* van die eigentumbere oder creditores solche nicht selbst bauen, noch durch andere anbauen lassen, sondern allein den last von sich ab- und anderen unseren untertanen . . . auf den hals zu schieben gedenken und darumb sich an anderen oerteren ausserhalb unseren landen aufhalten, jedoch gleichwol vermöglich sein, dieselbe citiren, dass sie ire schuldigkeit ungesaumbt entrichten oder auf die güter verzeihen und, fals einer oder ander nicht erscheint noch seine schuldigkeit bezalt, alsdan dieselbe auf betreten mit arresten, verpfachtung der güter und sonst in andere wege zu abstattung irer contingenten vermögen, sonst aber auch darauf sehen, wan einem oder anderem gütere schuld halben adjudicirt oder auch dieselbe distrahirt werden, dass vor allen dingen die hinterständige schätz, steuren und contributiones daraus entrichtet werden.

Nr. 14. 1651 Januar 6. Scotti I, Nr. 398.

Der Landesherr befiehlt, dass ir und andere unsere beambte und dienere einigen anderen herschaften neben uns einiger diensten halben nit verpflichtet sein sollet, auch, wofern deme zuwieder etwas geschehen were, solches alsbalt wuerklich abstellet. *Ferner* sollet ir *gemäss dem Edict von 1649 August 4* (wan ir euch ausser ambts annoch aufhaltet und bis daher . . . euch noch nicht wiederumb darin begeben) in unseren euch anbefohlenen embteren . . . mit euerem ordinario domicilio einstellen und darin kuenftig ufhalten, damit ir also eueren diensten gebuerlich abwarten und die gerichtere zu 8 oder 14 tagen, wie es jedes orts von alters herkommen, auch unsere herrengedinger zu gewoenlichen zeiten vermoeg unser reformationsortnung und vorangezogenen edicts halten koennet, auch unsere undertanen nit genoetiget werden, euch ausser ambts mit groessen koesten und beschwer nachzugehen. — *Da einige Vögte* in den steuren uber das inen ordinarie zugelegtes hebgelt ad 2 vom 100 3, 4, 5 oder auch noch ein merers von jedem 100 genomen, auch noch darzu vor unsere gerichtschreibere und botten ungewoenliche gelder mit beigeschlagen, sonderlich aber bei diesen kriegszeiten gem. voegte die monatliche contributiones ausgeschrieben und teils vor ir hebgelt die beste doerfere sich reservirt haben sollen, welches sich keines wegs gebuert . . ., *so sollet* ir unsere beambte neben den steurhebern euch dergleichen hinfuero gaenz-

lich *enthalten und* allein von demjenigen, so ir selber erhebet, 2 vom 100, von dem ubrigen aber gar kein hebgelt *nehmen.* Und weil sich auch ebenso wenig gebuert, dass bei umbsetzung der geist- und adelicher steuren auf jeden rtlr. 6 alb. oder auch wol ein merers zu unser voegt, gerichtschreiber und botten behuef gesetzt, also auch bei umblagung der steuren unseren ambtleuten, ritterbuertigen und voegten, so dabei sein, einem jeden ein neuer sattel, stiefeln und dergleichen mer, nit weniger unserem gerichtschreiberen und andern absonderlich one die aufgehende koesten mit beigeschlagen werden, *so sollen solche Missbräuche hinfort abgestellt bleiben* und unsern beambten neben den adelichen, meistbeerbten, scheffen und geschwornen jedes orts bei anlagung der steuren mer nit als die noetige zerungen (dabei doch alle ubermass abzustellen) passirt und guetgetan werden. *Ferner* sollet ir . . . die adeliche freie gueter, welche von alters hero die freiheit hergebracht haben,[1]) dass auf denselben einige pfaendungen, arresten, gebot oder verbot nit beschehen, darwieder durch unsere lant- oder gerichtsboten, auch jemanden anders nit beschweren lassen, es were dan sach, dass ein oder der ander einhaber solcher gueter sich unterstehen wuerde, entweder uebeltaetere oder auch andere personen und gueter, gegen welche wir . . . mit der execution verfaren zu lassen [!], auf solchen freien adelichen hoeven praeiudicium et fraudem iusticiae aufzuhalten [!] und auf unser . . . gesinnen nit vor [!] solche adeliche freie hoeve heraus (die desswegen nit sonderbar privilegirt seint) die lieferung zu waigeren, auf welchen fal wir in selbigen adelichen freien hoeven die execution uns . . . vorbehalten tuen. — *Sollet ferner* die uns lehnruerige und andere freie guetere, welche von alters erweislich dienstfrei gewesen, *dabei lassen und sorgen,* dass die pfaechtere der freien gueter, welche von alters hero wegen ires gewin und gewerbs zu den wachten und diensten nicht gefordert worden, solcher irer freiheit auch hinfuero geniessen. — Soviel sonsten die ubung des kleinen waitwerks und jagens gerechtigkeit betrift, sollet ir denjenigen, welche sich vermoeg des landtagsabscheits vom jar 1596 sowol ires einhabenden adelichen seess als irer personen halben zum landtag nicht qualificiren koennen (ausserthalb jedoch der staett und welche sonsten von alters darzu berechtiget seint), kraft dieses ernstlich verbieten, sich solches kleinen waitwerks und jagens nit zu gebrauchen; wie dan auch ir unser ambtman selbst

---

[1]) *Vgl. meine landst. Verf. in Jülich u. Berg III, 2, S.* 126.

in ged. unserm ambt die jagten keines wegs zu verpfachten, sondern auf diese unsere verortnung wuerklich zu halten.

Nr. 15. 1654 September 1. Scotti I, Nr. 424.

Es entstehen umb deswillen . . . viele misbräuch und verschläg, dass die von uns ausgeschriebenen gelder nicht per capita erhoben, sondern jedem kirspel sein tax zugeschickt werde, dahero dan bei denen subdivisionibus die meiste verstöss unterlaufen. *Befiehlt,* dass ir inskünftig ged. unsers ambts contingent dem herkommen gemäss per capita umbgeleget [!] und nicht jedem kirspel oder honschaft sein quot zu repartiren zuschicket und dardurch zu allerhand beischlägen und unrichtigkeiten anlass gebet, inmassen dan du unser —[1]) die gelder also selbst per capita, wie gemelt, gegen gewönlich heebgeld ad — vom hundert zu erheben.

Nr. 16. 1662 Oktober 21. Scotti I, Nr. 477 (resp. 1276).

Es sind in Jülich und Berg unterschiedliche stucker aus den gemeinden on unseren consens von den vorsteheren[2]) der ämbter nach und nach verkauft worden. *Die Beamten sollen sich deshalb* über alle verkaufung, welche aus den gemeinden one und mit unserem oder unsers . . . h. vattern . . . consens geschehen, *erkundigen und ein Verzeichniss einschicken.*

A. a. O. (d. h. Scotti I, Nr. 1276) ist dazu bemerkt: daraus erhellet, dass keinem scheffen, vorsteheren und übrigen benachbarten zustehe, one dero landsfürstl. consens das allermindeste von denen gemeinden, selbige bestehen in gras, holz und sonstigen wachstumbs, *zu versetzen, vertauschen, verkaufen oder alieniren.*

Nr. 17. 1673 September 22. Scotti I, Nr. 608.

Erfährt, dass in etlichen Aemtern der casus bei dieser capitation sich eraeuget, dass diejenige, welche ein adliches oder doch sonst freies gut pfachtweis bewonen und einige inen eigentumblich zustehende negst bei dem bewonenden [!] gut oder doch unweit davon gelegene

---

[1]) *etwa sc.: Vogt.*

[2]) *d. h.: von den Vorstehern der einzelnen zu den Aemtern gehörigen Gemeinden.*

schatz- oder steurbare länderei aus bem. freiem gut bauen und gleichwol die auf jedem morgen von jetzberegten schatzbaren landereien gesetzte 15 albus aus diesen ursachen, das ber. casus in dem modo capitandi nit exprimirt, zu zalen sich difficultiren. *Hat deshalb* ber. casum . . . dahin zu erleuteren nötig erachtet, dass ein dergleichen pfächter oder rentmeister, welcher aus dem bewonenden freiem gut seine eigentumbliche, jedoch steuer- oder schatzbare güeter mit eigenen pferden, knechten oder dienstboten bauet, von solcher lendereien 15 albus geben solle. Da er aber beweisen würde, das er desfals mer pfert und vieh halten müste, solle derselb von dem kopfgelt befreiet bleiben, er aber gleichwol die 15 albus von jedem schatz- und steurbarem morgen zu zalen schuldig sein.

Nr. 18. 1678 März 1. Scotti I, Nr. 639.

Es werden mehrere ältere Verordnungen wiederholt, namentlich:

Verordnung von **1651 Januar 6** *(s. oben Nr. 14) über die Dienstfreiheit der freien Güter.*

Verordnung von **1658 October 9**. *Die Landstände von Jülich und Berg haben geklagt, dass* die schatz- und dienstfreie geist- und adliche höf und güter nit allein zu leistung der diensten vor [!] dir und andern unsern berechneten [!] dieneren angehalten, sonderen die pfächtere auch, wan [sc.: sie] sich auf ire freiheit bezogen, der renitentz halber mit geltstraf belegt, die diensten auf gelt gesetzt und die geist- und adliche pfächtere auf gewin und gewerb in solchen dienstgelderen angeschlagen, sonsten auch bei gemeinen nachbardiensten wagen und das stellpfert darzu zu geben angewiesen werden. *Die Beamten sollen deshalb darüber Bericht einsenden.*

Weiter Verordnungen von **1660 Dezember 6** *und* **1662 Dezember 19**, *worin ähnlich wie 1651 Januar 6 die Forderung von Diensten von den freien Gütern verboten wird.*

Diese Verordnungen sollen die Beamten beobachten und auch die scheffen, vorsteher und undertanen *zur Beobachtung anweisen.*

Nr. 19. 1679 September 9. Scotti I, Nr. 660.

Damit die Unterthanen das sie treffende Kontingent desto eher aufbringen können, wollen wir gnädigst geschehen lassen, das sie . . . ire daselbst habende gemeinde, es seien büschen oder bänden oder dergleichen, verpfenden

oder gar verkaufen mögen, vorbehaltlich jedoch des uns daran competirenden dritten pfennings, so ir bei jedem begebenden fal und, wie hoch sich selbiger belaufet, undertenigst zu berichten, auch daruber eine richtige specification uns zukommen zu lassen und selbigen hernegst bei erscheinenden besseren zeiten zu empfangen und gehörigen orts zu berechnen.

Nr. 20. 1680 Mai 13. Scotti I, Nr. 666.

Auf Anregung der Landstände von Jülich-Berg. Hinweis auf die Polizeiordnung sub tit. von jagen und weitwerk. *Wird nicht gestatten,* das die freie güter und deren besitzere oder pfechtere der jagtdiensten halber in natura oder mit gelt beschwert werden sollen, ausserhalb jedoch, da einige dienstbare güter zu den freien gütern erworben oder darin gebauet würden . . ., nicht weniger auch die pfechtere der freier güter von iren etwa besitzenden eigenen dienstgüteren, wie von alters und gleich iren nachbaren zu dienen schüldig sein; was aber jetzgem. und andere dienstschüldige anlangt, dieselbe, wan sie den dienst in natura leisten wollen, desswegen einig gelt wieder iren willen zu geben nicht angehalten werden, sondern solchen gelts halber unbeschwert bleiben sollen.

Nr. 21. 1682 März 16. Scotti I, Nr. 688.

Demnach bei nechsthin zu Düsseldorf passirtem unterherntag die zu behuef iro hochf. dl. herzogen zu Gülich eingewilligte gelder in vieren terminis beizudragen beschlossen, als hat die herschaft [Tuschenbroch] uf den 3. junii [56] rtlr. [5] alb., uf den 3. septembris, wie auch 3. decembris laufenden und 3. martii künftigen 1683. jars jedesmals [53] rtl. [50] alb. vor dero anteil den rtlr. allenthalben per 80 alb. beizudragen, mit der warnung, dass jedesmals in termino richtig mit der zalung beigehalten, sönsten aber gegen die säumige mit execution verfaren werden solle.

Signatum Cöln 16. martii 1682.

P. S. Es werden jedes orts vorstehere erinnert, den anschluss one einige zeutverlierung irer gnädiger herschaft zuzuschicken.

Ex concluso corporis
director et deputati des löbl. underherncollegii.

Ausgefüllter Druck. Das schriftlich eingetragene habe ich in Klammern gestellt.

Nr. 22. 1682 September 2. Scotti I, Nr. 693.

In Jülich und Berg giebt es verschiedene Häuser, Höfe, Güter und Ländereien, welche im jar 1596 resp. den gewin- und gewerb-, auch gemeinen steuren und schatz underworfen gewesen, nach gem. 1596. [sc.: jar] aber zu atlichen auf landtäge beschriebenen sitzen gemacht und dem ritterzettul einverleibt, auch dieser ursachen halber und sonsten von erm. gewin- und gewerb-, fort gemeinen steuren und schatz befreiet, *weshalb* solcher last anderen undertanen und gütern accrescirt und aufgeburdet *worden ist. Dies verstösst gegen den Haupt- und den Declarationsrezess. Die Beamten sollen daher sorgen, dass jene im Jahre* 1596 den gewin- und gewerb-, auch gemeinen steuren und schatz beweislich underworfen gewesene häuser, höf, güter und ländereien, ungeachtet dieselbe folgents zu atlichen auf landtäge beschriebenen sitzen erhoben worden, in vorigen anschlag wieder gebracht, anbei des hinderstants halber beständige liquidation à dato des haubtrecessus unverzüglich gepflogen und diese unsere gnädigste verortnung zu menniglichen wissenschaft von den canzelen obg. euch gnädigst anvertrauten ambts publicirt werde.

Nr. 23. 1683 April 22. Scotti I, Nr. 700.

Räthe und Ritterschaft von Jülich haben auf dem Landtag geklagt, dass in verschiedenen Aemtern bei einbringung der steuren die ufgehende executionsköstén nicht von denjenigen, so in der zalung saumhaft, hergenomen, sondern oftmals eine ganze gemeinde mit sotanen kösten wegen erm. säumigen in zalung beschwert würden [!]. *Dies ist abzustellen. Adressat soll sich deshalb von den Schöffen und Vorstehern seines Amtes jedesmal* vor der execution eine richtige verzeichnus der säumigen und ires schuldigen contingents geben lassen, selbige den ausschickenden executanten zu irer nachricht zustellen, erm. scheffen und vorsteheren auch, dass sie es damit gleichermassen halten sollen, von unserentwegen ernstlich und bei vermeidung arbitraristraf ausdrucklich einbinden *und diese Verordnung den nächsten Sonn- oder Feiertag von den Kanzeln der Kirchen des Amtes publiciren lassen.*

Nr. 24. 1683 August 1. Scotti I, Nr. 702.

S. *das Regest bei Scotti. Bemerkenswerth ist ferner, dass nach Umlauf der 12 Jahre die neu erbauten Häuser*

in einen billigen anschlag gebracht und der statmatricul mit einverleibet, das statcontingent aber darumb nicht vergrössert werden solle, damit selbiger bürger und einwoner aufnemen in alle wege befürdert sein und floriren möge.

Nr. 25. 1684 August 11. Scotti I, Nr. 717.

Oft bleiben die von der jülicher Ritterschaft bewilligten geist-, adeliche, lehn- und freie steuren darumb unbezalt, weilen einige eigentumbere und sonderlig die ausländische, welche sotane geist-, adeliche, lehn- und freie steuren vermög aufgerichteten pfachtzettuls zu zalen ubernomen, den pfacht one entrichtung bem. steuren sich zuführen und lieferen lassen, zudeme auch die pfächtere, denen jetzgem. entrichtung in den pfachtzettulen eingebunden ist,*) die scheuren zuweilen leer machen oder doch davon gehen, ehe und bevor sie solche schuldigkeit abgefürt. *Adressat soll deshalb den Pächtern jener freien Güter bei Strafe doppelter Zahlung befehlen, den* eigentumbern keinen pfacht auszulieferen *noch selbst Früchte* zu vereusseren noch zu verbringen, *bevor jene Steuern* gegen schein abgestattet *sind*, nicht weniger auch auf diejenige in dahigem unserem ambt entweder nicht begütete oder doch unvermögende pfächtere bei zeiten wegen zal- und einbringung erm. steuren selbst *achten*.

Nr. 26. 1689 April 2. Scotti I, Nr. 760.

Auf dem Landtag ist bewilligt worden, dass zu erlichterung des contribuirenden gemeinen mans die knechte und mägde ins gemein, ausserthalb jedoch deren, so uf unserer Bergischer ritterbürtigen bewonenden [!] adelichen häuseren, wie auch in den Bergischen vier haubtstätten Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürt bei bürgermeistern, scheffen und ratspersonen, sodan unseren räten, secretarien und veraiter bedienten und deren wittiben wonen, auch andere solche personen, welche sonsten in den ordinaristeuren nichts contribuiren und keine haushaltung haben, wie imgleichen die, so in den backhäuseren sich aufhalten, fort die krämere und gängelere, dan ebenpfals die brandenweinskesselen auf ein gewisses vor das mal mit angeschlagen werden, massen dan vorerklerte knecht und mägde, jedere person den 10. pfenning von irem järlichem lietlon, die krämere und gänglere nach

*) *Vgl. meine landst. Verf. III, 1. S. 34f.*

proportion und advenant irer hantierung 2 und resp. 1 rtlr., diejenige aber, so geringen hantierungs und vermögens seint, 1/2 rtlr., ein jeder brandeweinskessel 2 rtlr., jedoch die geringere nur 1 rtlr. zu geben angeschlagen worden.

Nr. 27. 1690 April 7. Scotti I, Nr. 780.

Die jülicher Ritterschaft hat zu sublevirung des gemeinen mans *eine Steuer* aus geist-, adelichen, lehn- und freien einkombsten citra praejuditium et consequentiam *freiwillig auf sich genommen. Befiehlt*, dass ir solche 6 pro cento alsobalt . . . uf den fuess der alter pfachtzettulen umblaget, einbringet *und dem jülicher Pfennigmeister Heinsperg* gegen dessen schein ad cassam lieferen lasset, auch, wie es geschehen, mit einschickung der umblagszettulen zu hiesiger unser hofcanzleien undertenigst berichtet.

Nr. 28. 1696 April 6. Scotti I, Nr. 845.

Es ist ein Missbrauch, dass an verscheidenen örteren *in Jülich und Berg die Schöffen und Vorsteher auf dem platten Lande anstatt eines jährlichen Gehaltes* eine sichere morgenzal steurbarer ländereien in den steuren one unterscheit für sich freihalten. *Statt solcher Steuerfreiheiten sollen alle Schöffen und Vorsteher hinfort eine jährliche Besoldung von 8 Rthlr.* aus gemeinen resp. ambts- und kirspelsmittelen *mit der Massgabe erhalten, dass sie hinfort alle* inner ambts mit gehen und stehen fürfallende gemeine sachen vor obg. besoldung verrichten und derentwegen für alle einwendige vacation der gemeinden zu last keine diaeten in rechnung zu bringen, benebens in denen sich begebenden wacht- und bilettirungsfällen sich keiner exemption anmassen, sondern darinfals anderen dahigen gemeinen benachbarten gleich gehalten werden sollen. *Befiehlt deshalb, dass* ir . . . für jeden ambts scheffen und vorsteheren solche 8 rtlr. anstat järlichen gehalts bei denen steurumblagen der matricul nach mit repartiret, einbringet und jeden järlichs gegen schein richtig lieferen lasset.

Nr. 29. 1696 September 28. Scotti I, Nr. 849.

Die Steuermatrikel ist dermassen ungleich und unrichtig, *dass bei den jetzigen Kriegsläuften und grossen Ausgaben* der armer gemeiner contribuent fast länger nit bestehen könne. Welches meistens daher rüre, dass

sowol freie als schatzbare güter one unterscheit versplittert, balt hie balt dorten eingebaut, deren pertinentien, die häuser, geheuchter und scheuren verwüstet, gar abgebrochen und hernegst mit der zeit aus solchen schatzbaren ein freies und aus den freien ein rittergut gemacht, verfölglich und zuletz gar verdunkelt und also uns als dem lantsfürsten, wie imgleichen dem gemeinen lantwesen dardurch im schatz, steur und nachbarlichen lasten ein merklicher schat zugezogen werde. *Die Beamten sollen deshalb* durch die ambtsscheffen, vorstehere und boten *hierüber Erkundigungen einziehen lassen und ein Verzeichniss an den Geheimen Rath einschicken.*

Nr. 30. 1699 Februar 16. Scotti I, Nr. 882.

Ist dafür besorgt, wie so viele öt und wüst darnieder liegende güter in bauliches wesen und in den stand fürderlichst wiederumb gebracht werden, dass dieselbe bei denen gemeinen lasten das irige mit beitragen mögen, folglich die übrige gebaute güter, worauf der ganze contributionslast dermalen beruhet, unter solchen mit [!] erliegen müssen. *Die Beamten sollen deshalb* die repartition der steuren zwarn, wie bishero, also noch forthin auf solche öt und wüst darnieder liegende güter einrichten, den gemeinden aber, warunter solche gelegen, auftragen und dieselbe dahin anhalten lassen, dass sie solche anbauen. Dagegen wollen wir inen den genuss darab gegen erlegung des darauf haftenden laufenden steurquanti so lang und viel einräumen lassen, bis sich die eigentümbere derenselben mit inen hierunter der gebür abfinden.

Nr. 31. 1701 Januar 15. Scotti I, Nr. 908.

Wenn einige Kontribuenten so arm sind, dass von ihnen die Steuer nicht zu erzwingen ist, so sollen die Beamten deren ertrag alsofort ufs neu unter die gemeine burger matriculatim uf die vermögene mit vorbehalt deren regressus gegen die schuldige unvermögene, dafern diese hernegst zu besserem vermögen glangen dörften, one diacten und das geringste ferner darzuzuschlagen, *repartiren. Wenn aber* diese vertretung deren kuntbarlig verarmbten und unvermögenden denen ubrigen dem befinden nach alzu beschwerlig fallen solte, *so sollen die Beamten* den ertrag omni meliori modo creditsweise gegen interesse aufsuchen, das aufgesuchtes cum interesse umblagen und euch daraus hinwiederumb indemnisiren.

Nr. 32. 1701 Januar 21. Scotti I, Nr. 909.

Diejenigen sind nicht als unvermögend steuerfrei zu lassen, welche annoch erbgüter oder anderes eigentumb besitzen, darauf ire ackerwinnung treiben und erfolglich in dessen regard collectirt werden, *sondern nur diejenigen,* welche von unseren beambten, auch dahigen orts scheffen und vorsteheren als beisitzeren der matricularumblag auf ir hantgewin*) und -gewerb taxirt und bei welchen keine mittelen kuntbarlig vorhanden seint, warin die execution vor den steurertrag vorgestelt werden könne. *Es soll nicht* von des orts scheffen und vorsteheren diesem oder denen contribuenten zu lieb oder zu leit nach deren blosser passion der tax und anschlag regulirt *werden; vielmehr sind* mit und nebens inen einige aus denen meistbeerbten zu solcher vorgehender grüntlicher untersuchung und erkantnus, jedoch allerseits one diaeten, *zuzuziehen.*

Nr. 33. 1705 April 2. Scotti I, Nr. 993.

Landesherr genehmigt auf Ansuchen der Ritterschaft von Jülich und Berg, dass deren rittersitzen einhabere nicht allein zur consolidation deren von alters darzu gehörig gewesenen und daraus verkauft[er] oder sonst alienirter splissen zu der solstat künftighin admittiret, sondern auch die also consolidirende [!] absplisse nach anlas [!] des haupt- und deklarationsrecessus bei derjenigen freiheit, exemption und privilegien, deren dieselbe im jar 1596 beweislich genossen, nach bewürkter consolidation belassen und gehandhabet werden sollen.

Nr. 34. 1706 April 16. Scotti I, Nr. 1003.

§ 7: Hat commissarius bei einrichtung des familientaxes . . . nicht zu gestatten, dass der familientax auf die kirspelen der matricul nach subdividirt und demnegst auf die morgenzal wiederumb distribuirt werde, sondern sich nach dem numero familiarum jeden kirspels und bezirks und deren vermögen zu richten.

§ 11: Die köter, so keine effective länderei besitzen, werden auch auf keine morgenzal, sondern allein im familientax nach irer narung und vermögen, jedoch nicht unter ir sonst modo ordinario zu zalen habendes contingent dismal angeschlagen, damit solcher gestalt die eigentlich- und würkliche morgenzal jedes orts zuverlässig an tag kommen möge, welchen ends dan auch ged. köter

*) *Der Ton liegt auf Hand, Gegensatz: Acker.*

in eine absonderliche classem gebracht und solcher gestalt denen subdivisionszettulen eingetragen, mithin jeden kirspels quantum derenthalb zu end des zettuls memorirt werden muss. . . . Auf welche manier dan zu end der subdivisionen der ertrag von jedem kirspel oder dorf zu wiederholen und ein völliges summarum auszuwerfen ist. Jedoch sol selbiges der in modo ordinario jedes orts herbrachter gewonheit bemelte köter auf einige morgen zu taxiren onpraejudicirlich sein.

§ 12: Alle auf ritterfreien oder geistlichen ausser allen anschlag seienden gründen wonende eigentümber oder pfächtere, so zum nachteil des contribuirenden gemeinen mans extraordinari gewin und gewerb treiben, sonst aber ratione personae nicht privilegirt, sondern bürgerlich oder baurenstands sein, werden one nachteil der sotanen güteren anklebender realfreiheit im familientax angeschlagen.

§ 13: Dafern jemand im laufenden jar im familientax übernomen, andere aber dagegen wider die gebür übersehen worden, ist solches bei jetzigem den 1. mai negstkünftig angehendem neuen anschlag möglichst zu verbesseren, die vorherige taxa solchen ends mit zuziehung der interessenten zu revidiren und darin one die geringste passion zu verfaren, auch von scheffen und vorsteheren zu last des receptoris sowol als irer curf. dl. eigenem nachteil niemand anzuschlagen, so notorie inexigibile und unvermögend wäre.

§ 16: Weilen an vielen örteren, sonderbar im Gülischen die gewonheit eingeschlichen, dass zu erleichterung der länderei und darauf herbrachten matricularanschlags die häuser freigelassen, auch endlich die hausplätze, wan gleich die häuser abgebrochen oder verfallen, ebenfals eximirt bleiben, solches aber sonderbar bei jetzigem modo extraordinario zu cessiren kommet, als solle dahin gesehen werden, dass dergleichen ledige hausplätzen nicht allein der schuldige impost in der morgenzal pro rata mit angesetzt, sondern auch die freiheit der häuser im familienanschlag mit considerirt werde.

Nr. 35. 1706 Juni 1. Scotti I, Nr. 1008.

Vernimmt mit höchstem Missfallen, dass die pfarer und geistliche sich unterstehen, hin und wieder die zehenden und andere geistliche güter pfachtweise an sich zu bringen und solcher gestalt unseren bei gegenwärtigen leidigen zeiten onedem hart belästigten weltlichen unter-

tanen und contribuenten die narung nicht allein zu entziehen, sondern auch, wan dergleichen zehenden und güter dem gewin- und gewerbsanschlag unterworfen seind, nachdem die früchten und abkombsten auf ire pfaar- und geistliche höfe hingefürt worden, unseren als des lantsfürsten steur erhebenden beambten die etwa nötige execution entweder schwer zu machen oder sich gar von der schuldiger praestation durch verlauf der zeit zu unserem und des publici unwiderbringlichen praejudiz und abgang zu eximiren suchen. *Befiehlt, dass die Beamten* durch äigenen, gegenwertigen unserem rescript conformen recess *den nächsten Sonn- oder Feiertag in den Kirchen von der Kanzel* publiciren *lassen, dass* keiner von denen eigentümberen bei vermeidung einer straf von 100 goltg. unterstehn [!], dergleichen zehend und geistliche gütere . . . an geistliche hände, sonderen mit ausschliessung derenselben einziglich an weltliche untertanen zu verpfachten und, dafern dessen viel oder wenig vor dato an pfarer oder andere geistliche ausverpfachtet sein solte, solches also fort bei selbiger straf wider einzuziehen. *Wenn* die geistliche eigentümbere in sotane anderweite ausverpfachtung an weltliche sich difficultiren würden, *so sollen die Beamten* die verpfachtung bei der kerzen dem meistbietenden *zuweisen.*

Nr. 36. 1707 März 31. Scotti I, Nr. 1017.

Was die quotisation der familien betrift, ist solche dergestalt einzurichten, dass jede familie wegen privatbrauens, schlachtung und kaufmanschaft, fort gewerbs und narung mit 2 rtlr., jede person wegen des gemals auf 1 rtlr. 15 stüb., sodan der victualien halber ad 30 stüb. und zwarn dergestalt anzuschlagen, dass dabei auf das vermögen und unvermögen zu reflectiren und nach gutermessen der beambten, ritterbürtig- und meistbeerbten ein einsehen zu nemen und der victualienanschlag bis zu 45 stüb. bei denen bestvermögensten augirt, auch die taxation wegen privatbrauerei, schlachtens, kaufhandels, gewerbs und narung bis zu 16 rtlr. vermert, sodan die bestialien angeschlagen werden mögen, wie folgt:

pferd	zu 1 rtlr. 4	stüber.
kuhe	36	—
füllen	20	—
ochs	40	—
rind	15	—
schaf	3	—
geiss	16	—

Nr. 37. 1708 März 31. Scotti I, Nr. 1033.

Die Ritterschaft von Jülich und Berg hat geklagt, dass den früheren Verordnungen über die Dienstfreiheit der adeligen freien Höfe entgegen dannoch einige zeit hero die pfächtere alsolcher freier höfen und güteren von unseren unterbeambten, auch kelneren und rentmeisteren zu praestirung der gemeinen diensten in natura . . . eigenmächtig angehalten, bald auch anstat der diensten in natura mit geldauflagen beschweret würden. *Landesherr befiehlt deshalb den Beamten,* dass ir . . . die pfächtere dergleichen freier höfen und güteren wider ire von alters hergebrachte freiheit mit einigen dienstleistungen in natura oder deren erstattung in ansehung des pfächtlichen gewin und gewerbs in geld, fort wachten, kriegsbilettir- und einquartirungen nicht beschweret, sondern darinfals von alters darzu aus den gemeinden und sonst respective dienstschuldige darzu anweiset.

Nr. 38. 1709 Dezember 24. Scotti I, Nr. 1061.

Die Eigenthümer oder Pächter der freien Güter deuten, trotzdem die gemeinde sich in bekentlicher possession befinde, selbige bei dergleichen extraordinari fällen zu etwahiger erleichterung deren mit denen übrigen lasten bei gegenwärtigen kriegszeiten alzu hart beschwerter gemeiner contribuenten mit anzuschlagen und resp. zu belegen, solche auch sich herzu jederzeit willig bezeigt und darin one widerrede concurrirt haben solten, dannoch *die Verordnung von 1708 März 31* nunmero zu irem vorteil ganz onbeschränkt aus *und wollen sich* diesem extraordinari militarischem beitrag *entziehen. Jene Verordnung bezieht sich aber* nur auf diejenige freie gütere, so durch ritterbürtige bewonet oder sonst nach dem hauptrecess durch hofjüngere cultivirt werden und von denen personallasten dem alten herkommen gemäss befreiet gewesen, nicht aber auf diejenige eigentümber und pfächtere, welche in vorbesagten lasten von alters her unwidersprechlich mit beigetragen oder darzu gehalten zu sein durch ergangene rechtserkentnüssen ausfündig gemacht worden.

Nr. 39. 1710 Februar 10. Scotti I, Nr. 1065.

Der Landesherr wünscht zu wissen, wie viel freie Güter vorhanden sind, welche, wan sie durch pfächtere gebauet werden, denen gewin- uud gewerbssteuren unterworfen sein, fort mit wie viel morgen von jedem dergleichen gut

der gewin- und gewerbsanschlag versteuret, oder, was derenthalb in oerteren, wohe kein anschlag auf die morgenzal hergebracht, sonsten beigetragen, nicht weniger auch, welche von sotanen güteren anitzo durch pfächtere oder hofjüngere cultiviret werden mögen. *Die Beamten sollen deshalb ein Verzeichniss aufstellen*, übrigens aber vor allem von denen würklichen hofjüngeren die original-contracten, welche sie mit iren principalen aufgerichtet haben, mit solcher praecaution und in solchem termino, dass dabei durch etwa zwischen denen hofjüngeren und iren principalen hierunter indessen vorgehende unterredungen desfals kein unterschleif zu befaren sein möge, einforderen, sich, ob die in sotanen contracten exprimirte und vermög des hauptrecess desfals erforderte requisita auch gebürend beobachtet und nicht von selbigen abgewichen werde, aufs genauiste . . . erkündigen, alsolche contracten alsofort copiiren lassen *und vidimirte Abschriften an das Kriegskommissariat einschicken.*

Nr. 40. [1711].

Aus der von Scotti I, Nr. 1276 citirten Steueredikten-sammlung.

Subdivisionszettul dorfs N. über die unterm — monats N. N. 17 — jars beschehene ausschreibung.

Der morgen per — rtlr. — alb. — hl. angeschlagen.

Johan N. ein bräuer und herbergier hat an länderei, so in dem steuranschlag

morg	viert.	rut.		rtlr.	alb.	hl.
23			ackerland	34	40	
3			wiesen, benden oder weiden	4	40	
4			baumgarten	6	60	
1			schlagbusch od. holzgewachs	1	40	
4			weingarten	6		
35						
			familientax	24		
			2 pfert	6		
			4 kühe	1	32	
			wegen pension*)	2		
				86	52	

*) *Bezieht sich auf Steuerschulden der Gemeinde.*

Item so in keinem anschlag und dannoch nicht freiadelich.

m.	v.	r.	
2	1		weieren
1	1		garten mit der hausplatz.
3	2		

zalung
1711 den 10. mai.

Jacob N. ein ackersman hat an länderei, so in dem steuranschlag

m.	v.	r.		rtlr.	alb.	hl.
23			ackerland	30	40	
3			wiesen, benden oder weiden	5	20	
1			garten mit der hausplatz	2		
4	2		baumgarten	9	25	
1			schlagbuch od. holzgewachs	2	40	
4			weingarten	5	20	
36	2					
			Item so in keinem anschlag und dannoch nicht freiadelich			
2	1		weieren			
1	1		garten mit der hausplatz			
			familientax	24		
			2 pferd	6		
			2 kühe	1	32	
				86	17	
			wegen pension	3		
				89	17	

zalung
1711 den 10. mai.

Länderei, so des anschlags halber in rechtsstreit und dannoch in denen steuren collectirt werden.

Steffen N. zu N.

m.	v.	r.	
5			ackerland, so vorhin jederzeit auf den 2. morgen wegen gewin und gewerb angeschlagen worden, wil aber anjetzo den 4. morgen gleich andere zalen.

Gerhard N. zu N.

m.	v.	r.	
4			benden, so lange jaren doppelt angeschlagen worden, anjetzo aber wil mer nicht als morgen per morgen zalen.

Nr. 41. 1711 Juni 17. Scotti I, Nr. 1081.

Der Landesherr hat sich zufolge der den Hofkammerräthen Gesser und Kylman ertheilten Commission resolvirt, seine in Jülich und Berg bis hiehin in einem temporal- oder sicherer jaren pfacht ausverpfachtet gewesene cameralgüter in einen stätigen erbpfacht . . . dergestalt auszutun, dass die erbpfächtere wegen der in erbpfacht würklich überkommener und ferner übernemender dergleichen güter von steuren, schatz, personal- und reallasten, wie solche jetzo seind oder inskünftig kommen mögten (alsviel die jarpfächtere dessen bis hiehin in ruhiger possession gewesen seind), fürohin frei sein und bleiben, wegen der gewin- und gewerbsteur auch die würkliche und künftige erbbeständere sich des haupt- und declarationsrecessus und dessen, so darin denen eigentümberen zum besten verordnet worden, als lang sich selbige solchem gemäss betragen, zu bedienen haben mögen. *Die Beamten sollen deshalb dergleichen Erbbeständer hiergegen nicht* beschweren noch, dass solches von anderen geschehe, gestatten, indessen aber über diejenige güter, so bis daher in denen landsnotdurften collectabel gewesen und nunmero zufolg gegenwärtiger . . . verordnung von obg. beitrag der steuren zu eximiren seind, mit benennung bisheriger pfächteren *und der jetzigen Erbbeständer ein Verzeichniss aufstellen,* auch darmit . . ., sobald fernershin dergleichen erbbestand vor sich gehen werde, . . . continuiren.

Nr. 42. 1712 Februar 29. Scotti I, Nr. 1090.

Erfährt, dass in Jülich und Berg annoch in hecken und büschen, auch auf denen lantstrassen sich verscheidene einzele und von denen stätten, auch dörferen ganz abgesönderte häusere finden, welche von leuten, so uns weder contribution oder schatz noch steur geben, bewonet werden. *Die Beamten sollen ein Verzeichniss dieser Häuser an den Geheimen Rath einsenden.*

Nr. 43. 1713 September 5. Scotti 1, Nr. 1104.

Die Landstände von Jülich und Berg haben über die fast allenthalben vorkommenden Excesse der Vögte, Schultheissen und Richter bei der Vertheilung und Erhebung der Steuern geklagt. Namentlich kommt es vor, dass die Vögte, Schultheissen und Richter nicht nur, sondern auch deren scribenten, land- und ambtsboten oder deren executanten . . . gleich nach eingescheurten früchten denen contribuenten mit schweristen kösten und irer selbst eigener ausschliessung durch fremde die scheuren austreschen lassen, anbei auch die früchten entweder gar nach sich oder anderen vor ein geringes und unter dem markkauf in die händ spielen. *Deshalb sollen die Amtleute* über desfals klagende excessen mit zuziehung zweier negst angesessener zum landtag qualificirter ambtsritterbürtigen, jedoch one der eingesessener ambtsuntertanen geringsten beschwer und folglich one diaeten *sich erkundigen und an die Geheime Kriegskommission Bericht einsenden.*

Nr. 44. 1713 September 5. Scotti I, Nr. 1105.

Die Landstände von Jülich und Berg haben geklagt, dass an verschiedenen Orten die Vögte für gewin- und gewerbsteuren des halbwinneren dem eigentümberen seine eigene pfacht in zuschlag legen und für die schuld des pfächteren verkaufen, auch gar den eigentümberen zwingen, dass er nach verlauf der pfachtjaren, wan derselb den alten pfächteren ab- und einen anderen anzusetzen gemeint ist, den alten wegen seiner privatschuldigkeiten aufm hof belassen solle. *Dies ist abzustellen. Es sind* die eigentümber der freier dem gewin- und gewerbsanschlag unterworfener güter für die von derselben pfächteren verschuldete gewin- und gewerbsteur *nicht haftbar.*

Nr. 45. 1714 Juni 3. Scotti I, Nr. 1124.

Die Landstände von Jülich und Berg haben geklagt, dass die annoch hin und her stehende, sonderbar in denen städten durch bisheriges kriegsungemach und sonst teur und kostbaren zeiten in untergang geratene wonbehausungen merenteils dardurch irreparirt und zerfallen bleiben, dass sie von denen eigentümberen teils aus mangel der solchen ends erforderter reparationsmittelen, teils aber auch geflissentlich, umb dardurch sich des alsolchen häuseren aufliegenden steurlasts zu entziehen, zur gänzlicher ruin gebracht und zu garten aptiret werden.

Der Landesherr wünscht deshalb, dass die vermögende mittels bestimmung eines befindenden dingen nach zulänglichen termini zu alsolcher irer häuser reparation angehalten, denen onvermögenden aber auferlegt werden solle, dass, dafern dieselbe ire baufällige häuser in bestimmenden termino nicht behörend repariren lassen würden, alsdan dieselbe bei öffentlichem kerzenkauf denenjenigen, so sich zu deren verbesserung anerbieten würden, verkaufet werden sollen.

Nr. 46. 1715 August 12. Scotti I, Nr. 1139.

Hinweis auf die Verordnung von 1711 Juni 17. Inzwischen hat sich der Landesherr über alsolchen erbbestand und dessen umbstände näher gehorsambst referiren lassen und befunden, dass alsolcher cameralgüteren erbbeständere derselben vormaligen jarpfächteren fürs künftig gleich gehalten und dahero sotane gütere in ebendenselbigen anschlag, worin selbige sich immediate vor dem vorgangenem erbbestand befunden haben, hinwieder gezogen, fürtershin auf solchen fuss angeschlagen und gleicher gestalt beständighin collectirt werden sollen. *Die Beamten sollen diese Verordnung von den Canzeln in den Kirchen publiciren lassen und darüber berichten, wie* von inen bei dermaliger steurrepartition alsolche gütere hinwieder zu vorigem anschlag würklich gebracht sein mögen.

Nr. 47. 1728 Februar 6.

Aus einem Steuerformular aus der bei Scotti I, Nr. 1276 citirten Steuerediktensammlung, S. 73ff.:

100 familien, so länderei haben, seind angeschlagen ad —

Unter solchen befinden sich:

1 wasser- oder windmüller.
2 herbergier
2 zimmermeister
1 maurmeister
4 bierbrauer, so zugleich mit oder nicht zapfen.*)
6 leizäpfer
2 tuch- oder andere krämer.
4 brandweinsbrenner.
1 schnitzler oder drechsler.
6 strohdecker
4 leineweber.

---

*) *Das eine oder andere natürlich bei der Ausfüllung fortzulassen.*

1 wüllenweber
2 schmidt
1 schlossmacher
2 schneider
1 schuster
1 esser

20 familien, so keine länderei haben, seind sonsten in vorigen steuren als köter auf — morgen angeschlagen worden, bei diesen modo collectanti aber irer narung halber taxirt und bestehen in:

2 schneider
1 schuster
1 esser
1 leinweber
12 taglöner
2 juden, so mit schlachten und anderen narung treiben.

4 familien, so nichts beizutragen vermögen und bettelen, seind taxirt oder angeschlagen. —

10 familien, so auf gewin und gewerb gebenden güteren wonen, seind angeschlagen. —

Darunter befinden sich:

1 herbergierer
1 bierbrauer
1 brandweinsbrenner.
1, so mit früchten oder bestialien handlung treibt.

5 familien, so auf resp. freien, gewin und gewerb gebenden güteren wonen, auch nicht [!] angeschlagen werden, treiben annebens keine hantierung als iren ackerbau.

Anmerkungen, so hiebei ferner zu beobachten.

§ 9: *Da an verschiedenen Orten* denen scheffen, schulmeisteren, küstern, fürern [!] und boten einige länderei frei und aus dem heebzettul gelassen wird, so ist alsolche länderei . . . dem heebzettul nunmero mit einzutragen und gleich übrigen anzuschlagen, hingegen denenselben nach ertrag solch freigehabter länderei ein sicheres an geld mit zu repartiren und auszuzalen.

§ 10: Indeme auch herkommens, dass die köter auf ein sicheres in gewin und gewerb wie imgleichen die im lant sich befindende judenschaft auf sichere morgenzal, welche sie in effectu nicht besitzen, vorhin angeschlagen worden, so ist zwarn deren zal zu hinkünftiger nachricht bei eines jeden namen ad marginem zu memoriren und bei dem summario der länderei aber nicht einzufüren.

§ 11: Dahe nicht weniger in einigen oerteren die freie güter nicht nach der morgenzal des gewin und gewerbs halber angeschlagen werden, sondern in dem 100 ein sicheres beizutragen, so ist damit dem alten herkommen gemäss zu verfaren und solches in seinem titul nachzufüren.

§ 12: *Weil* sich an verschiedenen orten zugetragen hat, dass auf freien grund wonungen gebauet, daraus mit wein, bier und brandwein schenken, auch sonstigen handlungen zum nachteil des contribuirenden gemeinen mans gewin und gewerb getrieben, one aber dass dergleiche einwonere bis hiehin angeschlagen worden, so sollen selbige hinkünftig nach ertrag der handlung auf ein sicheres mit collectirt und unter die familien, so mit keiner länderei versehen seind, gesetzt werden.

§ 13: Bei denen oerteren, worinnen kein familientax geschiehet und bloss allein der anschlag auf die güter genomen wird, kan solches belassen werden; es solle jedoch die länderei (als viel solches gut an sich hat) vor angefürter massen nachgewiesen und angesetzt werden.

§ 15: Weilen an vielen orten die gewonheit eingeschlichen, dass die häuser freigelassen, auch endlich die hausplätze, wan gleich die gehöchter abgebrochen oder verfallen und zumal ungebauet bleiben, wider alle billigkeit aus dem anschlag gelassen und algemach zu garten, baumgarten oder gar zu pflugland gebracht werden, so seind dergleichen ledige zu garten, baumgarten oder land gebrauch und*) bauplätze hinwieder pro rata in den anschlag zu ziehen und mit einem billigmässigen fürtershin onfelbar zu belegen, sonsten aber wegen des anschlags der würklich bebaueter hausplätz es dem herkommen gemäss zu halten.

§ 16: Ist zwarn bekent, dass an ein und anderen ort ein morgen wies oder benden für 2, 3, 4, 5 und mer morgen baulands beim ordinari steurfuss considerirt, hingegen aber auch 3 und 2 morgen schlechten lands für einen guten angeschlagen werden, so solle dannoch deme onerachtet künftighin nur morgen für morgen abstrahendo von dessen güte, jedoch des herbrachten anschlags onnachteilig richtig specificirt werden.

§ 17: Welches dan auch bei der morgenzal oder weingarten, buschen, weieren etc. zu bemerken ist.

§ 18: In denen dörfern, alwo gemeine waiden, busch, brüch oder benden sich befinden, ist die grösse derselben

---

*) *Offenbar ist zu lesen:* gebrachte.

in der wiederholung*) entweder unter der steurbaren oder nicht adelich freien länderei mit zu specificiren, wie imgleichen, wan davon an ein und anderen etwas versetzt, ist der namen des einhabers als auch von welcher zeit der versatz geschehen, und wie hoch sich das entlehnte capital belauft, mit zu memoriren. . . .

§ 19: Nachdeme auch in einigen städt- und ämbteren wegen des auf dem steurbarem land haftenden erbpfachts ein sichere morgenzal in denen steuren bis dahero gekürzt worden, als ist bei einem jeden contribuenten dessen völlige morgenzal zwarn mit anzuziehen, dabei aber ausfürlich zu memoriren, wie hoch sich der erbpfacht järlichs erträgt, an weme und in was für frucht und massung solcher abgefürt wird, auch wie viel fass oder sümmern vor einen morgen gekürzt werden.

Nr. 48. 1728 Februar 6.

Aus der erwähnten Steuerediktensammlung (Scotti I, Nr. 1276), S. 79 ff.

Es ist altes Herkommen, dass zu allen vorfallenden repartitionen sämbtliche ambtsscheffen und vorstehere als darzu mit essentialpersonen so mer [!] convocirt und zugezogen, mithin*) die meistbeerbte auf ir verlangen darzu gelassen werden sollen, als beim modo ordinario collectandi oder den [!) matricularanschlagsfuss die subdivisionen durch jeden orts scheffen und vorstehere pflegen entworfen und den gerichtsschreiberen zu formblicher conscribirung zugestellet zu werden. *Dieses Herkommen wird jedoch* an ein und anderem, absonderlich den orten, alwohe dermalen der ordinarie matricularfuss in keiner observantz ist, nicht eingefolgt, angesehen in verschieden dergleichen ämbteren das directorium repartitionis nicht allein, sonderen auch der anschlag des contribuenten durch die beamte alleinig, auch wol gar von dero steur erhebenden bedienten privative entworfen, demnegst denen scheffen, one denenselben den inhalt der ausschreibung, viel weniger worin eigentlich das quantum subdivisum bestehe, zu communiciren und vorzuhalten, blosshin vorgelesen und diese damit dimittirt, auch wol gar nicht vorgelesen und dannoch denen untertanen zur schuld angesetzt und, dahe etwan die ansetzung mit vorwissen sämbtlicher beambten und scheffen einmal geschehen, dannoch deme onerachtet dabei von einigen

---

*) *d. h. in dem summarischen Verzeichniss der Steuerobjekte.*
*) *d. h. wohl: sodann.*

beambten einseitige veränderungen vorgenomen worden, daraus dan und durch das von diesen in der denenselben hernachmals zugemuteter unterschreibung der zettulen gefürtes nicht onbilliges beschwer allerhand, auch gar schädliche verwirrungen entstanden seind. *Fortan sollen nun die alten Gewohnheiten nachdrücklich beobachtet und also* keine directoria repartitionis, viel weniger der anschlag der contribuenten one beisein der darzu mit verordneter scheffen, vorsteher und meistbeerbten eingerichtet, sondern vielmer denenselben die ausschreibungsverordnung entweder vorgelesen und deutlich explicirt oder auch gar zum ablesen hingegeben, über jeden ad directorium repartitionis zu bringen seienden erfordernüsspost mit denenselben communicirt, sobald das quantum repartiendum aut subdividendum zur richtigkeit gebracht, alsdan daraus die etwa verlangende extractus onweigerlich mitgeteilt, solchem nach, was darin von einem jeden contribuenten beizutragen wäre, gesambter hand überlegt, die von ein und anderen anwesenden erfolgende auf dem inhalt der ausschreibung gegründete erinnerungen gütlich angehört und nach befinden abgemacht, dass alsdan billig erachtendes angesetzt und darmit, als lang oftgem. modus extraordinarius wären wird, verfaren, darin aber one vorwissen der beambten, angewesener [!] ritterbürtigen und scheffen die auch allermindeste einseitige veränderung bei vermeidung einer straf von 50 ggl. vorgenomen, sonsten aber und bei dem hernegst hinwieder etwa erfolgendem gewönlichen matricularsteurfuss die subdivisionen auf art . . ., wie es darmit damals ratione modi gehalten worden, eingerichtet, die länderei jedannoch vorverordneter massen specifice mit eingetragen werden sollen.

Nr. 49. 1728 Februar 6.

Aus der erwähnten Steuerediktensammlung (Scotti I, Nr. 1276), S. 109:

Damit die erhebung per capita desto füglicher geschehen mögte, ist zwarn vormals verordnet worden, dass von denen steurerhebenden bedienten und receptoren von zeit zu zeit inner [!] ambts sichere empfangstäg gehalten werden *sollen. Diese Bestimmung ist aber in verschiedenen Aemtern nicht beobachtet,* auch in erfar bracht worden, dass sich die von denen bedienten in die ämbter ausschickende scribenten und buchhaltere von einem ort zum anderen nicht nur pfert, sondern auch von denen wirten zum last der gemeinden den unterhalt,

auch wol gar in höchst strafbarer übermässigkeit anschaffen und, wohe dis letztere nicht hat verfangen wollen, durch bei sich gehabte executanten so viel schatgeldere, dass mit diesen darüber eine teilung hat vorgenomen werden können, mit unverantwortlicher conniventz und gar beschehener zugebung dero bedienten eintreiben, auch an ein und anderem ort anstat dieser practiquen von denen untertanen ein sicheres per jeden rtlr. zalen lassen. *Hinfort soll nun* jeder steurerhebender bedienter und receptor in jedem kirspel, hon- und dorfschaft des demselben mit anvertrauten ambts und districts von 10 zu 10 tagen, one disfals dero untertanen das allermindeste beschwer so wenig durch sich selbst als den solchen ents auf seine eigene kösten abschickenden scribenten oder buchhalteren zuzufügen, einen empfangstag (welcher entweder ein vor allemal dergestalt zu bestimmen und anzuordnen, dass ein jeder contribuent dessen versichert sein könne, oder aber darab frühezeitige nachricht zu erteilen sein wird) dergestalt halten, dass derjeniger untertan, welcher sich in solchem bekäntlichen den ganzen tag gewertem [!] empfangstermino mit zalung schuldigst nicht einstellen wird, dem empfangsbuch zu folgen gehalten sein, hingegen aber der bedienter alle hierwider vorgehende erpressungen und denen untertanen zufügende unzulässige beschädigungen jeder zeit zu verantworten haben . . . solle.

Nr. 50. 1728 Februar 6.

Aus der erwähnten Steuerediktensammlung (Scotti I, Nr. 1276), S. 177.

Da die eigentümbere der dem gewin- und gewerbsanschlag unterworfener güteren die darauf befundene solstätte von zeit zu zeit in keinem reparationsstand erhalten haben, sonderen vielmer dieselbe zu grund gehen lassen und daraus erfolgt, das die morgenzal zu einem dem eigentümberen am bequemlichsten gelegenen rittersitz gezogen und eigenen hofjüngeren einige zeit über zum bauen überlassen worden seie, und, dahe hernachmals alsolche länderei entweder vollends oder zum teil zur befürderung mereren nutzens oder sonst dabei gefürten absichts denen halbwinneren unter dem pflug ausgetan und solchem nach durch dero beambte oder des orts gemeinde zu dem vormaligen anschlag hinwieder wie billich gezogen werden wollen, ist gleich von denen eigentümberen die exception dahin eingewendet worden, dass es lautere zum rittersitz gehörige und von allem

anschlag befreite länderei wäre und, dahe ein widriges behauptet werden wolte, das contrarium und gegenspiel vor allem angewiesen [!] werden müste, wordurch sich dan ergeben, dass die gemeinden in schwere processen geraten und also lang darin aufgehalten, bis sie wegen von iren voreltern hierumb nicht erhaltener gnugsamber nachricht und wegen abgangs der zur ausfürung ires annoch etwa gehabten beweises erforderter grosser kösten zu succumbiren oder sich doch aus jetzt erwenten umbständen des gerechtsambs zu begeben gezwungen worden seind. Und weilen sich [!] ein gleichmässiges in denen fällen, da dergleichen länderei aus denen rittersitzen hat erkauft werden wollen, practicirt worden, so sollen jedes orts beambten, fort bürgermeister und rat in denen stät- und freiheiten zu hinkünftiger möglichster vorkommung dergleichen schädlicher inconvenientien die in jedem district befindliche, dem gewin- und gewerbsanschlag untergebene gütere mit iren fur und mal*) in duplo beschreiben, *ein Verzeichniss an das Kriegs- und Steuerkommissariat gelangen lassen u. s. w.*

Nr. 51. 1728 Februar 6.

Aus der erwähnten Steuerediktensammlung (Scotti I, Nr. 1276), S. 193:

Wo etwa bekäntlichen alten herkommens, dass die mit neuen geheuchter und wonungen bebauende steurbare platzen pflegen aus dem anschlag gelassen und diejenige steurschuldigkeit und lasten, so darab järlichs beigetragen worden, von des orts gemeinden übernomen zu werden, lassen i. curf. dl. es auch nur [!] der alten bei alsolchem herkommen dergestalt bewenden, dass hierumb bei denen järlichen heebzettulen mit benennung desjenigen, so gebauet hat, der platz und dessen grösse, so gebauet worden, dessen eigentümbers, deme solche zugehörig gewesen, und des quanti, so von der interessirter gemeinden abgetragen werden muss, bei einer straf von 20 ggl., wofür scheffen und vorstehere loci anzusehen, nachgewiesen werden solle.

---

*) *Grenzen.*

Eine Beschwerdeschrift der Herzogin Jacobe aus dem September 1591.

Mitgetheilt von Prof. Dr. **G. v. Below.**

Das unten zum Abdruck gelangende Aktenstück findet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv, Landtagskommissions-Verhandlungen, Kaps. 3, Nr. 21, fol. 1, Kopie. Eine andere Kopie, welche hier mit benutzt ist, enthält das bergische landständische Archiv 1591—93, fol. 108. Die erstere trägt i. v. *die Aufschrift:* proposition an die lantstende, *die zweite:* ubergeben und verlesen zu Dusseldorf uf dem rathause in anhoeren aller dreier furstentumben Gulich, Cleve und Berg, auch graveschaft Mark landstende und der abgeordneten den 28. sept. ao. 91. *Wie der Inhalt des Aktenstücks ergiebt, ist die Aufschrift der zweiten Kopie die richtigere: offenbar ist es nicht* **den** *Landständen übergeben, sondern nur* ***in ihrer Gegenwart.*** *Die Adressaten aber sind die kaiserlichen Kommissarien und die Interessenten, resp. deren Abgeordnete. Einige Stücke aus unserer Aufzeichnung hat bereits Th. v. Haupt, Jacobe Herzogin von Jülich (Koblenz 1820), S. 33 ff. veröffentlicht. Die Situation, in welche uns das Aktenstück einführt, ist von Stieve in seiner Geschichte der Herzogin Jacobe, Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins, Band 13, S. 1 ff. (vgl. besonders S. 18 ff.) eingehend geschildert (s. auch Keller in den Publikationen aus den Königl. Preuss. Staatsarchiven 33, S. 17 ff.). Die kaiserlichen Kommissarien, die sich damals in Düsseldorf aufhielten, waren der Hofkammerrath Hoyos und der böhmische Appellrath Prinz von Buchau. Von den Interessenten waren Pfalzgraf Johann von Zweibrücken und seine Gemahlin und Herzogin Marie Eleonore von Preussen persönlich erschienen; Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, der Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg und der Pfalzgraf v. Neuburg hatten Gesandte geschickt.*

Ursach, warumb wir Jacobe herzogin . . . die durch unsers hern schwehervaters etliche rete der Kai. M. u. allergsten h. vorgeschlagene neue regierung und autorisation oder confirmation derselben in weiter beratschlagung zu ziehen bei i. Kai. M. anzuhalten bewegt worden.

1.) *Durch die Krankheit ihres Schwiegervaters und Gemahls und den Tod ihres Bruders Philipp ist Jacobe alles Rathes und Trostes beraubt,* so wir zu unsers gleichen in der nahe fueglich und in eil geprauchen muegen. Derowegen menniglich bei sich zu ermessen, was vor beschwer und anligen wir von zeit unser vermalung ausgestanden, die wir auch menschlicher und weiblicher schwachait nach dermassen zu gemuet zu furen gezwungen, das wir . . . keiner frolicher stunt geraume zeit hero uns zu berumen wissen, wiewol wir uns mit sonderm fleiss zu tisch uud sunsten, wahe es sich gezemen mugen, solche unsere herzliche und innerliche durchdringende bekummernuss vultu sereno und frolichen gemuet bedeckt, in maessen wir aus furstlicher education und zucht, dern wir uns zu bereumen, ein sotanes gelernet. Als wir nu zu solcher ungelegenhait zu u. h. vaters reeten ein gnedigs und guit vertrauen gefassen, den einen vor, den andern nach zu uns gefordert, auch mit guten geflissenen worten und getreulichen verheischungen uns von inen begegnet worden, so haben wir doch im werk und entlich befunden, das von deren etlichen und sonderlich denen, so wir vor andern mit catholischem eifer in religionssachen angesehen und derwegen desto mer auf dieselbe gebauet, wir ganz und gar deludiert sein und ire gefarbte wolgeschmuckte guite wort und vertroestung nur blosse wort on einige wirklichkait, ja das widerspil durchaus befunden. Dan obwol wir und u. h. gemahl uns unser camergelt selbst nicht, sonder die reete verordnet und auch dessen so wenig, das wir unsere schuldige gewonliche eleemosinas oder almosen, wie weiter sol angezogen werden, daraus nicht verrichten konnen, so ist doch von den reeten die verfuegung nit getain, das wir und u. h. ehegemahl solch gering camergelt zu gepurlichen termeinen gemechtigt sein konnen, dahero wir oftmals nit so viel haben muegen, das wir den armen in der kirchen oder sunsten andere almosen hetten austeiln mugen. Und da wir bei den reeten, so sich der rechencamer annemen, umb erlagung unsers gliebten h. gemahls und unser camertermein oder etwas darauf anhalten laissen, so seint wir von einem zum andern schimpflich hingewiesen, auch zuweilen den bescheit erlanget, sie hetten der hern gelt nicht in henden, man mochte dasselb bei dem verwalter der lantrentmeisterien suchen, und der haushofmeister sich vernemen laessen, er hette nicht mit den sachen zu tuin, dan wer allein eine gute soppe haben wolle, der mochte inen ansprechen; dargegen wir doch uns zu berichten, das er nit allein

rait, sonder auch in der rechencamer mit ein dispensator uber dieses furstlichen hauses renten und verfele ist und sich darzu gebrauchen liest. Wane wir dan bei dem jetzigen verwalter der lantrentmeisterei gelt gesonnen, so seint wir beantwort, das er kein gelt im vorrait hette, auch nicht aufzubrengen wuiste. Daher dan unser gemahl vieler kurzweil als des bal-, bretspils und dergleichen sich enthalten muessen. Wie dan im vergangenen jair, als . . . her Wilhelm herzog in Obern- und Niderbaiern . . . s. l. frau muter totlichen abgank clagen und den reu alhie anmelden lassen, so ist u. h. gemahl, obwol s. l. der zeit vast melancholisch, mit den gesandten ins balspil gangen und, als s. l. 8 reichstaler verloren und gern ferner gespielet, dahe dieselb mer geltz gehabt, auch umb etlich gelt ausgesant, aber doch nit bekommen, selbst gesprochen: wir mussen aufhoeren, wir haben kein gelt mer. So haben s. l. auch folgender tage mit Ketler zur Assen aus dem stift Munster im bret gespilt und, als s. l. 10 ggl., so wir s. l. zustellen lassen, verloren, abermals wegen mangel geltz des spilens sich enthalten mussen und zum Spinder Baexen geret, er solte mit Ketler spielen, dan s. l. hetten kein gelt mer. Als derselb geantwort, er hette kein gelt, hat u. h. gemahl darauf gesagt: ir spot mit uns; weil wir sagen, wir haben kein gelt, sagt ir auch, ir hat kein gelt. So hat es sich auch oftmal zugedragen, wan wir oder auch unser gemahl zur kirchen gehen oder hinaus spaciern ziehen woln, das wir nit so viel geltz (dahe man uns doch an unserem cammergelt noch einen guten teil schuldig gewesen) bekommen konnen, das wir den armen etwas mitteiln oder, da uns etwas vereret, ein drinkgelt geben muegen, sonder hin und wider in der stat bei den burgern und sunsten mit drei, vier, sex, acht oder zen talern lenweis etwas zu wegen brengen laissen mussen, geschwiegen, das wir die kremer, bei wilchen wir vor und nach waar aufnemen lassen, nicht verrichten konnen und dahero unsere reputation und credit verlieren mussen, da uns doch bewuist, das den reeten weniger oder nichtz an irem underhalt unbezalet ausstendig. Ja ist auch die unbescheidenheit an uns gepraucht worden, das in der neuen hofordnungen uns angemuetet und verordnet, das wir unsere schneider und camerdiener aus unserm camergelt besolden soln, da wir doch nur 800 rtlr. zu cammergelt und nicht so viel haben, das, wan unser gliebter her gemahl und wir etwa zu kindtaufen, erenhoichzeiten oder sonst von adel oder unadel gepeten, unsere vererungen dahin zu schicken (der armen oder sunsten taglicher

ausgaab geschweigent) nach leitlicher pilliger gepuer der eren gemeess verrichten konnen laissen. Dahero s. l. melancholei nicht den geringsten anfang genomen und noch (Got erbarm es) gesterket wirt. Also ist uns auch von dem vicecanzler die verzeichnuss, was einem jeglichen rait und diener sowol in der neuer hofordnung als sonsten darbevoir an underhalt verordnet, verweigert worden und velicht nicht on ursachen. Dan wirt sich zu guter rechnung befinden, das die reete, so stracks bei hofe und denen pfert gehalten werden, ir gehalt vermittels der neuer hofordnung (so dahin doch gerichtet sein sol, wie der ingank mit bringt, das aller uberfluiss solte abgeschaft werden) etliche viel hundert rtlr. jarlichs verbessert, dargegen aber in derselben ordnung den furstenpersonen an irem stait, auch den geringen armen dienern an irem gehalt abgezogen haben. Wie sich das reimet, geben wir menniglich zu erwogen. Da nun aber wolte gesagt werden, das dieses furstlichen hauses patrimonialguter ein merers zu dem cammergelt dieser zeit nicht vermogten, dan vast alle embter mit pensionen und ausgaaben beschweret, so ist doch nit on, das etliche der ret mer an jarlichem gehalt als u. h. gemahl, unsere gliebte schwester herzogin Sybilla und wir zusamen an camergelt haben. Dem gleichwol unerwogen dieselbe, so solche und alle ire wolfart und tagliche underhaltung von dem furstlichen haus Guilich haben durfen, sich uns zu widersetzen und alle unanmuetigkait zuzufuegen kein bedenken machen.

2.) Wie dan auch der marschalk Schenkern u. h. gemahl nach seinem gefallen und wans ime gelustet, von uns zu separiern und auf andere orter unser unwissent, ja auch one innige avisation u. h. vaters s. l. einzigen schwachen son und das in anwesen s. l. schwestern, schwager und broedern pfalzgraven Johans sampt desselbigen gemahl und herzoginnen in Preussen on genomenen furstlichen abscheit in diesen geferlichen leufen stilschweigent zu entfuren und zu der reise zu bereten sich gelusten liest. Und wan u. h. vater ime mit starken bevelchenschreiben auferlagt, s. u. h. gemahls l. unverzoglich wider mit denselben renken, damit er s. l. hinweg gefuret, anhero zu stellen, so darf er fein solches in die här lassen gehen, u. h. vatern nicht beantworten und gleichwol in seinem vorhaben trutziger weise beharren, wie er dan auch ferners understehet zu practisiern, das er bei u. h. gemahl stetig aufwarten muege und sich bei s. l. als einen hofmaister gern indringen wolle, wilches keines wegs raitsamb und wir auch nicht gestatten kunnen.

3.) In massen dan auch etliche reete, so catholisch geachtet woln sein, u. h. gemahl zeit s. l. grunender gesuntheit und unser so wenig geachtet, das sie auch die diener, so s. l. und wir vor unsern augen nicht sehen moegen und derwegen baide . . . begert und bevolen, den oder dieselbe von hove abzuschaffen und etwa im lant in andere wege zu dienst zu verhelfen, das gleichwol dem ungeacht der oder dieselbe nicht allein nit abgeschaft, sonder auch inmittels bei hove zu grossen embtern verholfen worden, onangesehen, das der oder dieselbe an eren verruchtet; daraus wir anders nicht vermirken kunnen, dan das u. h. gemahl und uns ein sotanes und dessen viel mer, so wir uns jetzo nit al erinnern konnen noch angeben mugen, zum trutz geschehen. Wie man uns dan auch gleichfals einen diener der zeit, als wir denselben in gnaden leiden muegen, uns zum trutz abschaffen wollen, jetzo aber, weil wir denselben nit leiden muegen, mit fursatz behalten, alles zu keinem andern ende, dan uns das widerspil auch in geringschetzigen sachen unzimplicher schimpflicher weise zu halten.

4.) Wan wir nun solches alles bis dahero in bester gedult angesehen und tragen muessen und darunder in glaubliche erfarung bracht, als solten etliche hoicherm. u. h. vaters reete der Rom. Kai. M. u. allergsten h. eine neue regierung, wilcher massen bei s. l. hohen alter das regiment in diesen landen hinfuran zu furen, vorgeschlagen und umb dern confirmation allerundertenigst angehalten haben, wilche ungefer darauf begrunt und gericht sein sol, nemblich das jeder zeit ein canzler oder vicecanzler neben einem lanthofmeister oder jetzigen haushofmeister sampt einem marschalk und einem oder zweien adlichen reten, von 6 oder 8 wochen ab zu wechseln, die regierung verwalten und alle furstliche gewalt und macht haben solten; inmaissen dan durch Niclaessen von dem Broel als irem befrundeten solche neue regierung bei der Kai. M. gesucht und sollicitirt worden, dem doch solche neue regierung und hindersetzung u. h. vaters l., u. h. gemahl und unser, auch wider ritter- und lantschaft mit sotaner legation sich zu beladen nit gezimpt hat, und wir es darfur halten, das er durch etliche, so ime na befreunt, zu solcher legation vorgeschlagen und verordnet zu dem ent, das er dardurch hernegst zu hoeheren dignitieten und eren kommen mogte, was hiemit gemeint, ist lichtlich abzunemen.

Weil wir nun bei uns erwogen, das solche anstellung des regimentz als ein hoichweichtig werk, daran dieses

furstlichen hauses und der landen heil, wolfart und verderben gelegen, sonderlich bei u. h. vaters jetzigen hohen alter [und] schwacheit mit der ritter- und lantschaft pillig zuvoir beraitschlagt und bedacht sein solte, umb alle besorgte inconvenientien und missverstantnussen, so daraus lichtlich erfolgen mogten, zu verheuten, bevoirab weil jetzo in den Guligschen und Bergischen furstentumben kein canzler vorhanden und der jetziger vicecanzler, so allein ad tempus angestelt, kein ingeporner lantsaess noch von der ritterschaft geboren, daraus gleichwol alweg ein canzler vorzustellen preuchlich, wilchem canzeler in allen sachen sowohl gaistliche als weltliche, oeconomische, politische und justicienhandel betreffent das directorium zu furen und alles zu effectuiern gezimbt und aufligt, so ist doch nit on, das jetziger vicecanzeler uber das, das er ein auswendiger geboren und also wider der landen privilegien und alten geprauch, nicht on widerwillen der lantstent installiert, das [!] der furstlicher hofhaltung oder oeconomei und der rechencamer wie ingleichen politischen lantsachen, als damit er nit herkommen, unerfarn, wie auch wol war sein mag, derwegen sich damit zu beladen beschwernuss zu haben zu oftermaln erkliert und dannoch diese sachen alle zugleich in gute, fleissige, sorgfeldige und verstendliche aufachtung genomen werden mussen; in sonderlicher erwogung, weil darin allenthalben solcher grosser verlauf vor augen, das menniglichen kundig und bewuist, also das auch der furstlicher stat und reputation lenger nicht der gepuer erhalten werden kan, sonder neben verlierung alles creditz noch taglichs in groessere untraegliche schulden geraten. Weil auch die hofmeistere mit iren hofshaltungsdiensten, desgleichen die marschalken mit dem kriegswesen bei diesen emporischen zeiten, dessgleichen ire etliche mit vieln verscheidenen weit von einander entlegenen grossen embtern so viel zu schaffen, das sie unsers erachtens dem gemeinen werk und regierung in allen puncten, wie vorhin underscheitlich angezogen sein, der jetziger verlaufener gelegenheit nach neben noch etwa einem oder zweien reeten, die sie ires gefallens aus iren befrundten und inen ebenmeessig complexionirten zu sich ziehen mochten, nicht wol, wie es die hoche nottuirft erfordert, abwarten noch der gepuir verrichten konnen; weil dan auch etliche der reete der andern unwissent, on das uns darvon auch einicher bericht beschehen, sotane regierung bei der Kai. M. gesucht: haben wir u. h. gemahl und uns nit geringen praeiudicii und geferligkait daraus zu befaren gehat und derwegen

die Kai. M. ein anders zu berichten hoichlich verursacht worden. Dan die erfarung gibt es, das fast in gleichen fellen durch sotane oder nicht vast ungleiche neuerungen, die doch mer auf guten schein als grunt berauhen, potentaten, konige, fursten, lant und leute in grosse gefar gesetzt worden. Nu ist u. h. gemahls schwacheit uns (leider) bewuist und darneben sotanen observationen uns leichtsam zu berichten haben, nemblich wan einmal eine regierung angeordnet, das dieselb nit leicht abgeschaft oder geendert werden kan. So ist auch die menschliche schwacheit dermassen beschaffen, das diejenige, so sotain hoichwichtig beschwierlich, jedoch den menschen anmuetig werk der regierung[1]) nicht gern von sich [sc.: geben] werden oder sich dessen abtuin konnen, ja auch ins gemein sich dermassen dessen belusten und zuweiln der gestalt durch missbrauch verlieneten gewaltz der regierung vertiefen, das sie one geferligkait sich desselben bei lebzeiten nit wol abtuin muegen. Wan wir dan der trostlicher hofnung leben, u. h. gemahl wert einmal durch gotlichen segen zu furiger gesuntheit wider geraten, so hetten wir doch dargegen in der argwoniger vorsorge menschlicher schwacheit nach stehen muessen, das gleichwol die angeordnete regierung sotane restitution i. l. gesuntheit aus menschlicher schwacheit und naturlicher begerten zu herschen, deren [!] die menschen aus verderbter natur underworfen, hette obscuriren und verdunkeln muegen. Dan ob wir uns gleichwol ein sotanes zu den unsern nicht versehen sollen noch woln, so kan doch die argwonige menschliche natur bei uns die vorsorge aller inconvenientien nit also expelliren und ausschlain. Demnach so haben wir auch u. h. gemahl in i. l. schwacheit nicht eins, sonder mermals von regiment reden hoeren ungefer mit diesen worten: man stehet uns nach dem regiment. Ja da s. l. noch wissen solten, das dieselbe rete ein sotanes bei der Kai. M. gesucht, ist es freilich darvor zu halten, das es s. l. also verstehen wurden, das der keiner s. l. solten durfen under augen kommen; ja wurde auch i. l. schwacheit dardurch geargert, gegrossert und beschwerlicher werden. So haben wir uns auch bei denselben reeten alle unanmuetigkait und widerwillen je lenger je mer zu befaren gehabt. Dan weil sie uns nichtz geachtet in der bestallung, so sie jetzt,[2]) die von jaren zu jaren kan verendert und abgetain werden, haben wir uns bei inen keins anders

---

[1]) *Zu ergänzen wohl:* an sich genomen.
[2]) sc. haben.

nach erlangter Kai. confirmation dan veracht, schimpf und verklienerung zu gewarten gehabt, darzu wir inen dannoch im geringsten keine ursach geben.

Derwegen weitern verlauf bei zeiten zu begegnen, woln wir den Kai. commissarien neben unsern anwesenden hern verwanten und befreundten, auch deren teils abgeordneten gesandten, was hierinnen nutz und dienlich, mit den lantstenden reiflich zu bedenken und ins werk zu richten freundlich und gnedig heimstellen, deren getreuen rat und beistant pittent.

Und solle unsers einfaltigen erachtens, jedoch unvergreiflich, eine hohe notturft sein, das man mit inrait und beliebung der lantstende auf eine vorneme, erfarne, geachte und bedachte person aus der eingeborner lantsiessiger ritterschaft zu einem canzeler oder directoren bedacht were, wilchem alsdan mit ebenmeessigen guten reifen rait ritter- und lantschaft ein merer und gnugsame stettige anzal der reete, so darzu bequem eracht werden muegen, bei- und zuzusetzen, auch denen sei hette ordnung zu geben, das durch sie gleichwol in namen u. h. vaters alle sowol gaistliche als oeconomische (darunden die furstliche rechenkammer verstanden), darneben politische und justiciensachen unparteilig in gemeinen rait und nicht ad partem durch irer einen, zween oder drei (wie vielmal beschehen), dahero auch die meiste ursaich des verlaufs entsprossen, deren teils sich der dinge unerfaren bekennen, mit guter ordnung vorgenomen, tractirt, verhandelt, beschlossen und effectuirt werden. Dan die durch die reete vorgeschlagene abwechselung der wenig und doch unsicherer persoenen, so der regierung und rechencamer beiwonen solten, ist nit allein uns bedenklich, sonder dem gemeinen nutz hoichschetlich und geferlich aus ursachen, das dardurch die sachen captiose vorgesetzt oder verschoben werden muegen. Da auch der hofleger verrucken wurt, musten die hofmeistere und marschalken iren diensten nach mitfolgen und die canzlei und rechenkamer bloess gelassen werden. Wie dan auch durch abwesen der merer teil reete oftermal grosse inconvenientien und geferliche, auch sunst kostbare aufschub [!] verursacht werden. So konnen auch baider furstentumben Guilig und Berg registraturen nit nachgefurt und one daraus jeder zeit bedurftigen bericht nichtz bestendigs verhandelt werden, sonder musten also nach wie vor die sachen durch wenig personen mit pericul und gefar verrichtet werden oder ganz beschwierlich liggen pleiben, wie hierab und allem verlauf die rete, canzlei- und rechencamernpersonen, wan

sie darumb in sonderhait und ein jeder ad partem fleissig vermanet und vermittels darzu sonderlich aufgelagtem ait gefragt werden, ungezweivelt gute bestendige nachrichtung anzuweisen wissen werden. Damit auch zwischen den ordinari residierenden und den andern reeten, deren gelegenheiten nit sein muegen, stettig bei der canzlei zu sein, kein bedenken oder missverstant zu erwarten oder jemant sich einicher verachtung oder hindersetzung zu beclagen, so stunde zu bedenken, ob nit allen adelichen reeten, die jetzo noch seint oder kunftig werden mogten, freizustellen, wan inen gelusten oder gelieben wurde, sich bei die canzlei und rechencamer zu verfuegen, den sachen der gepuer beizuwonen, umb die vorfallende sachen tractiern zu helfen, und das denen auf dem pfal, so lang sie da weren, ein zimblich benantes zu irer zerung und uncosten zugeordnet wurde. So erachten wir auch aus besondern ursachen nit raitsam sein, seint auch dessen also von weilant dem Clevischen marschalk Wachtendunk, der ein erfarner weltweiser man gewesen, also gelert, das ein haushofmeister mit rat sei, dan derselbig in seinem dienst gnug zu schaffen. Weil dan der jetziger haushofmaister lange jar den muheseligen dienst vertreten und mit gescheften anderer empter hoich beladen, stellen wir zu beraitschlagen, ob er nit mit sotanen schlechten dienst zu verschonen und ein ander, der auch der occonomei erfaren und arbeitsame persoen, und wer dieselb sein solt, zu solchem ampt anzustellen sei.

5) Wie dan auch die underscheitliche weit entlegene empter, so von einer personen bedienet werden, viel inconvenientien verursacht, auch den furstenpersoenen nach dem gemeinen nutz vil weniger damit gedienet, derwegen wir begern, das dieselbe empter nach gelegenheit anders verteilt werden, damit die furstenpersonen ire diener, so es meritiren und nicht versehen sein, auch providiern und recompensiern konnen. Dan es je unpillig, das einer sol 4,5 empter und bestallung haben, dern einer einem [!] vom adel wol erhalten und ein jegliche einen ganzen menschen erfordert; in sonderlicher erwegung, das auch die statliche underhalten auf ein jeglichs ampt die underhabende bevelchhabere und amptleute alle on einige diminution geniessen, darvon sonst funf, sex wolverdiente diener erlichen, zimplichen gehalt haben kunten, wie dan auch die embter eins teils so weit von einander entlegen, das die ambtleute denselben der gepuir nit abwarten konnen, dahero den undertanen beschweirlich felt, in furfallenden sachen ire amptleute an andern ortern zu besuchen und sunsten.

6.) Ebenmeessig stunt zu bedenken, ob nicht zu erhaltung merer einigkait dero gemuter zwischen den fursten, iren reeten und den lantstenden aus jeden landen etliche sichere adliche verstendige persoenen und stet, wie von alters preuchlich, zum ausschuss zu verordnen, wilche die fursten und reete, wan etwan weichtigs furfele, darumb eben ein landtag auszuschreiben nit allemal noitig, zu sich zu erfordern, wie imgleichen, wan dem ausschuss etwa vorkeme, daran den landen gelegen, das sie zu den fursten und reeten sich zu verfuegen und ab den mangeln und geprechen zu dem gemeinen besten der gepuer gnedig, undertenig und gunstig zu communiciern und was ratsam zu befurdern und vorzustellen.

7.) So woln wir auch den Kai. commissarien, unsern anwesenden hern und verwanten und der abwesenden gesandten, wie ingleichen ritter- und lantschaft freuntlich und gnedig zu gemuet furen, das u. h. gemahls und unser personen aus oberzelten ursachen vornemlich in vergebung erledigter officien oder beneficien, da wir doch anders nicht dan der hofordnung in deme gemeess uns zu verhalten begeren, ausgeschlossen, keine gnade jemantz von u. h. gemahl oder unsern wolverdienten dienern zu erweisen restringirt und solche gnaterweisung von andern geringern personen denen, so inen gefellig, zugelegt werden.

8.) Wir machen uns auch keinen zweivel, obhoichund wolgemelte hern Kai. commissarien werden neben unsern hern verwandten und iren abgesandten neben ritter- und lantschaft die versehung tuin, das u. h. gemahl und uns unser gering cammergelt etwas verbessert und die termein zu felligen zeiten wol geliebert worden [!] und sunst an unserm gebeurenden furstlichen stant und staet kein mangel, wie vor diesem beschehen, erschaine und dasjenig, was von den furstenpersonen pillig dependiern sol, als disposition der rechenkamer, bestallung der empter, collation der beneficien und andere gratiae, nit verhenget, vergeben noch conferirt werden on unser vorwissen, consent und bewilligung, und dar wir qualificirte darzu vorschlagen wurden, das man uns dan auch one erhebliche ursachen in dem nicht das widerspil halte, wie dan auch in hoichwichtigen regierungssachen, so lant und leut anlangent, nichtz vorgenomen oder effectuirt werde, ehe und bevor uns dasselbig angezeiget und wir daruber notturftiglich sein gehort worden, alles bis daran, das unser gliebter her gemahl (wie wir zu Got dem almechtigen verhoffen) zu vuriger gesuntheit geraten wurde.

9.) Entlich wir auch wissen, das diese furstentumb Guilich und Berg allein bei grossen ansehenlichen summen vast alle jar contribuirt, darvon den furstenpersonen und zu der hofhaltung wenig oder nichtz kommen und auch gar wenig soldaten darvon gehalten worden, so stellen wir in bedenken, ob nit von dem allem rechnung zu fordern, wieviel soldaten gehalten und wer dieselbe gemunstert und wie das gelt ausgeteilt, zu erkundigen, in ansehung, sich die soldaten der auszalung vast beclagen und an anzal gar wenig seint. Weil auch in etlichen emptern uberdiss noch eine andere contribution von den armen undertanen ingenomen, so reutergelt genennet wirt und zu vieln tausenden sich erstrecken sol, und wir nicht wissen, wer solchs reutergelt inzunemen bewilligt oder bevohlen, vil weniger, wahin es gekiert, auch nit glauben, das einiche rechnung darvon geschehen, so stellen wir gleichfals zu erwagen, ob man sich nit dessen alles zu erkundigen und die arme leute und undertanen mit untraglichen unnotigen oneribus zu beschonen schuldig.

Demnach langet an hoich- und wolgem. Kai. commissarien, unsere hern freunt und verwanten, auch dero abgesandten unsere freuntfleissige pit, dieselbe woln diss alles und was weiter die notturft erfordert, mit vorwissen und beliebung der ritter- und lantschaft reiflich erwogen und alles dasjenig, was des fursten reputation und dieser landen wolfart erheischet, gunstig befurdern und effectuiren.

Urkunden zur Geschichte der Stadt Düsseldorf.

Mitgetheilt von Dr. H. Eschbach.

Dritte Reihe.

Nr. 1.

Die Bürger der Stadt Düsseldorf beklagen sich bei dem Magistrat über die ihren Privilegien zuwiderlaufende, Einnahmen und Handel der Stadt schädigende Handhabung des Rheinzolls bei Düsseldorf und bitten ihn, deshalb bei den fürstlichen Räthen und auf dem bevorstehenden Landtage vorstellig zu werden. Ohne Datum. [1604. Februar, 4.]

Original, auf Papier, 5 Folioblätter, im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Als Anlage ist auf einem Folioblatt ein, das Weinschröter-Amt am Rhein betreffender Auszug aus dem Privileg von 1489, Juli, 13. — Jahrb. V. S. 52 Nr. 22 — beigelegt.

Ehrentfest, achtbare, Vorsichtige und weise, insonders grossgunstige Herrn Burgermeister, Scheffen und Rhat dieser Statt Dusseldorff gepietende liebe Herrn.

Was massen der durchleuchtig hochgeborner Furst und Herr, Herr Johans Wilhelm, Hertzog zu Gulich, Cleve und Berg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Moers, Herr zu Ravenstein etc. unser gnediger Landtfurst und Herr in dem lengst abgelauffenen Jahr etc. 1595 ahm 17. tags Monatz Augusti bei dero Furstlicher Inhuldung alhie auff dem Schloss denselbigen sowoll als uns allen die Furstliche glöbt gethan, das Ire F. G. diese Deroselbe Statt Dusseldorff bei irem privilegien, rechten, breuchen und gewonheiten wolten gnediglichen haltten und handthaben; auch welcher gestalt wir folgents alsspalt darnach hingegen auff dem marckt alhie in underthienige eidtspflicht auff- und angenomen worden: dessen alles werden E. Ehrentf. Achtb. Vors. W. sich ungezweiffelt gunstiglichen zu erinnern wissen.

Sinthemal nun wir uns anderer gestaltt nit zu berichten wissen, als das gegen Hochgemelten unseren

gnedigen Landtfursten und Herren Hertzogen etc. wir uns in allem, gleich getrewen, gehorsamen underthanen zustehet, eiget und gepuert, erzeigt und verhaltten haben und also auch hinwidder keinen Zweiffell gehabt, wir solten obgem. massen bei dieser Stat privilegien, Rechten, breuchen und gewonheiten gelassen und dargegen keine newerungh eingefhuert werden, so liess sich doch in einem und anderem vor und nach fast ein anders ereugen, vermircken und erfinden, in massen den solches auss unserer bei jungstem Chur und erwehlungh eines newen Burgermeisters alhie denselbigen dienstlich ubergebener Supplication, die auch (:wie wir gleublich berichtet:) in Februario negst verwichen den Furstlichen Hochweisen Herrn Rethen ferner uberreicht und eingeliebert worden, eins Theils in die lengde aussfhuerlich, Sonnenclar und eigentlich zu erfinden.

Und mogen oder konnen wir E. Ehrentf. Achtb. Vors. W. vors ander glicher gestalt cleglichen zu vermelden nit umbgehen, wie dan ein solches dieselbige albereits ungezweiffelt entwidder selbst gesehen oder sunsten werden vernhomen haben, wie das negst verlauffener Zeit sub dato Dusseldorff den 21. Aprilis dieses noch wehrenden Jars 603 under auffgedrucktem Furstlichem Secriedt-Siegell ein Patent auff dieser Statt Portzen angeschlagen worden, darinnen (:underm schein als das Hochgem. Irer F. G. Rheinzolle geschwecht und entfhuert wurden:) gesetzt und erfindtlich, das von den gueteren und wahren, so den Rhein auff biss gehn Wiesell und von dannen oder anderswo auff der Achsen zu Landt hiehin an den Cranen oder Rhein bracht, auch hinwidder von Collen zu wasser hieher und dan folgents zu Landt gefhuert und aldar auff den Strom bracht wurden, Irer F. G. der Wasserzohll alhie bei Deroselben Zolbeambtèn und dasselb bei straff oder confiscation alsolcher vorbeifahrender gueter entricht werden solte.

Nu werden E. Ehrentf. Achtb. Vors. Weissh. sich leichtlich erinneren, das derglichen Furstlich Patent vor diesem in dem Jahr 1597 sub dato Dusseldorff den 10. Julij hieselbsten angeschlagen worden. Dweill aber hingegen Hochgem. Ire F. G. und Deroselben hochweise Rhete dieser Stat habenden privilegii des freien auffschlags und sunsten Zohll und weggelts auff unser einstendig anhaltten durch dieselbige sowoll auff gehalttenen Landtagen als auch sunsten bei Dero Furstlicher Cantzleien alhie underthenig und dienstlich berichtet, und das es zu endtlicher underdruckung dero nahrung hieselbsten gereichen, Irer F. G. aber an Dero Wasserzohll wienigh, jha gar keinen

vortheill gebieren wurdte, ist woll domahln (:wie wir von denselbigen verstendigt:) vilgem. Furstlich Patent zum Theil sub dato Dusseldorff den 21. Augusti darauff dieser gestalt etwas gelindert und Irer F. G. Zolbeampten declarando zugestelt worden, als nemblich: Das dass vorige Edict allein auff die wahren, so von Altters den Rheinstrom auff oder abgebracht zu werden und also Zohll zu geben pflegen, gerichtet und auff andere fehlle, dahe von Altters kein Zoll gegeben noch der Rheinstrom obvermelter massen gebraucht, als welche von hinnen auss ins landt von Bergh, Marck, Essen oder Westphalen gefhueret, nit zu deudten.

Als demnach darauff folgents E. Ehrentf. Vors. Weissh. ferner in underthenigkeit gebetten, dass man diese Statt in dem pfall bei irem altten Rechten privilegio und dessen possession vel quasi verpleiben lassen wolle, ist es auch also biss dahero darbei gelassen worden, dero undertheniger gentzlicher zuverliessiger hoffnungh, dweill (:Gott lob:) Hochgem. Irer F. G. Wasserzolle in unglich hocherem und besserem standt sein, als dieselbige der zeit gewesen, Es solte und wurdte gerurter dieser Stadt zu mircklichem nachtheill und abbruch irer nahrung (:die doch, leider Gott erbarm es, bei diesem leidigen Standt und Wesen gantz und zumhall in abgangh gerhaten, in gestalt dieselbige ahn dero Inkumpsten solches lichtlich spueren und vermircken konnen:), itzo abermahln keine newerungen vorgenomen und eingefhuert, sonder alles wie von Altters herbracht, friedtlich und restlich gelassen werden, So thut sich doch ein vill anders, ja auch dero voriger Irer F. G. Zolbeampten zugestalter declaration, warnach sie sich zu richten haben solten, gantz und zumahl zuwidder im werck befinden und das nachfolgender gestaltt.

Erstlich das die Zohlbeambten von den gueteren, so auss dem Landt vom Berg von Elverfeldt wie von Altters hiehin an den Cranen bracht und daselbsten ingeschifft werden, Zoll zu furderen understehen sollen.

Zum anderen, das dennen von Durtmundt, so ire Wein je und alwege von dem Cranen hieselbsten unbecroenet und von menniglichen unverhindert (:jedoch gegen bezhalung dieser Statt gepuerenden Crain, Zoll und Weggelts:) uber Landt gehen lassen, sich bei Irer F. G. Zolbeambten glichfals vorhin ehe und bevorn ire Wein aussgekranet werden, anzugeben zugemutet sein solle.

Zum dritten, das auch negst vergangener Zeitt einer Irer F. G. Guligischer Underthan von Dulcken von seinen Weinen, welche ehr einem Schiffman biss auff die Stein zufueren befrachtet gehabt, derselb aber (:dweill andere

mehr Wein in sein Schiff geladen gewesen:) notwendigh dieselbige an dem Cranen hieselbst als freiem auffschlagh lossen muessen und also folgents die obgem. Dulckische wein widder hinauff nach den Steinen vermog seines verdincknus gefahren, gestalt dieselbige von dannen uber Landt gehen und zu wagen fhueren zu lassen, Irer F. G. obgem. Zolbeampten alhie widder das alte herbringen den Zohll unerhortter massen vereichten muessen.

In gestalt dan auch etzlichen auss Deussberg (:welche Statt doch nit ahm Rheinstrom, sonder zu Lande gelegen:), so ire Wein von hie ab auff der achsen dahin zu Landt fhueren lassen, ein solches nit allein dergliclien widderfharen, sonder auch darzu noch durch die Zolbeambten der Wein auss den Schiffen am Cranen ungepuerlicher weise gefurdert und mitt den Fleschen durch die Zolldiener abgeholet worden. In massen dan (:wie wir berichtet:) der Magistrat von Deussberg sich alsulcher vernewerungen bei der Furstlicher Cantzleien alhie schon beclagt und nit allein umb abschaffung, sonder auch restitution des iren mitburgeren abgefurderten und bezahlten ungewonlichen Wasserzohls undertheniglichen gepetten haben soltten.

So tragt es sich auch sonsten uber voriges alles offt zu, das woll etzliche guter von benidden von den Wieselischen Burgern als Hirringh und andere weiche gueter zu Schiff dahin gehn Wiessel bracht, welche aldar den mehrentheill aussgeladen entwidder in der Statt pleiben, sunsten aber nach dem Stifft von Munster, Ossnabruck und in Westphalen gehen und verhandlet werden, also das ubriger geringer Rest der Schiffracht nit werth, sonder in eill auff der Achsen hiehin notwendig an den Rhein bracht und von dannen auff Colln ferner durch die Dusseldorffer Marcktschiffer gefhuret werden muess.

Wan aber nhun alsolche und andere obspecificierte gueter von Altters zu Altters zu Landt gangen, Irer F. G. ahn gepuerenden ortteren den Landtzoll bezhalen muessen, auch sonsten dieser Statt ire Zohll und weggelt wie gewonlich jedesmhals entrichtet und also pilliger weyse mit keinen zweien Ruten geschlagen werden konnen, umb sovil mehr auch, dahe solche vernewerung uber alle gefaste Hoffnung und Zuversicht einreissen solte, das solches nitt allein den Fehr-Erven ahn irer Erbgerechtigkeit zu abbruch, sonder auch uns den Dusseldorffer Marcktschifferen, Wirten und Herbergierern zu geringerung und schmelerung unserer nahrungh, dan auch dieser Statt zu abganck ires habenden und herbrachten Zohls und Weggelts gereichen wurdte in sonderlicher

erwegung, das die kauffmanschafft nitt gezwungen sein will, sonder umb einen geringen vortheill zu Landt ahn andern orttern wie auch auff der mässen und sunsten umbwegh suechen und woll erfinden kan und wirdt; Ist dem allem nach zu E. Ehrentf. Achtb. Vors. Weissh. unsere dienst- und hochfleissige Pitt, dieselbige wollen wolgem. Furstlichen hochweisen herren Rheten dieses also umbstendtlich und dienstlich zu gemueth fhueren und pitten, das die vermögh unser voriger under jungstem Chur eines newen Burgermeisters denselben ubergebener und Iren Ed. L. Herren und Gst. folgents eingelieferter Supplication wegen verweigerung und abstrickung unserer Elterlicher herbrachter Begrebnussen, dan auch itzo obgemelter massen geclagte und vorgenomene newerung wegen abfurderung des Rheinzohls alhie mogen abgeschafft und auffgehaben werden und also auch dasselbig alles und was sunsten ferner dem gemeinen nutz erspriesslich und dienlich sein magh auff negst bevorstehendem Landtagh glichfals ahn die lobliche Ritterschafft und Stettefreunde dieses Furstenthumbs Bergh als unsere Mitgliddern, die es auch zum Theill mitt concernieren und berhueren thuet, dienstlich mit zu gelangen und neben und mit denselbigen intercedendo underthienniglichen und getrewlichen umb abschaffung pitten und anhaltten, damit wir also zugleich in diesen betruebten hochbeschwierlichen Zeitten destomehr in gutter ruhe, friedt und einigkeit, auch in alttem unzerruttetem Standt und wesen beieinanderen leben, erhalten und loblich regiert werden mogen etc.

Daran geschicht, was Gotlich, Recht und der pilligkeit gemeess ist, und geburt uns solches die tag unsers lebens hinwidder mitt leib, gudt und bloidt eusserstem unserem vermogen nach zu verthienen.

E. Ehrntf. Achtb. Vors. Weissh.
dienst- und gehorsambwillige
Semmentliche eingesessene
Mitburgere alhie zu Dusseldorff.

Auf der Rückseite der Registraturvermerk:

Supplicatio Semptlicher Burger zu Dusseldorff
Praesent. 4. Febr. A^{o} etc. 604.

und die Vermerke:

Heruber bitten Ritterschafft, das Supplicanten uber alt herkhommen nit beschwerdt werden mogen. Signat. Hamboch, 10. Februar A^{o} etc. 604.

Der Bergischen Stette Abgeordnete pitten glichfals, die Statt Dusseldorff uberhabende priviligia und altt her

komen nitt zu beschwieren. Signatum Hamboch, den 11. Febr. A° etc. 604.

Nr. 2.

Der Magistrat der Stadt Düsseldorf bittet nach geleisteter Huldigung die possedirenden Fürsten von Brandenburg und Pfalz - Neuburg um Bestätigung der Privilegien, schildert die eingetretenen Uebelstände der Stadt und trägt zu deren Abhülfe sowie zur Förderung des Emporkommens und der Wohlfahrt der Stadt eine Reihe von Wünschen vor (Nachlass der Pachtabgaben für die Fischerei im Rhein und die Stadtmühlen; Beisteuer zur Unterhaltung des Rheinwerfts; Abschaffung des Nachweises der kathol. Confession als Vorbedingung für die Bürgeraufnahme und Rathswahl; Besoldung der Schöffen; Wiederaufrichtung der Monheim'schen Schule und Errichtung einer Universität oder Akademie; Befreiung vom Kölnischen Stapel; Bebauung der Citadelle; Wiederöffnung der seit dem Kölnischen Kriege verschlossenen Lindentreppe und Pforte am Rhein). 1609. September, 12.

Gleichzeitige Abschrift im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die in der Bittschrift erwähnte und ihr beiliegende, auf der Rückseite als „Beilegh mitt A. wegen der Burger zu Dusseldorff Zolfreiungh zu Wasser und zu Lande“ bezeichnete Anlage enthält einen, die Zollfreiheit betreffenden Auszug aus dem Privileg von 1449, Juni, 28. — Jahrb. V. S. 30, Nr. 11.

Durchleuchtige und hochgeborne Fursten.

EE. FF. GG. sein unsere underthienige gehorsame und willige Diensten in alwege zuvor berheit.

Gnedige Fursten und Herren!

EE. FF. GG. werden sich ungetzweiffelt gnediglich zu berichten wissen, wasmassen under anderen gehorsamen Stenden Wir vor diesem am 22. tagh monatz junij dieses noch leuffenden jahrss 1609 nach Deroselben gnedigem einzugh und ankunfft hieselbsten auf Dero furstlichem schloss nach vorgangener beschehener gnediger Proposition die underthienige handtglobt Denselben gethan und geleistet, Sie und Dero heren Principalen, und wer von denselben endtweder durch guetliche vergleich oder rechtlichen spruch zum rechten Successoren dieser Landen verordendt und erkandt wurde, und anders niemandt nunmehr vor unsere rechte naturliche Landtsfursten und Erbheren zu erkennen, zu helffen und allen schuldigen pilligen gehorsam zu leisten. Und des EE. FF. GG.

hingegen die furstliche gnedige zusage gethan, uns und diese Statt und gemeine Burgerschaft nitt allein bei habenden Privilegiis, altherkommen gebreuchen und guten gewohnheiten gnediglichen verpleiben zu lassen; dieselbige von newem zu confirmiren, zu bestettigen; sonder auch noch darzu auff alsulche mittell und wege gnediglichen bedacht sein wollen, die zu fernerer auffkumpst und wolfarth ermelter dieser Statt und Burgerschaft geraichen wurdten: dessen uns noch wie auch domahln beschehen, gantz underthieniglich thun bedancken.

Und ist also nunmehr darauf unsere underthienige hochfleissige pitt, EE. FF. GG. wollen geruhen alsulche hochgedachte derselben gnedige gethane erclierungh und resolution in gnaden und in specie vorangereigter massen, wie auch Deren Vorfahren und Hertzogen dieser Landen hochloblicher christmilter gedechtnus jederzeitt furstlich und rhuemblich gethan, durch nöttige Brieff und Siegele furdersamblich zu effectuiren, gnediglichen zu confirmiren und zu bestettigen.

Wan den under anderen berurte diese Statt Dusseldorff wegen dero Burger und Einwohneren geleister underthieniger getrewer diensten zu Befurderungh deren mehrer auffkumpst und Verbesserung von wylandt dem auch durchleuchtig hochgebornem Furstem und Heren, Heren Gierharten Hertzogen zu Gulich und Berg, Graven zu Ravenszbergh etc, hochloblicher gedechtnus etc in dem jar etc. 1449 lauth beiliggender copeilicher abschrifft mit A. verzeichnet, dahin gnediglichen privilegijrt, des sie und alle jre Burger und Eingesessene mit jren leib, hab und gueteren in allen Landen, so jre furstliche Gnaden und Dero Erben und Nachkommen, respective derzeitt gehabt oder kunfftiglichen endtweder mitt Kriegh, Heyrhaten oder jn andere Wege bekomen möchten, zu Wasser und zu Lande Zolfrei sein sollen, wie auch bisz anhero mehrentheils beschehen und noch im brauch etc. und aber wegen geringschetziger nahrungh und handtierungh dieser Statt und Burgerschafft umb fernere Confirmirungh und Bestettigungh alsulchen Privilegij |: sonderlich aber die Clevische Zolfrejungh beruerendt :| folgends nitt am meisten angesucht worden, und doch glichwoll vor diesem bej jnhuldigungh wylandt unsers hochgemelten jungst jn Gott verstorbenen gnedigen Landtsfursten und Heren Hertzogen etc. dessen mitt gedacht; auch under anderen jn genere woll Confirmirt; so ist aber wegen I. F. G. bloedigen Zustandts domahlen wegen der Clevischen Zohlfreiungh und das man dero noch nitt jn esse gewesen, jn specie nichts bestettigt worden. Damit aber

nun EE. FF. GG. gnedige affection zu berurter dieser Burgerschafft Dusseldorf mehrer erspries zlicher auffkumpst und zunehmungh wir erspueren, und jns kunfftigh etwas genoszes empfinden mögen, als pitten gantz underthieniglichen, Dieselben wollen under anderen auch gerurte Clevische Zolfreiungh numehr in specie von nevem gnediglichen confirmiren, geben und bestettigen.

Sinthemall uber voriges Burgermeister, Rhatt und gemeine Burgerschafft mitt der Fischereien jm Rhein alhie dahin gnedichlichen privilegijrt und zu Erbpacht versehen, des sie deren gebrauchen und genieszen mögen und darab dem Landtsfursten und heren hertzogen hochgemelt jarlichs in Dero Kellerei hieselbsten an Erbpacht vier Salmen underthieniglich lieferen sollen, wie auch alsulche Salmen jedes jahrsz bisz anhero verricht, und aber selbige Fischerei und Segenwurff gegen beruerter dieser Statt uber dermaszen mitt Sande gehultz und Stöcken bedrieben, das dieselb numehr etzlich viehle jaren hero nitt gebraucht werden konnen, vilwieniger das wir einigen hellers werth darab empfangen oder genossen, welches uns zum höchsten beschwierlich jst und fahllen thut: Und dan nitt ohn, das die Salmen wie gemelt aus einer Pachtungh zu lieferen, die Fischerei aber wie vurschreven nitt gebraucht werden können, als jst die underthienige pitt, uns, vermögh der rechten juxta vers: si perit pro tota liberabitur Emphyteota! alsulchen jarlichen Salmen pachts hinfuro gnediglichen zu erlaszen.

Inmaszen dan auch wir wegen des gahr geschwinden Wasserfahls auff diese Statt und furstlich Schloss nun inwendigh wienigh jahren zu underhalttungh des Werffs und Edders benidden der Statt etzliche Thausent gulden mit hochstem beschwier angewendt, hingegen aber auff dem furstlichen Zohll hieselbsten ein gar geringes an Werff und Edergeltt von den Zohllbeamten jarlichs empfangen und genossen, und aber sich im augenschein befinden thut, das alsulcher Rheinstromsfahll jhe lenger jhe mehrer und hefftiger nitt allein zu Undergangh des Werffs sonder auch hochbesorglicher Gefahr und Schaden des furstlichen Schloszes, Zollhausz und Stattmowren langs den Rhein sich ansehen liest; deme zwaren als dem Landtsfursten mircklich daran gelegen, hochnöttig bei Zeitten zu begegenen, welches aber in der Statt Vermögen nitt ist noch stehet. Damitt danoch wie vurgemelt, das furstliche Haus oder Schloss, sodan auch die Stattmowren langs den Werff und Rhein hero, so jrer F. G. allein zustendig, und jetziger Zeitt jn meister gefahr stehen, desto bestendiger erhaltten, der Werff und Eder auch der

notturfft nach reparirt und verbessert werden mogen: Als pitten ebenfahls underthienig EE. FF. GG. wollen durch Dero Burggreven oder Bowschreibern hieselbsten das Werff und Eddergelt auff Dero Zolhausz alhie numehr empfangen, und darausser, wie auch deme zu dieser Statt verordnetem Bowgeldt die vorgemelte Notturft des Werffs, Stattmouren und Edders gnediglich versehen, und inskunfftig unterhaltten laszen, damitt wir also alsuchen hochbeschwierlichen Lastes ferner geubrigt sein und pleiben mögen.

Als dan auch jn den benachparten Stetten wie jnglichem alhie von unnerdenklichen jaren der ublicher Brauch gewesen, wannhie in berurte Stette einige, so auszwendig hinjnkommen und die Burgerschafften negst vorzeigungh auffrichtigen gepuerlichen Scheins und leistungh gewonlichen aidts zu haben begert, wie auch diejenige so ausz gemeiner Burgerschaft darzu qualificirt erachtet und am beqwiembsten zu sein befunden worden, jederzeit in der Statt rhatt, als Rhatsverwandten, durch einen Burgermeister zur Zeitt und seine zuverordnete Rhatspersonen auf und angenomen; welches doch nun etzliche jaren hero nur allein zu gentzlicher erhalttung und fortpflantzungh der Romischer Catholischer Religion also nitt continuirt werden mogen, sonder hat man selbige unburger vorhin zu den hern beamten jre FDL. L. auch selbige woll folgents zu einem Dechanten alhie verweist, gestalt dhaselbsten Schein und bescheidt jres Romischen Catholischen Glaubens auszzubringen: Als pitt man wie vurschreven, das solches numehr abgeschafft und wir glichs anderen benachparten bei alsulcher anstellung sowoll der burger, als Rhatspersonen gelassen und hinfuro darin nitt turbirt werden mögen. Was aber anstellung der Scheffen, als mit EE. FF. GG. Gerichtspersonen berueren thut, sein wir underthienig urpietigh und willigh, dahe an dero zahll einige ermangelen werden, alszdan EE. GF. GG. in dero platz wie jederzeit bis anhero beschehen, andere in underthienigkeit zu presentiren, gestaltt darausz einen oder mehr, so denselben gefellig, gnediglichen haben anstellen zu lassen; Und dweill ermelte Scheffen alhie zu Dusseldorf mitt keinem jarlichem underhaltt versehen, glichwoll in jres gnedigen heren sachen vor und nach viehle labores haben, das auch jrer mitt verordnungh etwas jarlichen unterhalts [:glichs bei anderen benachbarten:][:welches ohne nachteill und schaden EE. FF. GG. lichtlich geschehen kan:], nun fortan gnediglich gedacht, und jnnen zugeordnet werden möge.

Dweill dan uber voriges alles dem gantzen gliebten Vatterlandt nitt ein geringes, sonder gar mirckliches daran gelegen, das die christliche juegendt dermassen zu der furcht Gottes und anfhuerungh in den freien Kunsten erzogen und auffwachsen mögen, das sie zu hohen und nidderen embteren etwan qualificirt erfunden, auch dem Landtsfursten und heren zu nutz undt dem Landt und Underthanen zu ersprieszlicher wolfarth gebraucht werden mögen, welches dan wylandt der durchleuchtig hochgeborner Furst und Herr, Herr Wilhelm hertzog zu Gulich, Cleve und Berg etc. unser altter abgelebter gnediger Landtsfurst und herr hochloblichen Andenckens vor langen jaren bei anstellungh der furstlicher triviall Scholen hieselbsten zu Dusseldorff gnediglich, vatterlich und wollbedacht haben; indeme das sie mitt bestellungh gelherter vornhiemer Regenten und vorstenderen der edler juegendt gnediglichen nichts ermangelen lassen. Dardurch den diese Schoill dermaissen in gedeien und Fortgangh gerhatten, das inwendigh wienig jaren zeits sich die anzahll der Studenten bis uber die zwey Thausend vermehret; welche hochlobliche und weitberhuembte Schoill aber folgents zum theill durch absterbungh alsulcher gelherter Regenten, theils auch des lang gewerten hochschedtlichen eingefallenen Nidderlendischen und Colnischen Kriegswesens gantz und zumahll jn Undergangh gerhaten; also das derwegen die burgere und andere benachparte Underthanen ire Kinder uf Collen und andere auszwendige Scholen mitt hochbeschwierliehen kosten und unstatten verschicken mueszen: Alsz wirdt underthieniglich gepetten; das auff alsulche mittell und wege gnediglich bedacht, wie etwan alsulche Schoill Dusseldorf |: darausser vor langen jaren mancher dapferer gelherter man, so jtziger Zeitt verscheidenen Potentaten, Fursten Heren und Graven hin und widder bediehnet sein, endtsproszen :| mitt bestellungh und anordnungh gelherter berhuembter Regenten widder jn vorigen standt und flör bracht werden möge; welches mitt guter Verordnungh notturfftigen gehalts auch EE. FF. GG. am wienigst schedtlichen mittelen, neben den hiebevor durch hochgemelten unseren gnedigen altten Landtsfursten und Heren gnediglich verordneten Schoillrenthen und sunsten lichtlich kundte geschen und effectuirt werden.

Und nachdem auch wylandt hochgemelter unser gnediger Furst und Herr Hertzog Wilhelm etc. hochloblichen andenckens ungefehr anno etc. 1562 zu anstellung einer newer Universitet oder Academien, darjnnen alle artes liberales nitt allein, sonder auch die drei facultates

Theologiae, Jurisprudentiae & Medicinae zu dociren gar stadtliche bewilligungh und privilegia erhaltten; und daneben auch gute mittelen, damit solche Academia baussen jrer F. G. sonderlichen nachteill oder abgangh angestelt und erhaltten werden mochte, vorhanden gewesen: so thut man underthienig pitten EE. FF. GG. geruhen, diese Statt mitt auffrichtungh allsulcher bewilligter hohen Scholen zu der ehren Gottes und dieser Landen best glichfals zu begnadigen.

Demnach dan die Statt Collen aus den benachparten Landen grosse Nahrungh bisz herzu nitt allein durch mittell angeregter hoher Scholen an sich getzogen, sonder auch jn deme, das sie keinem den Rheinstrom auf und dieser Statt vorbeigefharenen Schiffleuten, so das geringste hieselbsten auszgeladen, aldar zu Collen zuloszen und die geladene Wahren zu verkauffen gestatten wollen, mitt der vermeinten praetension, das jnnen der Stapell gepueren thete, und was wir Bergische von den Nidderlendischen Gueteren haben wollen, solches binnen Collen holen mochten. Und aber die Colnische zu solchem Monopolio unsers wissens nicht privilegiirt, vilwieniger mitt Recht darzu befoigt: Als stelt man zu EE. FF. GG. gnedigen Gefallen, ob nitt solche servitut bei Dero Zohllbeambten oder sunst in andere Wege, dieser Statt und Landen bevorab auch EE. FF. GG. selbst zu Dero Hoffhalttung zum besten, zu remedyren, und daneben auch die gnedige Anordnungh beschehen moge, das die Bergische Underthanen jre Wahren als: Garn Senszen und sunsten anders, so sie den Rhein abfhueren lassen, hierhin und nitt gehn Collen bringen und alsulche am Cranen zu Schiff laden laszen.

Als auch die angefangene Citadelle auff unbeqwiemen nidderigen ortt, so offtmals per exundationem Rheni uberschwemmet, und sunst beschedigt gelegen, die Fundamenta an etzlichen ortteren nitt dieff genugh und sunst untueglich gemawert; zu dem die auszfhuerungh, erbawungh und besetzungh EE. FF. GG. und deren heren Principalen fast kostbar fallen, aber in jtzigem Stande und Wesen verpleiben zu laszen, Denselben wie auch der Stadt uberausz geferlich sein wurdt: so stellet man Deroselben in underthienigkeit heim: ob nitt solch Werck, wo nitt gantz, dennoch der euszerster halber theill zu rasieren, und die darauff liggende sandt und erdtberge auff dei halbschiedt negst der Stadt fhueren zu lassen: gestaltt dieselbe jn sovill des endts zu befestigen, oder aber vermogh eines der furstlicher heren Rhete hiebevorn gemachten uberschlags und bedenckens jn die Statt zu

ziehen und mitt Burger Heuseren, dadurch solchs ortt bewacht werden mochte, besetzen zu lassen; und sunst auch dweill zu EE. FF. GG. eingetrettener newer Regierungh viehle Kauff und Handtwercksleute in Collen und anderswo sonderliche gute hoffnungh geschepft und deszwegen diszendts nidder zu lassen, auffrichtige Handtwercker und Kauffmanschafft zu treiben, sich verlauten laszen: ob nitt zu Annehmungh und Protection derselben diese Statt am fuegligsten zu erweiteren und also dem regierendem Landtsfursten sowoll als Underthenen Dero vurtheill und nahrungh zu befurderen und fortzusetzen: Darzu dan nitt undienlich zu sein eracht wirdt, das der Wegh zwischen der Statt und gerurter Citadellen auszer und selbige Citadell mitt alsulcher erden etwen gehoegt: und also zu versicherung der Schiff bei winterlichem Frost und Eiszferten daselbsten als jn einem Hafen gesichert und unbeschedigt liggen mogten.

So ist auch vor diesem jn Zeitt gewesenen Colnischen Kriegs vor gudt angesehen und befolhen worden, das man die Lindentrap und Portz under der Scholen am Werff ausz und abgehendt, ein Zeit langh verschlieszen und zuhaltten solle, wie bisz annoch ein solches beschehen, unangesehen man nach geendigtem Colnischem Kriegh umb widdereroffenungh sothaner Lindentrappen porzen ausz erheblichen vorgewandten ursachen zu unterschiedtlichen mahlen underthienig supplicirt und angehaltten, und dan jn Zeitt unverhoffter endtstehender Fewrsnoth und sunsten der Nachparschafft mitt waschen und fringen wie auch den uberrheinischen Hauszleuten zu uberbringungh jrer Fruchten und Nahrung, an alsulcher Portzen und Trappen nitt wienig gelegen: Als pitten wir oberermaszen underthieniglich, das alsulche numehr jn vorigen Standt widder bracht und eroeffnet werden möge.

Endtlich und schlieszlich konnen EE. FF. GG. wir ferners jn underthienigkeitt nitt verhaltten, das Burgermeister Rhatt und Gemeine alhie, jn den jaren Christi 1489 dahin mitt dem Gemahlzwanck jn berurter dieser Statt und Burgerschafft dermaszen gnediglich mitt beiden dieser Statt und auch Rompels-Mullen so bei Bylck gelegen privilegiirt und zu erbpacht versehen, das sie deren zu jren besten und vortheill gebrauchen, den Moltter empfangen und zu nutz und mehrer auffkumpst der Burgerschafft genieszen mögen: dergestalt, das sie nitt allein darab jarlichs und jedes jarsz dem Landtsfursten jn jrer F. G. Kellerei alhie zu betzahlen und jn underthienigkeit zu liefferen schuldig, nemblich: ausz dieser Statt Mullen viertzigh malder Roggen und auch viertzig

malder Maltz; wie glichfals der Rompels-Mullen zwelff malder Roggen, sonder auch zu Dero furstlicher hoffhalttungh alhie alles so jn berurte Muhll zu mahlen bracht wirdt, Moltterfrei mahlen zu laszen verbunden und verpflicht, darzu auch die Muhll zu bowen, zu unterhaltten und mitt Steinen und aller Notturfft zu bestellen, wie ebenmieszigh auff jre kosten einen Muller, Mullenjungen, Pfertzdreiber und Mullenpferd mitt allem notturfftigem underhaltt zu versehen und zu verpflegen gehaltten sein, welches alles zwaren kein geringes jst und sich jedes jarsz ein mircklichs belauffen thut; Zu geschwigen das die Statt Muhll nun eine gerowme Zeitt still gelegen und der Notturft nach mitt beschwierlichen Kösten reparirt und erbowet werden mueszen, also, das die Burgerschafft alhie nitt, sonder notwendig eine gar gute weill auszwendig mahlen laszen mueszen, dahero die Statt dis jar an Molter wienig genieszen, empfangen und einbueren wirdt.

Als jst dem allem nach zu EE. FF. GG. unsere gantz underthienige pitt, sie wollen solches alles gnediglichen erwegen und uns derwegen zu stewr der vurgerurte angewendten Bowkosten von berurter Stattmullen dieses jtzigen jarsz Erbpacht der viertzig par Korns nitt allein sonder auch zu bezeigungh Dero fernerer sonderlicher gnadt (:gegen obgemelte jarliche beschwier und auszguldt:) die zwelff malder yarlichen Erbpachts ausz berurter Rompels-Mullen jtzo und nun fortahn mitt gnaden erlaszen und qwit geben.

Ahn solchem und vurgemeltem allem thun und erzeigen EE. FF. GG. |:die Gott allmechtigh jn glucksehliger Regierungh ersprieszlichem Wolstandt, und Leibsgesondtheit lengst gefriste und erhaltte:| ein hochfurstlich, christlich, loblich und dieser Statt und Burgerschafft nutzlichs und gedeilichs Werck, und wir seyndt es neben berurter dieser Burgerschafft die tag unsers Lebens jn aller schuldiger underthienigkeit gehorsamblichen zu verthienen willigh.

EE. FF. GG. gnedige Resolution und erclierungh hieruber underthienigs fleiszes pittendt:

Geschrieben am 12. tagh Monatz Septembris anno etc. 1609.

EE: FF. GG.
underthienige und gehorsame
Burgermeister, Scheffen und Rhatt
alhie zu Dusseldorf.

Auf der Rückseite die Vermerke:

Underthienige Supplication: gebrechen und pittpuncten: Burgermeister, Scheffen und Rhatt der Statt Dusseldorff.

Muss den Gulischen Hern Räthen eingeschickt undt dehro Raht und gutachten darauff gehoret werden.

In die Cantzlei gelieffert 21. Decembris 1609.

Nr. 3.

Die Bittschrift des Düsseldorfer Magistrats vom 12. September 1609 wird auf fürstlichen Befehl von den Räthen der Land-Kanzlei begutachtet. 1610. Januar, 28.

Gleichzeitige Abschrift im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Alss von wegen Ihrer FF. GG. Meiner gnediger Fursten unnd Herrn den Rheten bei der Cantzley Burgermeister Scheffen und Rhadtt der Statt Dusseldorff underthenige Supplication zugeschickt worden, umb dern rhadt unnd guttachten daruber zu vernemen, So haben ermelte Rhete sich alsolche Supplication vorbrengen lassen unnd dieselbe erwogen.

So vil nun den ersten Punct, die gepettene Generalconfirmation der Statt Privilegien Betrifft, beschieht solches pillig.[1])

Zum andern Belangendt Confirmation weilandt Hertzog Gerhardtten zu Gulich unnd Berg etc. der Statt alhie ertheiltes Privilegii der Zolfreiung halben, sonderlich auff den Clevischen Zöllen, Stehet bei Ihren FF. GG. gnediglich, Syntemhal weilandt Hertzog Gerharden zu Gulich unnd Berg etc, hochmilten andenckens, denen von Dusseldorff gegebenes Privilegium dahin gehet, da einige andere lande an Ihrer F. G. derzeytt gehabtte Landen, oder einige Ihrer F. G. Landen ahn andere khemen, ess where mit Heilich, Krieg oder andern sachen, wie das Gott fuegte, Das nichst de minder gerurte von Dusseldorff in solchen Landen zu wasser und Lande zolfrey sein solten, Ob sie Ihnen hierin gnad erweisen und hieruber ein newes privilegium ertheilen oder aber desshalben schriefftlich mitgeben wollen.[2])

Vors dritte Berurendt die Fischerei im Rhein hieselbst unnd gepettene nachlassung der Vier Salmen jahrlichen Erbpachts, Halten es die Rhete davor, Syntemhall ermelte Burgermeister Scheffen unnd Rhadtt der Ihnen in erbpacht aussgethaner Fischereien nit geprauchen noch geniessen konnen, das billich und von Rechts wegen

---

[1]) Zu Punkt 1 befindet sich auf dem Rande der Vermerk: „ist noch zur Zeit unzeitig."

[2]) Zu Punkt 2 der Randvermerk: „ut ad primum."

Ihre FF. GG. Ihnen in solcher Irer undertheniger pitt gnediglich zu wilfarn und die vier Salmen jarlichen erbpachts so lang sie der Fischereien nit geprauchen noch geniessen konnen unnd lenger nit nachzulassen.[1])

Zum Vierdtten, Underhaltung des Werffs und Edder bei der Statt unnd Schloss alhie belangendt, Stehet bei Iren FF. GG. gnediglich, ob sie dem Directorn auff der Rechen Camer bevelhen wolln, den bericht unnd wass darab bei der Rechen-Camer erfindlich auffsuechen zu lassen und darauss mit den Rheten hieselbst zu communiciren, damit hernegst Iren FF. GG. von solchem Punct umbstendlicher bericht beschehen moge.

Zum funfften angehendt annhemung der ausswendigen in die Burgerschafft wie auch der Rhadtspersonen, where es bei der publicirter Policey-Ordnung zu lassen, jedoch mochte den Ambttleuthen bevolhen werden, das sie hinfüro desshalben niemandten zum Dechandten hieselbst zu verweisen.

Weiters zum Sechsten, das den Scheffen etwas jarlichs zum underhalt zugelegt werden mochte, Berurendt, Stehet bei Iren FF. GG., ob sie die Scheffen, was sie vor vorschlege hierzu wissen unnd warauss ohne Ihrer FF. GG. sonderlichen nachtheil unnd schaden es zu beschehen, gnediglich vernhemen wollen.

Zum sibenden, Widerauffrichtung der Schulen hieselbst berurendt, Erachten die Rhete solches ein Gott gefellig, gutt unnd nutzlich werck unnd stellen demnach Iren FF. GG. undertheniglich anheim, Ob Deroselben gnediglich gefallen wolle, Ihnen den Rheten zu bevelhen, das man umb gutte geschickte und bequeme Rectorn und Praeceptorn umbzuhorn und sich zu bewerben, Dergleichen das den Schulgefellen, was dern vorhanden und wie gebessert, auch warauss etwas mehr darzu gelegt und verordnet werden moge, nachzusehn unnd zu bedencken.

Zum achten, Anstellung einer Academien oder Universitet Betreffendt, kondtte hernegst zu besserer gelegenheit solchem Punct nachgedacht werden.

Zum neundtten, die gepettene abschaffung der Servitus, das die Statt Cölln keinen den Rheinström auff unnd diser Statt vorbeigefahrnen Schiffleuthen, so das geringste hieselbst ausgeladen, alda zu Cölln zu lossen unnd die geladene Whaaren zu verkauffen gestatten wollen Betreffendt, Wheren der Rhete underthenigen erachtens die Zolbeambtten hieruber und wie es damit eigentlich belegen

[1]) Zu Punkt 3 der Randvermerk: „pleibt bey dem bedencken."

unnd von alters gehalten worden, zu horn, auch wie solch ahm Besten vorzukhomen, dern vorschlag zu vernemen, Dergleichen dan auch wegen des Puncts, das die Bergische Underthanen ire Whaaren alss Garn, Senssen und sonst anders, so sie den Rheinstrom ab fueren, hiehin unnd nit gehn Cölln brengen unnd solche alhie zu Schiff laden zu lassen, nit allein gerurte Zolbeambtten sonder auch die Ambttleuthe, darunder diejenige so dessen zu thun gesessen sein, zu horen unnd dern bericht, ob sie es ohne schaden unnd nachtheill gerurter Underthanen unnd sonst fueglich ins werck zu stellen sein, einzuziehen, ferner darnach desshalben haben zu verordnen.

Zum Zehenden, die Citadell alhie betreffendt, Ist der Rhete underthenigen ermessens in alle wege nottig, das dieselbe in gutte acht genhomen werde. Unnd weil wol hiebevor dahin gedacht worden, das gerurte Citadell in die Statt zu ziehen, mit heusern zu besetzen und darzu die platzen zu verkauffen, inmassen daruber durch den Bawmeister Johannen von Pasqualin ein Uberschlag unnd Verordnung gemacht, So stende bei Jhren FF. GG., ob sie denselben so dan auch andere dern sachen verstendige daruber hören unnd etwan auff solche weiss damit verfarn oder sonst in andere Wege dise Statt gerurter Citadell halber versichern wollen.

Zum eilfften, Eroffnung der Lindentrappen anlangendt, where damit noch zer zeytt biss zu besserm richtigen Wesen einzuhalten unnd hernegst Burgermeister, Scheffen unnd Rhadtt pitt und desshalben eingewendtte Motiven in gnedige acht zu nemen.

Zum Zwelfften und letzten, gepettene nachlassung dises Jars Erbpachts der viertzig Par Korns auss der Mullen alhie, dan auch der zwelff malder erbpachts auss der Rompels Mullen ietzo unnd nun vortahn angehendt, Stehet bei Iren FF. GG., ob sie auss der Rechen-Camer den bericht, wie es mit ermelter Erbpacht bewandt, erfordern und folgentz nach befinden in gnaden sich daruber resolviren wollen.

Signatum Dusseldorff ahm 28. Januarii A^o etc 1610.

Ex Concluso DD. Consiliariorum.

Auf der Rückseite der Registraturvermerk:

Bedencken der Land-Cantzlei Rhete uber Burgermeisters und Rhatt der Statt Dusseldorff Supplication, gebrechen bitt und puncten etc. De dato 28 januarii 1610.

Die Rentmeister von Düsseldorf.

Von G. Bloos.

In Jahrbuch VI des Düsseldorfer Geschichtsvereins ist ein Verzeichniss der Bürgermeister von Düsseldorf gegeben worden, soweit deren Namen s. Z. ermittelt werden konnten. Aus der nämlichen Quelle (Akten der Stadt Düsseldorf) stammt die nachfolgende Rentmeisterliste. Dieselbe ist auch wie jene Liste von dem verstorbenen Notar Strauven im Jahre 1873 an die Stadt eingeliefert worden, und diese hat sie ihren Akten einverleibt. Welches Material Strauven seinerseits zu ihrer Anfertigung benutzt hat, liess sich nicht feststellen; in seinem Titel sagt er, dass er sie nach amtlichen Quellen aufgestellt habe. Bei einem Vergleich mit der Bürgermeisterliste fällt es gewissermassen auf, dass viele Namen nicht allein in beiden Verzeichnissen vorkommen, sondern auch in den einzelnen Verzeichnissen wiederkehren.

Es würde unrichtig sein, wenn man hieraus folgern wollte, dass in Bezug auf die Besetzung besagter Ehrenämter [1]) ein Mangel an geeigneten Personen sich fühlbar gemacht hätte, vielmehr hat die Thatsache ihre Ursache darin, dass die einzelnen Familien es verstanden hatten, jene Aemter für sich zu behaupten. [2])

---

[1]) Die Bemerkung, welche im Jahrbuch VII bezüglich der Bürgermeisterämter bezw. deren späteren Besetzung gemacht worden ist, trifft ebenfalls auf die Rentmeister zu.

[2]) Von den häufig vorkommenden Namen seien u. A. folgende genannt. Zwischen 1568—1659: Newenhaus, Kylmann, Boecker, Wendelen, vom Berck, Rompel, Baichmann, Joh. im Schwartzenhorn, Joh. Buecken, v. d. Bänken, v. Joch. Altzfeldts, Lauffs, Nettesheim, Brender, Pipers, Stepradt, Nettessheim, Weckuss, de la Fontaine, Fölling, Dript, Holthausen; ferner zwischen 1707—1805: Sommers, Vogels, Rhoden, Heymann, Monarque, Mühlheim, Heuser, Franken, Kylmann, Kochs, Deycks, Gesser, Berghausen, Pool, Neesen, Hausen, Wiertz, Beuth, Friedrichs, Schawberg, Eylertz, Hagdorn.

Eine Vervollständigung erhielt die an sich sehr lückenhafte Originalliste durch den Vorsteher des Kgl. Staatsarchivs zu Düsseldorf, Herrn Geheimrath Dr. Harless, wofür der Herausgeber demselben an dieser Stelle seinen aufrichtigen Dank ausspricht.

1563	Engel zum Arde.
4	
5	
6	Henr. Hardenack.
7	
8	do.
9	Kylmann.
70	Bernh. Kylmann.
1	do.
2	Jos. Boecker.
3	Jos. Boecker.
4	Heinr. Wendelen.
5	do.
6	Joh. Rompel.
7	do.
8	do.
9	Ewalt Baichmann.
80	do.
81	Joh. im Schwartzenhorn
2	Joh. vom Berck.
3	Diedrich v. d. Bänken.
4	do.
5	Joh. Bücker.
6	do.
7	Joh. Newenhaus.
8	do.
9	
90	
1	Joh. Froitzheim.
2	
3	Joh. v. Joch.
4	
5	Wilh. Bechmann.
6	do.
7	Peter Altzfeldts.
8	„
99	„
1600	Joh. Rompels.
1	„
2	Berndt Losen.
1603	
4	Wilh. Bechmann.
5	do.
6	Peter v. Berck, gent. Schwartzhorn.
7	do.
1608	do.
9	Wilh. Lauffs.
1610	do.
11	do.
12	Wilh. Beichmann.
13	do.
14	Reinh. v. Joch.
15	do.
16	do.
17	Joh. Steinstrass.
18	do.
19	do.
1620	Heinr. v. Drieven (Draven).
1	
2	
3	
4	Anton Nettesheim.
5	
6	
7	
8	Heinr. Brender.
9	do.
1630	Joh. Pempelfurt.
1	
2	Wilh. Pipers.
3	do.
4	Heinr. Brender.
5	Wilh. Stepradt.
6	Joh. Loosen.
7	„
8	Wilh. Pipers.
9	do.
1640	Joh. Hulsshaussen.
1	do.

1642 Seeppers.
3 Wilh. Fölling.
4 Anton Dript.
5 Pet. Weekuss.
6 Joh. Scheppers.
7 Joh. Hölsshaussen.
8 Joh. v. Mezen.
9 Pet. Fleherss.
1650 do.
1 Anton Dript.
52 do.
53 Wilh. Diepenbek.
1654 do.
5 Wilh. Fälling.
6 do.
7 B. Holthausen.
8 do.
9 W. Fällingh.
1660 Rhoden. (66)
1
2
3 Rhoden.
1664/1706 —
1707 Sommers.
8
9 Hasenclever.
1710
11 Hofk. Sommers.
12 do.
3 Rhoden (Joh.Tilmann.)*
4 do.
5 v. Meyen.
6 v. Meyen.
7
8 Hofr. Vogels.
19 Sommers, (Joh. Wilh.)
1720 do.
1 Hofr. Vogels.
2
3
4
5
6 (Heymann Wilh.David).
1727/1736 —
1737 Monarque.
8 Mülheim.
9 Joh. Raben. Mülheim.
1740 Martin Heuser.
1 do.
2
3 Joh. H. Arnt. Sommers.
4 do.
5
6
7
8 Hof. Kochs.
1749 H. Kr. Frincken.
1750 do.
1 Mülheim.
2 do.
3 Frincken Altr.
4 do.
1755 J. A. Deycks.
6 do.
7 Kyllmann.
8 do.
9 Hkr. Heymann, (Wilh. David).
1760 do.
1 Neesen.
2 do.
3 Gesser.
4 do.
5 Scheff. Sommers.
6 do.
7 Hkr. Mülheim.
8 Raths-Ref. Sommers.
9 Neesen.
1770 Kochs.
1 do.
2 Ghr. Kochs.
3 Wiertz.
4 do.
5 Hk. Stercken.
6 do.
7 H. R. Neesen.
8 Hk. Neesen.
9 Hk. Gesser.

* Die in ( ) angegebenen Namen befinden sich nicht in der Originalliste.

1780	do.
1	Ghr. v. Kylmann.
2	do.
3	
4	Friederichs Hofr.
5	do.
6	Wiertz, Hof K. R.
7	Hausen Hofr.
8	
9	Wiertz Hof K. R.
1790	do. (Heinr. Josef).
1	
1792	
3	(Rettig Franz).
4	(Rettig Franz).
5	(Friderichs Jac. Heinr.)
6	
7	
8	
9	(Eylertz Hofr.)
1800	Eylertz Hofr.
1	Hagdorn.
2	Hagdorn.
3	Joh. Schawberg.
4	do.
1805	Conr. Brummer alte.
6	
7	
1809	Lülsdorft.
1810	Jansen.
11	
12	
13	Lülsdorf.
4/5	Lamberti.
6	
7	
8	
9	
1820	
1830	
1840	
1848	von Franz.
1849	
1850	
1860	Breitenstein, seit 1. Januar 1860.
1870	
1872 1878	Huverstuhl.
1878	Lücker.

Die Gemarken im Amte Angermund.

Von H. Ferber.

Die Geschichte nennt uns als ersten Besitzer von Duisburg den Frankenkönig Clodwig, der Duisburg eroberte und den Sitz seines Reiches dahin verlegte. Von hier aus entsandte er seine Kundschafter auf das westliche Rheinufer, überschritt dann den Strom und drang gegen die römischen Heere und Besatzungen siegreich bis Cambray vor. Seitdem blieb Duisburg ein Krongut und Sitz der fränkischen Könige. Auch die Deutschen Kaiser waren zum öftern dort anwesend. König Heinrich I. hielt zu Duisburg im Jahre 935 eine grosse Reichsversammlung. Otto I. hauste da mit den Reichsfürsten 944, 945 und 966. Am 1. März des letztgenannten Jahres zeichnete er dort eine Schenkungsurkunde für das Stift Essen. Otto II. war am 15. December 976 und 27. April 979 zu Duisburg, das er civitas nennt. Noch öfter verweilte Otto III. daselbst, wo er Urkunden vom 29. April 985, von diesem Tage 986, vom 7. Mai 992, 6. Februar 993 und 1002, 18. August ausfertigen liess. Kaiser Heinrich II. schenkte dort am 6. December 1016 der Abtei Burtscheid zwei Höfe.[1])

Am 16. October 1065 schenkte König Heinrich IV. dem Erzbischof Adalbert von Bremen den Reichshof Duisburg und dazu einen Wald mit dem Banne, welchen die drei Flüsse Ruhr, Rhein und Düssel und die Kölner-Strasse von der Ruhrbrücke vor Werden bis zur Düssel begrenzten[2]).

Dieses Triangulum bildete in Zukunft das Amt Angermund mit seinen Kirchen, Burgen, Höfen, Waldungen und — seinen Gemarken.

Es befanden sich im Amte Angermund die Gemarken Ickt und Lichtenbroech, die Gemarken Vorst und Ueber-

---

[1]) Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins III. pag. 11 ff.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch I. pag. 133.

anger, die Huckinger-, Grind-, Heltorfer- Lintorfer- Laupendahler- und Ratinger-Gemarke. Von ungleicher Ausdehnung umfassten die Gemarken natürlich auch nicht alle in den betreffenden Bezirken befindlichen Waldungen, vielmehr waren die im Privatbesitz beruhenden frei. Die Ickt und Lichtenbroecher Gemarke umfasste die Honnschaft Rath, doch waren die Büsche Molenbroech, Lüttelbach und Aap frei; die Gemarke Vorst und Ueberanger lag in der Honnschaft Calkum, zur Gemarke Huckingen gehörte Huckingen und andere nördlich gelegenen Districte, zur Gemarke Grind zählten Mündelheim, Serm, Holtum, Winkelhausen, Rahm, Boeckum und Rheinheim; die Gemarke Lintorf grenzte an die Gemarken Huckingen und Grind; die Heltorfer Gemarke war klein und beschränkte sich auf die nächste Umgebung von Heltorf, die Laupendahler Gemarke lag zum Theil im Gericht Homberg, die Ratinger Gemarke befand sich im Gericht von der Bruggen.[1])

Oberster Gemarken-Herr war der Landesfürst. Als bevorzugt Berechtigte erscheinen noch das Stift zu Kaiserswerth und die Abteien Werden und Gerresheim.

Bereits 1052 hatten der Edelherr Franko und seine Frau Werinhild der Abtei Werden ihre Besitzungen in der Laupendahler und Lintorfer Gemark übergeben[2]) und am 25. November 1193 bestätigte Kaiser Heinrich IV. dem Stifte Kaiserswerth die Immunität, die Berechtigung zu dem Reichsforste Aap und die Waldgrafschaft über die Gemarken Lintorf, Saarn, Grind, Ungensham, Lohe, Ueberangern, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern, welche dem schon von Pipin dem Stifte geschenkten Frohnhof zu Kaiserswerth Rinthausen anklebig war[3]).

Neben diesen Bevorzugten besassen die Gemarken eine grosse Zahl von Beerbten, die um ihres Besitzes willen ein Recht auf die Gemarken besassen.

Zwei Gerechtsame in den Gemarken traten besonders scharf hervor, einmal das Recht am Holze und dann die Schweinemast im Walde. Andere Berechtigungen nehmen eine mindere Bedeutung ein. Diese Holz-Gerechtigkeit und Schweinemast machten bei ihrem bedeutenden materiellen Werthe mit der Zeit eine gesetzliche Ordnung der gegebenen Verhältnisse nothwendig, zumal wo im Wirrwarr der Zeitumstände mancherlei Unordnungen eingetreten waren, die eine Regelung forderten.

---

[1]) Lacomblet, Archiv III. p. 299.
[2]) Lacomblet, Urkundenbuch I. p. 120.
[3]) Idem I. p. 377.

Allerdings liegen aus dem 15. Jahrhundert verschiedene Weisthümer vor, in denen gewisse Rechte und Verpflichtungen aufgezeichnet sind. Nach dem Weisthum der Huckinger oder Buchholzer Mark hatte der Herzog das Recht, zwei Förster, der Hof in dem Biege und die Beerbten der Mark je einen Förster zu ernennen. Der Herzog besass in der Mark die Hälfte aller Strafgelder, Drifte und des um- und abgefallenen Holzes. Ein Lehn konnte soviele Schweine aufbrennen wie eine Gewalt, eine Hoef Anerbe soviel wie zwei Gewalt. Die Heidergüter in der Bürgerschaft Ratingen mussten dem Herzoge jährlich aus der Lintorfer Mark 12 Wagen Brennholz auf das Schloss Angermund liefern, und die Köther alldort das Holz brechen und zubereiten.

Alle Halfen der herzöglichen Höfe hatten zu den vier Hochzeiten auf das genannte Schloss jeder 2 Fuder Holz, das sie auch hauen und bereiten mussten, zu liefern. Dasselbe mussten die Halfen der Höfe des Klosters Vilich thun. Der Herzog besass auf der Buchholzer Mark 9 Solwagen; die andern Besitzer von Solwagen mussten dem Herzog ein Jeder auf St. Martin 16 Albus zahlen, dafür durften sie in Eckerjahren für drei Gewalt Schweine aufbrennen und alljährlich sich zwei Fuder Brennholz anweisen lassen.

In der Lintorfer Mark hatte der Herzog 4 Solwagen, von welchen ihm auf St. Martin je 4 Malter Hafer nach Angermund geliefert werden mussten, desgleichen in Eckerjahren ein fettes Schwein. Von diesen Solwagen lag einer auf dem Gute Heilgendonk bei Rath, einer auf dem Hof ter Heiden des Wilhelm von Calkum, einer im Besitz des Wilhelm von Trostorf zu Heltorf und einer zu Eggerscheid auf Hammersteins-Gut.

Von den berechtigten Gütern lagen in Bockum 15, wovon der Herzogen- und Elners Hof, jeder mit 4, drei andere mit 2, die übrigen mit einem Lehn berechtigt waren; in Rheinheim drei, darunter der gleichnamige Hof 4 Hufe Anerbe, der Aebtissinnen-Hof 5 und ein anderer 1 Lehn besassen; zu Mündelheim eilf und zwar der Herzogen-Hof mit 10 Hufen Anerbe und 6 Solwagen, 5 andere mit Anerbe, die übrigen mit 1 bis 3 Lehn berechtigt; zu Ehingen vier, worunter der Hof des Klosters zu Gräfrath mit 4 Hufen Anerbe und 2 Solwagen, die übrigen mit Anerbe und Lehn, zu Wahnheim fünf und ebensoviel zu Angerhausen, theils mit Anerbe, theils mit Lehn berechtigt, zu Huckingen eilf, wovon nur 2 Anerbe, die übrigen Lehn besassen; zu Winkelhausen und Holtum zwei mit Anerbe und Lehn; zu Serm vier und noch acht,

die ausserhalb der Mark lagen und mit Anerbe oder Lehn berechtigt waren.

Nach einem andern Weisthum aus dem 15. Jahrhundert hatte auf der Ickter Mark der Herzog 14 Gewalt, Herr Adolf (von Calkum) vom Hofe Zeppenheim 12 Gewalt, der Hof zu Ickt 6 Gewalt. Auf der Ickt und dem Lichtenbroech setzte der Herzog einen Holzgrafen, den die Erben zulassen mussten. Beim Aufbrennen sollen die Ickt und Lichtenbroech untereinander eintreiben, gleichviel ob der eine mehr Ecker als der andere hat und über die zwei Wälder zwei Bärenmeister wählen.

Auf Saarner Mark hatte der Herzog eine halbe Siel und das Stift zu Kaiserswerth die andere Hälfte.

Zu Over-Angeren hatte der Herzog vom Hofe Bockum eine Gewalt, er, das Stift zu Kaiserswerth und die Aebtissin zu Gandersheim setzten die Holzgrafen und Förster an.

Auf der Grind-Gemark besassen der Herzog, das Stift Kaiserswerth und die Erben je ein Drittel. Die Holzgrafen und Förster stellten der Herzog und das Stift an.[1])

Diese dürftigen Aufzeichnungen, die nach dem Bedürfnisse erweitert und niedergeschrieben wurden, bieten keineswegs ein Bild der in mehrfacher Hinsicht interessanten Gemarken-Verhältnisse, die sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts sehr traurig gestaltet hatten. Herzog Wilhelm ernannte unterm 25. October 1552 „nachdem uns vurlengst clagwys furbracht und auch selfs in erfarung khomen, das die vurss. gemarcken und busch (Huckingen und Grind) mircklich abnemen, verhauwen, verwost und nit weder gepost auch mit unordnung und ungebur überdrieven werden, welches nit allein uns sonder auch den unseren zu mircklichem nachtheil reicht“ den Richter zu Angermund Heinrich Braack zum Holzgrafen zu Huckingen und zum Buschschreiber des Wildförsters.[2])

Der vom Herzog characterisirte Zustand in den beiden Gemarken Huckingen und Grind bestand nicht minder in den übrigen Gemarken des Landes, so dass um dieselbe Zeit die Ritter- und Landschaft der beiden Fürstenthümer Jülich und Berg den Landesherrn baten, „dass Ihro fürstliche Gnaden auch unter Anderm gnädiglich daran sein und verordnen wolle, dass auf allen Gemarken und Büschen Ihrer fürstlichen Gnaden selbst auch dero Unter-

[1]) Lacomblet, Archiv VII. p. 244 ff.
[2]) Bergische Lehnacten im K. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

thanen zu Gutem und Wohlfahrt solche Fürsehung und Ordnung vorgestellt, in's Werk gerichtet und gehandhabt werden möchte, wodurch die Gemarken und Büsche, die sonst hin und wieder verwüstet und verhauen werden, wiederum beigebracht, gepflanzt und in Besserung und Einkommen gestellt werden könnten und aber Ihro fürstliche Gnaden nicht allein von andern erfahren sondern auch zu mehreren malen selbst gesehen, dass die Lintorfer und Huckinger Gemarken durch die Erben und umliegenden Dörfer und Unterthanen hoch beschädigt und da dem also länger zuzusehen ferner in Abnehmen kommen würde, derohalben dann Ihro fürstlichen Gnaden etliche der Ihren gnädiglich verordnet, welche neben den Anerben und den „Gehölsten" von der Ritterschaft im vergangenen Jahre 1558 zu Lintorf erschienen und nach allerhand gehabten Bedenken eine Ordnung vorbereitet und in Schrift gebracht haben, die von Wort zu Wort lautet wie folgt."

Diese Gemarken-Ordnung, welche die fürstliche Sanction unterm 3. November 1561 erhielt, wurde, wie sie ein Spiegelbild der in den vergangenen Jahrhunderten bestehenden Gemarken-Verhältnisse war, für die folgenden Zeiten bis zur Auflösung der Gemarken das Gesetz, wonach sich das ganze Markenwesen regelte.

Gleich im ersten Artikel wurde bestimmt, dass die herzoglichen Wildförster, Amtleute und gemeinen Erben im Beisein des Kapitelskellners von Kaiserswerth viermal im Jahre, nämlich am Dinstag in den Quatemberwochen binnen dem Dorfe Lintorf Holzgeding halten sollten. Am 4. Mai oder wenn er ein Sonn- und Feiertag war, am Tage nachher, mussten im Beisein der Erben die Brüchten (Strafen) durch den Wildförster und die Förster schriftlich vorgebracht werden und wenn von den Erben einige schreibensunerfahren waren, so mussten sie durch den nächsten Pastor alles aufzeichnen lassen. (§ 2).

Auf diesem Holzgeding hatten die Erben zu „vroegen", was die Uebertreter gemäss der Ordnung gebrüchtet hatten. (§ 3).

Der Wildförster wurde dem Fürsten und den Erben durch Handschlag und Gelöbniss bei seinen adlichen Ehren verpflichtet. (§ 4).

Die Förster aber sollen neben der Verpflichtung gegenüber dem Kapitelsherren zu Kaiserswerth, dem Kurfürsten zu Cöln, dem Abt zu Werden und der Aebtissin zu Gerresheim auch dem Landesfürsten und den gemeinen Erben vereidigt und, wenn sie sich der „Ord-

nung“ gemäss halten, nicht abgesetzt und durch andere ersetzt werden können. (§ 5).

§ 6 bestimmte, dass Wildförster und Förster verpflichtet seien, den Wald treulich zu verwahren, zu bedienen und dabei Niemanden zu übersehen, im Gegentheil in ihren Befehlen aufrichtig und der Ordnung gemäss sich zu halten, so dass der Arme und der Reiche gleich gehalten werde, wie denn auch der Landesfürst mit Gnaden geneigt sei, Hülfe zu gewähren.

Die Brüchten wurden getheilt; der eine Theil fiel dem Wildförster für den Fürsten, der andere Theil den Kapitelsherren und den Erben zu; jährlich auf dem Brüchtentag hatte der Wildförster die Rechnung mit Vorwissen der Anerben vorzutragen. Die Brüchten von den Unerben, die auf den Gemarken durch Hauen, Uebertreiben fremden Viehes, Wildzäunen und gebrannten Schweinen oder sonst Schaden thun, kamen dem Herzog allein zu, doch erhielten die Förster von allen Brüchten, die sie mit Erfolg vorbringen, den zehnten Pfenning, damit sie desto treuer und fleissiger ihren Dienst versehen, sobald sie aber nachlässig und untreu befunden werden, sollen sie meineidig gehalten, ihres Amts entsetzt und dem Fürsten zu hoher Strafe mit Leib und Gut übergeben werden. (§. 7).

Beim Tode eines Försters musste die Neuwahl auf dem nächsten Holzgeding durch die Berechtigten vorgenommen werden. (§. 8).

Ueber die Holzabgabe war bestimmt, dass wenn ein Erbe Bauholz benöthige, er dieses dem Wildförster und den Förstern mittheilen müsse, die dann den Nothbau zu besichtigen und beim nächsten Holzgedinge zu berichten hatten. Das alsdann bewilligte Holz solle durch das Schlageisen oben und unten am Stock gezeichnet und darauf geachtet werden, dass nicht mehr entnommen werde. Im Nothfalle sollen auch zwei Erben mit den Förstern Holz anweisen können, wovon beim nächsten Holzgedinge Mittheilung zu machen war. (§. 9).

Auch das Stach- und Plankenholz war beim Holzgeding zu erbitten und anzuweisen. (§. 10).

Die angewiesenen Hölzer mussten binnen Monatsfrist nicht für den Abfall (Zöppe), sondern gegen Tagelohn abgehauen und aus der Gemarkung geschafft werden, sie mussten auch binnen einem halben Jahr verbaut werden, wer das nicht thue, habe 5 Goldgulden verbrücht oder aber billige und erhebliche Ursachen anzuzeigen, warum der Bau aufgehalten sei. Wer aber kein Pferd habe und trotz angewandten Fleisses oder auch Armuthshalber das Holz nicht in der genannten Frist aus dem

Walde schaffen und verbauen könne, dem sollen zwei Monate zum Ausschaffen und ein Jahr zum Verbauen bewilligt werden. (§. 11).

Für jedes ausgelieferte Eichen-Bau- Stach- Planken- und Brandholz musste der Empfänger den Förstern 3 Rader Albus zahlen, wofür diese an die leer gewordene Stelle Eichenpflanzen (Eichenstalen) zu setzen hatten, die nicht aus den Gemarken zu entnehmen waren. Darüber musste auf dem nächsten Holzgeding Bericht erstattet werden, besonders ob die Pflanzung geschehen war oder nicht. (§. 12).

Damit die Gemarken noch mehr aufgebessert werden möchten, wurden alle Erben verpflichtet nach dem Masse ihrer Gerechtsame und Nutzung jedes Jahr Eichen auf leere Stellen zu pflanzen, was auch diejenigen thun mussten, welche die Viehtrift im Walde hatten, alles bei der auf dem Holzgedinge festzustellenden Strafe. Kein Erbe durfte fremdes Vieh eintreiben und kein Unerbe einigen Quick schlagen, doch sollen die bisher Berechtigten ihre Drift behalten. (§. 13).

Schafe, noch weniger Geissen durften eingetrieben werden nicht nur bei Verlust der Thiere, sondern auch bei Strafe von 5 Goldgulden, so oft es geschieht. Auf blosser Heide dürfen Schafe gehütet werden. (§ 14).

Brandholz soll an allen Quatembern angewiesen werden, doch mit Schonung fruchtbarer Bäume. Irlenbäume durften zur gebührlichen Hauzeit verwendet werden. (§. 15).

Wer einen Baum fällte, solle das oberste und unterste Holz wegführen, wenn es unterbleibt, kann ein anderer Erbe das Holz nach zwei Monaten zu seinem Nutzen fortbringen lassen, worüber die Förster zu wachen haben. (§. 16).

Auf dem Holzgedinge wurde verlesen, wem im Laufe des Jahres Holz und wie viel gegeben worden. Dabei wurde bestimmt, dass weder der Wildförster noch die Förster eine Verehrung an Geld, Wein oder dergleichen annehmen durften, sie sich vielmehr mit ihrem Lohn begnügen mussten, bei Strafe der Amtsentsetzung. (§. 17).

Wer die Gerechtigkeit eines Andern an sich erworben oder hinfürder sie durch redlichen Kauf erwirbt, soll nicht mehr gebrauchen oder sich unternehmen, als der Verkäufer besessen hat. (§. 18).

„Es sollen, so bestimmte §. 19 wörtlich, auch die Drift- wüste und andere Gewalde auf keine andere Erbschaft dann allein auf die Saelstadt, darauf sie von Alters gehört, gelegt und wenn es anders befunden, von Stund

an abgeschafft werden.“ Häuser und Zimmerwerk, wenn es aus dem Holze, das auf der Lintorfer- und Hukinger-Gemark gewachsen ist, aufgebaut worden, soll nicht aus der Gemark geführt oder verkauft werden bei einer dem Fürsten verwirkten Strafe. (§. 20).

Unerben, die Holz in den Gemarken hauen, sollen gleichfalls bestraft werden und mit Pferden und Wagen verfallen sein. (§. 21).

Zum Reissen des Brandholzes müssen sich die Erben mit Vorwissen des Wildförsters und der Förster der Sägen, Beisseln und Holzhämmer bedienen. (§. 22).

Niemand durfte Stecken oder Gerten hauen. Hatte ein Erbe Gerten nöthig, so konnte er mit Erlaubniss der Förster so viel Irlen, Buchen, Hülsen, Dornen, Wachholder und Bremmen hauen, als ihm zu Zaunholz nöthig war. Dieses Holz durfte aber nur für den Zaun des Erbengutes in der Mark gebraucht werden, nicht für Feldzäune, keineswegs aber ausgeführt oder verbrannt werden, alles unter Strafe von 5 Rader Mark so oft es geschehe. (§. 23).

Wer Schanzen machen will, darf dazu kein Eichenholz noch Maybuchen, sondern allein todtes Holz gebrauchen und das nur auf den Saelsteden. (§. 24).

Es durften auch keine Spiss, lankwitten Weinbäume oder Heister gehauen werden. (§. 25).

Lange Karren waren von den Gemarken ausgeschlossen, Wildförster und Förster sollen sie sammt Beilen und Hiepen wegnehmen und die Uebertreter noch mit 5 Goldgulden ohne einige Gnade bestrafen. Dürftigen war es gestattet zur Wegführung unverbotenen Holzes Schürgkarren zu gebrauchen. (§. 26).

Montags, Mittwochs und Samstags durften die gemeinen Hausleute und Köter in der Gemark Stock und Sprock (dürres und taubes) Holz zu Brandholz holen. (§. 27).

Niemand durfte die Eichenbäume und Haupt-Meybuchen scheeren oder schneiden; wer darüber betreten, dem wurde Axt, Beil und Hape gepfändet und er auf dem nächsten Holzgedinge mit 5 Rader Mark bestraft. Alte Buchensträucher, die ausgeschlagen sind, möge man scheeren, aber keine Eichen- und Hauptmeybuchen. (§. 28).

Das Laubstreufen bleibt bei 2 Goldgulden Strafe gänzlich verboten. (§. 29).

Niemand darf auf der Gemark und den Höfen Loh schälen von Holz, was in der Gemark gewachsen ist, doch wird es ihnen von Holz, das auf den Höfen gewachsen ist, erlaubt. (§. 30).

Nach dem halben Mai bis auf den ersten Tag des Heumonats darf Niemand Bauhölzer, Gerten, Stecken oder anderes Holz hauen, doch soll es den Kötern vergönnt sein, dürres und taubes Holz zum Brand herauszuholen. (§. 31).

Wildförster und Förster dürfen Niemandem zürnen, thätlich angreifen oder strafen, das soll alles auf dem nächsten Holzgeding geschehen, dahingegen sollen sie die Uebelthäter bei der That pfänden, wenn sie in der Gemark nicht gesessen sind. (§. 32).

Holz durfte im Busch nur an den Buschtagen, nämlich am Montag, Mittwoch und Samstag, wenn es keine Heiligentage sind, gehauen und weggeführt werden; wer an den andern Tagen und des Nachts im Walde betreten wird, ist mit 10 Goldgulden zu brüchten. (§. 33).

Niemand soll in Zukunft da einen Bau errichten, wo vordem keiner gestanden oder keine Markgerechtigkeit bestand. Wer dagegen handelt, verfällt der Strafe und verwirkt den Bau, die Kanten und die Stücke. (§. 34).

Es sollen auch die Kanten und die Stücke, die vor dem J. 1546 nach Publicirung der herzoglichen Ordnung verbaut worden sind, abgelegt und niedergerissen werden. (§. 35).

Wenn der Allmächtige Eicheln bescheert hat, soll im Anfang September durch den Wildförster, die Förster und einige der Erben mit Fleiss Besichtigung gehalten und überlegt werden, wie viel die Eichelerndte betragen möge und wieviel Schweine aufgebrannt werden können, so dass man dem Armen wie dem Reichen nach seiner Gebühr und Gerechtigkeit zutheile, den Driftgewalten ihr Theil, den Wüstgewalten ihr Theil und den Sielherren das ihrige. (§. 36).

Es soll der Busch 14 Tage vor dem Aufbrennen in Kur gelegt (d. h. geschlossen werden) bis der Tag des Auftreibens verkündigt ist; wer dagegen handelt, wird mit 5 Goldgulden gebrüchtet. (§. 37).

Die Schweinehirten erhalten von jedem Schwein in der ganzen Huth 3 Albus und als Weingeld 3 Heller. (§. 38).

Sie durften selbst keine Eicheln raffen, abschlagen oder schütteln und dieses auch keinem Andern gestatten, sondern mit Fleiss darauf achten, dass solches von Niemanden geschehe und wenn es geschieht, die Uebertreter zur Anzeige bringen, die jedesmal 10 Mark Strafe zahlen sollen. (§. 39).

Die Hirten dürfen selber keine Hölzer für das Siel hauen weder kleine noch grosse, sondern sich dieselben

durch Wildförster und Förster anweisen lassen, wie auch Niemand als die Sielherren die Siele zu machen haben. So oft die Hirten dagegen handeln, sollen sie für jedes Sielholz auf 5 Rader Albus gebrüchtet werden. (§. 40).

Alle ungebrandten und ungezeichneten Schweine, die auf die Gemarken getrieben worden, sollen sofort abgetrieben werden. (§. 41).

Es soll mit Vorwissen der ganzen Mark ein Brandeisen für die Schweine zugerichtet und zu Lintorf in der Kirche neben den Brandzetteln in einer Kiste mit drei Schlüsseln aufbewahrt werden. Von den Schlüsseln erhält der Wildförster an Stelle des Fürsten einen, die vom Adel den andern und die gemeinen Erben den dritten. Im Beisein dieser Schlüsselbewahrer, des Kellners von Angermund und derjenigen, denen es gebührt dabei zu sein, sollen die Schweine gebrandt, aufgezeichnet und beim nächsten Holzgeding verlesen werden, damit man wisse, ob Jemanden mehr als ihm zukommt, aufgebrannt worden sei. Das Eisen müsse sodann noch vor dem Eintreiben der Schweine in die Kiste zurück gelegt und verschlossen werden, alles unbeschadet des Eisens des Herzogs zu Angermund, doch sollten die Erben den Herzog bitten mit dem Eisen Mass zu halten. (§. 42).

Die alte Gewohnheit, wonach die mit dem Eisen zu Angermund gebrannten Schweine zwischen Rhein, Ruhr und Wupper von den umliegenden Gemarken „ehe und alleweg gewehrt und schutzfrei gehalten werden sollen“, soll inne gehalten werden und das herzogliche Siel von Anfang des Eintreibens auf der äussersten Grenze der Gemarken angelegt werden, wonach sich Hirten und Hüter richten sollen, damit die Eicheln von den fürstlichen und den Erben-Schweinen verthan und nicht von den anstosenden Schweinen gefressen würden. (§. 43).

Die Thurmknechte von Angermund sollen während der Eichelzeit wie die Förster vereidet sein und Aufsicht führen. (§. 44).

Das Schlag- und Zeicheneisen wie die Gemarken-Acten sollen auch in der Kiste zu Lintorf aufbewahrt werden. (§. 45).

Der Wildförster soll allwöchentlich einmal die Gemark bereiten oder bereiten lassen, damit alle Uebertretungen vermieden werden und der Busch in Flor komme. (§. 46).

Aus sterbenden Heerden oder Höfen dürfen keine Schweine aufgetrieben, den Erben aber vergönnt sein, aus gesunden Schweinen andere zu kaufen und aufzutreiben; die aus Armuth keine Schweine kaufen können,

dürfen so viele als ihnen zustehen, annehmen (leihen) und aufbrennen lassen. (§. 47).

Ist die Eichelerndte aufgezehrt, so wird die Austreibung durch Kirchenruf bekannt gegeben; an dem bestimmten Tage treibt der Hirt seine Heerde auf einen Mist- oder andern geeigneten Platz und liefert die Schweine dem Besitzer aus. Wenn einer sich früher in den Besitz setzt, so hat er zehn Mark Strafe zu zahlen, wer aber fremde Schweine an sich nimmt, wird vom Fürsten in hohe Strafe genommen. (§. 48).

Demjenigen, der gegen diese Ordnung sich verfehlt, sollen seine Schweine gepfändet und in Lintorf in Verwahr genommen werden. Dann soll die einzuberufende Holzgemark nach Befund der Sache die Uebertreter strafen und ihnen unter Umständen die Gerechtsame nehmen. (§. 49).

Die Erben sollen die Unerben, die ungesetzlich verfahren, anzeigen. (§. 50).

Da die Köther und andere arme Leute, beim Grasschneiden die jungen Heistern verderben, so solle dieses Grasschneiden bis auf Weiteres verboten sein. (§. 51).

Auch das Plackenhauen und das Halten von Schafen, Geissen und andern schädlichen Thieren bleibt verboten. Den Besitzern von Geissen ist der Verkauf derselben zu befehlen. (§. 52).

Die Anlage von Pflanzkämpen wird beschlossen. (§. 53).

Diejenigen, die unwillig befunden werden und ihre Brüchten nicht bezahlen wollen, sollen so lange als sie widerspänstig sind, ihres Rechtes verlustig sein. (§. 54).

Es solle ein Unterschied zwischen Busch- und andern Brüchten festgehalten werden. (§. 55).

Keinem ist erlaubt, zwischen April und Jacobi Farren zu schneiden, weil die Schweine auch an den Wurzeln derselben ihre Nahrung haben und die Pflanze, wenn sie zur Unzeit geschnitten wird, verdorrt. (§. 56).

Die Windschläge oder Bäume, die mit der Wurzel umfallen, gehören dem Fürsten, das Holz aber, was der Wind abschlägt, soll den Förstern gehören. (§. 57).

Der Wildförster und die Förster sollen darauf Bedacht nehmen, dass Hecken gepflanzt werden. (§. 58).

Die Schlagbäume sollen wieder errichtet und die ungebührlichen und ungewöhnlichen Wege vernichtet werden. (§. 59).

Der Umfang der Gerechtigkeit in den Gemarken war, wie wir schon aus den Weisthümern wissen, ein sehr verschiedener, wir finden dort die Gerechtsame eines

Solwagens, einer Siel, einer Drift- und einer wüsten Gewalt und dann einer Erben-Gewalt.

Eine Drift-Gewalt berechtigte zum Eintreiben einer gewissen, jedesmal nach dem Vorrath der vorhandenen Eicheln zu bestimmenden Zahl von Schweinen, was auch von der wüsten Gewalt gilt, allerdings mit dem Unterschied, dass die wüste Gewalt eine geringere Zahl eintreiben konnte. Den Namen einer wüsten Gewalt trug die Berechtigung, weil sie auf nicht bezimmertem Grund und Boden basirte. 1568 berechtigte ein Solwagen zum Eintreiben von 18 Ferken, ebensoviele durfte der Besitzer einer Driftgewalt aufbrennen lassen, während eine wüste Gewalt nur zur Hälfte, zu 9 Ferken, berechtigt war.

An Holz wurde an die Beerbten oder Berechtigten Brand- und Bauholz gegeben und zwar auf Ersuchen dem Bedürfniss entsprechend. Hatte ein Beerbter zu einem Neubau oder einer Reparatur Bauholz nöthig, so hatte er sich mit seiner Bitte an das Holzgeding zu wenden und sein Ersuchen zu begründen. Das Holzgeding untersuchte die Sache und entschied, ob und wie viel Eichenholz angewiesen werden sollte. Das zugebilligte Holz wurde dann vom Förster mit dem Weissbeil angeschlagen. Dieses Weissbeil wurde sorgfältig aufbewahrt. Am 21. Januar 1619 befahl Herzog Wolfgang Wilhelm dem Wildförster Bertram von Scheidt genannt Weschpfenning die Renovation des Weissbeiles oder Schlageisens für die Angermunder Gemarken, mit welchem alles Holz, das aus den Büschen geführt wird, bezeichnet werden soll und ordnete die Aufbewahrung des Beiles in einer verschlossenen Kiste an, wovon der Wildförster, die adligen Beerbten und die gemeinen Erben je einen Schlüssel erhalten sollen.

Buchen- und Erlenholz gelangte haufenweise in Loosen zur Vertheilung als Brandholz.

Das Holzgeding oder Holzgericht wurde in den verschiedenen Gemarken zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gehalten. In Grossenbaum fand das Holzgericht für die Gemark Huckingen statt. Im 18. Jahrhundert wurde ein neues Gebäude in Fachwerk errichtet und gekälkt, worin das Gericht abgehalten wurde.

Für die Lintorfer Gemark wurde das Gericht binnen Lintorf vor dem Kirchhofe oder zu Angermund auf dem Schloss abgehalten.

Die Gerichtssitzungen der Heltorfer Gemarke fanden mit Vorliebe in Heltorf statt, doch kam es auch vor, dass sie auf Brockerhof (1653) und auch zu Angermund ab-

gehalten wurden. Im 18. Jahrhundert fanden sie ausschliesslich zu Heltorf statt.

Wie in der oben mitgetheilten „Gemarken-Ordnung“ bestimmt worden war, hatten die Holzgedinge viermal an den Dinstagen in den Quatemberwochen stattzufinden, doch finden wir, dass sie in der Heltorfer Gemarke einmal im Jahre und vorzugsweise im Herbste abgehalten wurden. Hier traten auch wohl, zumal in unruhigen, kriegerischen Zeiten kürzere und längere Pausen ein; so folgte auf die Sitzung vom 19. October 1615 eine solche erst im Jahre 1617, die nächsten Gedinge wurden 1620, 1626, 1632, 1634, 1635 und 1645 abgehalten.

Der Besitzer von Heltorf lud zu den Sitzungen öffentlich ein. Die beiden Förster, die immer aus den behandten Erben gewählt werden mussten, durften niemals fehlen. Den Vorsitz führte der Herr von Heltorf oder der von ihm Beauftragte. Am 4. October 1562 hielt es die Wittwe des Amtmann Sibert von Troistorf, Anna von Winkelhausen, ab.

Im Jahre 1571 hatte die Wittwe Veranlassung Klage gegen den Bürgermeister von Angermund Reinhard zur Heggen zu führen. Dieser sollte nämlich über ihren Gemahl und seine Amtsführung unwahre Aeusserungen sich erlaubt haben. Sie wandte sich im August 1571 an den Amtmann von der Horst um Rechtsschutz, indem sie darlegte, dass „mein geliebter Hausherr, gottseliger und christlicher Gedächtniss, in Zeit seines Lebens von Jugend auf und bis an seinen Sterbetag mit allem seinem Thun, Wesen und Lassen jeder Zeit, ausserhalb Ruhm zu melden, ehrlicher Sachen und Gutthaten, auch in Verwaltung seines befohlenen und getragenen Amtes gegen die angehörigen Unterthanen und sonst Jedermänniglichen sich adlig, ehrlich und freundlich, wie einem frommen Amtmann wohl angestanden und gebührt, gehalten und sonderlich keine Parteien und Unterthanen mit gefängliche Einziehung oder auch sonst, ohne vorhergehende redliche und billige Ursachen beschwerlich gewesen, derowegen er auch niemals mit Worten und Werken an seinem guten Leumund, Ehre und Stand von Jemanden geschmäht, noch injurirt, sondern vielmehr von jedermänniglich als ein frommer Vorsteher der Gemeinde bis zu seinem tödtlichen Hingehen gehalten worden.“

Im letzten December nun habe der Bürgermeister von Angermund, so schrieb Frau von Troistorf weiter, als er mit einigen Beerbten wegen vorgekommener Gebrechen bei ihr in Heltorf war, erklärt, sie dürfe aber nicht thun, was ihr Mann gethan, der die Beerbten bei

den Köpfen genommen und in die „Zuren“ geworfen habe, woraus zu verstehen, als habe ihr Mann gegen Recht und Billigkeit den Beerbten etwas abgedrängt und es mit der That und Gewalt genommen und behalten. Diese Injurien habe er auch bei dem gemeinen Manne fortgesetzt. Die Ehre ginge ihr aber über Gold, Geld und Gut

Der Amtmann von der Horst forderte daraufhin den Bürgermeister zur Rechenschaft auf. Dieser aber erwiederte, dass er nichts gegen den Herrn von Troistorf oder seine Wittwe gesagt habe, es sei an dem ihm zur Last Gelegten kein wahres Wort.

Damit war die Sache beendigt.

Sibert von Troistorf hatte drei Töchter hinterlassen: 1. Maria, Frau von Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning; 2. Anna, verheirathet mit Heinrich Wolff-Metternich und 3. Margaretha, verehelicht mit Johann von Hanxler zu Ruhrkempen.

1576 geschah es, dass Heinrich Wolff-Metternich in der Heltorfer Mark auf dem Koulenbroich die um ihn befindlichen Markbeerbten frug, ob sie ihn als Bevollmächtigten seiner Schwiegermutter Wittwe von Troistorf als Holzgrafen anerkennen und ein Holzgericht abhalten wollten.

Darauf antworteten die Beerbten durch den Bürgermeister von Angermund Wilhelm Sulderbeck, dass sie der Wittwe von Troistorf kein Recht kränken wollten, gegen ihn auch nichts einzuwenden hätten; es wären aber noch andere Erben vorhanden, so Wilhelm von Scheidt-Weschpfenning und Margaretha von Troistorf, wenn er auch von diesen Vollmacht aufweise, wollten sie ihn als Holzgrafen annehmen und ein Gericht unter ihm abhalten. — Wolff-Metternich erwiederte, seine Schwiegermutter besitze noch Heltorf, sie könne die Holzgrafschaft verwalten lassen, wie sie wolle. Die Beerbten beharrten aber bei ihrer Ansicht und weigerten sich Gericht zu halten. Metternich protestirte und liess darüber durch einen Notar Act machen.

1578 hielt Wittwe von Troistorf mit ihren Schwiegersöhnen Wilhelm von Scheidt und Heinrich Wolff-Metternich das Holzgeding ab. Bei dieser Gelegenheit führte Metternich Klage gegen die Beerbten, dass sie gegen Frau von Troistorf sich ungehorsam und muthwillig gestellt hätten. Die Beerbten legten klein bei, sie entschuldigten sich so gut es ging und erklärten sich bereit zur Sühne der Frau von Troistorf einen Salm zu verehren, so gut derselbige auf dem Rhein zu bekommen wäre.

Nach dem Tode der Wittwe von Troistorf war Heltorf und damit das Recht auf die Heltorfer Gemarke an Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning gekommen. Dieser war damals Licentiatus juris und Bergischer Amtmann zu Solingen und Burg. Zum Beweise seiner Rechte legte er dem Holzgericht, das er am 11. August 1583 als erstes abhielt, den Original-Theilungs-Vertrag mit den Schwägern vor. Daraufhin nahmen die Beerbten und Förster ihn als ihren Herrn auf und an, er gelobte die Rechte der Mark zu halten, worauf die Beerbten und Förster dasselbe Gelöbniss ablegten. Die Schwäger protestirten nicht allein, sie gingen auch gewaltsam vor. Schon 1584 brachten die „sämmtlichen behandten Erben auf Heltorfer Mark" zur Kenntniss von Wilhelm von Scheidt, dass „seine Schwäger Heinrich Wolf genannt Metternich und Johann von Hanxler am zweiten Montag nach Pfingsten unversehens in den Morgenstunden mit Einigen zu Ross und vielen Hakenschützen zu Fuss neben 11 bestellten Wagen, also in die 50 Personen stark auf der Heltorfer Mark erschienen seien und ohne ihr und der Förster Vorwissen freventlich fünf der besten und fruchtbarsten Bäume abgehauen und weggeführt hätten. Wie von Alters gebräuchlich, wären sie, die Beerbten, auf der Malstadt erschienen und hätten den Johann Hanxler persönlich gebeten und ihm geboten, solche Gewaltthat zu unterlassen, was aber bei ihm und den Dienern des Metternich nicht verfangen habe, im Gegentheil habe Hanxler erklärt, sie würden diese und noch mehr abhauen, man könnte thun was man wollte."

Wilhelm von Scheidt sandte diese Anzeige am 11. October 1584 an den Herzog, indem er um Schutz bat. Daraufhin erhielt Notar Hulleken den Auftrag, den beiden Schwägern vorzuhalten, dass sie das Holz restituiren und sich mit dem Grundherrn vereinbaren sollten.

Auf dem Holzgeding vom 25. und 26. September 1585 traten die beiden Schwäger mit weiteren Prätensionen auf, die sie durch den Advokaten Steinhaus vorbringen liessen; sie hatten aber keinen Erfolg.

Wilhelm von Scheidt blieb weiterhin im Besitz des Gemarken-Gerichts unbehelligt.

Nach seinem 1615 erfolgten Tode folgte ihm sein Sohn Johann Bertram von Scheidt genannt Weschpfenning, der am 19. October 1615 das erste Holzgeding abhielt.

Am 23. September 1656 sehen wir zum ersten Male den Amtmann Friedrich Christian Freiherrn von Spee als Richter der Heltorfer Gemarke, allerdings noch als Vertreter seines Schwiegervaters des Grosshofmeisters

Weschpfenning. 1658 erscheint noch einmal der Grosshofmeister an der Spitze des Gerichts, doch 1661 musste er sich wieder durch seinen Schwiegersohn den Freiherrn von Spee vertreten lassen. 1663 ist dieser als Grundherr Besitzer des Gerichts, dessen Protokolle er von jetzt an immer persönlich führte.

Forthin blieb das Gericht im ruhigen Besitz der Familie von Spee, die es bis zur Auflösung der Gemarken Ultimo 1811 führte.

Die Art und Weise der Geschäftsführung war und blieb eine sehr förmliche.

Zu Beginn der Sitzung wandte der Holzgraf sich an einen der Erben mit der Frage:

„N. N. Ich stelle an Euch (die Frage), ob die Zeit von Tag, dass man dies Holzgeding anfangen mag?

N. N. Ich stelle an Euch, wer diesem Gericht Bann und Frieden soll thun?

So thue ich diesem Gerichte Bann und Frieden von wegen des Grundherrn und Hauses zu Heltorf und verbiete, dass Niemand in den Erbenrath gehe, er habe erstlich seines Lehns einen willigen Lehnsherrn nach Formen dero Rechten und Gewohnheit seines Lehnguts, sei auch erstlich dieser Holzgedingsbank vereidet nach altem löblichen Gebrauch.

Verbiete auch, dass Niemand von den Förstern sitzen gehe oder aufstehe, er thue es denn mit Erlaubung.

Verbiete auch, dass Niemand in diesem Gericht spreche, er thue es denn mit Erlaubung und durch seinen angebotenen Vorsprech, einen geschworenen Erben.

Verbiete auch, dass Niemand die Förster strafe, er thue es denn als dieser Bank- und des Gerichts Recht ist.

Auch verbiete ich, dass Niemanden an der Bank ankomme, anders als er davon geschieden urd als recht ist, zum ersten, zum zweiten und zum dritten mal.

Danach stellte der Holzgraf an den Förster die Frage, wie man dies Gericht anfangen soll?

Verbiete auch alle Kief- und Scheltworte und Alles, was diesem Gericht schädlich sein mag, einmal, zweimal, dreimal und zum vierten mal über Recht.

Dann stellt der Holzgraf weiter an die Erben die Fragen:

N. N. Ich stelle an Euch, ob Jemand gegen diesen Bann und Frieden thun würde, ob derselbige dem Grundherrn nicht weddig?

N. N. Ich stelle an Euch, ob dies Gericht so weit behegt, dass ich von wegen des Grundherrn und Hauses zu Heltorf dingen mag?

N. N. Ich stelle an Euch, wo man dies Gericht soll anfangen?

War so das Gericht eröffnet, dann kamen entweder Behandungsangelegenheiten der Erben zur Sprache oder es wurden die alten und neuen Froegen, d. h. Verzeichnisse der vorgekommenen Holzfrevel verlesen, oder die Strafen für die Holzfrevel dictirt und verzeichnet oder andere auf die Gemarke bezüglichen Sachen vorgenommen, Holz angewiesen u. s. w.

Die Behandung d. h. die Zulassung eines neuen Beerbten, der durch Erbschaft oder Kauf in den Kreis der Erbberechtigten getreten war, geschah zu Lintorf in derselben Weise. Der zu Behandende wurde vom Richter also angeredet: „Dieweil Du begehrst ein Erbe zu werden auf dieser Mark oder diesem Busch Lintorf an dieser Holzbank so sollst Du erst schwören und geloben, der Mark treu und hold zu sein und der Mark und des Waldes Bestes helfen zu fördern und Arges zu kehren; fort die Holzgedinge helfen halten und hüten und rechte Urtheile darin helfen zu weisen und das nicht zu lassen um Silber und Gold, Vater und Mutter, Freund und Verwandte, Gift oder Gabe, noch um Leib oder Leid oder einiger Hande Sachen willen. — Reiche nun auf Deine zwei vorderste Finger Deiner rechten Hand und sprich mir nach, dass ich hiermit gelobt und geschworen habe, gelobe und schwöre, das will ich fest und stets halten nach meinen fünf Sinnen und all meinem Verstand als ein frommer ehrlicher Mann! So helfe mir Gott und all seine Heiligen!“ Danach nimmt der Richter ein Hölzchen in die Hand und thut das dem in die Hand, den er vereidet, sprechend:

N. weil Du nun gelobt und geschworen hast, so belehne ich Dich mit der Gerechtigkeit, die Du vorher begehret hast nach Gewohnheit dieser Holzbank, wie sie dann gelegen ist in Berg oder Thal, im Busch oder Broech und sonstens anders als Recht ist in dieser Holzbank und halte Dich nach Vermögen Deines gethanen Eides als ein frommer Mann.

Darauf antwortete der behandte Erbe: Herr Richter oder Herr Holzgraf oder Herr Kellner, das will ich mit Gottes Gnade thun.

Dann stellt der Richter an einen von den Erben (die Frage) sprechend: Ich stelle an Euch N., ob ich habe N. so fern behandet, dass er seiner Gerechtigkeit oder Gewalt gebrauchen möge und mitgehen in den Erbenrath?

Antwort: Ja.

Spricht der Richter zu den gemeinen Erben, folgt ihr andern Erben, des Antwort?

Ja, wir folgends.

In der Heltorfer Gemark hatte der Behandete folgenden Eid zu schwören:

„Ich gelobe und schwöre, dass ich der Gemarke Vortheil befördern und Schaden nach Möglichkeit verhindern will, das Holzgericht helfen bekleiden und dasjenige thun und leisten, was einem frommen ehrlichen Erben gebührt und zusteht, als mir Gott helfe und sein heil. Evangelium!“

Als Gebühr hatte dann der Behandete 16 Rthlr. zu zahlen.

Am 3. März 1592 hatte sich Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning zu Heltorf in Lintorf wegen des Gutes zu Heiden und zu Mündelheim behanden und vereiden lassen. Er musste „den Erben wie bis anhero bei andern hergebracht eine Zeche oder Erkenntniss“ geben, kaufte sich aber mit 25 Rthl. los.

Dieses Gelage nach den Holzgedingen blieb aber nach wie vor bestehen, am 16. April 1628 „gingen drauf“ beim Holzgeding zu Angermund nach einer Rechnung:

Am Herrentisch sassen 14 Personen à 22 Albus	$2\frac{1}{2}$ Goldg.	8 Alb.
Am zweiten Tisch sassen die Erben und Förster 18 Personen à 22 Albus	3 „	36 „
Am dritten Tisch 11 Personen ebenfalls à 22 Albus	2 „	2 „
In der Küche und dem Stüblein 27 Personen à 18 Albus . . .	4 „	6 „
An Wein wurde verzehrt 59 Quart Wein à 24 Albus	$11\frac{1}{2}$ „	36 „
An Bier 105 Quart à 4 Albus . .	$3\frac{1}{2}$ „	— „

Dann bekamen die Landschützen, welche den Gerichtsschreiber von Ratingen convoyirt hatten, $\frac{1}{2}$ Ohm Bier à 1 Goldgulden 48 Albus.

Wie bei der Heltorfer Gemark, so war es auch bei den übrigen, jedes Holzgeding wurde nach deutscher Weise mit einer Zeche beschlossen.

Eine andere hochbedeutsame Gerechtsame bestand in der Schweinemast.

Bei guter Eichelerndte durften die Beerbten je nach ihrer Berechtigung eine gewisse Zahl von Schweinen zur Mast in die Gemarken treiben.

Im Jahre 1558 konnte der Herzog „wegen des Küchen-Syels und der Gerechtsame des Schlosses Angermnnd“ 300, im Jahre 1561 gar 400 Ferken eintreiben lassen,

während der Wildförster und der Amtmann als solche 50 Schweine eintreiben durften.

Gute Eichelnjahre waren 1725, wo in der Lintorfer Mark 873 Schweine eingetrieben werden konnten, 1731 und 1748 mit 621 und 611, 1657 und 1697 mit 568 und 558, 1707 mit 506, 1783 und 1749 mit 485 und 475 Schweinen. Den niedrigsten Stand weist das Jahr 1785 mit nur 203 Mastschweinen auf.

Als am 15. September 1749 die Eggerbesichtigung statt finden sollte, fanden sich zu Lintorf der Kellner von Angermund, der Rentmeister von Heltorf, der Pastor von Lintorf, die Rentmeister von Linnep und Calkum, die behandten Erben, vier Förster, ein Jäger von Calkum und zwei Kellnereidiener ein. Nach der Besichtigung ging es zum üblichen Gelage. An zwei Tischen wurde Platz genommen, die ersten fünf Herren speisten zu 20 Stüber, die übrigen 10 Personen zu 10 Stüber, wobei an der ersten Tafel 10½ Maass Wein, das Maass zu 24 Stüber, an der zweiten Tafel an Bier und Brantwein für 2 Rthlr. 48 Stüber vertrunken wurde.

Nach dem Befunde wurde sodann bestimmt, wie viele Schweine eingetrieben werden konnten, und ein sogenanntes Directorium angefertigt, worin bestimmt wurde, wie viele Schweine ein jeder Berechtigte nach seiner Qualität eintreiben durfte, der Besitzer einer Solwagen-Gerechtigkeit soviel, der einer Siel-Gerechtigkeit soviel, einer Drift- und einer wüsten Gewalt soviel Schweine. Nach diesem Directorium geschah dann später die Zutheilung für einen jeden Beerbten, worüber eine genaue Liste geführt wurde.

Der Aufbrand, das heisst die Eintreibung der Schweine fand 4 Wochen später, am 13. October, in feierlicher und umständlicher Weise statt. Dazu waren in Lintorf erschienen Se. Excellenz Freiherr von Beveren aus Düsseldorf, der Graf von Spee, der Stifts-Dechant Palmers von Düsseldorf, der Kellner der Abtei Werden, der Pastor von Lintorf, der Kellner von Angermund, der Hofmeister und der Rentmeister von Heltorf, der Secretair des Waldgrafen Freiherrn von Zweiffel, der Gerichtsschreiber, der Jagdsecretair an Stelle des Oberjägermeisters, der Bürgermeister Heydgens, der Pastor von Ratingen und der Rentmeister von Linnep, die bei Heinrich Steingens zu 40 Stüber die Person tafelten, wobei 33½ Maass Wein à 26 Stüber, das sind auf die Person nahezu 2½ Maass getrunken wurden.

An einem zweiten Tische assen der Diener, Jäger und Postillon des Freiherrn von Beveren, der Diener

und Jäger des Grafen von Spee, der Diener und Postillon des Dechanten Palmers, der Diener, Jäger und Kutscher des Kellners von Werden, der Jäger und Diener des Freiherrn von Zweiffel, ein Jäger von Winkelhausen und der Gerichtsschreiber, deren Mahlzeit 15 Stüber die Person kostete. An einem dritten Tisch fanden noch Platz der Behanderbe, die vier Förster, der Halfmann von Winkelhausen, von Kesselsberg und von Linnep, zwei Kellnereidiener, vier Syelknechte, ein Ober- und ein Unterführer, zusammen 17 Personen, auch zu 15 Stüber. An Bier und Brantwein wurde nicht weniger als für 6 Rthlr. 57 Stüber verzehrt. Ausserdem erhielten die erschienenen Beerbten eine Tonne Bier zu 3 Rthlr.

Waren die Schweine mit dem Eisen aufgebrandt, so wurden sie in die Gemarken, welche bereits bei der Eggerbesichtigung in die Chur gelegt, das heisst für Pferde, Hornvieh, Schweine, Gänse und Enten geschlossen worden waren, eingetrieben, worüber der Markenschreiber Protokoll führte. Sie blieben mit ihren Hirten bis zum 29. December in der Mast.

Die Austreibung war wiederum mit einem Schmaus verbunden, bei welchem der Kellner von Angermund, die Rentmeister von Heltorf und Linnep, der Pastor von Lintorf und der Erbe Johann Siepenkothen an einem Tische, der Behanderbe Erkamp, die vier Förster, zwei Kellnereidiener, die Jäger des Amtmanns und von Winkelhausen und Heltorf, der Diener des Gerichtsschreibers und noch ein Knecht an einem anderen Tische Platz nahmen. Während die fünf Herren an der ersten Tafel 13 Maass Wein, das ist $2^3/_5$ Maass ein jeder, tranken, verzehrten die andern an Bier und Brantwein zusammen für 3 Rthlr. 16 Stüber.

Der Wirth Heinrich Steingens hatte für das eine Jahr 1749 eine Rechnung über Verzehr von 77 Rthlr. 41 Stüber 8 Heller.

Und so geschah es immer, so oft ein gutes Eicheln-jahr war. 1697 betrug die Rechnung sogar 86 Rthlr. 5 Albus 8 Heller. Da sassen am ersten Tisch 13 Personen, darunter auch ein Pater Kreuzbruder aus Düsseldorf und der Prediger von Linnep, am andern Tisch speisten nicht weniger als 46 Personen, die die Kleinigkeit von 240 Kannen Zwei-Stübersbier tranken, das ist für 8 Rthlr., während die gemeinen Erben nach altem Brauch eine Tonne Bier zu 3 Rthlr. 25 Albus vertilgten. Die Herren hatten ihren Verzehr von Wein an den beiden Tagen auf 52 Kannen gebracht, das waren 4 Kannen für den Kopf.

Für die Huckinger Gemark fand der Aufbrand zu Grossenbaum statt. Es geschah in Summa wie zu Lintorf. Nach einer Rechnung des Wirths Heinrich Rosskothen vom Jahre 1723 hatte der Freiherr von Spee den Adel mit nach Heltorf genommen, so dass der Verzehr nur 45 Rthlr. 55 Stüber betrug.

Es verdient noch bemerkt zu werden, dass bei den Eintreibungen in die Mast auch andere als Berechtigte bedacht wurden. So wurde 1558 einer grossen Zahl von Dienern, Knechten und Beamten gestattet ein Schwein mit einzutreiben, die Armen z. B. die Melaten durften ihrer zwei eintreiben. 1560 wurden für die Armen zu Lintorf acht Schweine, dann für die Melaten 2, für Drutgen zu Serm, Bernt Kreiker zu Serm, für einen armen alten Mann, drei arme Frauen, einen lahmen Menschen, einen lahmen Jungen je 1 Schwein eingetrieben.

Nach vielleicht tausendjährigem Bestande trat gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Tendenz hervor, die Gemarken-Einrichtung zu zerstören und die Gemarken unter die Berechtigten zu theilen. Bereits 1770 hatte die Herzogliche Regierung zu Düsseldorf das Project der Gemarken-Theilung angenommen, sie liess es aber wieder fallen, weil sich die Hindernisse als zu gross heraus stellten. Dreissig Jahre später griff der Commerzienrath Brügelmann, der sich bei Ratingen ansässig gemacht hatte, den Gedanken wieder auf, indem er bei dem Herzoge Maximilian Joseph die Theilung der Lintorfer-, Huckinger- und Grinds-Gemarken beantragte. Von diesem Vorgehen hatte Graf Carl Wilhelm von Spee Kenntniss erhalten, der sich denn unterm 21. August 1801 an den Oberststallmeister Freiherrn von Kesling in München wandte, um durch ihn beim Kurfürsten Maximilian Joseph gegen das ihm unsympathische Brügelmannsche Project zu wirken. Er schrieb:

„Ein gewisser Commerzienrath Brügelmann hat vor mehreren Jahren in hiesiger Gegend eine Baumwoll-Spinn-Maschine errichtet, wodurch er sich ein solches Vermögen erworben, dass er in diesem Frühjahre ein zum Verkauf gebrachtes rittersitzliches Gut (Bockum) acquirirt hat, welches Gut auf den hiesigen Gemarken-Waldungen, die einen Theil des wilden Gestüts ausmachen, berechtigt ist.

Da ein solcher Kaufmann seine Procente gut zu berechnen weiss, so ist er auf den Gedanken gekommen, die Gemarken-Waldungen unter den Erben zu theilen. Nun kann 1. das wilde Gestüt bei einer solchen Theilung nicht bestehen, weshalb ich Pflichten halber als Wild-

förster solches nicht zugeben kann; 2. habe ich auch als Waldgraf diese Gemarken-Waldungen unter meiner Direction, und da ich die verschiedenen Nachtheile kenne, die mit einer solchen Theilung auch in Rücksicht des Holzes verbunden sind, so kann ich auch um deswillen in eine Theilung nicht willigen.

Um mich nun nachgiebiger zu machen, äusserte Brügelmann sich, eine Reise zum höchsten Hoflager machen und seine Churfürstliche Durchlaucht bewegen zu wollen, das wilde Gestüt ganz abzuschaffen, indem Höchstdieselbe gewiss Menschen-Glück dem Pferde-Glück vorziehen würde, dieses sind seine eigenen hochtrabenden Ausdrücke; 2. suchet er gegen mich als Waldgraf auch alle möglichen Chicanen und Neuerungen hervor, suchet mich in den zum Besten der Gemark wie des Gestüts getroffenen Vorkehrungen zu hemmen und bestreitet meine erweislich alt hergebrachte Gerechtsame. Der Kaufmannstolz, welcher durch ein grosses Vermögen noch mehr aufgeblasen worden, glaubet, es wäre ihm nichts unmöglich und deshalb rechnet Brügelmann sicher darauf, die Abschaffung des Gestüts zu erwirken.

Schon finde ich es theils lächerlich, theils höchst respectswidrig nur Sr. Churfürstliche Durchlaucht den Vorschlag zu machen, ein höchstes Landesherrliches Gerechtsame aufzuopfern, blos damit Privatleute ihren Vortheil davon bezögen. Ueberhaupt scheint es Plan zu sein, dass wo ein Dritter ein begründetes Gerechtsam hat, welches dem Interesse des erstern entgegen steht, gleich von Menschenwohl, von Despotismus und dergleichen Floskulen Gebrauch gemacht wird, um durch ein so blendendes Geschrei das seinen Interessen gestellte Hinderniss zu entfernen. Ich glaube aber nicht, dass Brügelmann ungeachtet seines Spruchs von Menschenwohl gesinnt sei, auch nur den kleinsten Theil seiner Gerechtsame aufzuopfern . . . „Freiherr von Kessling antwortete bereits am 28. August, „dass Se. Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche ich bereits von dem Ganzen umständlich unterrichtet habe, ein so ansehnliches Gerechtsam bei dem ohnehin bestehenden Mangel an Pferden dem eigennützigen Privatinteresse eines mercantilischen Speculanten nicht aufopfern und hierüber, falls die Sache ernsthaft zu werden anfangen sollte, zuvor mit der geeigneten Behörde die nöthige Benehmung zuverlässig pflegen werde.“

Die Sache kam aber an den Kurfürsten, der von München am 6. October 1801 in einem Erlass die Geneigtheit aussprach, aus staatswirthschaftlichen Gründen

darauf einzugehen und forderte darüber Bericht, „wobei der Punkt des wilden Gestüts einstweilen zu umgehen ist, weil wir denselben in besondere Untersuchung nehmen zu lassen, bis dahin aber das wilde Gestüt beizubehalten gedenken.“

Der Erbwildförster Graf von Spee erstattete in mehreren Promemoria's umständlichen Bericht, worin er sich besonders wegen der Infragestellung des wilden Gestüts gegen eine Theilung aussprach. Es blieb denn auch für's erste beim Alten.

Anders wurde es, als Maximilian Joseph das Herzogthum Berg im März 1806 in die Hände der Franzosen gab, da sank auch mit andern Institutionen die alte Gemarken-Ordnung in Trümmer. Eine „dem Geiste der Zeit“ Rechnung tragende nivellirende Gemarken-Ordnung wurde durch Gesetz vom 30. October 1807 durch den Grossherzog Joachim Murat dem Lande gegeben, die durch eine Verordnung des Ministers Beugnot vom 25. November 1807 ihre Ausführung fand. Der General-Forst-Director brachte diese mit Verfügung vom 9. Decbr. 1807 zur Kenntniss der Gemarken-Vorstände.

Wenn die neue „Ordnung“ auch die bestehenden rechtlichen Verhältnisse im Allgemeinen respectirte, so verletzte sie doch andererseits manche wesentlichen Rechte, weshalb sich der Wildförster Provinzialrath Franz Graf von Spee am 27. December 1808 an den Minister Beugnot wandte, indem er unter Hinweis auf §. 9 des Grossherzoglichen Gesetzes, der „die Erhaltung der Waldungen und deren möglichst vortheilhafteste Bewirthschaftung zu sichern, aber keineswegs den Rechten und Vortheilen der Eigenthümer Abbruch zu thun“ verspricht, darüber Klage führte, dass die Forstverwaltung an Stelle der alten Förster, „auf welche wir unser völliges Zutrauen haben, weil sie ihre Schuldigkeit thun und auf die Waldungen gute Acht haben und da mehrere von ihnen in Diensten der Gemarken grau geworden sind, die, wenn sie verabschiedet werden, den Bettelstab ergreifen müssen“ neue setzen will. „Solche Leute ohne den mindesten Grund ausser Brod zu setzen, so sagte Graf von Spee weiter, war Gottlob ein bisher in unserm Grossherzogthum unerhörtes Verfahren.“ Die Forstverwaltung wolle nichtsdestoweniger andere Förster an ihre Stelle setzen, wovon einige nur mit 20 Rthlr. besoldet werden sollten; er fragte, was man für Dienste von einem Manne verlangen dürfe, der täglich 3 Stüber verdiene, eine Belohnung, wofür kein Bote einen Brief auf $^1/_4$ Stunde trage.

Weiterhin deutete Graf von Spee darauf hin, dass die Ober-Inspectoren vielleicht ein und das andere Mal

durch den Wald reiten würden, wie sie sich aber eine Kenntniss vom Boden verschaffen und lernen wollten, welche Hauungen, Ansämungen und Pflanzungen an diesem oder jenem Platze nützlich oder nachtheilig seien, das wisse er nicht. Schliesslich bat Graf von Spee den Minister, die rechtlichen Befugnisse der Gemarken zu schützen, ihnen nicht statt des bisherigen Gemarken-Vorstandes und der Förster andere zu geben, zu denen sie kein Vertrauen hätten und zu gestatten, dass die Cultur- und Hauungspläne wie zuvor vom Gemarken-Vorstand gefertigt würden.

Die Sache ging unterdessen ihren gewiesenen Weg. Der Forst-Inspector Zimmermann zu Dinslaken forderte mit Schreiben vom 3. Januar 1809 die Mittheilung der neuen Ordnung an die Gemarken-Beerbten. Es geschah dies auch durch den üblichen Kirchenruf zu Lintorf am 17. Januar für die Lintorfer- und Ratinger-Gemarke, am folgenden Tage für die Heltorfer- und Grinds-Gemarke zu Huckingen.

Alle Beerbten erklärten nun, dass sie sich durch diese Verordnung in ihren Eigenthumsverhältnissen höchlich gekränkt fänden und beschlossen beim Ministerium vorstellig zu werden.

Minister Beugnot ertheilte aber schon am 20. Januar dem Grafen von Spee die Antwort, dass das alte patriarchalische Wesen aufhören müsse, die Förster müssten mit den übrigen Förstern des Landes rangiren u. s. w.

Der Minister glaubte sich zu der Hoffnung berechtigt, dass Graf von Spee nicht nur gerne von allen fruchtlosen Einwendungen gegen die eingeführte neue Ordnung der Dinge in der Gemarken-Verwaltung Abstand nehmen, sondern auch seinen ganzen Einfluss anwenden werde, um die Beerbten selbst zu vermögen, sich ohne Widerrede den bestehenden Vorschriften, welche ihr Bestes bezweckten, zu unterwerfen.

Graf Franz Anton von Spee liess nicht lange mit seiner Antwort auf sich warten. Schon am 22. Januar erklärte er dem General-Forst-Director Grafen von Trips, dass sein Vater die Waldgrafschaft der Lintorfer-Huckinger- und Grinder Gemarke, welche er für diesen seinen erkrankten Vater verwaltet habe, niederlege, wovon er bereits am 24. Januar den Beerbten Mittheilung machen liess, indem er ihnen die Gemarken-Papiere auslieferte. Graf von Trips ernannte sodann unterm 22. Februar 1809 den Richter Degreck provisorisch zum Vorsteher der Gemarken.

Minister Beugnot war aber durchaus nicht mit dem Rücktritt des Grafen von Spee einverstanden, vielmehr bemühte er sich, diesen dem Dienste des Kaisers zu erhalten. Unterm 27. Februar schrieb er ihm, dass er seine gerechte Empfindlichkeit über die Vorwürfe begreife, die er ihm in lebhafter Weise über die Opposition der Waldgenossenschaft gemacht habe. Es sei wahr, dass man sich des gräflichen Namens bediene, um die Opposition zu unterstützen, und das Memoire, das er ihm selber gegeben, unterstütze diesen Rapport. Wenn er sich bemühe, den Aufruhr zu dementiren und die Intention seines Memoires zu erklären, würde er ihm sofort glauben; er würde bedauern, wenn diese Angelegenheit den Rücktritt des Grafen von den Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers und Königs veranlasst habe. Der Minister schloss dann: „Glauben Sie, dass es mir persönlich eine grosse Genugthuung wäre.“

In der That blieb Graf Franz Anton von Spee an der Spitze der Gemarken.

Die Frage wegen Theilung der Gemarken und Auflösung des Gestüts war mittlerweile so weit gediehen, dass sie an den Staatsrath zur Entscheidung gelangte. Der Staatsrath Graf von Trips hatte Vortrag zu erstatten. In der Sitzung vom 21. December 1812 empfahl er sowohl die Gemarken-Theilung wie die Auflösung des Gestüts, der Staatsrath stimmte zu und legte dem Kaiser Napoleon das dahin zielende Gesetz vor. Dabei blieb es aber, das Gesetz erhielt nicht die kaiserliche Sanction.

Anders wurde es, als im Jahre nachher die in Leipzig auf's Haupt geschlagenen Franzosen über den Rhein flohen und das Grossherzogthum Berg wieder in deutschen Besitz gelangte.

Schon am 3./15. December 1813 forderte der General-Gouverneur von Gruner den Landes-Director Grafen von Spee zum Berichte über das wilde Gestüt auf, den dieser bereits am 10. Januar 1814 eingehend erstattete, wobei er sich bei den jetzt veränderten Verhältnissen für die Auflösung des Gestüts und für die Gemarken-Theilung aussprach.

Die sämmtlichen Interessenten hatten bereits am 8. und 15. Juni 1813 durch notariellen Act ihre gewählten Deputirten Brügelmann, Rentmeister Strack zu Calkum und Theodor Thunes autorisirt, die Theilung anzustreben. Graf von Spee liess die bezüglichen Ausfertigungen im Termine durch seinen Rentmeister Memel präsentiren.

Erst als das Herzogthum Berg an die preussische Krone gekommen war, gelangte der 1816 wiederholte

Antrag der Deputirten zur Annahme. Die Königliche Regierung verfügte mittelst Erlasses vom 26. November 1816 die Theilung der Gemarken, nachdem bereits im Jahre zuvor das wilde Pferde-Gestüt aufgelöst war. Regierungs-Referendar Brockhoff und Steuer-Controlleur Alef wurden mit dem Theilungs-Geschäfte betraut.

Diese luden am 28. December 1816

1. die Beerbten der Gemarke Ueberanger und Forstbusch auf Montag den 13. Januar 1817 zum Bürgermeister Schmitz in Calkum,

2. die Beerbten der Huckinger Gemarke auf Dienstag den 14. Januar zum Schöffen Rosskothen in Gerresheim,

3. die Beerbten der Lintorfer und Grinder Gemarke auf Mittwoch den 15. Januar zur Wittwe des Wildfängers Wüst in Angermund,

4. die Beerbten der Ickt- und Lichtenbroecher Gemarke auf Donnerstag den 16. Januar zur Wittwe Helligrath in Rath und

5. die Beerbten der Lütlenbroecher und Mühlenbroecher Gemarke auf Freitag den 17. Januar ebendahin.

Bei der Menge der Betheiligten wählten die Beerbten von Huckingen zu Deputirten den Schöffen Heinrich Bieger zu Huckingen, den Herbertz zu Uerdingen, den Beigeordneten Rothkopf zu Serm und Peter Brors zu Mündelheim, zu Taxatoren den Schöffen Perpeet zu Angermund, den Förster Schalbroech zu Kikenbusch und Johann Knevels zu Angerhausen.

Das Domanial-Interesse bei den Theilungen vertraten Rentmeister Baasel und Forstinspector Zaesinger.

Das Theilungsgeschäft der Gemarken nahm nunmehr seinen ruhigen Verlauf, Brockhoff, der als Commissar bei den Beerbten missliebig war, machte 1823 dem Appellations-Rath Degreck und der erkrankte Alef 1827 dem Regierungssecretair Asterroth Platz.

Ausser diesen beiden grossen Gerechtsamen, der Holz- und Schweinemast-Berechtigung, ruhten auf den Gemarken im Amte Angermund auch noch andere Rechte und Lasten.

So war es von Alters Herkommen und gebräuchlich, dass von jedem steuerbaren Gute, von dem Rauch aufging, neben dem Schatz (Steuer) jedesmal ein Huhn geliefert werden musste, und zwar im Mai, Herbst und zu Lichtmess eines, wobei die Kranken und Kindbetterinnen befreit waren; im Jahre 1697 auf 1698 wurden aus dem Gericht Creutzberg allein 853 Hühner an die Kellnerei Angermund geliefert, während die „Grevenhühner“ im Gerichte Mintard vom Richter des Amtes Angermund

erhoben und berechnet wurden. Im Hofgericht Lintorf mussten die 8 Zinsgüter alljährlich am zweiten Dinstag nach Ostern neben dem Zins 8 Hühner liefern, während die Lintorfer ausserdem noch für das Recht, ihr Hornvieh in die Gemarke treiben zu dürfen, eine Abgabe von Brandhühnern zu leisten hatten.

Die Einwohner von Huckingen, Wanheim und Angerhausen hatten von Alters her an den Wildförster zu Martini jeden Jahres ein „Holzhuhn" zu liefern, zudem mussten die Wanheimer dem Holzgrafen zu Pfingsten einen sogenannten Drift-Karpfen von 8 Pfund übergeben.[1])

Ein weiteres hochbedeutsames Recht des Herzogs und einiger sogenannten Strothberechtigten im Walde war das Halten von wilden Pferden, worüber bereits im Jahrbuch von 1891 berichtet worden ist.

Eine besondere Gerechtsame bildete die Jagd und Fischerei im Amte Angermund, worüber der folgende, dem 16. Jahrhundert entstammende „Bericht der Jagd-Gerechtigkeit des Amtes Angermund" die nähere Auskunft gibt. Es heisst darin:

„Im Amte Angermund sind nachfolgende grobe Jagden, nämlich im Gripsloch, am Ape, im Vorst und Ueberangern und gebühret Niemand hierin zu jagen, als meinem gnädigen Fürsten und Herrn, und ist es Seiner fürstlichen Durchlaucht Wildbahn.

Noch auf Huckinger Gemarke auf dem Bollart, Hardunk und Dickenhorst, auf dem Bocholtz, auf Duisburger Busch, am Einberg und in der Wedau.

Auf Saarner Gemarke auf dem Holzenberg, am Ellenbroech, auf Lintorfer Gemarke am Linnerschlag, auf dem Eschbroech, Eggerscheider Broech, auf Laupenheimer Gemarke gehört meinem gnädigen Herrn und Fürsten vornehmlich zu jagen.

So haben auch die Grafen von Oberstein wegen Haus Broech, Winkelhausen, Drost Landsberg, Hugenpoet und Haus Oeft auf denselben jetzgenannten Marken auch von Alters mit gejagt.

Die ganze Honschaft ist schuldig die Garne zu und von der Jagd zu führen und N. N., die etliche Gewälde auf Heltorf haben, deren 7 sind, sind verpflichtet, das Wildpret zu führen (wegzufahren), sonst muss das ganze Amt mit dem Glockenschlag auf die Jagd folgen und wehren da, wohin sie gewiesen werden.

Binnen Angermund ist ein Hundehaus und sind die den Jungfrauen zu Vylich gehörigen zwei Höfe zu Witlaer

---

[1]) Kellnerei-Acten im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf.

schuldig, Stroh für die Hunde zu liefern und die jungen Hunde zu „erziehen“, sonst ist kein Hundelager mehr daselbst.[1]) Im Rentbuch vom Jahre 1465 steht, dass der Hof zum Angern wie obengenannte beide Höfe junge Hunde zu „erziehen“ schuldig sein soll.

Auf der Spewen zu Bockum hat das Haus zu Angermund den Kaninenfang, und wenn das Wasser hoch ist, pflegt der Amtmann Säcke dahin zu schicken und die Kanine abfangen zu lassen.

Im Gericht Angermund ist die Wildbahn gelegen hinter dem Schloss genannt das Angermundsche Broech, und ist meines gnädigen Fürsten und Herrn Wildbahn, darauf Niemand jagt dann allein Seine fürstliche Durchlaucht.

Das Diepenbroech ist der Ratinger Gemarke gehörig und gehört die grobe Jagd darin zu meines gnädigsten Fürsten und Herrn Wildbahn um Angermund, darin Niemand anders zu jagen gebührt dann Ihre fürstliche Durchlaucht.

Auf selbiger Ratinger Gemarke und dazu im Eggerscheider Broech gebührt Ihrer fürstlichen Durchlaucht zu jagen, sonsten jagen auch etliche vom Adel, so darum her angesessen, zuweilen auch mit.

Die Jagden im Homberger Gericht auf Laupendahler Gemark und sonst kommen vornehmlich Ihrer fürstlichen Durchlaucht zu jagen zu, sonst auch etliche vom Adel wie eben gemeldet.[2])

In der That erschien der Herzog mit grossem Gefolge ab und zu in Angermund, um des edlen Waidwerks zu pflegen.

So kam er im Jahre 1476 am Freitag nach dem Tage St. Johann Baptist (28. Juni) gegen Abend mit einigen seiner Räthe, Diener und seines Hausgesindes nach Angermund, er hatte 42 Pferde bei sich und blieb bis zum folgenden Sonntag hier. Die Jäger und Hunde waren schon in der Nacht zuvor angelangt.[3])

---

[1]) An einer anderen Stelle heisst es im Rentbuch von Angermund: „Item wanne myns gnedigen heren jeger myt den honden zo Angermont komen, so sullen de hoeve van Vilike mit namen der hoff op den Verlen und den hoff to Witler stroe den hunden in das hundhaus brengen.“

[2]) Das Actenstück im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

[3]) Item up frydach neyst na sent Johans baptisten daghe tegen den avent quam myn gned. lieven here zo Angermont myt etzliche synre gnaden reden, diener ind huysgesynde ind hatten tzwee iud veirtzich perden ind verbleven alda bis up sundach neist dair na . . . .

Item die jeger ind die honde hant eyne nacht vur zo Angermont gewest ee myn gned. lieve here daer quam . . .“

In den Acten des Amtes Angermund heisst es zum Jahre 1752: „Hausmanns Haus binnen der Freiheit Angermund nebst der Heuscheune mit einem kleinen Garten dahinter ist ein verstorbenes Mannlehen meines gnädigsten Herrn und wird vermög Rentbuchs Lambert Hinckes Haus genannt, ist schuldig Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht ein gespreites Bett und für etliche Pferde Stallung beim Hoflager, wie man solche's von Alters berichtet, zu halten. Dasselbe wird vom Hause daneben Gladbachs Haus, auch die verstorbene Burg genannt, gesagt mit dem Zusatze, dass Briefe und Siegel in Angermund verbrannt seien.[1])

Im Jahre 1520 am Dinstag nach St. Cunibert (20. November) erschien Herzog Johann mit seinem Bruder und 44 Pferden in Angermund zur Schweinsjagd und verblieb alldort bis zum Mittwoch Morgen; auch der Meister Jäger und Jäger Gerit waren dabei.[2])

Am Montag nach dem Feste S. Nicolaus 1526 (10. December) war der Herzog mit 43 Pferden in Angermund zur Jagd angelangt, um dort bis zum Mittwoch zu bleiben. Es wurden dabei in die Küche 47 Pfund Speck, $^1/_4$ Summer Salz, 40 Hühner und anderes gegeben.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts exercirte der Kurfürst noch die Sauwild-Jagd im Duisburger Walde. Sein Oberjägermeister von der Horst wohnte damals auf dem Jagdschloss, dem Jägerhof zu Pempelfort.

Späterhin wurde Graf von Spee Pächter der Jagden im Amt Angermund und Landsberg; Graf Carl von Spee besass sie bis zu seinem Tode in Pacht für 280 Franks 65 Cts. Sie wurde dann eingezogen zum Grossherzoglichen Gebrauch, jedoch am 25. December 1813 durch den General-Gouverneur Justus Gruner dem Grafen Franz Anton von Spee für 200 Franks wieder verpachtet.

Dem Besitzer des Hauses zum Haus war bereits Ende des 17. Jahrhunderts gegen Zahlung einer Summe Geldes das Recht verliehen worden, die grobe Jagd in einem bis dahin herzoglichen Districte zu exerciren. 1701 wurde dem Freiherrn von Zweiffel diese Jagd gekündigt und sollte ihm durch den Jägermeister Freiherrn von

---

[1]) K. Staats-Archiv in Düsseldorf.

[2]) Item uf dynnstag na sent cunibertz dach ist myn gnedigen leven heren ind sinen fürstlichen gnaden broder mit XLIIII perden zo Angermont komen up die swyn jacht ind aldair verbliven bis up guedestach des morgens . . . . Item dem meister jeger ind Gerit jeger zo yren perden . . .

(Kellnerei-Rechnung des Amtes Angermund im Staats-Archiv zu Düsseldorf).

Hompesch zu Rurich die Summe von 1000 Rthlr. restituirt werden. Freiherr von Zweiffel weigerte aber die Annahme des Geldes, was nun bei dem Gerichte von Kreutzberg deponirt wurde. Das Haus zum Haus hielt sich aber im Besitz der Jagd.

Die herzogliche Wildbahn besass auch Hochwild; noch am 28. April 1809 wurde im Revier Eller 1 Hirschkalb und am 19. Mai 1809 ein Hirsch geschossen. 1840 wurde im Scheiderbroech ein Vierzehnender geschossen, der seinen Stand bis dahin im Aap gehabt hatte.

Feldhühner wurden früher hier zu Lande gefangen;[1]) die Hühner wurden in irgend ein Gehege gebracht, gefüttert und dann nach Bedürfniss getödtet. (K. Staats-Archiv zu Düsseldorf).

Eine hohe Bedeutung hatte besonders im Mittelalter die Fischerei - Gerechtsame. Nach der 1555 niedergeschriebenen „Erkundigung" wurde im Amt Angermund die Schwarzbach durch den zeitigen Richter zu Ratingen vom Toeg bis zur Bisgensbrücke gefischt, von dort bis zur Hesselsmühle durch die Besitzer der Volkardey und Beek. Die Fischerei bis zum Rhein massten sich die von Eller an. Die Anger fischte der Herr von Hardenberg von Wülfrath bis an die Brücke unter dem Steeg und von dort bis zum Steinen-Haus sein Bruder Adolf wegen des Hauses Anger, weiter die Besitzer vom Hause Griefkenstein, Dederich von der Horst wegen Haus zum Haus und der Amtmann von Troistorf wegen des Schlosses Angermund bis Bilkrath, von Bilkrath bis Klein-Winkelhausen der Amtmann von Troistorf wegen Heltorf und von dort bis Angerort Hermann von Winkelhausen und Andere.

Die Fischerei in der Lopeik hatten die Inhaber der Häuser Rosedel und Hugenpot. Die Ruhr wurde zu Kettwig

---

[1]) In der Kellnerei-Rechnung des Kurkölnischen Amtes Linn von 1564 heisst es: „Item hait ich (Kellner) mit Wilhelm Brewer, der felthonervenger in bywesens des lantrentmeisters verdragen hondert felthoner tho fangen van jeder stück zu geben 1 rader albus, thut VIII gulden VIII albus = VIII marc IIII sh" Die Hühner wurden in irgend ein Gehege gebracht, gefüttert und dann nach Bedürfniss getödtet. (K. Staats-Archiv zu Düsseldorf).

Mit der Jagd möchte wohl die Hubertuskapelle im Zusammenhang stehen, die im Rentbuch von Angermund genannt wird: „Ein capell gelegen ufm heiligen wege gnant sanct Hupprechtscapell". Dort heisst es auch: „Id is zowissen dar men alle jair sent Hupprechtzheren, wanne sy myt den heildom zo Angermond zu komen plegen, zo geven plicht ½ vierdel wyns und ½ malder haveren." Aehnlich heisst es 1476; „Item also die heren myt sent Huypertz heyltum jairs zo Angermont zo komen plegen as gewontlich is, den gegeven zo yren perden an haveren II sumber. (K. Staats-Archiv).

über der Brücke durch die von Oeft, darunter aber durch die Besitzer von Haus Broech, Hugenpoth, Krem zum Stade und Sander Backhaus gefischt. Die Rahmerbach fischte Amtmann von Troistorf für den Herzog bis zu den herzoglichen Benden, für Haus Heltorf von dort bis zum Hof zur Beeck.[1])

Ausser diesen Fischereien besass der Herzog auch noch solche in Weiern, Teichen und Gräben. 1476 liess der Kellner von Angermund 1000 Faselkarpfen von Fuss-Länge in die Teiche setzen, wovon 100 Stück 3 Mark 8 Schillinge kosteten, und in den Grabenweier und den Graben am Busch 500 Faselkarpfen von der Länge einer Spanne zu 2 Mark 8 Schilling das 100.[2])

Damals richtete der Fischotter grossen Schaden unter den Fischen an, weshalb der Otterfänger von Duisburg geholt wurde, der 2 Tage lang dem Fischräuber nachsetzte.[3])

Am 14. März 1530 war im grossen Weier zu Angermund grosse Fischerei. Es wurden 7 Wagen Hechte und 84½ Wagen Karpfen gefangen und der Wagen Hechte zu 18 Albus und der Wagen Karpfen zu 14 Albus verkauft. Die Ankäufer Teel zur Strassen und Adolf Buesse hatten Unglück an den Fuhren, so dass die Hechte beinahe alle und ein Theil Karpfen starben, weshalb ihnen ein Preisnachlass bewilligt wurde.[4])

1532 wurden Arnt der Wirth auf der Heide und der lange Everhart von Gladbach als Otterfänger des Herzogthums Berg angestellt. Sie erhielten von jedem Otter, den sie fingen, 18 Albus. (Copiar im K. Staats-Archiv zu Düsseldorf).

---

[1]) Lacomblet, Archiv, III. p. 299.

[2]) Item vergolden in den groessen wyher zo Angermont X c fasell karpen, daer man den diecbe weder myt besaet hait ind dat stuck was foess lanck, dair ich dan vur dan 1 c gegeven han III marc VIII sh.

It auch haven ich in den gracht wyher ind inden graven an den buysch laessen setzen V c fasellkarpen de wairen spanlank, vur dat c gegeven II marc VIII sh.

[3]) 1476. It. der otterfenger van Duysburg was zo Angermont tzwein dage ind solde die otter fangen, die groissen schaiden ynden wyheren doint, ind der hat verdain in dem byrhuyss IIII sh.“ (Kellnerei-Rechnung im Staats-Archiv in Df.)

[4]) „It. den XIIII. dach Martij 1530 ist der grosse wyer getyscht worden daryn gefangen syn VII waegh snoich und LXXXIIII½ waeg karpen, ein waeg snoich XVIII albus ind ein waeg karpen XIIII albus. Diese fische haint gegulden Teel zur Straissen ind Ailf Buesse, so aver gebreke ist gewest an den foeren und innen die snoich by nahe gar und eyn deyl der karpen gestorven, derhalver innen nailassong geschien.“ (K. R. im St.-A. in Df.)

Den Salmfang im Rhein am Mündelheimer Loch hatte die herzogliche Kellnerei 1759 gegen Geld verpachtet; er war in sogenannte Segen-Wurf getheilt, in der Nachbars-Sege, Adolphs-Sege und Kökers-Sege.[1])

Die Fischerei im Rhein am Kasseler Werth bei Linn war 1584 verpachtet für 75 Pfund Karpfen, Bressen und Hechte, 25 Pfund Salm und 100 Pricken. Das Pfund Fisch wurde mit $3^1/_2$ Albus, das Pfund Salm mit $6^1/_2$ Albus und jede Pricke mit 1 Albus berechnet.[2])

Förster.

In den Gemarkenacten werden als Förster der Gemarken genannt:

1617 Adolph Hosthaus, Förster des Werdener Abtes zu Lintorf.

1645 Johann zu Neufaind, dem Adolph Heinkens folgte.

1659 Peter am Baum und seine Nachfolger Bernd Neckels und Rutger Thenoven.

1673 Jacob am Kleinenbieg.

1674 Johann Courts.

Jacob an der Spiecken († 1676).

1680 Peter Kikebusch — Friedrich Wolff.

Heinrich Wolff († 1692).

1694 Didrich Conen, Gerhard Thenoven, Robert an der Spicken († 1728) und sein Nachfolger Heinrich aus der Eilp.

1697 Johann am Datten, Wingen am Roskothen.

1698 Christoffel Heugens.

1702 Arnold Cönen, neben ihm 1736 sein Sohn Max Cönen († 1748) und dessen Nachfolger Heinrich Schallenbroech.

1707 Nicolaus Holtschneider († 1721).

1707 Conrad Küpper.

1708 Johann Bieger (oder im Grossenbieg) († 1753) und sein Sohn und Nachfolger Peter Bieger (oder im Grossenbieg).

1714 Peter Thenofen.

1733 Johann Christian Ritterskamp.

Franz Küpper († 1738) und sein Nachfolger Wilhelm Schleuters († 1742).

Andreas Broecker († 1740) und dessen Sohn und Nachfolger Friedrich Bröcker, dem 1757 sein Neffe

---

[1]) Ein Seegennetz ist gleichbedeutend mit Schleppnetz.

[2]) Kellnerei-Rechnung von Linn von 1584/85 im K. Staats-Archiv zu D'dorf.

Johann Bröcker folgt, wie 1795 dessen Schwiegersohn Peter Clasen.

Friedrich Bauers Sohn und Nachfolger, Johann Bauer († 1754) hat zum Nachfolger Johann Ehrkamp.

1754 ist Nachfolger von Johann Ritterskamp der Johann Diedrich Entzhoff.

Wilhelm Hounen hat 1767 seinen Sohn Andreas Hounen zum Nachfolger, der 1793 unglücklich erschossen wurde und seinen Sohn Peter Hounen zum Nachfolger erhielt.

Heinrich Brockes († 22. Februar 1768).

1767 Johann Reichen.

Nachfolger von Heinrich Bröckerhof wurde Jacob Erfurt († 1786).

Die Rittergüter im Amte Angermund.

Von H. Ferber.

In Nachfolgendem beabsichtigen wir keineswegs eine erschöpfende, quellenmässige Geschichte der Rittergüter des Amtes Angermund zu bieten, wir wollen nur das uns zu Gebote stehende gedruckte und ungedruckte Material zusammenstellen, um zu weiterm Forschen anzuregen.

Eine Reihe der edelsten Geschlechter des bergischen Landes lebte in dem verhältnissmässig kleinen Amte Angermund auf 20 Rittersitzen, von denen allerdings nur noch wenige ihre frühere Bedeutung bewahrt haben. Die meisten dieser Güter sind Bauernhöfe geworden, auf denen an Stelle der ehemaligen ritterlichen Geschlechter nunmehr Gutspächter leben, Haus Hain ist zum Carthäuserkloster umgeschaffen, nur sechs von den zwanzig sind noch die Wohnstätten altadliger Familien; die zwei Güter Hausmans in der Honnschaft Homberg und Volkardey bei Rath, welche zeitweise Rittergutsqualität besassen, berücksichtigen wir nicht.

Haus Angern.

Das in der Honnschaft Hoesel gelegene Haus Angern kommt zuerst in einer Urkunde von 1148 vor, in welcher Abt Lambert von Werden erklärt, dass er von Heinrich von Kaster den Hof „que dicitur Angera“ für 40 Mark gekauft habe. (Kessel, Ratingen II. p. 5). 1313 besiegelt Hermann von Angern eine Urkunde des Heinrich von Westerholze in Betreff von Gütern in Serm (Archiv Heltorf) und 1348 pachten Reinard von Angeren und seine Gattin Lisa den Hof Hoesel vom Kapitel zu Gerresheim auf Lebenszeit. (Kessel l. c. p. 22).

1537 war Adolf von Bernsau Herr von Angern. Er starb ohne Erben.

Später war Besitzerin von Angern die Familie von Raesfeld, dann die von Kylmann. Johann Wilhelm

Joseph von Kylman zu Hamm, verheirathet mit Maria Anna Franziska von Wittgenstein, starb 1782 am 2. December und vererbte Angern an seinen Sohn, den Senatspräsidenten zu Düsseldorf Johann Jacob von Kylman, gestorben am 14. Januar 1837. Der jetzige Besitzer ist Alexander von Heister, Rittmeister a. D.

Boeckum.

Haus Boeckum, gelegen bei Huckingen, ist jetzt Pächterwohnung. Hermann von Bawyr (Baur), der Elisabeth von Merode zu Frankenberg zur Frau hatte, war der erste uns bekannte Besitzer von Boeckum. Nachfolger im Besitz waren sein Sohn Adam von Baur, der auch Romilian besass, verheirathet mit Dorothea von Eller zu Laubach, dann deren Sohn Johann Hermann von Baur, geboren am 2. Februar 1585 zu Romilian, wie sein Vater reformirt, zum ersten Male mit Maria von Merode, dann mit Elisabeth von Schade vermählt, gestorben zu Cleve am 8. März 1647 als Churbrandenburgischer Landeskommissar. Sein Sohn Johann von Baur, Herr zu Boeckum, starb einige Wochen nach seinem Vater ebenfalls in Cleve am 5. April 1647. Er war seit 1636 mit Maria von Scheidt genannt Weschpfenning zu Heltorf verheirathet, der er kolossale Schulden hinterliess. Sie verheirathete sich 1649 mit Friedrich Christian von Spee. Haus Boeckum blieb aber im Besitze der Familie von Baur-Frankenberg. 1702 brannten bei der Belagerung von Kaiserswerth Stallungen, Scheune und Schuppen nieder. 1767 wurde Theodor Freiherr von Hallberg durch Ankauf Besitzer, im Frühjahr 1801 kaufte es der Commerzienrath Brögelmann, dessen Wittwe es später an den Reichsgrafen von Spee verkaufte.

Burg.

Der bei Rath gelegene Hof Burg befand sich im Jahre 1392 im Besitze der Ehegatten Wilhelm von Kalkum zu Lohausen und Agnes. 1431 verkauften deren Söhne Adolph von Kalkum zu Lohausen (verheirathet mit Catharina Stael von Holstein) und Peter von Kalkum genannt Windeggen das Gut zur Burg an Johann von Hammerstein und seine Frau Christine. Als Johann mit Ehevertrag vom 25. Februar 1454 seine Tochter Sophie an Peter von Lennep verheirathete und sie mit einer Heirathsgabe von 600 oberländischen Gulden ausstattete, gab er zur Sicherheit dieser Summe den Hof zur Burg

den Eheleuten in Benutzung. Nach Johann von Hammerstein kam sein Sohn Reinhard von Hammerstein, Gemahl von Mathilde von Lohausen, in den Besitz der Burg, dann deren Sohn Adolf von Hammerstein, weiter folgte dessen Sohn Wilhelm von Hammerstein, der 1564 „mit Krankheit seiner Sinne leider beladen war" und nach ihm sein Sohn Reinhard v. Hammerstein, der am 10. Januar 1603 ohne Leibeserben starb, so dass Burg an seine Schwester Margaretha von Hammerstein resp. an deren Mann Peter Leonard von Hanxleden, Sohn Stephans, kam. Dieser starb im Juni 1606 und hinterliess Burg seinen Söhnen Stephan und Friedrich von Hanxleden, von denen der erstere den Hof erhielt. 1614 verordneten die herzoglichen Räthe, dass man dem Stephan von Hanxleden zum Neubau einer Behausung auf seinem Hof zur Burg einiges Bauholz aus den Gemarken ablassen solle. 1620 am 4. April klagte der Kellner von Angermund über Stephan von Hanxleden zu Burg, dass er auf der Ickt- und Lichtenbroecher Gemark seit drei Jahren eine grosse Zahl alter und junger Geissen (bei 100 Stück) durch einen besondern Hirten eintreiben lasse, die, wie er sich überzeugt habe, 300 junge schöne Heistern und Bäume rundum geschält und verdorben hätten. Am 16. Februar 1623 befahl Herzog Wolfgang Wilhelm dem Kellner von Angermund Anton Unkelbach dem Stephan von Hanxleden, welchem zu Burg durch eine starke Windbrause die Scheune und andere Gehöfte niedergesunken und über den Haufen gefallen seien, das nöthige Holz anzuweisen, insofern dadurch die Gemarkung nicht geschädigt werde. Ebenso befahl Herzog Wolfgang Wilhelm am 20. August 1632, dem Stephan von Hanxleden zur Erbauung einer neuen ausfallenden Brücke zu Burg einige Hölzer verabfolgen zu lassen. Damals wurde der Hof Burg wie andere in der Nähe gelegene Höfe von dem Kriegsvolk niedergebrannt. — Stephans Sohn war Johann Diedrich von Hanxleden, der als Rittmeister 1627 von Dänemark zurück kam, am 23. August 1628 die Gertrud von Norprath, Schwester des Generals Johann von Norprath zu Dickhof, heirathete und 26 Jahre alt starb. Herr von Burg wurde sein älterer Bruder Johann Friedrich von Hanxleden, der eine Catharina Rotberg aus Düsseldorf geheirathet haben soll. Ihr Sohn Johann Friedrich von Hanxleden zu Burg fiel als Hauptmann im Kriege. — Zu Beginn des 18. Jahrh. war Haus Burg bereits im Besitz der freiherrlichen Familie von Vitinghof genannt Schell, der es noch heute gehört. Bei der Belagerung von Kaiserswerth 1702 hatte Burg schwer zu leiden, Generalfeldmarschall

Prinz von Nassau-Saarbrücken hatte dort sein Hauptquartier aufgeschlagen. Freiherr von Schell klagte, dass man die Fenster und Bettstellen zerschlagen und verbrannt, im Stalle die Krippen und Raufen abgerissen, die Wände eingeschlagen, im Obstgarten die Bäume abgeschält, alle Hecken und Zäune verdorben, im Felde 25 Morgen Roggen, $3^1/_2$ Morgen Gerste, $2^1/_2$ Morgen Weizen in den Boden getreten, 554 Eichenheister niedergeschlagen, 11 Fuder Brandholz genommen und andern Unfug verübt habe. (Vgl. v. Hammerstein, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein, Hannover, Hahn'sche Buchh. 1891).

Calkum.

Das in der Honnschaft gleichen Namens liegende Rittergut Calkum, das schon zwischen 887—899 vorkommt, hat einem mächtigen und kriegerischen Geschlechte seinen Namen gegeben. 1176 erscheint bereits Wilhelm von Calecheim, 1236 Ritter Arnold von Calichem, 1271 werden genannt die Brüder Adolf, Arnold und Anton von Calichem, 1296 und 1299 Ritter Gottschalk von Calgheim und 1313 neben Gottschalk von Calycheim, der Pastor zu Frimmersheim war, Heineken und Wilkin von Kalicheym, von 1298—1323 war Jutta von Calgheim Aebtissin zu St. Maximin in Köln und ihre Schwester Sophia Nonne daselbst. Arnold von Calkum († vor 1354) hatte zwei Söhne: Peter (1360 bergischer Hofmeister, 1361—1383 berg. Landdrost) und Rabod, der die Linie zu Lohausen gründete. 1406 wohnten zu Angermund „Conrad von Kalichem und Greta von Assel wapeling eelude", deren Sohn Johann 1438 $^1/_2$ Holzgewalt op den Voerste im Kirchspiel Calkum an Lothar Stael von Holstein verkaufte. Die Brüder Conrad und Wilhelm von Calcheym lebten mit der Stadt Köln in starker Fehde, bereits 1395 wurde eine solche beigelegt, der Kampf indessen von 1398—1402 weiter geführt. Die zweite Calcum'sche Fehde führte Ritter Arnt von Calkum mit seinen Söhnen Peter, Ludekin und Wilhelm gegen Köln. Ludekin war auf einem Streifzuge, den er machte, von stadtkölnischen Söldnern ergriffen und nach Köln gebracht worden, wo ihm der Prozess gemacht und er hingerichtet wurde. In Folge dessen entbot Arnt von Calkum seine Verwandten und Freunde zum Rachekrieg. Doch nun verbündete sich die Stadt Köln mit dem Erzbischofe von Köln; „sie versammelten, so erzählt Koellhofs Chronik, ein gross Volk und zogen in das Land von Berg und verdarben es und

zogen vor Ratingen und verbrannten die Vorstadt und alles was da herum lag und Herrn Arnold von Calkums Haus mit alle dem, was ihm zugehörte. Item sie gewannen Solingen und lagen wohl 10 Tage lang in dem Lande und verdarben es.“ Das geschah im Winter von 1405 auf 1406. Trotzdem verharrte Peter von Calkum weiter in der Fehde gegen Köln, die er noch 1409 mit seinen Complicen weiter führte.

Um das Jahr 1500 finden wir Calkum im Besitz von Johann von Winkelhausen, verheirathet mit Anna von Ketteler. Von seinen Kindern erhielt es Ludger von Winkelhausen, doch kam es später an den Sohn von dessen Bruder Wilhelm, auch Ludger von Winkelhausen genannt, der 1676 starb und in erster Ehe mit Maria Agnes von Cortenbach, in zweiter mit Maria Magdalena von Lülsdorf verheirathet war. Nach ihm war sein Sohn Philipp Wilhelm Freiherr von Winkelhausen Herr zu Calkum. Seine Tochter aus der Ehe mit Anna Maria von Hompesch-Bollheim (1677), Isabella Johanna Maria Freyin von Winkelhausen, († 1762) vermählte sich mit Edmund Graf von Hatzfeldt († 1757), dem sie Calkum zubrachte und dessen Nachkommen noch im Besitz von Calkum sind.

Grifgenstein.

Der in der Honnschaft Eggerscheid gelegene Rittersitz Grifgenstein, auch Grevenstein genannt, gehörte 1542 dem Everhard von der Recke, Drost zu Hamme, seinen Söhnen Everhard und Johann und dem Heinrich von Acheberg. Sie verkauften in eben diesem Jahre ihre freien Rittergüter zum Grevenkenstein mit allem Zubehör, so wie Hermann von Ascheberg sie inne gehabt und gebraucht hat, an den Kanzler Johann Gogref, Amtmann zu Angermund, der mit seiner Gattin Agnes von Binsfeld einen Sohn Werner und zwei Töchter Maria und Agnes hatte. Agnes, die Erbin von Grifgenstein, heirathete Ludolph von Fürstenberg zu Hollinghofen († 1581). Nach dem Tode der Agnes und ihrer Geschwister kam das Gut an Johann Herrn zu Binsfeld und durch dessen Tochter Elisabeth von Binsfeld an den Herrn von Wachtendonk. In Folge grosser Verschuldung gerieth Grifgenstein unter den Hammer, 1747 brachte es Wirich Gaddum zu Ratingen an sich, dessen Erben es aber schon 1750 an Johann Wilhelm Ferdinand Freiherrn von Hochsteden, Kurkölnischen Kämmerer und Oberstlieutenant und Ferdinand Grafen von Hochsteden für 16025 Rthlr. ver-

kauften. (Strange, Nachrichten etc. I. p. 53). Späterhin kam es in die Hände der Familie Brögelmann.

Hain.

Mehrere Jahrhunderte hindurch befand sich Haus Hain bei Rath im Besitze der alten, aus dem Clevischen stammenden Adelsfamilie von Ossenbroech. Johann von Ossenbroech wird als der erste der Besitzer genannt, ihm folgte ein Sohn, der eine von Eickel zur Frau hatte, dann deren Sohn Johann von Ossenbroech, der mit seiner Frau Margaretha von Botlenberg genannt Schirp 1585 auf der Jülichschen Hochzeit war und 1596 starb. Seine Wittwe liess damals auf einmal 150 Hexen verbrennen. Beider Sohn war Johann von Ossenbroech, Herr zu Blitterswick und Hain, verheirathet in erster Ehe mit Gertrud von Schimmelpfennig, in zweiter Ehe mit Elisabeth von Virmund. Er wurde wieder katholisch. Im Februar 1611 erbat er sich mehrfach zur Reparatur seines Hofes Hain aus den Gemarken Hölzer und am 3. Mai 1611 befahlen Ernst Markgraf von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm Herzog dem Kellner von Angermund, an den Johann von Ossenbroech zum Reparaturbau seines durch das Kriegsvolk verwüsteten Hauses Hain 4 Bauhölzer zu liefern. 1615 starb Johann von Ossenbroech. Schon im folgenden Jahre ging die Wittwe dazu über, ihren Sitz Hain umzubauen, wozu Herzog Wolgang Wilhelm zwei Bauhölzer verabfolgen zu lassen befahl. Im Januar 1620 bat die Wittwe von Ossenbroech den Herzog, ihr zur Herstellung der Zäune auf ihren Aeckern das nöthige Holz anweisen zu lassen, da bei Tag und Nacht Kühe, Pferde und Schweine einbrächen und in kurzer Zeit die Saat des ganzen Jahres verdürben, welche Supplik der Herzog Wolgang Wilhelm unterm 18. Februar 1620 dem Kellner zu Angermund zur Berücksichtigung sandte. 1623 waren wieder Reparaturen zu Hain und Holz dazu erforderlich. Nach dem Tode der Wittwe wurde ihr Sohn Johann von Ossenbroech, seit 1637 mit Elisabeth Margaretha von Raesfeld verheirathet, Herr von Hain, dem sein Sohn Wolfgang Wilhelm von Ossenbroech im Besitze folgte.

Zu Beginn des 18. Jahrh. finden wir die Freiherren von Mirbach und von Eynatten im gemeinschaftlichen Besitz von Hain, das 1702 bei der Belagerung von Kaiserswerth dem holländischen Generalmajor Fürsten von Holstein-Beeck zum Hauptquartier diente. Es wurden von den Soldaten Fenster und Thüren, Kasten und Bettstellen zerschlagen, Söllerbretter ausgerissen und alles

verbrannt, im Felde $1\frac{1}{2}$ Morgen Roggen und $8\frac{1}{2}$ Morgen Weizen und Gerste abgeschnitten und verdorben. 1709 verkaufte Freiherr von Mirbach Haus Hain an den kurpfälzischen General Johann Albert Grafen Schellart von Obbendorf zu Geystern (verheirathet mit Eleonore Magdalena von Metternich zu Niederberg), der die andere Hälfte bereits von dem Freiherrn von Eynatten erworben hatte. Auf ihn folgte als Besitzer sein Sohn Johann Wilhelm Joseph Graf von Schellart (Gemahl von Alexandrine Gräfin von Renesse zu Eldern) und dann deren Sohn Adam Alexander Graf von Schellart (Gatte von Isabella Gräfin von Hoensbroech), der in Düsseldorf am 3. Februar 1804 im Alter von 73 Jahren starb. Haus Hain kam durch Kauf an Carl von Hymmen († 1857) und später an die Karthäuserpatres, welche das Haus zu dem jetzigen prächtigen Kloster umschufen.

Zum Hauss.

Das Haus zum Hauss bei Ratingen gehörte zur Zeit dem ritterlichen Geschlechte derer von Hauss (Huisse). 1403 kommt vor Ailf von Huisse, 1448 und später der Marschall des Herzogs von Berg Johann vomme Huysse, welcher dem Herzog 600 Gulden vorstreckte, von dessen Söhnen Johann und Heinrich von Huyss in der Erbtheilung von 1497 der Erstere zum Hauss erhielt. Dieser war verheirathet mit Elisabeth von Winkelhausen, Lutgins Tochter, und soll einen Sohn Johann gehabt haben. Um 1568 brachte Elisabeth von Hauss als Erbin zum Hauss das Gut ihrem Manne Dederich von der Horst, Amtmann von Düsseldorf und Angermund, zu; nach ihnen kam es an den Kanzler Dederich von der Horst (1635), 1655 gehörte es den Brüdern Jobst Diedrich und Christian Freiherrn von der Horst. Am 12. März 1685 verkauften die Ehegatten Christian Arnold Freiherr von der Horst und Maria Magdalena Freiin von Ledebur das Gut an die Wittwe von Heinrich Bertram von Zweiffel, Maria Margaretha von Bauer und deren Sohn Philipp Wilhelm Freiherrn von Zweiffel, der 1683 Maria Louise Freiin von Loe zu Wissen heirathete. Ihr Sohn Johann Wilhelm Freiherr von Zweiffel, Hofkammerpräsident, verheirathet mit Maria Anna Freiin von Hompesch-Rurich, starb 1768 ohne Leibeserben. Das Gut fiel nunmehr an die Erben der Ankäuferin Maria Margaretha von Bauer zurück und kam 1783 durch Ankauf an Ambrosius Franz Reichsgrafen von Spee, dessen Ur-Urenkel Franz Reichsgraf von Spee jetziger Besitzer ist.

Heiligendonk.

Vom Gute Heiligendonk in der Honnschaft Rath wissen wir leider nur mitzutheilen, dass es eine Zeit lang der Familie von Harff, dann den Grafen von Hatzfeldt gehört hat.

Heltorf.

Heltorf hatte nach einem dem 11. Jahrhundert angehörigen Rentenverzeichniss an die Kirche zu Kaiserswerth am Allerheiligentage 30 Denare, am Feste des h. Andreas 6 Denare und am Suibertustage einen Siclus Getreide zu liefern. 1189—1197 finden wir in bergischen Urkunden einen Otto von Heldorp. Zobodonus de Heldorp war Zeuge bei der Verleihung von Stadtrechten an Düsseldorf 1288. Gleichzeitig wird Albertus genannt Zobbe von Heltorf genannt. 1360 war Adolf von Graschaf Eigenthümer von Heltorf, das er mit Jutta von Stein, seiner Frau, in eben diesem Jahre an Thomas von Lohausen genannt Troisdorf und Aleide von Geynhoven Eheleute verkaufte. Diese Familie, welche sich später nur von Troistorf nannte, blieb 5 oder 6 Generationen hindurch im Besitz von Heltorf, das die Erbtochter Maria von Troistorf, Tochter Siberts, an ihren Gemahl Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning brachte 1569. Ihr Sohn Johann Bertram von Scheidt genannt Weschpfenning, vermählt mit Margaretha von Tengnagel, Grosshofmeister des Herzogs Wolfgang Wilhelm, hinterliess zwei Töchter, von denen Maria in zweiter Ehe den Friedrich Christian von Spee, Sohn Segers, heirathete, welcher Herr von Heltorf wurde. Von Friedrich Christian Freiherrn von Spee vererbte sich Heltorf auf seinen Sohn Degenhard Bertram Freiherrn von Spee, vermählt mit Elisabeth Amalia Freyin von der Gracht zur Wanghe, dann an deren Sohn Ambrosius Franz Reichsgrafen von Spee, verheirathet mit Elisabeth Auguste Reichsgräfin von Hillesheim, weiter an deren Sohn Carl Wilhelm Reichsgrafen von Spee, Gemahl von Maria Elisabeth Auguste Reichsfreyin von Hompesch-Bolheim. Ihnen folgte ihr Sohn Franz Joseph Anton Reichsgraf von Spee, verheirathet mit Sophia Reichsgräfin von Merveldt, sodann deren Sohn August Reichsgraf von Spee, dessen Sohn aus erster Ehe mit Franziska Reichsgräfin von Brühl, Franz Reichsgraf von Spee jetziger Besitzer von Heltorf ist.

Hugenpot.

Hugenpot, gelegen zwischen Kettwig und Mintard, war ein Lehn der Abtei Werden. 1344 wurde Vlecke

von Hugenpot damit belehnt, 1352 sein Sohn Johann Hugenpot und dann weiter:

Daem Hugenpot, des Vorigen Sohn, 1400.

Reinhard H., 1407.

Reinhard H., 1476.

Johann H., 1477 und 1489.

Johann H., 1508.

Wilhelm H., heir. N. von Eickel, Erbin zu Gosewinkel.

Johann H., heir. Anna von Diepenbrock.

Rütger Wilhelm H., heir. Wilmod von Anrep.

Reinhard Wolfram von Nesselrode genannt Hugenpot heir. 1600 I. Anna Raitz von Frentz, II. Maria von dem Berge genannt Jülich.

Johann Wilhelm von Nesselrode-Hugenpot † 1661, heir. Anna Elisab. von Winkelhausen.

Constantin Erasmus Bertr. Freiherr v. Nesselrode-H. heir. Maria Ambrosia Alvara Freyin von Virmund.

Damian Adrian Anton Freiherr Nesselrode v. H., heir. Anna Eleonore Gräfin von Oppersdorf.

Leopold Freiherr v. Nesselrode-H., heir. Maria Theresia von Haxthausen.

Elisabeth Augusta, Erbin von Hugenpot, † 1828, heir. I. Carl August Freiherrn von Maercken zu Gerath, † 1810; II. Hauptmann Pithan.

Nachdem das Gut sich so 500 Jahre in einer und derselben Familie erhalten hatte, kam es nun durch Kauf an Clemens Maria Freiherrn von Fürstenberg, dessen Sohn Friedrich Leopold es jetzt besitzt und bewohnt. (Fahne, Forschungen II. I. Heft).

Hugenpot hatte nach der Rechnung der Kellnerei Angermund von 1767/68 einen Hausvicarius mit Namen Tack, Collator war das Haus selbst.

Kaldenberg.

Das Gut Kaldenberg in der Honnschaft Einbrungen zählte 1634 noch nicht zu den Rittergütern, es wird im

Rentbuch von Angermund unter den drei freien Höfen aufgezählt, die Einbrungen hatte.

Zu Beginn des 17. Jahrh. gehörte das Gut dem Peter Leonhard von Hanxleden zu Burg, dann dessen Sohne Friedrich von Hanxleden, Gemahl von Margaretha von Loe, und danach deren Sohn Johann Friedrich von Hanxleden. Späterhin gehörte es zur Hälfte der Familie von Hatzfeldt, zur anderen Hälfte denen von Nagel, jetzt ist es alleiniges Besitzthum der fürstlichen Familie von Hatzfeldt.

Kesselsberg.

Als erster Besitzer des Gutes erscheint Heinrich von Westerholze. Er verkaufte am 30. October 1313 seine Lehngüter zu Serm in der Pfarre Mündelheim, welche Arnold von Bongart zu Lehn trug, dem Ritter Engelbert von Bodellenberge unter Mitbesiegelung von Ritter Bernard von Sikenbeke und dem Armiger Wessel von Strunkede und Vehove. Ausser diesen bezeugten das Kaufgeschäft Ludger, Priester zu Mündelheim, Gottschalk von Kalicheim, Pastor zu Vrimmersheim, Heynekin und Wilkin von Kalicheym, Hermann von Angern und Ludolph von Crampe.

1352 erhielt das Gut eine Erweiterung, da in diesem Jahre Herr Engelbrecht Pastor zu Burge, Herr Adolf Priester, Ludwig, Gottschalk und Heinrich Gebrüder von Bodelinberg ihrem Neffen Wymar von Bodelinberg das ihnen von ihrem Oheim, dem Canonicus Ludwig von Elner zu Werden angestorbene Erbe, es sei in Haus, Hof, Busch, Feld, Wiesen, Weiden und Wasser, verkauften, welche Urkunde von der Gräfin Margaretha von Berg, da der Graf augenblicklich ausser Landes war, besiegelt wurde. — Wimar von Bodelinberg gerieth mit dem Stifte zu Düsseldorf wegen verschiedener Zehnten in Differenzen, die durch Vergleich vom 2. Juli 1361 dahin geordnet wurden, dass von dem Zehnten im Vogelsang und in der Beigen jeder Theil die Hälfte haben, der Rottzehnte in der Duypden das Kapitel zu Düsseldorf und der Zehnte von 7 Morgen zwischen Windruyden Land und dem Graben, der zur Rymbrüke geht, der Wimar von Bodelinberg jeder allein behalten soll. Dem Vertrag stimmten zu Margaretha von Berg und ihr Sohn Junker Wilhelm mit ihren Freunden Reynart von Lantzberg, Herrn Conrads, Capitelskellner zu Werden, Peter van Kaylchem, Dyderich von Luchtmar, Rembod von Rynhem, Johann von Kaylchem, Gerard von der Schüren, Peter von Huckingen und Johann Kampmann.

Hof Berg besassen die von Bodlenberg vom Herzog von Berg für jährlich 15 Malter Roggen und 15 Malter Even in Erbpacht. Herzog Adolf von Berg erklärte am 3. Februar 1434 von den Eheleuten Sibert Kessel von Bodlenberg und Agnes als Ablöse dieser Erbpacht die Summe von 250 Gulden erhalten zu haben. — 1460 besitzen die Eheleute Diedrich Kessel und Agnes, 1518 die Ehegatten Johann von Bodelenberg genannt Kessel und Margaretha und dann 1540 Johann von Bodelenberg genannt Kessel und seine Frau Mechtild von Schöler das Gut. Die eben erwähnte Ablöse der Erbpachtsrente von 15 Malter Roggen und 15 Malter Hafer (Even) scheint entweder nicht perfect oder rückgängig gemacht worden zu sein, indem Herzog Wilhelm von Berg am 9. September 1588 erklärt, von Rütger von dem Bodlenberg genannt Kessel als Ablöse 800 Rthlr. erhalten zu haben und den Rückkauf sich vorbehalte. Rütger war der Sohn von Johann von Bodlenberg und der Margaretha von Schöler und der Ehegatte von Margaretha von Aldenbrük genannt Velbrück. Ihr Sohn Evert von Bodlenberg gen. Kessel war verheirathet mit Agnes von Galen, deren Sohn Bernhard Everhard von Bodlenberg das Gut seinem Sohne aus zweiter Ehe mit Adelheid Clara Wilhelma von Neuhoff, Wilhelm Mordio von Bodlenberg-Kessel hinterliess, der kinderlos starb. Es kam dann an die Familie von Romberg; der Generallieutenant und Gouverneur von Stettin G. W. Freiherr von Romberg verkaufte es am 4. März 1802 an Carl Wilhelm Reichsgrafen von Spee. Jetziger Besitzer ist dessen Urenkel Franz Reichsgraf von Spee.

Landsberg.

Ueber das reizend gelegene, jetzt fast zur Ruine gewordene Schloss Landsberg bei Kettwig wissen wir leider nur zu sagen, dass es der jetzt freiherrlichen Familie von Landsberg seinen Namen gegeben hat, und dass noch ein Sprosse dieser alten Familie dort wohnt. Nach der Kellnerei-Rechnung von Angermund aus dem Jahre 1767—1768 hatte Landsberg damals in der Person des Canonicus von Reiner einen Hausvikar.

Leuchtmar.

Das in der Honnschaft Lohausen nahe am Rhein gelegene Rittergut Leuchtmar, jetzt Leuchtenberg, gab dem Diderich von Leuchtmar Mitte des 14. Jahrhunderts seinen Namen. Er kommt zwischen 1361—1369 vor und war der

Neffe des Heinrich Rumblian von Vossem, für den er 1361 eine Urkunde besiegelte. 1397 und 1411 erscheint in Urkunden Heinrich Rumblian von Leuchtmar, dann 1455 bis 1486 Gerhard von Calkum genannt Leuchtmar mit seiner Frau Catharina und 1495 Johann von Calkum genannt Leuchtmar mit seiner Frau Aleide. Die weitern Besitzer mögen sich aus nachfolgender genealogischer Notiz, die indessen der Berichtigung und Erweiterung bedarf, ergeben.

Gerhard von Calkum gen. Leuchtmar
heir. Margaretha von Neuhoff gen. Ley. 1536—1559.

1., Heinrich v. C. gen. L. heir. 1571 Adelheid Schilling, Tochter v. Werner u. Gertrud von Widerstein.	2., Catharina v. C. gt. L., heir. 1559 Godart von Kessel, Sohn v. Johann u. JohannaStael vonHolstein.

1., Johann Friedrich v. C. gen. L. Kurbrandenburgischer Geheimer Rath, Erzieher des grossen Kurfürsten, heir. Angela Schenk von Nydeggen † 1639.	2., Margaretha.	3. Sibilla heir.N. von Gürtzgen.	4. Rumiliana, heir. N.von Quadt.

Weiteres über Leuchtmar fehlt uns. Heute ist das Gut im Besitze des Herrn Lantz zu Lohausen; vorübergehend gehörte es zu Beginn dieses Jahrhunderts der Firma Dr. Zanders & Cie., dann einem Brockerhof.

Linnep.

Linepo erscheint bereits im 11. Jahrh. gemeinschaftlich mit Heltorf in einem Beschluss der Geistlichen zu Kaiserswerth über die tägliche Vertheilung des Brodes unter denselben, mit dem Verzeichniss der Renten und der Orte, wo sie entfallen. 1093 erscheint Wernerus de Linepe neben Arnoldus de Lopenhilde in einer Urkunde, womit der Abt von Werden Odo (Graf von Sappenheim) bekundete, dass ein reicher Edelmann, Thuringus mit Namen, nachdem er seinen einzigen Sohn gegen die Friesen verloren, sein Erbe zu Dahl (Laupendahl) der Abtei Werden geschenkt habe. Von nun an erscheint im 12. und 13. Jahrhundert eine Reihe von Gliedern der Familie von Linnep in bergischen Urkunden, die wir

unbedenklich dem Hause Linnep zuweisen. Am 24. März 1296 wird Werner de Lynp, der in früheren Urkunden Werner de Lynepe und Werner de Lynnype genannt wird, ausdrücklich Herr des Schlosses de Lynp genannt. Johann Herr zu Lynepe, der mit Aleydis von Helpenstein verheirathet war, verzichtete am 18. August 1387 für sich, seine Gattin und seine Kinder auf den Erbtheil, der auf ihn gefallen sein möchte durch den Tod seiner Schwäger Philipp und Friedrich von Helpenstein, weil die Herrlichkeit Helpenstein dem Erzstift ledig geworden sei „der Missethaten wegen, welche Friedrich an seinem Bruder Philipp, den er ermordete, beging und wegen noch vieler andern Gewaltthätigkeiten und Berichten, die diese Brüder, ihre Eltern und Vorfahren gethan und begangen hatten“, und weil der Erzbischof ihn, den Johann von Linnep, aus dem Gefängniss, wohin er durch weiland Gumprecht von Alpen Vogten zu Köln gerathen war und ihn zu Händen des Erzbischofs gestellt hatte, entlassen habe. — 1403 besiegelte der edle Diedrich von Linnep die Privilegienbriefe des Herzogs Adolph von Berg für Ratingen und Düsseldorf; seine Gattin war Elisabeth von Sayn-Wittgenstein. — 1417 stellte Johann von Lynepe als Herr zu Linnep und Helpenstein und Propst zu St. Gereon in Köln einen Revers in Betreff von Helpenstein aus. 1462 heirathete die Erbtochter von Linnep und Helpenstein Eva von Linnep den Friedrich Grafen von Neuenar, Herrn zu Alpen, der 1505 starb. Auf ihn folgte im Besitze von Linnep sein Sohn Gumprecht Graf von Neuenar, vermählt mit Amalia Gräfin von Werthheim, nach ihm der Sohn Gumprecht Graf von Neuenar, der in erster Ehe Cordula Gräfin von Holstein-Schauenburg, in zweiter Anna von Daun, Gräfin von Falkenstein und Oberstein heirathete. Von den Kindern war Amalia († 1602) I. mit Heinrich Grafen von Brederode, II. mit Friedrich III. Kurfürsten von der Pfalz verheirathet; Magdalena heirathete am 24. Juni 1573 Arnold Grafen von Bentheim-Tecklenburg († 1606) und der einzige Sohn Adolph Graf von Neuenar und Moers, welcher die Wittwe des enthaupteten Grafen von Horn Philipp von Montmorency, Anna Walburga Gräfin von Neuenar zur Frau genommen hatte, flog am 7. Juli 1589 zu Arnheim mit einem Pulverthurm in die Luft. — Der genannte Graf von Bentheim-Tecklenburg gab 1582 das Haus Linnep und die Herrlichkeit Wülfrath dem Christoffel von Isselstein, Gemahl von Margaretha von Allendorf, in Pfandnutzung. 1613 bat die Wittwe den Amtmann Johann Bertram von Scheidt genannt Weschpfenning um

Anweisung von einigem Holz, da der Wind gar grossen Schaden auf ihrem Hause gethan habe. 1618 war Moritz von Isselstein Pfandinhaber von Linnep, das er am 13. Mai 1643 kaufte. 1652 brannten Scheune und Ställe zu Linnep ab. Rittmeister Moritz von Isselstein wandte sich am 1. Mai an den Marschall Weschpenning für seine Schwester zu Linnep (Walburga von Isselstein, vermählt mit Hans Friedrich von Loe zu Overeldyk) um Beihülfe aus dem Gemarkenholz. Den Isselstein folgten im Besitze von Linnep der General Graf von Wassenaer zu Obdam und der Oberst Freiherr von Hacke, denen 1710 Holz zur Reparatur der Pforten, zweier Brücken und des Schafstalls angewiesen wurde. Am 24. Januar resp. 4. Februar 1732 verkaufte Unico Wilhelm Graf von Wassenaer das Haus Linnep an die Eheleute Hofrath Dr. Fuhr und M. J. Guaitha, die das Gut am 29. Mai 1732 an den Amtmann Heinrich Monschau für 9000 Rthlr. 100 Louisdor und 100 Speciesducaten verkauften. Das Haus war damals in einem so baufälligen Zustande, dass der gänzliche Zerfall täglich zu erwarten stand und ein theilweiser Neubau, im übrigen Reparaturen nöthig waren. 1753 wurde geklagt, „dass der inwendige Bau des Hauses und Rittersitzes aus Alterthum und völliger Baulosigkeit leider schier ganz ein- und zusammengefallen, danebens die Brücke in solch schlechten Zustand gerathen sei, dass sie ohne Gefahr eines Unglücks weiter nicht zu gebrauchen gewesen.“ Ein neues Haus wurde gebaut, aber erst unter dem Schwiegersohn von Monschau († 1768), dem Hofrath J. Paul von Katz vollendet. 1788 tritt neben von Katz ein E. F. von Hauer als Besitzer von Linnep auf, was wohl mit der 1779 erfolgten Verheirathung des Ernst Leopold Anton von Hauer mit Maria Anna Franziska von Katz zusammen hängt. Als Paul von Katz am 29. December 1817 mit Tode abging, wurden sein Neffe Georg von Hauer, Landrath zu Solingen, und Carl von Hauer alleinige Besitzer von Linnep, das der Georg von Hauer und Heinrich von Hauer zu Jüchen am 24. Mai 1833 den Kindern der Eheleute Jacob Wilhelm Brügelmann und Dorothea Jacobine Zimmermann verkauften. Bei der Theilung fiel Linnep an Dorothea Brügelmann, die mit ihrem Gemahl Major Georg von Owstien einige Jahre dort lebte.

Am 19. December 1855 ging Linnep durch Kauf in den Besitz von Ferdinand Reichsgrafen von Spee über, dessen Sohn Hubertus Graf von Spee aus der Ehe mit Paula Gräfin von Robiano jetziger Eigenthümer ist.

Lohausen.

Rabod von Calchem, Knappe, Arnolds Sohn, und seine Gattin Bela nahmen unter dem Beirath ihrer Söhne Rabod, Wilhelm und Arnold 1354 den Hof Lohausen für 8 Paar Korn in Erbpacht. Wilhelm von Calchem, verheirathet mit Agnes, wurde Herr zu Lohausen, nach ihnen ihr Sohn Adolph von Calchem genannt Losen, der 1416 Catharina Stael von Holstein heirathete. Ihnen folgt ihr Sohn

Adolf von C., verh. mit Bela Stael von Holstein.

Wilhelm v. C., heir. 1472 Jutta von Lovenberg.

Wilhelm von C., heir. Barbara von Widerstein.

Heinrich v. C., heir. 1569 Christina von Egeren.

Ludolf v. C. † 1649, heir. Wilhelmine von Keppel † 1637.

Hermann Gumprecht v. C., gen. Lohausen zu Lohausen und Blech, † 1675, heir. Agnes Adelheid von Knigge.

Reinhard Wilhelm v. C. † 1721, heir. Anna Liverdis von Schlickum.

Caspar Ludwig Freiherr v. C. † 1765, heir. Catharina Maria Roist von Wers, † 1754.

Ludwig Johann Wilhelm Freiherr v. C. gen. Lohausen, Herr zu Lohausen, Fleckenhaus, Camp, Lorrig, Kurkölnischer Kämmerer, Amtmann zu Kaiserswerth, heir. Anna Maria Theresia Freyin Raitz von Frentz zu Schlenderhan, † 1800.

Eines ihrer Kinder verkaufte Lohausen an den Heinrich Lanz (verheirathet mit Mathilde Ulrich), in dessen Familie es sich noch befindet.

Oeft.

Oeft (Uviti, Oviti) bei Kettwig tritt urkundlich bereits im Jahre 820 auf. Am 29. Mai 820 schenkte Huntio, Sohn Egilberns, der Abtei Werden einen Morgen Land in der Villa Uviti mit der Waldberechtigung, am 28. October 834 gab Heinrich, Sohn Berngers, der Abtei die Weideberechtigung für 15 Schweine in derselben Villa, dasselbe thaten am 30. August 836 Meginhard und Gunthard und am 28. October 836 die Brüder Theodold und Thrudger für je 20 Schweine in der Villa Uviti, Megingard und Wolf schenkten am 29. November 841 aus dem Walde

Uviti der Abtei das Weiderecht für 10 Schweine und Evurwin schenkte am 17. Juni 844 der Abtei Werden 2 Morgen Land zu Uviti. Im Jahre 848 verkauften Gunthard und Athilwin der Abtei eine Rodung im Oefter Wald (Uvitherowald). (Lac. Urk. B. I. 39, 47, 49, 50, 56, 58, 64). Die Abtei Werden hatte zu Oeft einen eigenen Hof, der 1098 am 23. Mai mit den anderen Stiftshöfen von Kaiser Heinrich IV. von aller Advokatie frei gegeben wurde. (Lac. U. B. IV. 611).

Vom Gute Oeft nannte sich späterhin ein Geschlecht des Namens, wovon Heinrich von Oeft 1348 vorkommt. (Lac. U. B. III. 451). Am 26. September 1359 verkauften Ritter Heinrich von Oeft und Aleidis von Hardenberg, Tochter Heinrichs seine Frau dem Grafen Gerhard und der Gräfin Margaretha von Berg und Ravensberg ihren Hof zu Solingen, den Heinrich von seinem Oheim Engelbrecht von der Mark im Jahre zuvor gekauft hatte. (Lac. U. B. III. 596). Am 17. September 1377 ergaben sich die Brüder Engelbrecht und Heinrich von Oeft dem Erzbischof Friedrich von Köln und machten „ihr Schloss und Haus zu Oeft mit Gräben, Vorburg und Thoren“ zum Offenhaus des Erzbischofs (Lac. U. B. III. 800) und 1385 am 5. März gelobte Heinrich von Oefte nichts Feindliches gegen den Herzog Wilhelm von Berg unternehmen zu wollen. (Lac. U. B. III. 891).

Schloss und Haus Oeft war ein Lehn der Abtei Werden nach „Dienstmanns-Rechten“. 1400 wurde damit belehnt Heinrich von Oeft, wohl derselbe, der späterhin der Alte zubenannt wurde. Er hatte soweit uns bekannt drei Kinder: 1. Heinrich von Oefte, der 1424 feria secunda post circumcissionem domini als Sohn Heinrichs des Alten und im Beisein von Heinrich von Oeft Sohn Everhards belehnt wurde; 2. Bernt von Oeft, welcher 1432 die Belehnung empfing, und 3. Margaretha von Oeft, Gemahlin von Elbert von Eyll aus dem Herzogthum Geldern, deren Tochter Catharina von Eyll 1400 die Gattin von Goswin Spede von Langenfeld wurde, während der Sohn Elbert von Eyll der Urahne der Grafen von Hoensbroech geworden ist. 1439 kommen in Oefter Urkunden die genannten Brüder Heinrich und Bernt von Oeft noch vor, ebenso 1476 Heinrich von Oeft und seine Söhne Heinrich, Engelbrecht und Gewert. Dann treten als Erben von Bernt von Oeft Johann von Eller und Godart von Ulenbrock auf, deren Erbrecht von den Schöffen von Homberg 1483 anerkannt wurde. Nach alten Archivnachrichten hatte Reyneken von Ulenbroech zwei Söhne Maes und Wilhelm. Der Sohn von Maes (oder Thomas) von Ulenbroech auch

Reyneken von Ulenbroech wurde 1454 von der Abtei von Werden mit Oeft belehnt. Von seinen Söhnen Godart und Adolf († 1490) erhielt Ersterer die Belehnung 1476 und gleichzeitig mit ihm Ritter Johann von Eller.

Das Werdener Lehnbuch verzeichnet darüber Folgendes:

1476 feria quinta post Invocavit beleynt Johan van Elner und Godert van Ulenbroick beyde to dienstmans rechten mit allen den guderen gehoerende to der herschap van Oevete mit der guder gerechticheid und thobehoringen hir nae beschreven. Ten ersten dat huess und slot Ovete wandages[1]) geheiten dat Kaer mit synen tobehorungen. Item mit dryn haeven to Oeverovete, mit dem kaite up deme houwe, mit dryen kaeten upm velde, mit dem kaete up dem bircke. Mit den kaite Eyckenscheide, mit dem have to Scheven, mit den goederen in der Borbecke, mit den guderen ten hoeve in Hetterscheide, mit den kaeten up dem Colven, mit den guderen Cruselbergh, mit dem kaite Kleinkorns, mit den guderen to Overloebeck, mit den guderen in der Lope. Item mit den guderen Meckenschede, item mit den guderen Dennemarck und (Loefhus te) Ketwich, mit den guderen Potteners under Lansbergh, mit den guderen ter Straeten, mit den kaite in dem vehues, item mit den Dornenbusch, item mit der Alderbrüggen, mit dem have te Eickede, item mit den guderen vor dem Doer. Item mit den guder de Kule, mit dem have opm Kampe, item mit dem lande by dem Weswinckel, mit dem have up dem velde, item mit den gueden geheiten Luttelnauw, mit Pruvenguedt in dem bongard bynnen Werden, mit den guden geheischen de Hoveschehoff, mit dem hove geheiten Brockerhof gelegen under Lansberch, mit dem gude geheiten Nederdorpe to Ketwich, mit den guden geheiten Lovesfort,[2]) mit dem have Walmig dar de alde Hoveske noch ir liftucht an hefft . . . Beheltlich uns aller vischereien baven und beneden besunder de vischereie in der ruyr genant dat Kaer te Ovete. Presentibus Reynero van den Hugenpot, domino Johanne de Schuren, Johanne de Tytz judice Werdens. Johanne Hugo etc.

Die Theilung des Lehngutes geschah in der Weise, dass die von Eller das Schloss mit der Hälfte der Güter, die von Ulenbroech Haus und Hof von Oeft und die andere Hälfte der Güter erhielten. Die Belehnung erfolgte gemäss folgender Stammtafel:

---

[1]) jetzt.
[2]) Es ist dies das Rittergut Lauersfort im Kreise Moers.

Johann von Eller, Ritter, 1476, 1480, 1488 belehnt.	Godart von Ulenbroech 1476 belehnt.
Johann von Eller 1502 belehnt.	Derich von Ulenbroech, 1504, 1521, 1541 belehnt.

1, Ludger v. Eller 1524, 1541 belehnt.	2, Evert. 3, Anna. verzichten zu Gunsten ihres Bruders Ludger auf die elterlichen Güter.	Johann von Ulenbroech, 1548 belehnt, heir. Maria von Landsberg.
1, Johann v. Eller 1565 belehnt.	2, Gerhard v. Eller, 1570, 1575 belehnt, heir. Gertrud von Ulenbroech, Johanns Tochter.	Gertrud v. Ulenbroech, heir. Gerhard von Eller.

Gerhard von Eller, 1606, 1648 belehnt, † 12 April 1649, heir. Anna Schall von Bell.

Gertrud von Eller, Erbin von Oeft, heir. I. Dietrich Othmar von Erwitte, Kaiserl. Generalwachtmeister, † 17. Sept. 1631.
II.: Philipp Werner v. Winter zu Bromskirchen.

ex 1a. 1, Ferd. Ernst v. Erwitte, Herr zu Oeft, Vosdal u. Welschenbeck, später Abt zu Werden. 1651 belehnt.	2, Elisabeth, Maria Ursula, von Erwitte heir. Gottfried Arnold von Dornick zur Wohnung 1654 belehnt.	**ex 2de.** Anna Elisabeth von Winter heir. Georg Eberhard von Dalwigh zu Lichtenfels.
1, Sophia Gertrud von Dornick, Dechantin zu Rellinghausen, 1706 und 1720 belehnt.	2, Ferd. Wilh. v. Dornick zu Welschenbeck und Oeft, 1686 belehnt † kinderlos.	Ferdinand Ernst von Dalwigh, Hofraths-Präsident, 1651 belehnt heir. I. Maria Sophia Cath. von Blanckart, II. Maria Louise von Eynatten-Neuerburg.

Johann Otto Ferdinand von Dalwigh, 1737 belehnt, heir. Josina Christina Freyin von Quadt-Landscron.

Friedrich Wilhelm Freiherr von Dalwigh zu Flammersheim, 1780 belehnt, kurkölnischer Kämmerer und Deutschordens-Comthur zu Utrecht

heir. I. 1800 Maria Alexandrine Gräfin von Goltstein zu Breyl, älteste Tochter von Jos. Ludw. Franz de Paula Grafen v. G. und Maria Louise Auguste Freyin von Loe.

II. Charlotte Freyin von Calkum gen. Lohausen.

---

ex 2de. Everhardina Franziska von Dalwigh, Erbin zu Oeft, † 1797, heir. 1796 Ernst Freiherrn von Vincke, k. hannöverischer General.

Charlotte von Vincke, geb. 1797, heir. 1818 Werner Grafen von der Schulenburg auf Wolfsburg, k. hannöverischer Geheimrath, † 1861.

Ernst Graf von der Schulenburg zu Oeft, heir. 1863 Melanie von Helldorf.

Gunther Graf von der Schulenburg, geb. 1865 zu Oeft, jetziger Besitzer.

Der gemeinschaftliche Besitz von Oeft zwischen den Familien von Ulenbroech und von Eller hatte zu mancherlei Zwistigkeiten geführt. So bat 1555 Johann von Ulenbroech zu Oeft seinen Schwager Sibert von Troistorf zu Heltorf ihn gegen seine Schwägerin, die Wittwe von Eller zu Oeft, welche ihn in seinem Besitze störe und z. B. ein Messgewand aus der Kapelle genommen und unter die Kühe geworfen habe, zu schützen. Diese Reibereien waren noch bis 1581 Gegenstand von Correspondenzstücken. Damals auch bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Oeft unter die Jurisdiction der Abtei Werden oder des Herzogthums Berg gehöre; die für Berg sprechende Ansicht erhielt dadurch einen Stützpunkt, dass zwei Hexen aus Oeft vom bergischen Gericht zu Homberg verurtheilt worden waren.

Das Familienwappen der Oeft hatte in Silber einen rothen Balken, auf dem ein auf den Hinterbeinen stehender Löwe sich befand.

Rimberg.

Vom Gute Rimberg in der Honnschaft Huckingen wissen wir nur zu sagen, dass es 1560 den von Nesselrode gehörte und sich dann wie der Besitz von Winkelhausen vererbt hat. Späterhin kam es an den Fabrik-

besitzer Brügelmann und weiter an von Oven, jetzt ist es Eigenthum des Reichsgrafen von Spee zu Heltorf.

Romilian.

Gut Romilian (Romeljan) liegt in der Honnschaft Bracht unweit Ratingen. Es gehörte zur Zeit der auch zu Boeckum gesessenen Familie von Bawyr (Baur) zu Frankenberg. Adam von Bawyr, verheirathet mit Dorothea von Eller, vererbte es seinem Sohne Johann Hermann von Bawyr, der hier am 2. Februar 1585 geboren wurde. Späterhin soll das Gut an die Familie von Stael-Holstein gekommen, dann aber an Bürgerliche verkauft worden sein. —

Winkelhausen.

Der Rittersitz Winkelhausen in der Honnschaft Huckingen wurde Jahrhunderte hindurch von einem Geschlecht desselben Namens besessen und bewohnt. 1288, 1290 und 1312 nennen uns bergische Urkunden den Ritter Ludolf von Winkelhausen, 1463 ist der Sohn von Conrad von Winkelhausen, Ludger von Winkelhausen, verheirathet mit Guda von Velbrück, Besitzer, deren Sohn Ludger von Winkelhausen die Gertrud von Flodorf zur Frau hatte. Ihr Sohn Johann von Winkelhausen besass auch Calkum und von seiner Frau Anna von Ketteler zwei Söhne, von denen Ludger Haus Calkum, Wilhelm das Haus Winkelhausen erhielt. Dieser heirathete Johanna von der Hovelich und vererbte seinem Sohne Johann Wilhelm Freiherrn von Winkelhausen Haus Winkelhausen, während sein Sohn Ludger Freiherr von Winkelhausen († 1676) das Haus Calkum, das wieder an ihn gefallen war, erhielt. Johann Wilhelm († 1667) war mit Maria Agnes Walpot von Bassenheim verheirathet, die ihm eine Tochter Johanna Maria Freyin von Winkelhausen schenkte, welche das Haus Winkelhausen ihrem Gatten Arnold Freiherrn von Wachtendonk (1655) zubrachte. Dessen Sohn war Johann Heinrich Arnold Freiherr von Wachtendonk. Das Gut befindet sich jetzt im Besitze des Fürsten von Hatzfeldt.

Das Steuerbuch des Hauptgerichts Creutzberg im Amte Angermund von 1734—1735.[1]

Von **H. Ferber.**

De anno 1734—1735.

Amt Angermund.

Hauptgericht Creutzberg.

Honschaft Rhat.

Zum Hain
Zur Burg
Zu Heilgendunk } Adeliche Sitz.

Morg.	Viert.	Ruthen.	Freye.	Rthlr.	Alb.
			Volkerdeyen[2]) Pächter, denen Erbgenahmen von Rulandt zuständig, nit angeschlagen		
1 —	2 —	„	Haus, Hof, Scheur, Stallung und umbliegende Wassergraben		
1 —	2 —	„	Garten, Baumgarten		
75 —	„ —	„	Ackerland		
8 —	„ —	„	Wiesen		
1 —	3 —	„	Eichenbusch.		
87 —	3 —	„			
			Greuthers Aap,[3]) denen Erbgen. Kurtzman gehörig, nichts entworfen. Capitularen zu Düsseldorf. Aap[4]) Pächter, ihnen Capitularen zuständig.		

---

[1]) In dem vorliegenden, dem Archiv von Haus Lohausen entnommenen Steuerbuche fehlen aus dem Hauptgericht Creutzberg die Honnschaften Witlaer, Bochum, Rheinheim und Huckingen, aus welchem Grunde, wissen wir nicht anzugeben. — Die beigefügten historischen Noten machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wir geben sie nach den uns vorliegenden archivalischen Notizen in der Voraussetzung, dass der Eine oder Andere Freude daran finden wird.

[2]) Die Volkerdei gehörte früher der Familie Waldbott zu Bassenheim-Gudenau, 1806 war das Gut im Besitz von Wittwe Siebels.

[3]) Grüthers Aap war 1806 Eigenthum von Aurelius Stommel.

[4]) Der Hof Ap oder Hochaap ist durch die Schenkung des Herzogs Wilhelm von Berg vom 1. März 1392 an das Liebfrauenstift zu Düsseldorf gekommen und diesem bis zur Aufhebung 1803 verblieben. 1506 war der Hof für 6 Malter Roggen, 12 Malter Hafer und 4 vollwachsene Hühner verpachtet. (Stifts-Archiv).

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
2 —	„ —	„	Haus,		
„ —	2 —	„	Garten,		
100 —	„ —	„	Ackerland,	55	64
30 —	„ —	„	Buchenbusch,		
			Lütgen auf dem Rolandt, Erbgen. Hofkammer Directoren Lemmen gehörig, ist keine Morgenzahl entworfen . .	56	32
127 —	2 —	„	Otto der Kreutzherren Halfmann, denen Kreutzherren in Düsseldorf zustendig in allem	55	64
98 —	1 —	„	Pächter aufm Schüttenhof,[1]) Herrn von Capitulo zustendig	50	56
88 —	1 —	„	Zur Gathen[2]) das Erb, Geheimbrath Heister	36	36
138 —	3 —	„	Pächter zur Niederbeck,[3]) Herrn Grafen von Winkelhausen	40	4
102 —	„ —	„	Pächter auf der alten Burg, Freiherr von Schell	40	4
87 —	2 —	„	Pächter Ickter Hofs Halbscheid Herr Graf von Schellard	19	72
87 —	2 —	„	Pächter der anderen Halbscheid . . .	19	72
11 —	„ —	„	Rütger aufm Winkgartshaus, dem Math. Kirchholthaus, an Geld nichts entworfen	—	—
93 —	„ —	„	Neuenhof,[4]) Capitularen in Düsseldorf	47	72
			Aufm Scheen,[5]) H. Grafen von Schellard	27	20
66 —	1½ —	„	Zu Schmithaus, H. Capitularen in Kaiserswerth	47	72

---

[1]) Als erster Besitzer von Schüttenhof (auch Schackenhof genannt) nennen uns heimische Urkunden den Junker Hermann von Hammerstein; ihm folgte Jacob in dem Hof, Hermann von der Heese genannt Happerschoss, 1575 Junker Diedrich Mangelmann, 1582 Wilhelm von Olmissen genannt Mülstro, 1599 Johann Mangelmann, 1640 Gabriel Mattenkloet († 1656) und dessen Sohn Joachim Mattenkloet († 1685). Des letztern Tochter brachte den Hof ihrem Manne Joachim Wilhelm Proff, Vogt zu Jülich, zu, 1698 ist Johann Wilhelm Hettermann 1729 Johann Aurelius von Capitulo Eigenthümer. 1806 gehörte er dem Johann Heidtmann. — Wahlengut war wie Schütten- und Gathenhof ehedem in von Hammerstein'schen Händen und vererbte sich ähnlich wie diese Höfe.

[2]) Der Hof zur Gathen kam nach dem Tode von Junker Caspar von Hammerstein an seinen Neffen Hermann von der Heese genannt Happerschoss, dem 1572 sein Sohn Johann folgte. 1587 erhielt der Oheim und Vormund der Kinder Johanns, Bürgermeister Jacob Pempelfort die Belehnung, eine von diesen Kindern Caspara von der Heese heirathete den Bürger Wilhelm Laufs zu Köln, der den Hof 1600 erhielt. Nach dessen Tode gelangte 1631 Gabriel Mattenkloet in den Besitz dem sein Sohn Joachim Mattenkloet und dessen Schwiegersohn Joachim Wilhelm Proff folgte. Dieser verkaufte 1709 den Hof für 2400 Rthlr. an den Staatssecretair Peter Gottfried von Viersen († 1722), dessen Sohn Carl Joseph von Viersen verheirathet war mit einer von Rocho (?) Ein Sohn von ihnen war 1747 in München Theatiner, er unterschrieb Don Carolus Josephus Viersen Aer. Reg. Theat. Dann kam der Hof an den Geheimrath Heyster.

[3]) Niederbeck, auch Beeck genannt. 1433 am 14. Februar gestattete Herzog Adolph dem Peter von Lenpe „uns schriver", für die treuen Dienste, die er ihm geleistet habe und noch thun werde, und Elsgen seiner Frau, dass sie den Hof zu der Bech als Rittergut frei halten. 1549 am 31. August verkauften Thoenis von Dript und Catharina zu der Beeck, Eheleute, den Hof zu der Beeck, wie Catharina zu der Beeck ihn von den Eltern ererbt hatte, an Ludger von Winkelhausen zu Calcum. (K. Staats-Archiv).

[4]) Im Jahre 1400 belastete Christina von Wynheim, anders Jungfer Tyna genannt, Kammerfrau der Herzogin Anna von Baiern ihren Neuenhof durch Testament mit mehreren ansehnlichen Renten zu Gunsten der Collegiatkirche zu Düsseldorf, die den Hof 1437 käuflich an sich brachte und bis 1803 behielt.

[5]) Aufm Scheen oder der grosse Scheen gehörte bis zur französischen Zeit der gräflichen Familie von Schellart. 1794 verkaufte die Freifrau Folleville geborne Gräfin von Schellart an Johann Gerhard Schweden.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
90 —	„ —	„	Zur Brüggen, H. Capitularen zu Kaiserswerth	74	68
80 —	1 —	„	Buscher Gut,[1]) Kloster Rath	—	—
			Unfreie.		
35 —	2 —	„	Offerhaus, Hilligrath zustendig	53	56
60 —	3 —	„	Daniel Schmithaus	61	64
159 —	2 —	„	Zur Hoven,[2]) Patribus in Düsseldahl	80	64
15 —	2 —	„	Auf den Steinen, Jos. Juffr Holt	31	4
58 —	„ —	„	Aufm Schneisbroich, H. Hofrath Roden	48	60
„ —	„ —	„	Lossen und Metzmecher vom Winkel, Hofstatt zustendig	12	56
31 —	1 —	„	Ossenbroichs Gierlachs Brochhausen, Hofkammerrath Hundheim Erbgen.	20	20
140 —	1 —	„	Cont zu Brochhausen,[3]) den Patribus zu Düsseldahl	97	40
68 —	„ —	„	H. Capitularen zu Kaiserswerth bei Brochhausen Länderei	72	—
111 —	„ —	„	Zu Hültzhaus,[4]) denen Patribus in Düsseldahl	101	72
8 —	„ —	„	Ossenbrochsrott, den Saxen Erbgen. zustendig	11	56
27 —	„ —	„	Untern Hülsen,[5]) Christian Becker	31	32
37 —	„ —	„	Aufm Katzenstumpf,[6]) Peteren von Handten	48	28
43 —	„ —	„	Otto aufen Broch,[7]) Wittib Spies und Erbgen. Spies	55	4
30 —	„ —	„	Lütgen auf der Huerst,[8]) H. Viersen	16	24
8 —	„ —	„	Aufr Ilsburg,[9]) Kloster Rath	11	56
13 —	„ —	„	Im Kothen,[10]) H. Zerres	21	—
7 —	3 —	„	Brockervelt, Kloster Rath	15	52
25 —	„ —	„	Kloster Rath wegen Brockerfeld mit anschiessendem Buscher Kautz, allwo die Gehöchte abgebrochen und die Sohlstatt zu Ackerland gemacht	21	—
16 —	„ —	„	Aufm Aaper Kothen, Erbgen. Ant. Kirchholthaus	24	56
21 —	„ —	„	Aufm Scheurberg, Arn. von Bring	26	32
70 —	„ —	„	Zum Holt,[11]) den Erbgen. Ellern	71	76

[1]) Buscherhof, oder auch der Hof zu den Buschen genannt, gehörte dem Kloster zu Rath.

[2]) Zur Hoven, anderwärts Spreutengut, die Hover Schmidt genannt, kauften die Trappistenväter zu Düsselthal.

[3]) Broichausen oder Heinkes Gut zu Brochhausen oder das grosse Brochhausen verkaufte Johann Arnold Friedrich Pickartz, Sohn von Michael Wilhelm Pickartz und einer Tochter von Godart Jung, an die Trappistenväter zu Düsselthal.

[4]) Hülzhaus, auch der grosse Hof zu Holthausen oder Hülshaus genannt, gehörte früher dem Kloster zu Rath und gelangte später an die Trappistenväter zu Düsselthal.

[5]) Untern Hülsen oder das Gut unter den Hülsen gehörte später einem gewissen Walgens.

[6]) Der Kattenstump gehörte später nacheinander den Familien Lindgens, Slicker und Lutterbach.

[7]) Broech oder das Bielergut zu Broech war 1755 Eigenthum von Juffer Anna Christina Spies (Spee), sie behandete damit im genannten Jahre den Schöffen Wilhelm Heinrich Gilles.

[8]) Als Eigenthümer der Horst (Hurst) wird auch ein Kirchholtes genannt.

[9]) Ilsburg kommt auch als die Eyls oder Ilsburg vor, sie gehörte dem Kloster zu Rath.

[10]) Im Kothen, auch genannt das Gut zum Kothen oder Heintzen und die alte Horst.

[11]) Zum Holt oder Wilhelms Hof zum Holt oder Holter Hof gehörte zur Zeit einem Peter Backhaus.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
72 —	„ —	„	Aufr Ketelbeck, Gert Pütz	58	72
147 —	„ —	„	Im Vorst,[1]) Jan Adolphen alda	163	40
65 —	„ —	„	Zur hoher Beck,[2]) Peteren Bartz . . .	72	28

Freie Schüppendienst.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
16 —	2 —	„	Aufr Höhe, Graf v. Schellard	23	24
7 —	3 —	„	Auf der Bernsenburg, Kaufhändler Döring	11	52
19 —	2 —	„	Aufm Krahkomp, Jos. Brochhausen . .	11	52
13 —	3 —	„	Aufm Boxkothen, H. Graf v. Winkelhausen	12	20
1 —	2 —	„	Aufm Wiedenbroich, Hilligrath . . .	2	56
42 —	3 —	„	Aufm Becker Aap, Graf v. Winkelhausen	29	60
18 —	1 —	„	ein Schaphaus, Bern. Brockhausen . .	14	68
26 —	„ —	„	Aufm Wiedenhof, Kloster-Rath	12	48
9 —	1 —	„	Am Beuenhaus, Hen Vogelbusch . . .	12	48
18 —	„ —	„	Luttengut, v. Viersen	12	48
37 —	„ —	„	Aufr Kranenburg, Geh. Jansen . . .	29	60

Unfreie.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
5 —	„ —	„	Ossenbroechs Erb auf der Paschen, von Schellard	12	24
5 —	2 —	„	Aufm Rüxloch, Spickernagels	11	52
8 —	„ —	„	Im Schorn, Mich. Abels	15	4
„ —	3 —	„	Auf kleinen Wüsthof, Petern Laufs . .	7	56
6 —	„ —	„	Ossenbroechs Erb am Kirschbaum, Thom. Barbers	12	24
9 —	„ —	„	Klein Scheen, Coman in Düsseldorf . .	11	56
49 —	2 —	„	Klein Brüggen, Praebend in Gerresheim	22	60
4 —	2 —	„	Klein Heidt, Ger. Plönes	7	4
„ —	„ —	„	Jürgen am Hausershaus, Wüst . . .	—	—
1 —	2 —	„	Damen Haus, Kloster Rath, auf 40 Albus Pacht	—	40
17 —	„ —	„	Gozkothen, Wilm Speckämper	22	60
8 —	„ —	„	Aufm Hasenschart, obigem Speckämper	15	40
25 —	3 —	„	Ahm Dorn, H. Jansen	26	28
7 —	3 —	„	Aufm Kamp, Jac. Wolfs	15	64
„ —	„ —	„	Offenbroechs Klein Brochhaus	26	56
6 —	2 —	„	Aufm Imprath, Hans Jac. Kürken aufm Wüsthof	7	56
18 —	„ —	„	Mitterskoth, Hilligroth	17	36
8 —	„ —	„	Aufr Kemme, Joh. Ross Hoefschmit .	24	—
20 —	„ —	„	Grossen Hof, P. P. in Düsseldahl . .	30	12
26 —	„ —	„	Aufr Schmitten, P. P. in Düsseldahl .	30	12
$6^5/_8$ —	„ —	„	Qualmörder, P. P. in Düsseldahl . . .	7	4
6 —	3 —	„	Grosse Wüsthof, Plönes	14	48

Gewinngebende, neu erbaute Kothen.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
„ —	„ —	„	Im Kreuzherrn Dieck, ein Zimmermann angenommen	1	—

Summarische Wiederholung.

Rath.

Freie, jedoch gewinngebende, angegeben.

Morg.	Viert.	Ruthen.	
31 —	1 —	$18^3/_4$	Solstat, Garten, Baumgarten.
175 —	„ —	„	Ackerland.

[1]) Im Vorst oder der Hof zum Vorst gehörte zeitweise der Wittwe Krups zu Essen.

[2]) Zur hoher Beeck auch Gerlings oder Hoherbecker Gut war 1741 Eigenthum von Heinrich Bartz.

Morg	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
26 —	1 —	„	Benden oder Wiesen.		
24 —	2 —	„	Weid.		
133 —	2 —	„	Busch.		

Unfreie und steuerbare.

Morg	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
68 —	„ —	$18^3/_4$	Solstat, Garten und Baumgarten.		
1515 —	„ —	23	Ackerland.		
44 —	1 —	„	Benden und Wiesen.		
36 —	„ —	„	Weide.		
54 —	1 —	„	Busch.		
3 —	2 —	„	Fischweier.		

Honschaft Losen.

Lohausen } adeliche Sitz.
Leuchtmar }

Freie.

Morg	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
146 —	2 —	„	Daboven Capitul zu Düsseldorf . . .	63	68

Unfreie.

Morg	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
99 —	2 —	„	Tümelers-Hof, Frh. von Lohausen . .	60	24
198 —	„ —	„	Zu Spilberg, Neukirchen gehörig . . .	40	48
136 —	„ —	„	Spickernagel, Capitul in Kaiserswerth gehörig	93	76

Freie Schüppendienst.

Morg	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
„ —	„ —	„	Aufm Gantenberg, Erbgen. Jac. Beesen	13	48
10 —	1 —	„	Joh. aufm Gantenberg, jezo Meinert Hipperling	5	—
8 —	3 —	„	Aufm Gantenberg genannt Eliaskamp[1]) modo Schlössers gehörig	9	—
14 —	„ —	„	Aufr Luft, Neukirchen gehörig . . .	15	28

Unfreie.

Morg	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
„ —	„ —	„	Johan im Stich. Wüst	—	—
33 —	„ —	„	Adolf Schmitz, Erbgen. Christ zustendig	16	36
1 —	„	2 „	Rütger im Garten, Frh. v. Lohausen .	5	16
62 —	„	„ „	Scheventergut,[2]) Frh. v. Lohausen . .	16	36
„ —	„ —	„	Bürger Johans Gut, Frh. v. Lohausen .	8	44
2 —	„ —	„	Rütger Leven, Capitul zu Düsseldorf .	2	28
3 —	„ —	„	Derselbe gepachtetes Land bisher unversteuert, Kaisersw. Capitul Land .	—	—
„ —	2 —	„	Item Kreutzberger Kirchenland . . .	—	—
1 —	2 —	„	Vögelers Gut[3]) Capitul in Düsseldorf .	2	28

[1]) Aufm Gantenberg genannt Eliaskamp wird anderwärts Maes Sohns Gut auch Eliaskamp und Wagenknechtsgut genannt, es gehörte z. Z. dem Johann Ferdinand Schlösser.

[2]) Scheventergut kommt auch als Gut zu Scheven vor, 1709 kommt es von Caspar Ulrich von Calkum zu Lohausen an seinen Bruderssohn Ernst von Calkum-Lohausen.

[3]) Der Hof zu Lohausen genannt Backhaus kam 1402 durch Kauf aus der Hand von Heinrich von Zudendorp genannt von Eigelsdorf in die des Stiftskapitels zu Düsseldorf mit allen seinen Herrlichkeiten und Rechten, Zinsen, Pächten, Kurmuden für die Summe von 500 schweren Gulden. 1428 verkaufte Adolph von Calkum genannt Lohausen dem Kapitel eine auf den Loysen (Lohausener) und Hombergs Benden haftende Rente von 10 Mark und 1747 diese Benden selbst. 1489 wurden 16 Morgen aus dem Hofe auf 30 Jahre für 7 Summer verpachtet.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
6 —	3 —	„	Besitzet Pächter eigenthümlich Land aussm Kaiserswerther ins Bergische überschlagend u. gehörig in die Bergische Schatzung	—	—
„ —	1 —	„	Küpper Kohnen Gut, Math. Kessel zuständig	3	—
3 —	„ —	„	Selbiger Kessel baut in pachtsteuerfrei Creutzberger Kirchenland	—	—
1 —	„ —	„	Kaiserswerther Vicarienland	—	—
8 —	„ —	„	Aufr Sandkaulen, Frh. v. Lohausen . .	1	—
			Losen. Summarische Wiederholung.		
			Freie.		
			Jedoch Gewinn gebend angegebene.		
5 —	„ —	„	Solstät, Garten und Baumgarten.		
137 —	„ —	„	Ackerland.		
4 —	2 —	„	Benden oder Wiesen.		
			Unfreie oder steuerbare.		
24 —	1 —	„	Solstät, Gärten u. Baumgärten.		
543 —	„ —	„	Ackerland.		
9 —	„ —	„	Benden oder Wiesen.		
24 —	„ —	„	Weid.		
			Aus dem Kaiserswerther in's Bergische überschlagende steuerbare Länderei.		
26 —	„	3 „	Ackerland.		
773 —	2 —	„			
9 —	2 —	„	Capitul, Vicarii, pastoral, Kirchen und Armen Land auch Nachbarn Los oder sogenant Flachland, so pachtweis gebaut wird, welche den Angaben nach steuerfrei sein sollen und bis dahin unversteuert werden. Ackerland		
			Gewinn gebende neu erbaute Kothen.		
			Einer von selbigen hat angeben:		
1 —	1 —	„	Solstat und Baumgarten.		
5 —	„ —	„	Ackerland.		
2 —	„ —	„	Weid.		
17 —	3 —	„			
791 —	1 —	„	Summa Summarum.		

Das Gut war bereits 1426 in Händen des Stifts zu Düsseldorf. Das Kapitel vererbpachtete „das Gut zu Loysen genannt Wilkens Knebbergins Gut aus dem Hof Loysen genannt Backhaus Gut gesplissen" dem Hannes von Angermund genannt Kammerknecht für 9 rheinische Gulden. 1525 wurde eine Hälfte des Gutes den Eheleuten Herman Vogeler und Feicken für 16 gute harte Rader Weispfenningen in Erbpacht gegeben. Diese Hälfte, auch genannt der Vogelskoten, kam 1786 in die Hände der Eheleute Johann Sölzenfuss und Catharina Fischer für einen Erbzins von 6 Rthlr., 2 ausgewachsenen Hühnern und 6 Pfund reinen gelben Wachs. Die andere Hälfte, Levenkothen genannt wurde 1525 an die Eheleute Johann Gierlachs und Nörchgen für 16 gute harte Rader Weispfennige in Erbpacht gegeben, kam aber 1777 in zwei Hände, nämlich an die Ehegatten Andreas Schmitz und Anna Maria Osterfeld (1792 transscribirt auf Heinrich Eschenberg für 1 Rthr., 1 Huhn und 1 Pfund Wachs) und Johann Kürten und dessen Schwiegersohn Heinrich Eschenberg für 1 Rthr., 1 Huhn und 2 Pfund Wachs. (Stifts-Archiv).

Honschaft Stockum.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb
			Freie.		
160 —	2 —	„	Zu Stockum, Weinhändler Engelberth zuständig	53	49
			Erbgen. Klostermans wegen erkaufter $42^3/_4$ Morgen aus obigem Gut . . .	2	63
„ —	„ —	„	Kirchholthaus [1]), Capitul in Düsseldorf .	102	20
149 —	3 —	„	Zu Holthaus, den Kreutzherrn in Düsseldorf	111	52
139 —	3 —	„	Zu Stockum, Kreutzherrn in Düsseldorf	84	60
			NB. worunter 18 Morgen Geistenland sein solle.		
22 —	„ —	„	Schnellenberg, Erbgen. Waldhausen u. Brockerhofs zuständig	3	56
			Unfreie.		
„ —	„ —	„	Zum Busch, denen H. Capitularen in Kaiserswerth gehörig	87	44
			Unfreie Schüppendienst.		
21 —	„ —	„	Kettelholz Koth, Frh. v. Lohausen . .	8	—
17 —	2 —	„	Zu Becker, Wittib Braumans	21	—
15 —	„ —	„	Zum Staat [2]) alias Hammerstat genannt, Wittib Tirrenbergs	20	68
21 —	„ —	„	Zum Busch alias Buschers Staat, halb Tirrenbergs, halb Breitgaf zustendig	20	68

---

[1]) Der Hof Holthausen, später Kirchholthaus auch Kirchholtes genannt, war einer der fünf freien Höfe von Stockum. Er besass früher eine Kapelle mit einer alten vielleicht aus dem 10. Jahrhundert stammenden Inschrift, die beim Abbruch der Kapelle in die westliche Frontseite der Pfarrkirche von Derendorf eingelassen wurde und beim Abbruch auch dieser Kirche nunmehr ihren Platz in der neuerbauten Pfarrkirche zu Derendorf gefunden hat. Ueber diese Kapelle erzählt uns eine Notiz im Pfarrarchiv von St. Lambertus zu Düsseldorf das folgende:

„Jnter illa, quae ad jurisdictionem et directionem captuli pertinent, est capella sub invocatione ss. Petri et Pauli in Kirchholtis Dusseldorpium inter et caesaris insulam sita, aedificata a Frederico tertio imperatore, haec copella injuriis bellorum cum saepius profanata esset cum consensu ordinarii et smi electoris Palatini Jois Wilhelmi Ao 1691 destructa est et materialia applicata sunt perficiendae ecclesiae in Derendorff."

Am Feste Peter u. Paul musste von Seiten des Kapitels in der Kapelle zu Kirchholtes Messe gelesen und gepredigt werden. — Der Hof gehörte schon zu Beginn des 14. Jahrhundert dem Liebfrauenstift zu Düsseldorf an. 1316 schenkte der Canonicus Ludwig zu Düsseldorf dem Kapitel alldort die Güter in Stockum für 4 im Laufe des Jahres abzuhaltende Memorien, bei welcher Schenkung inter vivos der Bürger Winrich von Gerresheim und Daniel von Goytelsheim (Golzheim) Zeuge waren. Am 6. Juli 1368 befreite Gräfin Margaretha von Berg und ihr Sohn Graf Wilhelm den in der Honnschaft Stockum gelegenen Hof der Stiftskirche von allen öffentlichen Lasten, wofür ihre und ihrer Vorfahren Memorien gefeiert werden sollen. Sie sagten „da ihre lieben Eltern und Vorfahren Grafen und Gräfinnen von Berg, denen Gott genade, unser Gotteshaus und Stift des guten heiligen Lambrechts zu Düsseldorf begabt und vermehrt haben mit ihrem Gute und wir angesehen haben ihren guten Willen und Gottesdienst, so haben wir zu ewigen Tagen demselben Gotteshaus und Stift gegeben und belassen all ihr Gut, das sie in der Honschaft von Stockheim haben, wie das gelegen ist an Höfen, Hofstätten, Feld und Ackerland frei von Summen, Schatzungen und Abgaben." — Um diese Zeit muss der Hof wieder an die herzogliche Familie gekommen sein, denn am 23. Februar 1393 schenkte Herzog Wilhelm und seine Gattin Anna den Hof der Collegiatkirche zu Düsseldorf, die indessen in Folge der damals bestehenden Wirren erst 1443 in den Besitz gelangte. Von da ab blieb der Hof im Besitz der Kirche bis 1803 bei Aufhebung der Stifter. — 1680 brannte der Hof nieder; bei der Gelegenheit gelangte auch die oben genannte Inschrift nach Derendorf.

[2]) Zum Staat, anderwärts genannt das Gut zum Stade alias Maurmans auch Kaldeweye wurde 1753 in zwei Theile getheilt, ein Theil (64 Morgen) erhielten die Gebrüder van Hees, den andern (41 Morgen) bekam die Wittwe Heckermanns.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
239 —	„ —	„	Conventsgut, Capitul in Düsseldorf . .	22	72
11 —	„ —	„	Leimkaul modo Erbgen. Jansen . . .	2	—

Summarische Wiederholung.

Freie, jedoch Gewinn gebende, angegebene.

22 —	„ —	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.
435 —	„ —	„	Ackerland.
5 —	„ —	„	Benden oder Wiesen.
10 —	„ —	„	Busch.

Unfreie und steuerbare.

8 —	„ —	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.
309 —	„ —	„	Ackerland.
8 —	„ —	„	Benden.
797 —	„ —	„	

Calkum, Zeppenheim.

Calkum ein adelich Sitz.

Freie.

„ —	„ —	„	Pilkrath [1]) wird ans Haus Heltorf gebauet	—	—
8 —	„ —	„	Erbgen. von Clos Danieden Gut . . .	8	20
226 —	2 —	„	Aufr Heiden, H. Graf von Winkelhausen	63	48
201 —	„ —	„	Küppers Gut [2]) alias Burchartz Hof, H. Graf v. Winkelhausen	63	48
81 —	2 —	22	Hanxelers alias Honnen Hof genannt, H. Graf v. Winkelhausen	51	24
186 —	„ —	„	Zu Danieden, H. Graf v. Winkelhausen	63	48
53 —	„ —	„	Meiss Lütgen auf Vicarien Gut nun in die Pastorei zu Angermund gehörig .	16	28
112 —	„ —	„	Vorst Lüdtgen alias Kleinjans Hof, H. Graf v. Winkelhausen	63	48
20 —	„ —	„	Pächter hiervon hat steuerfrei und pachtweis in die Kaiserswerther Vicarie gehörig	—	—
76 —	2 —	„	Adriansgut, H. Graf v. Winkelhausen .	32	20
„ —	„ —	„	Im Vorst, H. Graf v. Winkelhausen . .	—	—
25 —	2 —	„	Caspar Wilhelmens Gut, Graf v. Winkelhausen	20	40
6 —	„ —	„	Calkumer Kirchenland	—	—

Unfreie.

95 —	2 —	„	In der Hütten, dem Capitul in Kaiserswerth gehörig	55	64
25 —	2 —	„	Wüsthofsgut, zeitlicher Vikar in Kaiserswerth gehörig	10	44
2 —	2 —	„	Rummelshof, Petern Roberz Amtsjägern zuständig	15	48
13 —	„ —	„	aus obigem Gut sollen, wie ex auditu referirt, versplissen worden sein und nicht versteuert werden: Ackerland 1		

[1]) Pilkrath. 1402 wurde Johann von Caelchgem zu Peylchrode zu Köln hingerichtet. 1596 verkaufte Conrad Quad das Gut Bilkrath an Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning zu Heltorf, mit welchem Gute es fortan verbunden blieb

[2]) Küppersgut hiess 1634 der Vogteier-Hof.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
			an Schwibert aus der Schmitten in Calkum, 1 an Sib. Brockerhof, 5 an die Kirch zu Calkum, $1^1/_2$ Morgen in der Brockhof, 2 Morgen an Schwibert aus der Schmitten	—	—
2	3	„	Im Garten zu Zeppenheim, Wittib Dahmen gehörig	4	36
2	„	„	selbige besitzet weiter aussen Kaiserswerth ins Bergisch überschlagende Länderei	—	—
4	1	„	Aufm Steinkamp, den Calkumer Armen gehörig	11	56
3	3	„	Im Steinkothen, dem Heggemann et consortes zustendig	4	68
3	„	„	Kreutzberger Kirchenland	—	—
			Freie Schüppendienst.		
„	3	„	Feuster Gut zur Küsterei gehörig . .	—	—
4	„	„	Aussen Kaiserswerther ins Bergisch überschlagende Ackerland	—	—
3	„	„	Schultges Gut alias Schannen der Kirch zu Calkum	6	40
„	3	„	Hiervon sollen an die Kirch zu Creutzberg legirt worden sein steuerfrei .	—	—
1	1	„	Pächter obigen Guts besitzt eigenthümlich	—	—
„	2	„	Bilgen Honnen, Henrich Honnen gehöriges Gut	2	60
„	„	„	Pächter Danieden NB. soll abgebrochen und noch zur Zeit nit erfindlich sein	—	—
„	„	„	Gisbert auf der Kohlstatt über die Strass neben Hanxlers Gut liegend, noch zur Zeit nit erfindlich	—	—
„	2	„	Jan Radmächers Gut, Jacob u. Math. Schnitzlers gehörig	4	68
11	1	„	Heinrich Westhovens Erben von seinem Gut, Schwibert aus der Schmitten u. Viten Gimmes zustendig	30	40
24	3	„	Weden Hoven[1]) Pastoren in Calkum zukommend	—	—
4	3	„	Wollstarken Gut dem Osterwind gehörig	11	56
2	$2^1/_2$	„	Am Bröhl, Martin Hemmes gehörig . .	5	12
3	„	„	Selbiger hat steuerfrei in Pacht Calkumer Kirchenland	—	—
„	2	„	Auf Pitschen, Ludwigen von Trostorf gehörig	4	68
2	„	„	} Selbiger Ludwig besitzt eigenthümlich		
1	$1^1/_2$	„	} an losem Land steuerfrei	—	—
2	„	„	Johann Schmit zu Calkum, Christ Vörstges daselbst zuständig	13	4
2	,	„	Ausm Dudelsack, welche der Kaldenberg dem Angeben nach versteuern soll .	—	—
5	1	„	Holtzschneiders Gut modo Thomas Lamertz gehörig	2	56
11	„	„	Zensis von Gerhard Cüsters Gut . . .	16	28

[1]) Pfarrhaus.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
1 —	1 —	„	Johan Holtzschneiders Wittib, Petern Wirtz zustendig	1	52
2 —	3 —	„	Selbiger Peter hat in Pacht, so er nit versteuert Calkumer Kirchenland . .	—	—
9 —	1 —	„	Schneider Hermans Gut, dem Tilman Klapdohr gehörig	14	44
10 —	„ —	„	Selbiger Tilman hat in Pacht, so er nit versteuert Calkumer Kirchenland . .	—	—
20 —	3 —	„	Hermann ahm Brockhof mit daraus verkauften Ländereien, zu einer Halbscheid Johan Roberz und zur andern Gerard Grönen in Calkum zustendig	29	8
„ —	3 —	„	Wentges Gut, Gerharden von Nieden an den kleinen Dörnen zustendig . .	2	56
1 —	1 —	„	Im Bellingshofs Haus, Simonen Franken rhentmeistern zu Calkum gehörig .	6	—
1 —	„ —	„	Borstkothen, Ludwig Morderkamp zustendig	3	24
7 —	1 —	„	Auf der Brüggen, Herman Dieck zustendig	4	56
„ —	„ —	„	Leideckers Gut, dem H. Grafen von Winkelhausen gehörig	—	—
„ —	2 —	„	Der bonte Schröder, Jan Gertruden Johannen zustendig	4	64
48 —	„ —	„	H. Diederich Daniels Gut, Conrad und Henrich von Broch zustendig . . .	25	40
„ —	„ —	„	Cörstgen Grasheuer, H. Graf v. Winkelhausen zustendig	5	16
1 —	„ —	„	Scheuren Hermans Gut, Diethrich und Cathrin Zweihausen zustendig . . .	5	24
2 —	„ —	„	Imkothen modo Alberten Hummes zustendig	4	64
50 —	2 —	„	Zur Calkumer Kirchen gehören . . .	21	40
2 —	1 —	„	Noldes dem Ohligsschläger in Calkum gehörig	4	64
„ —	„ —	„	Der Bürger zu Kaiserswerth Länderei wird vermög Vergleichs, so sie selbsten einhaben, in jedem 100 höher nit als 3 reichsort angeschlagen	214	8

Gewinn gebendes.

Neu erbautes Gehöcht aufm Jägers, Petren Robertz am Calkumer Fischdieck gelegen.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
2 —	2 —	„	Haus, Hof, Garten, Baumgarten		
1 —	„ —	„	Ackerland	3	56

Summarische Wiederholung.

Freie, jedoch Gewinn gebende, angegebene.

Morg.	Viert.	Ruthen.	
25 —	„ —	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.
849 —	2 —	22	Ackerland.
40 —	„ —	„	Benden oder Wiesen.
55 —	2 —	„	Weid.

Unfreie und Steuerbare.

Morg.	Viert.	Ruthen.	
33 —	1 —	$18^3/_4$	Solstätt, Gärten u. Baumgärten.
279 —	1 —	„	Ackerland.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
12 —	2 —	„	Benden oder Wiesen.		
14 —	„ —	„	Weid.		
1 —	„ —	„	Busch.		
			Land so pachtweis gebaut wird u. dem Angeben nach Steuer zahlen.		
2 —	„ —	„	Ackerland.		
1312 —	1 —	$3^1/_4$			
			Aus dem Kaiserswerth ins Bergische überschlagende Länderei:		
57 —	3 —	$18^3/_4$	Ackerland.		
3 —	„ —	„	Aus dem Kaiserswerth ins Bergische überschlagende Länderei, welche dem Angeben nach Steuerfrei sein soll. Ackerland.		
23 —	1 —	„	Versplissen Land, Los- oder sog. Flachland, so dem Angeben nach in die Sohlstät oder sonst doch zur Steuer Beitrag thun sollen. — Ackerland.		
28 —	2 —	„	Ackerland. Capitul, Vicarii, pastoral, Kirchen und Armen Land auch Nachbar und Los- oder sog. Flachland, so pachtweis gebaut werden, welche dem Angeben nach steuerfrei sein sollen u. bis hierher unversteuert worden.		
62 —	1 —	„	Ackerland. Gewinngebende neu erbaute Köther. Einer hat angegeben:		
2 —	2 —	„	Solstat, Garten, Baumgarten.		
1 —	„ —	„	Ackerland.		
1490 —	2 —	22			

Honschaft Einbrüggen.

Auf Kaldenberg, ein adelich Sitz.

Freie.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
118 —	„ —	„	Wassenbergs Hof, dem Lüchteforth gehörig	37	36
98 —	„ —	„	Lingenhof, der Fr. Sauer gehörig . .	28	64
15 —	2 —	„	Nachbar Lisgesgut, Gerhard Grönen gehörig	9	12
49 —	1 —	„	Maurmans Hof, denen von Hees gehörig	38	72
5 —	„ —	„	Schimmelshöfchen, Jacob Schmitz gehörig	4	16
			Unfreie. Schüppendienst.		
„ —	„ —	„	Johann Meiss, dem Gerh. Grön zustendig	8	36
40 —	1 —	„	Aufr kalter Weien, Heesen und Heesermann gehörig	2	60
3 —	„ —	„	Vogelersgut, Hausman zugehörig . .	6	36
3 —	2 —	„	Herman Bathen Gut, Christ. Vogeler zustendig	7	56
7 —	„ —	„	Eickelhofs Erb, Olfen Schiepers aufm Berg gehörig	11	52
2 —	„ —	„	Im Konkel, H. Grat v. Winkelhausen zustendig alias Dingblech genannt und nach dem Haus Kaldenberg gehörig .	8	36

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
7 —	„ —	„	Spickartz Kothen, H. Graf v. Winkelhausen gehörig	20	16
3 —	2 —	„	Burchartz Kaulen, dem Peter Sandten zustendig	6	24
9 —	1 —	„	Nachbar Jäntgens Koth, Graf v. Winkelhausen zustendig	20	16
11 —	1 —	„	Aufm Spickrathsgut der Cloute Kamp, dem Adolph Sonnen gehörig . . . Hierin seint begriffen 2 M. 2 V. Ackerland der Reipenkamp genannt, welche aus Haus Calkum herrühren und steuerfrei sein sollen.	16	28
10 —	2 —	„	Schütz Erben von der kalder Weien, Wilhelm Horn zustendig	38	72
8 —	2 —	„	Steinhaus Kothen, der Kirche u. Armen zu Witlaer gehörig	16	60
8 —	2 —	„	Bröders Kothen, Hans Wilhelm aus der Schmitten zustendig	16	28
3 —	„ —	„	Scholsmachers Weid, Heinrich von Hees zustendig	2	52

Summarische Wiederholung.

Freie, jedoch Gewinn gebende angegebene.

Morg.	Viert.	Ruthen.	
10 —	„ —	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.
238 —	„ —	„	Ackerland.
8 —	„ —	„	Benden und Wiesen.
5 —	2 —	„	Weid.
1 —	„ —	„	Busch.

Unfreie und steuerbare.

Morg.	Viert.	Ruthen.		
9 —	„ —	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.	
95 —	3 —	„	Ackerland.	
3 —	„ —	„	Benden.	
1 —	2 —	„	Weid.	
11 —	1 —	„	Ackerland.	Aus dem Kaiserswerth ins Bergische überschlagende steuerbare Länderei.
7 —	3 —	„	Weid.	
5 —	2 —	„	Versplissen, Los oder Flachland etc.	
1 —	2 —	„	Capitul, Vicarii, Pastoral, Kirchen u. Armen-Land etc. (wie vor).	

Honschaft Mündelheim.

Freie.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
137 —	„ —	„	Ellerhof, ein Kurfürstlich Cameral Gut, Ruroth Erbpächter	50	68
136 —	2 —	„	Aufm Schraffenberg, ein Kurf. Cameral Gut, Erbpächter Arnold Kreveldt . .	50	68
107 —	3 —	„	Klosterhof,[1]) in die Commenderei Rheinberg gehörig, Clostermann Pächter .	50	68

[1]) Der Klosterhof gehörte der Deutschordens-Commende zu Rheinberg bis zur Auflösung derselben. 1295 verkaufte Gerardus dictus de Wittene seine Güter in Mündelcheim dem Theodoricus de Mundelcheim, demselben wahrscheinlich, der 1322 als Commendator domus Coloniensis vorkommt. 1342 erfolgte die Uebergabe des Gutes an die Comthurei zu Rheinberg. (Pick in den Annalen des hist. V. f. d. Niederrh. Heft 39, p. 55). Im 30jährigen Krieg waren Back- und Brauhaus

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
88 —	2 —	„	Jöres Hof, den Kreuzherren in Düsseldorf gehörig, Pächter Blom	50	68
70 —	3 —	„	Henrich Kirschkorf, Petern Blomen zustendig	17	48
15 —	1 —	„	Leideckers Gut, H. General v. Frankenberg gehörig, Pächter Robert Blom .	16	64
30 —	„ —	„	Selbiger wegen der Kaiserswerther gepachteter Länderei	14	56
3 —	2 —	„	Mittelkothen, ein Kurf. Cameral-Gut, Erbpächter Conrad Brors	11	32
16 —	1 —	„	Kesselsgut, Erbgen zur Linden gehörig	13	16
78 —	1 —	„	Land Wilhelms Gut, Johan Steingens gehörig	71	8
9 —	„ —	„	Schleuters Gut, Wilhelm Rourorth zustendig	3	—
6 —	1 —	„	Das Maurenerb, halb Johan Klapdor, halb Peter Schmitz zustendig . . .	21	24
6 —	2 —	„	Das Krags-Gut, Erbgen. Steuten gehörig	14	24
5 —	2 —	„	Peter Hönnen, Johan Closterman zustendig	11	68
9 —	3 —	„	Speymans Gut, Ludwig Schmitz gehörig	19	24
4 —	3½ —	„	Der gute Herman, Peter Roloffs zu einer u. Jos. Wirths zur andern Halbscheid gehörig	12	52
3 —	2 —	„	Am Broch, Johan und Ursul Robertz zustendig	19	24
2 —	3 —	„	Am Dorn, zeitlich Pastoren in Mülcheim gehörig	11	20
8 —	„ —	„	Tilman Rinkens, Henrich Rotkopf zustendig	12	52
5 —	3½ —	„	Gerhard Brockelman, Erbgen. Freiherr von Wachtendonk zu Winkelhausen gehörig, Pächter Johan Brors . . .	8	40
1 —	3 —	„	Johan Hofmans, Hermann Hofmans zustendig	11	44
2 —	2 —	„	Johan Gröther, Arnold Krevelt zustendig	7	72
3 —	1 —	„	Ehren-Kautzgut, halb Jos. Kaiser, halb Heinr. Jansen gehörig	7	72
1 —	1 —	„	Dahlengut, Freih. von Spee, nun Petren Blomen zustendig	12	52
22 —	2 —	„	Wolfs-Hof, halb H. Graf von Winkelhausen, halb Erbgen. von Wachtendonk zustendig, Pächter Jörgen Singenkoth	17	8
3 —	2 —	„	Haffmanskamp, Thom. Robertz und Erbgen. Offermans gehörig	13	52
4 —	2 —	„	Cörstgen Tilmans Pächter auf Vicarien Gut, Peter Brors Pächter	13	52
3 —	„ —	„	Boutendorfs Gut[1]), Peter Blomen zustendig	11	56
1 —	2 —	„	Hofmans Ludgen der Kuhhirt, den Erbg. Bernten Schlägers zustendig . . .	6	36

des Klosterhofes baufällig geworden und das früher aus den Gemarken angewiesene und gelieferte Bau-Holz von den Kaiserlichen unter dem Obristen Wittenhorst, der auf dem Hofe Quartier genommen hatte, verbrannt worden. Am 2. Mai 1632 bat nun der Pastor von Mündelheim Mathias Wertius um neues Bauholz.

[1]) Den Hof Budendorp verkaufte 1350 Adolph von Winkelhausen der Abtei Hamborn, die ihn 1394 dem Stiftskapitel zu Düsseldorf käuflich übertrug. Er hiess im 16. Jahrh. Kamphof oder Buttendorf

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr,	Alb.
„	3½	„	Kalkhofsgut, Peter Blomen zustendig .	13	40
3	3	„	Wezel Nachbar, ein Mülcheimer Pastoral-Gut, And. Rolofs Pächter	13	—
7	1	„	Holthausen das Erb, Erbg. von Jörissen aus Uerdingen zustendig	9	64
4	„	„	Johan zu Ehingen, Herm. Keymer u. Erbg. Andr. Robertz gehörig . . .	13	—
6	½	„	Grietgen Annen Gut, Joh. Schmitz in Uerdingen zustendig, Pächter Johan Roberz ein Wirth	21	64
3	3	„	Berndt am End, ein Pastoral Gut zu Mülcheim	11	76
3	„	„	Mülcheimer Vicarien Gut, Ludwig Holtschneider Pächter	11	76
12	2	„	Schüren Gut, Andreas Brors zustendig	26	8
2	„	„	Conrad Pothof in die Rheinberger Commanderei gehörig	5	76
7	1	„	Henrich Kayser, Andreas Küpper zustendig	13	8
3	2½	„	Wilhelm der Hain, Jos. Kaiser in Uerdingen zustendig	10	12
5	2	„	Gerhard Webers, Petern Rolofs und Erbg. Rutger Bongartz geh.	15	24
4	1½	„	Am Angerorth, Tilman Krevels Erbg. zustendig	12	16
6	2	„	Hermann Rothkopf von seinem Gut .	6	40
4	3½	„	Büllen Gut, Joh. Angerhausen u. Hen. von der Wardt zust.	10	28

Gewinn gebende neue Köther und Wohnungen.

	Rthlr,	Alb.
Dietherich Hinzen der Kremer auf Gewinn und Gewerb	5	—

Summarische Wiederholung.

Freie, jedoch Gewinn gebende, angegebene.

Morg.	Viert.	Ruthen.	
21	„	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.
540	„	„	Ackerland.
44	„	„	Benden.

Unfreie und steuerbare.

Morg.	Viert.	Ruthen.		
22	„	„	Solstadt, Garten u. Baumgarten.	
157	1	18¾	Ackerland.	
81	3	„	Benden oder Wiesen.	
1	3	„	Ackerland. Land so pachtweis gebaut werden u. dem Angeben nach doch Steuer zahlen.	
27	1	„	Ackerland	Versplissen, Loss- oder Flachland, so den Angaben nach in die Solstät oder sonst doch zur Steuer beitragen sollen.
„	2	„	Benden	
896	1	18¾		
138	3	18¾	Ackerland.	Versplissen, Loss- oder Flachland, so eigenthümlich gebaut werden, welche den Angaben nach steuerfrei sein sollen und bis hiehin unversteuert worden.
3	2	„	Benden u. Wiesen	
3	„	„	Weid.	

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
61 —	„ —	— $18^3/_4$	Ackerland. Capitularen, Vicarii, Pastoral-Kirchen u. Armen Land u. s. w.		
7 —	2 —	„	Ackerland, so pfandweis gebaut und unversteuert werden.		
1110 —	1 —	— $18^3/_4$			

Honschaft Serm.

Freie.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
73 —	3 —	„	Ludwig Scholteiss, H. Grafen von Winkelhausen zu Calkum halb und halb Erbg. Freiherrn von Wachtendonk zu Winkelhausen zustendig	21	36
118 —	3 —	— $113^9/_{16}$	Driess Closterman alias zum Eicken genannt, denen Capitularen in Düsseldorf verpfändet, Wilm Radmecher Pächter	53	48
139 —	„ —	„	Kessels-Gut, Frh. v. Kessel in Ostfriesland zustendig, Pächter Wilm Blomenkamp	56	48
122 —	2 —	„	Bastian, Winkelhausens Pächter, H. Grafen v. Winkelhausen zustendig, Clas Brockerhof Pächter	38	44

Unfreie.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
24 —	3 —	„	Johan Korfs, Petern und Ludwig Gröters, Wilh. in Broich Wittib und Kindern und Gertrud Pothofs zustendig . . .	17	40
131 —	2 —	„	Zu Holtum, dem Commandeur Freiherr von Wachtendonk zustendig, Pächter Diedrich zu Holtum	32	36
38 —	3 —	„	Johan Brender von Caspar Werners Gut, Erbgen. Sieberten Blomenkamp in Serm zustendig	46	20
14 —	3 —	„	Christian Mohren, so nunmehr in Ackerland besteht	20	20
8 —	„ —	„	Viller Veld und Ehrkamp	16	28
5 —	„ —	„	Heiffert von seinem Theil von Caspar Werners Gut	9	44

Unfreie Schüppendienst.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
3 —	„ —	„	Johan der bonte Schröder von Saiken Gut, Jacob Schröder zust.	6	36
5 —	$1^1/_2$ —	„	Johan Mauchs Kinder, Petern Klapdor zustendig	2	52
8 —	$3^1/_2$ —	„	Jenken Grietgen, Henrichen Schmitz zustendig	11	56
7 —	1 —	„	Schröder Andres Erben, Erbg. Henrich Leistgen zustendig	11	56
„ —	1 —	„	Wilhelm auf Rosskothen, so dem Angeben nach den Sermer Nachbarn für die Nachbarlasten liegen bleiben . .	2	68
4 —	„ —	„	Lippekamp Gut	2	68
6 —	„ —	„	Niles Webers Gut, Peter Nehiings zustendig	17	4
7 —	1 —	„	Körstgen Philips Gut, Johanen Clostermann zustendig	7	8

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
5	„	„	Des Korthen Frau samt der Länderei, Erbg. Herman Werners zust. . . .	18	16
28	2	„	Schutzgut des Erb, Caspar Beckman zust.	19	8
13	1	„	Bernt Küppers zu Holtum, den Erbg. von Jos Holtum zust.	10	24
12	2	„	Peter u. Dieth. Closterman, Diedrich Schmitz u. Consorten zust.	11	56
2	„	„	Scholteissen Gut	4	16
8	„	„	Burchhartz Gut, Petern Brockerhof zustendig	16	44
6	„	„	Lütgen Brengers von Heumeisters Gut, Erbg. Joh. Schmitz zust.	20	44
4	„	„	Steffen Heiffertz, Erbg. Bernten Steuth zust.	11	56
„	2	„	Peter der Gülicher Weber abgebrandt, Adam Wolfs zust.	1	60
2	„	„	Joh. Schmitz Wittib	12	16
5	3	„	Rolofs Johan Wittib	11	48
9	1	„	Henrich Jöres Gut	17	—
43	3	„	Clouthen Gut, halb Jos. Kaiser zu Uerdingen, halb Peter Nerings . . .	58	40
12	„	„	Hossemans Gut, Casparn Beckmann zustendig	17	40
4	1	„	Albert Scheuren Wittib, Petern Klüter zustendig	10	28
3	2	„	Bernt Mempels	9	20
„	„	„	Albert Webers vegen Herm. Venthen .	9	52
3	1	„	Niesgen Dülckers Gut, Erbg. Jacob Rathmachers zust.	18	68
„	„	„	Herman Rodtkop	7	64
16	„	„	Peter von Rheinheim Erbschaft . . .	23	20
2	2	„	Diedrich u. Joh. Schröders von Funken Gut	11	56
10	2	„	Rutger im Maulartz Gut	19	64
„	3	„	Peter Blomenkamp auf Verlerhof unversteuert	—	—
8	2	„	Herman Brückmans	19	67
10	1	„	Cohn Schultheis, Erbg. Peter Brockerhof zustendig	14	32
„	3	„	Sackenguts, Wittib Herman Zeyen zust.	3	22
„	3	„	Burchhartz Gut, Henrich Korf zustendig	5	24
7	1	„	Aufm Verlen Erbg. Jos. Bonten zustendig	7	64
2	„	„	Scheuren Gut, Clas Henrichs zustendig	4	52
6	2	„	Schirpen Gut, Erbg. Wolter Angerhausen zustendig	16	28
2	„	„	Peter Burchhartz Schweinhirt	2	52
7	3	„	Falken Gut, Peter Blomen zustendig .	11	56
3	3	„	Nettel Friedrigs aus Pastors Gut in die Pastorat zu Mülchem	6	4
„	2	„	Tunis Peter, Dieth. Beumer zustendig .	1	76

Gewinn gebende.

Neue Köther und Wohnung.

Morg.	Viert.	Ruthen.		Rthlr.	Alb.
1	„	„	Clas Radmechers halbe Platz etc. . . .	—	—
1	„	„	Clas Radmechers andere halbe Platz etc.	—	—
5	2	„	Mülchemer Kirchenland	—	—
3	1	„	Adam Wolfs auf Hilgen folgends Lütgen Schwartz im Schatz genannt	2	—

Morg.	Viert.	Ruthen		Rthlr.	Alb.
„	3	„	Am Mehlessen Haus, der Rede nach H. Grafen v. Winkelhausen gehörig .	—	—
„	2	„	Am Krausen Kothen, den Erbg. Bast. Gröthers zustendig	—	40

Summarische Wiederholung.

Freie, jedoch Gewinn gebende, angegebene.

Morg.	Viert.	Ruthen		
9	„	$30^1/_2$	Solstät, Gärten und Baumgärten.	
401	„	$15^5/_8$	Ackerland.	
7	2	$16^1/_2$	Benden und Wiesen.	
36	2	$50^{15}/_{16}$	Unfreie und steuerbare.	
50	3	„	Solstät, Gärten und Baumgärten.	
119	1	$18^3/_4$	Ackerland.	
12	2	„	Benden.	
19	1	$18^3/_4$	Weid.	
70	3	„	Ackerland.	Versplissen, Los- oder Flachland, so noch in der Solstat oder sonst doch zur Steuer beitragen sollen.
3	2	„	Weid.	
213	„	$18^3/_4$	Ackerland.	Versplissen, Los- oder Flachland, so eigenthümlich gebaut, welche den Angaben nach steuerfrei sein sollen u. bisher noch unversteuert worden.
2	„	„	Benden.	
14	2	„	Weid.	
47	1	„	Ackerland	Capitulare, Vicarii, Pastoral, Kirchen u. Armen Land (wie vor).
1	2	„	Benden	
6	1	„	Weid	
7	2	„	Ackerland	Land so pfandweis gebaut und unversteuert wird.
2	2	„	Weid.	

Gewinn gebende und neu erbaute Köther seind 13.

Selbige haben angeben:

Morg.	Viert.	Ruthen	
5	„	„	Solstät, Gärten u. Baumgärten.
2	„	„	Ackerland.
„	2	„	Benden.
1333	„	$19^{13}/_{16}$	Summa Summarum.

Aus einer Chronik des Kapuzinerklosters zu Kaiserswerth.

Von Dr. P. Eschbach.

In der Handschriften-Sammlung der Kgl. Landesbibliothek zu Düsseldorf befindet sich eine in lateinischer Sprache geschriebene Chronik des ehemaligen Kapuzinerklosters in Kaiserswerth. Die 143 Seiten starke Papierhandschrift führt den Titel: „Liber actorum Capucino-Insulanorum, renovatus, dum huic conventui praefuit a. v. p. Ignatius Aquisgranensis"; hierdurch giebt sie sich als Neubearbeitung einer älteren, wie es scheint, nicht mehr vorhandenen Chronik zu erkennen. Diese ältere Chronik, welche sich als „Catalogus amicorum et benefactorum" bezeichnete, begann mit dem 15. August 1656 und war von dem jeweiligen Guardian des Klosters bis zum Jahre 1746 geführt worden. Da sie aber nach der Aussage des damaligen Guardians, P. Ignatius aus Aachen, „ganz zerfetzt und von einigen so schlecht geschrieben war, dass er sie kaum lesen konnte", so unterzog er sich der Mühe, eine wörtliche Abschrift derselben anzufertigen, welche er am 29. Februar 1748 vollendete. In den Jahren 1668 und 1669 hatte man unterlassen, Aufzeichnungen zu machen; auf Befehl der Definition wurde aber 1670 die Chronik wieder fortgesetzt. Einige Notizen, welche P. Ignatius abzuschreiben versäumt hatte, nahm sein Nachfolger Marianus aus Cornelimünster 1750 nachträglich aus der älteren Chronik in die neue hinüber. In ihrer vorliegenden Gestalt ist die Chronik am Ende verstümmelt, indem sie durch den Ausfall mehrerer Blätter für die Jahre 1804 bis 1822 eine Lücke erhalten hat. Die letzten 3 Seiten enthalten nur noch einige spärliche, in deutscher Sprache abgefasste Notizen über kirchengeschichtliche Ereignisse und einen Besuch des Kölner Erzbischofs im Kloster aus der Zeit

von 1822 bis 1831, sowie ein Verzeichniss der Patres und Brüder, welche in den Jahren 1805 bis 1835 im Kloster gestorben sind; die letzte Aufzeichnung meldet den am 27. Oktober 1835 erfolgten Tod des 80jährigen Bruders Crispinian.

Nur zum geringen Theil ist die Chronik von historischem Werthe. Der Wunsch, den P. Ignatius nach der Abschrift der älteren Chronik seinen Nachfolgern ans Herz legte, „die neue in wenigstens lesbarer Schrift selbst zu schreiben oder durch andere schreiben zu lassen und nicht durch Ueberflüssiges langweilig, sondern durch Bemerkenswerthes lieb und werth zu machen", wurde leider wenig beachtet. Noch 1781 klagt P. Felix, dass die Jahrbücher des Klosters „zum Ueberdrusse der Guardiane mit kleinlichen Notizen vollgepfropft würden". Eignen sich daher auch viele Nachrichten der Chronik wegen ihrer Werthlosigkeit und Gleichförmigkeit nicht zur Veröffentlichung, so haben doch manche andere sowohl für die Geschichte des Klosters und der Stadt Kaiserswerth, als auch für den weiteren Kreis der Zeitereignisse Bedeutung. Die folgenden Auszüge, deren Auswahl sich hiernach richtete, sind nach diesen beiden Gesichtspunkten in zwei Gruppen geschieden; die erste bilden die Nachrichten über das Kloster, die zweite die über Zeitereignisse.

I. Klostergeschichte.

Der im Jahre 1525 von P. Matthaeus von Bassi in Italien gestiftete Kapuzinerorden breitete sich seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im westlichen Deutschland aus. Am Niederrhein liessen sich die Kapuziner zuerst in Köln (1611) nieder; rasch nacheinander gründeten sie Klöster in Aachen und Essen (1614), Düsseldorf (1617), Bonn (1618), Münstereifel (1619), Jülich (1622), Linz (1627), Cleve und Xanten (1629), Düren und Zülpich (1635), Euskirchen (1639), Gladbach, Wassenberg und Kaiserswerth (1654)[1]). Bald war die Zahl der zur „rheinischen Provinz" des Ordens gehörigen Niederlassungen auf 41 Convente, 5 Hospize und 6 Missionen gestiegen, so dass eine Theilung derselben nöthig wurde. Am 25. Mai 1668 wurde sie durch ein Breve des Papstes Clemens IX. genehmigt und durch den Beschluss des rheinischen Provinzialcapitels der Kapuziner zu Köln vom 3. September desselben Jahres

---

[1]) Vgl. Floss, Das Kapuziner- und das Kapuzinessenkloster zu Bonn nebst einem Ueberblick über die ehemalige rheinisch-kölnische Kapuzinerprovinz, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 28. und 29. Heft, S. 260 ff.

in der Weise ausgeführt, dass 24 Convente, 3 Hospize und 1 Mission von der bisherigen rheinischen Provinz abgetrennt und zu einer neuen, der „Kölner Provinz" vereinigt wurden. Diese zerfiel in die Custodien Westfalen und Köln; jene umfasste die Convente in Münster, Paderborn, Essen, Koesfeld, Hildesheim, Brakel, Borken, Werl, Rüthen und Werne sowie die Mission in Hannover, diese die Convente in Köln, Aachen, Münstereifel, Düsseldorf, Bonn, Jülich, Cleve, Xanten, Linz, Düren, Zülpich, Gladbach, Euskirchen und Wassenberg sowie die Hospize in Aldenhoven, Rheinberg und Kaiserswerth.[1])

Ueber die Gründung des Hospizes zu Kaiserswerth giebt die Chronik keine Auskunft. Nach den auf Acten des Ordens beruhenden Aufzeichnungen des Kapuzinerpaters Basilius Krekeler zu Werne erfolgte sie 1654.[2]) Erst 1656 erwarben die Kapuziner einen Wohnplatz, indem ihnen Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln ein 3 Häuser nebst Garten in sich schliessendes Terrain am Burggraben schenkte, welches er für 374 Rthlr. von den Erben von Metternich gekauft hatte. Im folgenden Jahre hielten sie, 2 Patres und 2 Laienbrüder, ihren Einzug in die neue Wohnung, welche am 1. März, dem Festtage des h. Suidbertus, von dem Dekan des Kaiserswerther Stiftes, Friedrich Spee, im Auftrage des Erzbischofs von Köln feierlich eingeweiht wurde. Erst am 15. October 1670 wurde der Grundstein zur Klosterkirche gelegt, zwei Jahre später war der Bau unter Dach gebracht, und am 28. October 1673 wurde der Gottesdienst in ihr eröffnet. Aus den folgenden Jahren verzeichnet die Chronik eine Reihe von Schenkungen für die innere Ausstattung der neuen Kirche, welche im Allgemeinen ein Bild derselben gewähren; hervorzuheben sind die Gemälde, welche der kunstfertige Laienbruder Damianus aus Düsseldorf für den Hauptaltar und die beiden Seitenaltäre anfertigte, sowie die Erwerbung von Reliquien der Gefährtinnen der h. Ursula aus dem Machabäerkloster zu Köln. Die feierliche Einweihung der Kirche nahm Bischof Anethan von Heiligenstadt zu Ehren des h. Antonius von Padua am 8. September 1683 vor. Nachdem 1678 eine Werkstätte erbaut und im folgenden Jahre das zur Pflege Pestkranker dienende Pesthaus nebst Garten dem Klosterbesitz hinzugefügt worden war, wurde das bisherige Hospiz zum Convent erweitert, dessen Vorsteher fortan den Titel

---

[1]) F. Hierotheus, Provincia Rhenana fratrum minorum Capucinorum, Moguntiae 1735, p. 389 sq.

[2]) Floss, a. a. O., S. 277.

„Guardianus" statt des bisherigen „Superior" führt. Nach der Vollendung der klösterlichen Einrichtung erfolgte 1681 die Einführung der regulären Klausur, welche 1728 auf den Schlossgarten ausgedehnt, aber erst 1782 durch dessen Ummauerung zum Abschluss gebracht wurde. Grossen Schaden erlitten die Gebäude des Klosters und der Kirche durch das Bombardement der Stadt im Jahre 1689 und vielleicht noch grösseren durch das von 1702; auch die häufigen Ueberschwemmungen des Rheines brachten ihnen viele Nachtheile. Die baulichen Ausbesserungen und Aenderungen, welche bis auf die Tünchung der Wände, Einsetzung neuer Fensterscheiben u. dergl. mit umständlicher Genauigkeit aufgezeichnet wurden, nehmen in der Chronik einen grossen Raum ein, nicht minder die oft kleinlichen und ermüdenden Nachrichten über Erwerbungen und Reparaturen von Geräthschaften für die Kirche und Sakristei sowie für den gesammten Haushalt des Klosters. Von diesen Aufzeichnungen sind in den folgenden Auszügen nur solche mitgetheilt, welche noch in anderer Hinsicht von Interesse zu sein schienen. Dasselbe gilt von den Notizen über die Klosterbibliothek, welche durch Schenkungen und Anschaffungen einen ansehnlichen Bestand erhielt. Da die Bücher derselben, welche ganz überwiegend dem Gebiete der praktischen Theologie angehören, in einem besonderen Kataloge verzeichnet wurden, so sind ihre Titel in der Chronik nur kurz und ungenau angegeben.

Ihren Unterhalt bezogen die Kapuziner aus den Schenkungen von Wohlthätern, den Einkünften für ihre Aushülfe bei der Seelsorge und, wohl zum grössten Theile, aus Almosen. Von Anfang an fehlte es ihnen nicht an Wohlthätern; als solche treten besonders die Kanoniker des Stiftes und die Zollbeamten von Kaiserswerth hervor. In Angermund übernahmen sie 1696 den Katechismusunterricht in der Kirche, wofür sie von der Gemeinde jährlich 30 Rthlr. erhielten. Aus einer 1706 wiederbegonnenen Station in der Stiftskirche an den Festtagen bekamen sie jährlich 5 Malter Gerste, 1755 für die Sonntagspredigt daselbst 24 Rthlr., bis 1794 ihre gesammten Einkünfte aus der Pfarrkirche auf 30 Rthlr. festgesetzt wurden. Die Deservitur bei der Kaiserswerther Garnison brachte ihnen bis 1761 jährlich 48 Rthlr. ein, seit 1766 aber, nach 5jähriger Stockung der Zahlung, nur noch die Hälfte. Ausserdem versahen sie den Gottesdienst in dem seit 1771 eingerichteten Korrektionshause in Kaiserswerth. Von der grossen Beliebtheit, deren sich das Kloster erfreute, zeugen die zahlreichen Affiliationen,

durch die sowohl Kleriker als Laien der Stadt und Umgegend in ein engeres Verhältniss zum Orden traten. Eine besondere Ehre für Freunde und Wohlthäter des Klosters war das Privilegium des Begräbnisses in dessen Kirche, welches der General des Kapuzinerordens ertheilte. Auf die eifrige Missionsthätigkeit der Kaiserswerther Mönche weisen nicht wenige Fälle von Conversionen hin. Die Chronik enthält ferner eine Reihe von Nachrichten, welche für die Geschichte des Kaiserswerther Stiftes von Bedeutung sind; denn zwischen Stift und Kloster bestanden mannigfache Beziehungen. Von den Einkünften der Kapuziner aus ihren gottesdienstlichen Funktionen in der Stiftskirche war schon die Rede. In ihr waren die vor Erbauung der Klosterkirche gestorbenen Mönche beigesetzt worden, und bis dahin hatten die Kapuziner auch jedenfalls dort ihren Gottesdienst gehalten. Das Kloster führte in seinem Siegel das Bild des h. Suidbertus, des Schutzpatrones des Stiftes und der Stadt, und dessen Reliquien waren, bevor sie 1707 wieder in die Stiftskirche übergeführt wurden, wegen der gefährlichen Kriegszeiten mehrere Jahre lang der Obhut der Mönche anvertraut. An den Kanonisations- und Beatifikationsfesten, welche das Kloster feierte, nahmen neben Klerikern aus der Umgegend vor Allem die Kanoniker des Stiftes theil, von denen, wie schon erwähnt, ihm auch manche Wohlthaten erwiesen wurden. Aus Anlass der Abberufung zweier Patres, von denen der eine als Beichtvater, der andere als Festprediger in der Stiftskirche fungirte, brach aber 1782 zwischen den Kanonikern, welche sie vergeblich zurückforderten, und dem Kloster ein Streit aus, der dahin führte, dass erstere die Kapuziner zeitweise von allen Diensten und Einkünften aus dem Stifte ausschlossen und diese den Franziskanern zu Düsseldorf übertrugen, bis später wieder eine Einigung erfolgte.

Von den sonstigen Nachrichten der Chronik über die Abhaltung der jährlichen General- und Provinzialkapitel, der Kongregationen, dem Ab- und Zugang der Mitglieder des Klosters, die Vertheilung der Aemter zwischen Patres und Brüdern, ist im folgenden abgesehen worden; dagegen ist ein diesen Nachrichten entnommenes Verzeichniss der Vorsteher des Klosters von 1656 bis 1802 als Anhang beigefügt. Ihrer Herkunft nach gehören die Kaiserswerther Kapuziner fast ausschliesslich dem Gebiet des Niederrheins und dem benachbarten Westfalen an.

Die „Kölner Provinz“ des Ordens hatte im Jahre 1797 einen Bestand von nicht weniger als 36 Klöstern

erreicht.[1]) Die Aufhebung aller Klöster auf der linken Rheinseite (1802) beschränkte diese Zahl auf siebzehn. Diese bildeten fortan die „westfälische Provinz" des Kapuzinerordens. 1804 folgte die Auflösung der Mendikantenklöster des Herzogthums Berg. Die bisherigen Mitglieder derselben wurden in Centralklöster vereinigt. Wie für die Franziskaner das Kloster zu Wipperfürth, für die Minoriten das zu Ratingen, für die Karmeliter das am Pützchen, für die Augustiner das zu Roesrath, so wurde für die Kapuziner das Kloster zu Kaiserswerth als Centralkloster bestimmt. Den Ordensleuten war es frei gestellt, auszutreten oder im Kloster zu bleiben. Die austretenden Mitglieder erhielten bis zu anderweitiger Dotation eine jährliche Unterstützung von 50 Reichsthalern; die im Kloster bleibenden bezogen einen jährlichen Unterhalt von 125 Gulden, durften ihr Habit tragen, standen unter Leitung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Oberen und lebten nach einer Verfassung, die von der Regierung genehmigt worden und mit den Statuten des Ordens thunlichst übereinstimmen sollte.[2]) Die Todtentafel am Schlusse der Chronik zeigt an, wie die Mitglieder des Kaiserswerther Klosters, das im Jahre 1810 noch 12 Patres und 4 Laienbrüder zählte,[3]) nach und nach ausstarben. Der letzte Guardian, Pater Angelicus, entschlief als 79jähriger Greis am 10. Dezember des Jahres 1834, in welchem das Kloster aufgehoben wurde.

Nachdem das Kloster Eigenthum des preussischen Staates geworden war, liess dieser gemäss einer ihm aus der Bulle ‚de salute animarum' obliegenden Verpflichtung das Klostergebäude Ende der fünfziger Jahre zu einer geistlichen Emeritenanstalt für die Erzdiöcese Köln einrichten und stellte es dem Erzbischofe zur Verfügung. Im Jahre 1875 wurde ihm diese Verfügung entzogen, 1885 aber wieder verliehen. Gegenwärtig dient das Kloster nicht mehr Emeriten-Zwecken, sondern ist vermiethet. Ueber den Verbleib des Inventars der Klosterkirche, welches nicht in die Pfarrkirche von Kaiserswerth übergegangen ist, konnte nichts ermittelt werden.[4]) Was die Klosterbibliothek betrifft, so wurde dieselbe gleich den Bibliotheken der anderen Klöster des Herzogthums

---

[1]) Floss, a. a. O.

[2]) Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Cleve-Berg II, nr. 2766.

[3]) Floss, a. a. O. S. 279.

[4]) Gütige Mittheilung des Herrn Pfarrers Dautzenberg in Kaiserswerth.

Berg, welche bei deren Aufhebung der Düsseldorfer Landesbibliothek einverleibt wurden, für eingezogen erklärt, scheint aber grösstentheils verschleudert worden zu sein; als Lacomblet 1837 im Auftrage der Regierung das Kapuziner-Centralkloster zu Kaiserswerth besuchte, um eine Auswahl der eingezogenen Werke zu treffen, fanden sich in der dortigen Bibliothek nur noch 50 Bücher vor.[1]) Das in der Chronik mehrfach erwähnte Klosterarchiv, dessen Bestand jedenfalls nur sehr gering war, wird verloren gegangen sein.

1656 Erwerbung eines Platzes für das Kloster. Hac ipsa beatae virginis festivitate, 15. Augusti 1656, serenissimus Maximilianus Henricus, dei et apostolicae sedis gratia electus et confirmatus sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus, sacri Romani imperii princeps elector, per Italiam archicancellarius et sanctae sedis apostolicae legatus natus, episcopus ac princeps Leodiensis et Hildesiensis, administrator Berchtesgadensis, utriusque Bavariae, Palatinatus, Westphaliae, Angariae et Bullonii dux, comes palatinus Rheni, landgravius Leuchtenbergensis, marchio Franchimontensis, comes Lossensis et Hornensis etc. tanquam verus et sincerus pater nobis, filiis suis in Christo ac obedientissimis fratribus Capucinis Caesaris-Insulanis, paternam ostendit clementiam suam, sincera qua erga sancti patris nostri Francisci seraphicam religionem fratrum minorum Capucinorum fertur affectione, benignissime donando amplissimum locum ad castri fossam contiguum, tres in se domos diversas ac hortum continentem, spatio duorum annorum intra 4 positos terminos persolvendum. Cuius vera et realis emptio pro nobis facta est per patrem spiritualem nostrum, dominum burggravium Casparum Hanxler, trecentis et septuaginta quatuor imperialibus intra 4 praememoratos terminos a serenissimo principe electore nostro Maximiliano Henrico numerandis. Cuius loci venditio facta est ab admodum reverendo domino Friderico Spee, huius ecclesiae collegiatae sancti Suiberti decano, ab haeredibus filiis nobilibus de Metternich plenipotentiario instituto, atque praedicti

---

[1]) Pfannenschmid, Die Königliche Landesbibliothek zu Düsseldorf seit der Zeit ihrer Stiftung (März 1770) bis zur Gegenwart (Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 7, 387).

loci venditio et emptio facta est anno 1656. 14. Septembris, ipso sanctae crucis exaltationis festo, coram praesentibus amplissimo domino Friderico Spee decano, praenobili domino Hermanno a Lulsdorff canonico, domino Conrado Lommersen hic telonario, domino Gerardo Rensing hic inspectore, domino Joanne Paulo Schöller hic praetore, domino Guilhelmo Bruchelmans notario iurato et emptore patre nostro spirituali Casparo Hanxler burggravio etc. Pro primo autem termino solutionis misit serenissimus princeps elector Maximilianus Henricus 100 imperiales domino patri nostro spirituali burggravio traditos et amplissimo domino Friderico Spee decano 1656. 10. Octobris ipsa sanctorum Gereonis et sociorum martyrum festivitate numeratos, quorum 100 imperialium numeratorum quitantiam ab amplissimo domino Friderico Spee decano nobis traditam una cum litteris praefatae venditionis et emptionis in archivio nostro Caesaris-Insulano videre licet. — Praefata omnia a me scripta sic in veritate esse hac propria manu mea attestor ego frater Fulgentius Paderbornensis, huius loci praeses.

— Wohlthaten des Kurfürsten von Köln. Toties quoties serenissimus elector ad hanc adventare solet civitatem, nos largissima 12 vel 14 vel 16 imperialium eleemosyna consolari solet, a nobis non requisitus; item, dum lignorum inopia premimur, hac insinuata necessitate 4 vel 5 vel 6 lignorum plaustra assignare solet.

— Wohlthaten des Burggrafen Caspar Hanxler. Dilectus nobis dominus pater spiritualis Casparus Hanxler burggravius a principio huius loci nostri residentiae singulis septimanis paternum ostendit affectum prandii refectionem nobis mittendo diebus Solis et Mercurii, item in dies vinum et ceram pro missis atque plura alia beneficia frequentissime nobis praestando. Patres nostros hac transeuntes ab anno 1611 usque ad hunc annum 1656 semper cum maxima humilitate, benevolentia, hospitio recepit.

— Wohlthaten des Zollaufsehers Gerhard Rensing. Magnus quoque benefactor et patronus noster est dominus Gerardus Rensing, telonii Caesaris Insulani et licentiae inspector, qui nos nautis ascendentibus et descendentibus quam fidelissime recommendavit. Memorati domini Rensing benevolentia

erga nos apparet in hoc maxime, quod hoc anno 1656. 7. Octobris pro aedificio huius loci nostri ad hortum castri proxime situati liberalissima manu nobis donaverit nova ligna plurima sese ad pretium 40 imperialium extendentia.

— Wohlthaten des Freiherrn Luitger von Winckelhausen. Item singularis benefactor fuit generosus dominus Luitgerus baro de Winckelhausen, qui nobis concessit, ut, si in necessitate essemus, ad lanionem nomine suo pro portione carnis accessum haberemus.

— Fernere Wohlthäter. Benevolum erga ordinem nostrum ostenderunt animum reverendus dominus Joannes Wilmius, huius ecclesiae decanus, in testamento nobis plurimos legando libros; item reverendus dominus Fridericus Spee nobis diversos donavit libros. Sincerus quoque est benefactor Fridericus Spickernagel villicus, benefactrix quoque nostra particularis domina Magdalena, uxor domini consulis Arnoldi Spickernagels sub signo Clivensi.

1657 Feier der Einweihung des Klosters. De primo ingressu et benedictione novae habitationis nostrae. Anno 1657. habitationis nostrae locus 1. Martii ipsa divi Suiberti, huius civitatis patroni, ab amplissimo domino Friderico Spee decano benedictus est. Ad cuius loci prope castrum situati benedictionem peragendam processio sacramentalis, universo capitulo comitante, praefato domino Friderico Spee decano sanctissimum venerabile portante, ex ecclesia collegiata instituta est, et benedictio erecto ante hanc domum nostram altari ibidemque sanctissimo venerabili reposito solemniter cum caeremoniis peracta est ab ipso amplissimo domino Friderico Spee universum locum benedicente. Ad cuius benedictionis finem a clero ‚Te Deum laudamus' cantabatur, campanis personantibus, sub quo cantico processio sacramentalis per hortum nostrum deducta est, quae circa horam undecimam ex ecclesia collegiatae ducta cum comitatu omnium incolarum et plurimorum extraneorum ad hanc festivitatem advolantium. Hoc eodem anno 1657 eademque 1. Martii primus in hac domo habitationis nostrae ingressus noster factus est a sequentibus: a. v. p Fulgentio Paderbornensi, praedicatore et loci praeside, a. v. p. Joanne Maria Warburgensi praedicatore, f. Materno Groningensi laico et f.

Faustino Insulano laico. Qua die capitulum nobis honorem exhibuit apud nos in noviter benedicta domo prandium instituendo illudque nobiscum sumendo, quod et similiter omnes domini officiales praestiterunt. Cuius domus nobis primis inhabitatoribus et omnibus sequacibus suam benedictionem omnemque corporis et animae salutem per merita et intercessionem beatae Mariae virginis, sancti patris nostri Francisci et sancti Suiberti omniumque sanctorum concedere dignetur dominus noster Jesus Christus, cui sint laudes in saecula saeculorum. Amen.

1664 Tod Caspar Hanxlers, Wohlthaten des Canonicus Hermann von Lulsdorf. Anno 1664. die 8. Augusti obiit praeclarus ille vir dominus Casparus Hanxler,[1]) tantus benefactor, ut merito pro perpetua memoria dies hic notari debeat fratresque in perpetuum obligati sint illius in orationibus et sacrificiis suis recordari. Eodem anno 5. octobris suscitavit nobis deus alium patrem spiritualem virum praeclarissimum, admodum reverendum dominum Hermannum de Lulsdorff, seniorem canonicum huius capituli, qui magno affectu vestigia praedecessoris sui sequi volens, eadem, quae ille nobis praestitit, scilicet bis in hebdomada, die Solis et Veneris, lautissimas portiones misit, praeter alias eleemosynas et beneficia, quae in dies fratribus praesertim infirmis praestabat, ita ut quidquid ipsi necessarium in cibo aut potu habebant, in dies magno affectu subministrabat; sed inimica mors nobis ob talem patrem tantaque beneficia invidens eum nobis sustulit anno 1666. 23. Augusti. Quantum etiam nos amaverit, declarat id, quod, quamvis per errorem testamento non insertum fuerit, voluit tamen, quod post mortem eius haberemus mille imperiales et quamvis illos non acceperimus, utpote ex vitio et confusione testamenti, deus tamen ipsi volenti, tamquam dati essent, corona aeterna recompensabit.

1666 Dekan Friedrich Spee, Syndikus des Klosters. Huic successit nobis addictissimus amplissimus dominus Fridericus Spee, canonicus senior et decanus, fungiturque fidelissime, ut verus pater, officio syndicatus apostolici, ut etiam propterea ab

[1]) Vgl. das Memorienbuch des Canonichenstifts S. Suidberti zu Kaiserswerth in Lacomblets Archiv 3, 123.

admodum reverendo patre Fortunato a Cadoro, ministro generali, affiliationis litteris in filium ordinis adscriptus sit.

— Vermächtnisse zu Gunsten des Klosters. Merito inter benefactores speciales numerantur sequentes: admodum reverendus dominus Petrus Lauenburg, canonicus senior et pastor, obiit plenus dierum 1667, 17. Junii, tantus noster benefactor, ut etiam epitaphio eius inserta sint beneficia nobis praestita; nam praeter bibliothecam ad 300 libros continentem etiam ex legato nobis in suo testamento reliquit plus quam duo millia imperialium fabricae nostrae applicanda, ita ut merito pro coadiutore primo nostrae fundationis habendus sit. Dignumque est, ut fratres iuxta recommendationem m. r. p. Heliodori Ultrajectensis ministri provincialis per totam provinciam factam in perpetuum eius recordentur in suis sacrificiis et precibus. Plurimum praeterea nobis benefecerunt admodum reverendus dominus Gaudentius Girolt canonicus reliquitque ex legato 50 imperiales. Admodum reverendus dominus Stephanus Emmerius reliquit nobis in testamento 80 imperiales. Magister Henricus faber ferrarius, quia omnia sua in testamento suo distribuit tum ecclesiae tum pauperibus nobisque legavit 26 imperiales.

1668 Tod des Zollaufsehers Gerhard Rensing. Eodem hoc anno 1668. 18. Junii obiit magnus ille benefactor noster, nobilis et praeclarus vir Gerardus Rensing, inspector telonii et licentiae huius, qui, sicut semper largissimas nobis eleemosynas largitus est, sic et dignum est, ut fratres in perpetuum eius memores sint.

Wohlthäter. Fuerunt hoc tempore praecipue nostri benefactores generosus dominus gubernator baro Joannes Sigismundus de Frentz, reverendissimus dominus Joannes Christophorus de Wies, canonicus cathedralis ecclesiae Hildesiensis et huius collegiatae, dominus colonellus Erimundus de Esch, commendans noster, amplissimus dominus Fridericus Spee, decanus et syndicus noster, dominus praetor Joannes Paulus Schöller, dominus Joannes Fridericus Rensing, inspector telonii Rhenobercensis, dominus Godehardus Hillebrand, inspector telonii Rhenobercensis, domina vidua Lommersen, quibus deus tribuat vitam aeternam.

1670 Grundsteinlegung zur Klosterkirche. Anno dominicae incarnationis 1670. cum magna solemnitate positus est hic Caesaris-Insulae a reverendo Henrico Dusters, juniore scholastico, et praetore domino Schöller primus ecclesiae nostrae lapis, cuius haec est inscriptio: Anno incarnationis dominicae MDCLXX, pontificatus serenissimi domini Clementis X. anno primo, indictione octava, Idibus Octobris, regnante gloriosissimo et invictissimo Romanorum imperatore Leopoldo I., ex speciali commissione et mandato reverendissimi et serenissimi principis electoris et archiepiscopi Maximiliani Henrici, utriusque Bavariae ducis etc., fundatoris ecclesiae fratrum minorum Capucinorum in Caesaris-Insula, hunc lapidem primarium et fundamentalem benedixit et posuit in honorem sancti Antonii Paduani admodum reverendus dominus Henricus Duyster protonotarius apostolicus, canonicus necnon scholasticus collegiatae ecclesiae sancti Suiberti, episcopi Ultraiectensis, sub admodum venerabili patre Ludovico Monast. Westph., capucino eiusdem loci superiore.

1671 Tod des Dekans und Syndikus Friedrich Spee, Neuwahl. Anno 1671. in festo circumcisionis domini, intra 6. et 7. vespertinam, obiit, omnibus ecclesiae sacramentis praemunitus, amplissimus dominus Spee decanus et syndicus noster.[1]) In illius locum in qualitate decani suffectus reverendus dominus Joannes Christophorus de Weis, assumptus autem a patribus nostris in locum defuncti syndici reverendus dominus Joannes Bilderbeck, canonicus huius collegiatae ecclesiae 1671.

— Tod des Zöllners und Richters Paul Schöller. obiit hoc anno ultima decembris dominus Joannes Paulus Schöller, telonarius et praetor huius civitatis, noster maximus benefactor.

1672 Vermächtniss des Kanonikus und Syndikus Johann Bilderbeck. Anno 1672. 12. Martii obiit reverendus dominus Joannes Bilderbeck, canonicus ac noster syndicus, qui praeter 100 imperiales, quos in vita sua ad nostrae ecclesiae fabricam nobis donavit, etiam in testamento suo nobis legavit trecentos et 50 imperiales pro ecclesia nostra.

---

[1]) Vgl. das Memorienbuch des Canonichenstifts S. Suidberti zu Kaiserswerth a. a. O. S. 117.

— Konversionen. 18. Octobris Andreas Willig von Königshoffen, Gefreiter unter dem nahmhafften und wohledelen Herren Obristen-Lieutenant Reckling, lutheranus, fecit professionem fidei et viatico munitus.

— 19. Novembris facta professione fidei mutavit lutheranismum in catholicismum Gertrudis Schlüters, capitanei Schlüters uxor, oriunda de Iburg.

— In Paschate communicavit Reinerus von Santen, lutheranus, de eadem cohorte.

— Bau der Klosterkirche. Hoc anno ecclesiae nostrae tectum perfectum, primaeque indulgentiae celebratae in festo sanctae Mariae angelorum.

1673 Konversionen. 27. Aprilis unica adhuc residua civis Maria Losberg, capitanei Losbergs soror, lutherana, complectitur fidem catholicam. In festo pentecostes eiuravit calvinismum Antonetta Joachims Groningensis. In festo sanctissimae trinitatis deserit lutheranismum Joannes Schmuck, Corporal unter dem Obristen-Wachtmeister Peffer.

— Tod des Dekans Johann Christoph von Weis und Neuwahl. Obiit amplissimus dominus Joannes Christophorus de Weis decanus, noster benefactor, post obitum reverendi domini Joannis Bilderbeck syndici nostri, qui fuit 12. Martii 1672. Ei successit amplissimus dominus Henricus Duyster, scholasticus, protonotarius apostolicus, factus decanus in mense serenissimi, transportata scholasteria in r. d. Meyerhoffer.

— Eröffnung des Gottesdienstes in der Klosterkirche, Predigt-Ordnung. Hoc anno in festo sanctorum apostolorum Simonis et Judae incepimus divina peragere in ecclesia nostra, transferentibus reverendis dominis canonicis concionem a 7. ad 8. quae a centenis annis fuerat a 7., iam hore octava haberi coepta est, ita ordinante amplissimo domino Duystero decano. Reverendus pater Georgius Dusseldorpensis provincialis ordinatus concionem diebus dominicis et festivis a 9. usque ad 10., quae statio primo commissa est patri Crescentio superiori. In festo animarum legitur ad minimum unum sacrum in ecclesia collegiata pro patribus nostris ibidem sepultis.

1674 Vermächtniss der Gertrud Frötzgen. Prima benefactrix, quam haec familia hoc anno

habuit, fuit quaedam villica dicta Gertrudis Frötzgen, quae moriens legavit 50 daleros pro ecclesia, quos dominus syndicus applicavit solutioni scamnorum in ecclesia. Accedunt huic alii benefactores et benefactrices, quorum eleemosynis in dies familia sustentata fuit.

1676 Schenkungen für die Ausstattung der Klosterkirche. Hoc tempore dedit cathedram et 50 imperiales pharmacopola Dusselanus dominus Christophorus. Pater patris Edmundi Dusselani dominus With dedit calicem minorem. Dominus Achatius, commissarius bellicus, curavit fieri altare B. M. V., dominus Fladen, telonii scriba, aliud sancti Francisci. Pater noster Fladen cum matre nostra Maria dedit calicem maiorem. Wilhelmus Lautenberg dedit missale.

1677 Bau einer Werkstätte, Schenkungen. — Licet admodum venerabilis pater Petrus nil huic libro inseruit, ut tamen aliqualis sit memoria, sub hoc superiore incepta fuit fabrica conventus primusque lapis positus anno 1678. 17. Martii. Promotor fabricae maxime fuit a. v. p. Joachimus Dusseldorpensis, guardianus Dusseldorpii, ex cuius industria non tantum fornax laterum, sed et copiosa calx acquisita fuit; imo duo equi Dusseldorpio concessi pro vectura. Esto, quod defuerint benefactores saeculares; in particulari tamen industria m. r. p. Georgii Dusselani provincialis, r. p. Reginaldi Groningensis definitionis custodis et guardiani Coloniensis, r. p. Athanasii Doitecumensis, a. r. p. Joachimi guardiani Dusseldorpensis et f. Bonifatii largae eleemosynae pro fabrica assignati fuerunt.

1679 (Praedictus)p. Justinianus multos labores exantlavit pro fabrica in advehendis lignis, asseribus et tegulis. Solutio lignorum, asserum, tegularum, ferramentorum et plumbi conventui Coloniensi eiusque guardiano m. r. p. Reginaldo adscribenda est, solutio debitorum et operariorum r. p. Joachimo, guardiano Dusselano. Laudandus quoque est zelus m. r. p. Georgii provincialis, quem ostendit in assignandis eleemosynis, ut fabrica perficeretur. Specialis huius fabricae benefactrix est d. comitissa de Schellard, cuius eleemosyna non tantum domus pestifera cum contiguo horto empta fuit, verum etiam adhuc alia larga eleemosyna data fuit. De domo pestifera notandum est, quod eam platea et puteus communis

a nobis separaverit, hinc requisitus magistratus, ut nobis puteum et plateam cederent cum obligatione ponendi novum puteum, quod et factum est. Non praetereundum est beneficentissima liberalitas serenissimae ducissae, quae iteratis vicibus subvenit in calce et per aestatem integram concessit duos equos ad vecturam. Nec omittenda praenobilis et generosa matrona d. Maria Anna, serenissimae archiducissae cameraria, quae adhuc vivens huic loco assignavit pro nova monstrantia 100 imperiales monetae communis, scilicet „in den Dreyenlink"; verum cum illa moneta ad minus pretium posita fuerit, sic tantum 90 in expositione fuerunt, de qua re est scedula in archivio a patre nostro spirituali d. decano subscripta. Cum igitur dicta praenobilis et generosa hoc pro monstrantia assignarit, hinc par est, ut sacrificia et preces fiant illi.

— Vollendung des Klosters. Anno 1679. pridie nativitatis d. n. J. Chr. primo hunc conventum ingressi sumus, quem deus ter optimus maximus benedicere dignetur.

1680 Vermächtniss des Zollaufsehers Joh. Fried. Rensing. Anno 1680. 8. octobris obiit praeclarus vir d. Joannes Fridericus Rensing, inspector telonii et licentiae, qui praeter quotidianas eleemosynas nobis in testamento legavit pro tabernaculo 70 imperiales.

— Einführung der regelrechten Klausur. Et quoniam conventus eo usque perfectus erat, quod regularis in eo disciplina servari possit, incepimus in festo immaculatae conceptionis B. M. V. servare chorum et in festo Epiphaniae domini introduximus clausuram regularem anno 1681.

1681 Glockenweihe. Anno 1681. die 18. Martii ex licentia rev. d. Anethan suffraganei et vicarii generalis ampl. d. Henricus Duyster decanus ac syndicus benedixit campanam, quae et eodem die suspensa est.

1683 Vermächtniss. Anno 1683. 18. Aprilis obiit Maria Munchs, uxor d. Hanxler, nostri quondam syndici. Post cuius obitum secundus eius maritus Conradus Theneden solvit totum pium legatum praedecessoris sui d. Caspari Hanxlers, scilicet 82 imperiales, qui de legatis 300 daleris Coloniensibus adhuc solvendi restabant.

— Schenkung eines Altars. Gratiosus d. liber baro de Frentz ex Kentenich, huius fortalitii gubernator, donavit altare maius sine picturis et tabernaculo. Tabernaculum solutum est ex pio legato 70 imperalium d. Joannis Friderici Rensings.

— Einweihung der Klosterkirche. In festo nativitatis B. M. V. consecrata fuit nostra ecclesia a perillustri et rev. d. Anethan, episcopo Hieropolitano, suffraganeo Coloniensi, in honorem sancti Antonii, sicut et altare maius; lateralia altaria tunc non sunt consecrata, quia videbantur reverendissimo gestare portatilia fixa. Anniversariam dedicationis diem reverendissimus assignavit dominica infra octavam nativitatis B. M. V.

1684 Vermächtniss. Inter benefactrices huius loci digne numeranda est soror m. ven. p. Hippolythi, Monica Maset, vidua Coppers, quae in fine octobris anni praecedentis 1684 defuncta legavit totam substantiam suam nostris patribus Dusseldorpii et Caesaris-Insulae.

— Begräbniss in der Klosterkirche. Quod a. rev. et ampl. d. Henricus Bonaventura Duysters, huius collegiatae ecclesiae decanus, protonotarius apostolicus et syndicus noster, in ecclesia nostra sepeliri possit, obtinuit Romae a rev. p. generali Carolo Maria a Macerata.

1686 Altargemälde. Picturas in tribus altaribus fecit f. Damianus Dusseldorpensis laicus, insignis pictor, quae in summo altari in festo inventionis sanctae crucis impositae sunt, 1687 omnia gratis impendit.

1689 Beschädigung des Klosters beim Bombardement der Stadt durch die Verbündeten, s. u. Zeitereignisse.

1691 Tod des Dekans Heinrich Duyster. Anno 1691. 9. Febr. placidissime obiit in conventu nostro ampl. d. Bonaventura Henricus Duyster, decanus et syndicus noster, qui sicut apud nos diu vixit, ita et in ecclesia nostra ante craticulam summi altaris et quidem in nostro habitu sepultus est, qui in suo testamento multa nobis legavit, in cuius locum elegimus ampl. d. Adolphum Schultessen.

— Tod der Wohlthäterin Anna Gabriele Lommersem. Anno 1691. 21. Febr. obiit nostra mater spiritualis Anna Gabriela Lommersem, quae indiffe-

renter omnes capucinos suscepit, in illius locum d. viduam Gertrudem Norffs.

1692 Tabernakel. Anno 1692. 12. Junii positum est novum tabernaculum cum gradibus, quod constat 52 imperiales, fabricatum Coloniae, quod dedit d. Rensing.

— Kircheisen, Kreuz, Bild des h. Franciscus. In Septembri posita est ante ecclesiam ferrea crates, quae constat 14 imperiales, simul et crux lignea, quam dedit nobilis d. de Wagtendunck, d. in Winkelhausen, Binsfeld et Laurensberg. Eodem anno in fine octobris posita est effigies sancti patris nostri Francisci supra ostium ecclesiae, quae constat 12 imperiales.

— Kircheninventar. Curavi fieri novum conupaeum, quod constat 13 imperiales, vela tabernaculi et calicum et reliquum ecclesiae ornatum.

1696 Katechismus-Unterricht in Angermund. Anno 1696. suscepi lectionem catecheticam in Angermundt, cuius incolae nobis promiserunt dare 30 imperiales singulis annis, quam diu diebus dominicis et festivis sacrum legimus et a paschate usque ad festum omnium sanctorum catechizamus.

1699 Vermächtniss des Scholastikus Franz Duyster. 1. Sept. obiit r. d. canonicus et scholasticus Franciscus Duyster, qui nobis in testamento legavit primum et integrum annum gratiae pro oleo ante venerabile.

1706 Ueberführung der Reliquien des h. Suidbertus in die Stiftskirche. Hoc anno 3. Julii facta est translatio reliquiarum sancti Suiberti ex nostro conventu ad ecclesiam collegiatam.[1])

— Station in der Stiftskirche. Hoc anno in festo sancti Michaelis cum consensu m. r. p. Albini denuo incepimus stationem festivam in collegiata ecclesia et promisit r. d. pastor Mathias Kirchhoff annuatim dare 5 maldera hordei.

1708 Gemälde für die Seiten-Altäre. Hoc anno in festo sancti Josephi impositae sunt picturae maiores lateralibus altaribus, quas pinxit f. Damianus.

1712 Kanonisationsfeier. Anno 1712. celebrata est canonizatio sancti Felicis, de qua nihil ab a. v. p Asterio guardiano annotatum est.

---

[1]) Vgl. ad a. 1782.

1722 Begräbniss des Dekans Norff. 23. Nov. ampl. d. Henricus Petrus Norff, decanus et syndicus noster, obiit; 25. Novembris sepultus in ecclesia collegiata, ab 8 capucinis presbyteris portatus, comitantibus 12 aliis capucinis luminaria portantibus.

1728 Einführung der Klausur im Schlossgarten. Notandum, quod a m. r. p. Athanasio introducta sit clausura in horto arcis.

1729 Beatifikations-Feier. Hoc anno 5. Junii in festo pentecostes celebrata est beatificatio beati Fidelis martyris. Prae caeteris benefactoribus venerabile capitulum nos tractavit.

1730 Kreuz vor der Kirche. Hoc anno posita est crux ante ecclesiam ex liberali donatione haeredum Sylvae Isselensis, singulariter vero monasterii Meerensis.

1737 Eintritt in den Orden. 9. Decembris investitus est r. d. Godefridus Wirtz, vicarius in Vischelen; professus vero in festo sancti Bartholomaei 1742.

— Beatifikations-Feier. 29., 30., 31. Dec. celebrata est beatificatio beati Josephi a Leonissa et beati Seraphini laici. 1. die venerabile capitulum venit ad nostram ecclesiam, et ampl. d. decanus habuit solemne sacrum, ministrantibus canonicis. R. d. pastor habuit concionem. In prandio et caena nos tractarunt. 2. die habuit sacrum r. d. canonicus Hogerbach senior et concionem r. d. pastor in Lanck. Magistratus nos tractavit. 3. die habuit sacrum r. d. Kocher et concionem r. d. pastor in Angermundt.

1740 Reparaturen am Hochaltar. Hoc tempore fabricatur novum summi altaris suppedaneum; ad hoc domina Weddings pistolettam dedit, villicus in Loohausen asseres, domina in Meer stratum.

1747 Kanonisations-Feier. 17. Februarii usque 26. eiusdem solemnizavimus canonisationem sancti Fidelis martyris et sancti Josephi a Leonissa confessoris. Ad hanc conscripsi Dusseldorpio octo instrumentistas musicos, qui pro integro octiduo acceperunt 16 imperiales; cibum, potum et pernoctationem habuerunt in conventu. Prima die sacrum solemne habuit amplissimus dominus decanus Ruys, ministrantibus dominis canonicis; reliquis diebus reverendi domini canonici. Primam dictionem habuit reverendus dominus Molanus pastor et canonicus

Insulanus; reliquis diebus reverendus pastor in Fischeln, reverendus dominus pastor in Ratingen, hic habuit duas, reverendus dominus pastor in Angermundt, reverendus pater guardianus Ratingensis et reverendus pater vicarius Doisbergensis, reverendus dominus pastor in Calcum habuit ultimam. Prima die totum capitulum comparuit ad prandium et coenam; quarta die domini telonarii; reliquis vero unus aut alter dominus privatus. Processionem instituimus octo diebus post octavam, quia in octava die, utpote 26. Februarii, Rheni alveus plateas inundaverat.

1749 Tertiarier. Anno 1749. 24. Julii investitus est Joachimus Antonius Grüber qua tertiarius; professus autem est 13. Augusti 1750. Circa festum Portiunculae investitus est Joannes Door, professus vero in festo assumptionis B. V. 1750.

— Vermächtniss des Theodor Baum. Obiit in Appeldorn Theodorus Baum, qui huic familiae legavit 50 imperiales. Oremus pro eo!

— Vermächtniss und Begräbniss des Dekans Ruys. 28. Novembris obiit ampl. d. Gerlacus Anselmus Josephus Ruys, decanus et syndicus noster apostolicus. 2. Decembris sepultus est in ecclesia collegiata, ab octo capucinis sacerdotibus portatus, comitantibus duodecim aliis cum luminaribus, luminaria ad conventum conferentibus. Hic legavit nobis 20 imperiales.

1750 Statuen des h. Suidbertus und Rochus. 6. Junii in ecclesia nostra collocatae sunt statuae sanctorum Suiberti et Rochi sumptibus civium.

— Stiftung einer Seelenmesse durch den Vikar Christian Donners. 8. Octobris obiit a. r. d. Christianus Franciscus Donners, ecclesiae collegiatae sancti Suiberti vicarius. Hic fundavit sacrum menstruum pro defunctis: Oremus pro eo!

— Schenkungen zum Kirchenschatz. Exinde domina Gronewald dicta Blumhoffer donavit statuam B. M. V. cum vestibus et simul casulam pro saecularibus et duos angelos, item novum thronum, et d. Petrus Gronewald, praefatae dominae maritus, dedit argenteum pro eadem statua ornamentum.

1751 Jubiläums-Ablass. Circa festum sancti Suiberti fuit promulgatum datum ex concessione serenissimi papae Benedicti XIV. iubilaeum, ad quod prome-

rendum praeter alia opera praescripta sequentes ecclesias visitavimus: 11. Julii, quae erat dies dominica, hora 2. pomeridiana in collegiata comparuimus, dein processionaliter visitavimus 1. ecclesiam in Wittlar, 2. in Calcum, 3. nostram, 4. in collegiata cum sacramentali benedictione devotio hae fuit finita; visitatio autem praefata fuit peracta per sex vices totidemque nostro comitatu aucta.

— Steinerne Kellertreppe. In fine decembris exstructus est lapideus in caveam gradus. Lapides dedit gratis Wilhelmus Busch, lapicida Ratingensis. Merces vero servis dicti Busch debita attigit 3 imperiales et 36 stufferos, lectis sacris recompensata.

1752 Anstrich des neuen Tabernakels und Beiträge hierzu. Circa initium Julii advenit e Corschenbroich pictor dictus Misgeld, qui tabernaculum novum vernicis tinctura reddidit perpulchrum intus ac foris decorum. Ad effectum hunc contribuere benefactorum albo adscribendi clarissimi domini de Krufft, de Rensing, d. Gronowald, d. Wirtz et virgo quaedam nobis affiliata quidem, cupiens autem singulariter soli cordium scrutatori bona sua opera nota. His annumerantur r. d. canonicus de Wissenberg, d. consiliarius aulicus Dalbender, mater spiritualis in Niersch auff Werthoff.

— Wahl zum Sonntags-Prediger. 29. Julii in canonico scrutinio 12 votis discretus fuit electus a. v. p. Maximinus Marcoduranns concionator dominicalis.

— Affiliationen. Hoc anno affiliationem impetrarunt a m. r. p. provinciali Pancratio Werlensi: 1. r. a. d. Gerardus Lützenkirchen Coloniensis, collegiatae ecclesiae sancti Suiberti vicarius, 2. perhonestus in praenobili domo Dreven villicus Theodorus Schwiertz cum coniuge sua Margaretha dicta de Grote ac filiabus Anna Magdalena, Rebecca Gertrude, Anna Maria, Sibilla Margaretha, 3. clarissimus d. Hermannus Josephus Custodis, serenissimi principis ac electoris Palatini in celleraria Angermondana praefectus, cum praenobili coniuge sua Catharina Everarda Maria Antonia von Heerma ac nepte Anna Maria Francisca Leers.

— Leinwand-Einkauf bei polnischen Händlern. 25. Septembris procuravi a mercatoribus Polonis pretio infimo 49 ulnas pro mappis altarium (ulna

pro 16 stufferis) et $22^1/_2$ pro manutergiis sacristiae (ulna pro 10 stufferis).

— Primizfeier des Vicars Beesen. 8. Octobris r. d. Beesen collegiatae sancti Suiberti vicarius in ecclesia nostra primitias celebravit.

1753 Affiliationen. 3 Januarii affiliationem impetrarunt a m. r. p. provinciali Elzeario Marcodurano reverendi admodum domini d. Molanus, d. Schmitz, d. Mappius, d. Beesen, d. Cardaun, d. Finger, collegiatae sancti Suiberti respectivi vicarii; quia vero reverendorum dominorum Cardauns, Finger vicaria hoc tempore adhuc erat contentiosa, hinc conclusum, ut universalis nominum inscriptio pacificam vicariarum possessionem exspectaret. Interim praefati rr. dd. signata die nos fraterna recreaverunt et in prandio et in cena.

— Dienst und Gehalt des Briefboten. 13. Februarii in locum Stephani, tertiarii huius nostri conventus, alias tabellarii, assumptus est Joannes Lammers, huius urbis quotidianus tabellarius. Inter alias huius mutationis causas fuit conventus nostri utilitas. Primo enim fatus Stephanus bis tantum in hebdomade, nempe die Martis et Veneris, pro conventus necessitate pergebat Dusseldorpium, hic actualis in dies; 2. Stephanus praeter annuum stipendium, scilicet medium siliginis malderum, accipiebat abiens ientaculum et rediens praeter coenam adhuc cantharum cerevisiae, quam domum conferebat, modernus vero accipit pro integro salario unum siliginis malderum et nihil ultra, nisi forte tempore aestivo illi nunc et tunc ad patris guardiani libitum detur haustus cerevisiae; facta autem utriusque salarii collatione posterius conventui utilius esse estpalpabile omnino; 3. modernus, siquid extra binos illos dies Stephano assignatos pro conventu nostro reperiebat Dusseldorpii, illud huc asportabat eiusque labor iuxta aequitatem requirebat compensationem aliquam; itaque sanius sum ratus unum dimittendum et Stephanum quidem potius quam Joannem, pro cuius servitio notandum, quod extra diem Martis et Veneris non teneatur accedere conventum, reliquis vero diebus, si quid committendum foret, illi hoc per famulum nostrum indicandum; interim solet quotidie conventum invisere et ultra 10 lb. non tenetur abhinc Dusseldorpium nec inde huc asportare.

— Erwerbung von Reliquien der Gefährtinnen der h. Ursula aus dem Machabäerkloster zu Köln.[1]) In Julio lipsanotheca ab utraque tabernaculi parte perfecta, pro quibus exornandis e sacrario ecclesiae religiosarum virginum ad sanctos Machabaeos Coloniae de licentia et facultate illustrissimi ordinarii, de venia et pia donatione venerandae dominae abbatissae in eiusdem ac religiosae virginis pro tempore sacristanae praesentia reverendus pater Aurelianus Monasterii-Eiffelensis, pro tempore conventus nostri Coloniensis guardianus, in vim subdelegationis a reverendo admodum et amplissimo monasterii ad sanctos Machabaeos commissario facto sacras reliquias sanctarum e societate Ursulae extractas, capsula lignea ovata inclusas, filo canabeo grossiore colligatas sigilloque conventus Coloniensis cerae rubrae Hispanicae impresso pie communicavit, uti latius in copia cum originali concordante atque ab ipsomet r. p. Aureliano ac a. v. p. Wimmaro Dulckensi, pro tempore sanctae theologiae lectore, subscripta videndum. Cereos vero Dei agnos a gloriose regnante summo pontifice Benedicto XIV., serenissimo principe nostro Clementi Augusto dono datos, exin gratiosissima donatione communicatos reverendo patri Donato Mon., sanctae theologiae exlectori ac actuali serenissimi principis altafati concionatori aulico; idem reverendus pater devotissime mihi maioris ornatus causa mihi transmisit.

— Affiliationen und Verleihung des Begräbnissrechtes in der Klosterkirche. Hoc anno circa festum pentecostes generali ordinis affiliatione favore reverendissimi patris Sigismundi a Ferraria generalis nostri donatus fuit honoratissimus d. Joannes Lip, telonii electoralis officialis, cum honoratissima coniuge sua Odilia Wüsthoff condicta Lip; insuper iidem praenobiles coniuges ab eodem reverendissimo patre impetrarunt privilegium sepulturae in ecclesia nostra; sepultura autem iuxta tenorem privilegii fiat absque funerali pompa sine stemmatum familiae appositione in loco separato ab illo, in quo religiosi nostri tumulantur.

1755 Tod und Begräbniss des Johann Reiner Lohmann. Anno 1755. 30. Maii circa horam tertiam meridianam placidissime in domino obiit ingenuus

[1]) Vgl. Annalen d. histor. Ver. f. d. Niederrh. 31, 68 ff.

et pius adolescens Joannes Reinerus Lohman, necessariis ecclesiae sacramentis mature praemunitus, in voluntatem divinam optime resignatus et ad ultimum usque halitum sibi praesentissimus; qui secunda Junii funus comitantibus choro ordinario aliquibus dominis canonicis, civitatis principalioribus ac omnibus ferme civibus ad ecclesiam nostram post habitum a superiore nostro solemne sacrum de licentia reverendissimi generalis nostri patris Seraphini Capricellensis in ordinaria fratrum sepultura tumulatus est, reto altare ad latus epistolae in linea prima prope murum; ad tumbam positae fuerant sex candelae, in summo altari ibidem sex, in lateralibus duae coloris albi; clausit vitam, dum esset annos 17.

— Sonntagspredigt in der Stiftskirche. R. d. pastor Molanus ob suam infirmitatem a reverenda definitione petiit concionatorem dominicalem, et positus a. v. p. Ildephonsus, ut supra, et in recognitionem singulis annis praestat 24 imperiales.

— Neuer Kelch. 18. Decembris ego huc veniens inveni calicem, guttatim ob antiquitatem distillantem sanctum sanguinem, et novum Coloniae constitui, qui fabricatus a d. Joanne Rohr; antiquum assumpsit pro 30 imperialibus 66 albis 8 helleris; novus vero constat 75 imperialibus 40 albis, ponderat 56 1/2 Loth, bina vice transivit ignem.

1756 Affiliationen. Eodem anno generali sancti ordinis nostri affiliatione favore reverendissimi p. Seraphini a monte Carpicelli, ministri generalis, donati sunt clariss. d. Stoffens telonarius cum prolibus et perdilecta coniuge, d. mater vidua Stoffens cum filiis et filiabus seu tota perillustri familia.

1758 Ewiger Ablass. Serenissimus ac reverendissimus dominus, d. Clemens Augustus, archiepiscopus et elector Coloniensis, ex paterna in almam provinciam teneritudine pro omnibus nostris ecclesiis, quae in territoriis spirituali suae iurisdictioni subiectis existunt et pro futuro sunt exstiturae, a sacra sede apostolica impetravit indulgentias perpetuas Hierosolymitanas seu via crucis lucrandas ab omnibus Christi fidelibus contritis toties, quoties ibidem viam crucis meditando peregerint, pretiosissimus hic animarum thesaurus ne maneat sterilis, reverenda definitio (quae totis viribus exoptat, ut compassiva dolorosissimi redemptoris memoria cordibus omnium fidelium, potissimum autem fratrum nostrorum, fir-

missime imprimatur eaque ad amorem reciprocum accendantur erga illum, qui prae amoris excessu viam crucis incedendo et in cruce moriendo animam suam pro nobis inimicis posuit) specialem menstruam devotionem per omnes nostras ecclesias huius archidioecesis, item dioecesium Münster, Paderborn, Hildesheim instituendam decrevit, quam hic elegimus pro dominica, 21. mensis.

— Tod des Canonicus Johann Anton Leisten. 13. Novembris obiit vere exemplaris r. d. canonicus Joannes Antonius Leisten.

1759 Kirche der Kapuziner-Mission in Stolberg. Anno 1759. in Januario p. Cherubinus ex Büris portarius mutatus in Stolberg ad directionem habendam de erigenda nova turri ecclesiae ibidem nostrae missionis.

— Tod des Pastors Molanus. 22. Februarii obiit r. d. Molanus, sanctissimae theologiae licentiatus, olim Coloniae Montanorum gymnasii per plurimos annos professor, famosus concionator et huius collegiatae ecclesiae per triginta annos canonicus capitularis et pastor.

— Tod des Zollaufsehers Peter Lohmann. 27. Februarii obiit praenobilis dominus Petrus Lohmann, inspector per 26 annos telonii reverendissimi capituli Coloniensis, singularis benefactor, quare de licentia reverendissimi patris generalis Seraphini Bohemi sepultus in nostra ecclesia sub statua sancti Felicis, divi patroni sui, ad murum.

— Renovirung der Altarbilder in der Klosterkirche. Curavi fieri et reparari per r. p. Hyacinthum a Jesu Carmelitam de conventu Gelderensi, insignem pictorem, omnes altarium picturas. Rogantur in hunc finem a. v. patres successores, ut non permittant fratribus clericis hanc summi altaris extrahere picturam, ne vitietur in integrum et deperdatur in profundum.

— Tod des Zollaufsehers Nikolaus Lohmann. 16. Decembris mortuus est Nicolaus Lohmann 26 annorum inspector telonii reverendissimi capituli Coloniensis; sepultus de licentia reverendissimi p. generalis Seraphini Bohemi in cella mortuorum. N.B. praetendit reverendissimum capitulum de iure medietatem candelarum circa tumbam existentium et post ternam petitionem, ne disgratiaremur, extradidi

et capitulum nobis obtulit maldrum hordei pro iisdem candelis; voluit namque ius suum manutenere.

1761 Wegfall der Einkünfte aus der Deservitur bei der Garnison. Hoc anno a primo Januarii cessavit salarium pro cura subsidii militaris, 48 imperiales.

1762 Tod des Zollkontroleurs Lipp. 29. Martii obiit praenobilis dominus Lipp, telonii huius antigraphus seu ‚Nachgänger', singularis huius conventus benefactor, quare de licentia reverendissimi patris generalis Seraphini Bohemi in nostra ecclesia sepultus sub statuis Jesu, Mariae, Josephi prope murum.

— Neues Kreuz vor der Kirchthüre. Etiam hoc anno posita est crux nova ante fores ecclesiae.

1764 Schenkung von Bildern durch Hofrath Stoffens. Quatuor imagines pictas cum suis regulis donavit d. consiliarius aulicus Stoffens, quarum una posita est in ecclesia, duae in refectorio, una in ambitu. 2 novae regulae factae sunt pro imaginibus . . .

— Anschaffung einer neuen Uhr. Primo comparatum est hoc anno novum horologium cum excitatorio.

— Affiliationen. Hoc anno ante capitulum generale ordinis affiliatione a maxime reverendo p. Angelino provinciali donati fuerunt honoratissimus d. Korffmacher, inspector telonii, cum coniuge sua et filia, honoratissimus d. Wirtz, telonii officialis, vulgo ‚Nachgänger', cum coniuge et prolibus.

1766 Wiederbeginn der Einkünfte aus der Deservitur bei der Garnison. Hoc anno cum intra quinque annos et tres menses de salario praesidii militaris nihil acceperimus, tandem ad instantiam et duplicem Bonnae praesentatam supplicam ab Eminentissimo resolutum accepimus, ut a militiae commissario singulis mensibus nobis exsolverentur duo imperiales, incipiendo a mense Aprili currentis anni 1766.

1767 Renovirung des Hochaltar-Bildes. In mense Januario pretiosa pictura in summo altari ab expertissimo pictore renovata. Rogantur in hunc finem a. v. p.p. successores, ut non permittant hanc extrahere, ne vitietur in integrum.

— Affiliationen. Anno 1767. 24. Februarii affiliationem impetrarunt a m. r. p. Casimiro Hinsbergensi

provinciali honoratissimus d. Cornelius de Brün, telonii electoralis officialis, et honoratissima coniux eius Arnolda Wilhelmina Dormans.

1768 Affiliationen. 25. Octobris a m. r. p. provinciali Pantaleone Heidensi litteras affiliationis impetrarunt honoratissimus d. Theodorus Peters, villicus in Potberg et honoratissima coniux Rebecca Peters, dicta Radermachers etc., benefactores singulares.

1769 Kanonisations- und Beatifikations-Feier. Ab 11. usque ad 18. Junii solemnizavimus canonizationem sancti Seraphini a monte Granario et beatificationem beati Bernardi a Corleone. Ad hanc solemnitatem invitati ex Wilich 13 et instrumentistae et vocalistae per totam octavam. Prima die sacrum solemne habuit amplissimus dominus decanus Ruys ministrantibus per totam octavam reverendis dominis canonicis, qui post officium divinum et missam conventualem sine cantu quotidie ante summum sacrum in habitu chorali processionaliter in nostra comparuerunt non sine admiratione populi et exempIariter. Reliquis diebus sacrum solemne habuerunt reverendi canonici secundum sensum et beneplacitum. Prima quoque die totum capitulum, sicut et ultima, comparuit ad prandium. Primam dictionem habuit reverendus Lövenich pastor et canonicus Insulanus, secundam reverendus pastor officialis in Linn Settegas, secundam r. d. pastor in Lang, qui una cum suis comparuit processionaliter; tertiam ob festum sancti Antonii Paduani reverendi pastores in Mintart et in Ratingen; quartam r. d. pastor in Humberg; quintam reverendus vicarius in Ratingen, Pollheim; sextam a. r. p. guardianus Dusburgensis; septimam r. d. pastor in Vischelen; octavam reverendi pastores in Osterath et in Crewelt. Processionem solemnissimam instituimus octava die, in qua comparuit totum capitulum in habitu chorali cum luminaribus, totus quoque cum luminaribus, comparuit magistratus una cum maxima et incredibili hominum multitudine. Altare primum in processione erexit r. d. scholasticus Schmitz in coemeterio, qui et una cum reverendis canonicis Gruben, Lövenich iuniore et seniore venerabile portavit; altare secundum et pretiosissimum erexit d. consiliarius aulicus ab Otten; tertium fuit in sacella portae Clementinae; quartum denique erexit d. consiliarius aulicus Dahlbender. Displosio tormentorum et bombardarum et

sub processione et sub officio divino fuit maxima. Custodes et sanctissimi et statuarum armati fuere milites una cum armatis e civitate, qui sub poena comparare debuerunt et solemnissime comparuerunt. Pro subsidio adfuerunt 6 capucini a conventu Dusseldorpensi, qui et fuerunt portatores statuarum etc. Secunda die ad prandium comparuit amplissimus dominus decanus qua syndicus apostolicus et laute et nos et invitatos tractavit; tertia die simili modo r. d. scholasticus, quarta d. inspector secundarius de Brün senior, quinta magistratus, sexta d. consiliarius aulicus ab Otten, septima d. d. telonarii, octava denuo die totum capitulum. Confluxus populi fuit maximus. Ultima enim die in conventu ad prandium comparuerunt 100 et 40. Eleemosynae quidem fuerunt largae; ast vae, vae pro tali tempore guardiano! Completorium musicale per totam octavam habuerunt cum pluviali reverendi domini canonici; ultima vero die tres comparuerunt ante altare cum pluviali etc.

1770 Affiliationen. 27. Junii a m. r. p. provinciali Pantaleone litteras affiliationis impetrarunt honoratissimus d. Antonius Josephus Robroeck et honoratissima coniux eius Johanna Maria Josepha de Ghiolelle una cum filiis et filiabus.

— Uebergang einer Station in der Stiftskirche von den Duisburger Minoriten an das Kloster. Dominica prima adventus a. v. pater conventualis Dusbergae per plurimos annos habuit stationem in ecclesia collegiata sancti Suiberti, sed propter mutationem factam terminorum et stationum a camera electorali Dusselana haec statio et dictio stabilis pro dominica prima adventus nobis capucinis conventus Insulani imposita fuit per speciale decretum, ut infra. Occasione huius stationis a. v. patres conventuales Dusbergenses habuerunt licentiam terminandi per tres dies in hac civitate; praeprimis a venerabili capitulo accipiunt duos imperiales a temperario camerario et canonico, dein eleemosynam pecuniariam a dominis telonii officialibus ex Cantour; dein ostiatim habent quaestum ad omnes tam officiales quam incolas et cives; porro quia statio transiit ad capucinos, etiam particularis et distinctus quaestus iuxta commune adagium: qui sentit onus, sentiat et commodum, uti modo hoc currente anno et stationem et quaestum observavimus.

Copia decreti.

Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfaltzgraff bei Rhein etc.

Hochgelehrter lieber Getreuer!

Wir lassen Euch auff Eweren zu hiesigem unserem geheimen Rath unterm 5ten erstatteten unterthänigsten Bericht, die dasige Station deren Minoriten zu Duisburg betreffend, gnädigst unverhalten, dass Euch nach erlassene Generali betragen und dortige Capuciner den Gottesdienst abhalten lassen sollet. Düsseldorff den 7. Novembris 1770.

An statt und von wegen höchstgemelter
Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
Graff von Goltstein.

Ahn Schulteisen zu Kayserwerth.

— Affiliationen. Litteris affiliationis a m. r. p. provinciali donati sunt d. consul in Angermund Conradus Probstell et Margaretha Perpete cum liberis. Affiliationem pariter impetraverunt honoratissimus d. telonii inspector Gerardus de Breuyn cum sua coniuge Anna Gertrude Frederichs, Jacobus de Breuyn Josina Ricken coniuges cum liberis suis, Wilhelmus Everts, Elisabetha de Breuyn cum liberis suis.

1775 Litteras affiliationis hoc anno a r. p. visitatore Sebastiano impetraverunt r. d. Joannes Wilhelmus et Mathias Julianus Maasen, honoratissimus d. Rudolphus Reinders et Anna Catharina Neukirchens.

— Eheschliessung. 22. Augusti praefatus d. Rudolphus Reinders in ecclesia nostra coram me et testibus requisitis contraxit solemniter matrimonium cum Anna Catharina Neukirchens.

— Oefen in den Krankenzimmern. In infirmariis perforatae sunt binae fornaces et aptatae pro usu carbonum tam pro commoditate infirmorum quam etiam ad vitandum periculum incendii, quo priore anno ex incuria alicuius (nisi error commissus tempore adhuc opportuno detectus fuisset) conventus noster in cineres abiisset.

— Ausstattung der Sakristei und Kirche. Sacristiae accesserunt nova vestis serica ac nova statua beatae virginis pro summis festivitatibus Aquisgrano descripta; corona et sceptrum pariter reparata. In sacristia 3 scrinia sunt confecta, fenestris vitreis clausa, unum pro reservatione statuae beatae virginis minoris, bina alia pro repo-

nendis angelis. Sacristiae pariter accessit novum missale Coloniense pro reverendis dominis canonicis, 4 candelabra lignea operculo aereo superducta pro patribus celebrantibus tempore hiemali, 6 novi amictus, 2 superpellicea, 14 novae stationes de via crucis pictae. Nova lucerna ante fores ecclesiae pro commoditate intrantium et exeuntium accendenda; sedes confessionales, scamnum communicantium, cathedra et tria altaria coloribus noviter tincta; missale Romanum denuo compactum; lucerna aenea nova in choro pro illuminando psalterio Dusseldorpii praeparata; novi angeli; 4 maiores et 4 minores gemmae pretiosae, taxatae ad 200 imperiales, a speciali benefactrice domina de Breuyn ad monstrantiam appensae donatae sunt; altare summum ex integro novis reliquiariis decoratum; fenestris antiquis ruinae proximis omnes fenestrae per totam ecclesiam sunt ex integro renovatae, quarum et aliarum hoc anno pro decore ecclesiae et sacristiae expensarum specificationem hic annectere lubet [folgt die Rechnung im Betrage von 202 Rthlr. 54 Stbr.]

— Gehalt des Klosterdieners. Famulus noster Joannes Boms in Augusto novo contractu in famulatu confirmatus pro annuo suo salario accipit 18 imperiales et linteum pro 2 indusiis.

— Gehalt der Putzfrau. Maria Sybilla Deckers pro lotione sacristiae et communitatis in Septembri assumpta annuatim accipit 30 imperiales et pro lotione in Maio et Septembri peragenda qualibet vice accipit $^1/_2$ ahmam optimae nostrae cerevisiae.

1776 Affiliationen. Hoc anno affiliati sunt r. d. Wahlers canonicus et granarii praefectus, similiter d. Fridericus Lipp et Anna Catharina Jesse coniuges.

— Recht des Begräbnisses in der Kloster kirche. Mater nostra spiritualis Maria Anna von Broch a reverendissimo p. generali Erhardo obtinuit privilegium sepulturae in ecclesia nostra.

— Vermächtniss. 24. Octobris placide in domino obiit a. r. d. Joannes Ferdinandus Edmundus liber baro de Rochose, iuris utriusque licentiatus, huius collegiatae canonicus capitularis, qui pro ecclesiae nostrae necessitatibus legavit 25 imperiales. R. i. p.

— Recht des Begräbnisses in der Klosterkirche. Hoc anno a. r. ac amplissimus d. decanus

huius collegiatae, syndicus noster apostolicus, a reverendissimo p. Erhardo generali obtinuit privilegium sepulturae in ecclesia nostra.

1777 Affiliationen. 6. Aprilis litteras affiliationis obtinuerunt honesti coniuges Andreas Kux et Maria Kux dicta Leven, villicus „auffm Buscherhoff.“

— Schenkung für das Korrektionshaus.[1]) Pariter hoc anno a serenissimo electore mediante supplica clarissimi d. consiliarii aulici ab Otten senioris nobis donatum est ahenum ceneum continens dimidiam ahmam pro offa pro detentis in domo correctionis coquenda.

— Neues Kreuz vor der Kirche. 19. Augusti ante ecclesiam posita est nova crux, vetere, quae in 15. annum solummodo steterat, ex parte superiore omnino corrosa.

— Gehaltserhöhung des Klosterdieners. Hoc anno famulus noster Joannes Boms novo contractu conductus est, quia conquestus est de sui exiguitate salarii; hinc de novo superiorum maiorum salario augmentum additum est, nempe 22 imperiales et singulis annis par calceorum, attenta ipsius fidelitate et probitate.

— Tod des Hofraths von Otten. 15. Novembris pie in domino obiit praenobilis clarissimus d. Petrus Jodocus ab Otten, iuris utriusque doctor, eminentissimi ac reverendissimi principis electoris Coloniensis consiliarius aulicus, aulici iudicii in Hilden et Hahn praefectus, serenissimi electoris Palatini ducatuum Juliae et Montium consiliarius aulicus, satrapiae Caesaris-Insulanae iudiciali potestate administrator, redituum electoralium et telonii in eadem receptor, amicus capucinorum integerrimus et benefactor insignis. R. i. p. Pro cuius anima in ecclesia collegiata 24. cum summo praesentium luctu celebratae sunt exequiae solemnissimae; 27. easdem et celebravimus in ecclesia nostra.

1778 Visitation. 21. Martii advenit m. r. p. provincialis, 23. intimavit visitationem, qua 24. terminata, 27. perrexit Rhenobercam.[2])

---

[1]) Ueber dessen Errichtung vergl. Scotti, a. a. O. Bd. II Nr. 2070.

[2]) Dieselbe Notiz kehrt fast wörtlich in einer Reihe der folgenden Jahre wieder.

— Beerdigung und Vermächtniss des Dekans von Ruys. 24. Junii pie in domino obiit reverendissimus et amplissimus d. Josephus Suibertus Hyacinthus Edmundus de Ruys, iuris utriusque doctor, protonotarius apostolicus, sacri palatii et aulae Lateranensis comes, reverendissimi et eminentissimi archiepiscopi ac principis Coloniensis consiliarius intimus, huius collegiatae decanus et canonicus, ad sanctam Balbinam in Rade, syndicus noster apostolicus et pater munificentissimus, portatus ab 8 patribus, sepultus est 26. eiusdem in ecclesia nostra ante cancellos. Praeter missas pro animae suae refrigerio celebrandas legavit nobis 30 imperiales, item 2 malderos siliginis et 2 malderos hordei, missae sacrificiis et precibus se recommendatum cupiens. R. i. p.

— Wahl des Kanonikus Hackenbroich zum Dekan. 3. Augusti a. r. d. Henricus Josephus Xaverius Hackenbroich, canonicus capituli, electus est decanus; nam antecessoris piae memoriae obitus cum in mense capituli contigerit, hinc et habuit electionem liberam. Praefatus amplissimus dominus d. Hackenbroich etiam successit qua syndicus apostolicus huius conventus nostri, qui 25. Augusti dedit recreationem, ad quam invitatum totum venerabile capitulum in prandio et cena comparuit.

1779 Tod des P. Guardians Benedictus. 23. Junii a. v. p. Benedictus, exlector actu, loci huius guardianus, obiit; mane circa medium quintae mortuus inventus est et eodem die ob tumorem ventris; ob altera die incidens festum sancti Joannis baptistae sepultus est vespera post septimam. Requiescat in pace! A. v. p. Damascenus, loci huius dominicalis, a m. r. p. provinciali post p. guardiani obitum positus fuit vicarius ad interim, quia et loci huius vicarius a. v. p. Reginaldus ob infirmitatem semestrem retinebatur Dusseldorpii in infirmaria. Idem p. Damascenus electus fuit in discretum ad instans capitulum provinciale.

— Affiliation. Litteras affiliationis in mense Octobri accepit a. r. d. canonicus Windeck.

1780 Gehaltserhöhung des Klosterdieners. De consensu m. r. p. provincialis salarium famuli augmentatum est per duos imperiales et unum par calceorum.

— Begräbniss des Vikars Schmitz. 22. Aprilis in ecclesia nostra sepultus a. r. d. Schmitz, ecclesiae collegiatae huiatis vicarius. Requiescat in pace!

— Gehalt des Klosterdieners. Totum salarium famuli consistit in aere (nimio) 28 imperialium solvendo, prout cum ipso contraxit mater nostra spiritualis von Broich, subtractis calceis et indusiis ab utente procurandis ad proprium placitum. N. B. Salarium est exsolvendum in Augusto.

— Affiliation. Hoc anno 31. Augusti litteras affiliationis a m. r. p. provinciali p. Damaso Coloniensi impetravit a. r. d. canonicus Franciscus de Otten, germanus frater clarissimi d. consiliarii aulici Ignatii de Otten.

— Ausstattung der Hauskapelle. Pro sacello domestico (sublato vetere tabernaculo) procuravi erga 25 missas pro defuncto r. d. Leyendecker, pastore in Gatzweiler, lectas et posui altare cum tabellis canonum deauratis crucifixoque cupreo et antependio serico, prout omnia patent requisita ad missam celebrandam.

1781 Besuch des Provinzials. 28. Junii advenit hic Caesaris-Insulae m. r. p. provincialis ex Westphalia redux, mansit per 4 dies et sumpta refocillatione perrexit („über Rhein") directe Gladbacum et Wassenbergam, inibi cursum visitationis completurus.

— Affiliationen. Hoc anno litteras affiliationis reverendissimi p. generalis accepit clarissimus d. consiliarius aulicus Ignatius von Otten, huiatis civitatis satrapa. Affiliationis litteras a m. r. p. provinciali accepit excellentissimus dominus, d. Edmundus sacri Romani imperii comes de Hatzfeld zu Wildenbourg, dominus in Calcum etc., Maria Anna Antonetta sacri Romani imperii comitissa de Hatzfeld, libera baronessa de Cortenbach, Carolus Innocentius Franciscus Aloysius, sacri Romani imperii comes iunior de Hatzfeld zu Wildenbourg. Item affiliationis litteras accepit honestus et pro huiate conventu nostro capucinorum benevolus d. Bernardus Feigel cum coniuge Christina Feigel, nata Willems, telonii ad Rhenum Urdingae deservitor, affectuosissimus noster benefactor. Item affiliatae sunt Joannes Michael Sassen, villicus „auf dem Hauss Hamm" eiusque

coniux Anna Catharina Sassen, „gebohrene" Schmitz, ambo bene meriti.

— Konversionen. Ad fidem catholicam conversi sunt Antonius Wilhelmus Wolff, Joanna Quast, Gertrudis Wirtz, Catharina Eilenbergs.

— Kornspeicher. Granario (quod et pro exsiccandis polentis magna ex parte de novo contabulatum) nova funis pro attolendis frumentis [accessit].

— Schenkung eines Gemäldes für die Kirche. Ecclesiae accessit magna pictura sancti Joannis Nepomucensis cum duobus candelabris, quam donavit praenobilis d. consiliarius Ignatius ab Otten.

— Reparatur der Monstranz. Hoc anno aere multo, sed alieno benefactorum, ex toto reparata est monstrancia, quae constitit 130 imperialibus.

1782 Erweiterung des Klostergartens, Massnahmen zur Abschaffung einer Servitut (Gartenthüre), Untersagung eines rechtswidrigen Anbaues. Hoc anno ibidem patrocinante nobis d. Ignatio von Otten, consiliario aulico ac huius civitatis satrapa, per supplicam obtinui a serenissimo electore nostro Carolo Theodoro facultatem (cuius originale retinet benefatus dominus qua cellerarius, copia ab ipso vidimata invenitur in archivio), eiectis utrimque dumis cum intermedio dividente nostrum hortum „vom Schlossgarten", utrumque hortum per muros contrahendi in unum, quod et factum est multo labore et aere, quibus clausura nostra tandem aliquando perfecta est ad abigenda tot taedia superioribus tam localibus quam provincialibus oborta ab annis plurimis.

N. B. pro notitia successorum: quod ab annis plurimis ex parte horti contigui versus ecclesiam collegiatam et fossam arcis, qui et „Schlossgarten", fuerit pro in- et egressu ianua lignea intra dumum aperienda et recludenda (servitus semper dicta), cuius clavem solus guardianus retinebat ad servitutem hanc tacite a nobis abolendam et oblivioni tradendam; ad eundem locum intra murum non nisi formam ianuae semi-lateribus reclusam ab utraque parte muri cognoscibilem exstrui feci de consensu et approbatione praesentium dominorum scil. syndici domini nostri Hackenbroich et consiliarii aulici Ignatii von Otten; donec probetur servitus

aut casus inundationis Rheni etc. necessitet rearpertionem ianuae.

Murus erectus versus ecclesiam collegiatam usque ad fossam continet pedes 132, murus ex adverso pedes 92; fundamenta utriusque quam firmissima ex lapidibus crassis et oblongis.

Hoc anno 1782 vicinus noster Wolff contra iura aedificalia attentavit stabulum erigere et modo erexerat directe ad murum ecclesiae nostrae, quod autem obmota ipsi lite ad ultra duos pedes cum suo damno retrotrahere nolens volens debuit. ‚Principiis obsta etc.' ob pessimam consequentiam!

— Erlaubniss zum Gebrauch des öffentlichen Brunnens. Insuper hoc anno impetravi ab huiate magistratu facultatem vicinaliter utendi puteo communi prope domum pestiferam, corruente, casu vel studio, puteo nostro in loco lignorum. Facultas data invenitur in archivio.

— Gartenhäuschen. Item hoc anno fundamenta cum muris posita pro domunculo in horto et perfecta est.

— Neue Zelle für Cleriker. Item nova cella pro clericis facta est, ut infirmariae cellae maneant liberae.

1782 Streitigkeiten zwischen dem Kloster und dem Stifte. Avocatio p. Liberii confessarii in collegiata simul et p. Theophili festivalis in collegiata magnum fecit disturbium inter nos et huiates dominos canonicos, quorum aliqui a m. r. p. provinciali repetierunt dictos patres, nihil autem efficientes et totum capitulum contra nos excitantes, per decretum capitulare excluserunt nos ab omni ministerio collegiatae et 30. Novembris contractum inierunt cum patribus Franciscanis conventus Dusselani erga 90 imperiales et malterum tritici pro sustentatione stationarii et 50 imperiales pro conventu. Quid ad hoc reverendi patres successores? Solitum terminum hordei servavimus ad omnes dominos canonicos, quorum quilibet solebat dare 1 malderum, d. decanus et praepositus 2 malderos, sed nihil accepimus. Quale damnum pro conventu nostro, qui hoc anno emere debuit malderum hordei quattuor imperialibus et stufferis 20. Dominica prima adventus habemus stationem in collegiata ab anno

1770, quam olim habuerunt patres conventus Duisbergensis minoritae. Pro hac statione manutenenda institi in capitulo, quod erga duos imperiales pro illa habenda requisivit d. pastorem, qui nobis duos illos imperiales donavit; quaestum autem stationi annexum per civitatem servavimus. In puncto processionis in die Parasceves nova lis inter nos et capitulum exorta est. Postquam enim capitulariter decisum fuerat et mihi intimatum, quod processio dicta ex ecclesia collegiata educenda et ad illam reducenda sub cruce capituli a d. pastore, statim imploravi patrocinium d. satrapae libri baronis de Lohausen, qui Dusseldorpii in regimine supremo pro parte nostra sententiam impetravit. Concionem passionalem quidem in vim sententiae illius potuissemus praetendere in cathedra collegiatae, ad maiora tamen mala vitanda conveni cum capitulo, ut dicta concio divideretur inter nos et d. pastorem, cum exclusione Franciscani. Quem in finem in ecclesia nostra ante egressum processionis ab hora 12. usque ad 1. a dominicali nostro fuit concio et in regressu ad ecclesiam collegiatam d. canonicus pastor per horam dixit.

Quod processio in die Parasceves non sit parochialis, plurimis argumentis probari potest: imprimis, quia parochus canonicus eodem die de mane concionem suam passionalem ab 8. ad horam 9. ab immemorabili tempore semper habuit, quam certo certius sibi reservasset post prandium habendam in concursu maximo populi; deinde probari non potest, quod unquam pastor canonicus aut alius quidam ex gremio capituli ex officio comitatus fuerit processionem nostram aut cum vestibus sacris, saltem stolae in signum iurisdictionis eam duxerit. Remonstravit quidem capitulum in regimine Dusselano, „dass sie die Haupt-Pfarr-Prozession seyn“, quod tamen falsissimum est, quia argumenta pro nobis sufficientia contrarium probant. Processus in hoc puncto habetur in archivio. Quoad processionem vero parochialem dominica post ascensionem domini, significavi, quod, si nos excluderet a consueta concione in via, quam solvit 2 imperiales, etiam nos exclusos esse a solito comitatu; utrumque tamen mansit in suo vigore, et concio et comitatus. Tandem capitulum capucinis magis ac magis infensum, praesertim patri provinciali nostro maxime reverendo nec p. Liberium nec p. Theophilum remittenti, item d.

satrapae libero baroni de Lohausen iura nostra defendenti in regimine Dusselano et vicariatu Coloniensi, usque adeo impugnare coepit patronum suum sanctum Suibertum in sigillo conventus nostri, quem habuit bona fide et quieta possessione ab initio erectionis suae et introductionis nostrae a. 1657 ab ipso capitulo cum maxima solemnitate facta et quidem — nota bene — prima Martii, in die festivo sancti Suiberti, patroni civitatis. Ad cuius rei memoriam conventui nostro, prout satis fundate colligitur, ab ipso capitulo pro sigilli effigie assignatus est sanctus Suibertus, cuius lipsanothecam noster conventus ad plures annos et omni iniuria temporum et bellorum salvam custodivit et ecclesiae collegiatae anno 1707 tertia Julii restituit. Processus in hoc puncto invenitur in archivio.

— Arbeiten in der Kirche und im Garten. Chorus dealbatus est et novis fenestris instructus. Tabernaculum noviter decoloratum et decoratum in basi sua figuris apostolorum et evangelistarum. Hortus noster ordinate dispositus per vias et sepes et ‚spalier' versus refectorium positis in quadro circum circa 40 arboribus frugiferis, specificatis in adiecta schedula.[1])

1783 Todtentafel im Chor. Choro accessit nova tabula defunctorum fratrum nostrorum pro quolibet die totius anni. TabVLa DefVnCtorVM proVInCIae hVIVs.

1784 Beatifikations-Feier. 9., 10., et 11. Maii solemnizavimus beatificationem beati Laurentii a Brundusio, ordinis nostri generalis, pro qua solemnitate adfuerunt ex Willich 16 musici, quorum tres 5 imperialibus soluti, reliqui omnes pro deo laboraverunt. 1. die sacrum solemne habuit amplissimus d. decanus Hackenbroich, syndicus noster apostolicus, ministrantibus reverendis dominis canonicis de Harres et von Otten; concionem habuit pater minorita Ratingensis. 2. die summum sacrum habuit r. d. Hermannus Josephus Hansen, pastor in Mündelheim, ministrantibus reverendis dominis pastoribus in Saar et Witlaer; dictionem habuit r. d. Nobry, pastor in Homberg. 3. die solemne habuit r. d. Adamus Hausman, pastor in Osterath, ministrantibus reverendis pastoribus ex

---

[1]) Der Zettel liegt nicht mehr bei.

Homberg et Fischelen; concionem habuit r. d. n. Schmitz, pastor in Linn.

1785 Konversion. 21. Januarii facta prius instructione a p. dominicali nostro abiurata fide calvino — anglica in ecclesia nostra fidem catholicam professi sunt Jeremias Corbusohn et Anna Elisabetha Canhartz coniuges.

— Verschiedene Reparaturen. Gradus et pavimentum ante fores ecclesiae ex integro renovata. Murus in horto florum circum circa renovatus. Cellae a. v. p. guardiani accessit armarium, a quodam benefactore ex Mintart conventui nostro legatum. Oremus pro eo! Picturae animarum renovatae ac de novo pictae.

— Konversion. Die 25. Octobris facta prius instructione a patre festivali Augusto abiurata fide calvinistica in ecclesia nostra fidem Romano-catholicam professa est Anna Elisabeth Schwarte ex Solingen.

1786 Einweihung des neuen Kirchhofes. Die 31. Januarii novum coemiterium extra civitatem hanc ab amplissimo d. decano Josepho Henrico Hackenbroich solemniter ac instituta processione, quam et nos comitati fuimus, fuit benedictum.

— Antonius-Andacht. De licentia m. r. p. provincialis qualibet prima feria tertii cuiuslibet mensis servatur devotio Antoniana, prout alias in novena fieri solet; devotio haec incepit 20. Maii.

— Konversion. 24. Maii Joannes Christophorus Hermans ex Schwartzbach territorii principis Saxen-Gotae, 21 annorum, in ecclesia nostra fidem catholicam publice professus est.

— Affiliationen. 21. Junii litteras affiliationis a m. r. p. provinciali obtinuit plurimum reverendus d. Joannes Reuter, p. t. pastor in Calcum zelossimus, cum patre suo J. Casparo Reuter et sorore Sophia Reuter.

1788 Ausschmückung der Kapelle in dem Korrektionshause. Pro notitia successorum iudicavi hic annectere, quae qua pastor in domo correctionis pro decore sacelli ibidem procuravi. Haec omnia per praesentes adscribo conventui nostro suntque sequentia [folgt die Rechnung im Betrage von 48 Rthlr. 20 Stbr.]

1789 Garten-Arbeiten. Eradicatis in horto dumetis apposita sunt „newe spalier“, albis tincta coloribus.

Hortus ad arcem olim pertinens („so genante schlossgarten“), nunc nobis gratiose donatus, hac hieme summo labore ad libram aquariam est constructus variis undique appositis novis arboribus.

— Bauliche Aenderungen. Translato sacello domestico constructa est camera p. secretarii prope cellam m. r. p. provincialis cum nova fornace. Sacello novo domestico et cellae m. r. p. provincialis novae et maiores fenestrae sunt impositae. Ingressus ad portam pro alloquio cum altero sexu est amplicatus novis undique asseribus decoratus, positaque est ibidem nova sedes confessionalis tempore inundationis facile hinc amovenda; elevatur tantum pars superior et reliquae partes translocari possunt.

— Affiliationen. Litteras affiliationis a r. p. Germano visitatore obtinuit r. d. Lövenich, pastor et canonicus huius collegiatae.

1790 A m. r. p. Adalberto affiliati sunt 1) omnes moniales in Bockum, 2) honoratissimus d. Sieger, praefectus arcis in Calcum, cum coniuge et liberis suis, 3) villicus in Butberg Fridericus Wilhelmus Corman cum liberis suis et Elisa Zimmerman.

1791 A m. r. p. Adalberto affiliati sunt Ida Dicks nata Kochs, frater eius Josephus Fridericus Kochs cum coniuge Caecilia von Hoffs et prolibus.

— Renovirung der Altarbilder. Picturas in summo altari a fratre nostro Damiano elegantissime pictas, sed valde diffractas renovavit d. Wirig; renovatio constat 12 imperialibus 58 stufferis; picturas in lateralibus renovavit gratis d. Ruthen, civis Caesaris-Insulanus.

— Reparatur des Kirchthurmes. Turris ecclesiae ex toto plumbo renovata.

1792 Tod des Pastors Lövenich. 22. Januarii pie obiit r. d. Lövenich, canonicus et pastor per 33 annos.

1794 Einkünfte aus der Deservitur in der Pfarrkirche. Pro deservitura parochiae conventus noster singulis mensibus per sesqui annum accepit 2 malderos siliginis praeter iura stolae et 15 stufferos pro missa parochiali; expost 1794 qualibet quartali 30 imperiales sine iuribus stolae a d. pastore Chateau, infirmo et praesente.

— Kirchendiebstahl. (Ecclesiae accessit) ciborium vetus a conventu Linziensi erga 34 imperiales; nova sera pro tabernaculo ciborii; quod a furibus 1794

erat ablatum, qui intrarunt per fenestram in oratorio prope veterem sacristiam, fenestrae duae valvis ligneis novis de nocte occludendae sunt.

1796 Beatifikations-Feier. 22. 23. 24. Maii celebravimus solemnia beatificationis beati Bernardi ab Offida, ordinis nostri laici, sine pompa ob belli tumultus et temporum miserias. Primam dictionem habuit r. d. Jaegers, pastor in Mündelheim, secundam p. minorita Duisburgensis, tertiam p. minorita Ratingensis.

— Ausfall des General-Capitels. Ob bellum non fuit celebratum capitulum generale.

1799 Reparaturen nach der Ueberschwemmung. Hoc 99. [anno] omnia in horto nostro, ecclesia et conventu disperdita et fracta fatali inundatione aquarum reparata sunt. Totus conventus cum omnibus conclavibus et infirmariis (parietibus, ubi necessum, novo arenato incrustatis) supra et subtus dealbatus. Puteus prope braxatorium ex profundo usque ad terram planam ad altitudinem 12 pedum lapidibus de novo constructus.

1800 Reparatur der vom Sturm beschädigten Dächer. Die 9. Novembris turbine venti vehementissimi per 24 horas saevientis tecta omnia nostri conventus valde laesa sumptibus extraordinariis reparata sunt.

— Pesthaus. In aestate conclave magnum in domo pestifera pro facienda polenta paratum et novis lapidibus stratum fuit.

— Gesindestube und Gastzimmer für Fremde. In ambitu conventus parvum conclave paratum pro servis et aliud magnum pro saecularibus extraneis cum nova fornace, in quo hiemali tempore morari et comedere possunt, ita ut refectorium pro fratribus liberum maneat.

— Arbeiten in der Kirche. Ante fores ecclesiae gradus lapidei super lateres cum arenato noviter exstructi sunt. Scamnum communicantium aliter et commodius ordinatum. Sedes confessionalis portae conventus ante affixa iam ad ecclesiam translata est.

1801 Tod und Begräbniss des Schöffen Andreas Lipp. Die 23. Maii pie in domino obiit d. Andreas Lipp, scabinus huiatis et benefactor conventus nostri, qui omnibus familiae fratibus funus ipsius candelis

ardentibus comitantibus sepultus est in communi fratrum sepultura.

1802 Klosterbibliothek. Bibliothecae accesserunt 131 autores a r. p. Paulino Dusseldorpii pie defuncto cum consensu m. r. p. provincialis huic conventui assignati, qui in catalogo librorum specificati sunt, et cum capucini Bonnenses praetensionem aliquorum librorum bibliothecae Bonnensi inscriptorum fecerint, cum consensu m. r. p. Friderici provincialis patribus Bonnensibus pro illa praetensione dedi 24 florenos sive 16 imperiales, quamvis ex iustitia nil petere poterant.

— Wiedereinführung des für die Kriegszeit aufgehobenen Abstinenzgebotes. Hoc anno dispensatio a festo omnium sanctorum usque ad nativitatem domini et in quadragesima comedendi carnis ob tempora calamitosa et bellicosa 1797 concessa revocata est et ieiunium iterum iuxta antiquam consuetudinem servatum est.

— Erstes Provinzial-Kapitel in Münster. 16. Septembris primum capitulum provinciale Monasterii-Westphaliae celebratum est, in quo ob suppressionem 15 conventuum trans Rhenum tantum 19 capitulares comparuerunt.

1803 Aufhebung der Mendikantenklöster im Herzogthum Berg. In vigilia immaculatae conceptionis B. M. V. 7. Decembris decretum suppressionis omnium ordinum mendicantium in ducatu Montensi, 12. Septembris ab electore Bavarico subscriptum, familiae in refectorio congregatae a d. commissario Linden officiose praelectum et intimatum est.[1]) His verbis conventus capucinorum in perpetuum suppressus est; ast ad tempus omnia in statu antiquo relicta et confirmata sunt.

1804 Tod der Maria Anna von Broich. 22. Januario pie in domino obiit devotissima Maria Anna van Broich, tertiaria per 36 annos, conventus huius mater spiritualis fidelissima.

— Bestimmung des Klosters zum Centralkloster. In vigilia pentecostes 20. Maii familiae circa horam 11. convocatae in refectorio per d.

[1]) Das Decret vom 11. März und 12. September 1803 bestimmte die Aufhebung aller Stifter, Abteien und Klöster des Herzogthums Berg, soweit sie sich nicht der Krankenpflege widmeten (Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich-Cleve-Berg II, nt. 2715).

commissarium Linden intimatum est, conventum Caesaris-Insulanum pro capucinis ut centralem a serenissimo electore Bavarico declaratum esse, ita ut liberum esset in conventu manere vel intrare saeculum.[1]) Hora tertia iterum venit d. Linden ad conventum nostrum et quilibet se coram d. Linden declarare . . .

Verzeichniss der Guardiane:

1656	Fulgentius	aus	Paderborn.
1670	Anselmus	„	Köln.
1671	Ludovicus	„	Münster i. W.
1672	Crescentius	„	Pier.
1674	Paulinus	„	Bonn.
1677	Petrus	„	Emmerich.
1678	Paulinus	„	Bonn.
1680	Agilolphus	„	Köln.
1683	Martinus	„	Venlo.
1686	Germanus	„	Münstereifel.
1687	Polycarpus	„	Richolt.
1690	Nicephorus	„	?
1693	Maximilianus	„	Lengersdorf.
1694	Franciscus	„	Limburg.
1695	Rogatianus	„	Düsseldorf.
1696	Linus	„	Cleve.
1697	Octavianus	„	Venlo.
1700	Waltherus	„	Köln.
1703	Paschasius	„	Köln.
1704	Ernestus	„	Elbroich.
1706	Zacharias	„	Düren.
1708	Theodosius	„	Limburg.
1710	Asterius	„	Falkenberg.
1713	Sophronius	„	Goch.
1716	Desideratus	„	Xanten.
1718	Sophronius	„	Goch.
1721	Columbanus	„	Köln.
1723	Ambrosius	„	Stumm.
1725	Thomas	„	Zeven.
1727	Servatius	„	Düren.
1730	Rudolfus	„	Titz.
1731	Laurentius	„	Zülpich.
1734	Rudolfus	„	Titz.

[1]) Das Decret vom 30. Juni 1804 ordnete die Aufhebung der Mendicanten-Klöster im Herzogthum Berg an. (Scotti II, nr. 2766). S. Einleitung.

1736	Thomas	aus	Zeven.
1739	Peregrinus	„	Jackerath.
1742	Philemon	„	Düren.
1744	Leopoldus	„	Mausbach.
1746	Ignatius	„	Aachen.
1749	Marianus	„	Cornelimünster.
1751	Macarius	„	Düren.
1754	Crispinianus	„	Köln.
1757	Linus	„	Cleve.
1760	Bonagratia	„	Burtscheid.
1763	Gedeon	„	Aachen.
1765	Florentianus	„	Köln.
1767	Maxentius	„	Düren.
1770	Henricus	„	Jülich.
1772	Evergislus	„	Aachen.
1773	Honoratus	„	Eschweiler.
1776	Benedictus	„	Aachen.
1779	Amatus	„	Jackerath.
1781	Felix	„	Wipperfürth.
1783	Primitivus	„	Königshoven.
1786	Ivo	„	Aachen.
1788	Honoratus	„	Eschweiler.
1791	Ansbertus	„	Münstereifel.
1794	Albanus	„	Ramersdorf.
1797	Verecundus	„	Rode.
1802	Angelicus	„	Niederzier.

II. Zeitereignisse.

Wenn auch die Chronik vorwiegend selbst die geringfügigsten und alltäglichen Vorgänge innerhalb der Klostermauern verzeichnet, so richtet sich der Blick des Schreibers bisweilen doch auch darüber hinaus auf die Vorgänge in der Aussenwelt. Zunächst musste der Strom, an dessen Ufer das Kloster lag, wegen der Gefahren, welche Hochwasser und Eisgang oftmals brachten, sein Interesse in Anspruch nehmen. Besonders anschaulich ist die Schilderung der verheerenden Wassersnoth von 1799. — Die Kriegsereignisse, deren Schauplatz der Niederrhein war, sind nur zum Theil erzählt. Der Angriff Ludwigs XIV. gegen die Republik Holland (1672) wird nur kurz erwähnt. Ausführlicher schildert die Chronik die Vorgänge in Kaiserswerth von 1688 und 1689: die Besetzung der Stadt durch die Franzosen, die von ihnen in den umliegenden Ortschaften verübten Brandschatzungen, die Einschliessung durch die Truppen der verbündeten Bran-

denburger, Holländer, Pfalz-Neuburger und Münsterschen, sowie das verheerende Bombardement der Festung. Dagegen fehlt über die Belagerung und Eroberung von Kaiserswerth im spanischen Erbfolgekrieg (1702), abgesehen von einem gelegentlichen Hinweis darauf (‚post obsidionem‘), jede Aufzeichnung.

Aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges erhalten wir einige Nachrichten über die Belastung der Stadt und des Klosters mit Einquartierungen französischer Truppen (1741 und 1742). Die meisten Nachrichten bietet die Chronik für die Geschichte des siebenjährigen Krieges, namentlich für die Ereignisse am Niederrhein: die Besetzung und Befestigung von Kaiserswerth durch die Franzosen, die Einnahme der Stadt durch die Alliirten, die Schlacht bei Crefeld, die Eroberung von Düsseldorf durch die Hannoveraner, die Streifzüge und Plünderungen des auf französischer Seite kämpfenden Freikorps des Generals Fischer und des hannoverschen Majors von Scheither, sowie die infolge der schweren Kontributionen, Fouragelieferungen und Einquartierungen eingetretene Verarmung der Bewohner, besonders auf dem platten Lande. Die wichtigeren Ereignisse des Krieges auf den übrigen Schauplätzen wurden zwar zum Theil aufgezeichnet, später aber durchstrichen, offenbar weil sie ausserhalb des Rahmens der Chronik zu liegen schienen. Immerhin sind sie für den Parteistandpunkt der Kaiserswerther Mönche, welche als Unterthanen des mit Oesterreich verbündeten Kurfürsten Clemens August von Cöln auf habsburgischer Seite stehen, bemerkenswerth: nicht die Siege, nur die Niederlagen Friedrichs II. von Preussen werden berichtet, und nach der Erzählung von dem Siege Laudons bei Landshut wünscht der Chronist dem österreichischen Heerführer Gottes Segen zum Wohle des Hauses Habsburg. Aus der Zeit der französischen Revolutionskriege hören wir von dem herrschenden Elend, der Theuerung der Lebensmittel und der Last der kaiserlichen und französischen Einquartierungen in den Jahren 1794 bis 1797; waren doch einmal 12 Tage lang nicht weniger als 500 französische Gefangene in der Kirche und dem Erdgeschoss des Klosters untergebracht. Leider fehlt für die Zeit der Befreiungskriege jede Nachricht, da, wie erwähnt, die Chronik hier eine Lücke aufweist. — Von Interesse für die Geschichte der Verehrung des h. Suidbertus sind die beiden Schilderungen der Jubiläumsfeiern von 1717 und 1767. Sie geben uns ein Bild von der Dauer und den einzelnen Akten des Festes, der Ordnung des Gottesdienstes an den einzelnen Tagen, der

Unterstützung des Kaiserswerther Clerus durch die Kloster- und Weltgeistlichen der Nachbarorte sowie von dem grossen Zudrange des Volkes zu diesen Festen. Von anderweitigen Ereignissen erwähnt die Chronik den Brand des Kapuzinerklosters und des kurfürstlichen Schlosses zu Bonn (1754, 1777), den Tod des Cölner Erzbischofes Clemens August (1761) u. a. In kirchengeschichtlicher Hinsicht berichtet sie die Wahl und den Tod der Päpste Benedictus XIV., Clemens XIV., Pius VI. und Pius VII.; dem Andenken Clemens XIV. widmet sie einen warmen und ausführlichen Nachruf.

1656 Pulver-Explosion in der Burg. 4. Junii ipsa pentecostes solemnitate tonitru ac fulmine pulvis tormentarius circa horam tertiam pomeridianam hic in castro accensus ibidem capellam aulicam maximam versus Rhenum atque alia in castro aedificia devastavit cum damnis plurimus huius civitatis, collegiatae ecclesiae et huius habitationis nostrae.

1658 Zufrieren des Rheines und Ueberschwemmung. De Rheni congelatione aquarumque inundatione. Anno 1658. 10. Februarii Caesaris-Insulae Rhenus ex toto circa mediam noctem obducebatur glacie, qui eadem die incipiendo usque ad 23. eiusdem hominibus liberum dabat transitum, qui 24. Februarii, ipsa sancti Mathiae festivitate, a glacie solvebatur et 25. eiusdem glacie denuo obducebatur, qui 26. circa mediam noctem a glacie solutus omnes huius civitatis pontes magnamque versus Rhenum murorum partem auferebat. Quo tempore tanta intra brevissimum intervallum aquarum inundatio sequebatur, ut intra aliquos centenos annos non huic similis fuisse credatur. In ecclesia sancti Suiberti in choro retro summum altare ultra pedem elevata stabat. Hinc in ecclesia nostra versus plateam usque ad fenestras maiores elevata fuit, refectorium nostrum et culina ferme usque ad summum aquis repleta fuerunt. Campis, domibus, hominibus aliisque rebus plurima contulit damna: in Betha uno aquarum impetu ultra 3 millia hominum suffocata sunt cum civitatum et pagorum damnis maximis; Urdingae 160 vaccae, Lindae 76, in Hocheim plures quam 200 aquis suffocatae sunt. Stetit haec aquarum inundatio in civitate hac 15 diebus, a 24. Februarii usque 12. Martii, antequam

homines in plateis liberum accessum et transitum habuerint. Atque ad plures dies nullus sine navigio ex civitate hac exitus, et sine illo nullus ab extra ad hanc introitus fieri poterat, usque dum 30. Martii parvulus pro horum transitu pons ad portam pontis exstructus esset. — Haec ego F. Fulgentius Paderbornensis, pro tempore loci huius superior indignus, sic esse propria attestor manu.

1672 Krieg Ludwigs XIV. gegen Holland. Hoc anno in principio Junii transiit rex Galliae cum numerosissimo exercitu et brevi tempore eiecit Hollandos ex Orsavia, Rhenoberca, Wesalia, Resa, Embrica, Castro Schenkiano, Noviomago etc.

1684 Französische Truppen in Rheinberg. In Aprili 1684 missus est a. v. p. Ambrosius Rhenobercam deserviturus Gallis.

1688
1689 Brandschatzungen durch die französische Besatzung von Kaiserswerth, Bombardement der Festung durch die Verbündeten. Anno 1688. 19. Septembris hic admiserunt praesidium Gallicum, qui inceperunt ex patria Montensi et Juliacensi imo ex ipsa civitate Dusseldorpensi exigere contributiones incenderuntque hinc inde pagos et arces, unde a confoederatis praecipue Brandeburgicis, Neoburgicis, Hollandiis et Monasteriensibus circumvallati fuimus per 4 circiter menses, et paulatim ita inclusi, ut omnis communicatio et exitus interdiceretur, donec tandem 17. Julii formaliter obsessi, urbem hanc tormentis bellicis, ignitis glandibus pyrobolisque, vulgo bombis, aggredi inciperent, duravitque usque ad 25 eiusdem inclusive, qua ultima die fuit tanta tormentorum pyrobolorumque etc. explosio, ut omni momento mortem subire putaremus. Cives et mulieres fere omnes cum prolibus exierunt. Hac die pyrobolus ignitus in summitate turris arcis deiectus ipsam turrim et arcem fere totaliter exussit, uti et ultra 10 domus in cineres redactae et a fundamento deiectae sint; imo tota civitas in summo conflagrationis periculo versabatur, nisi nos cum paucis civibus flammam repressissemus. Conventus noster, ecclesiae tectum, fornix et murus pluribus in locis, maxime retro chorum, globis perforata fuerunt; nempe praefatus murus 7, fornix ecclesiae 8, tectum conventus 17, tectum ecclesiae 6, in maius conclave inferius versus hortum pyrobolus decidens per tectum et tabulatum omnes fenestras et ianuas

1741 Französische Einquartierung im österreichischen Erbfolgekrieg. 23. Sept. Gallorum exercitus Rhenum transcendit posuitque castra in campo Calcumensi a villa Spillberg usque ad Heldtorff et Angermund. Interim haec civitas ita fuit obruta commissariis, officialibus atque gregariis, ut amplissimus d. decanus omnesque dd. canonici vix cubile liberum habuerint. Totum nosocomium nostrum occuparunt ultra 50 milites infirmi sub tecto in stramine decumbentes, ex quibus 5 sunt mortui. In conventu nostro Maior-Chirurgorum cum 6 aliis et 6 patres castrenses vi conclavia rapuerunt; ex nostro horto facta est publica via decisis dumetis; in granario nostro deposita fuerunt 300 maldera siliginis.

1742 5. Aprilis omnia conclavia impleta fuerunt Gallis. Haec civitas habuit 23. Sept. 900 Gallos usque ad diem 7. Aug. 1742.

1754 Brand des Kapuzinerklosters zu Bonn. 23. Februarii noctis hora media 12. exorto in turri incendio flammaque circumfurente ecclesia cum granario conventus nostri Bonnensis abiit in cineres, salvis tamen saecularium domibus conventui contiguis. In hocce miseriarum statu dilectos nostros confratres desolatos erexit clementissima manus serenissimi principis ac patris nostri Clementis Augusti, dum altefati paterna gratia fratres, ceteris ad alios conventus dimissis, superstites in suam aulam Clementinam (olim „Plettenberger Hoff") introduxit, fovit ac iterata praesentia serenissima in mensa recreavit inhabitatione memoratae aulae concessa, dum ecclesia, cuius structura propriis serenissimi sumptibus assurgit, posito praevie 27. Maii ac solemnissime ab ipso serenissimo principe primo lapide, una cum conventu perfecta novae inhabitationis facultatem daret.[1])

1758 Siebenjähriger Krieg: Befestigung der Stadt durch die Franzosen, Einnahme durch die Hannoveraner, Schlacht bei Crefeld, hannoversche Besatzung. 14. Aprilis Gallus ope et labore rusticorum, numero 500 e patria Montensi et 200 e Coloniensi, sub gratioso signore marechallo de campo monsieur de Beausobre gubernatore aggeres tam civitatis quam arcis structi; mu-

---

[1]) Vgl. Floss, Das Kapuziner- und das Kapuzinessenkloster zu Bonn, a. a. O. S. 264.

nitio inchoari coepit, ast adveniente ultima Maii Hanoveranorum agmine ab hac Rheni parte, Gallus ad alteram fugit et maioribus pyrobolis agmen Hanoveranorum prope Calcum constructum infestare coepit, donec hi infra Ruhrrath Rhenum traicientes in vigilia sancti Joannis Baptistae circa decimam matutinam usque ad octavam vespertinam prope Fischel et Crevelt usque Anrath et Sanctum-Antonium conflictus inter Gallos sub duce de Clermont sanguinis principe et inter confoederatos Hanoveranos sub duce Ferdinando Brunsweich-Wolffenbeutel habitus. Perditio ab utraque parte aequalis ad numerum 6000 hominum interemptorum.[1]) Et recedente Gallorum duce usque Novesium Ferdinandus locum conflictus tenet; similiter et eius praesidiarii milites hanc civitatem, quibus a reverendissimis dominis canonicis sicut et a civibus praebetur cibus et potus. Nos de mandato principis Ferdinandi ab omni onere sumus, laus deo, exempti; sed pro dolor! omnes benefactores ab utraque parte Rheni deperditi et depauperati.

— Tod des Papstes Benedikt XIV. 3. Maii obiit Romae Benedictus XIV., pontifex optimus maximus, qui octodecim prope annos universalem dei ecclesiam sanctissime, iuste et sapientissime secundum etiam ipsorum acatholicorum universale testimonium gubernavit.

— Bombardement und Einnahme Düsseldorfs durch die Hannoveraner, Zerstörung der Rheinbrücke. 26. Junii maiores pyrobolos in urbem Dussellanam iaculari ab altera Rheni parte incipit dux Ferdinandus, et post aliquos dies ex conventione civitatem occupat pontemque super Rhenum construxit, ast

— 30. Julii hora 12. noctis pons a Gallis igne destruitur et propugnaculum ab altera Rheni parte a Palatinis eodem momento cum maxima inimici consternatione occupatur, captis in ipso propugnaculo 300 Hanoveranis. In hac ipsa enim nocte circa medium 2. finito matutino ardentem et ignibus flagrantem pontem

[1]) Nach der „Geschichte des siebenjährigen Krieges, bearbeitet von den Offizieren des grossen Generalstabes, 6 Theile in 8 Bänden, Berlin 1827—47“ Bd. 2, Beilage 3, betrug der Verlust der Franzosen an Todten, Verwundeten und Vermissten 3967, der der Alliirten nur 1619 Mann. — Vergl. den Specialaufsatz von v. Schaumburg, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 5, 158 ff.

conspeximus Rhenum descendentem et hanc civitatem salutantem.[1])

— Französische Einquartierung. Praetereundum non est, quod sub praesidio Gallico habuerimus in conventu dominum pastorem castrensem cum suo famulo et duobus equis et in domo pestifera 30 gregarios milites, ambitumque conventus totum adimpletum farina et avena; magnum proinde hi ob frigus damnum stabulo lignorum intulerunt.

— Abzug der Hannoveraner aus Düsseldorf und Verfolgung durch die Franzosen. 10. Augusti in festo sancti Laurentii Hanoveranus miles circa 4. matutinam clanculo deseruit Dusseldorpium et eodem mane circa 8. Novesio ingreditur Gallus et depositis sarcinis sine mora exiens insequitur fugientem hostem et magnam intercipit illius praedam et multos in civitatem reducunt captivos.[2])

— Niederlage Friedrichs II. bei Hochkirch und der Alliirten bei Lutternberg. 14. Octobris Caesarius miles sub excellentissimo generali comite de Daun castra sua movit de nocte et irruit in Borussos prope Bautzen in Saxonia et eorum occupat castra; tormenta bellica 110, 7000 captivos abducit. Rex ipse vulneratus cum generalissimo suo Keit; Franciscus, princeps de Brunsweick, mortuus; Mauritius, princeps de Dessau, vulneratus et captus, etc. Hanc victoriam excellentissimus comes de Daun 15. in festo sanctae Theresiae reginae Hungariae, Theresiae, pro vinculo per cursorem nuntium Viennae obtulit. Eodem tempore princeps de Subise marechall Franciae vesperi circa quartam inter Cassel et Münden Hanoveros confoederatos aggreditur et in fugam agit reportatque 32 tormenta bellica 5 que vexilla, 3 standart, 2 par Paucken; 900 gregarios abducit captivos.[3])

[1]) Vgl. Tönnies, Die alliirten Truppen vor und in Düsseldorf (Jahrbuch des Düsseld. Geschichtsver. 2, 1—40). Die Beschiessung der Stadt begann erst am 28. Juni (S. 16 ff.) Zum Schutze der Rheinbrücke hatten die Hannoveraner in Obercassel provisorische Schanzen aufgeworfen; durch die Zerstörung der Brücke wurde die dortige Besatzung abgeschnitten. (S. 34 f.)

[2]) Vgl. Tönnies, S. 39.

[3]) Das Generalstabswerk über den siebenjährigen Krieg, Bd. 2, Beil. 5 giebt die preussischen Verluste bei Hochkirch auf 101 Geschütze, 246 Offiziere und 8851 Mann an. — Nach Bd. 2, 153 verloren die Alliirten in dem Gefechte bei Lutternberg zwischen Kassel und Münden am 10. October etwa 1200 Mann, 16 Kanonen, 1 Standarte; die Franzosen führten als Trophäen 28 Kanonen, 25 Fahnen, 3 Standarten und 2 preussische Pauken an.

— Winterquartiere der französischen und alliirten Armee. In mense Novembri exercitus Gallorum sub generalissimo marechallo de Contades divisim in patria Coloniensi, Montensi, Juliacensi, Leodiensi, Limburgensi, Clivensi, Geldria et Marchia hiberna quaerit et Hanoverani confoederati episcopatum Monasterium Westphalicum, Paderborn, Hildesheim, Osnabruck retinent pro suis hibernis et horribilem exegerunt contributionem.

— Befestigung von Kaiserswerth durch die Franzosen. 12. Novembris Gallus hic laborem fortalitii reassumit.

1759 Vormarsch der Franzosen unter Contades nach Hannover. In initio Junii magno exercitu mareschal de Contades occupat totam Hassiam, Marchiam et partem Hanovriae electoratus et eiicit confoederatos de episcopatibus Monasterii Westphaliae, Paderborn, Osnabruck, Hildesheim.

— Bau einer neuen Brücke. Hac aestate erectus est pons novus ad portam pontis, a magistro d. Veltmüller Brulensi, sumptibus serenissimi et statuum ad 4 millia imperialium sese extendentibus.

— Niederlage Friedrichs II. bei Kunersdorf, Sieg Ferdinands von Braunschweig bei Minden. In Augusto, 12. mensis, rex Borussorum Fridericus a Russis et Caesariis copiis sub excellentissimis generalibus de Soltikoff Russorum et Laudon Caesariorum apud Francofurtum ad Oderam totaliter caesus et relictis 200 bellicis tormentis una cum multis aliis insigniis bellicis et maxima gregariorum et officialium multitudine, ad 20 000 capita, in fugam actus usque Custrin. Econtra Gallus sub marechallo de Contades miserabiliter caeditur a principe Ferdinando Brunsweich prope Minden.[1])

— Gefangennahme preussischer Truppen bei Maxen und Meissen. 20. et 21. Novembris in Saxonia excellentissimus mareschallus comes de Daun victoriam magnam reportavit de Borussorum rege Frederico II. abducens 18000 captivos, qui sua arma deposuere; reportavit 64 tormenta bellica,

[1]) Nach der Verlustliste im Generalstabswerk, Bd. 3, Beil. 4: 172 Geschütze, 26 Fahnen, 2 Standarten; 534 Offiziere und 17961 Mann

50 vexiila, et cum rex Fredericus Borussorum in auxilium captivorum fratrum suorum 7000 mitteret alios, hos excellentissimus generalis Beck Caesarius intercipit et vicfor eorum evadit.[1])

1759 Einquartierung des Fischerschen Freikorps, Schädigung der bergischen Landleute durch die französische Kavallerie. 17. Decembris totum corpus liberum Gallorum sub colonello Fischer ex Westphalia veniens, ad 2000 capita, ingreditur civitatem hanc, et per viginti dies hos alere debuit, et consumpta plurimorum civium annona plurimi ad conventum pergebant, quibus cibum potumque et ignem subministrare debui. Civitates Dusburgensis, Crevelt, Ruhrrath sese exemerunt haecque totum onus portare debuit. In termino Montensi quatuor legiones equestres consumunt omnem et totum rusticum, ita ut eorum pecus prae fame necessario perire debeat et finaliter ‚Hunger und Kummer wirt Frid machen', prout rex Fredericus Borussiae prophetavit.

1760 Ueberrumpelung von Kaiserswerth und Uerdingen durch Major von Scheither. 1. Januarii colonellus de Scheider Hanoveranus post discessum Gallorum Francofurtum versus 2. noctis hora per moenia prope molam irruit in civitatem et capto praesidio Coloniensi ad 30 homines traiectoque Rheno cum navibus, quas secum adduxerant, Urdingam pergunt et capto ibidem Gallorum praesidio ad 80 capita combustaque frumentaria annona cum magna praeda revertuntur in Dulmen ad hiberna maiora. ‚Das heiss rechschaffen das Newjahr abgewunnen!'[2])

1760 Komet. 8. Januarii circa 8. vespertinam in Hollandia visus cometa.

— Nebensonnen. 12. Januarii in Saxonia, ubi adhuc de facto exercitus Caesaris et regis Borussiae sunt

---

[1]) Nach dem Generalstabswerk, Bd. 4, 201 verloren die Preussen bei Maxen: 9 Generale, 549 Offiziere, 10—12 000 Unteroffiziere und Gemeine; 71 Geschütze, 96 Fahnen, 24 Standarten, 4 Pauken, 44 Munitionswagen. — General Diericke wurde mit 1500 Mann bei Zaschendorf unweit Meissen gefangen genommen. (Bd. 4, 205).

[2]) Nach Renouard, Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757—1763, Cassel 1863, B. 2, S. 349 bestand das Detaschement kölnischer Truppen in Kaiserswerth aus 1 Kapitän und 20 Mann.

in campo, inattento intentissimo frigore visi sunt praeter ordinarium solem adhuc duo alii ab utraque parte.

— Erdbeben. 20. Januarii post decimam vespertinam fuit hic magnus terrae motus ultra duo minuta durans, ita ut omnes patres expergefacti sint.

— Einmarsch der Franzosen unter Saint-Germain in die Grafschaft Mark. 16. Junii agmen Gallicum sub duce comitis d. Snt. Germen transiit in Marchiam.

— Niederlage des preuss. Generals Fouqué bei Landshut. 23. Junii in Silesia prope Lanshuet Borussorum agmen totaliter ab excellentissimo generali Caesario Laudon caesum, ad 20000; miles Caesarius numerat 80 tormenta, quae capta sunt cum omni amunitione totius exercitus. Hunc deus generalem pro domo Austriaca conservet, assistat et confortet![1])

— Uebertritt Friedrichs von Hessen-Kassel zum Katholicismus. Hoc anno in solemni paschate prima missa celebrata est in aula Casselensi, cum (mortuo Wilhelmo landgravio calvinista) Fredericus, filius unicus Wilhelmi, in uxorem habens princessam Mariam, regis Georgii Brittanorum, fidem Romano-catholicam amplexus est anno 1754.

— Niederlage der Alliirten bei Korbach. 10. Julii graviter a Gallorum marechallo d'Broglio agmen confoederatorum Hanoveranorum et Angelorum, imo totus exercitus caesus prope Corbach, in comitatu Waldecensi, ut in Hanovriam fugere necessitatus fuit.[2])

— Neue Streifereien hannöverscher Husaren im Bergischen. 18. Julii denuo nos in patria Montensi hussari Hanoverani sub colonello de Scheider salutavere et captivum dominum de Rensing ad 2 horas abduxerunt seseque pro certa auri quantitate exemit. Ab iudice Ratingensi domino

[1]) Das Fouque'sche Corps zählte nur 10400 Mann; davon wurden 3—4000 kampffähige Leute gefangen genommen; der grössere Theil war todt oder verwundet; 68 Geschütze, 2 Standarten und 1 Paar Pauken gingen verloren. (Generalstabswerk 4, 36).

[2]) Der Verlust der Alliirten betrug nach dem Generalstabswerk, Bd. 4. 375 Anm.: 27 Offiziere und 797 Mann sowie 16 Geschütze.

Scholl exegerunt 100 pistolettas. Mettman debuit dare ultra 1700 imperiales. Elvervelt totaliter dispoliata fuit.

— Eroberung von Glatz durch die Oesterreicher. 25. Julii Glatz a caesariis copiis sub generali de Laudon in Silesia armata manu occupatur.

1761 Tod des Kurfürsten Clemens August von Köln und Nachruf. Hoc anno 6. Februarii reverendissimus et serenissimus sacri Romani imperii princeps Clemens Augustus ex ducibus Bavariae, archiepiscopus et elector Coloniensis etc. etc. in itinere ad amantissima Bavaricae domus pignora, Monachii magna ex parte congregata, suavissime amplexanda divina sic disponente providentia Confluentiae in valle catharro suffocatus praeventus post sacram synaxin necnon extremam unctionem piissime susceptam placidissime ex hac vita in coelum evocatus est. Clementissimus vere princeps, qui magnopere dilexit gentem nostram: siquidem praeter alia quam plurima beneficia residentiam nostram Clemens-Werdenam una cum ecclesia funditus erexit, fundavit, dotavit; post ecclesiam et conventum nostrum Bonnensem tristi ac fatali incendio devastatum fratres nostros dispersos in Clementino suo congregavit palatio ac per biennium plus quam paterna in eo aluit caritate; novam dein ecclesiam et in ea sacellum Clementinum ex toto sicut et conventum maxima ex parte suis expensis reaedificavit, suppellectili tam ecclesiastica quam dominica instruxit ad sufficientiam, ita ut vere pater pauperum dici possit ac mereatur. Cuius altefati principis anima requiescat in pace.

1763 Zufrieren des Rheines. Ab initio anni hic et in tota vicinia Rhenus congelatus liberum curribus dedit transitum, qui post sex circa septimanas solvebatur sine inundatione et absque damno (deo sint laudes!), quia inferior Rhenus solvebatur primo.

1766 Niedriger Wasserstand des Rheines, Wassermangel in der Stadt, Theuerung des Brodes. Anno 1766 arctitudo aquarum in Rheno damnosa fuit; naves onerariae navigare non potuerunt; omnes fontes per totam civitatem evacuati; puteus noster situs in loco lignorum purgatus et novo labro reparatus; ob defectum venti erat panis raritas et caritas.

1767 Zufrieren des Rheines. 18. Januarii Rhenus ex toto circa prandium obducebatur glacie, qui hominibus liberum dabat transitum; in Februario absque damno a glacie solvebatur.

— Feier des Suidbertus-Jubiläums. Anno 1767 ex ordinatione amplissimi domini Ruys totiusque capituli huius celebratum est iubilaeum annus quinquagesimus supra millesimum a morte sancti Suiberti per octo dies cum plenariis indulgentiis. Ad primas vesperas dominicae 4. post Pentecosten, quae erat 5. Julii, inchoata est haec solemnitas cum expositione sanctissimi sacramenti et explosione parvorum tormentorum bellicorum et expositione reliquiarum. In dies habebatur concio de sancto Suiberto ad populum hora octava; qua finita erat missa solemnis, sub qua uti et sub vesperis audiebantur varia instrumenta musicalia explosionesque parvorum tormentorum saepe repetita. Prima die erat solemnis processio cum sanctissimo sacramento et reliquiis sancti Suiberti per viam Suibertinam. Cives et adolescentes procedebant, qui in transitu salutabant sanctissimum et reliquias sancti Suiberti explosionibus sclopetorum. Prima die habuit concionem reverendus pastor et officialis in Linn Zethigas, 2. die a. v. p. Heliodorus Dusselanus praedicator dominicalis Capucinus, 3. a. v. p. Apollinaris Lechiacus praedicator festivus in collegiata Capucinus, 4. reverendus dominus pastor in Lanck Jacobs, 5. die vicarius ex Rathingen Pulheim, 6. die a. v. p. Pachomius Lechinacus praedicator festivus in nostra, 7. a. v. p. Emmericus ex Montzen catechista. Prima die concursus populi fuit magnus, uti et poenitentium, et quia eadem die incidebat festum visitationis B. M. V., nullibi potui habere confessarios subsidiarios, nec Dusseldorpio nec Colonia. Familia nostra numerabat confessarios 13; ex his in dies hora quinta mane misi ad collegiatam ecclesiam, reliqui in nostra ecclesia et in conventu laborabant. Infra octavam non indigebam subsidio, quia familiae nostrae confessarii erant zelosissimi et indefessi in adiuvandis poenitentibus. In octava vero huius solemnitatis erat populi confluxus magnus et poenitentium. Pridie huius diei octavae accepi Dusseldorpio tres confessarios, qui audiendis insudarunt. Laus deo et honor, qui misericorditer nobis hanc gratiam est elargitus. Huius festivitatis finem vesperi post completorium solemniter absolutum in collegiata ecclesia circa horam sextam decoravit solemnis

processio, quae habita est cum iisdem solemnitatibus, uti prima die, ast per civitatem tantum, quam familia nostra cum cruce, uti prima die, comitata est, dictoque hymno Ambrosiano acceptaque benedictione sacramentali circa octavam domum reversi sumus, intonantibus interim parvis illis tormentis bellicis usque in seram noctem. Singulis diebus in ecclesia collegiata videbantur processiones. In die Domini Deerendorff et Linn, in die Lunae Ratingen, in die Martis Urdingen et Gerresheim, in die Mercurii Lanck et Itter, in die Jovis Angermond, Lindorff, Heerdt et Budderich, in die Veneris Widlar, Osterrath, Gier-Bockum, in die Sabbathi Mundelheim et Rath, in die octava Mettman, Mintart, Calcum, Dusseldorff et Podberg cum candelis magnis. Ex locis adiacentibus ex numeratis hostiis colliguntur novem millia homines in hoc loco sacra synaxi esse refectos praeter illos, qui in propriis locis communicaverunt. Pro onere ferendo in hac festivitate accepi a reverendo capitulo ahmam vini albi, pondo carnis bovinae 50 et medium vitulum et 12 pondo cerae. SeMper Deo LaVs, gLorJa Jn saeCVLa perpetVa!

— Einführung des Freiherrn von Lohausen als Amtmann. Quinta Augusti anni currentis 1767 praenobilis et generosus dominus liber baro de Loohausen, dominus in Loohausen, Fleckenhausen etc., huius provinciae Caesaris-Insulanae publice praesentatus est satrapa coram omnibus praefectis totoque senatu aliisque sub iurisdictione huius provinciae existentibus subditis. Prandium apparatum est apud nos capucinos; ad hoc invitati comparuerunt viri numero 33; per procuratorem culinae nostrae omnia comparata sunt necessaria. Pro refectorio dedit ahmam vini rubri.

1768 Uebergang der Stadt Kaiserswerth von Kurköln an Kurpfalz. 26. Martii Fridericus, rex Borussiae, per mandatum Caesareum de exequendo emisit e civitate Caesaris Insulanae, arce etc. eminentissimum archiepiscopum et electorem Coloniensem Maximilianum Fridericum et immisit serenissimum principem et electorem Palatinum Carolum Theodorum in civitatem supradictam, in etc.

1768 Zufrieren des Rheines. Hoc anno hic et in tota vicinia Rhenus congelatus liberum dedit transitum, qui postea solvebatur absque singulari tamen damno.

1774 Ueberschwemmung. Hoc anno bis facta est inundatio Rheni, ita ut aqua in cavea steterit ad 3 et 4 hebdomadas.

— Tod des Papstes Clemens XIV. Funerale nuntium de inopinato funere Clementis XIV., gloriosissimae memoriae, non urbem modo sed orbem ac omnes hierarchiae ecclesiasticae ordines inconsolabili luctu implevit adeo, ut ecclesia visibili suo in terris capite viduata cum Jeremia eiulare audiatur: cecidit corona capitis mei. Inscrutabilia haec sunt et ubivis humiliter adoranda coelestis pronoeae iudicia, quae optimum nobis pontificem aevo longiore dignissimum inexspectata prorsus dispositione subito eripuit. Verum maiora sunt egregii huius pontificis in ecclesiam merita, quam ut piissimam illius memoriam in omnium bonorum cordibus unquam intermorituram credamus.

— Nachruf auf Papst Clemens XIV. Laurentius Ganganelli, natus 1705. 31. Octobris, ex ordine Seraphico fratrum conventualium, a Clemente XIII. ad dignitatem cardinalitiam promotus 1759. 24. Septembris, ad summi autem pontificatus apicem mira dei dispositione elevatur 1769. 19. Maii, nomen sibi elegit Clemens XIV. ac tripartita papali corona decoratus 1769. 4. Junii. Diversas callens linguas rexit universalem ecclesiam summa prudentia, doctrina, discretione et applausu tam catholicorum quam acatholicorum, sicut et magnatum, principum et regum orbis christiani, ad quorum factam sub diversis pontificibus ac sub Clemente XIV. repetitam vehementissimam instantiam tandem per bullam pontificiam celeberrima illa et ditissima societas Jesuitarum, per totum orbem diffusa, 1773. 23. Julii suppressa ac destructa est et quidem tanta dexteritate, quae totum orbem in admirationem rapuit. Magnus ille papa non dissimilis fuit Sixto V. piae memoriae, eiusdem Seraphici ordinis fratrum conventualium professo: uterque erat humili genere natus, uterque Seraphico ordini adscriptus, uterque paulatim ad altiora ecclesiae munia evectus, uterque perfunctus est officio sanctae inquisitionis, uterque ascendebat thronum pontificalem temporibus maxime criticis, uterque sedit in pontificatu annis 5, mensibus 4, diebus 3; uterque mortuus est expeditis pro ecclesia negotiis ponderosissimis, non sine suspicione, mortem utriusque propinato veneno fuisse acceleratam. Vitam

clausit Clemens XIV. hora 7. matutina 22. Septembris 1774, cui subscribo sequens chronologicum:

DIVI CLeMentIs sVaVIter ossa CVbent!

Monumenta defuncto Clementi Romae inscripta posteritati hic communicare pro coronide iudicavi:

1. Servandis veterum monumentis museum de suo nomine Clementinum nuncupatum magnificentissime adornavit.

2. Ad augendum vaticani palatii splendorem bibliothecam apostolicam papyris, numismatibus, cimeliis ditavit.

3. Avenionensem ditionem, comitatum Venaisinum sedi apostolicae recuperavit.

4. Transylvanos Arianam, Ancyranos Galatiae Eutychianam haereses, primatim Persarum Nestorianorum dogmata adiurantes Romanae communioni restituit.

5. Simonem, veteris Assyriae patriarcham Nestorianum, ad Romanae ecclesiae sinum reversum sacro patrum senatui ingenti laetitiae declaravit.

6. Paulum Arreticum, sanctae Romanae ecclesiae cardinalem, Franciscum Carraciolum, congreg. cler. reg. min. conditorem, vita et miraculis claros, rite beatorum numero adscripsit.

7. Bonaventurae de potentia ordinis minorum conventualium, viro pietate et innocentia eximio, beatorum publicos honores decrevit.

8. Ducatum Beneventanum sanctae Romanae ecclesiae vetustissimum patrimonium, apostolorum principi vindicavit.

Ecce benevole lector et successor! haec sunt magna Clementis pontificis maximi in ecclesiam merita in umbra tantum delineata, ex quibus prudens cognoscere poterit ex ungue leonem; ast multo maiora sunt per eius apud deum merita hucusque in diversis locis patrata ac ad sedem pontificiam iuratis de iure testibus confirmata et transmissa miraculorum testimonia. Mirabilis deus! etc.

1775 Viehseuche am Niederrhein. Circumquaque per totum nostrum terminum Coloniensem et Montensem grassata est lues contagiosa inter cornuta, paucissimis in civitate nostra remanentibus post se trahens magnas calamitates.

— Wahl des Papstes Pius VI. Defuncto, ut memini, Clemente XIV. ecclesia Romana viduata pontifice maximo, visibili suo in terris capite a die 22. Septembris 1774 usque ad 15. Februarii 1775, qua 43 votis omnium purpuratorum patrum sacrae Romanae ecclesiae cardinalium unanimi suffragio promotus est ad supremam dignitatem pontificiam eminentissimus d. cardinalis Braschi, veteri ac nobili stemmate natus 1717. 27. Decembris. Electus est cardinalis ultimus a praefato Clemente XIV. 1773, qui papa coronatus est tota Roma applaudente 22. Februarii 1775, qui sibi nomen elegit, ut in posterum vocetur Pius VI., aetatis suae 58., quem deus regere et ad plures annos conservare dignetur.

1776 Zufrieren des Rheines. 22. huius Januarii Dusseldorpii et 28. huius Caesaris-Insulae stetit Rhenus congelatus et omnibus liberum dedit transitum, qui solvebatur 6. Februarii sine speciali inundatione. Coloniae autem glacies 4. Februarii ad 20 pedes elevata sex molas Colonienses in asylo ordinario positas cum multis naviculis totaliter confregit.

1777 Eisgang auf dem Rheine. 15. Januarii prope Andernacum Rhenus dissolutus est et glaciei fragmina tanto impetu devoluta sunt, ut prope Coloniam integrum molendinum abduxerint, quod glaciei inhaerens circa medium quartae pomeridianae civitatem hanc, quin salvari potuerit, secundo flumine transiit; inferius autem, ut postea audivimus, fuit confractum.

— Brand des kurfürstlichen Schlosses in Bonn. Eadem 15. circa secundam nocte tam formidabile Bonnae exortum fuit incendium, ut nobilior pars arcis electoralis in cineres abierit multique eorum, qui flammis restituri approperaverant, inter easdem obierunt, multis insuper tum graviter tum leniter laesis incendium istud toti civitati minitabatur exitium, nisi favente deo incolarum suppetiae intrepidum et generosum posuissent obstaculum.

1779 Ueberschwemmung. Hoc anno facta est talis inundatio Rheni, ut aqua sex aliquot hebdomadas steterit in cavea, ex qua cerevisiam, oleum et vinum extraximus et translocavimus ad maius

conclave in ambitu, pridie festi immaculatae virginis Mariae.

1782 Zusammenkunft des Papstes Pius VI. und des Kaisers Joseph II. Item hoc anno satis critico pro ecclesia sancta dei Pius VI., summus pontifex, salutavit imperatorem Josephum II., a quo et honorificentissime exceptus est.

1784 Zufrieren des Rheines und Ueberschwemmung. 14. Februarii Rhenus obducebatur glacie hominibusque liberum dabat transitum, 23. huius a glacie solvebatur, 28. eiusdem mane circa medium sextae tanta sequebatur inundatio, ut spatio unius horae in ecclesia nostra, ambitu, refectorio aqua ad pedem elevata steterit; circa horam sextam vespertinam aqua ultra 4 pedes in conventu nostro extuberata videbatur. Hae inundatio ac glaciei multitudo multis in locis, campis, domibus hominibus aliisque rebus innumera contulit damna, praesertim Coloniae, Mülhemii ad Rhenum, in Heerdt prope Düsseldorff, in Mündelheim etc.; in Niers, ex altera parte Rheni, ultra 60 vaccae aquis suffocatae sunt. Stetit haec inundatio in conventu nostro a 28. Februarii usque ad 10. Martii, antequam homines liberum haberent transitum.

1785 Kurfürst Karl Theodor in Kaiserswerth. 13. Junii serenissimus noster elector Carolus Theodorus in propria persona salutavit Caesaris-Insulam.

1788 Zufrieren des Rheines. 16. Decembris hic congelatus stetit Rhenus et omnibus per mensem liberum dabat transitum.

1789 Ueberschwemmung. 19. Januarii horribili solvebatur fragore. 20. huius sequebatur hora nona vespertina inundatio; circa 12. noctis rumpebatur porta civitatis, et multitudo glaciei per civitatem discurrens omnium animos insolito percutiebat timore. In civitate nostra extuberata stetit aqua usque ad portam ecclesiae et conventus nostri. Per octiduum habuimus adorationem perpetuam per totam noctem coram exposito sanctissimo venerabili sacramento binis et binis alternantibus in sacello nostro domestico pro avertendis malis imminentibus divinam clementiam exorantes.

1794 Eroberung des linken Rheinufers durch die Franzosen, Rheinsperre, Ueber-

schwemmung. 5. Octobris exercitus Gallorum occupavit alteram partem Rheni, Caesareus exercitus stabat ex hac parte, nulli permittebatur transitus super Rhenum, etsi in hieme diu congelatum, qui 29. Januarii prima vice et 11. Febr. 1795 secunda vice a glacie solvebatur, et facta est inundatio in civitata et conventu ultra 18 dies continuata, qua semel aqua prope 5 pedes alta in conventu stetit sicque altior quam 1784.

— Theuerung der Lebensmittel. Hoc anno ob bellum et Rhenum fere per annum clausum erat maxima miseria, rerum penuria et caritas, ita ut panis 7 lb. constaret 25 et 26 stufferis et ultra ad 35, tritici malderum 35 ad 36—40 imperiales, libra butyri 18, 19 et 24 stufferis, carnis suilla 18 ad 20 st.

1796 Ausfall des General-Kapitels in Folge der Kriegswirren. Ob bellum non fuit celebratum capitulum generale.

— Französische und kaiserliche Einquartierung im ersten Koalitionskriege. Ob bellum fere per triennium conventus noster gravabatur militibus hospitibus mox Caesareis mox Gallis ad 10, 20, 30 et 50; per 12 dies 500 Galli captivi occupabant ecclesiam et totum inferiorem conventum; et tamen, deo sint laudes!, nobis panis nunquam defuit.

1798 Ausfall der Kongregation in Folge der Kriegswirren. Hoc anno sicut et priore propter bellum nulla fuit habita congregatio pp. rr.

— Zufrieren des Rheines. Hac hieme frigus adeo sese intendit, ut die 29. Decembris 1798 Rhenus ex toto obductus glacie steterit spatio totiue mensis, ita ut hominibus, etiam aurigis, liberum daret transitum.

1799 Ueberschwemmung. Anno 1799. die 28. Januarii Rhenus a glacie primo solvebatur, et eadem die circa mediam noctem denuo stetit; altera die vesperi medio 7. a glacie secunda vice solutus omnes huius civitatis plateas inundabat. Aqua autem 30. huius defluente omni periculo liberatos nos esse sperabamus, verumtamen duobus diebus vix elapsis spes nostra evanuit. Die enim secunda Februarii post mediam noctem hora prima intra brevissimum inter-

vallum tanta denuo aquarum inundatio sequebatur, ut intra aliquot centenos annos nulla huic similis fuisse cederetur. Hora 5. in plateis etiam altioribus et in conventu nostro aqua 4 pedes alta stabat de die in diem adhuc dum intumescens. Die 6. Februarii frigus tam acerbum ingruebat, ut intra breve tempus in plateis super glaciem quasi supra duram terram cuilibet incedere liceret, et Rhenus 10. huius tertia vice steterit. Interea temporis ita elevabatur, ut etiam in conventu nostro in sublimi sito aqua $5^1/_2$ pedes alta staret, sic altior quam 1795. Die 13. Februarii vesperi hora nona maximum irruebat periculum, totaque civitas summe consternebatur, quia semipes tantum defuit, et tunc Rhenus sublimitatem vallorum urbis transiisset, quod factum tamen summa dei clementia aqua altera die paululum decrescente benignissime a nobis avertit. Cuilibet iam considerandum relinquo, quantae tempore huius tam periculosae et diuturnae inundationis in domibus speciatim pauperum exortae sint miseriae, terrores, clamores et alimentorum penuriae, cum apud plurimos esset provisio modicissima. Nobis (deo sit laus et perpetua gratiarum actio) nil defuit, nisi per aliquot dies cerevisia. Domus nostra pestifera, utpote sita in sublimi, per multos dies erat quasi arca Noë, quam ex platea per magnam scalam copiosi cives cum pueris suis per fenestram ad servandam vitam suam conscendebant. Tandem post tantam et diuturnam sustentatam miseriam affulgebat aura lenis, efficiens pluviam calidam, qua Rhenus lente et leniter sine ulteriore periculo tertia vice die 17. Februarii a glacie solvebatur. Ceterum tamen haec aquarum inundatio in civitate per totum mensem et in conventu per 22 dies continuata in tota vicinia agris, domibus et hominibus maxima intulit damna. In horto nostro „alle höltzerne rahmen und spallier“ et plurimae arbores eradicitus super terram iacebant, omnes parietes in conclavibus et ambitu conventus decidentes, item asseres speciatim in presbyterio, plane fracti et disperditi erant.

1800 A u s f a l l d e s G e n e r a l - K a p i t e l s i n F o l g e d e r K r i e g s w i r r e n. Hoc anno 1800. propter belli circumstantias non fuit celebratum capitulum et obtenta fuit dispensatio a reverendissimo nostro patre generali, ut m. r. p. provincialis, r. r. p. p. definitores et omnes guardiani in hac et alteri Rheni

parte post completum triennium possint manere in loco et officio.

— Zufrieren des Rheines. Iterum hoc anno Rhenus glacie obductus stetit per ... dies, sed (deo sint laudes!) ... a glacie feliciter et leviter sine damno et inundatione litoris solvebatur.

1801 Tod des Papstes Pius VI. Valentiae in Gallia 19. Augusti 1799 Pius VI., pontifex Romanus, variis calamitatibus oppressus, senio confectus obiit.

— Wahl des Papstes Pius VII. Die 12. mensis Martii in insula sancti Georgii prope Venetias in supremum ecclesiae caput electus est cardinalis Chiaramonte Caeseneus Benedictinus, qui sibi nomen Pii septimi elegit, cui felicissimum et summe meritorium pontificatum fideles omnes ex corde precantur.

1802 Ueberschwemmung. In hac hieme ter facta est talis inundatio Rheni, ut aqua per aliquot hebdomadas steterit supra dolia in cavea, ex qua cerevisiam, vinum et oleum extraximus et translocavimus ad maius conclave in ambitu.

— Aufhebung der linksrheinischen Kapuzinerklöster. 14. Augusti p. Nicolaus Juliacensis abiit ad alteram partem Rheni, ut pensionem cum aliis confratibus ibidem per decretum regiminis Gallicani suppressis acciperet.

— Cum capitulum provinciale intimatum fuerit, in omnibus conventibus discreti electi sunt exceptis Essendia et Caesaris-Insula, ast ob suppressionem omnium ordinum religiosorum utriusque sexus in regionibus a Gallis occupatis iterum capitulum ad aliud tempus magis opportunum dilatum est. Omnes in altera parte habitantes et oriundi religiosi pensionem annuam 250 flor. accipiunt; reliqui oriundi in hac parte Rheni cum 25 coronis acceptis dimissi in conventibus nostris recepti sunt.

1803 Zufrieren des Rheines und Ueberschwemmung. Die 28. Januarii Rhenus congelatus liberum dabat transitum; 8. Februarii post prandium circa primam solvebatur cum tanta inundatione, ut in plateis huius civitatis aqua ad altitudinem 5 pedum creverit et cives in naviculis ad ecclesiam nostram

venerint; 21. sine speciali damno e plateis aqua omnino discessit.

— Ausfall des General-Kapitels in Folge der Kriegswirren. Ss. pontifex Pius VII. ob perturbationem rerum regularium, praesertim in Hispania, Gallia et Germania, celebrationem capituli generalis suspendit.

— Inventarisirung der Klostergüter des Herzogthums Berg. In temporibus hisce calamitosis ex decreto regiminis Bavarici inventarium rerum mobilium et immobilium in omnibus monasteriis ducatus Montensis a commissariis specialiter deputatis erectum est.

Zur Geschichte von Gerresheim im 16. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

Die hier mitgetheilten Actenstücke zur Geschichte von Gerresheim im 16. Jahrhundert sind einem Formularbuch, einem Briefsteller für den amtlichen Verkehr entnommen. Wir dürfen indessen in ihnen ohne Bedenken nicht frei erfundene Musterstücke, sondern Copien thatsächlich bei der hrzl. Regierung eingereichter Suppliken sehen. Beide Schreiben sind undatirt. Das Formularbuch gehört, nach der Handschrift, der Zeit um 1570 an. Viel älter können, nach dem Inhalt zu schliessen, unsere Schreiben auch nicht sein. Zur Erklärung der ersten Supplik, welche einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Gerichtswesens bietet, mag auf die von Harless in der Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 117 ff. veröffentlichte „Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogthum Berg vom Jahre 1555" verwiesen werden. Die letztere ist bei allen Studien über die Geschichte der bergischen Gerichtsverfassung zum Ausgangspunkt zu nehmen. — Aeltere Urkunden von Gerresheim findet man bei Lacomblet, U. B. II, Nr. 649 und in der Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 6, S. 81 ff.

I.

Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Gerresheim, Supplik an den Herzog.

Als der Hz. nach Publikation gemeiner lantsordnung und reformation ein union der gerichter in den ambtern *des Fürstenthums Berg hat vornehmen lassen,* mugen der zeit unsere burgerscheffen, wilcher drei gewesen, *von denen 2 inzwischen gestorben,* sich auf furgeben e. f. g. richters zu Medtman dahin bereden haben lassen, das sie on unser bewilligung, vil weniger unser derwegen

erhort [!], zugesehen und gefolgt [!], das unser burgergericht *mit dem Landgericht zu G. zusammengeschlagen worden ist.* Wie wier nun solchs gesehen und derwegen inen angezeigt, das sie damit unser gemeiner burgerschaft hochverletzlich und wieder unser erlangte privilegien, *Herkommen, Freiheit und Gerechtigkeit gehandelt,* haben sie vermirkt, das sie hiemit sich vergriffen und zuvil getain. Derhalben sie auch folgents mit den lantscheffen das gericht langer nit besitzen wöllen, sondern sich bei unserm burgergericht zu lassen gebetten [!]. *Weil sie aber* solchs aus eigener autoritet, on e. f. g. gnediger vergunstigung, . . . selbst wieder abstellen wöllen, sein sie derwegen von e. f. g. bruchtenmeister und lantschreiber davor angesehen und gebrucht worden. Wier haben aber . . . hernach nit underlassen, bei e. f. g. gewesenen amptman Schinkern und richter on underlass anzuhalten, das sie uns bei e. f. g. furbitlich erscheinen und befurdern helfen wöllen, domit wier bei unsern alten, von e. f. g. . . . furvaren gnediglich verlenten frei- und gerechtigkeiten und sonderlich bei dissem unserm burgergericht muchten gehalten und gehanthabt werden [!]. *Worauf dieselben geantwortet, sie für ihre Person wären nicht ungeneigt;* weil es aber nit in irem, sonder in e. f. g. tun und gnedigen willen stunde, *so müssten wir* e. f. g. *selbst deswegen ersuchen. Wir bringen deshalb* e. f. g. fur, *dass wir unter unseren Urkunden* ein privilegium und besonder begnadung, so *Graf Wilhelm und seine Gemahlin Anna von Baiern* unsern fursessen 1368 *Sonntag Reminiscere* verleien und mitteilen lassen. *In diesem Priv. ist uns zugelassen, dass wir einen Bürgermeister wählen dürfen,* dem gemeinen nutz furzustähen und burgerliche freiheit zu gebrauchen; *ferner ist den Schöffen gestattet, ihre Consultation zu Ratingen zu nehmen. Dies Privileg ist 1440 von Herzog Gerhard, 1475 von Herzog Wilhelm mit einigen Zusätzen bestätigt worden. Daraus ergiebt sich, dass* ein burgemeister und burgerliche freiheit, wie auch das burgergericht und scheffen zu Gerrisseim itzo gleich 200 jaer in ubung und gebrauch gewesen. Wier haben allezeit bis an heutigen tag unser schossbuch gehabt, darinnen eines jeden burgers guter und gerechtigkeit ordentllich verzeichnet sein und blieben [!]. Und waner gemeine lantsteuren, Turkenhulf, frei oder dergleichen gelder furfallen, so haben wier je und alwege unser auferlacht geburlich anteil under uns auf die guter und mark [!] vermoge unsers schossbuchs ordentlich ausgesetzet und gedeilt, damit das lantgericht keine gemeinschaft noch ichtwas zu tun gehabt. Wie wier dan auch unser burgergericht overmitz

unser stadt scheffen allein die vile unverdenkliche jaren her biss an die jüngste union oder zusamenschlagung der gerichter unverhindert fridlich gehabt und gebraucht. Und sein gemeinlich unser burger- oder stadtgericht sampt dem landgericht allezeit auf einen tag durch e. f. g. richter von Medtman behegt, besessen und gehalten worden. Dan erstlich hat der richter unser stadt- und bürgergericht behegt und besessen, und alsbald dasselbig aufgedingt gewesen, hat er darnach das landgericht auch angefangen, behegt und ausgewart, und sein also jeder zeit verscheidene gerichter gewesen. E. f. g. freiheit Medtman, wilch auch iren bürgemeister und bürgerliche freiheit haben, ist in der union der gerichter auf ir undertenig bit freigelassen, das sie ire burgergericht fur sich allein haben und behalten mögen. Wilchs uns ungezweifelt von e. f. g. oder derselben verordenten räten der zeit auch wol solt gnediglich gestattet sein worden, wane obgenante unser drei scheffen diese gelegenheit an uns, ehe und bevor sie allein on unser furwissen die union ingewilligt, gelangt und wier unsere beschwernis und anliegents, wie itzo beschicht, e. f. g. in undertenigkeit hetten zu erkennen geben mogen. Das burgergericht zu Medtman helt und erkent noch heutigs tags unser stadt- und burgergericht zu Gerrisheim fur ire heubt, und wane inen in einchen rechtssachen ichtwes zweifels furfelt, so haben sie unser burgergericht ratschlagsweis zu gebrauchen. Derwegen kein zweifel, dan das je und alwege seither den obbestimpten gegebenen privilegien das burgergericht und scheffen zu Gerrisheim fur sich allein von dem lantgericht abgesundert gewesen. Nu wirt sich, gnediger furst und her, in warheit befinden, wane e. f. g. uns bei unserm burger- und scheffengericht wie vormals gnediglich bleiben lassen, das solchs e. f. g. nit nachteilig, sonder vilmer furtreglich und rumlicher sein wirt. Dan, Got lob, bei uns in e. f. g. stat Gerrisheim noch wol unsers undertenigen erachtens on rum so bequeme personen fur scheffen, die lesen und schreiben können, zu bekommen als uf dem lande. Das nu obangereigte unsere drei scheffen, davon noch einer, wie obgemelt, im leben, sich dahin on unser furwissen und bewilligung bereden lassen, das sie mit dem landgericht ungezweifelt als diser unser wolherbrachter privilegien und gerechtigkeiten unerfarn und also unbedechtlich als privatpersonen etlichmael niedergesessen, solchs verhoffen wier niet, das unser gemeiner burgerschaft und unsern erben an unser obgenant uber alten wol erlangten furstlichen privilegien und freiheiten sol nachteilig oder hinder-

lich sein können. Stehen auch in der ungezweifelter hofnung, das wier arme gutwillige burgere und undertanen solchs umb e. f. g. und derselben hochloblicher gedechtnus furvaren nie zeits verschult haben. Nachdem dan, gnediger furst und her, zu e. f. g. wier uns aller gnaden in undertenigkeit vertrosten, so rufen demnach e. f. g. wier hiemit als unsern gnedigen landfürsten und herren . . . [sc.: an] bittendt, dieselbe e. f. g. wol uns und unsere arme gehorsame burgerschaft ein gnediger furst und her sein und die unsern fureltern von e. f. g. . . . furvaren aus gnaden mitgeteilte freiheiten und privilegien, auch unsern [!] darauf uber aller menschen gedenken fridliche gefolgte possession, besitz und gebrauch, unser burgergericht und scheffen belangt, gnediglich zu herzen fueren und uns dabei gnediglich handhaben, schutzen und schirmen, auch sunst die gnedige versehung tun lassen, das wier bei unserm abgesonderten burgergericht und scheffen wie von alters gnedig bleiben mögen. Und wollen auch zu vollenzihung dieses e. f. g. gerauen, e. f. g. amptman zu Medtman gnediglich zu schreiben und zu bevelen, dweil unsere stadtscheffen alle bis auf einen wie obgemelt mit tot abgangen, andere bequeme personen, die wier seiner l. anstat e. f. g. aus den burgern bis zu becleidung des gerichts zu presentiren, anzunemen und wie von alters gebreuchlich zu bestettigen, damit also unser gericht hinfurter fur sich allein wie vormals möge besessen und gehalten werden. Daran tun e. f. g. uns als derselben burgern und undertonen zu Gerrisheim ein gnedigs werk und woltat, dessen wier uns e. f. g. zu undertenigen eren hochlich erfreuen und berumen. Und seint umb dieselbig e. f. g. . . . die tage unsers lebens höchstes fleis zuverdienen nimmermer vergessen werden [!!]. Und seind hierauf e. f. g. gnediger zuverlessiger und trostlicher antwort in undertenigkeit gewertig.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Jülich-Berg, Landesverwaltung. Nr. 29, fol. 22. Cop.

II.

Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Gerresheim, Supplik an den Herzog.

Durchleuchtiger hochgeborner furst, e. f. g. sei [!] unsere undertenige schuldige und ganz gehorsame dinsten jeder zeit hochstes getreues fleis zuvorn. Gnediger her, was grossen jamer und verderblichen schadens und elents uns armen verderbten burgern und undertanen kurz ver-

schiner tage, Got erbarm es, durch den brant in e. f. g. stadt Gerrisheim zugestanden, ist e. f. g. derzeit zweifelsone underteniglich vermeldet. Und tun uns underteniglich hochfleissig bedanken, dass e. f. g. in diesem unserm grossen armut und ellent sich unser armen burger und undertanen so vetterlich, gnediglich und barmherzig angenomen, auch mit korn, gelde, speck gespeiset und gelaft. Wier haben dasselbig beiseins e. f. g. verordenten under den armen bedurftigen nackeden burgern ausgeteilet und wollen fur alsolche e. f. g. christlich mitleiden und gnedige mitgeteilte woltat den almechtigen Got für e. f. g. so nacht und tag undertenig und getreulich zu bitten nit underlassen. Dweil nun, gnediger furst und her, die arme verbrante burger under uns bei sich selbst on trostlich beistand und hilf anderer gutherzigen nit wieder ufkomen noch sich underhalten konnen, so haben wier bedacht denselben zu gutem zween personen aus unserer burgerschaft auszusetzen, die bei unseren nachbaurstetten, etlichen gutherzigen vom adel und sunst bei andern unsern hern und freunden umbzihen und dieselben, umb ire gutherzige gunst, hilf und beistant zu leisten, besuchen und erbitten sollen. Und nachdem e. f. g. gnedige befurderung [!], wes hirin hochnotig und dinstlich, als langt an e. f. g. unser undertenig hochflissig bit, dieselb wollen sich ferner unser armer verderbter und verbranter bürger umb Gots und seiner barmherzigkeit willen erbarmen und denjenigen, so wier zu dem umbzug und itztgerurter nachbarlicher besuchung zu verordnen furhabens, ein gnedig, trostlich und ausfurlich zeugnisschrift dieses unsers unversehenlichen zugestandenen brants und daraus gefolgten grossen armuts, jamer und ellents an alle gutherzigen mitteilen lassen und in dem sich als unser [!] von Got verordente oberkeit gegen uns gnedig, vatterlich und barmherzig erzeigen.

Verner, gnediger furst und her, sollen e. f. g. wier auch in undertenigkeit unvermelt nit lassen, das in diesem hochverderblichen brant unser stadt pfortzen an dem ort, daher der brant gefallen, und sunst ein turn, darin e. f. g. ire stöcke und gefenknus gehabt, im grunde ausgebrant, also dass die stadt leider an etlichen örtern offen ligt und ein jeder seines gefallens bei nacht und tag darin- und auskomen kan. Nu ist es, weiss Got, in unserm vermögen nit, diese e. f. g. pfortzen, torn und gefenknus mit iren zubehorigen stöcken und anders der notturft nach (wie wier gern tun wolten) wiederumb aufzubauen. Und dweil es beschwerlich und hochnachteilig, dass diese e. f. g. stadt einem jedern zu seinem wolgefallen zum in-

und ausgang sol offen liegen bleiben und dan e. f. g. deren gefenknus binnen der stadt auch velicht nit entraten konnen, so anrufen demnach e. f. g. wir hiemit aufs undertenigst lauter umb Gottes willen bittent, dieselb wollen diese gelegenheit gnediglich beherzigen, den schaden besichtigen lassen und uns, damit wier etlicher massen die pfortzen und gefenknuss wiederumb reperiren mugen, mit einer steuren an steinen oder sunst an gelde nach e. f. g. gnedigen [sc.: willen] und wolgefallen gnediglich zu steur und hilf komen. Daran tun e. f. g. ungezweifelt bei Got dem almechtigen ein angenemes werk, wilchs er umb e. f. g. mit der ewiger freuden reichlich belonen wirt. So wollen wier es auch mit unsern ganz gehorsamen, wiewol geringen dinsten umb dieselb e. f. g. hinwiederumb gern verdienen. ... Hirauf e. f. g. gnedige, tröstliche und zuverlessig antwort bittent.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Jülich-Berg, Landesverwaltung, Nr. 29. Fol. 26. Cop.

Ueber den Bau eines Rath- und Kornhauses in Sittard in den Jahren 1561—66.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

Der Rechnung des Rentmeisters von Born für 1566/67 (im Düsseldorfer Staatsarchiv) ist folgende Aufzeichnung beigeheftet:

Rechenschaft von dem jetzigen bau zu Sittart an das rat- oder kornhaus daeselbst, so von wegen und aus bevelch . . . unsers g. f. und h. ich irer f. g. rentmeister zu Born Reinhart van Merkelbach darzu ausgegeben und empfangen hab.

Das Gebäude, das hier rat- oder kornhaus *heisst, wird in einer von anderer Hand beigefügten Notiz als* rat- und schudhuis *bezeichnet. Dem Sinne nach kommen beide Ausdrücke auf eins hinaus. Denn* schüte, schüt *bedeutet mhd. Kornboden. Die Bestimmung des Gebäudes ist klar: es soll in gleicher Weise der Stadtgemeinde Sittard als Rathhaus und dem Landesherrn als Kornmagazin dienen. Das alte Haus, das durch das neue ersetzt wird, nennt unsere Aufzeichnung „das alte Gewandhaus", an einer anderen Stelle „Gewand- oder Kornhaus". Es hatte mithin als Verkaufsraum der Gewandschneider und als landesherrliches Kornmagazin gedient. Ob das alte Haus daneben auch noch Rathhaus und das neue zugleich, wie das alte, Gewandhaus gewesen ist, muss ich dahingestellt sein lassen. Die Verbindung der verschiedenen Zwecke ist in jedem Falle interessant. Vgl. meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 137. — Der Bau des neuen Hauses fällt in die Jahre 1561—66.*

Unsere Aufzeichnung ist ausserordentlich inhaltsreich. Es lässt sich aus ihren Mittheilungen unzweifelhaft das ganze Gebäude reconstruiren. Indem wir die vollständige Ausbeute dieser Nachrichten anderen überlassen, heben wir hier nur einzelne besonders interessante Stellen heraus.

Ausgeben dem leidecker vom abbrechen.

1561 *April* 8 hat meister Johan leidecker von Ruremunt angefangen das alte gewanthaus zu Sittart abzubrechen *u. s. w.*

Meister Zander Libisch gefodert von Hinsberg uf Sittart ao. 65 im marcii den Namischen *[d. h. aus Namur]* hauestein zu messen am nuen huis.

Ao. 66 am 23. tag martii hat Alexander Libisch entlichen abgemessen das steinwerks an meins g. h. . . . neuen bau beinen Sittart am stadthuise, wes meister Conraet van Nurenberg steinheuer van Namen an Namschen steinen gelevert hat zu dueren, finstern, trappen, benken, pavement.

Item heft meister Johan Brant van Weissweiler murer das neu haus zo Sittart verdingt zu mauren, wilchs meister Zander Libisch lantmesser am 19. mai ao. 64 gemessen und zumael, nemblich maur, schoerestein, gebel, putz und prevaten, auch sunst ausbrengen sol . . . $475^5/_8$ roden.

Der Wehrmeister Matheis Wolf liefert zu dem Bau Eisen (in hzgl. Werken offenbar producirt). Ferner wird auch noch das Eisen vom „alten Gewandhaus" verwendet.

Fol. 55: Weil auch Goebel Dreiss alle frachten [!] und undertaenen, so vor und nae am bau gedienet, fleissig ufgeschreben, auch die arbeitzleut ufgeschreben und gekerft und sunst ufsicht gehabt, *so hat er dafür monatlich 2 Reitergulden erhalten.*

An Geld kostet der Bau im ganzen: 10656 g. *1* alb. 7 hl. *Dazu kommen aber noch Lieferungen in natura (Roggen, Eisen, Ziegelsteine, persönliche Dienste u. s. w.) Die Kosten trägt der Herzog. Nur einen kleinen Beitrag zahlt die Stadt:*

Es haben burgermeister, scheffen und geschworen der stadt S. meinem g. f. und h. einmael zo steur dieses baus zu erlegen verheissen vermoeg auch ufgerichtes vertrags ad 400 tlr. und das alte gwanthaus sampt der baueplatzen uf dem mart gelegen, darauf der neubau nu staht, uf welches sei mir dem rentmeister einmael geliebert 200 tlr.

Von den Technikern, die bei dem Bau betheiligt sind, mögen hier noch zwei genannt werden. Als Leiter des Baus erscheint in unserer Aufzeichnung ein baumeister Maximilian. *Ferner findet sich gegen Ende des Bandes, der die Rechnungen des Rentmeisters von Born enthält, eine sehr wichtige Urkunde eines* maurmeister, *den der jülicher Beamte Wilhelm von Junckheit nennt, der seinen Namen selbst aber Joincu [vielleicht ein Wallone?] schreibt.*

Zur Geschichte der Feldmesskunst am Niederrhein im 16. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. G. v. Below.

Unter denjenigen Quellen der historischen Erkenntniss, die bisher noch fast gar nicht ausgebeutet worden sind, ist kaum eine ergiebiger als die Amtsrechnungen. Sie enthalten durchaus nicht bloss dürre Zahlen. Sie erzählen keineswegs bloss, was der Weizen kostete: über das gesammte Gebiet der Verwaltung, auch über das Gerichtswesen, ja über kirchliche Verhältnisse unterrichten sie uns. Am inhaltreichsten aber sind die Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts, was seinen Grund einmal darin hat, dass diese Zeit ausserordentlich lebensvoll ist, und sodann darin, dass die landesherrlichen Beamten jetzt über eine grössere Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck verfügen als im Mittelalter, andererseits aber auch noch nicht in dem Grade wie später an ein bestimmtes, knappes Schema in ihren Rechnungen gebunden sind und daher hinsichtlich des mitzutheilenden Stoffes mit grösserer Freiheit verfahren.

Was wir hier aus den Amtsrechnungen, und zwar denen des Rentmeisters von Born (im Düsseldorfer Staatsarchiv), herausheben, bezieht sich auf die Geschichte der Feldmesskunst (vergl. dazu übrigens meine landständische Verfassung III, 2, S. 94 A. 50). In der Rechnung für 1542/43 lesen wir: Item zween geswaeren lantmesseren, die mines g. h. hof zu Born zum 2. mael haven gemessen, gegeven 3 g. *Weiter bietet die Rechnung für 1559/60 besonders viel über unseren Gegenstand. In der Rechnung selbst heisst es zunächst:*

Nachdem die jaeren *[d. h.: Pachtjahre]* van etlichen meines g. h. landen umb Born gelegen usgewesen, hab ich dieselvige us bevelh widerumb ufs neue verpacht. Und dwil gein klerlich bescheit daevan furhanden, hab ich die sementliche landen durch Alexandern Lybisch messen

und den pechtern lievern *[d. h.: den Bescheid]* lassen, daevan ich eine klaere ainzeichnis mit foirgenossen gemacht. Und hait gem. Alexander darain verdient, wilchs ich ime inhalt siner quitancen hiebei entricht, 11 g. 11 alb. Item dwil diese vurs. landen gemessen, sin durch den messer, fort dengenigen, so die rode gedragen, anwisung getaen und ufzeichnis gemacht, inhalt des messers underzeichnong, verzert, wilchs ich bezalt, 5 g. 12 alb.

Dieser Rechnung ist sodann ein eigenes „Pachtbuch" beigeheftet:

Pachtboich zu Born und Guttekhoven ao. 59 gemacht, und sin die landen domals also, wie si in dis boich angezeichent staen, durch Alexandern Lybisch gemessen, der zit mines g. h. gesworen lantmesser.

Das Pachtbuch enthält ein höchst genaues Verzeichniss der Pachtungen.

Unter den Amtsacten von Born-Sittard findet sich ferner noch ein besonderer Fascikel unter dem Titel: Pachtbuch zu Sittart und darumbher ao. 70 in octobri aufgericht.

Jenen Alexander Lybisch kennen wir bereits aus der Aufzeichnung über den Bau des Rath- und Kornhauses in Sittard (S. 207): sie zeigt uns, dass er nicht bloss als Feldmesser, sondern auch bei Bauten thätig war.

Unsere Amtsrechnungen erzählen uns aber auch noch von der Thätigkeit eines sehr berühmten Landmessers. Die Amtsrechnung von Born und Sittard für 1580/81 (ich verdanke diese Notiz der Güte des Vereinsmitgliedes Herrn Ferber) berichtet fol. 54: „Item als Arnoldus Mercator etliche augenschein uf ein kart abzusetzen hieher und in die herlichkeit Grotenbogel abgeordnet, hat sein pfert im Muelleniser gestanden und an habern vertan, die ich dem wirt wiedergegeben, 4 vas 2 cop."

Dieser Arnold Mercator (vgl. über ihn die allg. deutsche Biographie 21, S. 396) ist der älteste Sohn des weltberühmten Gerhard Mercator, geboren 1537, gest. 1587, Schwiegersohn des berühmten Düsseldorfer Rectors Joh. Monheim.

Zur Geschichte der Kämpfe um Geldern im Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.

Von Prof. Dr. **G. v. Below**.

Das hier zum Abdruck gelangende Actenstück hat nicht die Bestimmung gefunden, die ihr ursprünglich gesetzt war. Es sollte die Antwort der Stände von Cleve-Mark an eine kaiserliche Gesandtschaft sein. Aber die Stände fanden, wie die unten mitgetheilte Dorsualnotiz besagt, für gut, von dem Actenstück nicht Gebrauch zu machen. Trotzdem behält es seinen Werth: einmal als Meinungsäusserung der landesherrlichen Regierung — denn sie ist es doch unzweifelhaft, welche es verfasst und den Ständen vorgelegt hat. Sodann ist der historische Inhalt des Actenstückes, der Ueberblick über die Kämpfe um Geldern, von Werth.

Dass eine fremde Regierung mit den Ständen eines Landes directen diplomatischen Verkehr pflegt (und zwar, wie es hier scheint, unter ausdrücklicher Billigung der Landesherrschaft), ist etwas, was für die landständische Verfassung, den Dualismus des landständischen Staates, höchst charakteristisch ist, übrigens aber bekanntlich damals unendlich oft vorkam.

1512 Juli 29.

Antwort der rede, ritterschap ind stede beider landen Cleve ind Marke upt vurgeven der Kei. Mt. . . . geschickten frunden up den 29. juli ao. 12 to Xancten geschiet.

In den irsten up vurgeven der Kei. Mt. geschickten, als dat sulche tractaet am lesten tot Camerich gededingt, belaeft ind geswaeren tuschen der Kei. Mt. eins ind minem h. van Gelre ander deils dat lant van Gelre betreffen van minem h. van Gelre niet gehalden dan in vele punten ind articulen mennichfeldich contrari vurgenomen ind gedain were, insonderheit die vlecken als Hattem,

Harderwick ind Bommel geweltlich ind listelich an sich gebracht ind ingenomen heb, ind deshalven were Kei. Mt. georsacht minen h. van Gelre vurs. dairom weder to archwilligen ind onderstain tot gehoirsamheit ind onderhaldinge des tractaetz vurs. to brengen, heben die geschickten dairbi angetagen: so unse g. h. hertoig van Cleve na vermogen ind inhalt eins contraetz ind verbuntenisse hierbevoerens tuschen wilneir hertoig Kairl van Burgondien ind wilneir hertoig Johan van Cleve . . . gemacht verplicht ind verbunden wesen sulle, waner dat land van Gelre den huise van Burgondien affellich ind ongehoirsam wurde, asdan dem huise van Burgondien vurs. aver die ongehoirsamen afgefallen Gelreschen wederom hulp ind bistant to doin, ind dairom begert van minem g. h., vort reden, ritterschap ind steden vurs. siner Kei. Mt. aver die vurs. Gelreschen hulp ind bistant to doin, umb si wederom tot gehoirsamheit ind onderhaldinge des tractaetz vurs. to helpen brengen etc.

Heben rede, ritterschap ind stede beider landen Cleve ind Marke vurs. siner Mt. geschickten hierop ter antwort gegeven, dat oen niet vurstae noch niet gehoirt heben van ennige verdrage of verbuntenisse, tuschen wilner hertoig Kairl van Burgondien ind hertoig Johan van Cleve vurs. van sulcher hulp gemacht sulle sin. Dan durch hogen ind ernstlichen ansueken ind vlitiger begerten hertoig Kairls vurs. is hertoig Johan vurs. sine hulper geworden aver die Gelreschen ind sich mit hercraft tosampt hertoig Kairl vur Nimegen gelacht, die stat vurs. ind dat ganze lant winnen ind tot gehoirsamheit des huis van Burgondien brengen helpen, dairin dat lant van Gelre verbleven is bis tot doitlichem afgank desselben hertoig Kairls. Dairnae heft sich begeven na doitlichem afgang hertoig Kairls vurs., dat . . . die Kei. Mt. ter tit erzhertoig van Oistereich an die Nederlanden verhilicht worden is ind die Gelreschen asdoe [!] wederom rebel ind ongehoirsam weren ind sich an etlige anderen fursten ergeven haden. Hevet s. Mt. als hertoig van Burgondi ind Brabant van u. g. h. van Cleve vurs. ever [!] begert hulp ind bistant aver die Gelrischen. Sulx unse g. h. vurs. ter tit na bewantenisse niet hevet willen weigeren ind sich mit hercraft ind gewalt vur Wageningen gelacht ind aldair mit swaeren kosten so lank gelegen, bis Waegeningen gewonnen ind dat ganze lant van Gelre wederom andermail tot gehoirsamheit ind in gewalt des huis van Burgondien gebracht is worden. Is dairnae ever gebort, dat die Gelreschen wederom affellich ind rebel geworden sin, als m. h. van Gelre totten landen

van Gelre irst komen was, alsoe dat die Kei. Mt. beide fursten Guilich ind Cleve asdoe [!] heft doin verschriven tot Friburg in Priskau to komen of oere volmechtigen dairselfs bi s. Mt. to schicken, dat alsoe geschiet is ind aldair nihe verdrage gemacht, besegelt ind verbrieft worden, dairop die vurg. fursten wederom sine hulpere geworden ind sich in swaeren last, krieg ind orloch tegen die Gelreschen gegeven heben. Heft sich dairnae begeven, dat wilner die ko. w. van Castilien erzhertoig Philips sich in eigener personen tegen die Gelreschen to velde ergeven, dair unse g. h. sine ko. w. in personen mit aller siner macht goetwillich gevolgt is ind sich mitter ganzer hercraft ind gewalt ind [!] den leger vur Arnhem up einer siden ind sus anders na des konings begerten vurs. to meir einden angefangen ind volhert heft, alsoe dat asdoe dat ganze lant van Gelre wederom bekrechticht ind beweldicht geweist were. Dan durch deding ind tractaet der sommiger van wegen der ko. w. vurs. buiten weten, wil ader consent mins g. h. van Cleve, dat sine g. doch anders belaeft was inhalt segele ind brieve, minen h. van Gelre in gnaden genomen,[1]) ind dairdurch is he bi dem lande gebleven, sine verlaeren stede ind slatte mitter tit wederom eravert ind in siner gewalt gebracht, als hi die oick noch heft. Heft sich dairnae noch eins mine g. h. van Cleve na doide des konings van Castilien vurs. dairtoe laten bewegen ind brengen to troest, hulp ind bistant des huis van Burgondien sich wederom tegen die Gelrischen in veden ind onwille to ergeven, daerin sine f. g. oick mit si behert totten tractaet to Camerick woe vurs. Heben sich oich binnen desen vurs. middelen tiden noch meir veden tuschen minen g. h. in den Gelreschen ind allet durch oirsaecken der Burgoinschen etc. erheven, wairdurch s. f. g. genoedicht worden is, siner g. gulde, jairrente, cleinnodien ind vervallen to versetten, to verkopen ind to verbrengen ind sine g. lantschap als rede, ritterschap ind stede ind vort die gemeine ondersaeden in verderflichen ind onverwindelichen schaden ind achterdeil, den sie oevel of nummermeir sullen verwinnen moigen, gekoemen ind verloepen sin, alsoe dat s. g. ader die lantschaft der vorder hulpen ind bistant niet vermogen. Oick sine f. g. noch merkelich derselber veden halven tachter bleven is inhalt segele ind brieve, des noch ter tit die meisten deil onbetaelt ist. Ind dairom is mins g. h., vort der rede, ritterschap ind stede beider landen Cleve ind Marke underdenige ind vlitige bede,

[1]) *Subject ist: Philipp v. Castilien.*

die Kei. Mt. siner g. des ansinnens der veden wie vurs. mit aller gnaden to [!] verlaten willen. Dan waner die curfursten, fursten ind gemeine stenden des richs der Kei. Mt. ader dem huise van Burgondien aver die Gelreschen hulp ind bistant doin, so wille s. f. g. dairtoe asdan oich gelichermaten mit si [!] na sinem geboere ind vermogen guetwillig ind bereit erschinen. Dairbi dienstlich bidden, die Kei.Mt. dese antwort in gnaden ind geiner andere meinungen dan durch oirsaeken vurs. van minem g. h. to deser tit tontfangen noch uptonemen. Wille s. f. g. mit lande ind luide, live ind guet na allem vermogen ommermeir tegen s. Kei. Mt. onderstain to verdienen. Actum ut supra.

i. v. ist bemerkt: Nota, dat dese antwort durch guetdunken ind bevele der rede, ritterschap ind steden der landen Cleve ind Marke niet avergelevert is.

Düsseldorf, Staatsarchiv, Cl.-M., Verhältnisse zu Geldern, Nr. 47a, Kpt.

Ein Kriegsbericht aus dem geldrischen Erbfolgekrieg.

Mitgetheilt von Prof. Dr. **G. v. Below.**

1543 April 17.

Rede itzt bi siner f. g. zu Ruremund *an die hzgl. Räthe* itzt uf dem richsdage zu Nurenberg versamlet.

Es *sind* etliche unsers g. h. ruiter und knecht, ungeferlich 500 perd und 9 fenlin knecht fur acht tagen na der Eifel gezogen mit etlichem geschutz. Nachdem aver die wege boes und die weld verhauen, haven si das geschutz hinder sich uf Duiren geschickt, aver doch Butgenbach ingenomen, der meinung vortzuzehen. Nachdem aver die knecht vil wins da gefonden und sich vol gesoffen, haven si das huis angestochen wider bevelh. Derhalver dan etliche gestraeft und in das fuir geworfen, also das da etlich unverstant gewest und der zoch nit fur sich gangen, sonder sin nach gehaptem bedacht in der wederkeer in der nacht durch das Fen gezogen na Oepen in das lant van Limberg sonder geschutz und die Limbergiere mit zwen fenlin knechten, wilche zu Oepen gelegen, geslagen. Und man sagt, Goir der stathelter zu Limberg sol under anderen doit sin bleven. Und die unsere haven vil gefangen, gerouft, gebrant und gebrantschatzt. Und itzont kompt zidong, das si bi Aechen ligen sullen. Aver andere unsers g. h. ruiter ungeverlich 600 perde mit 9 oder 10 fenlin knechten sin desen morgen inen under ougen gezogen mit etlichem geschutz.

Der her van Petershem mit siner beenden, dergliche Sommerof mit des heren van Frentz beenden sint sampt etlichen fenlin knechten ehergesteren us Maestricht na Limberg gezogen. So bald si aver unser luid gewar worden, sin si gewichen und gesteren zu Maestricht weder inkomen, also das da groiss rumor und unverstant sin sol. Dan es zeigt einer gefangener an, der van dannen kompt, das si s. Peters kirch und die vurstat afbrechen.

Das geschrei ist itzont komen, wie die knecht us Herl sulten gewichen sin.

Die zidong verfolgt [!] sich, das die Franzosen Terouanen gespist und die Burgondischen groissen schaden geleden sullen haven.[1])

Es komen etliche us Engelant, die zeigen an, wie die Franzosen mit groisser macht uf der see ligen, vil Burgondische und Engelsche schif, die den Burgondischen zugefoert, nedergeworfen und die see geweldich inhaven, also das niemantz faren durf, und das si ligen fur dem hafen Armoe an Seelant. Und zween sin hi, die zeigen an, das das schif, darinnen si overkomen, ouch van den Franzosen genomen. Dwil si aver Duitschen gewest, hab man si in Seelant an das lant gesatzt.

Nu kompt ouch zidong, das des konings Denmark schif ouch zu see gefaren.

Ouch mogen wir uch us beswertem gemoet nit verhalden, wie Thyss van Aldenbouchum itzo hiher geschreven, das der houfen Burgondischer knecht 4000 stark, so bi Bremen versamlet, ungeferlich 400 perde zu sich bracht, und sin in das ampt Limberg[2]) gefallen, und Aldenbouckum nit mehe dan 200 perde und 2 fenlin knecht bi sich haf. Demnach dan allerlei geferlicheit und schad der underdanen zu besorgen. Aver u. g. h. hait hiebevor etliche ruiter der ort besprochen und angenomen, die man verhoft, overmorgen zur Lip komen sullen. Denselvigen ist geschreven, wie dan ouch glichsfals Everten van der Reck bevolhen, mit sinen ruiteren sich dahin zu begeven.

Die Marksche stede und underdanen sin ouch uf und zehen den Ravensbergschen zu hilf. Der almechtige verlehene gnad, das die underdanen und true guede Ravensbergschen beschut und die wederwerdigen gestraeft mogen werden. . . .

Düsseldorf, Staatsarchiv, J.-Bg., Herzogthum Geldern, Nr. 30. Orig.

[1]) *Vergl. Ruble, le mariage de Jeanne d'Albret, p. 179 f.*
[2]) *Dies ist ein ravensbergisches Amt.*

Briefe Friedrich Heinrich Jacobi's über den Tod seiner Frau (1784).

Mitgetheilt von Dr. **Wachter.**[1]

Der am 25. Januar 1743 in Düsseldorf geborene Philosoph Friedrich Heinrich Jacobi, dessen Geburtshaus daselbst (Marktstrasse 11) seit 1869 eine Gedenktafel trägt, hatte sich, 21 Jahre alt, mit Helene Elisabeth (Betty) v. Clermont aus Vaels bei Aachen am 26. Juli 1764 vermählt. Dieselbe war ein mit allen Gaben des Geistes und der Natur ausgestattetes und sorgfältig erzogenes Mädchen. Mit derselben lebte er bis zu ihrem Tode in glücklichster, kinderreicher Ehe. Sie verschied am 9. Februar 1784 auf dem reizend gelegenen Besitzthum der Familie Jacobi in Pempelfort, einem früheren Vorort Düsseldorfs, wo jetzt der weltbekannte Künstlerverein „Malkasten“ seine gastliche Heimstätte hat. „Ich hatte zwanzig Jahre lang“, so schreibt Jacobi unter dem 18. October 1784 an seinen Freund Johann Georg Hamann, den Magus aus Norden, „und von meinem einundzwanzigsten Jahre an mit ihr gelebt und nie erblickt, was ihr an Reinheit des Herzens und Grösse der Seele, an Liebe, Treue und himmlischem Wohlthun gleich war.“ Derselbe schrieb ihm wieder: „Der bisher geholfen, wird auch weiter helfen — und was er zu sich nimmt, ist gut aufgehoben. Sein sind unsre Thränen- und Trostquellen.“ Und weiter: „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, dass sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach. — So lange unser Lebenslicht noch brennt und scheint, wollen wir uns dessen freuen und dabei fröhlich sein (denn es währt doch nur eine kleine Weile —) und uns müde arbeiten,

[1] Bereits veröffentlicht in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 4. Mai 1892.

damit wir mit Grund der Wahrheit zum Abendsegen sagen können: „Wie wohl wirds thun.“ [1])

Das Urtheil Jacobi's über seine Frau wurde von den Zeitgenossen derselben, welche das Glück hatten, beide Ehegatten persönlich kennen zu lernen, vollkommen bestätigt. Goethe, mit dessen Schwester Cornelia Jacobi's Gattin im Sommer 1773 bei einem Besuche in Goethe's Vaterstadt bekannt geworden war, schrieb von ihr in „Wahrheit und Dichtung“, sie „war geeignet, mich völlig einzunehmen: ohne eine Spur von Sentimentalität richtig fühlend, sich munter ausdrückend, eine herrliche Niederländerin, die, ohne Spur von Sinnlichkeit, durch ihr tüchtiges Wesen, an die Rubens'schen Frauen erinnerte.“

Der Winter von 1783 auf 1784 war für Jacobi ausserordentlich schicksalsschwer. Er selbst wurde durch ein schmerzhaftes Leiden lange an das Bett gefesselt. Während dieser Prüfungszeit entriss ihm der Tod den dritten Sohn Franz, seinen Liebling, einen reichbegabten Knaben von 10 Jahren. „Er war die schönste Hoffnung meines Lebens“, schreibt Jacobi an Hamann. Auch seine Halbschwester Lottchen, welche in den nachfolgenden Briefen genannt wird, machte ihm durch Krankheit schwere Sorgen. Gram um den verlorenen Sohn, sowie die aufopferndste Pflege ihrer Lieblinge untergruben Betty's Gesundheit, sie erkrankte und starb nach einigen Tagen. Der seelische Zustand, in welchen ihr Tod Jacobi versetzte, hatte, wie er schreibt, keinen Namen. „Er hatte nicht gedacht, dass man auf dieser armen Erde so traurig werden könne.“ — Die mitgetheilten Briefe Jacobi's gestatten einen tiefen Einblick in sein Seelenleben. Der etwas überschwängliche Ton in denselben wird den Leser nicht befremden, er ist charakteristisch für jene Zeitepoche unserer Literatur. Der erste Brief an seinen Schwager Johann Arnold v. Clermont ist allerdings bereits in dem ersten Bande von Friedr. Heinr. Jacobi's auserlesenem Briefwechsel, Leipzig 1825, unter Nr. 134 zum Abdruck gelangt, allein es fehlt daselbst die hier folgende Beilage. Der innige Zusammenhang der Briefe mit einander rechtfertigt den Wiederabdruck, zumal jener Briefwechsel wohl nur noch in grösseren Bibliotheken zu finden sein dürfte. — Die in den Anmerkungen mitgetheilten Notizen sind entnommen dem „Genealogischen Verzeichniss der Nachkommen von Johann Andreas Jacobi im Rheinischen oder jüngeren Zweige; Hannover

[1]) Beide Briefe im ersten Bande von Friedr. Heinr. Jacobi's Werken. Leipzig 1812. S. 375 u. 381.

1859“, von dem später geadelten Generallieutenant Carl Jacobi, sowie dem von H. Pfannenschmid im Jahre 1892 herausgegebenen Fremdenbuche des Elsässers Gottlieb Conrad Pfeffel, welches durch zahlreiche biographische und culturgeschichtliche Erläuterungen dem Forscher jener literarisch wie politisch tiefbewegten Zeitepoche des ausgehenden 18. Jahrhunderts eine Quelle reichster Belehrung bietet.

* * *

An Herrn Johann Arnold v. Clermont zum Vaels.[1])

Düsseldorf, den 13. Februar 1784.

Unsere Heilige, mein Freund, ist an ihrem Ort. Ich bete zu ihr und sie hilft mir. Ihr Geist hat mich nicht verlassen und er heisst mich, Sie zu trösten. Gehorchen Sie diesem Geiste, wie ich selbst ihm zu gehorchen suche. Betty lebt! O dass ich es aussprechen könnte, wie es in meiner Seele tönt, sie lebt. Ich habe nun, was ich so oft vom Himmel forderte: ein Zeichen der Unsterblichkeit und Gottes; und sie, deren ganzes Leben Aufopferung war, die Unsträflige, die Heilige, sie starb, um dieses Zeichen mir zu geben, um dieses Zeugniss mir zu lassen, damit ich ewig bei ihr bliebe. Gewiss und wahrhaftig, was sie belebte, war ein Geist aus der Höhe, nicht ein Werk des Leibes, der zerfällt, der ihn erschaffen hat ist Gott, ist ein Gott, der die Menschen liebt — denn wie liebte sie nicht die Menschen. — Mit der innigsten Empfindung habe ich tausendmal zu ihr gesagt: Betty, Du bist ein göttliches Geschöpf. Aber ich selbst verstand nicht den ganzen Inhalt meiner Rede, und sie fuhr fort, immer göttlicher zu werden, bis die Hülle von ihr abfiel und ihr Geist mir vor den Augen stand. Wie ich Dich anschaue, seliger erhabener Geist! Du weisst es und Du bist zufrieden, denn ich sehe und fühle, dass Du nicht entweichst. O bleibe und lasse nie mein Auge wieder ganz zur Erde sinken. Mein übriges Leben soll der Bemühung geweiht sein, die Gegenwart meiner Seligen auch bei andern zu erhalten, sie soll nicht verschwunden sein von dieser Erde, sie soll fortfahren zu wandeln und zu

[1]) Kaufmann und Tuchfabricant zu Vaels, Provinz Limburg, im Königreich der Niederlande. Er hatte für sich und die ganze Familie den Adel erhalten. Am 8. October 1754 hatte er sich vermählt mit Maria Elisabeth Sophie Emminghaus, Tochter des Bürgermeisters Heinrich Wilhelm Emminghaus zu Hagen in der Grafschaft Mark und dessen Ehefrau Juliane, geb. Krupp aus Essen.

wirken. Wenn ich es nur vermöchte, allen Schmerz, allen Verlust auf mich allein zu häufen und einem jeden alles zu ersetzen. So hätte sie gewünscht an meiner Stelle, und so wünsche ich ihr nach. Aber ich bin zu wenig, ihre Tugenden, ihr Wohlthun, ihren Wandel zu erreichen. Selig, o selig, selig der, welchem Werke nachfolgen wie die ihrigen, diese Seligkeit für mich und für sich selbst zu erringen, sich und mich dadurch aufzurichten, dass wir die Werke der Gekrönten noch ahnen und vollenden in ihrem Namen, dazu müssen alle meine Freunde mir und sich einander die Hände bieten. Die reinen und himmlischen Neigungen meiner Seligen, ihr Eifer, alles Gute zu vollbringen, ach, ihr ganzes Herz und ihre ganze Seele sind das beste, edelste Vermächtniss, das wir von ihr nehmen können! Ihnen, mein Freund, empfehle ich vor allen andern Betty's Erstgeborenen, den sie selbst in Ihre Hände gab, unsern Fritz.[1]) Wie sein Angesicht, so hat auch sein Inneres mehr als einen Zug von Ihrer Schwester, seiner Mutter. Sie müssen ihn wohl lieben. So helfen Sie mir denn, jene Züge der Aehnlichkeit mit der Unsterblichen in seiner Seele auszubilden, schaffen sie mir und sich selbst in der Welt einigen Ersatz in ihm. Die Unsterbliche wird uns beistehen, sie wird auch hier beweisen, dass sie lebt, dass sie nicht untergehen konnte, auch als Mutter nicht untergehen konnte. — Die Treue. Sagen Sie ihren Töchtern, dass ich mich an ihren Hals hänge und weine. Ich will selbst an sie schreiben. Gott stärke uns, Amen.

* * *

Beilage zu dem vorhergehenden Briefe.

An des Herrn Johann Arnold von Clermont Schwiegertochter[2]) und ältere Tochter[3]) zu Vaels.

Freundinnen meiner Betty! Ich sinke stumm und traurig in Eure Arme, denn so gern ich möchte, habe

[1]) Joh. Friedrich Jacobi, derselbe war am 2. Juli 1765 zu Düsseldorf geboren und starb am 10. December 1831 in Bonn. Er vermählte sich mit Johann Arnolds v. Clermont Tochter Johanne Catharina Louise, welche in der Familie allgemein Betty genannt wurde.

[2]) Johann Arnolds Sohn, Karl Theodor Arnold, er war vermählt mit Maria Juliane, Tochter des Bürgermeisters Heinrich Arnold Kopstadt zu Essen und seiner Ehefrau Juliane Catharina Theodore Clermont.

[3]) Maria Juliane Elisabeth, vermählt 1776 mit Conrad Esaias Fabricius, einem Sohn von Joh. Friedr. Fabricius aus Burtscheid

ich nichts, um Euch zu trösten, und zu trösten in dem Namen meiner Seligen ist das einzige, was ich verlange. Was soll Euch meine tausendfach vermehrte Liebe, was mein heisses Sehnen, Euch etwas zu sein nach ihr, die Euch so viel war. O, ich weiss, was sie einem war, die Unvertretbare! Wenn Ihr edel, wahrhaft edel seid, so gewährt mir, was ich von Euch bitte. Sinnet, wie ich Euch zu etwas nützen, wie und wo ich Euch zu etwas gut sein kann. Wählet aber allein, was ganz uneigennützig, was mit Verläugnung geschehen kann, so werdet ihr mich trösten und die Heilige wird Euch dafür segnen. Denn sie lebt, Kinder, sie lebt und sie ist unter uns. Glaubt es mir, sie ist um uns. Lebendig steht sie vor uns da, o, wie lebendiger, als da der Engel den Staub noch nicht von sich abgeschwungen hatte. Ich rede mit Ihr und sie antwortet mir. Versucht es und redet mit ihr, und sle wird Euch antworten und sie wird Euch heissen, ihre Werke vollenden, wo Ihr sie vollenden könnt. Vollendet diese Werke auch an mir nnd liebet mich, so wie ich sie an Euch vollenden will, so lange ein Odem in mir ist. Mit Liebe

Bettys Nachgelassener

Euer Freund

F. H. Jacobi.

* * *

An Johanna Schlosser, geborene Fahlmer.[1])

Düsseldorf, den 25. Februar 1784.

Mir ist so angst um Dich, Du liebe, gute, schöne Seele! Wie das sein mag, dass uns nichts von Euch kömmt? Heute sind es 14 Tage, dass die Nachricht, dass

---

und Maria Cornelia Clermont. — Eleonore Maria Henriette heirathete Johann Arnold, Sohn des in Anm. 1 genannten Heinrich Arnold Kopstadt. — Caroline Helene Christina, vermählt in erster Ehe mit dem holländischen Major Delcour, in zweiter mit General v. Kinkel. Johanna Catharina Louise, Ehefrau des Johann Friedrich Jacobi. — Die übrigen Töchter aus Johann Arnolds v. Clermont kinderreicher Ehe kommen hier nicht in Betracht.

[1]) Johanna, Tochter des kurpfälzischen Commerzienrathes Georg Fahlmer in Düsseldorf, war die zweite Frau des bekannten badischen Hofrathes Johann Georg Schlosser, welcher in erster Ehe mit Goethe's Schwester Cornelia (gest. 7. Juni 1777) vermählt war.

sie starb, dass sie todt ist, an Euch abging. Ich wiederhole mir's beständig, dass sie todt ist, denn ich hatte Augenblicke, wo ich es vergass, und das waren schlimme Augenblicke. Lene[1]) hat es Dir geschrieben, wie lange und beständig ich gefürchtet hatte. Alle glaubten, ich sähe nur Gespenster. Aber ich kannte zu gut meine Betty. Ich wusste, wie krank sie sein musste, da ich zu ihrem Bette treten konnte, ohne dass sie froh ward, da sie den Druck meiner Hand, die Winke meiner Augen ohne Antwort liess. Anfangs war dies freilich nur vorübergehend, nur in Augenblicken, aber in diesen Augenblicken hatte der Tod sie angerührt, das fühlte ich, das wusste ich. Ich warnte den Arzt so dringend und so früh. Aber der — so sehr er unser Freund ist, was wusste der von mir und Betty? Er blieb kalt und klug. — Liebe Johanna, sie sollte sterben! — Sie erkannte mich zum letzten Male den Freitag morgen. Bis dahin hatte ich immer neben ihrem Zimmer geschlafen, bei offener Thür. — Dir kann ich's nicht erzählen. Ich sah das Angesicht eines Engels, und ich bin gewiss, sie fühlte in dem Augenblicke, dass sie den Weg zum Himmel gehe und dass sie Menschen segnen konnte.

Ich sah sie zum letzten Male den Sonntag Abend, es war zwischen 6 und 7 Uhr. Noch in derselben Stunde kamen Zufälle, die mich nicht mehr zweifeln liessen, dass diese Nacht die letzte wäre. Die gute van der Borch hatte mir den Morgen geschrieben, ich sollte sie rufen lassen, wenn sie nur zu etwas gut sein könnte, und ich antwortete, sie möchte sich bereit halten. Nachts um zehn Uhr schrieb ich ihr, wenn sie Fassung genug hätte, um die meinige zu unterstützen, so möchte sie nur kommen. Lene hatte die Gefahr nie denken mögen und Lotte[2]) immer viel gehofft. Die herzvolle van der Borch, die in Betty ihre beste Freundin verlor, kam. Sie fasste die Mädchen in die Arme, „Lass uns Weiber sein,“ sagte sie, „nicht Weiberchen.“ Ich bat meine Schwestern, wenn sie fühlten, dass der Muth sie verlassen wollte, dass sie,

---

[1]) Susanne Helene, geb. den 28. März 1753, gest. den 10. Juli 1838, war Halbschwester Friedr. Heinrich Jacobi's aus der zweiten Ehe seines Vaters Johann Conrad mit Marie Catharine Lausberg aus Elberfeld, gest. den 18. Mai 1763 zu Düsseldorf. In erster Ehe war er vermählt mit Johanne Marie Fahlmer aus Frankfurt a. M., † 19. September 1746 in Düsseldorf.

[2]) Anna Catharina Charlotte, ebenfalls Halbschwester von Friedr. Heinr. Jacobi, geb. den 28. März 1753, gestorben zu Bonn den 10. Juli 1838.

dann mich zuvor verlassen möchten. Gegen Morgen konnte Lene Betty's Anblick nicht mehr ertragen. Die van der Borch hielt aus, kam dann, mit einem Druck der Hand und einem Blick gen Himmel, mir den Weg zu deuten, der vollendet war. Ich blieb stille und auch ruhig. Eine Stunde nachher ergriff es mich einmal mit einem Händeringen, dass ich nicht zuletzt noch meiner Scheidenden geloben konnte, dass ich allein ihrem Andenken und ihren Kindern leben wollte. In gesunden Tagen hatte ich es ihr oft genug verheissen und betheuert; auch in feierlichen Stunden, aber zu gewiss dabei, dass ich der erste sterben würde. Darum jetzt, jetzt, nur noch einmal so, wie ich es jetzo sagen, aus dem Innersten der Seele schwören konnte, wie sie mir es nie zu sagen, nie zu schwören brauchte, die göttlich Treue. — Doch ich hatte ihr auf dem Sterbebette und mit demselbigen Gefühl, o, wie viel mehr, als das gesagt, an's Herz und auf die Lippen gedrückt mit Thränen, wie ich keine noch geweint, und die sie mit mir weinte. Es war in den Stunden, wo ich die Gefahr, an die sie selber nicht gedacht, vorüber glaubte. Gottlob, ich weiss es, wenn je ein Sterbender mit dem Gefühl, unaussprechlich geliebt zu sein, die Welt verliess, so war es meine Betty.

Nesselrode[1]) kam mit seiner Frau gegen 10 Uhr, beide recht von Herzen traurig, nicht allein um mich, sondern um Betty selbst, die unaussprechlich von ihnen geliebt und verehrt war. Sie schienen über meine Ruhe und die Gelassenheit der Umstehenden fast bestürzt, denn Nesselrode hatte mich die Tage vorher nicht immer so gefunden. Diese Ruhe fing aber bald an, ihnen wohl zu thun. Unterdessen wurde Lene abgerufen, und sah gewaltig verweint aus, da sie wieder kam. Ich glaubte, sie wäre bei der Leiche gewesen. Indem trat Schenk in mein Zimmer, zu dem ich früh Max[2]) und Clärchen[3]) geschickt hatte bis auf den Abend, da ich beide wieder

---

[1]) Carl Franz Graf v. Nesselrode-Ehreshofen, kurpfälzischer Geh. Staats- und Conferenzminister (gest. 1803), war vermählt mit Maria Anna v. Loë.

[2]) Karl Wigand Maximilian, geb. 17. April 1775, starb 18. Mai 1858 als Königl. Preussischer Geheimer Medicinalrath und Director der durch ihn mitbegründeten rheinischen Irrenanstalt zu Siegburg, er war vermählt mit Anna Claudius, Tochter des berühmten Wandsbecker Boten.

[3]) Clara Franziska, geb. 7. Februar 1777 zu Düsseldorf, gest. den 3. Mai 1849 zu Bretzenheim bei Kreuznach, als Gattin des Kaufmanns Ludwig Arnold von Clermont.

haben wollte. Ich fragte nach meinen Kindern, „Sie fangen an und werden stiller," gab er mir zur Antwort. Er sah sich etwas verlegen um und fragte leise meine Schwester: „Ist Fritz nicht hier?" Ich hörte das und es fiel auf mich wie ein Donnerschlag. Einen Augenblick wollte ich mich stellen, als hätte ich es nicht gehört. Ich verhüllte mich in mein Schnupftuch. Der Schmerz war mir zu heftig, ich fing an zu schluchzen und rief plötzlich aus: „Fritz ist hier. — O gehen Sie zu Fritz, van der Borch, gehen Sie zu meinem Sohn!" — Dieser Augenblick war schrecklich. Niemand verstand mich ausser Schenk und Lene, und diese zögerten auf's erste Wort, in Zweifel, ob sie mirs gestehen sollten. Der liebe Junge war im tiefsten Schnee unter allerhand Gefahr die Nacht durchgeritten, weil zu Aachen die Post nicht angekommen war, und er die Unruhe wegen seiner Mutter nicht ertragen konnte. Er wusste noch nicht, dass sie todt war, wollte in ihr Schlafzimmer, und als man ihm sagte, sie wäre nicht da, fragte er beständig, wo sie denn wäre, bis meine Schwester, die man herbeigerufen hatte und die in Thränen vor ihm schwamm, schluchzend sagte: „Kannst Du mir es denn nicht ansehen, wo sie ist?" — In der Nacht von Dienstag auf den Mittwoch wurde sie begraben. Ich fragte zu spät nach ihrem Trauringe. Sie hatten ihn ihr abgezogen. Ich war untröstlich. Aber Du weisst, man kann leicht in unsere Gruft. Der Ring muss ihr bleiben. „Nehmet mir nur den Mann nicht!" waren die letzten vernehmlichen Worte, die sie sprach. — Von einer ihrer Haarlocken bekommst Du Deinen Theil. Auch von meinem lieben Franz.[1]) Dann von Betty noch ein lang gebrauchtes Uhrband, das Geschmeide daran brachte ich ihr einmal von einer Reise mit und das Angehängte sind Geschenke, die sie noch als Braut von mir erhielt. — Ich habe viel von Betty's Sachen weggegeben, denn derer, die sich danach sehnten und von ganzem Herzen mit mir trauerten, waren viele. Ich hatte nicht genug für alle, meine Betty war zu arm, wir waren beide immer dürftig .... Die Repetiruhr gab ich meinem Schenk. Es war das beste Stück, welches die Gewissenhafte am mehrsten gebraucht und noch mit sterbenden Händen berührt hatte. Anfangs wollte ich es für mich behalten, hernach gönnte ich es doch noch lieber dem Mitvater meiner Kinder (und zugleich mein Pflegesohn), dem Gefährten meines Lebens, meinem trauten

[1]) Ueber ihn ist in der Einleitung das Nöthige gesagt.

Schenk.[1]) — Die Schwestern zürnten mir, dass ich alles weggebe, und Lene fragte, was ich denn für mich behalten wollte. Ich konnte nicht antworten. Mein Fritz stand dicht an meinem Sessel, er stürzte vor mir auf die Knie und umschlang mich .... „Und wenn auch die Kinder nicht wären", sagte ich, — „ich habe genug, genug, bis ans Ende meines Lebens!"

[1]) Der schon oben genannte Schenk war damals Hauslehrer im Jacobi'schen Hause. Derselbe konnte später, als er Geheimrath in München war, der Familie Jacobi nach dem Verlust ihres bedeutenden Vermögens durch den Fall des Hauses v. Clermont seine Dankbarkeit dadurch beweisen, dass er die Berufung Jacobi's nach München an die dortige Akademie der Wissenschaften erwirkte.

Personal-Etat der Beamten des General-Gouvernements Berg.

Mitgetheilt von Dr. **Wachter**.

Das vorjährige Jahrbuch brachte ein Verzeichniss der Bürger- und Oberbürgermeister von Düsseldorf, in dem diesjährigen findet sich S. 63—66 ein solches der Rentmeister, soweit es noch festzustellen war. Im Anschluss daran folgt hier der Beamten-Etat des General-Gouvernements Berg, wie solcher 1815 amtlich aufgenommen wurde. Eine Vervollständigung desselben hinsichtlich der noch nicht berücksichtigten Beamtenkategorien ist für später beabsichtigt. Die Hinzufügung der Gehalts- und Altersangaben sowie des Geburtsortes dürfte nicht unwillkommen sein; die Vornamen sind, soweit es die Unvollständigkeit des mir vorliegenden Actenmateriales gestattete, mitgetheilt worden. Die 31 Beamtenklassen erforderten jährlich 701041 Francs einschliesslich der Diäten. Das General-Gouvernement hatte auf ungefähr 66 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 352673 Seelen.

I. General-Gouvernement.

A. Mitglieder des Gouvernements-Rath.

1. Linden, Peter, Staatsrath, Alter 61 Jahre, Dienstzeit 37 Jahre, Geburtsort Düsseldorf, 12000 Francs Diensteinkommen.
2. Jacobi, Georg Arnold, Staatsrath, Director des Strassen- und Wasserbaues, Curator des Schulwesens, A. 48 J., Dzeit. 22 J., G. Düsseldorf, 12000 Frcs. D.

Anmerkung: A. = Alter, J. = Jahr, Dzeit. = Dienstzeit, G. = Geburtsort, D. = Diensteinkommen.

3. Vetter, Anton Jacob, Staatsrath, Domainendirector, A. 62 J., Dzeit. 38 J., G. Düsseldorf, 10000 Frcs. D.
4. v. Rappard, Franz Heinrich Johann, Staatsrath, Director der Steuern, Zoll- und Rechnungs-Revisions-Director, A. 55 J., Dzeit. 32 J., G. Cleve, 10000 Frcs. D.
5. Schnabel, Heinrich, Gouvernementsrath und Polizeidirector, A. 37 J., Dzeit. 11 J., G. Elberfeld, 3225 Frcs. D.
6. Crull, Gouvernementsrath und Director des Kassen- und Rechnungswesens, 4000 Frcs. D.

B. Secretariat.

7. Jacobi, Joh. Friedr., Geh. Secretair, 4500 Frcs. D.
8. Wülfingh, Geh. Secretair, 4500 Frcs. D.
9. Brockhoff, Geh. Secretair, A. 30 J., Dzeit. 8 J., G. Essen, 4500 Frcs. D.
10. Rittershausen, Geh. Secretair, A. 30 J., Dzeit. 11 J., G. Hamm, 4000 Frcs. D.
11. Siemens, Geh. Secretair, A. 39 J., Dzeit. 18 J., G. Berlin, 4000 Frcs. D.
12. Windscheid, Geh. Secretair, A. 29 J., D. 6 J., G. Düsseldorf, 3000 Frcs. D.
13. Lachewitz, Secretair, A. 26 J., Dzeit. 8 J., G. Goch, 2400 Frcs. D.

C. Rechnungs-Bureau.

14. Lindhorst, Rechnungs-Director, A. 38 J., Dzeit. 21 J., G. Berlin, 4000 Frcs. D.
15. Custodis, Rechnungsbeamter, A. 45 J., Dzeit. 22 J., G. Düsseldorf, 2700 Frcs. D.
16. Winkelmann, Rechnungsbeamter, A. 38 J., Dzeit. 9 J., G. Hannover, 2700 Frcs. D.
17. Dehn, Rechnungsbeamter, A. 35 J., Dzeit. 9 J., G. Mannheim, 2000 Frcs. D.
18. Kantz, Assistent, A. 26 J., Dzeit. 4 J., G. Düsseldorf, 1100 Frcs. D.
19. Steinwartz, Assistent, A. 30 J., Dzeit. 6 J., G. Düsseldorf, 800 Frcs. D.
20. Tauwel, Jos. Valenus Arnold, Assistent, A. 26 J., Dzeit. 3 J., G. Wachtendonk, 500 Frcs. D.

D. Registratur.

21. Kerris, Heinrich Joseph, Landesarchivar, A. 48 J., Dzeit. 24 J., G. Düsseldorf, 2000 Frcs. D.

22. Otto, Registrator, A. 45 J., Dzeit. 21 J., G. Ratingen, 3000 Frcs. D.
23. Lotz, Registrator, A. 30 Jahre, Dzeit. 10 Jahre, G. Cleve, 2000 Frcs. D.
24. Hages, Registrat.-Assistent, A. 40 J., Dzeit. 15 J., G. Düsseldorf, 1500 Frcs. D.
25. Schleicher, Registrat.-Assistent, A. 46 Jahre, Dzeit. 21 Jahre, G. Burg, 1200 Frcs. D.

E. Kanzlei.

26. Lehnen, Joh. Wilh., Kanzlei-Inspector, A. 60 J., Dienstzeit 39 J., G. Selgersdorf bei Jülich, 2400 Frcs. D.
27. Zentel, Assistent desselben, A. 27 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf, 1800 Frcs. D.
28. Custodis, W., Geh. Kanzellist, A. 26 J., Dzeit. 9 J., G. Düsseldorf, 1500 Frcs. D.
29. Seipel, Kanzellist, A. 39 Jahre, Dzeit. 7 J., G. Berlin, 1500 Frcs. D.
30. Schloemer, Kanzellist, A. 38 J., Dzeit. 9 Jahre, G. Düsseldorf, 1300 Frcs. D.
31. Verhaes, Kanzellist, A. 27 J., Dzeit. 6 Jahre, G. Hückeswagen, 1300 Frcs. D.
32. Küster, Kanzellist, A. 47 J., Dzeit. 23 J., G. Düsseldorf, 1200 Frcs. D.
33. Gehlen, Diätar, A. 55 J., Dienstzeit 4 J., G. Düsseldorf, 1095 Frcs. D.
34. Bewer, Diätar, A. 17½ J., Dzeit. 2½ J., G. Düsseldorf, 1095 Frcs. D.
35. Breucker, Diätar, A. 28 J., Dzeit. $3^{10}/_{12}$ J., G. Düsseldorf, 730 Frcs. D.
36. Farina, Diätar, A. 19 J., Dzeit. 19 Monate, G. Düsseldorf, 730 Frcs. D.

F. Kanzlei-Diener.

37. Finck, Kanzlei-Diener, A. 37 J., Dzeit. 9 J., G. Thrulingen, Nassau-Saarbrücken, 600 Frcs. D.
38. Salm, Kanzlei-Diener, A. 36 J., Dzeit. 5½ J., G. Aachen, 600 Frcs. D.
39. Guilbaut, Kanzlei-Diener, A. 46 J., Dzeit. 9 J., G. Cloy Frankreich, 600 Frcs. D.
40. Hausen, Kanzlei-Diener, A. 36 J., Dzeit. 9 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.
41. Horn, Kanzlei-Diener, A. 38 J., Dzeit. 6 J., G. Hundshoven, 600 Frcs. D.

42. Wolters, Kanzlei-Diener, A. 47 J., Dzeit. 6 J., G. Dorsten, 600 Frcs. D.
43. Le Prieur, Kanzlei-Diener, A. 40 J., Dzeit. 13 J., G. Mannheim, 800 Frcs. D.

II. General-Kasse.

44. Schmitz, Rendant, A. 32 J., Dzeit. 8 J., G. Düsseldorf, 5000 Frcs. D.
45. Jansenius, Cassirer, A. 36 J., Dzeit. 11 J., G. Heinsberg, 4000 Frcs. D.
46. Bitterloo, Buchhalter, A. 26 J., Dzeit. 4 J., G. Düsseldorf, 1500 Frcs. D.
47. Wetschky sen., Buchhalter, A. 51 J., Dzeit. 3 J., G. Ludwigsburg, 1500 Frcs. D.
48. Custodis, Cassaschreiber, A. 40 J., Dzeit. 21 J., G. Düsseldorf, 1500 Frcs. D.
49. Wetschky jun., Accessist, A. 23 J., G. Düsseldorf.
50. Meyer, Accessist, A. 19 J., G. Düsseldorf.
51. Brewer, Kassendiener, A. 61 J., Dzeit. 28 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.
52. Schlüter, Kassendiener, A. 72 J., Dzeit. 45 J., G. Niederempt, 600 Frcs. D.

III. Domainen-, Forst- und Bergwerks-Verwaltung.

A. Verwaltungsrath.

53. Vetter, Staatsrath und Director (s. Nr. 3).
54. Scheven, Frz. Jos., Domainen- und Forstrath, A. 49 J., Dzeit. 31 J., G. Hennef, 4000 Frcs. D.
55. Wolters, Joh. Hrn., Domainen- und Forstrath, A. 36 J., Dzeit. 18 J., G. Wesel, 3500 Frcs. D.
56. Schumacher, Friedr. Wilh., Domainen- und Forstrath, A. 30 J., Dzeit. 11 J., G. Odenspiel, 4000 Frcs. D.
57. Berghaus, Franz, Fiscal, A. 31 J., Dzeit. 11 J., G. Essen, 1000 Frcs. D.
58. Rings, Anton, Secretair, A. 52 J., Dzeit. 25 J., G. Düsseldorf, 3000 Frcs. D.
59. Rauendahl, Joh., Calculator, A. 42 J., Dzeit. 23 J., G. Schwelm, 2700 Frcs. D.
60. Schöpplenberg, Ludw. Hrn., Calculator, A. 27 J., Dzeit. 9 J., G. Cleve, 2400 Frcs. D.
61. Lottner, Georg, Calculator, A. 29 J., Dzeit. 9 J., G. Düsseldorf, 2000 Frcs. D.
62. Böhmer, Joh. Joachim, Registrator, A. 40 J., Dzeit. 22 J., G. Cleve, 2100 Frcs. D.

63. Hoffmann, Jos., Canzellist, A. 48 J., Dzeit. 7 J., G. Wien, 1600 Frcs. D.
64. Türck, Mathaeus, Canzellist, A. 25 J., Dzeit. 6 J., G. Düsseldorf, 1200 Frcs. D.
65. v. Pigage, August, Canzellist, A. 39 J., Dzeit. 13 J., G. Benrath, 1000 Frcs. D.
66. Obrien, Christian, Canzellist, A. 41 J., Dzeit. 20 J., G. Düsseldorf, 1000 Frcs. D.
67. Heinrichs, Friedr., Diener, A. 36 J., Dzeit. 10 J., G. Bebbereiferscheid, 600 Frcs. D.
68. Kühling, Friedr., Diener, A. 60 J., Dzeit. 14 J., G. Pfettersheim, 600 Frcs. D.

B. Stempel-Magazins-Personal.

69. Zabel, Georg Friedr., Stempel-Magazin-Rendant und Inspector der fürstl. Häuser, A. 32 J., Dzeit. 7 J., G. Cleve, 2600 Frcs. D.
70. Baumann, Joh. Anton, Kanzlist und Stempler, A. 58 J., Dzeit. 5 J., G. Elberfeld, 800 Frcs. D.
71. Becker, Jos., Stempler, A. 55 J., Dzeit. 8 J., G. Weyhe, 800 Frcs. D.
72. Padtberg, Christian, Stempler, A. 42 J., Dzeit. 7 J., G. Arolsen, 600 Frcs. D.
73. Spickhoff, Caspar, Blattwender, A. 40 J., Dzeit. 8 J., G. Rath, 600 Frcs. D.

C. Bergwerks-Beamte.

74. Doering, Emanuel, Bergmeister, A. 43 J., Dzeit. 19 J., G. Düsseldorf, 1418 Frcs. D.
75. Stockericht, Berggeschworener, A. 43 J., G. Düsseldorf, 1000 Frcs. D.
76. Müller, Johann, Berggeschworener, A. 58 J., Dzeit. 20 J., G. Oberkaldenbach, 20 Frcs. D.
77. Breidenbach, Christian, Bergbote, A. 65 J., Dzeit. 22 J., G. Engelskirchen, 16 Frcs. D.

D. Weinbau-Beamte.

78. Meyer, Severin, Weingüterverwalter, A. 60 J., Dzeit. 29 J., G. Siegburg, 1611 Frcs. D.
79. Juppen, Gottfr., Hofkellermeister, A. 30 J., Dzeit. 6 J., G. Düsseldorf, 636 Frcs. D.

E. Kassen-Beamte.

80. Halm, Ferdinand, Dom.-Empfänger in Siegburg, A. 42 J., Dzeit. 8 J., G. Siegburg, 3800 Frcs. D.

81. v. Pfingsten, Dom.-Empfänger in Mülheim, A. 36 J., Dzeit. 9 J., G. Bonn, 3400 Frcs. D.
82. v. Hauer, Dom.-Empfänger in Opladen, A. 34 J., Dzeit. 11 J., G. Düsseldorf, 2900 Frcs. D.
83. Deycks, Rütger, Dom.-Empfänger in Mettmann, A. 37 J., Dzeit. 15 J., G. Burg, 2200 Frcs.
84. Worms, Peter Joseph, Stempel-Empfänger in Düsseldorf, A. 28 J., Dzeit. 6 J., G. Düsseldorf, 2700 Frcs. D.
85. Wülfingh, Philipp, Dom.-Empfänger in Düsseldorf, A. 38 J., Dzeit. 11 J., G. Wipperfürth, 2700 Frcs. D.
86. Baasel, Ferdinand, Dom.-Empfänger in Ratingen, A. 54 J., Dzeit. 29 J., G. Angermund, 3500 Frcs. D.
87. unbesetzt, Dom.-Empfänger in Elberfeld, 3000 Frcs. D.
88. Daniels, Ant. Jos., Dom.-Empfänger in Solingen, A. 40 J., Dzeit. 7 J., G. Dattenfeld, 1600 Frcs. D.
89. Zur Loeven, Ferdinand, Dom.-Empfänger in Wipperfürth, A. 43 J., Dzeit. 8 J., G. Remscheid, 2400 Frcs. D.
90. Wolters, Joh. Friedr., Dom.-Empfänger in Bensberg, A. 30 J., Dzeit. 6 J., G. Wesel, 1700 Frcs. D.
91. Schaeffer, Phil. Jos., Dom.-Empfänger in Koenigswinter, A. 33 J., Dzeit. 7 J., G. Koenigswinter, 2700 Frcs. D.
92. Wolf, Alexander, Dom.-Empfänger in Eitorf, A. 27 J., Dzeit. 6 J., G. Hadamar, 1200 Frcs. D.
93. Kersten, Bernhard, Dom.-Empfänger in Waldbroel, A. 27 J., Dzeit. 9 J., G. Rees, 1100 Frcs. D.
94. Viebahn, Joh. Heinrich, Dom.-Empfänger in Gummersbach, A. 32 J., Dzeit. 3 J., G. Gummersbach, 800 Frcs. D.
95. Lücker, Wilh., Dom.-Empfänger in Broich, A. 51 J., Dzeit. 7 J., G. Saarn, 1500 Frcs. D.

F. Hypotheken-Beamte.

96. Jansen, Theodor, Hypothekenbewahrer vom Düsseldorfer und Elberfelder Kreise, A. 47 J., Dzeit. 24 J., G. Düsseldorf, 3500 Frcs. D.
97. Reckum, Adolph, desgl. vom Mülheimer und Elberfelder Kreise, zugleich Stempelempfänger zu Mülheim, A. 30 J., Dzeit. 7 J., 2600 Frcs. D.

IV. Landes-Direction zu Düsseldorf.

98. Graf v. Spee, Franz Jos. Anton, Landesdirector, A. 33 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf, 6000 Frcs. D.
99. Jansen, Arnold, Landes-Directions-Secretair, A. 60 J., Dzeit. 40 J., G. Hundshoven, 3000 Frcs. D.
100. Kühlwetter, Heinrich, Kreis-Secretair, A. 58 J., Dzeit. 31 J., G. Düsseldorf, 3000 Frcs. D.

101. Cantador, Anton, Registrator, A. 40 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 2000 Frcs. D.
102. Mostert, Theodor, Calculator, A. 27 J., Dzeit. 10 $^1/_2$ J., G. Rees, 2000 Frcs. D.
103. Behaecker, Georg, Calculator, A. 23 J., Dzeit. 1 $^1/_2$ J., G. Köln, 1500 Frcs. D.
104. Rossi, Wilh., Kanzlist, A. 26 J., Dzeit. 5 J., Düsseldorf, 1100 Frcs. D.
105. Hartung, Ernst, Kanzlist, A. 22 J., Dzeit. 2 J., G. Ahrenthal, 1100 Frcs. D.
106. Maassen, Georg, Kanzlist, A. 21 J., Dzeit. 2 J., G. Barmen, 1100 Frcs. D.
107. Nenninghoven, Theodor, Kanzlei-Diener, A. 33 J., Dzeit. 3 J., G. Wald, 600 Frcs. D.

V. Kreis-Direction von Elberfeld.

108. Graf v. Seyssel, Karl Theodor, Kreisdirector, A. 36 J., Dzeit. 7 $^1/_2$ J., G. Düsseldorf, 5000 Frcs. D.
109. Ruhland, Frz., Kreis-Secretair, A. 37 J., Dzeit. 6 $^3/_4$ J., G. Jülich, 3000 Frcs. D.
110. Völkerath, Frz. Jos., Kreis-Kalculator, A. 24 J., Dzeit. 4 J., G. Düsseldorf, 2000 Frcs. D.
111. Neumann, Christian Jos., Kreis-Registrator, A. 20 J., Dzeit. 3 $^1/_4$ J., G. Wipperfürth, 2000 Frcs. D.
112. Wunder, Philipp, Kanzellist, A. 43 J., Dzeit. 10 J., G. Dill, 1458 Frcs. D.
113. Rocholl, Carl, Kanzellist, A. 17 J., Dzeit 2 $^1/_4$ J., G. Elberfeld, 1200 Frcs. D.
114. Ruhland jun., Servatius, Kanzellist A. 21 J., Dzeit. 1 $^3/_4$ Jahre, G. Jülich, 1200 Frcs. D.
115. Staupe, Heinrich, Kanzleidiener, A. 38 J., Dzeit 1 $^3/_4$ J., G. Freudenberg in der Grafschaft Mark, 600 Frcs. D.

VI. Kreis-Direction zu Mülheim a. Rhein.

116. Frh. v. Spiess, Ludw., Kreis-Director, A. 30 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf, 4000 Frcs. D.
117. Helmentag, Georg, Kreis-Secretair, A. 25 J., Dzeit. 4 J., G. Arolsen, 2400 Frcs. D.
118. Von der Beck, Carl Ludw., Kreiscalculator, A. 26 J., Dzeit. 2 $^5/_{12}$ J., G. Iserlohn, 1800 Frcs. D.
119. Frh. von Spies, Carl, Registrator, A. 28 J., Dzeit. 3 J., G. Düsseldorf, 1800 Frcs. D.
120. Koch, Adolph, Kanzlist, A. 28 J., Dzeit. 3 J., G. Düsseldorf, 1000 Frcs. D.

121. Noizet, August, Kanzlist, A. 21 J., Dzeit. 4 J., G. Düsseldorf, 1000 Frcs. D.
122. Ingenmey, Joh. Heinrich, Kanzlist, A. 20 J., Dzeit. 3 J., G. Geldern, 1000 Frcs. D.
123. Dorf, Joh. Gottfried, Kanzlei-Diener, A. 32 J., Dzeit. 4 J., G. Mülheim a. Rh., 600 Frcs. D.

VII. Kreis-Direction zu Wipperfürth.

124. Cappe, Carl, Kreis-Director, A. 43 J., Dzeit 20 J., G. Herchenheim, 4000 Frcs. D.
125. Plassmann, Kreis-Secretair, A. 35 J., Dzeit. 16 J., G. Köln, 2400 Frcs. D.
126. Weuste, Christian, Kreis-Calculator, A. 27 J., Dzeit. 7 J., G. Neustadt im ehem. Amte Gimborn-Neustadt, 1800 Frcs. D.
127. Baltes, Friedr. Wilh., Kreis-Registrator, A. 26 J., Dzeit. 6 J., G. Neustadt im ehem. Amte Gimborn-Neustadt, 1800 Frcs. D.
128. Gösser, Gustav, Kanzellist, A. 21 J., Dzeit 3 J., G. Gimborn, 1000 Frcs. D.
129. Weyer, Carl Wilh., Kanzellist, A. 23 J., Dzeit. 3 J., G. Marienheide, 1000 Frcs. D.
130. Nesselrath, Heinrich, Kanzellist, A. 28 J., Dzeit. 3½ J., G. Crefeld, 1100 Frcs. D.
131. Schmitz, Paul Jos., Kanzlei-Diener, A. 20 J., Dzeit. ½ J., G. Wipperfürth, 600 Frcs. D.

VIII. Medicinal-Rath.

132. Graf v. Spee, Frz., Präsident, s. Nr. 96.
133. Abel, Joh., Director, A. 66 J., Dzeit 34, G. Halberstadt, 2000 Frcs. D.
134. Schnabel, Heinr., hat im Medicinalrath Sitz und Stimme, s. Nr. 5.
135. Schmigd, Joh., Baptist, Medicinalrath und Armenarzt, A. 62 J., Dzeit. 35 J., G. Neustadt an der Hardt, 1000 Frcs. D.
136. Reyland, Bernhard Jos., Medicinalrath und Stabsarzt, A. 48 J., Dzeit. 26 J., G. Jülich, 1000 Frcs. D.
137. Naegele, Joseph, Assessor, zugleich Professor der Chirurgie, A. 34 J., Dzeit. 15 J., G. Düsseldorf, 800 Frcs. D.
138. Kleinhaus, Joh. Thomas, Assessor und Professor der Geburtshülfe, A. 40 J., Dzeit. 22 J., G. Dülken, 1200 Frcs. D.

139. Oppermann, Joh. Heinrich, Assessor, A. 39 J., Dzeit. 2 J., G. Quedlinburg.
140. Jansen, Arnold, Secretair, A. 60 J., Dzeit. 40 J., G. Hundshoven, 1000 Frcs. D. (s. Nr. 99.)

IX. Kreis-Physici.

141. Servaes, Frz. Jos., Departements-Physicus, A. 49 J., Dzeit. 25 J., G. Düsseldorf, 2000 Frcs. D.
142. Brummer, Frz. Joseph, Kreis-Physicus, A. 49 J., Dzeit. 26 J., G. Siegburg, 900 Frcs. D.
143. Bischoff, Kreis-Physicus, 900 Frcs. D.
144. Beck, Theodor, Zahnarzt, A. 33 J., Dzeit. 2 J., 300 Frcs. D.

X. Kanton-Aerzte.

145. Brewer, Frz. Anton, zu Ratingen, A. 26 J., Dzeit. 3 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.
146. Burchartz, Joh. Wilh., zu Mettmann, A. 44 J., Dzeit. 1½ J., G. Erkrath, 600 Frcs. D.
147. Graf, Ernst Wilh. Ludw., zu Velbert, A. 40 J., Dzeit. 20 J., G. Schildesche bei Bielefeld, 600 Frcs. D.
148. Mainz, Erasmus, zu Richrath, A. 54 J., Dzeit. 20 J., G. Speier, 600 Frcs. D.
149. Teichmann, Wilh., zu Opladen, A. 31 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.
150. Cremer, Jos., zu Mülheim a. d. Ruhr, A. 28 J., Dzeit. 10 J., G. Siegburg, 600 Frcs. D.
151. Rauschenbusch, Carl, zu Elberfeld, A. 28 J., Dzeit. 5½ J., G. Bünde bei Bielefeld, 600 Frcs. D.
152. Sonderland, Vincenz Paul, zu Barmen, A. 30 J., Dzeit. 7 J., G. Kaiserswerth, 600 Frcs. D.
153. Hendrichs, Joh. Friedr., zu Ronsdorf, A. 36 J., Dzeit. 2¾ J., G. Burshceid, 600 Frcs. D.
154. Burgmann, Christoph Friedr., zu Lennep, A. 39 J., Dzeit. 1¼ J., G. Mülheim a. Rh., 600 Frcs. D.
155. Kleine, Wilh., zu Wermelskirchen, A. 36 J., Dzeit. 1½ J., G. Gummersbach, 600 Frcs. 600 Frcs. D.
156 Spiritus, Joh. Wilhelm, zu Solingen, A. 39 J., Dzeit. 1½ J., G Burg, 600 Frcs. D.
157. Lohmann, Ph. Wilh. Anton, zu Hennef, A. 30 J., Dzeit. 9 J., G. im Preussischen, 600 Frcs. D.
158. Günther, Joh. Jacob, zu Bensberg, A. 40 J., Dzeit. 11 J., G. Meinertshagen, 600 Frcs. D.
159. May, Joh. Jacob, zu Siegburg, A. 40 J., Dzeit. 6 J., G. Hadamar, 600 Frcs. D.

160. Müller, Joh. Georg, zu Koenigswinter, A. 32 J., Dzeit. 6 J., G. Mülheim, 600 Frcs. D.
161. De Blois, Philipp Jacob, zu Wipperfürth, A. 58 J., Dzeit. 25 J., G. Hückeswagen, 600 Frcs. D.
162. Büren, Joh. Ernst, zu Waldbroel, A. 40 J., Dzeit 16 J., G. Eckenhagen, 600 Frcs. D.
163. Ostberghaus, Christian Leopold, zu Emmersbach, A. 41 J., Dzeit. 18 J., G. Ründeroth, 600 Frcs. D.
164. Heuser, Friedr. Wilh., zu Homburg, A. 34 J., Dzeit. 8 J., G. Homburg, 600 Frcs. D.
165. Hachenberg, Adolf, zu Eitorf, A. 35 J., Dzeit. 8 J., G. Eitorf, 600 Frcs. D.
166. Ringsdorf, Christian, zu Lindlar, A. 37 J., Dzeit. 14 J., G. Eckenhagen, 600 Frcs. D.

XI. Beamte bei der Technischen Partie.

(Bau-Direction und Direction der Plankammer).

167. Lehmann, Franz Andreas, Oberbaudirector, A. 58 J., Dzeit. 37 J., G. Spandau, 6000 Frcs. D.
168. von Vagedes, Adolph, Bau-Director, A. 38 J., Dzeit. 6 J., G. Münster, 3000 Frcs. D.
169. Felderhoff, Friedr., Bauinspector, A. 36 J., Dzeit. 15 J., G. Uedem, 2500 Frcs. D.
170. Windgassen, Wilh., Oberlandmesser, A. 37 J., Dzeit. 10 J., G. Barmen, 1600 Frcs. D.
171. Schlüngs, Wilhelm, Geographischer Planzeichner, A. 30 J., Dzeit. 10 J., G. Lank bei Uerdingen, 1200 Frcs. D.
172. Stroehling, Franz, Planzeichner, A. 43 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 450 Frcs. D.

XII. Polizei-Direction.

173. Schnabel, Gouvernements-Polizei-Director. s. Nr. 5.
174. Fasbender, J., General-Secretair, A. 28 J., Dzeit. 7 J., G. Uckerath, 3000 Frcs. D.
175. Monten, C. W., Registrator, A. 51 J., Dzeit. 22 J., G. Düsseldorf, 2100 Frcs. D.
176. Arnz, J., Kanzellist, A. 23 J., Dzeit. 3 J., G. Düsseldorf, 1200 Frcs. D.
177. Zimmermann, Ferd., Kanzellist, A. 18 J., Dzeit. 3 J., G. Düsseldorf, 1000 Frcs. D.
178. Schlueter, Kanzlei-Diener, — Dzeit. 15 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.

XIII. Local-Polizei-Beamte.

179. Martin, Polizei-Inspector zu Düsseldorf, 3000 Frcs. D.
180. Hoppmann, Melchior, Pol. Vogt des Kantons Richrath, A. 31 J., Dzeit. 6 J., G. Wipperfürth, 1500 Frcs. D.
181. Hartenfels, Pol. Commissar zu Düsseldorf, A. 31 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 1800 Frcs. D.
182. Heering, Pol. Secretair zu Düsseldorf, A. 36 J., Dzeit. 4 J., G. Amsterdam, 700 Frcs. D.
183. Moers, Kanzellist A. 45 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf. 300 Frcs. D.
184. Schloesser, Secretair beim Gesindebureau zu Düsseldorf. A. 48 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf, 806 Frcs. D.
185. Jansen, Pol. Agent, A. 46 J., Dzeit. 8 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.
186. v. Zuccalmaglio, Jac. Salentin, Pol. Vogt des Cantons Opladen, A. 40 J., Dzeit. 12 J., G. Düsseldort, 1000 Frcs. D.
187. Kempgens, Frz. Jos., Pol. Vogt des Cantons Mettmann, A. 51 J., Dzeit. 33 J., G. Gerresheim, 1200 Frcs. D.
188. Baasel, Jac. Joh., Pol. Vogt des Cantons Ratingen, A. 30 J., Dzeit. 4 J., G. Angermund, 1200 Frcs. D.
189. Servaes, Friedr., Pol. Vogt des Cantons Velbert, A. 44 J., Dzeit. 2 J., G. Düsseldorf, 1000 Frcs. D.
190. Maubach, Lambert, Pol. Vogt des Cantons Mülheim a. Ruhr, A. 34 J., Dzeit. 9 J., G. Kreuznach, 2000 Frcs. D.
191. Holthausen, Jos., Pol. Vogt des Cantons Elberfeld, A. 30 J., Dzeit. 7 J., G. Köln, 3000 Frcs. D.
192. Ellenberger, Joh. Th., Pol. Secretair des Cantons Elberfeld, A. 40 J.
193. Brüninghausen, Carl Wilh., Pol. Vogt in Barmen, A. 53 J., Dzeit 31 J., G. Köln, 2000 Frcs. D.
194. Brebeck, Pol. Agent in Barmen, A. 33 J., Dzeit. 1 J., 1000 Frcs. D.
195. Mische, Frz. Adolph, Pol. Vogt zu Lennep, A. 34 J., Dzeit. 9 J., G. Capellen, 1500 Frcs. D.
196. Heering, Abraham, Pol. Vogt zu Ronsdorf, A. 30 J., Dzeit. 4 J., G. Amsterdam, 1500 Frcs. D.
197. De Witt, Pol. Vogt zu Solingen, 1500 Frcs. D.
198. Rittinghausen, Pol. Vogt zu Wermelskirchen, A. 55 J., Dzeit. 30 J., G. Dahlhausen, 1200 Frcs. D.
199. Glasmacher, Heinr., Pol. Vogt zu Mülheim a. Rhein, A. 30 J., Dzeit. 5 J., G. Balve, 2000 Frcs. D.
200. Hellingrath, Ferdinand, Pol. Secretair zu Mülheim a. Rhein, A. 45 J., 1500 Frcs. D.

201. Claassen, Math., Pol. Secretair zu Deutz, A. 31 J., 1500 Frcs. D.
202. Fauth, Hofrath, Pol. Vogt zu Bensberg, A. 49 J., Dzeit. 24 J., G. Gladbach, 1000 Frcs. D.
203. Stuecker, Ludwig, Pol. Vogt zu Siegburg, A. 31 J., Dzeit. 7 J., G. Bensberg, 1500 Frcs. D.
204. Waldin, Conrad, Pol. Secretair zu Siegburg, A. 30 J., G. Bensberg, 500 Frcs. D.
205. Schaefer, Clemens August, Vol. Vogt zu Koenigswinter, A. 38 J., Dzeit. 14 J., G. Koenigswinter, 1200 Frcs. D.
206. Halm, Franz, Secretair, A. 35 J., G. Mennrath, 300 Frcs. D.
207. Breitenstein, Heinrich, Vogt zu Beuel, A. 29 Jahre, G. Düsseldorf, 1500 Frcs. D.
208. Pfeiffer, Anton, Vogt des Cantons Honnef, A. 33 J., Dzeit. 5 J., G. Geistingen, 1200 Frcs. D.
209. Diesterweg, Friedr., Vogt des Cantons Wipperfürth, A. 29 J., G. Siegen, 1200 Frcs. D.
210. Court, Alex, Vogt des Cantons Lindlar, A. 45 Jahre, Dzeit. 6 J., G. Elberfeld, 1000 Frcs. D.
211. Reinshagen, Friedr., Vogt des Cantons Gummersbach, A. 31 J., Dzeit. 8 J., G. Wipperfürth, 1800 Frcs. D.
212. Schoeler, Joh. Friedr., Vogt des Cantons Waldbroel, A. 42 J., Dzeit. 23 J., G. Waldbroel, 1800 Frcs. D.
213. Heilmann, Carl Friedr., Vogt des Cantons Eitorf, A. 31 J., Dzeit. 13 J., G. Wesel, 1200 Frcs. D.

XIV. Steuer-Direction.

214. v. Rappard, Staatsrath, s. Nr. 4.
215. Quest, Gottfried, Steuerinspector und 1. Beigeordneter des Oberbürgermeisteramts zu Düsseldorf, A. 37 J., Dzeit. 15 J., G. Iserlohn, 3500 Frcs. D.
216. Alef, Friedr., Steuer-Controleur, A. 43 J., D. 24 J., G. Hemmersbach, 2000 Frcs. D.
217. Strauven, Carl, Calculator, A. 34 J., Dzeit. 10 J., G. Asperden, 2000 Frcs. D.
218. Scholl, Carl, Registrator, A. 38 J., Dzeit. 13 J., G. Ratingen, 2400 Frcs. D.
219. Kaiser, Carl, Kanzellist, A. 47 J., Dzeit. 19 J., G. Düsseldorf, 1300 Frcs. D.
220. Eckert, Franz, Kanzellist, A. 20 J., Dzeit. $4^1/_2$ Jahre, G. Strassburg, 1000 Frcs. D.
221. Blumhoffer, Ferdinand, Accessist, A. 27 J., Dzeit. 2 J., G. Düsseldorf.

222. Brewer, Wilh., Accessist, Expedient bei dem Kriegs-Commissariat, A. 20 J., Dzeit. $1^1/_2$ J., G. Düsseldorf, 880 Frcs. D.
223. Boymanns, Ludw., Accessist, A. 20 J., Dzeit. 1 Jahr, G. Düsseldorf.
224. Assenmacher, Michael, Kanzlei-Diener, A. 48 Jahre, Dzeit. 15 Jahre, G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.

XV. Steuer-Controleurs.

225. Weissenfels, Joh., Controleur zu Düsseldorf, A. 41 J., Dzeit. 19 J., G. Dinkelbach, 1500 Frcs. D.
226. Stockhausen, Franz, Controleur zu Elberfeld, A. 46 J., Dzeit. 15 J., G. Uckerath, 2000 Frcs. D.
227. Blanchard, Ludwig, Controleur zu Solingen, A. 52 J., Dzeit. 21 J., G. Düsseldorf, 1400 Frcs. D.
228. Brüninghausen, Carl, Controleur zu Mülheim a. Rhein, A. 35 Jahre, Dzeit. 17 Jahre, G. Lülsdorf, 2000 Frcs. D.
229. v. Zastrow, Heinr., Controleur zu Königswinter, A. 28 J., Dzeit. 7 J., G. Gillhausen b. Frankfurt a. M., 1800 Frcs. D.
230. Frhr. v. Ayx, Carl, Controleur zu Bensberg, A. 42 J., Dzeit. 7 J., G. Bonn, 1800 Frcs. D.
231. Lübcke, Johann, Controleur zu Eitorf, A. 29 Jahre, Dzeit. 8 J., G. Dortmund, 1800 Frcs. D.
232. Guillaume, Hermann, Controleur zu Denklingen, A. 37 J., Dzeit. 15 J., G. Solingen, 1800 Frcs. D.

XVI. Steuer-Empfänger.

Düsseldorfer Kreis.

233. Vetter, Heinrich, Steuer-Empfänger zu Düsseldorf, A. 51 J., Dzeit. 31 J., G. Düsseldorf, 3247 Frcs. D.
234. Clouth, Anton, Steuer-Empfänger zu Ratingen, A. 36 J., Dzeit. 9 J., G. Gerresheim, 2968 Frcs. D.
235. v. Forell, Gerhard, Steuer-Empfänger zu Mülheim a. d. Ruhr, A. 36 J., Dzeit. 18 J., G. Cleve, 2105 Frcs. D.
236. Frhr. von Kyllmann, Johann, Steuer-Empfänger zu Mettmann, A. 49 J., Dzeit. 8 J., G. Düsseldorf, 2816 Frcs. D.
237. Le Grand, Aegidius, Steuer-Empfänger zu Richrath, A. 40 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 2521 Frcs. D.
238. Bingen, Peter, Steuer-Empfänger zu Opladen, A. 52 J., Dzeit. 21 J., G. Schlebusch, 2584 Frcs. D.

239. Degreck, Carl, Steuer-Empfänger zu Velbert, A. 30 J., Dienstz. 8 J., G. Ratingen, 2498 Frcs. D.

Elberfelder Kreis.

240. Heidkamp, Anton, Steuer-Empfänger zu Elberfeld, A. 38 J., Dzeit. 2 J., G. Ratingen, 3356 Frcs. D.
241. Bewer, Joseph, Steuer-Empfänger zu Barmen, A. 41 J., Dzeit. 8 J., G. Düsseldorf, 2128 Frcs. D.
242. Pootmann, Gerhard, Steuer-Empfänger zu Ronsdorf, A. 48 J., Dzeit. 9 J., G. Duisburg, 1925 Frcs. D.
243. Helm, Johann, Steuer-Empfänger zu Lennep, A. 38 J. Dzeit. 8 J., G. Deutz, 2701 Frcs. D.
244. Kohl, Johann, Steuer-Empfänger zu Solingen, A. 52 J., Dzeit. 8 J., G. Solingen, 1700 D.
245. Reinders, Joseph, Steuer-Empfänger zu Solingen, A. 29 J., Dzeit. 3 J., G. Kaiserswerth, 1508 Frcs. D.
246. Bierbach, Joh., Steuer-Empfänger zu Wermelskirchen, A. 47 J., Dzeit. 27 J., G. Soltau im Herzogthum Zelle, 1720 Frcs. D.

Mülheimer Kreis.

247. Boegehold, Carl, Steuerempfänger zu Mülheim Rhein, A. 26 J., Dzeit. 7 J., G. Gronau im Steinfurtischen 3112 Frcs. D.
248 von Zuccalmaglio, Maximilian, Steuerempfänger zu Siegburg, A. 34 J., Dzeit. 8 J., G. Düsseldorf, 3053 Frcs. D.
249. Stockhausen, Jodocus, Steuer-Empfänger zu Honnef, A. 43 J., Dzeit. 24 J., G. Uckerath, 3152 Frcs. D.
250. v. Hagens, Johann, Steuer-Empfänger zu Koenigswinter, A. 38 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf, 2909 Frcs. D.
251. Wachendorf, Joseph, Steuer-Empfänger zu Bensberg, A. 42 J., Dzeit. 8 J., G. Ratingen, 1901 Frcs. D.

Wipperfürther Kreis.

252. Deberghes, Franz, Steuer-Empfänger zu Wipperfürth, A. 43 J., Dzeit. 23 J., G. Wipperfürth, 1666 Frs. D.
253. Leunenschloss, Werner, Steuer-Empfänger zu Lindlar, A. 61 J., Dzeit. 33 J., G. Wipperfürth, 1804 Frs. D.
254. Maeurer, Peter, Steuer-Empfänger zu Eitorf, A. 41 J., Dzeit. 7 J., G. Hanau, 2748 Frcs. D.
255. Daniels, Franz, Steuer-Empfänger zu Homburg, A. 28 J., Dzeit. 7 J., G. Dattenfeld, 2040 Frcs. D.

256. Dewies, Gottfried, Steuer-Empfänger zu Gummersbach, A. 29 J., Dzeit. 7 Jahre, G. Düsseldorf, 2320 Frcs. D.
257. Deberghes, Constantin, Steuer-Empfänger zu Waldbroel, A. 32 J., Dzeit. 8 J., G. Wipperfürth, 2794 Frcs. D.

XVII. Steuer-Diener.

Kreis Düsseldorf.

258. Müller, Theodor, Düsseldorf, A. 55 J., Dzeit. 7 J., G. Cleve, 500 Frcs. D.
259. Fischer, Jos., Düsseldorf, A. 48 J., Dzeit. 15 J., G. Düsseldorf, 500 Frcs. D.
260. Krüppel, Joh., Ratingen, A. 38 J., Dzeit. 5 J., G. Cöln, 600 Frcs. D.
261. Neickes, Math., Mülheim Ruhr, A. 50 J., Dzeit. 20 J., G. M.-Gladbach, 500 Frcs. D.
262. Kemmerling, Ant., Mettmann, A. 51 J., Dzeit. 4 J., G. Düsseldorf, 400 Frcs. D.
263. Herbertz, Wilh., Richrath, A. 50 J., Dzeit. 7 J., G. Monheim, 600 Frcs. D.
264. Küchenberg, Jac., Opladen, A. 35 J., Dzeit. 10 J., G. Lützenkirchen, 620 Frcs. D.
265. Rausch, Jos., Velbert, A. 45 J., Dzeit. 4 J., G. Gräfrath, 500 Frcs. D.

Kreis Elberfeld.

266. Weber, Peter, Elberfeld, A. 38 J., Dzeit. 3 J., G. Overath, 650 Frcs. D.
267. Engels, Joh., Elberfeld, A. 52 J., Dzeit. 1 J., G. Elberfeld, 600 Frcs. D.
268. Richstein, Aug., Barmen, A. 50 J., Dzeit. 1 J., G. Nassau-Siegen, 500 Frcs. D.
269. Herbertz, Sebulon, Ronsdorf, A. 43 J., Dzeit. 7 J., G. Ronsdorf, 740 Frcs. D.
270. Kötter, Joh. Adolph, Lennep, A. 39 J., Dzeit. 3 J., G. Radevormwald, 600 Frcs. D.
271. Küster, Ant., Solingen, A. 57 J., Dzeit. 5 J., G. Solingen, 500 Frcs. D.
272. Remscheid, Joh., Graefrath, A. 36 J., Dzeit. 2 J., G. Wald, 500 Frcs. D.
273. Ginsberg, Georg, Wermelskirchen, A. 38 J., Dzeit. 2 J., G. Strutheide, Nassau, 500 Frcs. D.

Kreis Mülheim.

274. Wolf, Joh. Otto, Mülheim Rh., A. 55 J., Dzeit. 7 J., G. Deutz, 650 Frcs. D.
275. Werner, Paul, Siegburg, A. 39 J., Dzeit. 1 J., G. Deutz, 400 Frcs. D.
276. Schmitz, Hubert, Hennef, A. 38 J., Dzeit. 4 J., G. Vilich, 650 Frcs. D.
277. Stephani, Joh., Koenigswinter, A. 43 J., Dzeit. 7 J., G. Remich a. d. Mosel, 650 Frcs. D.
278. Löhe, Peter, Bensberg, A. 23 J., Dzeit. 3 J., G. Bensberg, 400 Frcs. D.

Kreis Wipperfürth.

279. Lenneper, Frz., Wipperfürth, A. 34 J., Dzeit. 12 J., G. Wipperfürth, 620 Frcs. D.
280. Schmitz, Frz., Lindlar, A. 30 J., Dzeit. 2 J., G. Olpe, 620 Frcs. D.
281. Schaefer, Werner, Eitorf, A. 42 J., Dzeit. 5 J., G. Honnef, 620 Frcs. D.
282. Dohr, Hnr., Eitorf, A. 39 J., Dzeit. 2 J., G. Eitorf, 600 Frcs. D.
283. Anselm, Jos., Homburg, A. 43 J., Dzeit. 5 J., G. Hoff, 500 Frcs. D.
284. Hellmert, Joh., Homburg, Dzeit. 1 J., 500 Frcs. D.
285. Heines, Ant., Gummersbach, A. 39 J., Dzeit. 5 J., G. Siegen, 650 Frcs. D.
286. Schwambach, Wilh., Waldbroel, A. 36 J., Dzeit. 5 J., G. Rossbach, 600 Frcs. D.
287. Hellmart, Jos., Waldbroel, A. 26 J., Dzeit. 4 J., G. Siegen, 600 Frcs. D.

XVIII. Rechnungs-Revisions-Direction.

288. von Rappard. (s. Nr. 4).
289. Werner, Joh. Hnr., Rechnungsrath, A. 56 J., Dzeit. 39 J., G. Wesel, 4500 Frcs. D.
290. Kerris, Frz., Ober-Calculator, A. 47 J., Dzeit. 31 J., G. Düsseldorf, 3000 Frcs. D.
291. Busch, Carl Hnr., Ober-Calculator, A. 50 J., Dzeit. 31 J., G. Düsseldorf, 2400 Frcs. D.
292. Jungblut, Carl Augustin, Ober-Calculator, A. 43 J., Dzeit. 15 J., G. Münstereifel, 2000 Frcs. D.
293. Brewer, Lorenz, Secretair und Registrator, A. 47 J., Dzeit. 28 J., G. Düsseldorf, 3000 Frcs. D.
294. Wolff, Joseph, Kanzellist, A. 49 J., Dzeit. 24 J., G. Düsseldorf, 1200 Frcs. D.

295. van Douwe, Sebastian, Kanzellist, A. 43 J., Dzeit. 22 J., G. Bilk, 1200 Frcs. D.
296. Boymann, Chr., Kanzleidiener, A. 53 J., Dzeit. 15 J., G. Düsseldorf, 800 Frcs. D.
297. Custodis, Leopold, Rechnungscommissar, A. 53 J., Dzeit. 30 J., G. Düsseldorf, 1129 Frcs. D.

XIX. Zoll-Direction.

298. von Rappard (s. Nr. 4).
299. Scheuermann, Alex. Frz., Inspector, A. 36 J., Dzeit. 8 J., G. Calcum, 4000 Frcs. D.
300. Schopen, Wilh., Registratur-Assist., A. 29 J., Dzeit. $6^1/_2$ J., G. Düsseldorf, 1800 Frcs. D.
301. Dicker, Martin, Kanzellist, A. 33 J., Dzeit. $5^1/_2$ J., G. Düsseldorf, 1200 Frcs. D.
302. Marx, Herm., Kanzlei-Diener, A. 39 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.

XX. Controlirende Zoll-Beamten.

Von den Oberempfangs-Districten Düsseldorf und Mülheim.

303 Jobs, Simon Jos., Controleur zu Düsseldorf, A. 36 J., Dzeit. 9 J., G. Düsseldorf, 2800 Frcs. D.
304 Braun, Peter, Zollaufseher zu Düsseldorf, A. $61^1/_2$ J., Dzeit. 11 J., G. Jülich, 600 Frcs. D.
305. Langen, Joh. Wilh., Zollaufseher zu Düsseldorf, A. 33 J., Dzeit. $3^1/_4$ J., G. Düsseldorf, 600 Frcs. D.
306. Dollet, Joh., Zollaufseher zu Düsseldorf, A. 42 J., Dzeit. $3^1/_2$ J., G. Dünkirchen, 600 Frcs. D.
307. Frinken, Carl, Zollaufseher zu Mündelheim, A. 32 J., Dzeit. $3^1/_2$ J., G. Düsseldorf, 900 Frcs. D.
308. Hanrath, Zollaufseher zu Kaiserswerth, A. 36 J., Dzeit. $5^1/_4$ J., G. Aachen, 600 Frcs. D.
309. Ennighamer, Frz., Zollaufseher zu Steine, A. 34 J., Dzeit. $4^1/_2$ J., G. Regensburg, 600 Frcs. D.
310. Jamen, Jos., Zollaufseher zu Monheim, A. 41 J., Dzeit. 8 J., G. Köringen in Nassau, 600 Frcs. D.
311. Kuhn, Frz., Zollaufseher zu Mülheim, A. 39 J., Dzeit. 4 J., G. Berlin, 600 Frcs. D.
312. Voswinkel, Adam, Zollaufseher zu Mülheim, A. 25 J., Dzeit. $3^1/_2$ J., G. Mülheim, 900 Frcs. D.
313. Desmet, Ludw., Zollaufseher zu Deutz, A. 41 J., Dzeit. $3^1/_2$ J., Avelgen in Brabant, 600 Frcs. D.

314. Deutling, Joh., Zollaufseher zu Zündorf, A. 42 J., Dzeit. 9 J., G. Schwäbisch-Hall, 900 Frcs. D.
315. Peters, Joh., Zollaufseher zu Bergheim, A. 43 J., Dzeit. $7^1/_2$ J., G. Elten, 600 Frcs. D.

Von den Ober-Empfangs-Districten Uckerath und Eckenhagen.

316. Halm, Peter Georg, Zoll-Controleur, A. 42 J., Dzeit. 16 J., G. Uckerath, 2800 Frcs. D.
317. Uerdingen, Wilh., Zollaufseher zu Beuel, A. 27 J., Dzeit. 3 J., G. Beuel, 900 Frcs. D.
318. Schnitzler, Joh., Honnef, A. 37 J., Dzeit. 5 J., G. Aldenhoven, 900 Frcs. D.
319. Steffens, Gerhard, Uckerath, A. 35 J., Dzeit. 7 J., G. Düren, 900 Frcs. D.
320. Strohmeyer, Christian, Leuscheid, A. 31 J., Dzeit. 4 J., G. Eller, 600 Frcs. D.
321. Robbers, Friedr., Wissen, A. 36 J., Dzeit. 3 J., G. Cleve, 900 Frcs. D.
322. Horn, Joh., Schönbach, A. 45 J., Dzeit. 9 J., G. Ansbach, 600 Frcs. D.
323. Ursprung, Jacob, Eckenhagen, A. 40 J., Dzeit. 4 J., G. Hadamar, 900 Frcs. D.
324. Maubach, Georg, Strasse, A. 32 J., Dzeit. 5 J., G. Beuel, 600 Frcs. D.

XXI. Zoll-Empfänger.

Ober-Empfangs-Bezirk Düsseldorf.

325. Peltzer, Peter, Oberempfänger zu Düsseldorf, A. 45 J., Dzeit. 4 J., G. Stollberg, 2604 Frcs. D.
326. Huthmacher, Gustav, Gehülfseinnehmer zu Düsseldorf, A. 35 J., Dzeit. 5 J., G. Mülheim, 1502 Frcs. D.
327. Tesche, Joh., Empfänger zu Eichelskamp, A. 50 J., Dzeit. 2 J., G. Solingen, 360 Frcs. D.
328. Blomenkamp, Carl, Mündelheim, A. 31 J., Dzeit. 7 J., G. Mündelheim, 198 Frcs. D.
329. Longerich, Wilh., Wittlaer, A. 59 J., Dzeit. 2 J., G. Wittlaer, 126 Frcs. D.
330. Lücker, Joh. Wilh., Kaiserswerth, A. 60 J., Dzeit. $1^1/_2$ J., G. Kaiserswerth, 288 Frcs. D.
331. Heck, Gerhard, Derendorf, A. 28 J., Dzeit. 5 J., G. Derendorf, 414 Frcs. D.
332. Waldbroel, Heinr., Steinen, A. 46 J., Dzeit. 8 J., G. Steinen, 504 Frcs. D.

333. Strauss, Conrad, Gehülfs-Empfänger zu Volmerswerth, A. 18 J., Dzeit $^1/_{12}$ J., G. Volmerswerth, 162 Frcs. D.
334. Gather, Egidius, Empfänger zu Himmelgeist, A. 48 J., Dzeit. 24 J., G. Büderich, 198 Frcs. D.
335. Neurath, Wilh., Urdenbach, A. 80 J., Dzeit. 53 J., G. Monheim, 288 Frcs. D.
336. Bormacher, Frz. Heinr., Monheim, A. 63 J., Dzeit. 11 J., G. Monheim, 288 Frcs. D.
337. Fröhlen, Heinr., Hitdorf, A. 56 J., Dzeit. 31 J., G. Hitdorf, 252 Frcs. D.
338. Fröhlen, Jacob, Rheindorf, A. 32 J., Dzeit. 3 J., G. Rheindorf, 108 Frcs. D.

Ober-Empfangs-Bezirk Mülheim a. Rhein.

339. Pauls, Peter Jos., Ober-Empfänger zu Mülheim, A. 73 J., Dzeit. 47 J., G. Düsseldorf, 1902 Frcs. D.
340. Honrath, Joh., Gehülfs-Empfänger zu Mülheim, A. 22 J., Dzeit. 5 J., G. Düsseldorf, 1135 Frcs. D.
341. Lützenkirchen, Peter, Empfänger zu Wiesdorf, A. 45 J., Dzeit. 11 J., G. Wiesdorf, 126 Frcs. D.
342. Atzlenbach, Peter, Empfänger zu Stammheim, A. 41 J., Dzeit. $1^1/_2$ J., G. Merheim, 54 Frcs. D.
343. Nestel, Frz., Deutz, A. 50 J., Dzeit. 5 J., G. Mannheim, 2232 Frcs. D.
344. Loock, Hnr., Poll, A. 30 J., Dzeit. 7 J., G. Poll, 54 Frcs. D.
345. Herbertz, Joh., Westhoven, A. 41 J., Dzeit. 9 J., G. Westhoven, 22 Frcs. D.
346. Paffendorf, Servatius, Ensen, A. 61 J., Dzeit. 5 J., G. Ensen, 29 Frcs. D.
347. Bornheim, Conrad, Portz, A. 30 J., Dzeit. $^1/_4$ J., G. Langel, 126 Frcs. D.
348. Hermanns, Joh. Mathäus, Zündorf, A. 47 J., Dzeit. 8 J., G. Anrath, 594 Frcs. D.
349. Bornheim, Christian, Langel, A. 61 J., Dzeit. 5 J., G. Langel, 306 Frcs. D.
350. Harff, Nicolas, Lülsdorf, A. 56 J., Dzeit. 8 J., G. Lülsdorf, 54 Frcs. D.
351. Maret, Hilarius, Niedercassel, A. 39 J., Dzeit. 7 J., G. Köln, 54 Frcs. D.
352. Eich, Joh. Pet., Rheydt, A. 35 J., Dzeit. 6 J., G. Rheydt, 72 Frcs. D.
353. Heinzen, Jacob, Mondorf, A. 55 J., Dzeit. $1^1/_2$ J., G. Mondorf, 216 Frcs. D.
354. Wittwe des verstorbenen Einnehmers Hubert Brodesser, Bergheim, — Dzeit. $^3/_4$ J., 234 Frcs. D.

Oberzoll-Empfangsbezirk Uckerath.

355. Decher, Friedr. Heinr., Ober-Empfänger zu Uckerath, A. 42 J., Dzeit. 8 J., G. Staden im Darmstädtischen, 1848 Frcs. D.
356. Dreesen, Frz. Pet., Empfänger zu Beuel, A. 40 J., D. 12 J., G. Köln, 738 Frcs. D.
357. Cremer, Friedr. Wilh., Oberkassel, A. 29 J., Dzeit. 7 J., G. Oberkassel, 18 Frcs. D.
358. Broel, Theodor, Niederdollendorf, A. 29 J., Dzeit. ½ J., G. Oberdollendorf, 90 Frcs. D.
359. Thiebes, Lorenz, Koenigswinter, A. 53 J., Dzeit. 9 J., G. Koenigswinter, 90 Frcs. D.
360. Rolshoven, Heinrich, Honnef, A. 42 J., Dzeit. 6 J., G. Köln, 270 Frcs D.
361. Giershausen, Ferdinand, Egidienberg, A. 62 J., Dzeit. 7 J., G. Egidienberg, 18 Frcs. D.
362. Miessen, Peter Jos., Eudenbach, A. 51 J., Dzeit. 7 J., G. Egidienberg, 94 Frcs. D.
363. Fuchs, Hilarius, Mesenhauf, A. 26 J., Dzeit. 7 J., G. Mesenhauf, 18 Frcs. D.
364. Irschen, Anton, Linscheid, A. 72 J., Dzeit. 35 J., G. Linscheid, 144 Frcs. D.
365. Löhr, Peter, Alzenbach, A. 41 J., Dzeit. 9 J., G. Alzenbach, 90 Frcs. D.
366. Schumacher, Gottfried, Stromberg, A. 49 J., Dzeit. 30 J., G. Stromberg, 54 Frcs. D.
367. Hundhausen, Joh. Friedr., Schneppe, A. 32 J., Dzeit. 4 J., G. Schneppe, 90 Frcs. D.
368. Hundhausen, Joh., Leuscheid, A. 39 J., Dzeit. 8 J., G. Leuscheid, 126 Frcs. D.
369. Imhausen, Joh., Hundhausen, A. 42 J., Dzeit. 3 J., G. Hundhausen, 144 Frcs. D.

Oberzoll-Empfangsbezirk Eckenhagen.

370. Pütz, Frz. Jos., Ober-Empfänger zu Eckenhagen, A. 28 J., Dzeit. 6 J., G. Siegburg, 1500 Frcs. D.
371. Venn, Jos., Special-Empfänger zu Eckenhagen, A. 28 J., Dzeit. 5 J., G. Denklingen, 72 Frcs. D.
372. Wirths, Wilhelm, Empfänger zu Halscheid, A. 30 J., Dzeit. 5 J., G. Rosbach im Bergischen, 234 Frcs. D.
373. Tümmeler, Joh. Daniel, Steimelhagen, A. 21 J., Dzeit. 1¼ J., G. Steimelhagen, 54 Frcs. D.
374. Reuber, Eberhard, Wissen, A. 61 J., Dzeit. 9 J., G. Niederhövel, 72 Frcs. D.
375. Bähner, Sebastian, Bomberg, A. 45 J., Dzeit. 1¼ J., G. Oettgesborn, 126 Frcs. D.

376. Reifenrath, Joh. Peter, Birken, A. 26 J., Dzeit. 5 J., G. Birken, 72 Frcs. D.
377. Buchen, Joh. Peter, Wippe, A. 53 J., Dzeit. 6 J., G. Diedenberg, 126 Frcs. D.
378. Hammer, Joh. Lorenz, Hohenhaüschen, A. 29 J., Dzeit. $2^1/_4$ J., G. Hohenhaüschen, 162 Frcs. D.
379. Solbach, Joseph, Friesenhagen, A. 38 J., Dzeit. 5 J., G. Friesenhagen, 198 Frcs. D.
380. Koch, Thomas, Weierseifen, A. 51 J., Dzeit. 16 J., G. Weierseifen, 216 Frcs. D.
381. Solbach, Joh. Peter, Schönbach, A. 30 J., Dzeit. 9 J., G. Schönbach, 396 Frcs. D.
382. Langenfeld, Frz., Bergerhof, A. 19 J., Dzeit. $1^1/_2$ J., G. Bergerhof, 72 Frcs. D.
383. Schöler, Heinrich, Hespert, A. 48 J., Dzeit. 9 J., G. Finkenrath, 162 Frcs. D.
384. Ringsdorf, Wilh., Tillekausen, A. 48 J., Dzeit. 23 J., G. Tillekausen, 90 Frcs. D.
385. Pack, Christian, Hecke, A. 36 J., Dzeit. $1^1/_2$ J., G. Ersbach, 216 Frcs. D.
386. Altrange, Peter, Brüchen, A. 40 J., Dzeit. 7 J., G. Brüchen, 18 Frcs. D.
387. Lenz, Christian, Pernze, A. 57 J., Dzeit. 4 J., G. Pernze, 36 Frcs. D.
388. Wolff, Jacob, Lieberhausen, A. 31 J., Dzeit. 7 J., G. Lieberhausen, 18 Frcs. D.
389. Viebahn, Berthold, Zurstrasze, A. 51 J., Dzeit. 4 J., G. Frömmersbach, 738 Frcs. D.

XXII. Forst-Beamte.

A. Unter-Forstinspection Düsseldorf.

390. Zösinger, Joh. Georg, Unterforstinspector, A. 35 J., Dzeit. 13 J., G. Dillenburg, 3000 Frcs. D.

a) Oberförsterei Lintorf.

391. Holland, Georg, Oberförster, A. 49 J., Dzeit. 26 J., G. Pempelfort, 1000 Frcs. D.
392. Schalbruch, Heinr., Revierförster, A. 58 J., Dzeit. 28 J., G. Angermund, 300 Frcs. D.
393. Honnen, Peter, Revierförster, A. 42 J., Dzeit. 18 J., G. Angermund, 300 Frcs. D.
394. Bauer, Peter, Revierförster, A. 55 J., Dzeit. 30 J., G. Angermund, 320 Frcs. D.

395. Reichen, Joh., Revierförster, A. 47 J., Dzeit. 6 J., G. Angermund, 300 Frcs. D.
396. Riese, Revierförster, A. 26 J., Dzeit. 3 J., G. Frankfurt a. M., 400 Frcs. D.
397. Tüncker, Adolf, Revierförster, A. 31 J., Dzeit. 10 J., G. Lank, 300 Frcs. D.
398. Klapdor, Jacob, Revierförster, A. 30 J., Dzeit. 2 J., G. Rath, 160 Frcs. D.
399. Laufs, Johann, Revierförster, A. 39 J., Dzeit. 6 J., G. Lintorf, 160 Frcs. D.
400. Stüdgen, Georg, Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 5 J., G. Rheindorf, 392 Frcs. D.
401. Delcourt, Hermann, Revierförster und Jäger, A. 44 J., Dzeit. 2 J., G. Berlenburg, 620 Frcs. D.
402. Manger, Georg, Wilh., Oberförster, A. 35 J., Dzeit. 7 J., G. Merlau, 1200 Frcs. D.

b) Oberförsterei Benrath.

403. Fritze, Jacob, Oberförster, A. 30 J., Dzeit. 6 J., G. Dillenburg, 1200 Frcs. D.
404. Sonnenschein, Leopold, Revierförster und Jäger, A. 33 J., Dzeit. 2 J., G. Mülheim, 300 Frcs. D.
405. Arz, Leopold, Revierförster, A. 47 J., Dzeit. 8 J., G. Gerresheim, 392 Frcs. D.
406. Dorst, Engelbert, Revierförter und Jäger, A. 31 J., Dzeit. 5 J., G. Neukirchen, 500 Frcs. D.
407. Nachtigall, Carl, Revierförster und Jäger, A. 61 J., Dzeit. 38 J., G. Gerresheim, 800 Frcs. D.
408. Stiehl, Max, Revierförster und Jäger, A. 62 J., Dzeit. 24 J., G. Scheiferhütt, 800 Frcs. D.
409. Fabri, Heinrich, Revierförster, A. 47 J., Dzeit. 4 J., G. Bachem, 240 Frcs. D.
410. Guntermann, Jos., Revierförster und Jäger, A. 63 J., Dzeit. 33 J., G. Alteisteden, 900 Frcs. D.
411. Volmer, Heinrich, Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 9 J., G. Hilden, 160 Frcs. D.
412. Fischer, Frz., Revierförster, A. 36 J., Dzeit. 12 J., G. Burg, 360 Frcs. D.
413. Düssel, Peter, Revierförster, A. 53 J., Dzeit. 5 J., G. Monheim, 120 Frcs. D.
414. Heinrich, Peter, Revierförster, A. 45 J., Dzeit. 7 J., G. Zweibrücken, 360 Frcs. D.
415. Hütten, Joh., Revierförster, A. 75 J., Dzeit. 47 J., G. Schelzen, 80 Frcs. D.
416. Knipper, Wilh., Revierförster, A. 37 J., Dzeit. 2 J., G. Burscheid, 280 Frcs. D.

c) Oberförsterei Elberfeld.

417. Winter, Joh., Unter-Forst-Inspector, A. 31 J., Dzeit. 9 J., G. Wetzlar, 1600 Frcs. D.
418. Rottlaender, Peter Wilh., Revierförster, A. 29 J., Dzeit. 9 J., G. Rath, 480 Frcs. D.
419. Eiger, Wilh., Revierförster, A. 38 J., Dzeit. 6 J., G. Graefrath, 240 Frcs. D.
420. Kessler, Joh. Heinr., Revierförster, A. 25 J., Dzeit. 2 J., G. Lindlar, 360 Frcs. D.
421. Jörres, Werner, Revierförster, A. 39 J., Dzeit. 11 J., G. Montsage, 480 Frcs. D.
422. Schlamm, Joh. Peter, Revierförster, A. 44 J., Dzeit. 7 J., G. Hückeswagen, 130 Frcs. D.
423. Clouth, Gottfried, Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 14 J., G. Dattenfeld, 360 Frcs. D.
424. Fischer, Joh. Wilh., Revierförster, A. 41 J., Dzeit. 3 J., G. Burg, 320 Frcs. D.
425. Kessler, Joh., Revierförster, A. 29 J., Dzeit. 10 J., G. Lindlar, 392 Frcs. D.

B. Unter-Forst-Inspection Bensberg.

426. Fromm, Wilh., Unter-Forstinspector, A. 35 J., Dzeit. 13 J., G. Düsseldorf, 2400 Frcs. D.

a) Oberförsterei Bensberg.

427. Kettner, Carl, Oberförster, A. 43 J., Dzeit. 16 J., G. Bensberg, 1200 Frcs. D.
428. Zimmer, Jos., Revierförster, A. 37 J., Dzeit. 9 J., G. Ersdorf, 240 Frcs. D.
429. Leede, Jos., Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 16 J., G. Düsseldorf, 420 Frcs. D.
430. Rasch, Jos., Revierförster, A. 42 J., Dzeit. 8 J., G. Raesdorf, 280 Frcs. D.
431. Hammelrath, Anton, Revierförster und Jäger, A. 54 J., Dzeit. 15 J., G. Bensberg, 460 Frcs. D.
432. Scherer, Jos., Revierförster und Jäger, A. 47 J., Dzeit. 11 J., G. Werden, 452 Frcs. D.
433. Löhe, Anton, Revierförster, A. 50 J., Dzeit. 11 J., G. Bensberg, 360 Frcs. D.

b) Oberförsterei Bruck.

434. Deubeler, Jos., Oberförster, A. 43 J., Dzeit. 10 J., G. Biberbach, 1000 Frcs. D.
435. Hammelrath, Wilh., Revierförster, A. 26 J., Dzeit. 6 J., G. Raesdorf, 300 Frcs. D.

436. Wiel, Christian, Revierförster. A. 68 J., Dzeit. 15 J., G. Refrath, 240 Frcs. D.
437. Schmalzgruben, Jacob, Revierförster, A. 78 J., Dzeit. 51 J., G. Merheim, 300 Frcs. D.
438. Baumerich, Heinrich, Revierförster, A. 47 J., Dzeit. 21 J., G. Dünwald, 360 Frcs. D.
439. Hassberg, Bernhard, Bevierförster, A. 40 J., Dzeit. 5 J., G. Bensberg, 360 Frcs. D.
440. Kausemann, Melchior, Revierförster, A. 42 J., Dzeit. 10 J., F. Wipperfürth, 420 Frcs. D.
441. Cremer, Joh., Revierförster und Jäger, A. 50 J., Dzeit. 29 J., G. Niederpleis, 400 Frcs. D.

c) Oberförsterei Troisdorf.

442. Becker, Jos., Oberförster, A. 57 J., Dzeit. 28 J., G. Troisdorf, 800 Frcs. D.
443. Peters, Joh., Revierförster, A. 29 J., Dzeit. 4 J., G. Düsseldorf, 360 Frcs. D.
444. Kurth, Andreas, Revierförster, A. 52 J., Dzeit. 11 J., G. Siegburg, 360 Frcs. D.
445. Strunck, Revierförster, A. 30 J., Dzeit. 7 J., G. Boedingen, 320 Frcs. D.
446. Pollmann, Wimar, Revierförster, A. 71 J., Dzeit. 11 J., G. Mülheim, 100 Frcs. D.
447. Werner, Peter, Revierförster, A. 52 J., Dzeit. 7 J., G. Sieglar, 80 Frcs. D.
448. Schmidt, Theodor, Revierförster, A. 41 J., Dzeit. 7 J., G. Boedingen, 100 Frcs. D.
449. Vogel, Joh. Jos., Revierförster, A. 39 J., Dzeit. 5 J. G. Altenrath, 260 Frcs. D.

d) Oberförsterei Warth.

450. Sauer, Gerhard, Oberförster, A. 51 J., Dzeit. 11 J., G. Hennef, 1200 Frcs. D.
451. Schmitz, Heinrich, Revierförster, A. 51 J., Dzeit. 17 J., G. Geistingen, 180 Frcs. D.
452. Tollen, Christoph, Revierförster, A. 51 J., Dzeit. 15 J., G. Sinzig, 160 Frcs. D.
453. Schreiner, Peter, Revierförster, A. 45 J., Dzeit. 3 J., G. Bürresheim, 260 Frcs. D.
454. Hammelrath, Conrad, Revierförster, A. 59 J., Dzeit. 31 J., G. Bensberg, 480 Frcs. D.
455. Engels, Simon, Revierförster, A. 56 J., Dzeit. 6 J., G. Geislar, 80 Frcs. D.
456. Hammelrath, Joh., Revierförster, A. 25 J., Dzeit. 4 J., G. Honnef, 300 Frcs. D.

457. Werners, Frz., Revierförster, A. 36 J., Dzeit. 7 J., G. Egidienberg, 180 Frcs. D.
458. Wittling, Joh., Revierförster, A. 65 J., Dzeit. 27 J., G. Heisterbacherrott, 100 Frcs. D.
459. Sassenberg, Christian, Revierförster, A. 64 J., Dzeit. 15 J., G. Frohnhard, 120 Frcs. D.

C. Unterforstinspection Windeck.

460. Windscheid, Unterforstinspector, G. Düsseldorf, 2100 Frcs. D.

a) Oberförsterei Windeck.

461. Seelbach, Mathias, Revierförster, A. 45 J., Dzeit. 21 J., G. Lepperhof, 440 Frcs. D.
462. Holstein, Anton, Revierförster, A. 54 J., Dzeit. 30 J., G. Diespert, 240 Frcs. D.
463. Schneider, Revierförster, A. 50 J., Dzeit. 19 J., G. Eckenhagen, 360 Frcs. D.
464. Seelbach, Joh. Wilh., Revierförster, A. 22 J., Dzeit. 5 J., G. Hulfert, 60 Frcs. D.
465. Ottershagen, Wilh., Revierförster, A. 40 J., Dzeit. 3 J., G. Ottershagen, 240 Frcs. D.
466. Engelbert, Peter, Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 13 J., G. Helsen, 300 Frcs. D.
467. Piller, Gerhard, Revierförster, A. 72 J., Dzeit. 22 J., G. Windeck, 200 Frcs. D.
468. Geilhausen, Peter, Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 6 J., G. Hurst, 60 Frcs. D.
469. Krafft, Ernst Jos., Revierförster, A. 32 J., Dzeit. 3 J., D. Esterhazy, 320 Frcs. D.
470. Rotzel, Joh., Revierförster, A. 58 J., Dzeit. 14 J., G. Hoppengarten, 300 Frcs. D.
471. Happenschoss, Wilh., Revierförster, A. 43 J., Dzeit. 13 J., G. Dreissel, 200 Frcs. D.
472. Lenz, Wilh., A. 31 J., Dzeit. 8 J., G. Windeck, 360 Frcs. D.

b) Oberförsterei Eitorf.

473. Schnabelius, Wilh., Oberförster, A. 41 J., Dzeit. 11 J., G. Dillenburg, 800 Frcs. D.
474. Andreas, Peter, Revierförster, A. 46 J., Dzeit. 6 J., G. Rocklingen, 120 Frcs. D.
475. Piller, Ernst, Revierförster, A. 61 J., Dzeit. 2 J., G. Reidershof, 200 Frcs. D.

476. Schmitz, Gerhard, Revierförster, A. 47 J., Dzeit. 9 J., G. Werfen, 400 Frcs. D.
477. Duckersbach, Peter, Revierförster, A. 49 J., Dzeit. 16 J., G. Duckersbach, 300 Frcs. D.
478. Hambach, Peter, Revierförster, A. 31 J., Dzeit. 6 J., G. Hubbelrath, 120 Frcs. D.
479. Comp, Peter Jos., A. 31 J., Dzeit. 2 J., G. Eitorf, 400 Frcs. D.
480. Stein, Peter Wilh., Revierförster, A. 46 J., Dzeit. 9 J., G. Herchen, 300 Frcs. D.

XXIII. Angestellte bei den fürstlichen Häusern.

481. Zabel, Georg Friedr., Interimistischer Inspector, (s. Nr. 69).
482. Weyhe, Max Friedr., Hofgärtner, A. 40 J., G. Bonn, 1900 Frcs. D.
483. Kürten, Hofgärtner zu Benrath, 1000 Frcs. D.
484. Flügel, Burgvogt, G. Düsseldorf, 800 Frcs. D.
485. Büll, Burgvogt zu Benrath, 1300 Frcs. D.
486. Moreaux, Burg-Vögtin zu Bensberg, 2500 Frcs. D.
487. Greiss, Gärtner im Jägerhof, 640 Frcs. D.
488. Brewer, Hofkaplan, 800 Frcs. D.
489. Wirtz, Hofküster, 450 Frcs. D.
490. Mündersdorf, Organist, 200 Frcs. D.
491. Rotte, Fuhrknecht, 460 Frcs. D.
492. Ley, Hausknecht der Residenz, 500 Frcs. D.
493. Robert, Hausknecht im Gouvernements-Gebäude, 500 Frcs. D.
494. Fickert, Hausknecht im Gouvernements-Gebäude, 440 Frcs. D.
495. Schmitz, Schlossdiener zu Bensberg, 440 Frcs. D.
496. Flögel, Leyendecker daselbst, 200 Frcs. D.
497. Steinhauer, Ofenheizer des Kanzleigebäudes, 540 Frcs. D.
498. Schreiber, Brunnenmeister zu Bensberg, 250 Frcs. D.
499. Eich, Leyendecker, zu Bensberg, 150 Frcs. D.
500. Fries, Putzfrau in der Residenz, 300 Frcs. D.
501. Robert, Putzfrau im Gouv.-Gebäude, 210 Frcs. D.
502. Schwenck, Bote zu Benrath, 210 Frcs. D.
503. Neubauer, Strassenkehrer, 72 Frcs. D.

XXIV. Angestellte bei den Arresthäusern zu Düsseldorf und Mülheim.

504. Brewer, Heinr., Arzt, A. 40 J., Dzeit. 17 J., G. Düsseldorf, 450 Frcs. D.

505. Moers, Jacob, Chirurg, A. 54 J., Dzeit. 11 J., G. Köln, 240 Frcs. D.
506. Deutz, Peter, Verwalter, A. 43 J., Dzeit. 18 J., G. Düsseldorf, 900 Frcs. D.
507. Heimwarth, Karl, Gefangenwärter, A. 23 J., Dzeit. 2 J., G. Solingen, 300 Frcs. D.
508. Gärtner, Gefangenwärter, A. 24 J., Dzeit. 1 Monat, G. Düsseldorf, 300 Frcs. D.
509. Grafen, Gefangenaufseher in Mülheim, 888 Frcs. D.

XXV. Angestellte bei der Caserne und dem Zuchthause.

510. Fleckenstein, Jos., Casernverwalter, A. 45½ J., Dzeit. 31 J., G. Düsseldorf, 2400 Frcs. D.
511. Müller, Jos., Gehülfe des Verwalters, Feldwebel bei den Veteranen, A. 46 J., Dzeit. $26^5/_6$ J., G. Lindlar, 310 Frcs. D.
512. Blücker, Joh., Casernenpförtner, A. 56 J., Dzeit. 28½ J., G. Neuss, 258 Frcs. D.
513. Custodis, Jos., Garnison-Pfarrer, A. 65 J., Dzeit. 2 J., G. Düsseldorf, 1380 Frcs. D.
514. Neubauer, Heinr., Küster und Veteran, A. 58 J., Dzeit. 38 J., G. Düsseldorf, 258 Frcs. D.
515. Clemens, Hermann, Zeughaus-Verwalter, A. 24 J., Dzeit. 2 J., G., Neuss, 1520 Frcs. D.

XXVI. Beamte des Strassenbaues und der Wegegelder-Verwaltung.

516. Wesermann, H. M., Oberweginspector, A. 51 J., Dzeit. 26 J., Reck bei Hamm, 4500 Frcs. D.
517. Freymann, Joh. Detmar Eberh., Bauinspector, A. 32 J., Dzeit. 12 J., G. Dortmund, 4756 Frcs. D.
518. Wormstall, Christoph Theodor, Bauinspector, A. 31 J., Dzeit. 12 J., G. Hoerde, 4156 Frcs. D.
519. Roesler, Carl, Bauinspector, A. 31 J., — G. Düsseldorf, 3000 Frcs. D.
520. Gerhards, G. Math., Unterinspector, A. 44 J., Dzeit. 9 J., G. Burscheid, 1800 Frcs. D.
521. Grevinghoff, Joh. Conrad, Unterinspector, A. 31 J., Dzeit. 12 J., G. Hagen, 1580 Frcs. D.
522. Litterscheid, Frz. Theodor, Calculator, A. 29 J., Dzeit. 7 J., G. Brühl, 1650 Frcs. D.
523. Strohmeier, Joh. Ludw., Bau-Conducteur, A. 33 J., Dzeit. 11 J., G. Bracht bei Marburg (Hessen), 1731 Frcs. D.

524. Löhr, Friedr. Ludw., Bau-Conducteur, A. 30 J., Dzeit. 8 J., G. Geistingen, 1580 Frcs. D.
525. Clouth, Friedr. Jos., Bau-Conducteur, A. 29 J., Dzeit. 8 J., G. Windeck, 1431 Frcs. D.
526. Brüggerhoff, Pet., Bau-Conducteur, A. 35 J., Dzeit. $4^1/_2$ J. G. Barmen, 1280 Frcs. D.

XXVII. Wasserbau-Beamte.

527. Bauer, Wilh., Ober-Deichinspector, A. 41 J., Dzeit. 21 J., G. Düsseldorf, 6000 Frcs. D.
528. v. Steinen, Gotthold, Wasserbau-Conducteur, A. 26 J., Dzeit. 9 J., G. Gummersbach, 1500 Frcs. D.
529. Schroeder, Fr., Kribbenmeister, G. Düsseldorf, 324 Frcs. D.
530. Mostert, Pet., Kribbenmeister, G. Volmerswerth, 324 Frcs. D.
531. Dilgen, Joh., Kribbenmeister, G. Porz, 216 Frcs. D.
532. Engels, J., Weidenaufseher, G. Bergheim, 33 Frcs. D.
533. Düssel, H., Weidenaufseher, G. Monheim, 26 Frcs. D.
534. Remmer, F., Weidenaufseher, G. Benrath, 21 Frcs. D.
535. Könnenberg, J., Weidenaufseher, G. Volmerswerth, 15 Frcs. D.
536. Korff, Fr., Weidenaufseher, G. Hamm, 66 Frcs. D.
537. Rademacher, Weidenaufseher, G. Mündelheim, 66 Frcs. D.

XXVIII. Zeichen-Akademie und Künste.

538. Schram, Joseph, Bibliothekar, A. 45 J., Dzeit. 19 J., G. Düsseldorf, 700 Frcs. D.
539. Lacomblet, Theodor Joseph, Secretair, A. 26 J., Dzeit. 7 J., G. Düsseldorf.
540. Thelott, Jos. Philipp, Professor, A. 53 J., Dzeit. 32 J., G. Augsburg, 700 Frcs. D.
541. Schaefer, Carl Friedr., Architect, Professor, A. 37 J., Dzeit. 19 J., G. Dresden, 1700 Frcs. D.
542. Cornelius, Joh. Christian Aloys, Maler und Inspector der Akademie, A. 37 J., Dzeit. 15 J., G. Düsseldorf, 200 Frcs. D.

XXIX. Gymnasium.

543. Kortüm, C. W., Director und Professor der griechischen Literatur, A. 28 J., Dzeit. $6^1/_2$ J., G. Mecklenburg-Strelitz, 3000 Frcs. D.

544. Schallmeyer, Aegidius Jacob, Doctor der Theologie und Professor der Philosophie, A. 58 J., Dzeit. 33 J., G. Eupen, 1500 Frcs. D.
545. Brewer, J. P., Professor der Physik und Mathematik, A. 32 J., Dzeit. 11 J., G. Düsseldorf, 2250 Frcs. D.
546. Kohlrausch, H. F., Professor der alten Sprachen und der Geschichte, A. 35 J., D. 2 J., G. Landolfshausen im Hannoverschen, 3000 Frcs. D.
547. Hagemann, C., Professor der römischen Literatur, A. 44 J., Dzeit. 14 J., G. Coblenz, 1500 Frcs. D.
548. Brüggemann, Th., Professor der griechischen und lateinischen Sprache, A. 20 J., Dzeit. 2 J., G. Soest, 1500 Frcs. D.
549. Schram, J., s. Nr. 537, A. 45 J., Dzeit. 19 J., G. Düsseldorf, 2400 Frcs. D.
550. Strack, Ch., Professor der alten Sprachen und der Naturgeschichte, A. 35 J., Dzeit. 12 J., G. Rossleben, 2400 Frcs. D.
551. Budde, H. W., Professor der deutschen Sprache und der Philosophie und Religionslehrer, A. 29 J., Dzeit. 6 J., G. Unna, 1800 Frcs. D.
552. Daulnoy, J. B., Professor der französischen Sprache und Literatur, A. 50 J., Dzeit. 16½ J., G. Toul, 1299 Frcs. D.
553. Büsen, Anton, Maler und Zeichner, A. 35 J., Dzeit. 10 J., G. Kaiserswerth, 630 Frcs. D.
554. Vogd, Lehrer des Gesangs und der Musik, A. 44 J., Dzeit. 28 J., G. Amt Gehren in Thüringen, 330 Frcs. D.
555. Scheins, Jos., Religionslehrer, A. 44 J., Dzeit. 24 J., G. Aachen, 600 Frcs. D.
556. Hartmeyer, Th., Diener des Gymnasiums, A. 57 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 450 Frcs. D.
557. Isenkrodt, M., Diener des Physicalischen Cabinets, A. 50 J., Dzeit. 6½ J., Wittlaer, 330 Frcs. D.

XXX. Schulrath.

558. Bracht, Joh. Vinc. Jos., Schulrath, A. 43 J., Dzeit. 15 J., G. Recklinghausen, 1000 Frcs. D.
559. Kortüm, C. W., Mitglied des Schulrathes (s. Nr. 543), 300 Frcs. D.
560. Kohlrausch, Mitglied des Schulrathes (s. Nr. 546), 300 Frcs. D.
561. Schram, J., Mitglied des Schulrathes (s. Nr. 549), 300 Frcs. D.

562. Hirsch, F., Ober-Schulinspector und Beisitzer des Schulrathes, A. 46 J., Dzeit. 21 J., G. Münster, 1800 Frcs. D.
563. Birkmann, J., Beisitzer des Schulrathes, A. 34 J., Dzeit. 16 J., G. Mülheim Ruhr, 300 Frcs. D.
564. Windscheid, C., Registrator, A. 26 J., Dzeit. $4^1/_2$ J., G. Düsseldorf, 1500 Frcs. D.
565. Bartenstein, Gottfr., Kanzellist, A. 24 J., Dzeit. 4 J., G. Gerresheim, 547 Frcs. D.
566. Hartmeyer, Th., Diener, A. 50 J., Dzeit. 10 J., G. Düsseldorf, 180 Frcs. D.
567. Boenecke, Joh. Heinr., Calculator, A. 60 J., Dzeit. 30 J., G. Mohrungen, 2400 Frcs. D.
568. Schaller, Peter, Rendant des Schulfonds, A. 39 J., Dzeit. 8 J., G. Düsseldorf, 2240 Frcs. D.

XXXI. Oberconsistorium.

569. von Hymmen, Präsident, A. 65 J., seit 1771, G. Lüdenscheid.
570. Engels, Johann Peter Arnold, Weltlicher Rath, A. 70 J., seit 1767, G. Cleve.
571. Pithan, Carl Ludwig, Geistl. Rath, A. 50 J., seit 1785, G. Laasphe, 720 Frcs. D.
572. Hartmann, Theodor, Geistl. Rath, A. 65 J., seit 1773, G. Lüttringhausen, 720 Frcs. D.
573. Kantz, Registrator, seit 1812, G. Düsseldorf, 450 Frcs. D.
574. Tauwel (s. Nr. 20), Calculator A. 21 J., Dzeit. 3 J., G. Wachtendonk, 500 Frcs. D.
575. Bartenstein, Kanzellist, A. 24 J., Dzeit. 4 J., G. Gerresheim, 547 Frcs. D.
576. Diederich, Bote, A. 61 J., Dzeit. 6 J., G. Alzey, 300 Frcs. D.

Namens-Verzeichniss.

Actenstücke zur Geschichte des niederrheinischen Postwesens und der Düsseldorfer Posthalterfamilie Maurenbrecher.

Mitgetheilt von Dr. **Otto R. Redlich.**

Die Zusammenstellung der folgenden Actenstücke rechtfertigt sich einmal durch die doppelte Aufgabe unseres Jahrbuches, der Erforschung der Geschichte der Stadt Düsseldorf wie des ganzen Niederrheins zu dienen, sodann aber und zwar hauptsächlich durch den Umstand, dass die hier mitgetheilten Familiendocumente durch die Bedeutung der Familie Maurenbrecher für das Postwesen am Niederrhein eben ein weiteres und unbestreitbares Interesse erregen müssen. Denn nicht wie heute war im 17. und 18. Jahrhundert am Niederrhein das Postwesen staatlich; einzig auf preussischem Gebiet hatte der Staat die Verwaltung des Postwesens allein in seiner Hand behalten, während in Kurcöln und Jülich-Berg ausser der Reichspost Privatposten mit staatlicher Concession die Beförderung der Personen wie der Güter besorgten.

Eine ausführliche und gewissenhafte Schilderung dieses Privatpostwesens am Niederrhein ist den Mitgliedern unsers Vereins im ersten Jahrbuch gegeben worden.[1])

Die Richtigkeit und Genauigkeit des dort Mitgetheilten habe ich bei der Durchsicht des damals benutzten Actenmaterials erproben können. Somit durfte ich mich darauf beschränken, die treffliche Arbeit des Dr. Tönnies durch Mittheilung einer Anzahl Actenstücke, die ihm nur zum kleinen Theil vorgelegen haben, zu ergänzen und zu vervollständigen.

[1]) Tönnies, die kurpfälzischen Posten am Niederrhein. (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Erster Band. Düsseldorf 1886. S. 13—56).

Meine Hoffnung, dem Düsseldorfer Geschichtsverein eine zusammenhängende Geschichte der Familie Maurenbrecher bieten zu können, ist durch die Unvollständigkeit des dafür verwendbaren Materials leider vereitelt worden. Besonders enttäuschten mich in dieser Hinsicht die von Guntrum gesammelten und nun im hiesigen Historischen Museum bewahrten Familienpapiere, die mir durch die städtische Verwaltung in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt worden waren. Doch konnte ich es mir nicht versagen, für die Freunde der Localgeschichte hier wenigstens noch den Stammbaum der Familie beizufügen, wenn auch in der Beschränkung auf die Linie, die im Besitz der Posthalterei geblieben war.[1])

I.

Landesherrlicher Erlass zur Regelung der von Düsseldorf ausgehenden Passagierposten. 1668 Juni 8.

(Nach dem Originaldruck im Staatsarchiv Düsseldorf. Auszug bei Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich und Berg etc. No. 546).

Von gottes gnaden wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein etc. thuen kund etc. dass wir für gut angesehen, dass unseren landen und unterthanen auch dem gemeinen wesen und commercien, sodan allen reisenden zu sonderlichen nutzen in unser residenzstadt Düsseldorf eine wochentliche und ordentliche postfuhr angeordnet und eingerichtet, welche auch auf sichere und bestimbte zeit und tage abfahren und ankommen solle allermassen hernach beschrieben folget: Erstlich gehet alle montag vormittag zu acht uhren ein wagen von acht personen von Düsseldorf uf Cölln ab, welcher selbigen abends für nachgesetzte verordnete fracht die passagirer in Cölln richtig lieferen soll, selbiger wagen dan auch anderen tags als dingstags zu 8 uhren vormittags wieder von Cölln auf Düsseldorf abfahren und selbigen abent die passagirer in Düsseldorf lieferen wirt.

So solle auch alle mittwoch morgens mit dem thor aufschliessen dergleichen wagen einer von bemeltem

---

[1]) Ich verweise hier bezüglich der Familie Maurenbrecher ausser auf den genannten Aufsatz von Tönnies noch auf Ferber, Historische Wanderung durch die alte Stadt Düsseldorf (Düsseldorf 1889—90) und das von demselben herausgegebene Landsteuerbuch von 1632 sowie auf den Artikel Maurenbrecher der Allgemeinen Deutschen Biographie.

Düsseldorf uber Duisburg uf Wesel abfahren, womit die passagirer uf Wesel, Münster, Lünen, Hamm, Lipstadt, Rhittberg, Bielfeldt, Herfurt, Minden, Bremen und Hamburg, auch nacher Hannover, Hildesheim, Zell, Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Halberstadt. Magdeburg, Brandenburg und Berlin, wie gleichfals in Preussen und Pohlen für nachgesetzte ordentliche fracht in kurzer zeit wol accomodirt, übergeführt, und von ohrt zu ohrt fortbefürdert werden können. Von diesen vorbenenten öhrteren kombt der postwagen alle donnerstag abends über Wesel und Duisburg zu Düsseldorf wieder an.

So wirt auch zum zweitenmahl in der wochen als freitags frühe mit dem thoraufschliessen der postwagen von Düsseldorf ab auf Cölln gehen, und selbigen mittags die passagirer in Cölln lieferen, folgenden tags aber und also alle sambstag morgens zu 8. uhren von jetztbemelten Cölln wieder auf Düsseldorf abfahren, alles für nachfolgende verordnete fracht.

Von Cölln auf Düsseldorf und hingegen von Düsseldorf nacher Cölln $^1/_4$ Reichsthaler.

Von Düsseldorf auf	Wesel	1	Rthl.
do.	Lünen	$2^1/_3$	"
do.	Hamm	3	"
do.	Lipstadt	$3^1/_2$	"
do.	Bielfeldt	$4^3/_8$	"
do.	Herfurdt	$4^3/_4$	"
do.	Minden	$5^1/_4$	"
do.	Bremen	$6^1/_2$	"
do.	Hamburg	$7^3/_4$	"
do.	Hannover	$5^3/_4$	"
do.	Hildesheim	6	"
do.	Zell	$6^3/_4$	"
do.	Braunschweig	$6^1/_4$	"
do.	Wolfenbüttel	$6^3/_4$	"
do.	Helmstädt	7	"
do.	Magdeburg	$7^3/_4$	"
do.	Berlin	10	Rthl.[1])

Welcher sich nun dieser gelegenheit gebrauchen will, der hat sich in obgemelter unser residenz-stadt Düsseldorf anzugeben bei Johannem Maurenbrecher im

---

[1]) In den Weseler Acten Caps. 217. Nr. 1. (pr. 1686 Juli 2.) fand sich ein Stück vor: „Eigentlicher Bericht wie zu Düsseldorf der Postwagen abfahret und ankombt." Hier ist der Text vorstehender Verfügung mit Ausnahme des wörtlich übernommenen Schlusssatzes kurz zusammengezogen; der Tarif jedoch ist vollständiger als obiger und bietet bemerkenswerthe Abweichungen im Preis, aus

postwagen auf der zollstrassen, wobei ferner alle nachricht zu erfahren sein wird. Geben Grimlinghausen den 8. jun. 1668.

II.

Regierungsbefehl an die Düsseldorfer Fuhrleute, gemäss der Verordnung vom 8. Juni 1668 dem privilegirten Postwagen die Fracht nicht zu entziehen. 1670 April 20.

(Nach dem Originaldruck im St. A. Düsseldorf. Auszug bei Scotti l. c. No. 557. Pfalzgraf Philipp Wilhelm bestätigte diesen Befehl 1671 April 12. Neuburg. Auch Pfalzgraf Johann Wilhelm hielt in einem Erlass dd. Düsseldorf 1679 Oct. 17. dieselben Bestimmungen aufrecht, nur wurde die Abfahrt der Post um eine Stunde früher angesetzt).

Von gottes gnaden wir Philipp Wilhelm Pfalzgrave bei Rhein etc. Nachdem uns missfellig vorkommen, dass unser vorhin in offentlichem druck ausgangner verordnung die hieselbst angestelte postfuhr betreffent von einigen hiesigen fuhrleuten contravenirt werde, und dadurch mit abspannung der fracht auf denen benenten postägen merklicher abbruch geschehe, so wir also lenger zugestatten nicht gemeint seint, als befehlen wir solchem nach allen und jeden hiesigen fuhrleuten hiemit gnedigst und ernstlich, dass sie bei vermeidung der obgemelter

denen hervorgeht, dass das Reisen in den Jahren 1668 bis 1686 theurer geworden war. Wir lassen ihn der Uebersichtlichkeit wegen gleich hier folgen.

Von Düsseldorf bis	Collen	$^1/_2$	Rthlr.
„ Collen auf	Düsseldorf auch	$^1/_2$	„
„ Düsseldorf bis	Duisburg	$^1/_2$	„
do.	Weesel	1	„
do.	Nimwegen	2	„
do.	Olfen	2	„
do.	Münster	$2^3/_4$	„
do.	Lünen	$2^1/_2$	„
do.	Ham	3	„
do.	Lipstadt	$3^1/_2$	„
do.	Bilefeldt	4	„
do.	Herfurt	$4^3/_4$	„
do.	Minden	$5^1/_4$	„
do.	Bremen	$6^1/_2$	„
do.	Hamburg	$7^3/_4$	„
do.	Hanover	$6^1/_4$	„
do.	Hildesheimb	$6^1/_2$	„
do.	Braunschwig	7	„
do.	Wolfenbeutel	$7^1/_4$	„
do.	Zell	$6^3/_4$	„
do.	Helmstadt	$7^1/_2$	„
do.	Magdeburg	8	„
do.	Berlin	$11^3/_4$	„

unser gnedigster verordnung einverleibter straf von 10. goltgl., darin sie wan hiergegen thun und handlen werden, verfallen sein sollen, sich ins künftig derselben gemees verhalten, und auf denen in angezogener unser voriger gnedigster verordnung bestimbten dagen benentlich montags nacher Cöllen und mitwochs nacher Düsburg und Wesel und freitags wieder nacher Cöllen so lang nicht leuthe oder fracht annehmen weder abfahren sollen, es sei dan obgemelter postwagen abgefahren und völlig befracht oder wan derselb bei bösem wetter nit zu gebrauchen an dessen statt eine oder zwei gedeckte und mit unserem fürstl. waffen bemerkte postkarrichen, und ausser denen keine mehr auf die postägen nacher Cöllen dem zum postwagen besteltem fuhrmann zugehörigen karrichen alsbalt wan dieselbe vollig befragt, sonsten aber und zwar im sommer vom ersten aprilis an zu rechenen bis Michaelis lengst umb zehen uhren vormittags, im winter aber von jetzgemeltem Michaelis an bis obgemelt ersten aprilis umb neun uhren abzufahren, welchem nach allen und jeden ubrigen hiesigen fuhrleuten frei stehet, und erlaubt ist auf obgemelten posttägen gleich fals unbehindert ab zu fahren; und befehlen darauf obgl. unseren beambten, daran zu sein, dass hierob fest und unverbruchig gehalten werden, wie dan die ein und anderer seits ubertrettere nit allein bestraft, sonderen ihnen auch die pferd an der pforten abgespannen werden sollen. Versehen uns dessen also gnedigst Düsseldorf im regierungs rhat den 20. aprilis 1670.

Aus höchst gedachter ihrer fürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem befelch.

III.

Beschwerde sämmtlicher Fuhrleute zu Düsseldorf bei der Regierung über den privilegirten Posthalter Johann Maurenbrecher; Entscheidung der Düsseldorfer Regierung. 1672 September 1.

(Original im Staats-Archiv Düsseldorf. — Der Düsseldorfer Magistrat unterstützte diese Supplik durch eine Eingabe an Pfalzgraf Philipp Wilhelm und führte darin aus, die Fuhrleute würden durch eine derartige Beschränkung ihres Gewerbes sich schliesslich weigern, die Gewerbesteuer zu bezahlen und der Stadt den Rücken kehren. Der Gemeinde erwachse daraus Schaden, da sie der Hülfe der Fuhrleute bei Feuersbrünsten und anderen Stadtdiensten bedürfe. Andererseits erbat Maurenbrecher den Beistand der Regierung, damit er seinen Postdienst in Ruhe versehen könne).

A.

Durchlauchtigster Herzog,
gnedigster Furst und Herr etc.

Ew. hochfürstl. Durchl. vermittels unser hochflehentlich klagen underthenigst anzulaufen und zu behelligen erzwingt uns höchst betrangte bürgere und fuhrleuthe dero furstl. residenz statt Düsseldorf die eusserste noth, darin wir leider, durch den anmasslich und per male narrata von Johannen Maurenbrecher wegen des postwagens erschlichenen verbott des fahrens gesetzt worden sein, indem land und statt kundig ist, dass er nicht allein neben dem postwagen vier ad funf karrichen haltet und so woll auf montag freitag und mittwoch als ubrigen tagen alle passanten und reisende leuth darauf zu zwingen unterstehet, sonderen auch dero unterm 3. Decembris 668[1]) ergangener gnädigster verordnung edrametro (sic!) zuwieder die zum abfahren praefigirte 8te stund oder ein halbe darnach vorbei gehen lest und bis umb 9. 10. 11. 12 uhren und länger in der statt aufwartet, damit er alle fracht ahn sich ziehen und uns alle fuhr und nahrung abzwacken könne.

Dardurch wir ja zum höchsten verderb und endlich ahn den bettelstab mit weib und kindern gerahten müssen, und solches zwarn wegen eines der reformirten religion zugethanen menschens[2]) und fuhrmans der sich durch diesen unseren schaden bereichet und gross macht, daneben streitet ir wiedriges verfahren gegen die naturliche freiheit und wieder dieser landen privilegien darinnen die commercien frei und dieselbe niemahlen versperret sein sollen, wie dan auch in keiner statt noch dorf bis Berlin zu, jemandten das fahren verbotten noch dabei euvarctirt (sic!) wirdt, sonderen stehet allen und jeden frei seine fuhr und nahrung zu suchen, warumb solte dan diese gemeine freiheit uns geringen burger und fuhrleuthen abgeschnitten werden, dahe uns gleichwol in den steuren das gewin und gewerb angesetzt wird und andere burgerliche lasten tragen mussen und dahero nichts billigers ist, dass wie jedem bürger seine

---

[1]) Von einer Verordnung dieses Datums ist uns nichts bekannt; wahrscheinlich ist an diesem Tage erst die Publication des Erlasses vom 8. Juni 1668 erfolgt, falls es sich nicht um eine völlige Verwechslung des Datums handelt.

[2]) Bekanntlich erfolgte gerade im Jahre 1672 die Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch Vertrag zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg; somit musste dieser Appell an die Intoleranz ziemlich erfolglos bleiben.

nahrung quovis licito modo zu suchen frei stehet, also uns auch solches ungespert sein muss, sonderlich da wir bei entstehender feurs brunsten und anderen ungelegenheiten der gemeinden zum besten wie auch zu ew. hochfürstl. Durchl. diensten wie die vorfallen mögen fertig stehen und uns gebrauchen lassen mussen. Aus welchem allem dan klarlich abzunehmen ist, dass wir nit den postwagen zu besteiten noch dessen cursum zu behinderen unterstehen wollen, sonderen wol erleiden können, dass der postwagen allein auf anbestimmte tag und stund fortgehen möge, dass aber desfals uns einigen verbott zu fahren geschehen solte, ist aller ohrten und hiesigen landen privilegien zu wieder und desfals aus obangeführten rechtmeessigen ursachen uns ihme Johan Maurenbrecher wiedersetzen müssen, und pfals von ein oder ander eingeworfen werden möge, dass bei solcher zulässigen freiheit zu besorgen, dass der postwagen in untergang gerathen möge, so seind wir doch in allem fall, wie doch unvermuhten, urpietig denselben nöhtigst zu unterhalten und zu führen, damit keine versaumbnus unterlaufen möge. Leben also der tröstlicher und underthenigster zuversicht, dass wir bei freier commercien handel und wandel manutenirt und von bevorstehendem verderb conservirt werden mögen.

Wie dan ew. hochfürstl. Durchl. einstendigst hochflehentlichst und underthenigst pitten, sie gnädigst geruhen wollen, den an gegenseiten auf ungleiche narrata und uns zuwieder expractisirten und zu unser gänzlichen ruin zielenden verbott gnädigst aufzuheben und uns bei der allgemeinen freiheit des fahrens unperturbirt zu lassen.

Hieruber etc.

Ew. hochfürstl. Durchl.
underthenigste
sämbtliche fuhrleut
dero f. residenz statt
Düsseldorf.

B.

„Nachdem bei ihrer hochfürstl. Durchl. hiesigen regierungs rath einige angesessene fuhrleuthe hieselbsten unterthänigst sich beklaget, was massen alhiesiger postfuhrman J o h a n M a u r e n b r e c h e r die ihme vermög ertheilter gnädigster concession zum ab- und ausfahren aus dieser stadt auf denen verordneten postägen bestimbte zeit nicht allein nicht gebührent beobachten, sondern auch neben denen verliehenen postwagen und

zwei postkarrichen noch andere mehr pferd und karrichen, zu ihr der übriger fuhrleuthen nit geringen schade gebraucht und dadurch ihnen die tägliche nahrung ab und zumahlen an sich ziehe und den obgemelten Maurenbrecher auf empfangener communication obgemelter wieder ihnen eingeführter klag seine unterthänigste gegennothurft dawieder eingewendet hat; als lassen es höchstgedachte ihre fürstl. Durchl. in erwegung allen hinc inde beschehenen vorbringens bei dero vor diesem wegen führung hiesigen postwagens oder zweier postkarrichen ertheilten gnädigsten concessionen und selbiger zufolg ergangen renovirt und bestetigten verordnungen noch zur zeit allerdingst gnädigst bewenden dergestalt jedoch, dass er Maurenbrecher auf denen gesetzten ordinarie posttagen in sommer- und winterlicher zeiten die zum ab- und ausfahren aus hiesiger stadt bestimbte stunden punctuel und praecise bei verlust obgem. vorhin erlangter gnädigster concession und privilegien zu halten und zu observiren schuldig und verbunden, wie auch die passagirer und uberführende leuthe neben der vermög vorhin ausgangener verordnung der fracht halben zugelegter gebühr weiters nichts bei vermeidung unausbleiblicher straf abfordern ausser denen gesetzten postägen aber ime gleich andern fuhrleuthen seine nahrung mit pferd und karrichen jedoch gegen abstattung gewöhnlicher bürgerlicher steuren und andern personallasten zugelassen sein solle.

Düsseldorf im regierungs-rath den 1. Septemb. 1672.
Aus höchstged. ihrer fürstl. Durchl.
sonderbahren gnädigsten befehlich
Virmundt.

(L. S.) G. Steingens.

IV.

Verwaltung der Fahrpost des Lippstädter Postmeisters Ellinghausen von Düsseldorf nach Cöln, Duisburg und Wesel durch Johann Maurenbrecher und dessen drei Söhne. Landesherrliche Bestätigung eines deswegen zwischen Ellinghausen und Maurenbrecher geschlossenen Contracts. 1673 Mai 26.

(Nach einer Copie in den Weseler Acten. — Dies bisher unbemerkt gebliebene Patent zeigt uns, dass Maurenbrecher zunächst eben nur als Postverwalter thätig war. Das Privileg von 1668 für Ellinghausen scheint sich nicht erhalten zu haben).

Von gottes gnaden wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein etc. thuen kund und fügen unseren ambtmann

und scholtheisen auch bürgermeisteren und rhat fort sämbtlichen eingesessenen unser hiesiger residenz statt Düsseldorf hiemit zu wissen. Demnach wir hiebevor im jahr 1668 den postmeisteren zur Lippstatt Hermannen Ellinghausen die gnade gethan und bewilliget, dass er die postfuhr von hinnen auf Cöllen, Duisburg und Weesel wochentlich auf gewisse tage führen und darzu unseren hiesiger residenz statt eingesessenen bürgeren Johannen Maurenbrecheren gebrauchen möge; und dann jetzt-gemelter Maurenbrecher uns ferner underthänigst zu erkennen gegeben, dass obgedachter postmeister bei bedienung dieser postfuhr gegen eine gewisse recognition ihne Maurenbrecher nit allein, sondern auch nach dessen thodt seine im leben habende söhne Samuelen, Johanns Reinharden, und Johanns Dietherichen zu gebrauchen sich erklehrt und verglichen habe, uns dahero gehorsambst bittend, wir nit allein obgemelten zwischen ihme und bemeltem postmeisteren Ellinghausen wegen bedienung bemelter postfuhren sein supplicanten person, sonderen auch seiner söhne halben eingangenen accord, dass nemblich er Maurenbrecher zeit lebens und nach seinem thodt obbesagte dessen drei söhne die postfuhr nacher bemeltem Cöllen, Duisburg und Weesel mit sein Ellinghausen vergnügen bedienen mögen, gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen, geruhen wolten, dass wir darauf solcher underthänigster bitt gnädigst statt gegeben und ietzbemelten zwischen ihme postmeisteren Ellinghausen und gedachtem Maurenbrecher auch dessen söhne halben gemachten accord in bedienung bemelter postfuhren gnädigst placidirt, bestättiget und dabei bewilliget haben, thun auch solches hiemit und kraft dieses dergestalt, dass obgemelte postfuhr mehrgemelter Johann Maurenbrecher zeit lebens und nach dessen absterben seine obgemelte drei söhne, vorbehältlich jedoch obgemelten zwischen ihme postmeisteren Ellinghausen und gemeltem Maurenbrecheren eingegangenen vergleichs ad dies vitae bedienen mögen.

Solchem nach euch unseren beambten hieselbst sambt und sonders gnädigst und ernstlichst befehlend, mehrbesagten Johann Maurenbrecheren und dessen drei söhne bei gegenwärtiger unser gnädigster concession mit abschaffung aller wiedriger eintrachten gegen männiglichen von unsertwegen kräftiglich zu schützen und zu handhaben. Geben Grimlinghausen den 26. mai 1673.

Philipp Wilhelm.

(L. S.) G. H. Steingens.

V.

Kurbrandenburgisches Patent für Johann Maurenbrecher und dessen drei Söhne, mit ihrem Postwagen die clevischen Städte wöchentlich einmal frei passiren zu können. 1675 März 29.

(Nach einer Copie in den Weseler Akten. Erneute Bestätigung dieses Patents erfolgte am 19. April 1677).

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg etc. geben hiemit jedermänniglich denen es zu wissen nöthig, in gnaden zu vernehmen. Demnach uns Johann Maurenbrecher fuhrmann zu Düsseldorf unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen er nun eine geraume zeit hero einen ordinari postwagen oder karrich zwischen gedachtem Düsseldorf und Nimwegen über Duisburg, Wesel, Xanten und Cleve gehalten, welcher alle wochen ein mahl abgefahren und die jenige leuthe so entweder von Düsseldorf auf Nimwegen oder Lipstatt und so weiter wollen oder mit dem Lipstätter postwagen nach Weesel kommen und von dannen weiter wollen, fortgebracht, worüber er auch ein patent auf sich und seine drei söhne von unsers freundlichen lieben vettern, brudern und gevatteren, des herzogen zu Neuburg Liebden in händen hat, des inhalts, das ihm niemand von den Düsseldorfischen fuhrleuthen auf den ordinari posttag beeinträchtigen solle und dabei gehorsambst gebetten, wir wolten ihm ebenmässig ein solch patent auf ihn und seine söhne in gnaden zu ertheilen geruhen, dass wir diesem seinem gehorsamsten suchen, als welches ohne des zur beförderung der commercien und fortschaffung der reisenden leuthe gereichet, gnädigst deferiret, thun auch solches hiemit also und dergestalt, dass ihme und seinen dreien söhnen Samuelen, Johann Reinhardten und Johann Dietherichen Maurenbrechern vergönnet sein solle, einmahl in der wochen von Düsseldorf auf Nimwegen durch unsere städte Duisburg, Weesel, Xanten und Cleve ab und zuzufahren, und dass von denen fuhrleuthen daselbst ihm oder seinen söhnen hierunter kein eintrag geschehen, noch jemand derselben befuget sein solle, auf die darzu bestimte tage jemand der reisenden abzufahren, ehe und bevor der ordinari postwagen oder karrich befrachtet; jedoch dass impetrant und dessen söhne die reisende umb billigen preis fortschaffen und dieselbe nicht übersetzen. Wornach sich der magistrat in denen stätten Duisburg, Weesel, Xanten und Cleve gehorsamst zu achten und impetranten und dessen obbe-

nante söhne bei diesem ihnen ertheileten patent wieder männiglich zu schützen haben. Zu urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und unser gnaden siegel daran hangen lassen. So geschehen zu Cleve d. 19./29ten martii des 1675ten jahrs.

Friderich Wilhelm.

VI.

Verordnung des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm über Einrichtung der Postfuhre des Johann Lammertz von Düsseldorf nach Jülich und Aachen vom 7. Januar 1671 und Erneuerung dieser Verordnung 1679 März 28.

(Nach dem Originaldruck im St. A. Düsseldorf. — Auszug bei Scotti l. c. 648).

Von gottes gnaden wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein etc. fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen. Nachdem wir den 7. januari des 1671. jahrs zu mehrer befürderung der commercien als auch der commoditet des reisenden mans zwischen hiesiger unser residenz und unser statt Gülich auch Aachen eine wochentliche postkarrich durch bemelter unser hiesiger residenz statt bürgeren und fuhrman Johannen Lammertz zu führen gnädigst gutgefunden, und derhalben wie es in einem und anderen gehalten werden solle eine in öffentlichen druck verfaste verordnung haben ausgehen lassen, inmassen solche von wort zu wort hernach inserirt folget.

Von gottes gnaden wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraffen bei Rhein etc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen. Demnach wir gnedigst gut gefunden, zu mehrer befürderung der commercien zwischen hiesiger unser residenz statt Düsseldorf und Gülich, auch der statt Aachen eine postkarrich zu bestellen, vermittels deren nicht allein reisende personen, sonderen auch die kaufmans-wahren und andere sachen desto füglicher überbracht werden können, und dan sich zu solchem end bei uns Joannes Lammertz bürger und fuhrman hieselbst underthänigst angeben, und dahin festiglich verbunden, das er bei wehrender sommerzeit und truckenen wetter vom aprili bis september inclusive einmahl in der wochen nemblich des freitags morgens umb neun uhren von hinnen abfahren, die personen und wahren folgenden tags bis nach besagter statt Aachen wol überbringen, und die ruckreis also be-

schleunigen wolle, das er des darauf folgenden dinstags sich wiederumb alhie einfinden, und was er ahn wahren und personen daselbst in der statt Aachen oder sonsden weder aufgeladen, gleichfals treulich hiehin liefferen könne bei winterlicher, ausser obgedachter zeit aber alle wochen gleichfals einmahl und zwaren dergestalt die fahrt mit zweien pferden verrichten wolle, das er des donnerstags umb die neunte stund ausfahren und des dinstags wiederumb alhier wie obgedacht sein könne, dagegen ihme an fracht vor jeder person auf seine eigene kösten zwischen hier und Gülich 5 schillingen, nach Aachen aber einen reichsthaler, von wahren aber von jedem centener einen halben reichst. und von anderen überführenden sachen nach advenant und beschaffenheit der wahren und gelegenheit der sachen gegeben werden solle, das wir darauf gedachtem Lammertz zu solchem end gnädigst angeordnet und bestettiget haben, und damit dieses zu merklicher vermehrung der commercien gereichendes werk desto besser underhalten werden möge, befehlen wir hiemit gnädigst und wollen, das im sommer und winterlicher zeit an obgedachten tägen kein anderer fuhrman hieselbsten etwas ehender aufladen oder nacher Aachen führen solle bis daran gedachtes Lammertz postkarrich beladen und auf bestimbte zeit abgefahren seie, dahingegen wir aber auch ihnen Lammertz gnädigst und ernstlich hiemit erinneren, das er im fahren und fort in allem seinem wesen mit solcher bescheidenheit umbgehe, das wegen nit gehaltener zeit und den reisenden nit gegebenen accommodiation uns über ihne keine befügte klagten vorkommen, dahe wir sonsten auf solchen fahl ihnen dafür mit gebührender straf anzusehen nit underlassen werden, und befehlen darauf unseren beambten hieselbst hiemit gnädigst, das sie mehrgemelten Johannen Lammertz bei solcher fahrt manuteniren auch daran sein, damit obgedachter unser gnädigster verordnung in allem gehorsambst nach gelebt, hingegen auch von hiesigen fuhrleuten er Lammertz darin nit beeinträchtiget werden möge. Geben Düsseldorf in unserm regirungs rhat den 7. janu. anno 1671.

Aus höchst gemelter ihrer hoch fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigstem befelch.

(L. S.) vt. Virmundt.

G. H. Steingens.

Wan nun wegen des seither obgemelter zeit eingefallenen kriegswesens und von demselben nach sich

ziehender gefahr und unsicherheit bemelte postkarrich zu der in der wochen bestimbter zeit ordentlich nit geführet weder obgemelte unsere verordnung der gebühr observiret werden können, und dan numehr nach dem gott lob getroffenem frieden[1]) obgemelter Lammertz umb gnedigste renovation obberürter unser vorhin ausgangener verordnung underthänigst angestanden, und dieselbe zu jedermans wissenschaft und behörlicher beobachtung abermahlen in druck ausgehen und gehörigen orten affigiren zu lassen gebetten, als haben wir solchem zu obgemelter mehrer befürderung der commercien und commoditet zielendem gehorsambsten suchen in gnaden statt gegeben und wiederholen demnach obinserirter unser vorhin ausgangener verordnung allingen inhalt hiemit und kraft dieses anhero unseren beambten hieselbsten sowol als hiesiger unserer residenz statt einwohnern und fuhrleuten gnädigst und ernstlich befehlent, das sie unsere beambte gemelten Johannen Lammertz (welcher in alle wege bemelter verordnung schüldigst sich zu bequemen und dawieder niemandten zu beschweren) bei solcher fahrt gegen männiglich manuteniren, hiesige fuhrleute aber bei vermeidung unausbleiblicher straf aller eintrachten enthalten sollen. Geben Düsseldorf den 28. marti 1679.

Aus höchstgemelter ihrer hoch fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigsten befelch
(L. S.) vt. Leeradt.

Welcher sich nun dieser gelegenheit gebrauchen will, hat sich in hiesiger residenzstatt Düsseldorf anzugeben bei obgemeltem Johannen Lammertz auf der zollstrassen in Pütz haus[2]) im Aacher postkarrig, alwohe er alle gute nachricht ferner finden wird.

Welcher sich nun dieser gelegenheit weiter gebrauchen will zu Aachen, hat sich anzugeben auf dem mark im Schwartzen Adeler, alwohe er alle gute nachricht ferner finden wird.

---

[1]) Bis zum Frieden von Nymwegen (1678) hatten französische Truppen im Herzogthum Jülich gestanden.

[2]) Im Landsteuerbuch von 1663 wird Lammertz auf der Zollstrasse noch nicht erwähnt; damals wohnte im Haus von Heinrich Pütz ein Fuhrmann Peter Schenk.

VII.

Einführung einer Fuhrordnung in der Stadt Wesel und Bestallung eines Wagenmeisters. (1681—1690).

(Aus den Weseler Acten Caps. 217 im St.-A. Düsseldorf).

A.

Eingabe der Weseler Fuhrleute an den Magistrat. 1681 Sept. 2.

Wohledele etc.

Nachdem hiesige fuhrleute vor etwa drei à vier jahren umb eine ordnung angehalten und solche von ew. Wohledlen hochgünstig placidirt, jedoch bis hiehin nit effectuiret worden, und aber die hohe noth erforderen thut, damit im fahren, wie in anderen stätten bräuchlich, eine gleichheit gehalten und die reisende personen auf ein gewisses geld eiligst fortgeholfen werden, dass die ordnung gemachet und zugleich eine qualificirte person zum wagen- oder karrmeister angesetzet werde, und dan uns ahn solchem werk hoch gelegen, so haben sämptlich nicht umbgehen sollen, ew. Wohledlen mit unmasssetzlicher recommendation der person Hermans Neven ahn hand zu gehen, inmassen wir denselben zum karr- oder wagenmeister vor anderen qualificirt estimiren.

Und gelanget demnach ahn ew. Wohledlen unser unterdienstliche bitte und respective intercession, ew. Wohledlen geruhen grossgünstig die fuhr-ordnung aufzurichten und unserer recommendation Hermans Neven person statt zu geben, und denselben zum wagenmeister an zu ordnen etc.

Darüber etc.

Ew. Wohledlen unterdienstwilligste
die mehrere fuhrleute
hieselbst.

B.

Provisorische Fuhrordnung[1]) vom 5. September 1681 (revidirt am 1. Juni 1690).

Demnach einem wolachtparn rhat der statt Wesel unterschiedlichen vorkommen, dass reisende leute von den fuhrleuten alhie bisweilen nicht sowol accommo-

---

[1]) Wir geben hier den Text von 1690, da das Concept von 1681 nur lückenhaft erhalten ist. Inhaltliche Abweichungen der ersten Fassung von der zweiten werden wir in der Anmerkung kurz notiren ohne weiteren Zusatz.

diret werden, als sich gebühret hatte und sonsten bei dem fuhrwerk allerhand unordnung vorgelauffen, so hat wolgemelter rhat gewisse fuhrleute bestellet und zu aller reisenden commodität verordnet, dass sie für billigen lohn jedwedem beforderlich sein sollen, also wie unterschiedlich folget.

Es sollen zu aller zeit eine oder mehr karren in vorrhat stehen, welche auf erforderen innerhalb 1[1]) stunden nach der ansprach fertig sein und auf der reisenden begehren abfahren sollen; und zwaren mit voller fracht, das ist mit 4 oder mehr persohnen von Wesel auf Rheinberck jede persohn 15[2]) st.

Auf Cleve, Embrich, Gelder, jeder person für 5 schill.

Auf Nimwegen und Arnheim jede person für 2 dlr. 10 st. Clevisch[3]).

Auf Duisberg, Bochholt, Borcken, Dorsten, Moers, jede person für 1 dlr.

Auf Düsseldorf, Düsborg, Venlo, Coessfelt, Ahaus[4]) für 1 rdlr.

Auf Dortmund, Elberfeld, Zutphen für 1 rdlr. 15 st.

Auf Collen, Ham, Munster, Bentheim, Steinfurth, Deventer, Rormundt für $1^1/_2$ rdlr.

Auf Essen Stattlohr, Groll jede person für 6 schilling.

Auf Osnabrug für $2^1/_4$[5]) rdlr.

Auf Achen und Mastricht für $2^1/_4$ rdlr. und auf Billefelt für 3[6]) rdlr. und auf andere platzen nach advenant.

Dergestalt jedoch, dass die personen, so auf die forderste bänke sitzen, für einen dlr. der gesetzter fracht 32 stbr., die hinter fahren aber für 1 dlr. nur 28 stbr. auch die reisende in den hinfahren überall das fahrgelt über wasser und das weggelt bezahlen sollen.

Jedoch im winter wan die wege gar bös seind soll nach gutfinden des dazu verordneten fuhr- oder wagenmeisters ein mehrers bezahlet werden.

Wan wenige personen eine karre abheuren[7]) sollen sie vor 4 personen die vorbenante fracht bezahlen, aber wan 3 personen seind, davon $^1/_8$, wan 1 oder 2 aber $^1/_4$ davon abziehen mögen.

Frembde fuhrleute, so mit fracht hiehin seind kommen, sollen desselben oder anderen tags die ankommende fracht wieder zurücknehmen mögen und darin die erste sein, jedennoch anderer gestalt nicht, als wan und wie den Weselschen fuhrleuten solches ahn dem ort wirt zugelassen, da sie von dannen kommen.

---

1) 2. — 2) 20. — 3) $3^1/_2$ g. Clevisch. — 4) 1681 war noch Delmer beigefügt. — 5) $2^1/_2$. — 6) $2^1/_2$. — 7) s. v. a. miethen.

Wan bei mondschein oder sonsten des nachts kan gefahren werden sollen die fuhrleute schuldig sein, solches auf der reisenden begehren zu thun, jedoch alsdan $^1/_6$ mehr, als die ordinarie fracht bis ahn dem ort, da des nachts wirdt angefahren, geniesen.

Von reisesacken und dergleichen packen unter 25 pfd., so unter den bänken können geleget werden, sollen die mitfahrende personen nichts schuldig sein, was über 25 pfd. schwer, dafür soll nach des dazu bestalten wagenmeister gutachten bezahlet werden.

Wan einige wagen zu der reisenden commodität alhie gehalten und dieselbe gefordert werden, soll davon auf 6 personen doppelte fracht gegeben werden.

Ein fuhrman, wan er seine personen geladen hat, soll schuldig sein, die bei dem wagenmeistern vorhandene armenbüchse denen, so er geladen hat, für zu halten und sie zu fragen, ob sie der armen auch gedenken wollen?

Damit die reisende leuten nicht aufgehalten werden, sollen die fuhrleute nur nach notturft und langer nicht pleisteren[1]) oder sunsten sich aufhalten, weniger sich mit dem trunk überladen[2]) auch niemand dem einen oder anderen zu gefallen von dem ordinar weg abführen mögen.

Auf dass dieses wol observirt werde sollen alle fuhrleuten, ehe sie angenohmen worden, mit bequämen tüchtigen pferden und karren sich qualificiren und wer seinen knecht oder andere für sich fahren lasset, für alles, was er verbrechen oder thun mag, bezahlen; und die fuhrleute, so nur leinene hauben über ihren karren, 2 st. auf einen rl. weniger als obgemelte frachte, die fuhrleute aber, so ihre karren mit gewachsten tuch oben und auch fornen abbedeckt haben, die volle fracht geniessen.

Weilen aber diese ordnung nur das absehen hat, dass ein jedweder sonderlich die frembde umb ein billiges alle zeit fortgeholfen werden mögen, so wirt hiedurch sonsten ziel und mass gestellet, sondern zugelassen nach belieben einen oder andern fuhrman anzunehmen, dergestalt jedoch, dass kein fuhrman die jenige, so hiehin kommen, umb ander geselschaft weiter zu fahren und für sich selber keine andere karre annehmen wöllen, wie auch die jenige, so sich beim wagenmeister angeben anzuhalten sich unterstehen, sondern dieselbe zum wagenmeistern hinweisen solle, bei pfön von 3 ggldn.

---

[1]) pleisteren s. v. a. unterwegs stille liegen, um auszuruhen.
[2]) 1681 fehlte dieses Sätzchen.

Niemand aber soll seine beurthe[1]) einem andern überlassen, wol aber den folgenden unentgeltlich quitiren mögen als wan jemand also bald fahren will und kan und dadurch die reisende personen nicht aufgehalten werden, sonsten aber nicht.

Solte aber ein fuhrman einen oder andern passanten aufhalten oder andere practiquen machen, damit diese ordnung den effect nicht habe, oder auch verursachen, das die reisende laut über ihn klagen, soll derselb also bald aus der bührte[1]) geworfen, auch sonsten nach gelegenheit gestraft und anderer gestalt, als durch eine resolution des rahts nicht wieder admittirt werden.

Zu dessen besserer einfolge ist provisionaliter Herman Neven zum fuhr- oder wagenmeister hiemit angeordnet[2]) und ihme aufgegeben fleissig acht zu haben, dass diese ordnung in allen ihren puncten woll observiret werde, die fuhrleuten mit guten pferden versehen und zur gebührender zeit allezeit fertig seien, was von den packen auch im winter bei gar bösen wegen zu geben, wan des nachts kan gefahren werden und was sunsten vorfället, nach billigkeit unpartheisch dem einen wie dem andern zu scheiden und sonderlich dafür zu sorgen, dass niemand aufgehalten, sondern so balt 4 personen fahren oder sonsten weniger obgemelt fracht bezahlen wöllen, jederman fortgeholfen werde, auch die fuhrleute, so dieser ordnung zu wieder handelen, nicht mehr fahren lassen und es dem rath bekant machen solle, damit sie nach befinden darüber gestraffet werden, wofür derselb von den fuhrleuten 4 st. von jeder karren soll zu geniessen haben.

Dabei aber soll er jedesmahls den abreisenden bei der karren die armenbüchse vorhalten und ob sie den armen etwas mittheilen wollen, fragen und die armenbuchse dem provisori alle virtheil jahr zu öffenen geben und damit den armen hieran nichts abgehe und der wagenmeister wissen könne, welche fuhrleute ausheimisch, solle[3])

Alles provisionaliter und bis ein wolachtparer rhat ein anders darüber zu verordnen guth finden möchte.

Wesel d. 2. juni 1690.

---

[1]) Ordnung, Reihe, Loos; Stelle und Amt.

[2]) Dies geschah also im Jahr 1690; wie aus dem gleich folgenden Actenstück ersichtlich, wurde 1681 A. von Hülss zum Wagenmeister ernannt. Jedoch finden wir Neven (oder Nefen) bereits August 1682 als Wagenmeister erwähnt; demnach hatte der Magistrat bald dem Wunsche der Fuhrleute sich gefügt.

[3]) Hier bricht der Text ab unter Verweisung auf die folgende Seite: auf den Magistratsbeschluss vom 18. Nov. 1681 (s. sub C).

C.

Beschwerde des Wagenmeisters Arnold von Hülss beim Magistrat zu Wesel über Umgehung der Fuhrordnung durch einige Fuhrleute. (1681 November 18).

Woledle etc., insonders hochgeehrte herren etc.

Nachdem ew. Woledlen und Herrl. gnädigst beliebens getragen, mich zum wagenmeister[1]) alhie zu bestellen, dass zufolg der davor aufgerichteten provisionalen ordnung zu der reisenden commoditet die fuhren geschehen sollen, so läst sich gleich im anfang verspüren, dass selbige schwerlich in richtigem gang wirdt zu bringen sein, sondern von selbst vergehen müssen, weil unter andern darin verordnet ist, dass nicht destoweniger ein frembder nach belieben ein oder mehr fuhrleute auch respective fracht annehmen möge, wovon solchenfals allein 3 à 4 dissentirende wol fahren und die übrige fuhrleute sich sehr beschweren, in deme jene darauf ihre leute haben, welche die frachten, wan sie 's schon unter die wehrte thun sollen, an sich ziehen und diese zusehen müssen; wie dan noch gestern geschehen, dass einige frembde personen hie sechs karren angenohmen haben, wovon bei so gestalten sachen die armen nichts gebessert sein, also dass bei solcher continuation ahn statt einer wolmeinenden guten ordnung und vortheil zu stabiliren mehr disordres und schade, so wol vor den armen, als auch den vielen übrigen sich hierin beschwerenden fuhrleuten entstehen solle.

Hierumb so gelanget ahn ew. Woledlen und Herl. meine und deren unterdienstliche bitte, dass respectu der frembden keiner einig vorrecht haben, sondern bei solchen fällen die fuhrleute auf ihre gebührende ordre fahren sollen, welches, wie es zum mehren vortheil der armen und besserer einigkeit der gesampten fuhrleuten gereichet; also will der zuversicht leben, ew. Woledlen werden diesen punctum hinfurter stricte zu observiren auch also dahin gnädigst declariren.

Hierüber etc.

Ew. Woledlen und Herl. unterdienstlicher
Arnold von Hülss
vor sich und der sämptlichen interessirten
fuhrleuthen.

---

[1]) In seiner Bewerbung um die Wagenmeisterstelle hebt A. von Hülss hervor, dass er eine Nachtherberge einrichten und dafür sorgen wolle, dass die Fremden bei ihm wohl logirt sein können.

(Mit Bezug auf diese Eingabe fasste der Rath am 18. November 1681 unter Androhung einer Strafe von 1 goldfl. den Beschluss „dass es zware bei dem punct der ordnung, dass einem jeden freistehen solle, nach belieben einen oder anderen fuhrman oder auch resp. fracht anzunehmen, zu lassen seie, aber diesergestalt, dass die fuhrleute, wan sie fracht angenohmen und abfahren, solches dem wagenmeister angeben und mit der geladenen karren vor des wagenmeisters thür, umb den abreisenden alda die armenbüchse vorzuhalten, anfahren oder zum wenigsten die armenbüchse von dem wagenmeister abfordern, den abreisenden vorhalten, und vor das abfahren wiederliefern, dass auch diejenige, welche hiehin kommen, umb mit anderer gesellschaft weiter zu fahren und für sich selber keine karr annehmen wöllen, von den fuhrleuten nicht angehalten, sondern zum wagenmeister gewiesen und von demselben nach der ordnung fortgeholfen werden sollen").

VIII.

Fahrpost des Johann Schoepplenberg[1]) von Cleve nach Xanten und Wesel (1686).

A.

Kurbrandenburgische Verordnung, betreffend die Schöpplenbergsche Post von Cleve nach Xanten etc. 1686 März 22. Cleve.[2])

(Nach einer Abschrift in den Weseler Acten. — Für die wöchentliche Postfuhre von Cleve nach Xanten ist Johann Schüpplenberg, wohnhaft zu Cleve, in den fünf Ringen angenommen worden, der mittels Bürgschaft sich zu folgenden Bedingungen verpflichtet hat).

1. Soll gedachter Schüpplenberg einen verdeckten hollandischen postwagen und gutschkarre und zugleich

---

[1]) Sohn des Paul Schoepplenberg zu Cleve (1620—1670). Er wurde 1693 Mai 22 zum Post-Commissarius ernannt und starb 1712. Sein Sohn Gabriel 1712—1755 ebenfalls Post-Commissarius vermählte sich mit der Tochter des Posthalters Joh. Heinrich Maurenbrecher in Düsseldorf. Näheres über diese mit dem niederrheinischen Postwesen eng verknüpfte Familie s. Eugen Schoepplenberg, Genealogie der Familie Schoepplenberg. (Als Manuscript gedruckt. Berlin 1867).

[2]) Ueber die Ausdehnung dieses Postcurses bis nach Cöln im Jahre 1687, vgl. H. Stephan, Geschichte der Preussischen Post (Berlin 1859) S. 71 f. Unser Actenstück bietet zu dem dort Mitgetheilten eine nicht unwichtige Ergänzung.

eine gemeine wolverdeckte postkarre (auf welchen respective unsere waffen oder auch ein posthorn mahlen zu lassen ihme beurlaubet sein solle) halten und mit der karre oder wagen nach proportion der frachten wöchentlich einmahl[1]) benentlich mitwochs von Cleve auf Xanten bis Wesel fahren und die an bemelten örtern befindliche fracht, es seien menschen, packen oder andere sachen, wie die auch nahmen haben, hin- und herfahren und alles gehörenden orts treulich überlieferen.

2. Sollen alle passanten und die, welche einige packen zu bestellen haben, sich bei gedachtem Schüpplenberg am mitwoch frühe oder des abends zuvor angeben, da er dan schuldig sein solle, an gedachtem tage, es seie viel oder weinig, auch wohl gar keine Fracht vorhanden, den wagen oder karre fahren zu lassen.

3. Soll der cours also gehalten werden, dass in einem tage, es seie winter oder sommer (wan nicht etwan durch eisgang oder hohes wasser, sturmwinde oder einbrechung der deiche, einiger aufenthalt sich ereugen mögte) die passanten oder frachten von Cleve auf Xanten und in Wesel, und des andern tags von dannen zurück mit der frachte in Cleve geliefert werden, und zwar solle er im sommer von aprili anfangend morgens umb 6, 7, 8 oder lengstens 9 uhr von Cleve aus abzufahren schuldig sein und länger nicht, als zwo stunden unterweges sich zu erfrischen.

4. Solle er verbunden sein, die aufhabende personen und sachen im sommer vor 6 uhr oder doch vorm thorschliessen bei verlust der fracht des abends zu Wesel zu lieferen.

5. Solle er im winter von october anzufangen praecise umb 6 uhr aus Cleve fahren und nur zwo Stunden unterwegen sich erfrischen.

6. Solle er verbunden sein, die aufhabende personen und sachen im winter umb drei uhr des abends oder doch vorm thorschliessen bei verlust der fracht zu Wesel zu lieferen.

7. Solle dieser posthalter kraft dieses privilegiret sein, die an gedachtem mittwoch vorfallenden frachten

[1]) Schöpplenberg hat es verstanden, sehr bald die Concession zu häufigeren Fahrten zu bekommen. Schon im folgenden Jahre, 1687 (Sept. 23), erhielt der Weseler Magistrat von ihm die Bitte um Concession für Dienstag, Donnerstag und Samstag. Aus dem Gesuch geht hervor, dass er bis dahin regelmässig Mittwoch und Samstag von Cleve nach Wesel gefahren, Donnerstag und Sonntag von da zurückgekehrt war.

allein an sich zu ziehen und niemand anders, bei verlust karr und pferde, ihne darin beeindrächtigen, es seie dann mit des posthalters gutem willen oder wann sonst alle seine fuhren bereits abgefahren und deren keines mehr bei ihme vorhanden weren, wie auch solle niemand ausser diesem posthalter ahm folgenden donnerstag von Wesel aus nach Cleve, es seie wie vor, die postfuhr verrichten mögen, auch derenthalben die nötige anstalt gemachet werden.

8. Soviel die frachtkosten und postlohn angehet solle zwischen Cleve und Wesel eine einzele person vor sich und seine bagagie, wan nicht über ? pfd. schwer, gehalten sein für fuhr eines hollandischen wagens mit fehrgeld und alles zu zahlen 3 rthlr., für eine gutschkarre oder karre $1^3/_4$ rthlr.

9. Wann der abführenden personen zwei sein, solle eine jede für sich und ihrer bagagie wann nicht über ? pfd. schwer geben zwischen Cleve und Wesel furm hollandischen wagen: $1^3/_4$ rthlr., für die gutschkarr oder karr 1 rthlr.

10. Wan der abführenden personen drei seind, solle eine jede für sich und der bagagie, wan dieselbe nicht über ? pfd. weget, geben zwischen Cleve und Wesel furm hollandischen wagen $1^3/_4$ rthlr., gutschkarr oder karr 50 st.

11. Wan der abführenden personen vier sein solle fürm hollandischen wagen gegeben werden zwischen Cleve und Wesel von jeder person sampt ihrem reisesack oder fellisen 1 rthlr. und für negst dem fuhrmann sitzende $^3/_4$ rthlr., für die gutschkarr 50 st., gemeine karr $^3/_4$ rthlr.

12. Solle endlich für beihabende waaren und sachen, so einer in seinem reisack oder felleisen hat, nichts gegeben, sondern obgemelter massen in die fracht mit begriffen sein, von beihabenden koffern aber (es seie dann von einigen und zwarn der wagen von höchstens vier, die karre aber von höchstens zweien abgemiethet) solle nach discretion gegeben werden. —

(Zum Schluss werden noch die Pächter der Rheinfähre angewiesen, den Wagen oder die Karre und die Pferde mit einem guten Achen oder Ponte schleunigst und für billiges Fahrgeld zu befördern.[1])

[1]) Unterzeichnet von J. Freiherrn von Diepenbruch und Adolf Wuesthaus.

B.

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Cleve an den Rath zu Wesel. 1686 April 3.

(Nach dem Original in den Weseler Acten Caps. 217, Nr. 6).

Hiesiger kunstpfeiffer Johan Schuppelenberg hat bei der hochlöblichen regierung erhalten, dass er nicht allein alle mittwochen von hier eine postkarre nach Wesel fahren, sondern auch ein ander fuhrmann an selbigem tage keine fracht dorthin annehmen solle, es seie dann besagte postkarre zwei stunden weggewesen und solle hochgedachte regierung desfals ahn ew. Wohledlen und Wohlehrenveste geschrieben haben, damit es auch also zu Wesel gehalten werden mögte.

Nun können wir zwarn nicht dagegen, dass eine solche postkarre von mehr hochgedachter regierung angeordnet werde; es ist aber nicht allein dem herkommen zuwieder, dass auf solche zeit ein ander nicht sollte fahren mögen, sondern halten wir auch dafür, dass es zu nachtheil und praejuditz anderer ehrlichen leuten gereicht, welche auch getreue bürgere und unterthanen Sr. Churf. Durchl. seind, und wo nicht besser, dannoch so wohl als dieser Schuppelenberg die passagiers accommodiren können, auch zu dem ende grosse unkösten verwendet haben. Und weilen auch selbst an denen örteren, dahe s. churf. Durchl. die fahrende posten gnädigst angeordnet, es denen reisenden leuten freistehet, auch selbst an dem ordentlichen posttage einen andern wagen oder karr abzudingen.

So solten wir unmassgeblich dafür halten, dass es in diesem fall bei dem herkommen zu belassen wäre. Nachdem aber diese sache auch dasige bürger und einwohnere mit concerniret, so haben wir nicht umbgehen können, zuforderst ew. Wohledlen und Wohlehrenvesten darab part zu geben, und dieselbe zu bitten uns dero gutfinden in hac causa communi unbeschwert zu communiciren, die wir ew. Wohledlen und Wohlehrenvesten dem starken schutz gottes getreulichst empfehlen etc.[1])

[1]) In seiner Einladung an das Publicum zur Benutzung der Fahrpost sagt Schoepplenberg, dass er „auf anrathen unterschiedlicher liebhaber der commercien" die Sache unternommen habe. Kein Mensch könne „dabei schaden, sondern vielmehr jedermann die schönste accomiditát von der welt haben." Durch die Gunst des Publicums allein aber könne sein Werk zur Blüte kommen, das „nit wenig gefährlich, mühsam, kostbar und eines ungewissen ausschlages" sei, da er fahren müsse, es sei Fracht vorhanden oder nicht. Durch seine Post werde besonders der Handel nur Nutzen haben können, da „zu geziemender zeit die hollandischen waaren und oft ein delicat lebendig seefischchen von Nimegen überkommen kann."

IX.

Bittschrift sämmtlicher Fuhrleute zu Wesel an den Magistrat um Schutz gegen auswärtige Fuhrleute.
(circa 1690).

(Nach dem Original in den Weseler Acten Caps. 217, Nr. 6).

Woledle etc.
Insonders grossg. hochgeehrte Herren.

Ew. Woledlen und Herrl. unterdienstligst zu hinterbringen zwinget uns die hohe noht, welchermassen die frembde fuhrleute aus den benachbahrten stätten hieselbst nicht allein die vorhandene fragten aufladen und nach ihren respective wohnstätten hinbringen, und zu dem ende oftermahlen ledig alhie anlangen und einige tage liegen bleiben, sondern auch jedesmahl gedachte frachten nach anderen örteren transportiren, massen dan auch die Düsseldorfische und andere postkarren und wagen und nebst denselben noch eine privatkarre von Cleve nicht nur auf denen ihnen von ew. Woledlen und Herl. verstatteten tagen alhie anlangen, sondern auch theils die hie erfindliche frachten respective nach oben und nach Holland bringen, und zu dem ende fast alle tage verschiedener karren und wagen sich bedienen, wodurch dan wir, die als ew. Woledlen und Herl. angehörige burger und eingesessene allerhand einquartierungs und andere schwere lasten tragen, auch in zeit von noht als brand und anderem ungemach jederzeit fertig sein und gut und blut dabei hazardiren und wan unverhoffentlich mit obgedachtem fahren der frembden also continuiret werden solten, zum eussersten ruin gerathen und endlich die stadt werden räumen müssen.[1])

Wan nun e. W. und H. grossgünstig nicht gestatten werden, dass wir auf solche weise zum untergang gerathen, zu mehr dahe uns in denen benachbahrten stätten, als Embrich, Uytrecht, Ahrnheim, Nimmegen, Collen, Düsseldorf etc. bei straf der confiscation und sonsten einige fracht daraus und anders wohin zu führen verbotten ist:

Als gelanget zu e. W. und H. unsere unterdienstflehentliche bitte, dieselbe grossgünstig geruhen obgemeltes zu unserem ganzlichen ruin streckendes unwesen, sonderlich bei diesen kümmerlichen geltlosen zeiten ganzlich abzuschaffen, die postkarren und wagen auf ihren gesetzten tag und stunde abzufahren anzuhalten und uns in dieser uns sehr nachtheiligen sachen die hülfliche

---

[1]) Ganz dieselben Gründe hatten die Düsseldorfer Fuhrleute ja gegen Maurenbrecher geltend gemacht. Vgl. No. III A.

obrigkeitliche hand zu leisten; wir verpflichten uns dahingegen zur gnugsamen gerieft (?) der passanten und anderer fragt wolbestelte karren jederzeit per turnum paraet zu halten, auch in forderung des fuhrlohns mit e. W. und H. uns grossgünstig verliehenen taxa zu begnügen.

Weilen auch, grossgünstige hochgeehrte herren, zu Duisberg, Schermbeck und Büderich von hiesigen fuhrleuten weggelt gefordert wird und gegeben werden muss, dasige fuhrleute aber alhie zunahlen darob befreiet, als haben solches e. W. und H. bekant zu machen dero gutachten daruber zu bewerkstelligen unsere pflicht zu sein erachtet, die wir stets verharren

E. W. und H.
unterdienstligste
samptliche fuhrleute hieselbst.[1])

X.

Verzeichniss der von Wesel ausgehenden fahrenden und reitenden Posten, angefertigt auf Befehl der Regierung vom 3. Mai 1782.[2])

(Nach einem Concept in den Weseler Acten).

Route von Wesel nach Berlin.

Reitende Post wöchentlich 2 mahl, als Mittwochs und Sonnabends Abends von Wesel bis

	Meilen
Schermbek	2
Marle	2
Horneburg	2
Lünen	2

[1]) Wie aus den Acten ersichtlich, gab es im Jahre 1690 in Wesel 28 Fuhrleute.

[2]) Dieser Befehl lautete folgendermassen:

„Da die hochlöbliche Cammer eine detaillirte Nachricht von denen sämtlichen Post-Coursen im Clev-Meursischen sowohl von fahrenden und reitenden, als Fuhr-Posten verlanget, worin nicht nur die Stationes, sondern auch die Oerter, welche sie passiren und bei denen Städten die Tage und gewöhnliche Stunden der Ankunft bemerket, auch angezeiget wird, mit welchen Posten die Briefe nach jedem Orte von Cleve ab- und respective wiederum dahin zurückgehen, so wird einem Edlen Magistrat ingefolge Rescr. clem. vom 23. m. p. hierdurch anbefohlen, diese Nachrichten aufs genaueste einzufertigen, und solche längstens binnen 8 Tagen in duplo anhero einzusenden.“

	Meilen
Hamm	$2^1/_2$
Hultrop	2
Lipstadt	$2^1/_2$
Neukirchen	2
Bilefeld	3
Herforth	2
Wöste	2
Minden	$1^1/_2$
Lüne	$1^1/_2$
Oldendorf	$1^1/_2$
Hohnsen	2
Mehle	2
Steuerwalde	2
Nettlingen	2
Beinum	$2^1/_2$
Horneburg	2
Zilly	2
Hatterstadt	2
Heimersleben	$2^1/_2$
Wansleben	2
Magdeburg	2
Netelitz	2
Hohenziaz	2
Ziesar	2
Goltre	3
Bliesendorf	3
Potsdam	2
Berlin	4

Route von Wesel nach Berlin fahrende Post, geht Montags Nachts und des Freitags früh um 6 Uhr, von Wesel bis

Burbaum	$2^1/_2$ Meilen
Olfer	$3^1/_2$ „
Lünen	2 „

von Lünen geht diese fahrende Post denselben weg wie nebenstehende reitende Post.

Reitende Post nach Holland

wöchentlich 2 mahl des Mittwochs und Sonnabends des Morgens, von Wesel bis

Rees	$2^1/_2$ Meilen
Elsen	$2^1/_4$ „
Arnheim	$2^1/_4$ „

Fahrende Post nach Holland zu Sommers Zeit des Dinstags und Sonnabends früh um 5 Uhr, des Winters

aber Mittwochs und Sonntags früh um 4 Uhr die Distances sind wie bei der Reitenden Post dahin.[1])

Fahrende Post nach Düsseldorf[2])

wöchentlich 2 mahl des Dinstags und Sonnabends früh um 5 Uhr von Wesel bis

Dinslaken	1½	Meilen
Duisburg	2	„
Düsseldorf	2½	„

Fahrende Post auf Cleve

geht alle Tage in der Woche, des Sonntags ausgenommen vom 1ten April bis ult. September gleich um 5 Uhr, vom 1. Oct. bis ult. Martii aber des Morgens um 8 Uhr von Wesel bis

Xanten	1½	Meilen
Laten	1	„
Cleve	1½	„

Bothen Post auf Dinslaken

wöchentlich 2 mahl, des Donnerstags und Sonntags früh um 6 Uhr.

Reitende Post nach Frankreich

wöchentlich 2 mahl, des Mittwochs und Sonnabends früh, von Wesel bis

Gudern	3	Meilen
Segeln	2½	„
Rüremonde	2½	„
Mateyn	2½	„

und so weiter nach Frankreich.

---

[1]) Im Herbst 1801 wurde vom Postmeister Peter Wilh. Maurenbrecher in Düsseldorf eine wöchentlich dreimalige Fahrt des Postwagens zwischen Wesel resp. Düsseldorf und Arnheim in Vorschlag gebracht. Der Postdirector Geisler in Wesel befürwortete diesen Plan beim General-Postamt in Berlin und konnte Maurenbrecher mittheilen, dass man dort geneigt sei, das Projekt auszuführen, „um so mehr, da sich annehmen lässt, dass die obwaltende Umstände jenseits Rheins sich nicht ändern, mithin der Cours aus dem Bergischen etc. nach Holland et vice versa in Zukunft noch lebhafter werden wird, als solcher bisher schon gewesen ist.“ Hauptbedingung sei allerdings, die Besserung des „Mordwegs“ zwischen Wesel und Westervoort (13 Stunden Distance), da sonst die Sache „platterdings unmöglich“ sei. (Guntrum'sche Sammlung).

[2]) Am 8. Mai 1781 war preussischerseits mit dem Postmeister Maurenbrecher contraktlich vereinbart worden, dass er die Post zweimal wöchentlich und zwar für die Strecke Düsseldorf-Duisburg auf eigene, für die Strecke Duisburg-Wesel auf Rechnung des Postmeisters Voss in Duisburg gegen ein Fixum von 600 Thlr. jährlich befördern solle. (Gütige Mittheilung des H. Geh. Ober-Postraths Köhne zu Düsseldorf).

Cöllnische Reitende Post

wöchentlich 2 mahl, des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags um 3 Uhr von Wesel bis

Hochstrass	$2^1/_2$	Meilen
Neuss	3	,,
Dormagen	$1^1/_2$	,,
Cölln	$1^1/_2$	,,

Mit dieser Post gehen zugleich die Briefe nach dem Bergischen in dem Brief Paquet nach Düsseldorf, welches bis Neuss, von da aber über den Rhein auf Düsseldorf geht.

XI.

Fortbestand der Maurenbrecherschen Post nach dem Tode von Johann Wilhelm Maurenbrecher. (1784)

Königl. Preuss. General-Postamt an den Postmeister Hofrath Voss in Duisburg. Berlin 1784 Januar 16.

(Copie in der Guntrumschen Sammlung).

Aus dem Zeitungsbericht des Postmeisters, Hofrath Voss zu Düsburg vom 6sten dieses hat man das frühzeitige Absterben des Postmeisters Maurenbrecher zu Düsseldorf ungerne gesehen, da seinen guten Anstalten bei dem Aachner sowol — als Weeselischen Wagen das Zeugniss gebühret, dass selbige auch in Absicht der diesseitigen damit verbundenen Postcourse von erspriesslichen Nutzen gewesen sind.

Das General-Postamt will dahero sobalde Referens zuverlässig benachrichtiget sein wird, wer eigentlich zu Düsseldorf die Direction und Besorgung des Maurenbrecherischen Postwesens übernehmen werde, davon desselben weitern Bericht gewärtigen, zumahl wegen der dem Maurenbrecher laut Contract vom 8ten Mai 1781 anverdungenen Bespannung des Postwagens auf der diesseitigen Station von Düsburg nach Wesel die in § 10 stipulirte eventuelle Aufkündigungszeit dermalen vorhanden ist, und man also vergewissert sein muss, ob die widrigenfalls eintretend — stillschweigende Verlängerung desselben, dem Königl. Dienst und Interesse zuträglich sein werde oder nicht.[1])

[1]) Die Wittwe J. W. Maurenbrechers, geb. Nacken, eine thatkräftige, energische Frau, hat bis zu ihrem Tode im Jahre 1795 das Postgeschäft geleitet, unterstützt von ihrem Sohn Peter Wilhelm (s. No. XIII—XVII).

XII.

Verordnung des Magistrats zu Wesel zur Regelung des Fuhrwesens daselbst. 1785 Mai 10.

(Nach einer Copie in den Weseler Acten).

Nachdem sich seit einiger Zeit gezeigt hat, dass das Fuhr-Reglement vom 10. August 1766 nicht völlig in allen Stücken beobachtet, vielmehr verschiedene demselben zuwiederlaufende Contraventiones denuntiirt worden, als wird dessen Inhalt sämtlichen hier in der Stadt befindlichen Fuhrleuten, Fiacren und Pferde-Vermietern, so mit verdungenen Fuhren fahren, nochmalen nachdrücklichst und bei Vermeidung der darin gesezten Strafe, eingeschärfet und selbigen bekant gemacht, dass

1.

Kein Fuhrman oder Pferde-Vermiether sich unterstehen soll, eine verdungene Fuhre, es seie von welchem Orte es wolle, wegzubringen, ohne vorhero bei dem Post-Amt des Orts, wo er abfähret, einen Post-Zettul gelöset zu haben, und zwaren das 1te mahl bei Strafe von 50 Thlr., das 2te mahl von 100 Thlr. und das 3te mahl noch überdem bei Verlust seiner Pferden und Wagen, wovon der Denuntiant das $^1/_4$tel geniessen soll. Nicht weniger bleibet denen Fuhrleuten verboten, sich der Livree der Postillions zu bedienen oder Scherfe und Horn zu führen, bei 3monatlicher Gefängnissstrafe.

2.

An den Tagen wann keine Post abgehet, oder solche bereits abgegangen, soll der Fuhrmann dergleichen verdungene Fuhren annehmen können, jedoch vorher einen doppelten Postzettul zu lösen, davon einen den Thorschreiber abgeben und den andern auf seiner Reise zu seiner Legitimation bei sich behalten. Für einen solchen Zettul zahlet der Fuhrmann, ohne Unterschied der Anzahl der Pferden vor jede Person 2 ggl. per Meile und wenn er dieselbe wieder zurück bringet, vor die retour eben so viel, es seie dann, dass er in 24 Stunden wieder zurück käme, da er dann für die retour nichts bezahlet. Auf solche Art soll jedem Fuhrmann frei stehen, die Reisende wohin sie wollen, zu bringen, nur muss solches mit einerlei Pferden geschehen, und unterwegens keine frische Pferde genommen werden, wes Endes er allemahl die ordinaire Post- und Landstrasse zu fahren hat.

3.

Ist keinem Fuhrmann erlaubt versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfd. oder auch Summen Geldes mit sich zu führen und zu den grossen Paquets oder Ballen müssen sie sich offene Fracht-Briefe geben, und darin sowohl die Qualitet der Waaren, als das Gewicht vergleichen lassen.

4.

Von obigen Abtrag an Geld bleiben jedoch ausgenommen

1. diejenige Personen, so mit ihren eigenen Pferden fahren
2. alle Spazier-Fahrten, die nicht über eine Meile von der Stadt sind,
3. die Markt-Fuhren der kleinen Kaufleuten, Krämer, jedoch muss in beiden letzteren Fällen von dem Fuhrmann ein Zettul gelöset und solcher vom Post-Amt unentgeltlich erteilet werden.

Der Stadt-Diener Köter hat dieses sämtlichen Fuhrleuten und anderen Pferde-Vermiethern, so verdungene Fuhren annehmen, von Wort zu Wort deutlich vorzulesen und hierunter zu referiren.

Sign. Wesel in Senatu d. 10. Mai 1785.

Gandesweiler. v. Sorgen. Kempken.

XIII.

Gesuch des Posthalters Peter Wilhelm Maurenbrecher an den Finanzminister des Grossherzogthums Berg um Entschädigung für seine Verluste durch die Einrichtung der staatlichen Post und um Anstellung bei derselben. (1807 März).

(Concept in der Guntrum'schen Sammlung. — Hier befindet sich auch das Concept einer [französischen] Eingabe an den Grossherzog Joachim, dem Maurenbrecher seine Dienste anbietet. Er beruft sich darin auf seine Mitbürger wegen seiner seit 20 Jahren erprobten Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit).

Nach der mir von dem Post-Commissair H. Goddet geschehenen Ankündigung haben S. k. k. Hoheit verordnet, dass vom 1ten des künftigen Monats April alle fahrende Posten für Rechnung der allerh. Regierung übernommen werden sollen.

Ew. Exc. sind meine Verhältnisse und die von der ehemaligen Landes-Regierung mit mir über die Führung der Postwagen nach Aachen und Duisburg abgeschlossenen

Vereinbarungen und wolfeilen Concessionen bekannt, nach welchen bis zu dem Jahre 1813 die wechselseitigen Verpflichtungen festgestellt worden sind, — durch meine Bemühungen und Verbindungen habe ich die Wagen Anstalt auf einen ungewöhnlichen Belang erhoben, so dass ich den jährlichen reinen Gewinn nach Zeugniss meiner Bücher auf 5000 Thlr. berechnen konnte, und ich durfte hoffen, denselben noch vermehrt zu sehen.[1])

Mit Ehrfurcht und Gehorsam unterwerfe ich indessen die mir zuständigen Rechte und Erwartungen dem allergnädigsten Willen S. k. k. H. und beschränke meine unterthänige Bitte dahin, mir bei der zu bestimmenden Entschädigung[2]) auf den würklichen Verlust und die durch meinen bisherigen Beruf und meine Amtsführung veranlassten Verhältnisse eine allergnädigste Rücksicht zu gewähren.

Zu dem Postwagen Unternehmen wurde von meinen Voreltern vor beinah 200 Jahren[3]) mit wichtigen Aufopferungen die erste Anlage gemacht und bis zu dieser Zeit haben alle, die mit der Concession begnadigt worden, sich in allen Theilen ausgezeichnet und das höchste Zutrauen der Staatsgewalt sowohl als des bedienten Publikums durch Thätigkeit, Pünktlichkeit und die vorzüglichsten Einrichtungen gerechtfertigt.

Nach dem Tode meines Vaters wurde mir nach dessen Bestimmung und nach der dafür erhaltenen Erziehung das Vorrecht zu der Uebernahme des Geschäfts zu Theil, bei der Erbtheilung mit meinen Geschwistern[4]) aber eine namhafte Summe dafür ausgerechnet, womit ich um so mehr zufrieden war, da ich bei meinem Diensteifer, bei meinen Kenntnissen und der besonderen Vorliebe zu diesem Geschäfte einen reichlichen Unterhalt

[1]) In einem zum gleichen Zweck entworfenen Pro memoria erwähnt M., dass die Concession des Postwagens nach Aachen von seinem Vater den Erben von Aussem gegen eine ansehnliche Summe abgekauft worden sei. (Dies war 1767 November 14. geschehen).

[2]) Aus einer Eingabe Maurenbrechers an Beugnot vom 20. August 1808 ersehen wir, dass eine Entschädigung von 25000 fr. erwartet wurde. Ob er sie jedoch erhalten, darüber lässt sich leider nichts sagen.

[3]) Nach einer Angabe der von Tobea Maurenbrecher (geb. 1740) verfassten genealogischen Aufzeichnung hätte Joh. Maurenbrecher bereits 1623 eine Fahrpost eingerichtet. Damit würde das Obige übereinstimmen.

[4]) Durch Vergleich vom 22. Sept. 1801 mit seinen Geschwistern Heinrich Jacob und Helena Christina bezw. deren Vormündern erwarb M. für 5224 Thlr. das ganze Postmaterial.

erwerben konnte, und in dessen Besitz für alle Zukunft mir die festeste Hoffnung bliebe.

Ich habe erst im vorigen Jahr ein mir grösstentheils zu diesem Geschäfte geeignetes Haus[1]) erbaut, welches mir jetzt nutz- und zinslos ligen wird.

Nach der allergnädigsten unbedingten Ankündigung werde ich aber nicht allein aller Vortheile beraubt, sondern was noch mehr ist, grade aus meinem Berufsgeschäfte herausgehoben und ausser Stand gestellt, meine Familie fernerhin anständig zu erhalten.

Es kann bei der vorhabenden Einrichtung der allergnädigste Wille S. k. k. H. nicht sein, mir mein durch die Concessionen gegründetes würkliches Recht — alle Vortheile gänzlich zu entziehen.

Höchstdenselben nähere ich mich deshalb mit dem unbegränzten Zutrauen und mit der unterthänigsten Bitte, dass S. k. k. H. geruhen mir in Betracht der vorgestellten Umstände und des Verlustes eine angemessene Entschädigung für die Zeit der noch bestehenden Concession gnädigst zu bewilligen und mir bei der künftigen Einrichtung eine Stelle allergnädigst zu übertragen; ich würde mich dem höchsten Dienst mit gewohnter Treue und Fleiss annehmen und das höchste Interesse so wie ich es bis hierher für mich gethan habe, wahrzunehmen mir angelegen sein lassen. Ew. Excellenz überlasse ich diese unterthänigste Vorstellung mit der Bitte, dieselbe der höchsten Gnade S. k. k. H. zu empfehlen. —

XIV.

Vollmacht des Fürsten von Thurn und Taxis für den Post-Inspector Maurenbrecher zu Düsseldorf zur Besitznahme der Posten auf der Route nach Holland. 1813 December 6.

(Diese und die folgende Nummer nach den Originalen in den Guntrum'schen Litteralien des St. A. Düsseldorf).

Wir Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis etc. Nachdem von Seiten der verbündeten allerhöchsten

---

[1]) Ecke der Benrather- und Poststrasse; bis zum Jahre 1858 befanden sich hier die Dienstlokalitäten des Königl. Preuss. Ober-Postamts (gütige Mittheilung des H. Geh. Ober-Postraths Köhne hierselbst). Die Grossherzogl. Bergische General-Post-Administration befand sich seit 1. Nov. 1812 in den Häusern der verw. Geheimräthin Windscheid am Karlstädter Markt No. 966 und 967.

Mächte durch Sr. Excellenz den Herrn Staats Minister und General-Intendanten auch General Commissair der obersten Verwaltung der occupierten Länder, Freiherrn von Stein die Reoccupierung der von Uns ehevor Reichskonstitutionsmässig innegehabten gesammter Posten in den Fürstlich Recklinghäusischen, Croyschen, Loozischen und Salmischen Districten zugestanden, sonach zur Vornahme dieser Besitzergreifung in den benannten Landen die erforderliche Autorisation ertheilt, auch das geeignete an das aufgestellte hohe Landes-Gouvernement diesfalls verfüget worden, so ertheilen wir dem Post-Inspector Maurenbrecher zu Düsseldorf hiermit die Macht und Gewalt, vor der Hand von den auf der Route von Düsseldorf bis Arnheim gelegenen vormals Uns zugehörigen Posten in Gemäsheit der oben angeführten hohen Autorisation und der demselben ertheilten speciellen Instruction Besitz zu nehmen, und zugleich zur Wiedereröffnung der reitenden und fahrenden Postcurse nach und von Holland alles dasjenige zu thun und zu verfügen, was den Umständen angemessen, und der Natur des übertragenen Commissoriums entsprechend erachtet werden kann. —

In Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Vollmacht Eigenhändig unterschrieben. So geschehen Regensburg den 6.ten Dezember 1813.

(gez.) Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Auf Seiner Durchlaucht ausdrücklichem Befehl (gez.) A. Marx.[1])

---

[1]) Wenig später, am 13. Februar 1814 wurde von der General-Post-Direction in Frankfurt für Maurenbrecher die Vollmacht ausgestellt, „sich nach Aachen, die Lütticher Lande und auf die ganze Route bis nach Brüssel (exclusive) zu begeben und auch von diesen Posten im Namen der hohen alliirten Mächte Besitz zu nehmen, solche nach dem Willen und Absichten dieser hohen Souverains zu organisiren und solche Einrichtungen zu treffen, wodurch die Verbindung mit dem diesseitigen Rhein-Ufer unverzüglich hergestellt, und überhaupt der Postdienst zum Besten der alliirten Armeen und des Publicums verwaltet werde.“ Es spricht für die anerkannte Bedeutung Maurenbrechers, dass gerade er immer zu so wichtigen Aufgaben ausersehen wurde; so erhielt er ferner am 25. April 1814 den Auftrag, sich nach Metz zu begeben, um den täglichen Briefpostcours Frankfurt-Metz-Paris wieder in regelmässigen Gang zu bringen, und am 3. Mai dess. J. das Postamt Mainz als fürstlich Taxisscher Commissair für die verbündeten Mächte in Besitz zu nehmen. Und in demselben Jahr war er befohlen als Begleiter des Kaisers von Russland nach Belgien und Frankreich.

XV.

Staatliche Abgaben der von Düsseldorf ausgehenden Fahrposten.

Der General-Gouverneur Justus Gruner an Postinspector Maurenbrecher.

Düsseldorf 1814 December 9.

Eine hochlöbliche Fürstlich Thurn- und Taxische General Post-Direction hat von dem 1. Xber 1813 an, zu welcher Zeit ihr die hiesigen Postwagen wieder übertragen worden, bis zum 1. laufenden M. den unter der Königlich-Bayerischen Regierung bestandenen Concessionen gemäss nach folgende Recognitionen in ediktmässiger Währung und ebenso in Zukunft jährlich an die Haupt-Cassa zu entrichten:

Elberfelder Postwagen	200	Rthlr.	—	Stbr.
Sohlinger	4	„	—	„
Duisburger	10	„	—	„
Deutzer	104	„	—	„
Cöllner	36	„	40	„
Achner [1])	50	„	—	„
	404	„	40	„

Ich ersuche Sie also, H. Postinspector diese Gelder zur Haupt-Casse abzuführen.

XVI.

Entschädigung des Postinspektors Maurenbrecher für den durch die politischen Ereignisse des Jahres 1813 veranlassten Verlust von 18 Postwagen. (circa 1814).

(Ebenso wie die folgende Nummer nach den Concepten in der Guntrum'schen Sammlung des Histor. Museums. — Seit Herbst 1811 besorgte M. für die französische General-Post-Verwaltung die Briefpost von Düsseldorf nach Hamburg, seit 1. April 1812 von Wesel nach Hamburg. Er benutzte dazu 22 Wagen; die Art, wie dieselben zum grössten Theil ihm abhanden kamen, ist äusserst charakteristisch für die nach der Schlacht bei Leipzig herrschende Kopflosigkeit im französischen Lager. Ob M. für diese Verluste genügend entschädigt worden ist, lässt sich leider nicht mehr feststellen. Jedenfalls zog sich die Sache noch lange hin, wie aus einer Eingabe M's. vom 14. Aug. 1815 an Beugnot hervorgeht, der damals vorübergehend französischer General-Post-Director war).

---

[1]) Nach der Besetzung Jülichs durch die französische Republik musste M. für den Postwagen nach Aachen monatlich 54 fr 61 cm. abgeben. Dazu kam dann häufig noch der 10. Teil dieser Summe als „Subvention de guerre“!

Note
remise à l'administration française au sujet de la prétention de Mr. Mauerbrecher au payement de 18 voitures transportées en 1813 à son insu et contre son gré en France.

D'après le traité fait entre l'administration française et Mr. Mauerbrecher l'administration française est tenue à reprendre de Mr. Mauerbrecher à la cessation du bail 16. des voitures employées au service et par consequent à en payer le prix. Cependant le fait est que depuis le mois d'Octobre 1813 Mr. Mauerbrecher ne possède plus que 4 de ces voitures, les autres 18 ayant été conduites en France tant par les couriers que par les Directeurs de poste eux mêmes. Mr. Mauerbrecher reclame maintenant le payement de leur prix et cette reclamation parait fondée en justice par les raisons suivantes.

Dans les derniers mois de la campagne en 1813 le service se faisait avec beaucoup d'irregularité et enfin les Directeurs jugèrent necessaire d'employer les voitures de M. Mauerbrecher selon les urgences du tems et des circonstances; mais il est evident que les voitures dès quelles furent employées hors de la route prescrite par le traité, devoient être censées ne plus appartenir à Mr. Mauerbrecher puisqu'il n'en pouvoit plus surveiller l'emploi et moins encore repondre de leur sort. Après la bataille de Leipzig lorsque la retraite devint générale et que le desordre fut à son comble, quelques uns des Directeurs mêmes et ensuite la plupart des Couriers menèrent les voitures de Mauerbrecher en France au lieu de les laisser à Wesel. Dans ce moment de désorganisation et d'une confusion générale, où tout ce qui fais soit partie du gouvernement français ne pensa qu' à s'enfuir avec la plus grande precipitation en France, quels moyens Mr. Mauerbrecher pouvoit-il avoir pour empecher le transport de ses voitures en France? et même s'il les avoit eu il n'auroit pas osé les employer attendu que les Directeurs et les Couriers affirmoient que le bien du service l'exigoit ainsi pendant que d'autres assuroient qu'ils avoient de depeches de la plus haute importance à transporter en France et que dans le moment actuel il pourroit bien leur manquer tout autre moyen de transport.

A quelle responsabilité terrible Mr. Mauerbrecher ne se seroit-il pas exposé, s'il avoit retenu une de ces voitures, ne pouvant pas prévoir, quel résultat funeste pour le service en général proviendroit peut-être de la nonar-

rivée d'une telle voiture? Or comme je viens de le dire, Mr. Mauerbrecher n'avoit pas les moyens de les retenir, même s'il en avoit eu la volonté; personne ne l'ecoutoit plus; personne ne lui obeissoit et partout il ne regnoit qu'une confusion générale. Tous ces faits sont de notorité et se trouvent consignés dans les lettres de Mr. Mauerbrecher adressées à l'administration à Paris; or Mr. Loeff à cette epoque Directeur de poste à Wesel en a été temoin oculaire et n'hesitera pas d'en attester la verité.

Il resulte de ce petit exposé qu'il seroit injuste d'exiger maintenant de Mr. Mauerbrecher qu'il donne des explications bien précises sur le sort de ces voitures; cependant pour faire tout ce que dependoit de lui il s'efforça à recueillir sur cet objet autant de renseignemens qu'il lui fut possible; voilà ce qu'il en a pu apprendre:

1. Deux voitures ont été prises par les Russes, l'une à Lunebourg, l'autre près de Bremen; Mr. Pons alors Directeur à Hambourg et Mr. le Cointe qui étoit en la même qualité à Bremen, peuvent en attester la verité.

2. Cinq voitures ont été conduites en France par Mr. Pons.

3. Une voiture y a été transportée par Mr. le Cointe (Mr. Mauerbrecher ne peut pas affirmer cela tout positivement, mais il lui paroit très probable d'après les renseignemens que l'on lui a donnés là dessus).

4. De même une voiture par Mr. Aubrey.

5 Une voiture par Mr. Kemmeden qui expedioit dans ce tems les estafettes à Hambourg.

6. Sept voitures ont été menées en France par les couriers dont l'un à ce qu'on prétend vendit sa voiture à Mr. Lefevre maitre de poste à Brussel. Or les couriers emmenèrent les voitures de Mr. Mauerbrecher en présence et pour ainsi dire sous les yeux du Directeur Mr. Loeff à Wesel.

XVII.

Gesuch des Oberpostmeisters Maurenbrecher zu Düsseldorf an den Königl. Preussischen General-Postmeister um Bestätigung in seiner bisherigen Stellung. 1816 März 29.

Hochwohlgeborner
Höchst zu verehrender Herr General Postmeister.

Die Aufträge des hier anwesenden königl. Feld Postmeisters Herrn Mittag lassen mit Gewissheit voraussetzen, dass die bis hieran fürstl. Thurn und Taxischen Posten

des Herzogthums Berg nun bald für Rechnung des Staats verwaltet werden.

Euer Excellenz und einem Hochpreislichen General-Postamte wage ich daher meine Verhältnisse zu dem hiesigen Postwesen unterthänigst vor Augen zu legen und um gnädigste Berücksichtigung derselben ganz gehorsamst zu bitten.

Von Jugend auf, da beinahe zwei Jahrhunderte meine Eltern und Vor-Eltern in dem Besitze einer Concession zu der Unterhaltung einer Post-Fuhre von hier nach Holland resp. Duisburg — und später auch von hier nach Aachen waren, zu dem Post-Dienst bestimmt, habe ich nur diesem mich gewidmet, den grössten Theil des älterlichen Vermögens meinen Geschwistern für die Abtretung der erwähnten Concessionen überlassen und bis zu dem Jahr 1807 auch ungestört deren Benutzung gehabt. Dann aber wurden von der damaligen französischen bergischen General Post Administration meine sowie mehrere andere Concessionen eingezogen, den daran betheiligten eine Entschädigung verheissen und alle fahrenden Posten des bergischen Landes für Rechnung des Landes-Herrn verwaltet.

Meine Entschädigung bestand in der Anstellung als General-Post Controleur — später Post-Inspector[1]) — und in anderen nicht in Erfüllung gegangenen Versprechen.

Am Ende des Jahres 1813 wurde von dem im Namen der Höchsten Verbündeten hier waltenden General Gouverneur mir die Benutzung meiner Concessionen wieder frei gegeben; da diese aber, indem ich alles dazu erforderliche neu anschaffen musste, mit einem grossen Aufwande, der, je nachdem der künftige, damals noch unbekannte Landes-Herr über das Postwesen im Herzogthum Berg zu bestimmen geruhte, nutzlos verwendet sein konnte, verbunden war: und übrigens auch der Wunsch mich leitete, mir den grösseren Würkungs-Kreis zu erhalten, dem ich seit acht Jahren angehört und in dem ich mit Liebe und nicht ganz ohne Nutzen für das allgemeine thätig gewesen war, trat ich mit der fürstlich Thurn- und Taxischen General Post Direktion über den Abstand derselben in Unterhandlung und sie unter der Bedingung auch würklich ab: bei vorkommender Erledigung als Ober Post Meister des Ober Post Amts zu Düsseldorf ernannt zu werden.

Diese Stelle ist mir endlich im Laufe des vorigen Jahrs, nachdem ich sie beinahe $1\frac{1}{2}$ Jahre provisorisch

[1]) Als solcher bezog er ein Gehalt von 4570 fr. (Budget von 1811).

verwaltet hatte, und mein Vorgänger — Herr Loomanns — in königl. Niederländische Post-Dienste trat, geworden.[1])

Von Euer Excellenz und einem Hochpreislichen General Post-Amt schmeichle ich mir demnach, gestützt auf das von Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Könige bei der Besitznahme der rheinischen Provinzen erlassene Höchste Patent, bei der bevorstehenden Besitznahme der bergischen Posten die gnädigste Bestätigung in meiner jetzigen Stelle ganz gehorsamst hoffen zu dürfen; und erlaube ich mir dagegen die unterthänigste Versicherung, dass in der Folge Euer Excellenz und eines Hochpreislichen General-Postamts Hohes Wohlwollen und Vertrauen, um das ich hier ganz gehorsamst zu bitten mich erkühne, mir in der Art zu gewinnen und erhalten, wie ich es jetzt von meinen Vorgesetzten geniesse, mein erstes und eifrigstes Bestreben sein wird.

Darüber in schuldigster Ehrfurcht Euer Excellenz und eines Hochpreislichen General-Post-Amts

ganz gehorsamster

Maurenbrecher.[2])

---

[1]) Da Hofrath Loomans anfangs die Postdirectors-Stelle in Düsseldorf zu behalten wünschte, wurde Maurenbrecher 20. Febr. 1815 zum Postmeister in Elberfeld (mit 1500 fl. Gehalt) und zum Inspector der Bergischen Posten (1000 fl. Gehalt) von der Fürstl. Thurn und Taxisschen General-Postdirection zu Frankfurt ernannt. Er behielt jedoch die Leitung der oberpostamtlichen Dienstgeschäfte in Düsseldorf, wenn auch mit Widerstreben; die Frankfurter Direction wusste eben keinen geeigneten Ersatzmann. Im September erfolgten neue Anträge Ms. auf Verleihung der Düsseldorfer Ober-Post-Meister-Stelle und endlich im November 1815 erhielt M. das Anstellungsdecret.

[2]) Diesem Gesuch wurde von Seiten des General-Postmeisters bereitwillig entsprochen. Am 1. Juli 1816 übernahm Preussen die ihm durch Vertrag vom 4. Juni abgetretenen Länder und damit auch die Verwaltung der Postanstalt Düsseldorf; das Ober-Postamt Düsseldorf wurde der Leitung Ms. als Ober-Postdirector unterstellt. Am 1. Jan. 1850 liess sich M., der inzwischen den Titel Geh. Hofrath erhalten hatte, in den Ruhestand versetzen, blieb aber in Düsseldorf bis zu seinem Tode. (12. Nov. 1861).

Nachwort.

Es ist mir unmöglich, diese Actenstücke aus der Hand zu legen, ohne ein Wort von dem zu sagen, was mich zuerst zu ihrer Sammlung veranlasste. Am 6. November des vergangenen Jahres 1892 starb in Leipzig der Professor der Geschichte Geh. Hofrath W i l h e l m M a u r e n b r e c h e r. Er war der Enkel jenes eben uns vor Augen stehenden Peter Wilhelm Maurenbrecher und seinem Andenken seien die vorliegenden Blätter gewidmet von einem, der sich mit Stolz zu seinen Schülern zählen darf.

Wenn auch in Bonn geboren, (21. Dec. 1838) als einziger Sohn des für die Rheinprovinz ganz besonders bedeutungsvollen Rechtslehrers Professor Romeo Maurenbrecher, so gehörte er doch schon seit dem fünften Jahr seines Lebens Düsseldorf an und wurde auf dem hiesigen königl. Gymnasium seit Herbst 1848 (Eintritt in die Sexta) erzogen.

Nach dem Reifezeugniss (vom 8. August 1857) hatte er „bei entschiedenem Sinn für wissenschaftliche Bildung den Unterricht freudig begleitet und ein Verhalten beobachtet, das man als Bürgschaft für seine Zukunft annehmen" durfte. „In Geschichte und Geographie", heisst es da weiter, „hat er, da er das ganze Gebiet des erhaltenen Unterrichts klar überschaut, sich leicht zurechtfindet und selbst im Einzelnen sicher ist, gute Kenntnisse." Nun bezog er die Universitäten Bonn, Berlin und München und trat in ein besonderes Schülerverhältniss zu Heinrich v. Sybel, dem er auch seine Dissertation über die Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts widmete (1861). In seiner Vaterstadt begann er dann sein reich gesegnetes, ihn und Andere beglückendes Wirken als akademischer Lehrer, nachdem er aus dem spanischen Staatsarchiv von Simancas reiches Material mit heimgebracht hatte. Seit 1866 mit der Tochter seines Vatersbruders vermählt, lehrte er in Dorpat (1867 bis 1869), Königsberg (1869 bis 1877), Bonn (1877 bis 1884) und Leipzig vornehmlich Reformationsgeschichte und Geschichte des 19. Jahrhunderts. Der Kreis seiner Hörer beschränkte sich nicht auf die Universität; wissenschaftliche und kaufmännische Vereine ermöglichten es Unzähligen, sich durch die soliden Forschungen des Historikers belehren und durch das Feuer seiner hinreissenden Beredtsamkeit erheben zu lassen. Nach ihm sollte eben die Kenntniss der Geschichte eine lebendige Macht werden,

---

[1]) Die Einsichtnahme in dasselbe verdanke ich der Güte des Herrn Gymnasialdirectors Prof. Dr. Uppenkamp.

das beste Mittel, dem Volke das Verständniss der Gegenwart zu erschliessen.

Der Schwerpunkt seines Schaffens und Lehrens lag auf dem Gebiet der Reformationsgeschichte. Hatte er da zunächst sich der Schilderung der politischen Ereignisse gewidmet (Karl V. und die deutschen Protestanten 1545 bis 1555), so wandte er sich doch bald der inneren Geschichte der deutschen Reformation in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zu und verfolgte dabei, angeregt durch seine spanischen Studien, den Gedanken, die aus dem Schoosse der alten Kirche, vornehmlich der spanischen, hervorgegangenen Reformationsbestrebungen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. In den Studien und Skizzen zur Reformationszeit (1873) sowie in dem 1. Bande seiner Geschichte der katholischen Reformation (1880), dem leider kein zweiter gefolgt ist, hat er in farbiger, packender Darstellung jenen Gedanken zur That gemacht. Eine so eingehende Würdigung der katholischen Gegner Luthers war bisher noch nicht unternommen worden.

Seine Begeisterung gehörte der nationalen Politik; mit innigster Theilnahme, aber auch mit offenem Blick durchlebte er die grosse Zeit der Reichsgründung, und ihrer Geschichte hat er seine letzte Lebenskraft gewidmet. Wenige Monate vor seinem Tode erschien die „Gründung des Deutschen Reichs 1859—1871" als ein Vermächtniss für seine vier Söhne „zur Belehrung — zur Erhebung — zur Nachachtung". Wie in seinen Vorträgen und Gelegenheitsreden kommt auch hier das Kernige und Unerschrockene in seinem Wesen voll zur Geltung und erwärmt den Leser.

Mit ihm verlor Deutschland einen allseitig anerkannten Gelehrten, einen unvergesslichen Lehrer und einen echten preussisch-deutschen Patrioten, wie es wenige gegeben. Der Name Maurenbrecher ist durch ihn dem ganzen deutschen Vaterlande bekannt geworden und dankbar gedenkt seines grossen Wirkens und bedeutenden Schaffens auch die Stadt seiner Väter.

Denkschrift des Maire Johann Hermann Westermann zu Wesel dem Kaiser Napoleon I. bei seinem Aufenthalt daselbst am 1. November 1811 überreicht.[1]

Mitgetheilt von Dr. **Otto R. Redlich.**

Sire.

Lorsque Votre Majesté Impériale et Royale daigna réunir à la France la ville de Wesel, ses habitans se promirent une nouvelle carrière de bonheur et de gloire. Il ne manquoit pour voir s'accomplir leurs espérances que d'avoir un jour l'insigne faveur de posséder au milieu d'eux le plus chéri et le plus auguste des souverains. Ce jour fortuné est arrivé: ils verront se dissiper par la présence et la munificence de Votre Majesté l'espèce d'anxiété que laissoient encore dans leurs coeurs quelques sentimens de peur et se réaliser les desirs qui doivent combler leur felicité et assurer une prospérité qu'il appartient seul au plus grand des Monarques de donner.

Convaincu, Sire, de la bonté et de la sollicitude paternelles de Votre Majesté j'ose prendre la respectueuse liberté de lui soumettre les différentes demandes, qui font l'objet des vœux des habitans de ce canton, et de la supplier très humblement de daigner ordonner:

1. [Vergrösserung der Mairie um 3 Kilometer nach dem Grossherzogthum Berg zu und genaue Bestimmung der Grenzen]. — La grandissement du canton ou mairie de Wesel vers le Grand Duché de Berg jusqu'à la distance de trois mille mètres en ne formant comme aujourd'hui qu'une seule et même mairie

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf. Acten der Stadt Wesel, Caps. 12, No. 3. Fol. 70—71. — Mit der Mittheilung dieser Denkschrift erfülle ich ein in meiner vorjährigen Festschrift „Die Anwesenheit Napoleon I. in Düsseldorf im Jahre 1811" S. 19 gegebenes Versprechen. Bezüglich des Aufenthalts des Kaisers in Wesel verweise ich auf die an derselben Stelle gegebene Schilderung. Ich bedaure, dass das im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandene Actenmaterial auf die Frage nach dem Erfolg der Denkschrift nur sehr mangelhafte Auskunft giebt.

des communes, qui seront comprises dans le terrain à réunir. L'exercice de la justice, des actes administratifs et de la police se trouvant journellement géné et entravé par l'incertitude sur les limites[1]) réclame cette réunion qui est conforme au voeu du Génie Militaire.

2. [Aufhebung des Sequesters der Beneficien und Stiftungen]. — De faire lever le sequestre mis par les autorités du Grand Duché de Berg, vraisemblablement par application du traité de paix de Luneville sur les bienfonds et capitaux appartenant à la ville de Wesel, à ses hospices, écoles et églises, et qui sont situés dans le dit duché et dans les départemens de l'Issel supérieure et de la Lippe. Par cet acte de Justice et de la plus haute importance, Votre Majesté séchera les larmes des pauvres, des veillards et des orphelins dont le nombre est très considérable; en même tems qu'elle fera refleurir les institutions de bienfaisance qui faisoient notre plus bel héritage et dont elle se trouvera le nouveau fondateur.

3. [Errichtung zweier Casernen]. — La construction de deux casernes[2]) dans la ville, l'une suffisante pour y loger milles hommes, l'autre propre à y placer cinq cent chevaux, ces derniers devant quelques fois être envoyés à une ou deux lieues de distance, ce dont le service Militaire ne peut que souffrir.

4. [Vermehrung der Militärbetten]. — Qu'il soit donné des ordres à l'entrepreneur des lits militaires pour qu'il verse dans ses magasins de Wesel 2500 fournitures et demi fournitures au lieu de 1050 qui y existent.

5. [Einführung von Lebensmitteln aus dem linksrheinischen Gebiet]. — Qu'il soit permis aux habitans de la rive gauche d'apporter pour la consommation de Wesel seulement toutes espèces de denrées ou comestibles. Cet objet est d'autant plus important, que le canton ne peut pourvoir par lui même à sa subsistance ni les contrées environnantes de la rive droite subvenir à ses besoins, surtout lorsqu'il y a de grands passages de troupes, ou que la garnison est nombreuse.

6. [Errichtung eines Waarenhauses]. — L'établissement d'un entrepôt de marchandises non prohibées, la ville de Wesel se trouvant par sa situation typographique (sic!) être le point intermédiaire entre les départemens

---

[1]) Noch am 31. Juli 1812 wiederholt Westermann dieselbe Klage. Auf seine Veranlassung wendet sich der Unterpräfect von Cleve (Dandlau) an den Präfecten Ladoucette, erhält jedoch eine ausweichende Antwort.

[2]) In der Statistik von 1816 wird unter den Domanialgebäuden eine „neue Caserne" erwähnt. 1815 besass die Stadt schon vier Casernen.

de la cidevant Hollande et le haut Rhin, et entre les départemens des villes anséatiques et l'intérieur de l'Empire.

7. [Wiederherstellung des Hafens und der Werften]. — La réparation du port et des ouvrages y attenant. Il est peut-être le plus beau qui existe sur le Rhin et son utilité est des plus grandes non seulement pour abriter les bateaux marchands lorsque le Rhin charie, mais encore les pontons de Votre Majesté.

8. [Bau eines Gefängnisses]. — La construction d'une prison[1]), les prisonniers, dont le nombre est très considérable depuis l'établissement du tribunal des douanes se trouvant reunis à l'hôtel de Ville dans une ou deux chambres qui offrent peu de sureté et ne laissent presque point de séparation pour les sexes ni de moyen d'entretien pour la salubrité.

9. [Errichtung eines Bürgerhospitals]. — La construction d'un hôpital civil.[2]) Il n'en existe point à Wesel quoique si nécessaire, puisque l'on est obligé, pour prevenir et éviter toute contagion de loger les prisonniers malades chez de malheureux bourgeois, où, malgré les soins qu'on leur donne, ils ne sont jamais aussi bien qu'ils le seroient dans un hôpital. Cet inconvénient se presente encore avec les militaires reformé qui n'ont point de droit à être admis à l'hôpital militaire.

10. [Strassenbau]. — La réparation totale du pavé de la ville[3]) dans les rues autres que celles qui se trouveront être sur la grande route que Votre Majesté à ordonné de construire de Paris à Hambourg. Par ce bienfait l'on établiroit le niveau des rues et l'on pourroit adopter un plan d'alignement qui seroit conforme aux intentions du Gouvernement.

11. [Dauer der Thoröffnung]. — L'ouverture des portes pour l'entrée et la sortie de la ville, savoir en été depuis 9 heures jusqu'à minuit et en hiver depuis sept jusqu'à 10, avantage qui seroit inapréciable pour les habitans de tout le canton, en ce que ceux logés dans la ville dont la plupart ont des jardins à l'extérieur

---

[1]) Nach der Statistik von 1816 war damals ein Gefängniss in Wesel vorhanden; es ist also vielleicht noch unter französischer Herrschaft errichtet worden.

[2]) Dieser gerechtfertigte Wunsch ist nicht erfüllt worden. Noch 10 Jahre später besass Wesel keine öffentliche Krankenanstalt.

[3]) Erst im Jahre 1813 ist es dazu gekommen. Am 14. Juni 1813 legte Kreyselle, Ingenieur der Land- und Heerstrassen, seinen Plan vor, dem am 28. Juni die Billigung des Präfecten zu Theil wurde. Die Kosten waren auf 20,000 Frcs. veranschlagt. In einem Avis vom 3. Juli 1813 in französischer und deutscher Sprache (gedruckt) schrieb der Maire diese Arbeiten aus für den 20. Juli.

pourroient donner plus de tems à leur économie, et terminer souvent en un jour des travaux, qui dans l'état des choses en exigent deux ou dont la classe ouvrière ne peut s'occuper qu'après le travail ordinaire et pendant les heures de loisir; et que ceux du déhors au cas de maladies pourroient recevoir les secours de l'art, dont ils sont privés aujourd'hui: il n'est point sans exemple, que des personnes de cette commune et notamment des femmes en couches, soient mortes faute d'officier de santé. Cette faveur présenteroit encore l'avantage de pouvoir réquerir presque à toute heure les voitures nécessaires pour les transports militaires ce qui maintenant ne peut avoir lieu après neuf heures en été et en hiver après cinq, obstacles qui quelque fois (ont) occasionné des retards aux troupes en marche.

Enfin; si Votre Majesté vouloit bien daigner, aussi autoriser l'administration civile à percevoir un droit d'entrée et de sortie, savoir en été depuis neuf heures jusqu'à minuit et en hiver depuis cinq jusqu'à dix, retribution qu'acquitteroient volontiers les habitans, il pourroit par ce moyen être pourvu aux dépenses de l'eclairage de la ville pour les quelles le credit du budget n'est point suffisant.

Sire, les pas de Votre Majesté étant toujours marqués par des bienfaits,[1]) il est de mon devoir de Maire de profiter de sa présence dans nos murs et du jour le plus beau et le plus heureux qu'auront jamais eu les Weselois, pour présenter et soumettre à sa bienveillance et à sa sollicitude paternelles des objets d'un intérêt majeur et de la plus haute importance pour ce canton.

Puisse Votre Majesté daigner accueillir ce placet avec sa bonté ordinaire, puisse-t-elle aussi exaucer les voeux de ses très fidèles et très devoués sujets dont je suis l'organe.

Pénétré de vénération et d'amour pour votre auguste personne, je ne cesserai d'être avec le plus profond respect

Sire
De Votre Majesté Impériale et Royale
Le très humble, très fidèle et très soumis sujet.

[1]) Eine damals bis zum Ueberdruss verwandte Phrase.

Errichtung einer regelmässigen directen Dampfschifffahrt zwischen Cöln, Düsseldorf und London resp. Hamburg und Havre. 1838.

Unter dem 30. November 1850 übersandte der Geheime Regierungsrath a. D. Arndts zu Düsseldorf dem Oberbürgermeister Hammers zwei Actenbündel, welche er „bei dem Aufräumen älterer Papiere aus der Zeit seiner vielfachen Theilnahme an gemeinnützigen Unternehmungen“ gefunden hatte, mit der Bitte, „dieselben in der Registratur der Gemeinde - Verwaltung oder der Handelskammer aufzubewahren, da möglicher Weise noch einmal davon die Rede sein kann.“ Diesem Wunsche wurde bereitwilligst entsprochen. Das eine Actenfascikel, betreffend die Errichtung einer directen Schifffahrt von Düsseldort nach London, wird hier in der Voraussetzung, dass auch an Vorgängen aus der neueren und neuesten Geschichte Düsseldorfs unsere Mitglieder Interesse finden werden, genau den Originalen entsprechend zum Abdruck gebracht. Der Herausgeber trug erst Bedenken, diese Form der Veröffentlichung anstatt der darstellenden zu wählen, allein der Umstand, dass es oft sehr schwer hält, gerade aus dieser Periode unserer heimischen Geschichte das authentische Actenmaterial herbei zu schaffen und dass man daher durch Herausgabe desselben Freunden der Geschichtsforschung eine willkommene Gabe zu eigenen Forschungen bietet, war entscheidend für den Abdruck der gesammten Verhandlungen und Correspondenzen.

Zum Gegenstande selbst wird hier nur bemerkt, dass das Unternehmen, welches in allen Kreisen der Bevölkerung ungetheilten Beifall fand, und an dessen Spitze Männer standen, deren Name allein schon für den guten

Erfolg dieses für die damaligen Zeitverhältnisse bedeutungsvollen Unternehmens zu bürgen schien, durch Differenzen zum Scheitern gebracht wurde, deren Urheber jedem Leser der nachfolgenden Actenstücke klar vor Augen liegen werden. Jetzt, da der Plan verwirklicht ist, wird man auch der Männer in dankbarer Weise gedenken, welche vor mehr als einem Menschenalter mit weitem Blick ein Ziel in's Auge fassten, dessen Rentabilität die Gegenwart zeigt, die von Neuem wieder hat beginnen müssen und aus sich selbst heraus die Frage endgültig gelöst hat.

I.

Dampfschifffahrt von Cöln und Düsseldorf nach überseeischen Häfen betreffend.

Verfasser nicht genannt.

Das Bedürfniss eines directen Verkehrs der Rheinuferstaaten mit überseeischen Häfen hat sich seit Jahren stets dringender hervorgestellt.

Die Küstenfahrt wird, wie bereits so viele Beispiele zur Genüge zeigen, stets mehr in den Kreis der Dampfschifffahrt gezogen werden, da nicht allein für Reisende, sondern auch für Waaren Zeit ein zu grosser Gewinn ist.

England stellt hier abermals ein leuchtendes Beispiel. Von seinen Häfen aus besuchen Dampfboote Malta, das ganze Mittelmeer und berühren Asien, selbst über das rothe Meer hinaus soll die Seeverbindung mit Ostindien versucht werden.

Auch der Kampf mit dem Weltmeer hat begonnen, indem der „Sirius“ und „Great Western“ den 3500 Meilen langen Weg zur neuen Welt betreten haben.

Vermittelst Dampfboote hat sich zwischen Portugal und England ein früher unbekannter Productenhandel entwickelt. Solche Beispiele müssen selbst den Trägen zur Nacheiferung anregen, die Entwickelung der Dampfschifffahrt auf dem Rhein ist bekannt.

Ueberseeische Fahrten unterblieben aus dem einfachen Grunde, weil zweckmässige Fahrzeuge fehlten und deren Herstellung bezweifelt wurde.

Nur einzeln steht der Fall da, dass das Dampfschiff „Friedrich Wilhelm“ bei einem Tiefgange von 4 à 5 Fuss unter den Stürmen des Februars 1836 von Duisburg nach Bremen fuhr.

Seitdem sind englische und deutsche Ingenieure darüber einig, dass der Erbauung solcher Dampfboote, welche

den Rhein und die See sicher befahren können, kein technisches Hinderniss im Wege stehe.

Der Werth einer directen Seeverbindung Englands mit dem Rhein liegt so sehr in den kaufmännischen Interessen beider Nationen, dass eine nähere Entwickelung hier überflüssig erscheint. Nur der Punkt bleibt als weniger bekannt zu berühren, dass bei unmittelbarer Fahrt eine Menge Lebensmittel von den Rheinlanden auf den Londoner Markt gelangen werden. Güter und Passagiere gehen alsdann in $2^1/_2$ Tagen von Cöln bis London und in 4 Tagen zurück. Deshalb wies auch der Lordmajor im vorigen Jahre bei Annahme der Cölner Adresse auf die Dampfschifffahrt als das geeignetste Mittel hin.

Hamburg wäre in 4 Tagen zu erreichen, in Verbindung mit den Dampfschiffen der Elbe würden Güter binnen 8 Tagen billiger wie auf der Achse vom Rhein nach Berlin gebracht.

Preussen muss mit Wärme jede Gelegenheit ergreifen, um den Verkehr zwischen seinen östlichen und westlichen Provinzen zu erleichtern.

Gemäss den Parlaments-Acten kann ein Dampfboot 1100 Seemeilen ohne Stillstand laufen.

Dagegen beträgt die Entfernung von Rotterdam nach Copenhagen ungefähr 800 Meilen, von dort nach Swinemünde 120 und ferner bis Danzig 160 Meilen.

Es wäre demnach möglich, binnen 8 Tagen von Cöln vermittelst Dampf bis an die russische Grenze zu gelangen, wogegen Segelschiffe einige Monate gebrauchen und die Producte dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Oelsamen.

Wir schlagen demnach vor: dass unter dem Namen deutsch-englische Dampfschifffahrts-Gesellschaft sich ein Verein bilde, welcher die Verbindung des Rheins mit England und Norddeutschland zum Zweck hat.

Das Capital wird auf Rthlr. 400,000 in zwei Serien gestellt.

Sobald $1/_4$ dieser Summe gezeichnet ist, constituirt sich die Gesellschaft, da erst nach Erlangung der Concession die Engländer beitreten werden.

Cöln und Düsseldorf mit ihren Freihäfen bilden die Stützpunkte der Unternehmung. Beide Städte würden ihre Stellung verkennen, wenn sie eine active kräftige Theilnahme versagten und so einen einseitigen Anschluss herbeiführten!

---

1 Dampfboot 150 Pferdekraft, 4000 Centner Ladungsfähigkeit, für den Rhein nebst vollständiger Ausrüstung für Passagiere kostet Rth. 100000.

Demnach wären die Generalkosten

Rth. 100000	5% Zinsen	R. 5000
	5% Abnutzung	„ 5000
	5% Reserve	„ 5000
		Rth. 15000
	5% jährliche Versicherung	5000
	3% Verwaltung	3000
	Kosten der Equipage	6000
		Rth. 29000

bei 250 Fahrtagen pro Tag Rth. 116.

Im Winter kann auf dem Rhein Beschäftigung gefunden werden. Bei 3 Schiffen würde die Verwaltung geringer sein.

Gehen wir jetzt zu einer Berechnung der Fahrt nach London über.

Betriebsrechnung.

Fahrt von Cöln nach London.

Ausgabe.

2 Ruhetage in Cöln, Generalkosten à	R. 116	R. 232
1 Fahrtag nach Dortrecht	„ 116	
270 Centner Kohlen à 15 Sgr.	„ 135	
Talg, Oel, Holz	„ 10	
		R. 261
1½ Tag nach London à 116	Rth. 174	
405 Centner engl. Kohlen à 10 Sgr.	„ 135	
Talg und diverse	„ 15	
		324
Hafen-, Lootsen-, Feuer- usw. Gelder		350
Agenturen		100
Wäsche usw.		50
		Rth. 1317

Einnahme.

150 Tonnen Fracht à 25 Sgr. netto	Rth. 1250
20 Passagiere 1. Classe 3 L	400
10 „ 2. „ 1½	100
	Rth. 1730

Fehlen Passagiere, so ladet man mehr Gut ein.

Der Staat giebt vielleicht seine Briefe mit, da des Kronprinzen Kgl. Hoheit sich lebhaft für die Unternehmung interessirt.

Fahrt von London nach Cöln.

Ausgabe.

2 Liegetage in London à	Rth. 116	Rth. 232
$1^1/_2$ Tag bis Dortrecht à 116	Rth. 174	
405 Ctr. engl. Kohlen 10 Sgr.	135	
Diverses	15	
		324
2 Tage nach Cöln incl. Kohlen		432
Hafengelder usw.		350
Agenturen		100
Wäsche usw.		50
		Rth. 1488

Einnahme.

120 Tonnen à 36 Sgr. netto	Rth. 1440
20 Passagiere 1. Classe	400
10 „ 2. „	100
	Rth. 1940

Balance.

Einnahme nach London	Rth. 1750
„ „ Cöln	„ 1940
	Rth. 3690
Ausgabe nach London	Rth. 1317
„ „ Cöln	„ 1488
	Rth. 2805
Ueberschuss	Rth. 885

für eine Reise von 10 Tagen.

Rechnen wir nur Rth. 500
so ist der Ertrag 10 % excl. Zinsen.

II.

Cöln, 27. Februar 1838.

Verehrter Freund!

Ich habe Ihren angenehmen Brief vom 18. d. M.[1]) mit Interesse gelesen. Ein fester Plan, wie die quaest. Rhederey betrieben werden soll, liegt noch nicht vor, und man wird sich in dieser Hinsicht künftig wohl nach den bestehenden Verhältnissen und Erfahrungen richten müssen. Ob die Dampfschiffe für die quaest.

[1]) Ist weder im Original noch in Abschrift vorhanden.

Fahrten geeignet sind, muss wohl einer näheren Untersuchung vorbehalten bleiben, jedenfalls aber scheint es mir sehr zweifelhaft, ob Holland noch eine Concession geben wird, um durch Dampfschiffe Personen zu transportiren. In der ersten General-Versammlung werden diese Verhältnisse ohne Zweifel zur Sprache gebracht werden, und ich hoffe, Sie werden dann auch erscheinen, weil man auf das Urtheil erfahrener Männer ohne Zweifel gern Rücksicht nehmen wird.

Dass das Unternehmen den Actionairen brillante Resultate liefern wird, glaube ich kaum, für die Rheinprovinz wird es aber sicher von Nutzen sein, und aus diesem Grunde habe ich auch dann mich mit 10 M. Thaler dabei interessirt. Für Sie habe ich noch nicht unterzeichnet, weil ich nicht weiss, ob Sie nicht wenigstens 4 Actien nehmen werden. Sagen Sie mir gefälligst bald Ihren Entschluss. Es sind in Cöln schon ca. 100 M. Thaler gezeichnet.

Ich empfehle mich Ihnen freundschaftlichst

Deichmann.

Herrn
Fr. Diergardt, Viersen.

III.

Herrn Gl. Diergardt in Viersen.

Hâvre, 16. Mai. 1838.

Geschäftliche Mittheilungen.

Jetzt zu der projectirten Dampfschifffahrt zwischen Cöln und hier, worüber sich viel sagen liesse.

An Herrn Deichmann in Cöln schrieben wir noch nicht, da wir über so vieles noch nicht im Klaren sind. Ihre Wasserkarte erheischt unsern besten Dank und theilten wir solche gleich unserm geschicktesten Schiffbauer mit. Ehe dieser aber einen Kostenanschlag machen kann, müssen wir folgende Fragen beantworten können:

1. haben die französischen Schiffe mit den preussischen die gleichen Eingangs- und Einschifffahrts-Rechte, da wegen der hiesigen Zollverhältnisse nur französische Schiffe und Flaggen genommen werden können?
2. Wie stark soll die Pferdekraft der gesammten Maschinen sein?

3. Wie stark die Tonnenzahl zur Ladung, wie verhält sich das rheinische Cubik- und Längenmaass genau zu dem französischen?
4. Wo sollen die Stationen des Schiffes auf dem Rhein sein, um Waaren aus- und einzuladen?
5. Wo können Steinkohlen eingenommen werden und was wäre der Preis pro 100 Kilogramm?
6. Soll bei dem Bau des Schiffes auch auf Passagiere gerechnet werden oder nur auf Güter?
7. Was wäre nach dortiger Meinung vortheilhafter: englische oder belgische Maschinen? nach unserem Dafürhalten sind erstere vorzuziehen, da sie solider sind, nicht viel mehr kosten und ungleich weniger Kohlen als die letztern consumiren. Man würde ca. $4^1/_2$ Kilogramm per Stunde und Pferdekraft mit englischen Maschinen verbrennen.
8. Wie lang und breit dürfte das Schiff sein, um mit Sicherheit in den resp. Häfen liegen zu können?
9. Was könnte man dort rechnen zur Errichtung eines solchen Unternehmens oder besser, wie viel Capital würde man dort auf Actien placiren können?
10. Wäre ein Schiff hinreichend, um die Fahrt trotz aller möglichen Unfälle stets im Gange zu erhalten? Wir glauben dieses nicht.
11. Sollen die Schiffe selbst versichert sein oder wie die Hamburger und Rotterdammer den Risico selbst laufen?
12. Was wären die Kosten und der Aufenthalt des jedesmaligen Anlaufens in den rheinischen Stationen?
13. Müsste das Schiff wohl auf Art der Dreimaster getakelt werden?
14. Wie viel könnte man für Lootsengelder, Rheingelder, Hafen und Consulats sowie Makler-Gebühren rechnen?
15. Wie hoch dürfte man die Fracht für Stückgüter per □Fuss und andere Waaren nach Pfundenzahl einer Tonne ansetzen, um mit Rotterdam concurriren und Benefiz versprechen zu dürfen?

Jetzt kommt es noch darauf an, ob hier auf Absatz von Actien zu rechnen wäre, wir glauben es schwerlich, da leider alle Compagnien der Art nach dem Auslande Verlust lassen. Von Hâvre nach London kann man zu 3 % Verlust kaufen und das Schiff geht erst seit 4 Wochen.

Hamburg 7 à 9 % Verlust.
Rotterdam pari à 1 % „
Lissabon, die noch nicht angefangen hat, 12 % Verlust.

Diese traurigen Resultate schrecken, wie Sie wohl denken können, von neuen Unternehmungen ganz ab und die Zahl der hier unterzubringenden Actien kann nicht gross sein. — In Paris wirft man sich mit Wuth, darf man wohl sagen, auf die industriellen Unternehmungen, als Asphalt, Eisen-Galvanisation, Steinkohlen-Gruben, Licht-Fabriken und 100 andere, bis jetzt stehen diese Sachen fast alle brillant, von einem Tage zum andern werden Capitalien gewonnen.

Für eine solche Unternehmung wie die vorliegende wäre auch daher wenig Sympathie für den Augenblick, aber doch mehr als hier und ist solche wirklich öconomisch angefangen und bietet sie einen ziemlich gewiss vorauszusehenden Erfolg, so dürften die ersten Banquiers in Paris doch wohl sich mehr oder weniger interessiren.

Auf Güter von dort wäre bei nicht critischen Zeiten in Amerika gewiss reichlich zu rechnen, auf Aussendungen von hier nur, wenn die Baumwollenpreise insbesondere gegen Liverpool billig stehen und die Farbwaaren ebenso rentiren; ferner würde dem Colonial-Waaren-Handel im Allgemeinen ein grosser Betrieb mit den rheinländischen Provinzen bevorstehen und durch die schnelle Communication Hâvre eine Bezugsquelle für ihre Gegend werden.

Wie aber, wenn über kurz und lang eine Eisenbahn von Cöln nach Aachen, Brüssel und Hâvre zu Stande käme, was ja doch nicht geradezu unmöglich ist, wenn auch schon einige Zeit darüber hingehen wird? Könnte dieser neue Weg der Dampfschifffahrts-Linie nicht gefährlich werden und müsste nicht auch dieses bedacht werden, da von manchen Seiten dieser Einwurf gemacht werden wird! —

Was die Segelschifffahrt von Cöln auf hier betrifft, so wird ein solches Project nie wohl reussiren können, da die Schiffe zu lange Reisen machen würden, nicht regelmässig abgehen können und dadurch jeder Waaren-Conjunctur hinderlich werden müssen. Auch die Bauart derselben würde nicht zweckmässig für Flussreisen und Seefahrt zu verbinden sein, da das Schiff ganz beladen zu viel Wasser auf dem Rhein ziehen würde.

Selbst ein Dampfboot würde dies nicht vereinigen können und muss daher von Eisen sein, was einen grossen Unterschied in der Tieflage des Fahrzeuges macht. Die Kosten desselben sind einerseits bedeutend theurer als

die eines gewöhnlichen, aber die Solidität ist grösser, der Waarenraum beträchtlicher und die Abnutzung weniger bedeutend. —

Solches, werther Freund, sind unsere Ansichten und Einwendungen, soweit es uns für heute die Zeit erlaubt, oberflächlich auf's Papier geworfen und sollte es uns auch sehr freuen, auch Ihre Meinung und Ansicht über die gestellten Fragen zu bekommen. Sie würden sehen, wie weit die Sache noch im Hintergrund liegt und dass viel Zeit und Prüfung dazu gehören wird, um ein solches Unternehmen so zu Licht zu fördern, dass man mit gutem Gewissen zur Theilnahme anrathen darf.

Genehmigen Sie u. s. w.

Charles Fischer und Cie.

IV.

Beschreibung eines Dampfers.

Dundee, 19th June 1838.

Description of an iron steamer of the following dimensions viz; one hundred and fifty feet keel; length on deck one hundred and sixty four feet, breadth of beam twenty two feet and the depth of hold from keelson to deck beams eight feet six inches, the keelson twelve inches by eighteen inches, four ryders ten inches thick flush with the top of the keelson to have four iron water tight bulkheads.

And two tanks whose depth is the same as the depth of the keelson, each tank will be fifty five feet long, its width the same as the width of the vessel and consists of an iron platform laid on the top of the keelson and ryders, fastened down to them and rivetted to the sides of the vessel, these tanks when full of water will sink the vessel one foot and with eigthy tons of goods on board she will then draw four feet six inches. Said tanks can be emptied without pumping when the engines are going by pipes connected with the condensers and when empty with the above weight of goods on board, she will go in three and one half feet water.

We have the opinion of an eminent shipbuilder here that a vessel of this description will cross the North Sea with perfect safety at a draught of water of four and one half feet and in fine weather she will not require to be ballasted at all with water.

The above vessel is proposed to be propelled by two engines of fifty horses power each and the cost of which will be at the rate of twenty six pounds per horse power; the size of the engines may be increased or diminished to any extent at that rate.

The hull of the vessel; the four bulkheads and the platform above the keelson and ryders which form the upper parts of the tanks will be wholly of iron plates, varying from three eighths of an inch to three sixteenths of an inch.

The deck will be of fir and the deck beams of oak, the same as any other vessel into five compartments, the middle compartment is occupied by the steam engines and boilers, the compartments immediately before and above the engines will form the holds for goods and the other two compartments may be fitted up for cabines, but no cabin finishings are included in our estimate.

We will finisch a windlass; two chain cables and two anchors, one mast a bowsprit and figure head; the sails will consist of one square sail, and one tib; other masts and sails may be added at your pleasure, she shall have three coats of paint inside and outside on her hull.

There will be on deck a captain and an engineers cabin with a water closet and cookhouse, in which will be a common caboose for cooking, any other accomadation to be considered extra. The price six thousand six hundred pounds.

And we are
Respectfully
Your m. obt. Servants
J & C Carmichael
Engineers
Dundee.

John Fr. Klein Esq.
London.

V.

Cöln, d. 21. Juli 1838.

Ew. Wohlgeboren

beehren wir uns ohne Zeitverlust hierdurch ergebenst anzuzeigen, dass unser Herr Dr. Schulte gestern die Unterschriften der Herren von Fürstenberg-Stamheim und von Carnap zu dem Prospectus eingeholt hat. Diese Herren haben keine weitere Veränderung damit vorgenommen und sich mit dem Druck desselben einverstanden

erklärt. Ferner sind die Namen Koch und Holthof hinzugekommen. Der Herr Graf von Wolff-Metternich war nach Vinsebeck bei Paderborn verreist, aber es ist bereits an ihn geschrieben, sowie auch an den Herrn Grafen Hermann von Hompesch und an dem Beitritt beider ist nicht zu zweifeln. Auch werden hier in Cöln wohl noch zwei gute Namen in der Zwischenzeit hinzukommen, zu welchem Ende wir den unterzeichneten Prospectus hier behalten.

Wir bitten nun, uns bald möglichst über Ihre Entscheidung in Bezug auf Beifügung des Namens des Herrn Grafen von Spee gefälligst in Kenntnis zu setzen, damit dem raschen Fortgang der Sache nichts mehr entgegenstehe.

Wir haben die Ehre u. s. w.

gez. Julius Mumm. Lefebvre.
Dr. Schulte.

P. S. Belieben Sie, die übrigen Mitglieder des Comités von dem Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen, ein gleiches haben wir an den Herrn Regierungsrath von Sybel gerichtet.

Seiner Wohlgeboren
den Herrn Regierungsrath Arndts
Düsseldorf.

VI.

Prospect.

(Gedruckt).

Wie jede Pflanze auch im besten Boden zu ihrem Gedeihen der äusseren Luft bedarf, ebenso hängt die Blüthe des Binnenhandels von der Lebhaftigkeit des Aussen- oder Seehandels ab. Jede Kraftanstrengung und Thätigkeit im Innern einer Volkes wird spurlos verrinnen, wenn es nicht vor das Thor seines eigenen Hauses gehen kann. Mexiko und Deutschland auf der einen, Holland und England auf der andern Seite beweisen die Wahrheit dieses Satzes. Der deutsche Handel kann nur durch die Benutzung des Ausgangthores des seit der Römerzeit gegoltenen germanischen Hauptstroms seine frühere Schwungkraft wieder gewinnen, so wie auch in der That der Verfall des Rheins seit den spanisch-niederländischen Wirren den Verfall der ganzen mittelalterlichen Handels-

strasse von den Rheinstädten bis Augsburg und Nürnberg und so durch Vernichtung des Binnenhandels die Verarmung von ganz Deutschland nach sich zog.

Seit dem Wiener Kongresse bis zum Rheinschiffahrtsvertrage vom 31. März 1831 hat Deutschland endlich wieder für die freie Verbindung des Rheines mit dem Meere gestritten.

Fremde Interessen hielten jedoch noch manche Belästigungen bei; allein auch diese Schranken müssen in dem Maasse fallen, wie alte Vorurtheile vor einer bessern Einsicht in den Staub sinken und der Weltverkehr an Grossartigkeit gewinnt.

Zur Benutzung der bereits wiedergewonnenen Rechte hat sich zuletzt eine Rhein-Seefahrt-Gesellschaft gebildet, nachdem der Versuch eines Privaten gezeigt, dass die Möglichkeit eines direkten überseeischen Handels durch Ausdauer zu verwirklichen sei. Gegen die Segelschiffe ist eine mächtige Nebenbuhlerin — die Dampfschifffahrt — aufgetreten. Die erstere hat die Stufe möglichster Ausbildung fast erreicht, während äussere Umstände ungünstiger geworden sind — Löhne, Lebensmittel, Hafen, Tonnen- und Feuergelder stiegen ungebührlich; ein Nachtheil, welcher, namentlich bei Küstenfahrten, sehr bedeutend ist, wesshalb nur grössere oceanische Reisen für Segelschiffe lohnend bleiben.

Dagegen sehen wir die Dampfschifffahrt erst in ihrer Entwickelung begriffen, die bewegende Kraft wird stets durch Verbesserungen und Ersparnisse billiger und schon jetzt sind die Resultate der Art, dass durch sie eine zweckmässige Verbindung der Küstenländer möglich ist. Zeitersparniss heisst das Zauberwort, welches Passagiere und leicht verderbliche oder werthvolle Güter an dieses neue Transportmittel selbst bei höheren Preisen bindet! Aus den Häfen Grossbritanniens besuchen Dampfboote Frankreich, Spanien, Portugal, Malta und das ganze Mittelmeer; in derselben Weise hat sich Havre mit Rotterdam und Petersburg, Preussen mit Schweden, Russland mit Norddeutschland verbunden. Selbst das Weltmeer wird in allen Richtungen überbrückt, und jede Rauchsäule eines neuen Feuerschiffes verkündet es lauter, dass Zeit und Raum ihre alte Geltung verloren.

Unnütze Mühe wird es sein, von der Wichtigkeit des Personen- und Waarenverkehrs zwischen den beiden grossen Handelsnationen, England und Deutschland, reden zu wollen; die bestehende Flussdampfschifffahrt und ihre lebhafte Verbindung mit den Seeboten liefert bereits den faktischen Beweis. Aber dieses Mittel genügt nicht, weil

nicht allein Zeit, sondern auch Geld beim Umschlage verloren gehen, indem die Spesen in Holland die Transportkosten um ein Drittel erhöhen. Aus diesem Grunde hat sich schon seit einigen Jahren in beiden Ländern der Wunsch einer direkten Verbindung zwischen Cöln, Düsseldorf und London — jenem Weltmarkte — ausgesprochen, weil nur in dieser Weise jenem doppelten Uebelstande abgeholfen und zugleich ein neuer, noch vielfach schlummernder Verkehr ins Leben gerufen werden kann.

Eine directe Verbindung ist wegen des vielfachen Verkehrs der Rheinprovinzen mit Nordamerika ebenso nothwendig als nützlich; zumal da es sich trotz der eingerichteten Dampfschifffahrt zwischen Havre und Rotterdam gezeigt hat, dass in Folge der bedeutenden holländischen Umladungsspesen die Güter auf dem weiten Umwege über Metz wohlfeiler versandt werden können.

Rheinpreussen steht ferner in bedeutender Beziehung mit Hamburg und den vaterländischen Küsten der Ostsee, und jenes wäre vom Rhein aus in drei Tagen zu erreichen. Die Landfracht dahin beträgt 6—7 Thlr. pr. Schiffpfund, während Dampfschiffe solche auf 2 Thlr. ermässigten. Bei der jetzigen mangelhaften Beförderung durch Segelschiffe ereignen sich häufige Beschädigungen der Waaren durch Umladen, und ein Zeitverlust von mindestens 3—4 Wochen ist unvermeidlich.

Preussens Ostseeprovinzen sind reich an Produkten, während durch Mangel an Absatz die Geldmittel fehlen. Segelschiffe zwischen Königsberg und Cöln erfordern 3—6 Monate — je nach der Jahreszeit — während Dampfboote, der Briefpost gleich, den Raum in 9 Tagen durchlaufen und Copenhagen, Swinemünde und Danzig gleichzeitig mit Reisenden berühren. Solche Resultate müssten aus Russland, Preussen, Schweden und Dänemark neue Schaaren von Reisenden dem Rheine, diesem Tummelplatze Europa's, zuführen.

Wahrlich, ein grosses und sicheres Feld wäre hier dem Handel zu eröffnen und hier wäre Raum für eine ächte Nationalunternehmung. Der ganze Küstenstrich der Ostsee würde sich mit dem Rheinländer gegen die alte Herrschaft des Sundzolles erheben; Sachsen und die Marken fänden die Elbe, Pommern und Schlesien die Oder mit dem Rhein verbunden, während die eröffneten Verbindungen mit Main und Neckar und die Verknüpfung von Main und Donau die mannigfaltigere Gestaltung des vaterländischen Verkehrs nach Süden erleichtern.

Der Ausführung solcher Pläne stand bisher die technische Schwierigkeit entgegen, passende, für Fluss- und Seeschifffahrt geeignete Fahrzeuge herzustellen. Doch dieser Punkt ist jetzt von den Schiffsbaumeistern Fairbairn u. Comp. in London garantirt, und machen wir der Kürze wegen nur auf das jüngst in London vom Stapel gelaufene eiserne Dampfboot „Die Nevka" bei 3 Fuss Tiefgang, nach Petersburg bestimmt, aufmerksam, welches den vollkommsten Beifall der englischen Admiralität erhielt.

In Erwägung dieser wichtigen Gründe erlauben wir uns hiermit den Vorschlag, zum Zwecke eines unmittelbaren, direkten Transportes von Gütern und Personen zwischen rheinischen und überseeischen Häfen, namentlich zwischen Cöln, Düsseldorf, London, Hamburg und Havre, einen Aktien-Verein unter dem Namen:

„Deutsch-englische Dampfschifffahrt-Gesellschaft"

zu bilden und zur Betheiligung an derselben einzuladen. Sobald ein Viertel des erforderlichen Kapitals in Aktien von 200 Thlrn. jede gezeichnet ist, wird die Gesellschaft in einer durch das Comité zu berufenden Generalversammlung ihre Statuten entwerfen, sich durch notariellen Akt konstituiren und, nachdem die landesherrliche Genehmigung nachgesucht ist, sofort ihre Wirksamkeit beginnen.

Möge der Aktienschwindel fern bleiben und die Unterstützung meistens aus solchen Männern hervorgehen, welche ein wahres Interesse an der verbesserten Communication nehmen, damit der guten Sache Muth, Ausdauer und Einsicht zu Gebote stehen und das Unternehmen, den Wohlstand wechselseitig fördernd, dauerhaft begründet werde.

Köln und Düsseldorf, den 9. August 1838.

Das Comité für die Errichtung der deutsch - englischen Dampfschiffahrt-Gesellschaft.

Regierungsrath Arndts, Freiherr von Carnap, Cleff, F. A. Deus, F. Diergardt, Reichsfreiherr von Fürstenberg-Stamheim, Justizrath Holthof, Graf von Hompesch, E. Koch, Lefebvre, J. Mumm, C. W. Rüping, Dr. Schulte, Graf von Spee, Regierungsrath von Sybel, H. Thywissen, Graf von Wolff-Metternich.

Zur näheren Beurtheilung möge folgende Berechnung dienen:

Ein eisernes Dampfboot von 150 Pferdekraft, 200 Tonnen Ladungsfähigkeit, mit vollständiger Ausrüstung für Passagiere und Güter, zur Fahrt von Cöln nach London, Havre oder Hamburg, kostet

Thlr. 100000 (incl. Betriebs-Kapital).

Demnach wären die Generalkosten:

Zinsen	per Jahr . . à 5 %	Thlr.	5000	
Abnutzung	„ „ . . „ „ „	„	5000	
Reservefonds	„ „ . . „ „ „	„	5000	
Assecuranz	„ „ . . „ „ „	„	5000	
Verwaltung	„ „ . . à 3 „	„	3000	
				Thlr. 23000

Besetzung:

1 Kapitain	Salair per Jahr	Thlr.	800
1 Mate	„ „ „	„	500
1 erster Maschinist	„ „ „	„	400
1 zweiter do.	„ „ „	„	300
5 Heizer	„ à 250 „	„	1250
4 Matrosen	„ à 130 „	„	520
1 Steward	„ „ „	„	300
1 Jungmann	„ „ „	„	120
1 Junge	„ „ „	„	80
1 Kammermädchen	„ „ „	„	150
Kostgelder	„ „	„	1400
Diverse	„ „	„	180
		Thlr.	29000

Auf 250 Fahrtage kommt 1 Tag à Thlr. 116.

Berechnung.

Ausgabe.

Fahrt nach London

1 Ruhetag in Köln			Thlr. 116
1 Fahrtag nach Rotterdam . . .	Thlr.	116	
Kohlen 15 Ctr. per Stunde per 18 Stunden Ctr. 270 à Sgr. 15	„	135	
Talg, Oel, Holz u. s. w.	„	10	
			Thlr. 261
1 Tag nach London	Thlr.	116	
Kohlen, Ctr. 360 à Sgr. 10 . . .	„	120	
Talg, Oel	„	15	
			Thlr. 251

Hafengelder, Lootsen, Tonnen etc.		Thlr. 350
Agenturen		„ 100
Wäsche und Diverse		„ 50
		Thlr. 1128

Einnahme.

Fahrt nach London.

120 Tonnen Fracht à $6^2/_3$ Thlr. netto	Thlr. 800	
20 Passagiere 1. Klasse à 20 Thlr. „	„ 400	
10 „ 2. „ à 10 „ „	„ 100	
Wagen, Pferde und Paquete	„ 100	
		Thlr. 1400

Fahrt zurück nach Köln.

1 Ruhetag in London		Thlr. 116
1 Tag nach Rotterdam	Thlr. 116	
Kohlen, Ctr. 360 à Sgr. 10	„ 120	
Talg, Oel etc.	„ 15	
		Thlr. 251
2 Tage nach Köln à 116	Thlr. 232	
Kohlen, Ctr. 720 à Sgr 10	„ 240	
Talg, Oel etc.	„ 20	
		Thlr. 492
Hafengelder, Lootsen, Tonnen u. s. w.		„ 350
Agenturen		„ 100
Wäsche etc.		„ 50
		Thlr. 1359
		Thlr. 2487

Fahrt zurück nach Köln.

120 Tonnen Güterfracht à 12 Thlr. netto	Thlr. 1440	
20 Passagiere 1. Klasse à 20 Thlr.	„ 400	
10 „ 2. „ à 10 „	„ 100	
Wagen, Pferde, Paquete, Fische	„ 147	
		Thlr. 2087
		Thlr. 3487

Recapitulation.

Einnahme der Fahrt nach London	Thlr. 1400	
„ „ „ „ Köln	„ 2087	
		Thlr. 3487
Ausgabe „ „ „ London	Thlr. 1128	
„ „ „ „ Köln	„ 1359	
		Thlr. 2487
Ueberschuss in 7 Tagen . . .		Thlr. 1000

NB. Eine ähnliche Bilanz ergiebt sich bei den Fahrten nach Havre und Hamburg.

Statuten der deutsch-englischen Dampfschifffahrt-Gesellschaft.

§ 1.

Zum Zwecke eines unmittelbaren, directen Transportes von Gütern und Personen wird zwischen rheinischen und überseeischen Häfen, namentlich zwischen Köln, Düsseldorf, London, Hamburg und andern Städten nach den Vorschriften des Rheinischen Handels-Gesetzbuches eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche den Namen

Deutsch-englische Dampfschiffahrt-Gesellschaft

annimmt und ihren Sitz in der Stadt Köln hat. Die Gesellschaft behält sich vor, künftig ihren Wirkungskreis nach dem Oberrhein und meerwärts durch Anschluss an andere Dampfschifffahrt-Unternehmungen oder, nach vorherigem Beschlusse der Generalversammlung, durch eigene Dampfschiffe auszudehnen.

§ 2.

Das Kapital der Gesellschaft ist auf 400,000 Thlr. oder 60,000 Pfund Sterling festgestellt und zerfällt in 2000 Actien, jede von 200 Thlr. oder 30 Pfund Sterling, auf den Inhaber lautend.

§ 3.

Die Einzahlung der Actien erfolgt in Raten von 5 bis 15 %, jedesmal binnen 2 Monaten, nach einer in die zweckdienlichen Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direction.

§ 4.

Wer innerhalb der in § 3 bezeichneten Frist die Einzahlungen nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und ausserdem zum Vortheil der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von 10 Procent für jede rückständige Actie verfallen. Bei den folgenden Einzahlungen steht es der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die säumigen Actionäre ihrer Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, dass die bereits gezahlten Raten der Gesellschaft verfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl und Weise beschaffen werden.

§ 5.

Ueber die Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Spezialdirector unterzeichnet, ertheilt, und nach Eingang

des vollen Betrages, gegen Rückgabe dieser Quittungen, Actien-Documente ausgehändigt, welche letztere ebenfalls von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet sein müssen.

§ 6.

Vom Tage der Einzahlung an werden die Zinsen von den Theilzahlungen mit fünf vom Hundert jährlich berechnet, und diese Stückzinsen bei Zahlung der letzten Rate in Aufrechnung gebracht. Dem hiernach auszuhändigenden Actien - Documente werden fünfprocentige Zins-Coupons auf 10 Jahre beigefügt.

§ 7.

Angeblich verlorene Actien, Interims-Quittungen, Zins-Coupons oder Dividendenscheine werden nach dreimal vergeblicher öffentlicher Aufforderung, jene Documente einzuliefern und die etwaigen Rechte daran geltend zu machen, von dem Verwaltungsrath für verschollen erklärt und an deren Stelle neue ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last.

§ 8.

Die Bestimmung des Reservefond und der Dividende, die Vergrösserung des Kapitals durch Ausgabe neuer Actien oder Anleihen, sowie die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft bleiben den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten.

§ 9.

Einmal im Jahre findet regelmässig in Köln eine Generalversammlung statt und zwar nach einer öffentlichen Einladung von Seiten der Direction. Die aussergewöhnlichen Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrath berufen.

§ 10.

In der General - Versammlung können abwesende Actionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch Actionäre, vertreten werden. Die Ausweisung über die Stimmfähigkeit erfolgt bei der Direction durch Vorzeigen der Actien oder Vollmachten am Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung. Auf den zu verabreichenden Eintrittskarten ist die Zahl der Stimmen bemerkt, wozu der Inhaber berechtigt ist. Jede Actie gewährt eine Stimme. Jedoch sollen sowohl die persönlich anwesenden, als auch die durch Vollmacht vertretenen Actionäre wenigstens 14 Tage vor dem Datum der öffentlichen Einberufung

der Generalversammlung ihre Actien, nach Ausweis der Bücher der Gesellschaft, im Besitz gehabt haben.

§ 11.

Die Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit und sind für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Actionäre bindend. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzers. Ausgenommen sind hiervon die Beschlüsse über Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.

§ 12.

Die Generalversammlung wählt, unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsraths, ihren Vorsitzer und Protokollführer. Das Protokoll wird von letzteren beiden und dem Specialdirektor unterzeichnet.

§ 13.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf, von der Generalversammlung aus der Mitte der Betheiligten gewählten Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Die Wahl der wirklichen Räthe geht der Wahl der Stellvertreter vorher. Letztere sind jedoch, insoweit sie fungiren, in jeder Hinsicht als Mitglieder des Verwaltungsraths zu betrachten.

§ 14.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch das Austreten eines Mitglieds und dreier Stellvertreter erneuert, und der Austritt wird bezeichnet durch das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter durch das Loos. Die Generalversammlung besetzt die erledigten Stellen und darf die Ausscheidenden wiederwählen.

§ 15.

Der Verwaltungsrath ernennt jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten. Jener muss in Cöln, dieser in Düsseldorf oder dessen Nähe wohnen.

§ 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmässig alle drei Monate auf Einladung des Vorsitzenden. Aussergewöhnlich so oft dieser oder der Vicepräsident es für nöthig erachten, oder wenn es von sieben Mitgliedern schriftlich verlangt wird und endlich auch, wenn die Direction darauf anträgt; das jedesmalige Berufungs-

schreiben ergeht mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt und enthält eine allgemeine Angabe der zu berathenden Gegenstände.

§ 17.

Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet die des Vorsitzers. Auch hier sind alle Beschlüsse in dem bei jeder Sitzung zu führenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnenden Protokolle niederzulegen.

§ 18.

Der Verwaltungsrath unternimmt, bei Beobachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung, alle durch den Gesellschaftszweck gebotenen Handlungen.

Er erwählt die Direction; er ernennt und entlässt die Capitäns, Conducteure und Agenten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Cautionen und versieht sie mit Dienstinstructionen.

Er setzet den Tarif für den Transport von Personen und Gütern fest.

Er fasst Beschluss über alle Anträge der Direction.

Er empfängt von letzterer alle drei Monate die Uebersichten der Einnahme und Ausgabe und sorgt für die Rentbarmachung des Cassenbestandes.

Er prüft die von der Direction jährlich vorzulegende Bilanz und ertheilt nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge.

§ 19.

Die Direction besteht aus zwei von dem Verwaltungsrathe und den in Cöln und dessen Nähe wohnenden Actionären gewählten Mitgliedern, zwei Stellvertretern und einem Specialdirector.

§ 20.

Die Direction versammelt sich wöchentlich unter dem Vorsitze des Specialdirectors und handelt in allen Fällen, welche einen Beschluss fordern, kollegialisch.

§ 21.

Alljährlich tritt ein Mitglied der Direction aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der Austretende, den das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet, ist wieder wählbar.

§ 22.

Die Direction vollstreckt die Beschlüsse des Verwaltungsraths und leitet die Geschäftsführung in allen Einzelheiten, so wie die unteren Angestellten der Gesellschaft von ihr ernannt und entlassen werden.

Dritten Personen gegenüber, sowie bei den Behörden vertritt die Direction die Gesellschaft in allen Handlungen; Verträge und Kassenverfügungen jedoch, welche die Summe von 1000 Thalern überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

§ 23.

Die Mitglieder der Direction und des Verwaltungsraths erhalten ausser dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen keine Entschädigung.

§ 24.

Dem Specialdirector sind gewisse Zweige der Geschäftsführung ausschliesslich zu überweisen. Er ist der erste Beamte der Gesellschaft und sein Gehalt wird von dem Verwaltungsrath unter Berücksichtigung seiner speciellen Functionen und besonderer Mühewaltung festgestellt.

Er hat bei den Zusammenkünften des Verwaltungsraths eine berathende Stimme und unterzeichnet Namens der Direction für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits gefassten Beschlüsse und abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, bis zum Betrage von 500 Thalern.

Transitorischer Paragraph.

Sobald ein Viertel des Capitals gezeichnet ist, wird die Gesellschaft in einer durch das Comité zu berufenden Generalversammlung den vorstehenden Statuten-Entwurf berathen und nöthigen Falls Abänderungen mit verbindlicher Kraft für die Minorität beschliessen. Sie wird sich demnächst durch notariellen Act constituiren, die landesherrliche Genehmigung nachsuchen und sofort ihre Wirksamkeit beginnen.

Cöln, No. 50 Johannesstrasse.

Das Comité für die Errichtung der deutsch-englischen Dampfschifffahrt-Gesellschaft.

VII.

Herrn

Regierungsrath Arndts, Wohlgeboren, hier.

Düsseldorf, d. 13. August 1838.

Ich beehre mich Ihnen hierbei einige mir von Dr. Schulte in Cöln zugegangene Exemplare des beschlossenen Prospectus zur Errichtung einer deutsch-englischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu übersenden, Sie ersuchend, gef. dazu beitragen zu wollen, dass die zur notariellen Constituirung der Gesellschaft erforderlichen Actien baldigst gezeichnet werden.

gez. Cleff.

VIII.

Copia. Viersen, 15. August 1838.

Herrn Lefebvre in Cöln.

In höflicher Erwiderung Ihres Geehrten vom 10. ds. werde ich mich gerne in hiesiger Gegend für das in Rede stehende Project bemühen und habe deshalb auch neuerdings an meine Agenten in London und Havre geschrieben. Es giebt leider! so viele Menschen, die bei jeder neuen Unternehmung die Klugen spielen und dann erst Theilnahme zeigen, wenn dieselbe durch einen guten Erfolg gesichert ist. Es würde deshalb meiner Ansicht nach unsere gemeinschaftlichen Bemühungen sehr fördern, wenn Sie in die dortigen Zeitungen sowie in das „Organ" einrücken liessen, dass bei dem wahrscheinlich grossen Zudrange von Gütern denjenigen der Actionaire der Vorzug der Verladung zukäme, wogegen kein billig denkender Mann etwas einreden kann. Wegen der grossen Twist-Beziehungen von Manchester über Hull wäre es zu wünschen, dass eine Fahrt von letzterem Platze baldmöglichst organisirt würde, indem wir dadurch sämmtliche Twisthändler, welche alle wohlhabende Leute sind, zu Actionären bekämen. Nach Düsseldorf und Cöln kommen jährlich ca. 9 Millionen Pfund Twist und würde daher blos für diesen Artikel mehr als ein Schiff Beschäftigung finden. (Im Monat Juli kamen nach Düsseldorf 15,031 Centner Twist und 5513 Centner Baumwolle).

Nach der im Prospectus aufgestellten Berechnung wird die Tonne von London, also auch von Hull, nach Cöln Thlr. 12 Fracht kosten, was auf den Ballen Twist von 1000 Pfund Thlr. 6 ausmacht, während solcher von

Hull nach Rotterdam f. 12 und von Rotterdam nach Düsseldorf ca. Thlr. 3 kostet. Es würde daher Niemand mehr Twiste durch Rotterdamer Spediteure beziehen. Im Fall Sie meine Ansicht theilen, bitte dafür zu sorgen, dass recht bald ein Aufsatz über diese Angelegenheit in den öffentlichen Blättern erscheint, indem, wie gesagt, Manche sich dadurch veranlasst finden werden, sich bei diesem Unternehmen zu betheiligen.

Empfangen Sie usw.

gez. A. Diergardt.

IX.

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Prinz und Herr.

Euer Königl. Hoheit als höchstgeneigtem Beförderer und Beschützer patriotischer Unternehmungen von einem Projecte, welches nicht zu den unbedeutenden zu rechnen sein dürfte, unmittelbare Anzeige zu machen und den hohen Schutz für dasselbe zu erbitten, fühlen die unterthänigst Unterzeichneten sich verpflichtet und hoffen auf gnädigste Entschuldigung, wenn sie ein Exemplar des von ihnen ausgegangenen Prospectus ehrerbietigst zu überreichen sich erlauben.

Der darin gemachte Vorschlag einer unmittelbaren deutschen Handelsverbindung mit England, dem vaterländischen Osten über Hamburg und mit dem französischen Hafen Havre durch Dampfboote findet soviel Anklang, dass an dem Aufkommen der Geldmittel nicht zu zweifeln ist, wenn dieser Plan keinem sonstigen Anstand unterworfen sein sollte, welchem die bestehenden Staats-Verträge unseres unmassgeblichen Dafürhaltens nicht entgegenstehen dürften.

Das Gedeihen eines solchen Unternehmens würde ohne Zweifel für das Vaterland von segensreichen Folgen sein, indem es den Handel der Westprovinzen von fremdem Einflusse emancipiren und ein neues Band zwischen ihnen und den östlichen Provinzen flechten würde.

Euer Königl. Hoheit vertraute Kunde aller vaterländischen Verhältnisse und hohe Weisheit überblickt das weite Feld, welches diesen Unternehmungen eröffnet ist, wenn die hohe Protection demselben nicht versagt, wenn unter dieser Aegide Muth und Ausdauer, woran es die Unterzeichneten nach Kräften nicht würden fehlen

lassen, sich mit ihm verbinden und so das öffentliche Vertrauen errungen wird.

In der Hoffnung, dass Ew. Königliche Hoheit die patriotische Gesinnung, die uns bei diesem Schritte geleitet, nicht verkennen und unserer Bitte ein hochgeneigtes Gehör zu verleihen geruhen werden, ersterben wir als

Ew. Kgl. Hoheit
unterthänigste Mitglieder
des vorläufigen Comités.
gez. Arndts.

Cöln und Düsseldorf, d. 17. August 1838.

X.

Cöln und Düsseldorf, den 17. August 1838.

Hochwohlgeborener,
Hochzuverehrender Herr Geheimer
Staatsminister etc.

Ewer Excellenz erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten einen Prospectus zur Errichtung eines vorgeschlagenen Actien-Unternehmens, welches eine unmittelbare Handels-Verbindung zwischen den Rhein-Provinzen einerseits und England, den östlichen Provinzen über Hamburg sowie mit Hâvre andererseits bezweckt, zu überreichen. Obgleich der gethane Schritt nur ein vorläufiger ist, so haben wir es doch sowohl für unsere Pflicht gehalten, Euer Excellenz als dem hochverehrten Chef der Seehandlung diese Anzeige zu machen, als es auch im Interesse der Sache für nothwendig erachtet, den hohen Schutz für dieselbe uns zu erbitten, der in dem Aufblühen so vieler vaterländischer Unternehmungen so thatkräftig sich bewährt hat, und den auch wir als den wichtigsten Stützpunkt für das Gedeihen des von uns vorgeschlagenen Unternehmens betrachten.

In tiefster Verehrung
Euer Excellenz
unterthänige
Mitglieder des vorläufigen Comités.
gez. Arndts.

Sr. Excellenz
dem Kgl. Wirkl. Geh. Staats-Minister
Herrn Rother, Ritter usw.
zu Berlin.

XI.

Cöln und Düsseldorf, den 17. August 1838.

Hochgeborener Herr Graf,
Hochzuverehrender Herr Geh. Staatsminister.

Euer Excellenz werden verzeihen, wenn die Unterzeichneten sich die unterthänige Freiheit nehmen, Höchstdenselben unter ehrerbietiger Ueberreichung eines von ihnen ausgegangenen Prospectus zur Errichtung eines Dampfschifffahrts-Unternehmens, welches eine unmittelbare Verbindung der Westprovinzen mit dem östlichen sowie mit England und Frankreich bezweckt, schon jetzt die Bitte vorzutragen, diesem Prospecte bei dessen näherer Beantragung das hohe Wohlwollen gnädigst angedeihen zu lassen, indem sie in tiefster Verehrung verharren

Euer Excellenz
unterthänige Mitglieder des
vorläufigen Comités.

Sr. Excellenz
dem Kgl. Wirkl. Geh. Staats-
und Finanz-Minister,
Herrn Grafen v. Alvensleben
zu Berlin.

XII.

Cöln und Düsseldorf, den 17. August 1838.

Hochwohlgeborener, hochzuverehrender
Herr Geheimer Staatsrath.

Euer Hochwohlgeboren, dem hochverehrten Vertreter und Beförderer aller bedeutenden gewerblichen Unternehmungen in unserem Vaterlande, unmittelbare Anzeige von einem Vorschlage zu machen, den die Unterzeichneten in dem anliegenden Prospectus dem Publicum übergeben haben, können sie sich ebensowenig versagen, als vertrauensvoll schon jetzt Hochdero Wohlwollen dafür zu erbitten, indem sie verehrungsvoll verharren

Euer Hochwohlgeboren
ganz gehorsamste
Mitglieder des vorläufigen Comités.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Kgl. Wirkl. Geh. Staatsrath
Herrn Beuth,
Hochwohlgeboren
Berlin.

XIII.

Pr. 18/VIII 38.

Euer Hochwohlgeboren danke ich für die Uebersendung der Aufforderungen zum Beitritt zu der Seedampfschifffahrt, deren Fassung wohl etwas einfacher hätte gestellt werden können. Ich werde mehrere Bekannte zum Beitritt auffordern, glaube aber nicht, dass ich viele Theilnehmer finden werde. Ich hatte von Herrn Cleff schon viele Exemplare erhalten. Die Vortheile für die hiesige Landwirthschaft hätten etwas mehr hervorgehoben werden dürfen, statt dass die Gutsbesitzer nach der Aufforderung fürchten werden, den Fruchtmarkt durch Einfuhr von der Ostsee nach Holland überfüllt und dadurch die Preise gedrückt zu sehen, was sie nicht zum Beitritt anfeuren wird.

Folgen weitere nicht zur Sache gehörige Mittheilungen.

gez. F. Graf v. Spee.

Heltorf, den 19. August 1838.

Herrn
Regierungsrath Arndts.

XIV.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrtester Herr Regierungsrath.

Die erlassene Aufforderung zum Beitritt zu der deutsch-englischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die ich vor dem Druck nicht gelesen habe, sagt mir nicht zu. Die Sache gewinnt mehr das Ansehen einer Handelsspeculation als eines Unternehmens, was der Provinz und besonders der Ackerbau treibenden Klasse der Provinz nicht zum Vortheil gereichen würde. Ich muss daher Bedenken nehmen, mich als Mitglied des Comités zu unterzeichnen. Einige Actien werde ich nehmen, auch suchen, Actien zu sammeln, allein als Mitglied des Comités Theil an der Leitung des Geschäfts zu nehmen, dazu kann ich mich nicht entschliessen. Ich muss daher bitten, mich zu entschuldigen, dass ich die hierbei rückkommenden Schreiben nicht unterzeichnet habe. Es kann auch auf einen Namen mehr oder weniger nicht ankommen. Die Sache muss für sich selbst sprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung etc.

F. Graf von Spee.

Heltorf, den 20. August 1838.

An Herrn
Regierungsrath von Sybel
Düsseldorf.

XV.

Beschreibung und Kostenanschlag eines Rhein-See-Dampfers.

Memorandum

of a boat to run from London to Cologne to carry 100 tons dead weight, on 4 feet 6 J. draft of water, and to have berths for 80 to 90 Cabin passengers.

Length	180	feet.
Beam	27	„
Depth	11	„

To be built in the very best manner, the bottom plates to be double rivetted and the sides to be flush joints, butted on edges and ends and all rivets countersunk.

To be divided into separate compartments by 4 or 5 watertight Bulkheads as may hereafter be arranged.

To have Iron Beams over boiler, and the rest of wood all properly kneed and secured by Iron Plateknees.

To be completed with Iron Hull and Woodwork, Paddleboxes, Deckhouses, Deckwork, 2 masts, Sails, Rigging, Anchors, Cables, Warps and Hawses, 2 Deck Cargowinches, 2 Cranes, Cookhouse, Cookingrange, Ship Chandlerystores and other fittings required to complete her for sea in the most efficient manner and every thing connected with Iron Hull, woodwork or outfit, to be of the best materials and workmanship.

Cabins.

Cabins to be fitted with pine, handsomely painted and ornamented, fitted round with Mahogany Sophas and with berths for 80 or 90 passengers. (Cabin movables, such as Tables, Chairs, Carpets, Bed and Tablelinen, and Stewards stores etc etc. to be found by the owners) Staterooms for Captain, Mates and Engineers, and Forecastle for men, all plainly fitted. The plan of the Vessel might be arranged as pr sketch.

180 feet.

1	3	4		5	6	8
40 feet	20 feet	45 feet	—	30 feet	30 feet	15 feet
2					7	

Nr. 1 Aft Cabin.
2 Hold under Cabin for luggage and light goods.

Nr. 3 After Hold for Cargo.
4 Engine Room.
5 Forehold for Cargo.
6 Fore Cabin and sleeping Cabin for aft Cabin.
7 Hold under Forecabin for luggage etc.
8 Fore Castle for men.

Engines & Boilers.

Two side Lever Engines each 60 Horse power.

To have wrought Iron Cranks, shafts, Crossheads and Sails, metallic spring Pistons, brasslined Airpumps and Brass Buckets and Rods.

Boilers to have furnaces of Yorkshire Iron and Flues and outside Shell of best Shropshire or Staffordshire and in all respects both Engines and Boilers to be of the very best manufacture.

The above Memorandum is intended to comprise all things required to complete the Boat & Machinery in the most efficient manner (except Cabin furniture as specified) ready for sea.

(signed) John Laird.
Liverpool 17 Septbr. 1838.

---

22. Septbr. 1838.

With reference to the approximate offer J gave you last Saturday, my brother informs me, that after going most minutely into the calculation of the Vessel outfit and prime cost to himself for workmanship material and labour he finds that his first offer was too low, and that he begs leave to withdraw it and to substitute the following prices, which, considering the quality of his work and the expensive Engines he supplies, will leave him but a bare profit.

Boat and Engines	as pr. specification		£ 13750.—
do.	do.	with 140 Horse power	£ 14700.—
do.	do.	with 160 do.	£ 15700.—

J am quite aware that persons, who have not built Iron Seagoing Vessels, are ready and willing to offer much lower for the sake of acquiring experience at the expense frequently of the interests of the employers, but J feel sure, that a fair comparison of what he engages to do and what he has performed, will ensure him a decided preference even at some additional cost.

(signed) Macgregor Laird.

XVI.

Fahrzeit eines Seedampfers von London bis Antwerpen mit darauf bezüglichen Bemerkungen.

10 Charlotte Street Bedfordsquare
Septbr. 20th 1838.

My dear Sir!

Underneath I give you the times we were abreast of the places marked against each, premising that we started in the „Rainbow" from Blackwall Sunday 16 instd at 2 minutes past 1 p. m.

	h. m. s.		h. m. s.
Gravesend	2. 18. 40.	said to be 22 Miles in	1. 16. 40.
Nore	3. 44.		
Margate	5. 44.		
(E) Buoy Margate Sands	5. 46.		
Ostend light bearing E by S. about 5 leagues	10. 25.		
Flushing	1. 25.	took a pilot on board, anchored, got under	
Weigh at	4. —	bothered about among the sands and fairly	

went a head at 5. — And got up to Antwerp between 9 and 10 O'clock in the morning 35 minutes before our opponent the „Anwerpen". On our return we started Wednesday the 19th from Antwerp at 12 minutes past noon and passed the places as under.

	h. m. s.	
Ostend light bearing S. S. W.	6. 12.	
North Foreland	11. 10.	
Margate	11. 15.	
Nore	1. 12.	
Gravesend	3. 3.	stopped 11 Minutes.
and arrived alongside Brunswick Pier Blackwall	5. 13.	making the passage, upwards

of 200 Miles in 16 hours 50 Minutes; but we went over a great deal more ground than was necessary, from her bad steering, the cause of which in my opinion is her having too much rudder, intended I presume for River and not Seawork which can easily be remedied by taking off One third. With that exception alone, J don't know a finer Vessel, she is perfectly easy and has the least tremulous motion of any steamer, I was ever in; — and

it is a curious fact, that both in going and returning, there was not one case of seasickness on board, although there was sufficient motion to have caused it to come in any other vessel; but there is not the slightest smell either of bilge water or from the engines.

J am not enabled to say, how she would behave in any heavy beamsea as it was moderate weather both passages. With respect to the local attraction of the iron upon the compass I have no hesitation in saying that Professor Airey has perfectly mastered it, and that I should have no objections to take a ship of any dimensions (built in the same way) to any part of the world.

I am my dear Sir etc. etc.

(signed) John P. Campbell.

XVII.

An das verehrliche Comité für die Errichtung einer deutsch-englischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Von einigen Mitgliedern Ihres verehrlichen Comité ist mir ein Prospectus desselben über eine directe Dampfschifffahrt zwischen Cöln, Düsseldorf und London mitgetheilt worden.

Durch unsern Gesandten, den Herrn von Bülow in London, dazu aufgemuntert, hatte ich mich schon mehrere Jahre vorher bemüht, eine solche hauptsächlich für die Bewohner der Rheinprovinzen so höchst wichtige und wünschenswerthe Verbindung herbeizuführen, jedoch bis dahin ohne Erfolg, weil die früher bekannten Communications-Mittel nur in seefähigen Segelschiffen und hölzernen Dampfbooten bestanden, welche beide zu viel Wasser zogen, um stets ohne Hinderung auf dem Rheine fahren zu können.

Erst in den letzteren Zeiten haben sich die eisernen Dampfboote für See- und Flussfahrten zugleich (unter anderm z. B. die „Quorra“, welche von Liverpool nach der Westküste von Afrika und den Niger herauf gefahren ist) so erprobt, dass jetzt zu dem Endzwecke mehrere in England und Schottland gebaut werden. In London sind unlängst ein Paar vom Stapel gelaufen, wovon eines für die Ostsee und Newa und das andere für den Canal und die Seine bestimmt sein soll.

Bei einer Reise nach hiesiger Gegend habe ich, obigen Gegenstand stets im Auge behaltend, einen Plan nebst Anschlag zu einem die See und den Rhein sicher und ohne Hinderung befahren könnenden eisernen Dampfboote mitgebracht, welcher mit der Beschreibung durch den Herrn Banquier W. Cleff dem Herrn Regierungsrath Arndts zur Einsicht zugestellt worden ist. Dieser Plan ist von den bekannten Ingenieuren, den Herren J. und L. Carmichael in Dundee, welche schon mehrere eiserne Dampfboote, die wirklich am Fahren sind, gebaut haben.

Es gereichte mir, daher um so mehr zu grosser Freude, als ich bei meinem Hiersein mit lebhafter Theilnahme vernahm, dass diese Angelegenheit schon in thätige Anregung gekommen und in deren Folge auch ganz wahrscheinlich ins Leben treten wird.

Aus Anhänglichkeit an dem Wohle dieser meiner vaterländischen Provinzen und auch aus Liebe zur Sache selbst erlaube ich mir Ihnen die Anerbietung meiner bereits darin erlangten Erfahrungen und Kenntnis der dahin einschlagenden Gegenstände zu machen. Ich werde gerne jede benöthigte Auskunft entweder schon von hier oder von London aus ertheilen, auch wenn die Gesellschaft einmal constituirt ist, und sie jemand nach England zu deputiren für gut finden sollte, um mit Ingenieuren, wovon mir mehrere gut bekannt sind, zu unterhandeln oder zu contrahiren, daselbst bestens nach Kräften mitwirken, damit das, oder die zu liefernden Dampfboote hinsichtlich des Baues, Sicherheit, Dauer, Kraft, Preise usw. allen gerechten Anforderungen und Wünschen entsprechen.

Schon früher waren einige mir bekannte Londoner Kaufleute geneigt, sich bei einer directen London- und Rheinfahrt zu interessiren. Sollte das Comité wünschen, auch Theilnehmer in London zu finden und dasige Kaufleute, besonders die, welche mit den Rheinprovinzen in Verbindung stehen, dabei zu interessiren, so würde ich mich gerne mit der Anbietung von Actien befassen. Da übrigens die Gesellschaft, wenn die gewünschte directe Verbindung ins Leben tritt, einen zuverlässigen Agenten in London haben muss, so erlaube ich mir, derselben meine ergebenen Dienste auch als solcher anzubieten.

Schliesslich nehme ich mir die Freiheit, einige Gedanken über den eben angeführten Prospectus in aller Bescheidenheit beizufügen, welche ich jedoch durchaus nicht als eine Kritik desselben anzusehen bitte.

Die Actien zu Thlr. 200.— scheinen mir etwas hoch, und möchten solche zu Thlr. 100.— weit mehr Theilnehmer finden. Die Actien der meisten neu errichteten englischen

Dampfschiffahrts-Gesellschaften sind gewöhnlich noch unter Thlr. 100.—, wobei sich weit mehr einzelne darin zu interessiren im Stande sind, und da nur eine gewisse Anzahl Actien zur Stimme berechtigen, mehr Einheit in den General-Versammlungen existirt.

Da das erste zu fahrende Dampfboot nur als ein Versuch anzusehen ist, um darnach bestimmte Erfahrungen über Kosten, Fahrten, Aufenthalt, Frachtgüter, Passagiere usw. zu erlangen, so möchte es vielleicht am Besten sein, es nicht zu gross und mithin zu kostspielig erbauen zu lassen, und möchte eines von ca. 100 Tonnen Ladungsfähigkeit für Frachtgüter und 100 Pferdekraft mit gehörigem Raum für Passagiere, die bei allen Dampfbooten mehr Einkommen als Güter hervorbringen, am angemessensten sein, wobei auch eher auf stete volle Ladung zu rechnen ist, mithin auch eine Ersparniss nebenbei eintritt, da alle Hafen- und Tonnengelder stets von der vollen Capacität zu bezahlen sind. Sodann würde ein solches Boot ganz beladen für die Rheinfahrt nicht mehr als 3½ Fuss Wasser ziehen mit der Fakultät, es für die Seefahrt vermittelst geschlossener schnell auszupumpender Wasserbehälter bis auf 4½ Fuss zu senken, während eine Ladungsfähigkeit von 200 Tonnen natürlich viel mehr Wasserzug hat und häufig über die verschiedenen Untiefen im Rheine nicht würde fahren können.

Da ein eisernes Dampfboot sehr wenig der Reparatur bedarf, so scheint mir die aufgestellte Abnutzung von Thlr. 5000 per Jahr sehr hoch angesetzt. Die kleine Havarie als Verschleiss an Tauen, kleine Reparaturen, deckt sich überflüssig durch die Primage (caplaken).

Die Assecuranz à 5 Prozent pro anno scheint mir auch etwas hoch, besonders da ein eisernes aus 5 wasserdichten Abtheilungen bestehendes Dampfboot, welches sich beim Auffahren auf eine Sandbank, wie dies wohl selbst dem „Batavier" mehreremale begegnet ist, augenblicklich durch Auspumpen um einen ganzen Fuss lichten lässt und dadurch wieder flott werden kann, so wenig Gefahr ausgesetzt ist. Doch kann ich ohne vorherige genaue Erkundigung darüber keine bestimmte Meinung ausdrücken.

In dem vorläufigen Anschlage der ferneren Auslagen bei einem einzelnen oder auch zwei Dampfbooten sollte für Verwaltung nur weniges oder fast gar nichts angerechnet werden, weil dieses Unternehmen fürs Erste noch nicht so gross ist, dass dazu ein eigenes Bureau erforderlich wäre und die hauptsächliche Verwaltung durch die verschiedenen Agenten, die vereidigt werden sollten, betrieben.

werden kann, die monatlich dem Comité Bericht abzustatten haben.

Das beabsichtigte Gehalt für den Capitain, der ein geschickter Seemann sein muss, scheint mir zu gering. Was das Gehalt des Stewarts betrifft, so habe ich nie gehört, dass ein solcher Gehalt bekommt. Bei den meisten Dampfbooten muss er im Gegentheil für seine Stelle zahlen.

Ich glaube nicht, dass ein Dampfboot in 7 Tagen eine Reise nach London und zurück machen kann und darin gehörige Zeit zum Ein- und Ausladen hat. Wenn es, wie doch verstanden ist, bei der Ausfahrt in Düsseldorf anlegen und Güter einnehmen soll, so müsste es anstatt 1 Tag — 2 Tage bis Ankunft in Rotterdam haben, besonders, da es doch auch die Fakultät besitzen müsste, wenn es in Köln und Düsseldorf nicht volle Ladung erhalten hat, an den intermediären Plätzen des preussischen Rheins mögliche Güter einnehmen zu dürfen. 1 Tag nach London ist richtig. In London, wo das Aus- und Einladen wegen aller Formalitäten bei der Douane usw. nicht so schnell geht, und wo jedem Consignirten 24 Stunden zugestanden werden müssen, um seine Güter vom Schiffe zu holen, müsste das Boot wenigstens den ganzen Tag seiner Ankunft, wenn solche des Morgens erfolgt, und 2 andere freie Tage liegen — also 3 Tage. 1 Tag zurück und 2 Tage nach Köln, dieses macht schon 9 höchstbenöthigte Tage ohne die Zeit, welche das Boot in Köln nöthig hat.

Sodann scheinen mir Rthlr. 700 Hafen-, Lootsen-Tonnen- usw. Gelder für eine Fahrt nach London und zurück sehr hoch. 120 Tonnen Frachtgüter möchten fürs Erste auch wohl nicht im Durchschnitt anzunehmen sein, und ist daher ein etwas kleineres Boot, welches nur für 100 Tonnen Frachtgüter, aber mehr für Passagiere eingerichtet ist, wie obengesagt, mehr anzurathen.

In der guten Jahreszeit, nämlich vom 1. April oder Mai bis October, glaube ich, dass man auf weit mehr als 20 Hauptcajütenpassagiere im Durchschnitt rechnen kann, besonders wenn das Publicum sich einmal von der grösseren Sicherheit überzeugt hat.

Die Güterfracht wird nach einem dreifachen Massstabe berechnet. Bei Weinen und Liquiden gewöhnlich Schilling als z. B. 1 Ohm Wein von Rotterdam bis London ca. $7^1/_2$ Schilling. — Güter in Kisten und Ballen per Cubikfuss, derselbe war sonst ein Schilling, ist aber bei Quantitäten und Dampfbooten nach Massgabe auf 9 und sagar bis auf 6 pence heruntergesunken — sodann von losen schweren Waaren als Eisen usw., die man wegen

ihrer eigenthümlichen Schwere und weil sie vom Seewasser nicht leiden können, dead weight nennt, per Tonne, die nach Massgabe von 15 bis 25 Schilling ist.

Endlich ist noch zu bemerken, dass eine directe Fahrt auch noch eine grosse Ersparniss für die diesseitigen Unterthanen und für die königlich preussische Postverwaltung erzielen würde, weil ja das Dampfboot berechtigt ist, einen Postbriefbeutel nach London mitzubringen und von da mitzunehmen, wie solches der „Batavier" von Rotterdam und die belgischen Boote von Antwerpen thun. Für einen Brief mit einem solchen Briefbeutel empfangen oder versandt muss man in London 8 pence für englisches Postporto bezahlen, während einer durch die Generalpost befördert einen Schilling 8 pence kostet, wovon die Differenz gewöhnlich hiesigen Einwohnern zur Last fällt. Für erstere existirt ein eigenes Postbureau, genannt die Skipletters office. An den Kosten der preussischen Couriere, die zwischen London und Emmerich gehen, könnte unser Gouvernement auch vielleicht ein bedeutendes Ersparnis dadurch erzwecken.

Ich verbleibe mit vollkommener Hochachtung
Eines verehrlichen Comités
ganz ergebener
Düsseldorf, am 17. August 1838. John Fr. Klein
6 George Yard Lombardstreet
London.

Antwort vom 21. August 1838.

Euer Wohlgeboren danken wir für die interessanten Mittheilungen vom 17. d. M. Sehr gern nehmen wir Ihr freundliches Anerbieten an, nach Ihrer Zurückkunft in London auch dort Theilnahme für unser Unternehmen zu erwirken, und, indem wir Ihnen einige Exemplare des von uns erlassenen Rundschreibens anliegend mittheilen, hegen wir zugleich die Hoffnung, mit Ihnen in nähere Verbindung zu treten, sobald das Unternehmen seiner Verwirklichung entgegengeht.

Achtungsvoll
Die Mitglieder.

XVIII.

Euer Wohlgeboren wollte ich bitten, ob sie mir vielleicht einige Empfehlungsbriefe über unser Unternehmen

zusenden könnten, indem ich Ende dieser Woche nach Coblenz, Mainz und Frankfurt deshalb gehen werde. Es ist jetzt sicher, dass keine Actionäre von selbst kommen werden, und die Theilnehmer müssen gleichsam überredet werden. In Cöln ist wegen der starken Gegenpartei gewiss nicht mehr als 25 000 Rthlr. zu erwarten und offen gestanden, von Düsseldorf hoffe ich wenig oder nichts, wenn Sie, der Herr von Sybel und Herrn Deus sich nicht persönlich zu bemühen die Güte haben werden. Man weiss leider, wie wenig materielle Theilnahme der Düsseldorfer Handelsstand selbst bei seiner eigenen Dampfschifffahrtsgesellschaft gezeigt hat. Wir haben ein grosses Versehen gemacht, dass wir nicht ein paar gute Namen aus Elberfeld für das Comité gewonnen, aber dieser Fehler lässt sich wohl durch die persönliche Anwesenheit des Herrn von Sybel wieder gut machen. Die hiesigen Gegner bezeichnen unsern Verein mit dem Spitznamen „die westphälische Gesellschaft“, und ich halte dafür, dass diese Benennung wenigstens einige von uns zu einer um so grösseren Thätigkeit veranlassen wird.

Ich habe die Ehre usw.

Cöln, 21. August 1838. gez. Fr. Schulte.

P. S. Private haben hier bis jetzt die grösste Theilnahme gezeigt, welches, wie ich höre, auch in Coblenz der Fall sein soll.

XIX.

Havre, 22. August 1838.

Werther Herr Baum!

Vor einigen Tagen kam ich in Besitz Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 14. d. und Ihrer in Cöln und Düsseldorf ausgefertigten Exemplare in Betreff einer directen Dampfschifffahrt zwischen Havre und den Rheinprovinzen. Ich freue mich herzlich, dass dieser Plan Anklang bei Ihnen findet und dass so achtbare Kaufleute und Private das Comité bilden. Ein Fürstenberg-Stamheim, Wolff-Metternich, von Hompesch, von Sybel usw. sind Leute, die viele Actien nehmen dürften, wenn sie ein Reussiren voraussehen und ich zweifle gar nicht, dass sie allein in den reichen Rheinprovinzen den grössten Theil der Actionäre finden werden. Ganz anders möchte es sich hier damit verhalten und im Allgemeinen bin ich überzeugt, dass nur wenige unterschreiben werden, da nicht

viele Kaufleute von Havre Verbindungen mit Ihrem Lande unterhalten, die Hamburger-, Rotterdamer- und manche andere Dampfschifffahrt nur Verlust lassen, und die hiesigen Capitalien grösstentheils in Waaren und im überseeischen Handel employirt sind. Ist die Sache indessen so weit gediehen, so wollen wir uns für Absatz von Actien bemühen und überhaupt alles aufbieten, an dem Werke mitzubauen in der Hoffnung, dass das Comité billigen wird, wenn man uns zu Directoren für hier ernennt. Wir haben bereits gestern einen Calcul über zwei eiserne Dampfboote, hier gemacht von dem berühmten Schiffbauer Mr. Normand, und die Maschine von London, entworfen und werden neuerdings mit Normand näher sprechen, sobald wir von Ihnen über die an Herrn F. Diergardt in Viersen unterm 16. Mai gerichteten Fragen Antwort erhalten haben, zu diesem Ende schreiben wir heute an diesen Freund und bitten ihn, Ihnen sogleich diesen Brief zugehen zu lassen, da wir ohne Aufklärung über diese Punkte unmöglich an eine richtige Aufmachung denken können. Sobald uns Ihre Erörterung hierauf wird, sprechen wir mit Normand, dem besten Schiffs- und eisernen Dampfbootsbauer in Frankreich, und werden dann nicht verfehlen, Ihnen Calcul und Plan zur gefälligen Durchsicht mitzutheilen.

Normand liess vor 2 Tagen ein eisernes Dampfboot vom Stapel, das 165 Fuss lang und 25 Zoll im Wasser geht und zur Fahrt zwischen Rouen und Paris dient; ein zweites wird in acht Tagen ablaufen, das nach Caen gehen soll. Wenn das Schiff zwei Maschinen, basse pression, von 100 Pferdekräften haben soll, so kann die Ladungsfähigkeit 300 Tonnen oder ca. 200 Tonnen für Waaren und 80 Tonnen für Brennmaterial betragen und kann mir Normand genau sagen, ob es 4—4¹/₄—4¹/₂ oder 5 Fuss Tiefgang hat.

Alle 14 Tage kann die Fahrt hin und zurück gemacht werden, daher für die Zeit von 9 Monaten 18 Fahrten per Schiff. Nach meiner Ansicht wäre an der Berechnung des Comités manches abzuändern und muss man dort und wir hier zusammenwirken, um etwas möglichst Sicheres zu liefern, damit sich die Gesellschaft nicht selbst täuscht.

Ob Alb & Cie. einen Anschluss an die Rheinischen Häfen einzurichten gedenken, ist uns nicht bekannt. Wäre dieses Haus aber schon in Unterhandlung mit Ihrer Gesellschaft und man wäre geneigt, ihnen den Vorzug einzuräumen, so würden wir natürlich vom Augenblick an, wo uns dies zu Ohr käme, keine Feder mehr dafür anrühren.

Wie man glauben kann, die Fahrt von dort nach London und zurück in 7 Tagen zu vollenden, mag wohl auf einem starken Irrthum beruhen, wir nehmen von dort nach hier und zurück 14 Tage an, und die Erfahrung wird lehren, ob wir recht haben oder nicht. Wie gesagt, sobald Sie uns die verschiedenen Fragen in unserem Schreiben vom 16. Mai genügend gütigst beantwortet haben, werden wir Ihren lieben Brief näher beantworten und bitte ich Sie indessen die Versicherung meiner Hochachtung zu genehmigen.

gez. Charles Fischer.

Herrn Baum-Cleff,
Düsseldorf.

XX.

London, 23. August 1838.

Werther Herr Diergardt!

Diesen Morgen habe ich eine lange Unterredung mit dem Gesandten wegen der Dampfschifffahrt gehabt. Derselbe erklärte, gerne alles zu thun, was in seinen Kräften liegt, um der Sache Aufschwung zu geben. Ich habe ihm die mir eingesandte Kölnische Zeitung gelassen und ebenfalls meinen Auszug aus Ihrem Briefe, worin Sie diesen Gegenstand behandeln, einsenden müssen. Er wird morgen mit dem Generalconsul Herrn Hebeler sprechen, und im Verlauf der nächsten Woche soll ich vorsprechen, um seine Ansicht deshalb einzuholen. Sie werden sich daher noch ein Paar Tage gedulden müssen. Es thut mir leid, dass es nicht schneller damit von Statten geht, doch ist zu berücksichtigen, dass der Gesandte sowohl als der Consul auf einem Platze wie London viel an der Hand haben.

Der Gesandte hatte Ihren Todesbericht in der Zeitung gelesen und er trug mir unter anderm besonders auf, Ihnen seine besten Grüsse mitzutheilen und zu sagen, dass es gewöhnlich der Fall wäre, dass diejenigen, die man auf diese Weise tötete, gewöhnlich am längsten am Leben blieben und er hoffe, dass dieses sich bei Ihnen bewahrheiten möge.

In wenigen Tagen ein Mehreres.

gez. F. W. Stein.

Herrn Friedrich Diergardt.

XXI.

Viersen, 30. August 1838.

Werther Herr Baum!

Gestern Abend zurückgekommen, finde ich Ihr angenehmes Schreiben vom 28. d. Mts. sowie solches von Herrn Charles Fischer & Cie. nebst dem darin erwähnten Brief. Es kommt mir vor, als wenn diese Leute dort zu ängstlich sind und sollten wir sie durch die Mittheilung, dass, wenn sich keine bedeutende Theilnahme in Havre zeigte, wir uns vorläufig auf die Fahrt nach England beschränken würden, anspornen, alles mögliche zu thun, Actien zu placiren. Obige Herren sind übrigens sehr reell und verdienen daher wohl, dass man Rücksicht auf sie nimmt. Von Herrn Regierungsrath Arndts habe ich ebenfalls einen Brief vorgefunden, welchen ich morgen beantworten werde, diesem Freunde theile ich dann auch ein Schreiben meiner Geschäftsfreunde in London in Betreff obiger Projecte mit. Der Gesandte hat versprochen, sich alle Mühe zu geben. Entschuldigen Sie meine Eile usw.

gez. Friedrich Diergardt.

Herrn Baum, Düsseldorf.

XXII.

Viersen, 31. August 1838.

Verehrter Herr Regierungsrath!

Ihre gefälligen interessanten Mittheilungen haben mir grosse Freude gemacht, indem darnach zu vermuthen ist, dass die belgischen Behörden unserer oft wiederholten Behauptung Glauben schenken, dass nemlich der Handel von Antwerpen mit der Rheinprovinz nur durch eine wohlfeile directe Eisenbahnverbindung mit dem Rhein Aufschwung bekommen kann, indem auf der schwierigen Cölner Bahn der Transport für Güter zu theuer kommen wird, um mit Holland concurriren zu können.

Obgleich die jetzigen Aussichten günstig für uns sind, so befürchte ich doch, dass Momente kommen werden, wo dieses weniger der Fall ist, wir dürfen uns aber dadurch nicht abschrecken lassen, indem die öffentliche Meinung sich immer günstiger für unser Project aussprechen wird und wird man daher später auch anderwärts auf unsere Vorschläge eingehen müssen. — Von

Herrn Thewissen in Neuss erhielt ich dieser Tage verschiedene Briefe an die höchsten Behörden in Betreff der neuen Dampfschifffahrt-Gesellschaft zur Unterschrift eingesandt. Seit mehreren Jahren correspondirte ich mit Herrn Geheimrath Beuth über dieses Project, und glaubte ich daher bei dem Erscheinen des Prospectes, diesen verehrten Mann davon in Kenntnis setzen zu müssen, indem ich nicht wissen konnte, dass das Comité demselben schreiben würde, es kann inzwischen nur nützen, dass er von mehreren Seiten gebeten wird, dem neuen Unternehmen seine Gunst zu schenken. — Mit unserem Gesandten in London, Herrn Baron von Bülow, habe ich früher öfter über diesen Gegenstand gesprochen und beauftragte ich deshalb meinen Gĕschäftsführer in London, mit den Prospecten zu ihm zu gehen und ihm diese Angelegenheit anzuempfehlen. Vor einigen Tagen empfing ich Antwort, welche ich Ihnen einliegend mittheile, und hoffe ich, dass man sich in London, nach Manchester habe ich auch geschrieben, thätig zeigen wird. In Rheydt sind Thlr. 3000.— gezeichnet. Hier und in Gladbach sind die Listen noch nicht geschlossen. Nächsten Donnerstag, wo ich hoffentlich das Vergnügen haben werde, Sie in Gladbach zu sprechen, kann ich Ihnen das Resultat mittheilen. Ich bitte Sie inzwischen die Versicherung meiner wahren Hochachtung sowie meine herzlichsten Grüsse zu genehmigen.

gez. Friedrich Diergardt.

Herrn Regierungsrath Arndts.

XXIII.

Cöln, den 20. August 1838.

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns mit der heutigen Post 75 Stück Exemplare unseres Prospectus zu übersenden, Ihren gefälligen Bemühungen den besten Erfolg wünschend. Nach mündlicher Absprache wird der Herr Dr. Schulte erster Tage Coblenz, Mainz und Frankfurt besuchen und werden wir nicht ermangeln, Ihnen den Erfolg seiner Reise mitzutheilen.

Wir sind nicht müssig und hoffen, Ihnen binnen acht bis zehn Tagen schon erfreuliche Mittheilungen in Bezug auf die Actien-Zeichnungen machen zu können.

In der Anlage beehren wir uns, Ihnen Copia eines von dem Herrn Diergardt in Viersen bei uns einge-

laufenen Schreibens zu überreichen. — Wir theilen seine Ansichten nicht, unser Unternehmen kann grossartig werden, deshalb dürfen wir nicht kleinlich beginnen und den Actionären Vorzug versprechen.

Die Fahrt nach Hull mag dem Ausspruch der General-Versammlung anheimgestellt werden, wir halten sie vorläufig nicht für zweckmässig, da von Manchester eine Eisenbahn nach London existirt.

Wir bleiben Ihre Ansichten hierüber umgehend zu vernehmen erwartend, um Herrn Diergardt antworten zu können usw.

gez. J. Mumm. Lefebvre.

An die Regierungsräthe
v. Sybel und Arndts
Düsseldorf.

XXIV.

(Copy).

Wm. Fairbairn & Co. will engage to build an iron steam boat 160 ft. long, 26 ft. beam and 11 ft. deep, — to be composed of plates $^3/_8$ thick for the hollowkeel, $^3/_8$ and $^5/_{16}$ for the bottom and bilge and $^1/_4$ and $^3/_{16}$ for the sides above the water line, firmly rivetted to ribs of $2^1/_2$ inch Angle iron, carried up double in the way of the engine room, all 2 f. apart and strengthened by diagonal stays. The endjoints of plates to be made flush, and all the rivets to be countersunk. — To be fitted up with fore and after cabins, saloon and berths compleat in every respect except the tables, sofas and such furniture. To have four watertight bulkheads (sheet iron) dividing the vessel into 5 compartments; — and to have masts, rigging and one suit of sails, chain cable, anchors, boat etc. Also two 60 horse power marine condensing steam engines with wrought iron cranks, shafts and crossheads, boilers, paddle wheels, pumps etc. compleat in every respect and set to work on board of the above boat, the draught of water with 100 tons of goods, 60 passengers, and 50 hours fuel on board, — not to exceed 3 feet 8 inches, the whole to be delivered here in six and a half months, from the receipt of order, for the sum of eleven thousand, four hundred and eighty pounds £ 11480.

The above measurements are all in English feet and inches. Payment: — $^1/_3$ when the order is given; $^1/_3$ when the boat is landed and the remainder when delivered. —

Wm. Fairbairn & Co.

Millwall works
London
Septbr. 5th. 1838.

XXV.

London, 6. September 1838.

Endlich kann ich Ihnen mittheilen, dass ich mit dem Gesandten, Herrn Baron von Bülow, mehrere Unterredungen wegen dem Project der Dampfschifffahrt zwischen Cöln und London gehabt habe. — Er versicherte mir, dass er gerne alles, was er könne, dazu beitragen wolle, dass diese schöne Unternehmung zu Stande komme. — Mit Herrn Hebeler, dem Generalconsul, hat er deswegen gesprochen und von diesem vernahm er, dass bereits eine Rheinschifffahrts-Compagnie, wozu ein Herr Camphausen gehört, schon seit längerer Zeit mit ihm, dem Consul, in Correspondenz gestanden! Diese Rheinschifffahrts-Compagnie ist wohl dieselbe, die vor ca. 6 Monaten mehrere Mitglieder hierhin gesandt hat und die oftmals einen Bericht in den englischen Zeitungen einrücken liess, den ich Ihnen s. Zt. einsandte. Herr Hebeler hat hieran am 14. August geschrieben und dieser Compagnie bemerkt, dass ihr Plan, den Rhein und die See mit gewöhnlichen Dampfbooten zu befahren, nicht ausführbar sei (die Ursachen sind Ihnen bekannt), und er schlägt deshalb vor, für deren Rechnung ein eisernes Boot hier bestellen zu wollen, — ein ähnliches hat derselbe für die Seehandlungs-Compagnie bestellt, was nur zwei Fuss Wasser zieht!

Der Herr Gesandte ist der Meinung, dass die Gesellschaft nicht besser thun kann als sich mit Herrn Hebeler einzulassen, der der Sache wohl den gehörigen Schwung geben würde, bemerkt übrigens noch, dass es wünschenswerth sei, dass die verschiedenen Gesellschaften sich in eine einzige verschmelzen möchten, da eine Concurrenz der Sache in mancher Hinsicht nachtheilig sein und auch der Unterbringung von Actien gewiss Schwierigkeiten in den Weg legen wird!

Mit mehreren hiesigen Kaufleuten habe ich auch deshalb gesprochen, und obschon diesen Herren das Unternehmen zwar gefällt, weil sie ihren Vortheil daraus zu ziehen hoffen, so habe ich doch bis jetzt noch keinen dazu veranlassen können, einige Actien zu zeichnen, — indessen gebe ich die Hoffnung dafür noch keineswegs auf und will mich gerne ferner für diesen Zweck auf's Eifrigste bemühen. — Ich fürchte aber, dass sie nicht darauf rechnen dürfen, eine bedeutende Parthie hier abzusetzen, da die Engländer in der letzten Zeit scheu für Actien, besonders aber für fremde, d. h. auswärtige, geworden sind. — Herr Grüning von Huth und Cie. versicherte mir, dass die Rhein- und Donau-Shares nur mit bedeutendem Verluste hier zu verkaufen wären.

Herr Hebeler sagte mir auch, dass vor einiger Zeit ein Herr Dr. Schulte bei ihm gewesen und sich mit ihm wegen der Schifffahrt weitläufig besprochen habe, und da ich annehmen kann, dass der Dr. Schulte derselbe ist, der zum Comité der Gesellschaft gehört, so steht zu erwarten, dass dieser alles, was auf die Schifffahrt usw. Bezug hat, dem Comité bereits mitgetheilt haben wird. Herr Klein ist auch angekommen und ich werde gerne, vereint mit diesem Freunde, alles aufbieten, der Sache nützlich zu sein.

Ohne Unterschrift (Stein).

XXVI.

Die Unterzeichneten haben sich heute darüber geeinigt, dass sie ihrerseits darauf halten wollen, das neue Unternehmen einer directen Dampfschifffahrt von den Rheinhäfen Cöln und Düsseldorf nach London, Hâvre und Hamburg nach den Grundsätzen vollkommener Gleichheit der Rechte beider Rheinstädte sowohl rücksichtlich der Verwaltung als auch der Benutzung desselben ins Leben zu rufen; dass namentlich in Beziehung auf die Direction diese Gleichheit eintreten solle, falls in Cöln dieselbe Theilnahme wie in Düsseldorf und Umgegend für das Project sich ausweise, dass aber im entgegengesetzten Falle der Sitz in Düsseldorf ungetheilt sein müsse, weil für die an dem Unternehmen hauptsächlich betheiligten Fabrikstädte im Umkreis von Düsseldorf diese Stadt durch ihre Nähe zu Zusammenkünften der Actionäre jener Städte um so bequemer ist, weshalb auch die

erste General-Versammlung ebendaselbst, sobald eine hinlängliche Actien-Anzahl subscribirt sein wird, zusammen zu berufen sein wird.

So geschehen Gladbach den 6. September 1838.

Carl Schmoeckel (?)[1]	W. Peltzer.
Paul Jacob Prager.	Friedr. Dilthey.
Diedrich Preyer.	Stein.
	Friedr. Diergardt.
Wilh. Cleff.	Arnz.
	Lückner.
C. W. Rüping.	Graf von Hompesch.

[1]) Von den unterschriebenen 17 Namen waren obige nur zu entziffern.

Eine Piusfeier in Düsseldorf 1814.

Den Acten nacherzählt von **H. Ferber**.

Am 31. März 1814, an dem Tage, wo die verbündeten Monarchen siegreich in Paris einrückten, langte Papst Pius VII. nach mehrjähriger harter Gefangenschaft unter dem Geleite oesterreichischer Soldaten in Bologna an. „Ueberall, so schrieb am 23. April 1814 Joseph Görres in seinem Rheinischen Mercur, hat den Jubelgreis das Volk in der freudigsten Begeisterung empfangen, aus dem vieljährigen gallischen Kriege kommt er als Sieger wieder heim, und als Triumphator wird er auf dem hohen Capitole seinen Einzug halten. Hätte die ganze Zeit wie er gestanden, der böse Dämon hätte sie so lange nicht geplagt, bis er endlich mit Gespötte in die Schweine eingefahren. Er kann eine Lehre allen Geschlechtern geben, dass nichts stehen bleibt, als was senkelrecht und grade auf dem allgemeinen Schwerpunct des Rechtes und der Wahrheit ruht. Mag sich die Erde bäumen und die Hölle unter ihr, und das Wohlbegründete von sich abzuwälzen sich bemühen: es wird ihr nie gelingen, sie wird es nicht aus dem Gleichgewichte treiben, und jeder Versuch wird es stärker nur an seinem Orte befestigen. So lange hat der Greis gelebt; er hat gelitten und gestritten; nicht er war der Aquila rapax, der nach dem Spruche in der Ordnung der Päpste zu seinem Symbolum ihm gefallen; er vielmehr hat das räuberische Thier bezwungen und den Condor, der seine Schafe zu rauben vom hohen Gebirge hergekommen, abgetrieben, und das ist die Deutung dieses Spruchs und so hat er erfüllt die Sendung, die ihm aufgegeben war.“[1])

Aehnlich wohl dachte der damalige protestantische General-Gouverneur Alexander Prinz zu Solms, der aus

[1]) Görres politische Schriften I., p. 373.

Anlass der Rückkehr des Papstes in seine Lande beschloss, eine religiöse Festfeier in Düsseldorf zu veranstalten. Er schrieb unterm 25. Mai 1814 an den Pfarrer Brewer von St. Lambertus zu Düsseldorf: „Die Rückkehr des heiligen Vaters aus seiner langen Gefangenschaft nach Rom ist eine zu wichtige, das Herz jedes tugendhaften und rechtschaffenen Menschen interessirende Weltbegebenheit, als dass auch nicht die Einwohner von Düsseldorf dem Allmächtigen ihre Dankgebete gern mit Feier und Würde laut darbringen möchten.

Sie, Herr Pfarrer, mögen daher auf den künftigen Pfingstmontag in Ihrer Kirche ein feierliches Tedeum und zugleich eine feierliche Procession, so wie solche gewöhnlich am Frohnleichnamstage gehalten wird, veranstalten, und dazu nicht nur die Geistlichen der andern Pfarrkirche, sondern auch überhaupt alle hiesige katholische Geistlichen einladen.“

Pastor Brewer machte hiervon sofort dem Generalvicar von Caspars in Deutz Mittheilung und erhielt auch schon am 26. Mai die Antwort: „Mit grösstem Vergnügen habe ich heute aus dem Briefe von Euer Hochwürden ersehen den Antheil, welchen Seine Durchlaucht der Herr Fürst General-Gouverneur und das Publicum in Düsseldorf über die glückliche Rettung des heiligsten Vaters nehmen, ich ersuche Sie, nicht nur den feierlichen Umgang cum sanctissimo zu halten, sondern so viel als möglich beizutragen, dieses allgemeine Danksagungsfest zu verherrlichen, Sie werden dadurch nicht allein dem Domkapitel, sondern mir besonders den grössten Dienst erweisen. Ich habe die Ehre etc.“

Der Pfarrer Brewer lud nun am 27. Mai zu dem am Pfingstmontag den 30. Mai stattfindenden feierlichen Gottesdienste, der Procession und dem Tedeum öffentlich ein. Die Kirche war mit grünen Maien reich geschmückt, mit Festons behangen und über dem Hochaltar schwebte in einer Glorie das Symbol des heiligen Geistes. Am Vorabende wurde das Fest durch das Geläute der Glocken von 7 bis 8 Uhr verkündigt, am andern Tage Vormittags von 6 bis 7 Uhr die Feier eingeläutet. Um 9 Uhr begann das feierliche Hochamt, das bei Anwesenheit der Aebte von Hamborn und Werden in pontificalibus gehalten wurde; die Musikfreunde Düsseldorfs hatten es sich nicht nehmen lassen, unter Mithülfe des grossen Tonkünstlers Musik-Directors Burgmüller, den Gottesdienst zu verherrlichen.

Der General-Gouverneur Prinz zu Solms, welcher dem Hochamte im Chore beiwohnte, wurde von Pastor Brewer mit der Anrede empfangen:

„Es ist höchst erfreulich für uns, Euer Durchlaucht in diesem ältesten Tempel der Stadt Düsseldorf zu begrüssen und die heutige Feierlichkeit des Triumphs der Religion und Tugend durch höchstdero Gegenwart verherrlicht zu sehen.

Mir als hiesigem Pfarrer gereicht es zur vorzüglichsten Ehre, im Namen der Geistlichkeit Unsere Wünsche für die Allerhöchsten Alliirten auszudrücken und uns dem Schutze und der Wohlgewogenheit Euer Durchlaucht zu empfehlen.“

Der Landesdirector Franz Anton Graf von Spee und die übrigen Spitzen der Militair- und Civilbehörden waren anwesend.

Nach dem Credo wurde eine der Feierlichkeit angepasste kurze Predigt gehalten und dann die Procession durch die Stadt begonnen. Sie hatte eine Ausdehnung, wie Düsseldorf sie noch bei keiner gesehen. Unter dem Kanonendonner und Geläute der Glocken zog sie aus, vorauf alle Kinder der Stadtschulen mit Palmzweigen und eine grosse Zahl von Kindern der Honoratioren, die in gewähltem weissem Anzuge Fackeln mit Palmguirlanden umwunden trugen. Die vier Töchter des Staatsraths Fuchsius, des Präsidenten von Kylmann, des Präsidenten Hardung und des Hofraths Martin waren in reiche Costüms gekleidet und trugen das Päpstliche Kreuz, die Tiara, das Schwert und eine Lilie als Symbol der Befreiung.

Hierauf folgte der Zug der gesammten Geistlichkeit; die beiden Aebte von Hamborn und Werden in pontificalibus mit Inful und Stab, die Stiftsgeistlichkeit, die übrige Pfarrgeistlichkeit und auch der Feldprediger der Truppen Ottens.

Die Bruderschaften mit Fackeln begleiteten sie.

Das nun folgende Sanctissimum wurde, von einer Ehrenwache preussischer Soldaten begleitet, unter dem grossen Stadthimmel getragen. Die 12 Laternen trugen Mitglieder der Sacraments-Bruderschaft.

Dem Hochwürdigsten Gute folgten die katholischen Autoritäten, zuerst der Landesdirector Graf von Spee, der Generalmajor von Jecherer, mehrere Honorationen aus den Dicasterien, der Oberbürgermeister und die Stadträthe und in endlosen Reihen alle städtische Corporationen und eine nicht zu übersehende Volksmenge. Alle hatten Kerzen, Palm- oder Myrthen-Zweige in den Händen, Lieder und Gebete wechselten ab. Zwei Musikcorps begleiteten den Gesang. Die Strassen waren mit Laub bedeckt. Nicht nur das in der Stadt garnisonirende Militair, sondern auch die in der Umgegend in Quartier

liegenden Soldaten erschienen zur Parade mit ihrer Musik da, wo an den Altären der Segen gegeben wurde. Auf der Ratingerstrasse war der erste Altar errichtet, auf dem Friedrichsplatz an der Hofkirche der zweite, auf der Flingerstrasse am hohen Dürpel (jetzt Nr. 55) der dritte, in der Bergerstrasse am Helm der vierte und am Schloss der fünfte.

Beim Segen wurden die Bitten gesungen:

1. Ut gratia spiritus sancti, quae loquenti Petro cecidit super omnes, Ecclesiae Tuae in militanti benignissime concedere digneris.
2. Ut per suffragia Ecclesiae militantis Ecclesiam patientem ad gaudia aeterna perducere digneris.
3. Ut monarchis et principibus tandem triumphemus in coelis.
4. Ut Ecclesiae benefactoribus sempiterna bona retribuas.

Dabei wurden 12 Kanonenschüsse gegeben, die Compagnie Soldaten gab gleichfalls Feuer.

Mehrere Stunden dauerte der Zug durch die Hauptstrassen der Stadt, erst gegen 1 Uhr kam die Procession wieder zur Kirche zurück, wo in Gegenwart des Prinzen-Gouverneurs und der anderen Beamten das Te Deum gesungen wurde.

Nach der kirchlichen Feierlichkeit war grosse Tafel beim Prinzen zu Solms, der dazu 14 Geistlichen Einladungen gesandt hatte. Der Prinz brachte dabei den Toast auf seine päpstliche Heiligkeit aus.

Am Abend war die Stadt beleuchtet, wobei sich besonders das Haus des Prinzen, die adligen Höfe und öffentlichen Gebäude auszeichneten.

Die Wohnung des Commandanten Baron von Lange zeigte über dem Eingang ein Transparent mit zwei in einem Lorbeer- und Myrthenkranz verschlungenen Händen und der Ueberschrift: Sancta concordia.

Ein ganz besonderer Förderer der Festfeier war Adolph von Vagedes. Er legte den „Entwurf eines Programms zu der am zweiten Pfingsttage zu Düsseldorf zu haltenden feierlichen Procession als Dankfest wegen des Einzuges Seiner Heiligkeit des Papstes Pius des VII. in die Hauptstadt der Christenheit“ in folgender Weise vor:

„Die Procession behält die hergebrachte Ordnung mit nachstehenden Ausnahmen:

Vor dem Allerheiligsten geht ein Zug paarweise gereihter, weissgekleideter, mit Rosen auf dem Haupte bekränzter Mädchen, welche Paar um Paar Palmzweige

und weisse Wachslichter mit Palmen umwunden in der Linken tragen, während ihre rechte Hand auf der Brust ruht. Diesen Zug eröffnen drei Mädchen, wovon die mittlere eine Fahne in Form der Kirchenfahnen trägt, die auf der einen Seite auf violettem Grunde die Inschrift zeigt: „Auf dich Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Auf der andern Seite der Fahne lieset man auf weissem Grunde die Worte des Erlösers: „Wenn ihr nicht werdet, wie eins aus diesen Kleinen, so werdet ihr das Himmelreich nicht haben“. Ueber der Fahne steht auf einer Weltkugel ein vergoldetes Kreuz, in dessen Mitte sich das Auge der Vorsicht von Strahlen umglänzt befindet. Einfassung und Stock der Fahne müssen möglichst reich verziert sein. Die in himmelblauem Atlas mit Silber gekleidete Trägerin der Fahne hat einen Kranz von silbernen Sternen auf dem Haupte. Ihr zur rechten Seite geht ein Mädchen in weisser Seide gekleidet, mit einem violetten Ueberwurf, der von weissen Sternen eingefasst ist, über den Schultern und einen Kranz von weissen Rosen in den Haaren; sie hält in der Rechten einen Lilienzweig und zeigt mit der linken Hand zum Himmel. Zur andern Seite der Fahne geht ein Mädchen in rosenrothem Atlas mit goldenem Gürtel unter der Brust, woran ein Schwert mit der Aufschrift: „Gerechtigkeit“ hängt und einem goldenen Diadem auf dem Haupt; diese trägt auf einem grünen, reich mit Gold verziertem Kissen die Schlüssel des heiligen Petri und die dreifache Krone.

Zur Benediction mit dem Allerheiligsten singt statt des: „Tantum ergo“ etc. oder des „Genitori, genitoque“ etc. der Chor der Mädchen

O heilig, heilig ist der Herr!
Sein Reich besteht in Ewigkeit!
Hosanna dem Unendlichen
Und seiner Schöpfung Frieden!

Die letzte Hälfte dieses Chorals wird von der Gemeinde oder einem vollen Chore wiederholt. Während dieser hohen Feierlichkeit kniet die Fahnenträgerin und das Mädchen mit der Lilie zur rechten, die Kronenträgerin aber zur linken Seite des Altars und die anderen den Altar in einem Halbkreise umknieenden Kinder heben bei dem Segen erst ihre Palmen zum Himmel und senken sie dann zur Erde nieder.

Hinter dem hochwürdigsten Gute schliesst sich der Zug der Geistlichkeit in hergebrachter Ordnung an.

Die Kirche wird reich geschmückt, mit Festons behangen und über dem hohen Altar schwebt in einer Glorie das Sinnbild des heiligen Geistes.

Ein musikalisches Te Deum schliesst in der Kirche die Feierlichkeit unter dem Geläute aller Glocken der Stadt.

Anmerkungen.

Es wäre wohl der Würde des Festes angemessen, unsern grossen Tonkünstler Herrn Burgmüller zu ersuchen, zu dem Benedictions-Gesange sowohl eine Composition zu liefern, als auch den Chor selbst den Mädchen und dem übrigen Personale einzustudieren.

Die nöthigen Zeichnungen zu den Geräthen und die Anordnung der Kirchenverzierung etc. werde ich gern unentgeltlich zu dieser hohen Feierlichkeit besorgen.

Düsseldorf, 25. Mai 1814.

Adolf v. Vagedes.[1])

[1]) Die Acten befinden sich im Pfarrarchiv vom hl. Lambertus in Düsseldorf.

Die Districtsnamen des Kreises Düsseldorf.

Mitgetheilt von Prof. Dr. **Karl Bone.**

Die geschichtliche Bedeutung der meisten Districts- bezw. Flurnamen, welche durchweg in den Katasterarchiven begraben liegen und nur gelegentlich (bei Verkäufen, Erbtheilungen u. s. w.) vereinzelt zum Vorschein kommen, veranlasste die Arbeitscommission des Düsseldorfer Geschichts-Vereins, diese Namen zunächst für den Kreis Düsseldorf aus den Katasterkarten des hiesigen Katasterarchivs auszuschreiben und ihre örtliche Aufsuchung durch Einzeichnung in die Kreiskarte[1]) des Vereins zu erleichtern. Die Beschränktheit des Raumes zwang aber, auf Eintragung der Grenzen für die einzelnen Districte zu verzichten und nur die Flurgrenzen wiederzugeben; diese Flurbezirke sind zwar erst in neuerer Zeit (in den Jahren 1827—1830 und 1839—1840) durch eine mehr oder minder willkürliche Zusammenfassung mehrerer Districte entstanden, aber ihre Grenzen fallen doch durchweg (selbst die Gemeindegrenzen vielfach durchschneidend) mit Districtsgrenzen zusammen. Die Flurbezirke sind nun auf der Karte gemeindeweise numerirt, und so wird eine wenigstens ungefähre Auffindung auch der einzelnen Districte des unten folgenden Verzeichnisses möglich.

Nachdem die Benutzung des Katasterarchivs in der entgegenkommendsten Weise gestattet worden, betheiligten sich an der Arbeit des Ausschreibens und vorläufigen Ordnens ausser dem Mittheilenden die Herren Hofjuwelier Bloos, H. Ferber, Rentner Göring, Hauptmann Kohtz, Rendant Tauwel, sowie Herr Hauptlehrer Hermanns (Benrath); die einschlägigen Berathungen wurden in den Sitzungen der Arbeitscommission gepflogen. Bei den Berathungen wie bei den Arbeiten auf dem Archiv

---

[1]) Diese Kreiskarte wurde zum erstenmal dem Jahrbuche IV beigegeben und veranschaulichte damals die alten Wege und Alterthumsfunde (bis zur fränkischen Zeit), dann wieder dem Jahrbuch V zur Veranschaulichung der alten Landwehren.

war die freundliche Mitwirkung des Herrn Steuerrath Stroebelt vom höchsten Werthe. Um nicht von vornherein den objectiven Werth der ganzen Arbeit in ein bedenkliches Schwanken zu bringen, wurde verabredet, es solle bei der Ausschreibung der Namen streng und ausschliesslich den Katasterkarten gefolgt werden, ohne irgendwie sprachlichen oder sachlichen Vermuthungen durch Namensveränderungen (vermeintliche oder wirkliche Verbesserungen) Raum zu geben; nur so — dahin einigte man sich — könne für weitere Forschungen ein fester, stets wiederzufindender Boden geschaffen werden.

Nachdem nun die Mitarbeitenden ihre Auszüge gemacht und gemeindeweise alphabetisch geordnet hatten, schien es nach eingehenden Erwägungen nicht gerathen, mit Veröffentlichung des Materials zu warten, bis dasselbe sprachlich und geschichtlich, soweit es anginge, verarbeitet wäre (eine Aufgabe ohne ersichtliches Mass!). Andererseits verkannte man nicht, dass sehr viele Namen auf's Aergste verderbt sind; dieselben wurden ja zur Zeit von den Katasterbeamten, denen wohl manchmal der hiesige Dialect ganz fremd war, auf Grund mündlicher Angaben zu rein äusserlichen Zwecken und ohne jede historische oder sprachliche Rücksicht aufgezeichnet; vielfach mochten auch Erfahrungen aus anderen Gegenden dazu beitragen, einen unklar mitgetheilten oder undeutlich aufgeschriebenen Namen in eine bestimmte, aber vielleicht ganz falsche Form zu bringen. Es wäre daher sehr leicht gewesen, zu berichtigen; aber den zweifellos verderbten und anscheinend sicher zu berichtigenden Namen traten andere zur Seite, bei denen dieser Schein anfangs auch vorhanden war, die dann aber wieder zu Zweifeln Veranlassung gaben. Um daher nicht die erste Veröffentlichung der Namen durch zerstreute und zufällige Veränderungen regellos erscheinen zu lassen, und dieselbe doch auch nicht in unbestimmbare Ferne hinauszurücken, wurde beschlossen, d i e V e r z e i c h n i s s e g e n a u e n t s p r e c h e n d d e n K a t a s t e r k a r t e n a b z u d r u c k e n o h n e i r g e n d w e l c h e, w e n n a u c h a n s c h e i n e n d n o c h s o n a h e l i e g e n d e V e r ä n d e r u n g d e r N a m e n. Weiter wurde es zweckmässig gefunden, die alphabetische Ordnung nicht, wie sie anfangs angelegt wurde, gemeindeweise, sondern bürgermeistereiweise zu machen; so beschränken sich die Verzeichnisse auf zehn Alphabete, und die Aufsuchung gleicher und ähnlicher Districtsnamen wird dadurch wesentlich erleichtert.

Der weiteren Vereinsthätigkeit und den folgenden Jahrbüchern bleibt es vorbehalten, die Namen der Reihe

nach oder gruppenweise in sprachlicher und geschichtlicher Hinsicht zu prüfen und zu bearbeiten. Der Verein hofft bei dieser Weiterarbeit auch anderweitige Unterstützung, namentlich in dialectischer Hinsicht, zu finden. Die Mitwirkung insbesondere des Landkreises wird auch zur Vervollständigung der Verzeichnisse über den Inhalt der Katasterkarten hinaus erforderlich sein. So hat unser Mitglied Herr Bürgermeister Jungbluth die grosse Freundlichkeit gehabt, das Districtsnamen-Verzeichniss der Bürgermeistereien Ratingen und Eckamp einer genauen Durchsicht zu unterziehen und unterziehen zu lassen, und sehr beachtenswerthe Feststellungen sind das Ergebniss gewesen; dieselben mussten natürlich diesmal unbenutzt bleiben. Es hat sich vor Allem – in freilich nicht unerwarteter Weise — gezeigt, dass viele in den Katasterkarten vorkommende Flurbezeichnungen am Orte unbekannt sind, andererseits aber auch übliche Flurbezeichnungen in den Katasterkarten nicht vorkommen oder ganz anders aussehen; dass ferner — was ebenfalls hie und da schon deutlich hervorgetreten war — zahlreiche Flurbezeichnungen seit Anfertigung der Katasterkarten in Wohnplatz-Bezeichnungen übergegangen sind. Dementsprechend fanden sich auch auf den Katasterkarten in manchen Gemeinden sehr viele Wohnplatz-Bezeichnungen (Ortsnamen), welche unzweifelhaft früher Districtsnamen waren oder wenigstens mit früheren Districtsnamen zusammengesetzt sind. Diese Zahl hat sich bei der endgültigen alphabetischen Anordnung als so gross erwiesen, dass es vielleicht gerathen erscheinen wird, in einem nächsten Jahrbuche nicht nur einen Nachtrag aus den Ortsnamen, sondern ein vollständiges Verzeichniss derselben abzudrucken. Hoffentlich gelingt es, inzwischen auch für die Feststellungen in den übrigen Bürgermeistereien eine gleiche höchst dankenswerthe Unterstützung zu finden, wie bei Herrn Bürgermeister Jungbluth; an fähigen und bereitwilligen Kräften kann es ja kaum fehlen, die auch manche andere einschlägige Fragen [1]) gleichzeitig berücksichtigen würden.

[1]) Ein besonderes Vertrautsein in einer Gegend setzen hinsichtlich der Districtsnamen z. B. folgende Fragen voraus:

1. Wie heisst der District im Volksmunde (dialectisch und vom Volke verhochdeutscht)?

2. Was vermuthet das Volk über den Ursprung des Namens, oder was ist allgemein angenommene Erklärung?

3. Knüpft das Volk bestimmte Vorgänge (Sagen, Unglücksfälle, Gerichtsgebräuche u. s. w.) an den Namen oder die Oertlichkeit?

4. Giebt die Ortsbeschaffenheit besondere Ausblicke (steinig, sumpfig, haideartig u. s. w.)?

Bezüglich der beigefügten Karte sei noch Folgendes bemerkt:

Der Stadt- und Landkreis Düsseldorf zerfällt in folgende 10 Bürgermeistereien:[1]) 1. Oberbürgermeisterei Düsseldorf (Stadtkreis), (Katasteraufnahme 1827/29), 2. Bürgermeisterei Angermund (Katasteraufnahme 1838/39), 3. Bürgermeisterei Benrath (Katasteraufnahme 1827/29), 4. Bürgermeisterei Eckamp (Katasteraufnahme 1839/40), 5. Bürgermeisterei Gerresheim (Stadt und Land), (Katasteraufnahme 1829/30), 6. Bürgermeisterei Hilden (Stadt und Land [Eller]), (Katasteraufnahme 1829/30), 7. Bürgermeisterei Hubbelrath (Katasteraufnahme 1829/30), 8. Bürgermeisterei Kaiserswerth (Stadt und Land), (Katasteraufnahme 1839/40), 9. Bürgermeisterei Mintard (Katasteraufnahme 1839/40), 10. Bürgermeisterei Ratingen (Katasteraufnahme 1839/40). Jede Bürgermeisterei zerfällt in eine Anzahl Gemeinden[2]). Zu Katasterzwecken ist das ganze Gebiet in Flurbezirke eingetheilt, welche auf der Karte durch rothe Linien gegeneinander abgegrenzt sind. Die Gemeindegrenzen und ebenso die Bürgermeistereigrenzen sind meist zugleich Flurgrenzen; hie und da aber sind die Flurbezirke von der Verwaltungseintheilung unabhängig. Während daher die Gemeinden meist mehrere ihnen eigne Flurbezirke enthalten, erstrecken sich gewisse Flurbezirke über Theile mehrerer Gemeinden, ja selbst mehrerer Bürgermeistereien; so kommt z. B. Flur 18 der Bürgermeisterei Hubbelrath sowohl in der Gemeinde Hubbelrath als auch in der Gemeinde Metzkausen vor[3]), Flur 9 sowohl in der Gemeinde Eckamp als auch in der Bürgermeisterei Ratingen[4]). Die Flurbezirke, denen bei ihrer Abgrenzung willkürliche, meist von irgend einem darin befindlichen Districte hergenommene Namen[5]) gegeben worden sind, und welche ausserdem in den Katasterkarten numerirt sind[6]), um-

---

[1]) Die Bürgermeistereinamen sind auf der Karte violett unterstrichen.

[2]) Die Gemeindenamen sind auf der Karte grün unterstrichen.

[3]) Dies hat seinen Grund darin, dass die Gemeindegrenzen dieser Bürgermeisterei erst 1865 in die Katasterkarten eingetragen worden sind.

[4]) In den Bürgermeistereien Eckamp und Ratingen liegen die Grenzverhältnisse so verwickelt, dass es der zahlreichen Enclaven wegen unmöglich war, auf der Karte die Gemeinde Eckamp und die Bürgermeisterei Ratingen gegeneinander abzugrenzen.

[5]) Diese Namen sind als Flurnamen sprachlich und historisch ohne jeden Werth.

[6]) Diese Nummern sind in rother Farbe auf der Karte wiedergegeben.

fassen je eine kleinere oder grössere Zahl von Districten, deren gegenseitige Abgrenzung, wie bereits gesagt, so wünschenswerth sie auch gewesen wäre, bei dem kleinen Massstabe der Karte unmöglich war.[1]) In dem nachstehenden Verzeichnisse sind innerhalb der Bürgermeistereien die Gemeindenamen dem alphabetischen Districtsnamen-Verzeichnisse voraufgestellt; zu jedem Districtsnamen ist Gemeindename und Flurnummer hinzugefügt.

Oberbürgermeisterei Düsseldorf.

Stadtgemeinde Düsseldorf.

Aachener Strasse, an der,	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	17
Aderhof	do.	„	23
Ader Kirchweg	do.	„	24
Ader Kirchweg, am	do.	„	23
Ader Reuscher, am	do.	„	17
do. auf'm	do.	„	17
Ader Weide	do.	„	18
Ahnfeld	do.	„	7
do.	do.	„	4
Amerika	do.	„	3
Anschössen, auf den	do.	„	23
Antons Band, auf'm	do.	„	12
Apfel Kamp	do.	„	25
Apfelkamp	do.	„	22
Au, in der	do.	„	23
Aue, in der	do.	„	22
Bäckerweg	do.	„	24
Badeplatz, am	do.	„	16
Balsters, an	do.	„	24
Banden, auf dem kleinen	do.	„	19
do. in den grossen	do.	„	19
do. zwischen den	do.	„	12
Banden Strasse, an der	do.	„	12
Batterie, an der	do.	„	18
Becker Strasse, an der	do.	„	7
Beckers Garten	do.	„	8
Beckers Garten, am	do.	„	8
Beitz Bongardt	do.	„	9
Belges Anwachs	do.	„	25
Berfes, am	do.	„	14

[1]) Sollte die Wiedergabe von Districtsgrenzen für einzelne Districte oder auch grössere Bezirke sich als besonders werthvoll herausstellen, so wird dafür ein grösserer Massstab gewählt werden.

Berg, am schwarzen,	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	1
Berg, auf dem	do.	„	24
Berg, auf'm	do.	„	25
Berg, unter'm	do.	„	25
Berg, unterm	do.	„	24
Bergen, auf den	do.	„	15
Berg Garten, hinter'm	do.	„	12
Bergners Hau, am	do.	„	14
Bergners Hau, der	do.	„	14
Berlack, in der	do.	„	11
Bessen Dreesch, am	do.	„	15
Bettlacken, an den	do.	„	15
Bettlacken, in den	do.	„	14
Bilker Garten	do.	„	8
Binnenwasser, am	do.	„	16
Blaeck, am	do.	„	14
Blech, auf'm	do.	„	22
Bleiche, an der	do.	„	8
Bleiche, auf der	do.	„	8
Bleichplatz, am	do.	„	12
Böck, an der	do.	„	23
Böck, hinter der	do.	„	23
Böck, auf der	do.	„	23
Bolker Strasse	do.	„	24
Bolker Strasse, an der	do.	„	24
Borgs Reuscher, am	do.	„	17
Borgs Reuscher, auf'm	do.	„	17
Borresbach, am	do.	„	23
Borreshof	do.	„	23
Borreskaule, an der	do.	„	23
Borresweg, am	do.	„	23
Borresweg, oben am	do.	„	24
Borresweg, unten am	do.	„	24
Broich, auf'm kleinen	do.	„	20
Broich, im	do.	„	3
Broichfeld, im	do.	„	20
Brücke, auf der neuen	do.	„	6
Brücke, an der zweiten	do.	„	8
Brunnen, am	do.	„	12
Bück, auf der	do.	„	24
Bück, hinter der	do.	„	24
Bückersberg	do.	„	21
Bückersburg, auf'm	do.	„	21
Bückersberg, hinterm	do.	„	21
Bürgelfeld, am	do.	„	2
Bürgelfeld, im	do.	„	2
Burgplatz, auf'm	do.	„	18

Busch, im grossen,	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	10
Carl Theodor Insel	do.	„	25
Chaussée, an der	do.	„	14
Chaussée, rechts der	do.	„	16
Cölner Chaussée, an der	do.	„	17
Dahl, am	do.	„	18
Dahl, im	do.	„	18
Dahlacker, im	do.	„	18
Dahlacker, im	do.	„	17
Damm, auf'm	do.	„	16
Damm, am Bilker	do.	„	16
Damm, am schwarzen	do.	„	10
Dau, am	do.	„	14
Derendorf, in	do.	„	6
Derendorferfeld	do.	„	6
Derendorfer Weg, am	do.	„	7
Dorf, am	do.	„	6
Dorf, hinter dem	do.	„	6
Dorf, mitten im	do.	„	16
Dorf, oben im	do.	„	16
Dorf, unter'm	do.	„	6
Dorfstrasse, an der	do.	„	15
Dörkes Weg, am	do.	„	14
Dörnen, in den	do.	„	22
Drap, auf dem oberen	do.	„	23
Drap, auf dem unter'm	do.	„	24
Düssel, an der	do.	„	14
Düssel, ober der	do.	„	14
Düsseldorfer Weg	do.	„	24
do. am	do.	„	24
do. an dem	do.	„	16
do. unten am	do.	„	24
Düsselthaler Banden	do.	„	12
Düsselthaler Feld	do.	„	7
Eiche, an der	do.	„	14
Eichelskamp, am	do.	„	12
Eichelskamp, im	do.	„	12
End, am	do.	„	24
End, am	do.	„	25
End, unten am	do.	„	24
Ellerkamp	do.	„	15
Eller Weg, am	do.	„	13
Eller Weg, am	do.	„	14
Engel, am weissen	do.	„	7
Enger Acker, auf'm	do.	„	9
Enger Band, auf dem	do.	„	12
Engerhof	do.	„	9

Enger Kampchen,	Stadtgemeinde Düsseldorf.	Flur	9
Esch, auf der	do.	„	21
Essig Fabrik, an der	do.	„	6
Falderslohr, am	do.	„	19
Faser Busch	do.	„	9
Fechelshof, am	do.	„	16
do. gegen	do.	„	18
Feld, am	do.	„	24
Feld, im Derendorfer	do.	„	6
Fichten, an den	do.	„	14
do. in den	do.	„	14
Flachsblume, an der	do.	„	15
Fleher Weg	do.	„	18
Flinger Broich	do.	„	10
do. am	do.	„	10
Flingerbusch	do.	„	10
Flingerfeld	do.	„	9
do. im	do.	„	9
Flingergarten	do.	„	8
Flinger Gemark	do.	„	10
Flingerhan	do.	„	10
Flinger Steinweg, am	do.	„	8
Fuchsgrube	do.	„	21
Fuhr, auf der langen	do.	„	14
Galgen Gässchen, am	do.	„	7
Gangels Hänchen, das	do.	„	14
Gangelshof, am	do.	„	15
Gantenberg, am	do.	„	18
do. am	do.	„	19
do. auf'm	do.	„	15
do.	do.	„	18
do.	do.	„	24
do.	do.	„	19
Gärten, hinter den	do.	„	12
Gaten, auf den	do.	„	24
Geisten, am	do.	„	9
Geisterberg	do.	„	1
„	do.	„	5
„	do.	„	6
„ am	do.	„	1
„ „	do.	„	6
„ auf'm	do.	„	14
Geisterhau	do.	„	10
Geister Hau, am	do.	„	14
do. der	do.	„	14
Gieren, im	do.	„	13
Glacis, am	do.	„	16

Glockkamp, im, Stadtgemeinde	Düsseldorf,	Flur	12
Goltstein Weide	do.	„	25
Golzheimer Broich	do.	„	2
Golzheimerfeld	do.	„	1
Golzheimer Insel	do.	„	27
Gotzacker, auf'm	do.	„	14
Gotzmühle, an der	do.	„	9
Grüne Weg	do.	„	19
Grünen Weg, am	do.	„	19
Grünen Weg, am	do.	„	24
Gräulichen Bongard, am	do.	„	7
do. im	do.	„	7
Haasen, am	do.	„	16
Hasenbüschchen, am	do.	„	15
do.	do.	„	20
Hasen Buschelchen, am	do.	„	24
Häuschesweg, am	do.	„	19
Hallen, in den	do.	„	20
Hausenbusch, am	do.	„	16
Hecke, an der dicken	do.	„	13
Heerstrasse, an der	do.	„	13
do.	do.	„	14
Heide, auf der	do.	„	21
Heide, die grosse	do.	„	13
Helsberg, auf'm	do.	„	20
Hennekamp, auf'm	do.	„	23
do.	do.	„	19
Herkendell, in der	do.	„	19
Himmelgeister Weg, am	do.	„	21
do.	do.	„	20
do.	do.	„	18
Hittermannsbusch	do.	„	21
„ am	do.	„	21
Hoffeld	do.	„	9
„ am	do.	„	9
Hofgarten	do.	„	8
„ am	do.	„	7
Hofstabshof, gegen	do.	„	18
Holterhof, am	do.	„	23
Holterweg, am	do.	„	17
do.	do.	„	23
do.	do.	„	24
Holzfeld	do.	„	5
Honnekamp	do.	„	6
Hunderthütt, an die	do.	„	11
„ in die	do.	„	11
Hundsburg	do.	„	19

Hundsburg, am	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	19
Hundsburgerkamp	do.	„	19
Hütte, an der	do.	„	15
Hütte, in der	do.	„	24
Hüttenweg, am	do.	„	15
Jagdbrücke, auf der	do.	„	12
Jägerhof, am	do.	„	7
Icklack, in der	do.	„	14
Jesuiten Schul Fonds	do.	„	25
do. unten auf'm	do.	„	25
Jungfernkamp, im	do.	„	21
Kälbermarkt	do.	„	8
Kämpen, auf'm	do.	„	9
„ in den	do.	„	21
Käsacker, auf'm	do.	„	13
Käshütte, die	do.	„	13
Kapelle, an der	do.	„	20
do.	do.	„	7
Kappesland	do.	„	25
„ auf'm	do.	„	25
Karrenbroich	do.	„	3
Karrenbroicher Benden	do.	„	4
Kaul, in der	do.	„	24
Kaulen, an der	do.	„	24
Keller Erlen, in dem	do.	„	13
Kauler Buhlack	do.	„	24
Kellers Kamp	do.	„	9
Kellers Wiese	do.	„	10
Kelter, am	do.	„	14
Ketschburg	do.	„	14
Kiefert, auf dem	do.	„	23
Kiesberg, auf'm	do.	Flur	21 u. 20
Kieskaule, auf der	do.	Flur	15
„ an der	do.	Flur	15 u. 16
Kirche, an der	do.	Flur	24
Kirchfeld, im	do.	„	16
Kirchfert, auf'm	do.	„	22
Kirchhof, am Juden-	do.	„	7
Kirchthurm, am	do.	„	22
Kirschbäumen, an den	do.	„	21
Kiskaule, an der	do.	„	24
Kloster, am	do.	„	14
Kloster, am Düsselthaler	do.	„	4
Kohlmeis, am	do.	„	14
Kohlweg, am	do.	„	24
„ beim	do.	„	24
„ rechts am	do.	„	24

Kohlweg, vorn am,	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	24
Kradepol, am	do.	,,	9
Kraheck, an der	do.	,,	21
Krakkamp, auf'm	do.	,,	21
Krautmühle, an der	do.	,,	16
Kreutz	do.	,,	8
Kreutzchen, am	do.	,,	21
Kreuz Acker, am	do.	,,	24
do. auf'm	do.	,,	23
Kreuz, am steinen	do.	,,	19
,, am stummen	do.	,,	16
Kuhblech	do.	,,	3
Kuhstrasse	do.	,,	24
Laboratorium, am	do.	,,	16
Lack, an der	do.	,,	24
,, in der	do.	,,	24
Lackplatz	do.	,,	1
,, am	do.	,,	2
Lackfeld	do.	,,	6
,,	do.	,,	4
,, am	do.	,,	4
Land Acker, auf'm	do.	,,	24
Landstrasse, an der	do.	,,	8
Langeloden, auf den	do.	,,	21
Lausböch	do.	,,	10
Laushecke, an der	do.	,,	20
Lauswerth	do.	,,	25
Leerenfelder Wiesen	do.	,,	13
Leerzuschlag	do.	,,	13
Leeschen Hof, am	do.	,,	15
Liefeld, im kleinen	do.	,,	14
Linde, an der	do.	,,	2
Lohe, in der	do.	,,	5
Loosegarten, hinter'm	do.	,,	19
Lunzchen, im	do.	,,	12
Mannefeld	do.	,,	6
Megesstrasse, an der	do.	,,	18
Mergeldamm, am	do.	,,	13
Merckeskamp	do.	,,	4
Moersenbroicherfeld	do.	,,	3
,, auf dem	do.	,,	2
Mönchen Benden, die	do.	,,	12
Möncke Benden	do.	,,	11
Möncke Weg, am	do.	,,	11
Morgen, die achtzehn	do.	,,	1
Morgen, dreizehn	do.	,,	25
do. an den	do.	,,	23

Morgen dreizehn, auf den, Stadtgemeinde Düsseldorf, Flur 24
Morgen, auf den freie do. „ 19
Morgen, vierundzwanzig do. „ 25
Mühlenberg, am do. „ 14
Mühlenfeld, auf'm do. „ 13
Mühlenweg, am do. „ 16
Nagelsburg do. „ 26
Neuhänchen do. „ 10
Neustadt, an der do. „ 16
„ Ober- do. „ 26
„ Unter- do. „ 26
Ningels, am do. „ 19
Ningelsweide, in der do. „ 15
Ochsenweide do. „ 25
Opfer Gasse do. „ 24
Pempelforterfeld do. „ 11
Pempelforter Weg, am do. „ 7
Pfaffenkaule, an der do. „ 15
do. in der do. „ 15
Pfannenschoppen, am do. „ 5
Pfannenschoppenstrasse, an der do. „ 8
Pastorath, an der do. „ 24
Pferds Wiese, Das Ausgehak do. „ 10
Pingsthütte, in der do. „ 22
Platz, am do. „ 24
„ auf'm do. „ 24
„ beim do. „ 24
Pluto, am kleinen do. „ 23
„ im kleinen do. „ 23
Poedeler Band, auf'm do. „ 12
Pollmanns Banden, auf'm do. „ 12
Prangerbusch, am do. „ 13
Raben, am do. „ 14
Ramschen, im do. „ 21
Rheinfeld do. „ 1
Rhein, am do. „ 24
Rhein Strasse do. „ 24
do. an der do. „ 24
Rhein Ufer, am do. „ 21
Ringelskamp do. „ 9
Ritter, gegen dem do. „ 17
Ritter Strasse, an der do. „ 14
Rodtland, im do. „ 22
Ronnebusch do. „ 1
Rotfeld do. „ 4
Rotländer Band, auf'm do. „ 12
Rotstrasse do. „ 4

Rumpschlump, Ober-,	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	23
" Unter-	do.	"	23
Sandberg	do.	"	5
Schafhauser Kamp	do.	"	1
Schafsweg, am	do.	"	18
Schafsweid	do.	"	25
Schallenskamp	do.	"	15
Schangs Kamp	do.	"	12
Scheidlingsmühle	do.	"	20
Schein, am	do.	"	2
Scheinsfeld, am	do.	"	2
do. auf dem	do.	"	2
Schiefenberg, auf'm	do.	"	15
Schindskaule, in der	do.	"	15
Schlangenbusch, am	do.	"	21
do. im	do.	"	21
Schlenke, in der	do.	"	24
Schmiede, an der	do.	"	14
Schmeck	do.	"	2
" an der	do.	"	2
Schnabel, im	do.	"	13
Schnabelslustgarten	do.	"	8
Schnappe, an der	do.	"	14
Schneidmühle, auf der	do.	"	25
Schollerstein, auf'm	do.	"	22
Schollersteinen, an den	do.	"	21
Schöllenberg, am	do.	"	14
Schopes Kamp, im	do.	"	12
Schühler, auf'm	do.	"	20
Schütze Denn	do.	"	6
Schurtwinkel, am	do.	"	13
" der	do.	"	13
Schwarzenberg, am	do.	"	18
" am	do.	"	21
" auf'm	do.	"	18
" hinter'm	do.	"	18
Spangen, am	do.	"	13
Spee Wiese	do.	"	25
Spitze	do.	"	25
Stadtfeld	do.	"	6
"	do.	"	8
Stadtfeld, am	do.	"	8
" auf dem	do.	"	6
Stalikothen, am	do.	"	12
Steinacker, auf'm	do.	"	16
Steinberg, am	do.	"	18
" auf'm	do.	"	18

Steinberg, vor'm,	Stadtgemeinde Düsseldorf.	Flur 18
Steinen, auf den	do.	„ 21
Steinen, auf den	do.	„ 21
Steinen, auf den	do.	„ 24
Steinweg, am	do.	Flur 7 u. 8.
Sternen, am	do.	„ 14
„ unter'm	do.	„ 14
Stockkamp, am	do.	„ 7
„ am	do.	„ 12
Stoffelerbroich, am	do.	„ 20
„ auf'm	do.	„ 20
Stoffeler Damm, am	do.	„ 19
do. am	do.	„ 18
Stoffeler Weg, am	do.	„ 18
Strasse, an der	do.	„ 24
Sträusschen, am	do.	„ 18
Stripchen, im	do.	„ 12
Strippel Burg, an der	do.	„ 24
Stroh Häuschen, am	do.	„ 14
Stufstock, am	do.	„ 13
Stumpf Kreutz, am	do.	„ 24
Tetelberg, auf'm	do.	„ 17
Thevesen	do.	„ 1
Thürmen, auf den drei	do.	„ 12
Tiefe, in der	do.	„ 12
Turnisch, an	do.	„ 13
Ullet, am	do.	„ 11
Unter Bohlack	do.	„ 24
Velleshecke, an der	do.	„ 21
„ in der	do.	„ 21
Vogelherd, in der	do.	„ 14
Viehstrasse, an der	do.	„ 15
„ unter der	do.	„ 25
Warth	do.	„ 25
Warth, auf der	do.	„ 25
Wassack	do.	„ 12
Wasserburg, an der	do.	„ 16
Wege, am hohen	do.	„ 22
Wegscheide, an der	do.	„ 13
Wehrhahn, am	do.	„ 8
Wellen, auf den	do.	„ 22
Werth, im, an der Schneidmühle	do.	„ 25
Weierstrasserhof	do.	„ 15
Weschlack, an der	do.	„ 13
Wiedhammer, am	do.	„ 12
Wiefersweide, in der	do.	„ 15
Wiesen, in den	do.	„ 10

Wilkesbenden,	Stadtgemeinde Düsseldorf,	Flur	10
Windschlag, im	do.	„	8
Winkelsfeld	do.	„	6
„ am	do.	„	7
„ im	do.	„	6
Wirtzkuhle, in der	do.	„	18
Wittges Graben, am	do.	„	14
Zehnfreien, am	do.	„	24
Ziegelofen, am	do.	„	24
Zoppenbrück	do.	„	10

Bürgermeisterei Angermund.

Gemeinden: 1. Angermund-Rahm, 2. Ehingen, 3. Huckingen, 4. Lintorf, 5. Mündelheim, 6. Serm, 7. Grossenbaum.

Achterwinter	Gemeinde	Lintorf	Flur	3
Acker	„	Huckingen	„	4
Altenhofs Wiesen	„	Rahm	„	5
Altenkamp	„	Lintorf	„	3
Altgass	„	Serm	„	1
Altskamp	„	A. Rahm	„	7
Angerbenden, an den	„	„	„	5
Angerfeld	„	„	„	5
Angerfeld, im	„	Huckingen	„	3
Angerfeld, im	„	„	„	3
Angerrotherfeld, im	„	„	„	1
Bach, an der	„	Grossenbaum	„	1
Bänden, Schlendrichs	„	A. Rahm	„	3
Batterie, an der	„	Ehingen	„	1
Baum, am	„	Grossenbaum	„	1
Baumgarten, auf dem	„	Huckingen	„	3
Beckerfeld	„	Grossenbaum	„	1
Benden, an den	„	Serm	„	3
Benden, in den	„	„	„	3
Benden, ober den	„	„	„	3
Benden, neue	„	A. Rahm	„	5
Berg, am Ehinger	„	Serm	„	2
Biebitzhütte	„	Lintorf	„	3
Bieg, kleine	„	Huckingen	„	2
Bieger Feld	„	„	„	2
Biegerkamp	„	„	„	2
Blamüser Benden	„	A. Rahm	„	6
Blech, auf'm	„	Huckingen	„	6
Brockekamp	„	Serm	„	1

Bohnen Bänden	Gemeinde	A. Rahm	Flur	3
Böllert	„	„	„	7
Böllertz Bruch	„	Huckingen	„	6
Boltenkamp	„	Mündelheim	„	2
Boltenkamp, am	„	„	„	2
Bönes, auf	„	Serm	„	1
Bonnefeld, auf'm	„	Ehingen	„	1
Brand, am	„	Lintorf	„	3
Breite, auf der	„	Mündelheim	„	2
Breitenkamp, am	„	Serm	„	2
Britteler	„	Lintorf	„	3
Brockermann	„	„	„	3
Bruch, über dem	„	Huckingen	„	3
Bruch, im	„	Serm	„	2
Bruchweg, am	„	„	„	2
Brugenacker, am	„	A. Rahm	„	5
Buchholz	„	Huckingen	„	5
Busch Benden	„	„	„	5
Buschgasse, an der	„	A. Rahm	„	5
Buschweg, am	„	Mündelheim	„	2
Buschweg, am	„	„	„	2
Damm Kuhle	„	„	„	2
Dammkuhle	„	„	„	2
Deich, grosse	„	A. Rahm	„	5
Delle, in der	„	Mündelheim	„	2
Dickacker, auf den	„	Huckingen	„	3
Dickelsbach	„	Lintorf	„	1
Dicken, in den	„	Huckingen	„	4
Dickerhorst	„	„	„	6
Diepladen, an der	„	Serm	„	3
Dionysiusweg, am	„	„	„	1
Domacker	„	Mündelheim	„	3
Donk, in der	„	Serm	„	2
Döre Eichelskamp	„	Huckingen	„	5
Dorf Oertchen	„	Mündelheim	„	1
Dörnen, in den dicken	„	A. Rahm	„	2
Dörz Heide	„	Huckingen	„	2
Drap	„	Mündelheim	„	1
Dreschen, auf'm	„	Ehingen	„	1
Drucht, an der	„	Lintorf	„	3
Drucht, in der	„	„	„	3
Drügeneimer	„	„	„	2
Eder	„	Mündelheim	„	1
Ehinger Berg	„	Ehingen	„	1
Ehinger Berg	„	Mündelheim	„	3
Ehinger Berg, am	„	Mündelheim,	„	3
Ehinger Peschen	„	Ehingen	„	1

Eichelskamp, alte	Gemeinde	Lintorf	Flur	3
do.	"	Huckingen	"	5
Eichforstgen	"	Lintorf	"	2
Eischer Breuel, am	"	A. Rahm	"	6
Eschenbruch	"	Lintorf	"	3
" unterste	"	"	"	3
Eulenloch	"	"	"	3
Feld, im	"	"	"	2
Finkenacker	"	Serm	"	3
Fliegelkamp	"	Lintorf	"	3
Fliesch, auf der	"	Huckingen	"	3
Fliesch, in der	"	"	"	3
Förkel	"	Ehingen	"	1
Förkel, auf dem	"	"	"	1
Frieden	"	Lintorf	"	3
Frieden	"	A.-Rahm	"	3
Fuchsfeld	"	Mündelheim	"	3
Fuhle Pohl	"	Ehingen	"	1
Gansacker	"	Mündelheim	"	1
Garten, grosse	"	A.-Rahm	"	5
Geist, am	"	Lintorf	"	3
Gerodt, am	"	"	"	3
Goldacker	"	A.-Rahm	"	7
Goldacker, im	"	Serm	"	2
Goldackers Graben	"	Ehingen	"	1
Goldackershoh, auf der	"	Serm	"	2
Goldackers Weg	"	"	"	2
Gosel, am	"	Lintorf	"	3
Graben, grosse	"	Huckingen	"	2
Graustein	"	Lintorf	"	3
Greith	"	Mündelheim	"	2
Greut	"	"	"	1
Grindsheide	"	A.-Rahm	"	2
Haagfeld, im	"	Huckingen	"	3
Hagen	"	A.-Rahm	"	5
Hasendong	"	Serm	"	2
Hasendonger Kämp	"	"	"	2
Hasendonger Weg, am	"	"	"	2
Hasselberg	"	Mündelheim	"	2
Hausstadt	"	Serm	"	2
Hausstadt	"	Mündelheim	"	3
Heckken, an der	"	Lintorf	"	2
Heckwinkel, im	"	A.-Rahm	"	2
Heidberg	"	Huckingen	"	4
Heidberg, am	"	Serm	"	3
Heidberg, auf den	"	"	"	3
Heidkamp	"	Lintorf	"	3

Heidkampdicken	Gemeinde	Lintorf	Flur	3
Heiligen Häuschen	„	Mündelheim	„	3
Heiligensteeg, am	„	A.-Rahm	„	6
Heltorfer Gemark	„	„	„	3
Hermannshanten	„	Lintorf	„	2
Hingesberg, auf dem	„	Serm	„	3
Hinkesforst	„	A.-Rahm	„	4
Höchte, auf der	„	„	„	5
Höfen, auf den	„	Huckingen	„	2
Hofgen, am	„	Lintorf	„	3
Hohegarten, auf	„	Serm	„	2
Hoheländer	„	„	„	2
Holzweg, am	„	„	„	1
Holzweg, ober dem	„	„	„	1
Hoppengarten	„	A.-Rahm	„	5
Hösche Grund, im	„	Ehingen	„	1
Höschen eilf Morgen	„	„	„	1
Hossstadt, auf dem	„	Huckingen	„	3
Huckinger Kamp	„	„	„	4
Hühnersack, im	„	A.-Rahm	„	6
Hühnersack	„	Mündelheim	„	3
Junker Morgen, an den	„	Ehingen	„	1
Kaiserswerther Weg, am	„	A.-Rahm	„	5
Kaldebergs Weide	„	„	„	5
Kalkstrasse, rechts	„	„	„	6
Kalkstrasse, links	„	„	„	6
Kamp, grosse	„	Lintorf	„	3
Kamp, Koppels	„	A.-Rahm	„	5
Kamp, im	„	Ehingen	„	1
Kamp, Bollen	„	A.-Rahm	„	5
Kampbenden, Koppels	„	„	„	5
Kämpchen	„	Lintorf	„	3
Kämpen, auf den	„	„	„	2
Kämpen, ober den	„	Serm	„	2
Kämperfeld	„	A.-Rahm	„	6
Kämpken, auf den	„	Lintorf	„	3
Kau, alte	„	Mündelheim	„	2
Krahnendell, in der	„	A.-Rahm	„	2
Keimers Feld	„	Huckingen	„	4
Kervel	„	Mündelheim	„	3
Kesselberg	„	Huckingen	„	2
Kickenbusch, am	„	„	„	4
Kiewitz Acker	„	Mündelheim	„	2
Kirschbaum, auf'm	„	Serm	„	2
Kirchpfad, am	„	„	„	1
Kleine Feld, im	„	Lintorf	„	2
Kollert, auf'm	„	Serm	„	1

Könkel, auf'm	Gemeinde	Serm	Flur	2
Konkelspatt, am	"	"	"	2
Korfs Garten, hinter	"	"	"	1
Kost, an der	"	Lintorf	"	3
Krähenhäu	"	Mündelheim	"	1
Kreutzerfeld, im	"	Lintorf	"	2
Kreuz, am	"	A.-Rahm	"	7
Krone, auf der	"	"	"	6
Kronengasse, an der	"	"	"	6
Kuckelter, grosse	"	Lintorf	"	3
Kuckelter, kleine	"	"	"	2
Kuhacker	"	Ehingen	"	1
Kuhbruch	"	Huckingen	"	4
Kuhkamp	"	Serm	"	1
Kuhkamp, hinter dem	"	"	"	1
Kuhkamp, vor dem	"	"	"	1
Langelter	"	Lintorf	"	3
Leigraf	"	Mündelheim	"	1
Leimert	"	"	"	3
Leversberg	"	Lintorf	"	3
Licht, auf'm	"	Huckingen	"	6
Liebfrauenweg, am	"	Mündelheim	"	3
Lindenacker	"	Serm	"	2
Lindung	"	A.-Rahm	"	4
Lingeweide	"	"	"	6
Loekesfeld	"	Lintorf	"	3
Lutherische Hanten	"	"	"	3
Mann, am todten	"	Huckingen	"	3
Mühlen Deich	"	A.-Rahm	"	5
Mühlenweg	"	Ehingen	"	1
Mühlenweg, am	"	Serm	"	3
Mühlkotten	"	Huckingen	"	2
Nachbar Striemen	"	Mündelheim	"	1
Nesselnbruch	"	A.-Rahm	"	2
Niederfeld	"	Huckingen	"	4
Osterkamp, am	"	Lintorf	"	3
Palmbeck, am	"	Mündelheim	"	3
Päschen, gross	"	"	"	1
Päschen, klein	"	"	"	1
Pastorats Garten, hinterm	"	"	"	3
Pastors Kathen, an der	"	Grossenbaum	"	1
Pesch, am	"	Serm	"	3
Placken Acker, am	"	A.-Rahm	"	6
Pohlacker, auf'm	"	Lintorf	"	2
Pöstchen	"	"	"	3
Potekamp, untere	"	"	"	3
Potekamp, obere	"	"	"	3

Potekämpen, ober den	Gemeinde	Lintorf	Flur	3
Rahmerbuschfeld	"	A.-Rahm	"	1
Rahmerfeld	"	"	"	7
Rahmer Kirchweg, am	"	"	"	6
Reimel	"	Mündelheim	"	1
Reimel, der	"	"	"	1
Reimels Oertchen	"	"	"	1
Reiserkamp, auf'm	"	Serm	"	1
Rhein, am	"	Ehingen	"	1
Rheindamm, am	"	Serm	"	1
Rheinheimer Acker	"	"	"	1
Rheinheimer Weg, am	"	Mündelheim	"	2
Röcken, die	"	Ehingen	"	1
Röder	"	Serm	"	2
Rossenbleck	"	"	"	2
Rosskamp	"	Huckingen	"	4
Rott	"	A.-Rahm	"	5
Rottgärten	"	"	"	5
Rübekamp	"	Serm	"	2
Sandkuhle Garten	"	A.-Rahm	"	5
Scheiderbruch	"	Lintorf	"	3
Scherpels	"	Huckingen	"	4
Scherpels Kath	"	"	"	4
Schlechten, alte	"	Mündelheim	"	1
Schlechten, neue	"	"	"	1
Schleeder, Stal	"	Serm	"	2
Schlendrich, gr.	"	A.-Rahm	"	3
Schmelz	"	Lintorf	"	2
Schmitzlers Garten, hinter	"	Serm	"	1
Schnufenbruch, am	"	Huckingen	"	2
Schor, auf dem	"	"	"	5
Schumannsdicken	"	Lintorf	"	3
Schwalben Sterz	"	Mündelheim	"	3
Schwarze Bruch	"	Lintorf	"	3
Sechwurf	"	Mündelheim	"	2
Seitenbeutel	"	"	"	2
Seidenhorst, in der	"	Huckingen	"	6
Seipelskamp	"	A.-Rahm	"	6
Seltenreich	"	Mündelheim	"	3
Seltenreich	"	Serm	"	1
Sendgesheide	"	Lintorf	"	3
Sengels Feld	"	A.-Rahm	"	6
Senken	"	Lintorf	"	2
Setterskamp	"	Serm	"	2
Setterskamp, ober	"	"	"	2
Siepenkothen	"	Lintorf	"	3
Sittert, am	"	Serm	"	3

Sittert, ober dem	Gemeinde	Serm	Flur	3
Sitterts Kamp	"	"	"	3
Steinkaul, oben an der	"	"	"	3
Steinwegsbenden	"	A.-Rahm	"	5
Steinwerth	"	"	"	7
Speckamp, am	"	Lintorf	"	3
Spick	"	Huckingen	"	2
Spick, an der	"	"	"	3
Spick Stücker	"	Mündelheim	"	2
Steinacker	"	Ehingen	"	1
Steinkam	"	A.-Rahm	"	7
Steinkaul	"	Ehingen	"	1
Streitbarer Ort	"	Lintorf	"	2
Strohwegs Bruch	"	Huckingen	"	6
Stuppert, am	"	Ehingen	"	1
Teufels Acker	"	"	"	1
Teufels Acker, am	"	"	"	1
Theisen, krumme 6 Morgen, an den	"	"	"	1
Tönneskamp	"	Lintorf	"	3
Treeck, hinter dem	"	Serm	"	2
Treeck, im	"	"	"	2
Treeck, ober dem	"	"	"	2
Trosper Delle	"	A.-Rahm	"	1
Ueberangem	"	"	"	4
Ungelsheim	"	Serm	"	3
Ungelsheimer Graben	"	"	"	3
do.	"	Huckingen	"	1
Vitriol Bergwerk	"	Lintorf	"	3
Vogelhanten	"	"	"	3
Wanheimer Ort	"	Huckingen	"	5
Wassenberg, am	"	A.-Rahm	"	6
Wasserpoot	"	Mündelheim	"	3
Weg, am blinden	"	A.-Rahm	"	6
Weg, am grünen	"	"	"	6
Werth, oberm	"	Mündelheim	"	1
Weide, hintere	"	Ehingen	"	1
Weide, vordere	"	"	"	1
Weidpesch	"	Huckingen	"	2
Wey, an der	"	Grossenbaum	"	1
Weyer Feld	"	"	"	1
Wildenburgsdriesch	"	Lintorf	"	3
Winkel, grosse	"	A.-Rahm	"	5
Winkel, kleine	"	"	"	5
Winkel, im	"	Serm	"	2
Winkelshäuschen, am	"	Lintorf	"	3
Winks Garten, hinter	"	Serm	"	1

Wittfeld	Gemeinde	Mündelheim	Flur	3
Wittfeld	,,	Huckingen	,,	2
Wittfeld, im	,,	,,	,,	3
Wolfchesberg	,,	Mündelheim	,,	2
Wüsteney	,,	Lintorf	,,	3
Wüstekamp	,,	,,	,,	3
Ziegelkamp, am	,,	Huckingen	,,	2

Bürgermeisterei Benrath.

Gemeinden: 1. Benrath, 2. Garath, 3. Himmelgeist, 4. Itter-Holthausen, 5. Urdenbach.

Acker, auf dem	Gemeinde	Himmelgeist	Flur	4
Acker, auf dem kleinen	,,	Garath	,,	17
Acker, am ickerswader	,,	Himmelgeist	,,	2
Awinkel	,,	Benrath	,,	11
Bahlen, auf den	,,	Himmelgeist	,,	1
Bärenkamp, am	,,	,,	,,	3
Baumberger Feld, im	,,	Garath	,,	17
Beischebroich	,,	Himmelgeist	,,	1
Blechsgraben	,,	Benrath	,,	10
Blechsgraben, am	,,	,,	,,	10
Böhneklepper	,,	Holthausen	,,	8
Böhnekleppers Eichenkamp	,,	,,	,,	8
Böhnenklepper, am	,,	Benrath	,,	11
Bruchacker, auf dem	,,	Garath	,,	18
Bruchackersfeld, auf dem	,,	,,	,,	17
Bruchakershötten, in der	,,	,,	,,	18
Brückerbusch	,,	,,	,,	18
Brücker Acker, auf dem	,,	,,	,,	18
Bruchgraben, am	,,	Himmelgeist	,,	3
Buchholzer Busch	,,	Urdenbach	,,	16
Bucholzer Grund	,,	,,	,,	16
Buhler	,,	Benrath	,,	11
Bürgelerfeld, im	,,	Urdenbach	,,	15
Bützer's Feld	,,	Benrath	,,	11
Dickheide	,,	Holthausen	,,	8
Diepenthal	,,	Urdenbach	,,	13
Duvenkutz, auf'm	,,	(Benrath) Himmelgeist	,,	1
Elendsweide	,,	,,	,,	5
Elmenweide	,,	,,	,,	5
Farnacker, am	,,	Holthausen	,,	7
Feldkämpe	,,	Urdenbach	,,	15
Flachslache, an der	,,	Benrath	,,	10

Fockenbusch	Gemeinde	Himmelgeist	Flur	1
do.	"	Benrath	"	9
Forstgarten, alter	"	Himmelgeist	"	5
Frohnhofsrech	"	"	"	4
Fuchshöhe, auf der	"	Benrath	"	10
Gansbruche, im	"	Himmelgeist	"	2
Garten, hinter dem	"	Garath	"	18
Geisten, auf den	"	Holthausen	"	6
do.	"	"	"	8
Gemeinde	"	Urdenbach	"	15
Gemeinde, auf der	"	"	"	15
Gemeinde Land	"	"	"	13
Gerecht, die	"	Himmelgeist	"	4
Gügt, auf der	"	"	"	5
Hahnenkamp	"	Urdenbach	"	16
Hasenhütte	"	"	"	13
Hallbusch, der	"	Himmelgeist	"	1
Hallbuschgerotten, auf'm	"	"	"	1
Halle, auf der	"	"	"	1
Händche, auf'm	"	Holthausen	"	6
Heidchen	"	"	"	8
Heide, alte	"	Urdenbach	"	13
Heide, auf der	"	Garath	"	18
Heide, auf der kalten	"	Holthausen	"	8
Heide, neue	"	Urdenbach	"	16
Helleracker, auf dem	"	Garath	"	17
Hellerkuhl, in der	"	"	"	17
Hellerschmahl	"	"	"	17
Heubleichweide	"	Himmelgeist	"	4
Hocksbach, an der	"	Benrath	"	10
Höfen, hinter den	"	Holthausen	"	7
Höfes Acker	"	Urdenbach	"	16
Holthauser Feld, im	"	Holthausen	"	7
Hoppekamp, am	"	Garath	"	18
Hotter Feld	"	"	"	18
Hülserheide	"	Benrath	"	10
Hundsirten, in den	"	Garath	"	18
Huve, auf der	"	Holthausen	"	6
Ickerswade, in der	"	Himmelgeist	"	2
Itter Geissel	"	Holthausen	"	7
Itter Hamm	"	"	"	6
Kalderheide	"	Benrath	"	11
Kammerraths Feld	"	Urdenbach	"	13
Kämpchen	"	"	"	13
Kamper Acker	"	Holthausen	"	7
Kapeller Feld	"	Garath	"	18
Kapellerschmahl, am	"	"	"	18

Kapellerschmal	Gemeinde	Garath	Flur	18
Kapellenweg, am	,,	Holthausen	,,	8
Kapeller Busch	,,	Garath	,,	17
Kappeler Eichelenkamp	,,	Benrath	,,	11
Kappeler Zuschlag	,,	Holthausen	,,	8
Karrweg, am	,,	,,	,,	7
Kempen, auf den	,,	,,	,,	6
Kempen, hinder den	,,	,,	,,	6
Kirchhof, am	,,	Himmelgeist	,,	3
Kirchthurm, auf dem	,,	Garath	,,	17
Kirschbaum, am	,,	Urdenbach	,,	16
Kleebungert	,,	,,	,,	16
Kleinenbruch, im	,,	Benrath	,,	10
Köhnenland	,,	,,	,,	11
Konradskampweide	,,	Himmelgeist	,,	5
Kott, auf dem	,,	,,	,,	2
Kotterbusch, im	,,	Garath	,,	18
Kuhweide	,,	Himmelgeist	,,	4
Landstrasse, an der	,,	Garath	,,	17
Ledden, auf der	,,	Urdenbach	,,	15
Levens Acker	,,	,,	,,	13
Lichte Büsche	,,	,,	,,	16
Lohacker, auf den	,,	Garath	,,	17
Lohacker, auf'm	,,	Himmelgeist	,,	3
Loheck, in der	,,	Garath	,,	17
Märksbanden, in den	,,	,,	,,	18
Markt, auf'm	,,		,,	18
Mastweide, obere	,,	Himmelgeist	,,	5
Mastweide, untere	,,	,,	,,	4
Massenburger Kamp	,,	Holthausen	,,	7
Haus Kamp	,,	Urdenbach	,,	13
Meerschlag, in der	,,	Himmelgeist	,,	3
Mickeler Dörnen, in den	,,	,,	,,	5
Mickeler Dresch	,,	,,	,,	4
Mickeler-Ordweide	,,	,,	,,	4
Morgen, auf den 13	,,	Garath	,,	18
Morgen, auf den 18	,,	,,	,,	18
Morgen, auf den 10	,,	,,	,,	18
Morgen, in den vierzig	,,	Himmelgeist	,,	5
Müdden, auf den	,,	Urdenbach	,,	15
Mühlenkamp	,,	Himmelgeist	,,	4
Netchesfeld	,,	Benrath	,,	12
Novenerfeld	,,	,,	,,	12
Ochse Kampweide	,,	Himmelgeist	,,	4
Oligsbank	,,	Holthausen	,,	6
Ordweide	,,	Himmelgeist	,,	4
Ort, auf dem	,,	Urdenbach	,,	15

Ortkämpe	Gemeinde	Urdenbach	Flur	15
Pferdsbenden	"	Garath	"	17
Pferdsweide	"	Himmelgeist	"	5
Plänklingen, an der	"	"	"	3
Regenschlag, am	"	Holthausen	"	8
Rhein, am alten	"	Garath	"	17
Rhein, im alten	"	"	"	17
Rheinacker	"	Urdenbach	"	13
Rheinfeld, im alten	"	Garath	"	17
Rolef, im	"	"	"	18
Rottgang	"	Holthausen	"	6
Rottland	"	Garath	"	18
Rottland, auf dem	"	"	"	18
Sandberge, am	"	Himmelgeist	"	2
Schachtel, auf der	"	Holthausen	"	8
Schafstall, am	"	Himmelgeist	"	5
Schanzen, auf den	"	Urdenbach	"	15
Schedtenort	"	Himmelgeist	"	1
Scheide, auf der	"	"	"	2
Scheide, in der	"	"	"	2
Scheitenwege, am	"	"	"	3
Schiessruthe, an der (Oberförster)	"	Benrath	"	12
Schlickmus Feld	"	Urdenbach	"	16
Schneppe	"	"	"	15
Sonderfeld	"	Benrath	"	11
Steinkaul	"	Himmelgeist	"	4
Steinkaul, auf der	"	"	"	3
Steinort	"	Urdenbach	"	15
Stephanspfad (zweimal)	"	Himmelgeist	"	3
Stephanspfad, auf'm	"	"	"	3
Stoffeler Bruche, am	"	"	"	2
Stümpekäpe	"	Urdenbach	"	15
Stüttches Acker	"	Holthausen	"	6.
Süllen	"	Benrath	"	11
Süllen, am	"	"	"	9
Süllenfeld, am	"	"	"	11
Süllenfeld, im	"	"	"	11
Tannenbusch	"	Urdenbach	"	16
Toenis, an	"	Benrath	"	10
Totenweier	"	"	"	11
Urdenbacher Acker	"	Urdenbach	"	13
Urdenbacher Acker	"	"	"	16
Urdenbacher Feld, im	"	Garath	"	17
Wechselland, auf'm Acker	"	Himmelgeist	"	5
Wechselland, auf dem Rheinischen Acker	"	"	"	5

Weg, am grünen	Gemeinde	Garath	Flur	17
do.	"	Holthausen	"	8
Weidfeld, im	"	"	"	6
Weierchen, im	"	Himmelgeist	"	4
Weitfeld, im	"	Urdenbach	"	13
Welzbach, an der	"	Garath	"	18
Wersten, an	"	Himmelgeist	"	1
Werstener Feld, am	"	"	"	1
Werth, auf dem neuen	"	Urdenbach	"	15
Werth, auf'm obern	"	"	"	15
Werth, auf'm untern	"	"	"	15
Werthweide	"	Himmelgeist	"	5
Wettsche	"	Holthausen	"	6
Winkel, auf'm	"	"	"	6
Ziegelofen Busch, am	"	Garath	"	17
Ziegelofen Busch, im	"	"	"	17

Bürgermeisterei Eckamp.

Gemeinden: 1. Eckamp, 2. Eggerscheidt, 3. Hösel, 4. Homberg-Bracht-Bellscheidt, 5. Rath.

Aaperkothen	Gemeinde	Rath	Flur	6
Acker, der	"	"	"	6
" kleine	"	"	"	5
Adelsgarten	"	Hösel	"	2
Adrians Stück	"	Rath	"	4
Altscheid, Gross-	"	Hösel	"	2
Backesberg,	"	Rath	"	9
Banden, im	"	Bracht	"	1
" nasse	"	Rath	"	4
" trockene	"	"	"	4
Bandesberg, am	"	Bracht	"	1
Bauernhaus,	"	Rath	"	8
Bellempt	"	"	"	4
Benden, grosse	"	Bracht	"	1
Bennenbruch	"	Eckamp	"	3
Bennenkamp	"	Hösel	"	2
Bergersingen	"	"	"	2
Berschenberg	"	Rath	"	5
Brakerfeld	"	"	"	5
Brinkel, auf'm	"	Eggerscheidt	"	2
Broich	"	Rath	"	6
Broichhauser Acker	"	"	"	2
" "	"	"	"	3
Bruch	"	"	"	5

Bruch, am	Gemeinde	Hösel	Flur	2
Bruchhauser Kalkofen	„	„	„	2
Burg, alte	„	Rath	„	3
Burger Acker	„	„	„	3
Busch, grosse	„	Bracht	„	1
Buschbanden	„	Rath	„	4
Buscheracker	„	„	„	5
Dahmenhaus	„	„	„	5
Deich, im	„	„	„	7
Dickfeldt	„	„	„	8
Diepenbrucher Gemark	„	Eckamp	„	4
Dümpel	„	Rath	„	7
Eggerscheiter Gemark	„	Eggerscheidt	„	1
Eichholtchen	„	Rath	„	8
Elsenburg	„	„	„	6
Epenbroich	„	„	„	8
Faselsbusch	„	„	„	9
Feckelskamp	„	„	„	1
Feld, alte	„	„	„	6
„ am	„	Eggerscheidt	„	3
„ grosse	„	Bracht	„	1
„ grosse	„	Eggerscheidt	„	3
„ hohe	„	Bracht	„	1
Felderhof, am	„	Eckamp	„	7
Fernholz	„	Hösel	„	2
Filzbroich	„	Bracht	„	1
Fleeth	„	Rath	„	9
Flügels Stück	„	Hösel	„	2
Gaelmörder	„	Rath	„	5
Gallberg, auf'm	„	„	„	9
Geisten, auf den	„	„	„	2
Geistenberg	„	„	„	2
Geister Feld	„	„	„	1
„ 10 Morgen, auf der	„	„	„	3
Geisterweide	„	„	„	3
Gerhardskamp	„	„	„	6
Gerresheimer Weg, ober'm	„	„	„	9
Gotzkothen	„	„	„	6
„	„	„	„	7
Gräfgensteinfeld, auf'm	„	Eggerscheidt	„	3
Grosse Feld	„	Rath	„	9
Grosshöfchesland	„	Bracht	„	1
Grüters Aap	„	Rath	„	7
Hackenberg	„	Bellscheidt	„	1
Hahnerbusch	„	Bracht	„	1
Hahnerfeld	„	„	„	1
Hainer Feld	„	Rath	„	4

Hainer Kamp	Gemeinde	Rath	Flur	4
Hasenschard	„	„	„	6
Haus, alte	„	„	„	4
Heide, auf der	„	Bracht	„	1
„ „ „	„	Rath	„	6
Heidgesberg,	„	Bracht	„	1
Hengelsstrasgen	„	Rath	„	3
Herberg	„	Bracht	„	1
Hirschfeld	„	Rath	„	9
Hof, am alten	„	Hösel	„	2
Hof, hinterm	„	Bracht	„	1
Hof, vor dem	„	Rath	„	7
Hof, vor'm	„	„	„	5
Hofen, an der	„	„	„	4
Hoferfeld	„	Bracht	„	1
Hoferscheid	„	Rath	„	5
Hofstadt	„	„	„	6
Höhe Feld	„	„	„	8
Hufen, an der	„	Hösel	„	2
Hufer Feld	„	Rath	„	5
Hugenpoetter Busch	„	Hösel	„	1
Hüls Acker	„	Rath	„	4
Hülserfeld	„	„	„	5
Hurst, an der	„	„	„	6
Hustenberg	„	Bracht	„	1
Hustenbergbusch	„	„	„	1
Icktbusch	„	Rath	„	1
Jungfernkämpchen	„	„	„	1
Kalberkopf	„	Bracht	„	1
Kalkes Kamp	„	Eggerscheidt	„	2
Kalkofensberg	„	Bracht	„	1
Kamp, das	„	Rath	„	9
Kämpchen	„	„	„	8
„	„	„	„	8
„	„	Bracht	„	1
„ am	„	„	„	1
„ „	„	Eckamp	„	3
„ auf'm	„	Bracht	„	1
„ „	„	Hösel	„	2
Kamp, Ickter	„	Rath	„	1
Katzenstump	„	„	„	6
Kemme	„	„	„	6
Kessel, im	„	„	„	7
Kettelbecks hohe Feld	„	„	„	8
Kirchenbroich	„	„	„	5
Kirchfeld	„	„	„	5
Kirschbaum	„	„	„	4

Kisbeck	Gemeinde	Rath	Flur	3
Kisheck	"	"	"	5
Kisselei	"	Hösel	"	2
Kleinhöfchesland	"	Bracht	"	1
Kleinschmitthauser Weg, am	"	Rath	"	2
Kleinschmitthauser u. Broichhauser Weg, zwischen dem	"	"	"	2
Klink, an der	"	"	"	5
Klosterweide	"	"	"	5
Klothen, der	"	"	"	5
Kradenpool	"	Hösel	"	2
Kradenpot	"	Eckamp	"	3
Krahkamp	"	Rath	"	5
Kreuzweg, am	"	"	"	6
Kückels Kamp	"	Hösel	"	2
Kückelswerth	"	"	"	2
Kückhaus	"	"	"	2
Kuhle Kamp	"	Rath	"	1
Langenbusch	"	"	"	6
Lank, die	"	"	"	5
Leimkuhl	"	"	"	3
Lemmenhäuschen, am	"	"	"	9
Lichtenbroich	"	"	"	4
" am	"	"	"	4
Lichtenbroicher Banden	"	"	"	4
Lindbaum	"	"	"	4
Lohhofsbüschgen	"	Bracht	"	1
Lütten Bruch	"	Rath	"	6
Maikammer	"	"	"	6
Mickbusch, am	"	"	"	7
Morgen, auf den 16	"	"	"	9
Morgen, auf den 30	"	"	"	6
Mühlenberg, auf'm	"	"	"	9
Mühlenbroicher Mark	"	"	"	7
Mühlenfeld	"	Bracht	"	1
Nesen Feld	"	Hösel	"	2
Neuenkamp, am	"	Eggerscheidt	"	3
Nuisbeek	"	Rath	"	5
Nuisdonk, an der	"	"	"	5
Nüsser Busch	"	"	"	8
Oberbusch	"	Eckamp	"	1
Oberdorf, am	"	Rath	"	10
Offerkamp	"	"	"	5
Ollet	"	"	"	5
Paschekamp	"	Bracht	"	1
Pesch, am	"	Rath	"	4
Pferdsweide	"	"	"	3

Pferdsweide	Gemeinde	Rath	Flur 1
Piperkamp	"	"	" 7
Pröster	"	"	" 7
Rather Broich	"	"	" 11
" "	"	"	" 9
" Gemeinde	"	"	" 1
" Torfbroich	"	"	" 9
" "	"	"	" 11
Ratiten, an der	"	"	" 3
Reide, auf der	"	"	" 5
Rochskotten	"	"	" 7
Rolland	"	Hösel	" 2
Rothenstrasse, an der	"	Rath	" 5
Rott, am	"	"	" 5
Sandfeld	"	"	" 8
" grosse	"	Bracht	" 1
Sandstück	"	Hösel	" 2
Schafhausen	"	Rath	" 3
Schain	"	"	" 5
" kleine	"	"	" 5
" "	"	"	" 4
Scharrenkamp	"	"	" 4
Scheifenkothen	"	Bracht	" 1
Scheppersdelle	"	Homberg	" 1
Schlank	"	Rath	" 5
Schlotelskuhl	"	"	" 9
Schlussbanden, unterm	"	Bracht	" 1
Schneissbroich	"	Rath	" 5
Schorn, am	"	"	" 4
Schürberg	"	"	" 8
Schwarzenloch, am	"	"	" 8
Seckenfeld	"	"	" 8
Seckerfeld	"	"	" 6
Sieben Morgen, auf den	"	"	" 5
Siepenbusch, im	"	Bracht	" 1
Singelbach	"	Hösel	" 2
Singelsbach	"	Eggerscheidt	" 3
Songert	"	Hösel	" 3
Söttgen, am	"	Eckamp	" 3
Spillheide, an der	"	Eggerscheidt	" 1
Sprung, am	"	Hösel	" 2
Steinen, an den	"	Rath	Flur 6 u. 7
Steineskamp, grosse	"	Bracht	Flur 1
Steinfeld, am	"	Hösel	" 2
Stickelshecke	"	Eggerscheidt	" 2
Stinshofsbusch	"	Bracht	" 1
Stolsheide	"	Hösel	" 2

Stuelten	Gemeinde	Hösel	Flur 2
Tannenhaus	,,	,,	,, 2
Teich, am alten	,,	Bracht	,, 1
Thewissen Feld	,,	Rath	,, 2
Thewissen und Kleinschmitthaus, zwischen	,,	,,	,, 3
Thor, am	,,	,,	,, 6
Tönnes Aaperbusch	,,	,,	,, 9
Tuffeld	,,	,,	,, 1
Tumpen, am	,,	Hösel	,, 2
Ufer, am	,,	,,	,, 2
Wackerzapf	,,	Rath	,, 9
Wahler Feld	,,	,,	,, 6
Weinberg, am	,,	Homberg	,, 1
Weingarten	,,	Rath	,, 6
Weingartkämpchen	,,	,,	Flur 6 u. 7
Wetzels	,,	Hösel	Flur 3
Wiesen, unterste	,,	Bracht	,, 1
Winkel	,,	Rath	,, 5
Witzberg, auf'm	,,	Bracht	,, 1
Wolfs-Aaperfeld	,,	Rath	,, 9
Wüsthof, am	,,	,,	,, 5

Bürgermeisterei Gerresheim.

Gemeinden: 1. Erkrath, 2. Gerresheim, 3. Ludenberg mit Morp und Vennhausen.

Aaperhüt	Gemeinde	Ludenberg	Flur 19
Acker, auf'm	,,	Erkrath	,, 2
Acker, unterm	,,	,,	,, 2
Acker, auf dem grossen	,,	,,	,, 6
Allee, an der	,,	Ludenberg	,, 17
Anker, am	,,	Erkrath	,, 9
Aüchen	,,	,,	,, 4
Aüchen, am	,,	,,	,, 4
Banden, im Rothen	,,	Gerresheim	,, 16
Banden, im trockenen	,,	Ludenberg	,, 22
Baumgarten	,,	Erkrath	,, 4
Baviersacker	,,	,,	,, 3
Baviersacker, am	,,	,,	,, 3
Beckeshaus	,,	,,	,, 6
Beckeshaus, am	,,	,,	,, 6
Beckhausen	,,	,,	,, 7
Beitel	,,	Ludenberg	,, 19

Beitel, auf'm	Gemeinde	Erkrath	Flur 2
Benden, auf den Unterbacher	"	"	" 11
Bender, Unterbacher	"	"	" 10
Berg, am	"	Ludenberg	" 19
Berg, am alten	"	Erkrath	" 1
Berg, auf dem	"	Ludenberg	" 20
Berg, auf'm	"	"	" 20
Berg, grosse Düsseler	"	"	" 12
Berschgraben, am	"	Erkrath	" 11
Berschgraben, im	"	"	" 11
Besekamp	"	Ludenberg	" 13
Bingesköthen	"	Gerresheim	" 14
Birkenberg, der	"	Ludenberg	" 20
Birkenkamp, am	"	Erkrath	" 7
Birkfeld, im	"	"	" 7
Blanken Diek, am	"	"	" 1
Blanken Teich, am	"	"	" 4
Bleiche, an der	"	Ludenberg	" 20
Blotschekothen	"	"	" 13
Blötschgeshaan	"	Erkrath	" 8
Blötschgeshaanerbroich, im	"	"	" 8
Blötschgeshaanerbusch	"	"	" 8
Blötschgeshaanerfeld	"	"	" 8
Blötschgeshaanerfeld, auf'm	"	"	" 8
Bocksberg, auf'm	"	"	" 9
Böllembusch	"	Ludenberg	" 22
Bollenschmidte,	"	Erkrath	" 7
Böners Feld, das	"	"	" 1
Bongards 16 Mòrgen	"	"	" 3
Bongarg	"	Ludenberg	" 19
Bongartskämpchen, im'	"	Erkrath	" 3
Bonhauser Feld, am	"	"	" 5
Bonnhaus	"	"	" 6
Brandsheidchen	"	Gerresheim	" 16
Breiden, an der	"	Erkrath	" 11
Breiden, auf der	"	"	" 11
Bremsenkamp,	"	"	" 1
Broich, am	"	"	" 10
Broich, im	"	"	" 10
Broich, im	"	"	" 8
Broich, im gehackten	"	"	" 10
Broich, Veen	"	"	" 10
Broichacker, auf'm	"	"	" 10
Broichacker, auf'm	"	"	" 10
Broicherberg	"	"	" 3
Broichhausen	"	"	" 6
Broichhauser Banden	"	"	" 6

Broichhauserheide, an d.,	Gemeinde	Erkrath,	Flur	8
Broichhauserheide, auf der	„	„	„	8
Broichhauser Teich, im	„	„	„	8
Bruchmannsbusch	„	„	„	4
Brühl, im	„	Gerresheim	„	14
Burbergs Kamp	„	Erkrath	„	1
Busch, am	„	Ludenberg	„	19
Busch, am	„	„	„	17
Busch, am	„	„	„	12
Busch, am	„	„	„	18
Busch, Begienen	„	„	„	12
Busch, Butterhofer	„	„	„	12
Busch, Grossdüsseler	„	„	„	12
Busch, Grossrothenberger	„	„	„	12
Busch, am Grossrothenberger	„	„	„	12
Busch, Kleindüsseler	„	„	„	12
Busch, im kleinen	„	Erkrath	„	2
Busch, Rotthausen	„	Ludenberg	„	20
Buschenhäusgen, am	„	Gerresheim	„	16
Buscherfeld,	„	Ludenberg	„	12
Buscherhof, am	„	Gerresheim	„	16
Buschhäuschen, am	„	Ludenberg	„	13
Butterhöferfeld	„	„	„	12
Butzbender-Höfgensbender	„	Erkrath	„	10
Butzbroich	„	„	„	11
Clef, am	„	„	„	7
Cleferfeld, auf'm	„	„	„	6
Cleferfeld, im	„	„	„	6
Cöllnerthor, vor dem	„	Gerresheim	„	16
Danekiter	„	Ludenberg	„	12
Daneköten	„	„	„	12
Deich, im	„	Erkrath	„	4
Delkesland	„	Ludenberg	„	18
Delle, in der	„	„	„	21
Dellen, in den	„	„	„	18
Dellen, in der	„	Erkrath	„	10
Dellen, in der	„	Erkrath	„	11
Dellenbusch, am	„	Ludenberg	„	18
Dellinghoferland	„	„	„	17
Dernbroich	„	„	„	18
Dernbusch	„	„	„	18
Dernerhuf	„	„	„	18
Dernkamp	„	„	„	18
Dömersberg, am	„	Erkrath	„	2
Dömersfeld, das	„	„	„	1
Dorp, auf der	„	Ludenberg	„	17
Dorperhof, am	„	Erkrath	„	1

Dreifaltigkeit, an der,	Gemeinde	Gerresheim	Flur	14
Düssel, grosse	"	Ludenberg	"	12
Düssel, kleine	"	"	"	12
Düsselbach, an der	"	Erkrath	"	3
Düsselbach, an der	"	"	"	4
Düsselbach, an der	"	Ludenberg	"	13
Düsselbach, an der	"	"	"	23
Düsselbroich	"	"	"	12
Düsselkämpchen	"	Erkrath	"	5
Düsselkämpchen, am	"	"	"	5
Düsterthal	"	Ludenberg	"	22
Eichen, unter den	"	Gerresheim	"	16
Eichenbersch	"	Erkrath	"	11
Eichenbersch, an der	"	"	"	11
Eichenplantage	"	Ludenberg	"	12
Eichenplantage, die	"	"	"	13
Eichenwand	"	"	"	12
Eicken	"	Erkrath	"	3
Eicken Benden, an	"	"	"	3
Eicknerberg	"	"	"	5
Eickner Busch	"	"	"	5
Eicksgen, am	"	Gerresheim	"	14
Eiland	"	Ludenberg	"	22
Engelsbusch	"	Erkrath	"	10
Erkerthälchen	"	"	"	5
Erlenbroich	"	"	"	10
Erlenbusch	"	"	"	11
Erlen Spahn	"	Gerresheim	"	14
Eselsbach, an der	"	Erkrath	"	11
Eselsbanden	"	"	"	10
Eulendahlsberg	"	"	"	5
Eulendahls Bosch	"	"	"	5
Eulendahls Feld	"	"	"	5
Eulendahls Feld, am	"	"	"	5
Eulenthal	"	Ludenberg	"	20
Fabershofacker	"	"	"	23
Feld	"	Erkrath	"	6
Feld, das grosse	"	"	"	1
Feld, im schmalen	"	"	"	3
Feldbusch, der	"	"	"	1
Feldbusch, hinter dem	"	"	"	1
Feldhaus, ober	"	"	"	9
Feldheide	"	"	"	8
Feldheidsbanden	"	"	"	8
Feldsträuche, die	"	"	"	8
Feldsträuchen	"	"	"	8
Feldsträuchen, in den	"	"	"	8

Feldsträuchen, in den	Gemeinde	Erkrath	Flur	7
Feldthor, am	,,	Ludenberg	,,	20
Feldweg, am	,,	Erkrath	,,	6
Feldwinkel	,,	,,	,,	6
Fettinger Land	,,	Ludenberg	,,	21
Fleth, an der	,,	,,	,,	19
Försterbusch	,,	,,	,,	18
Forsterfeld	,,	,,	,,	13
Forsterfeld, am	,,	,,	,,	13
Franzosenkamp, am	,,	,,	,,	17
Fretelt	,,	,,	,,	20
Fretelt, an	,,	,,	,,	20
Fritzelsburg, auf der	,,	Erkrath	,,	7
Frobes, am	,,	,,	,,	9
Füllenband, im	,,	,,	,,	7
Fussdelle, in der	,,	Ludenberg	,,	20
Fusspfad, am Erkrather	,,	Erkrath	,,	10
Galgenwege, am	,,	,,	,,	3
Gallberg, am	,,	Ludenberg	,,	18
Gallbergsbenden	,,	,,	,,	18
Garten, am	,,	,,	,,	19
Garten, hinter dem	,,	Gerresheim	,,	14
Garten, hinter dem	,,	Erkrath	,,	4
Garten, oberm	,,	Ludenberg	,,	20
Gartenkamp	,,	,,	,,	19
Gatherfeld	,,	Erkrath	,,	10
Geisterfeld, auf'm	,,	,,	,,	8
Gemarke, auf der	,,	Gerresheim	,,	15
Gemeinde Busch	,,	Erkrath	,,	4
Gemeindebusch, am	,,	,,	,,	4
Geplackten, auf dem	,,	Ludenberg	,,	17
Getzberg, am	,,	Erkrath	,,	1
Getzberg, der	,,	,,	,,	1
Gieven	,,	Ludenberg	,,	19
Gievesberg	,,	,,	,,	18
Gillers, auf'm	,,	Erkrath	,,	10
Gink, die kleine	,,	,,	,,	3
Ginkekämpchen	,,	,,	,,	2
Gödingacker	,,	Ludenberg	,,	23
Gödinghof, am	,,	,,	,,	23
Gratsstück	,,	,,	,,	18
Gräveling, im Stadt Gerresheim	,,	Gerresheim	,,	16
Grossbergeser Feld, am	,,	Erkrath	,,	1
Grossbergeser Feld, das	,,	,,	,,	1
Grossbergeser Feld, neben dem	,,	,,	,,	1

Grossreutersberg, am	Gemeinde	Ludenberg	Flur	21
Hachelter Feld	„	Gerresheim	„	14
Hackberg, am	„	Erkrath	„	2
Hackberg, auf'm	„	„	„	4
Hackberg, im	„	Ludenberg	„	20
Hackenbergskamp	„	Erkrath	„	1
Haeuschen Strasse, an der	„	„	„	2
Hahndell	„	Ludenberg	„	20
Hahndell, an der	„	„	„	20
Haldern	„	„	„	19
Halfen Busch, der	„	Erkrath	„	1
Halfen Feld, am	„	„	„	1
Hanskaul, in der	„	„	„	4
Hard, an die	„	Ludenberg	„	17
Hard, auf die	„	„	„	17
Hard, die	„	Gerresheim	„	16
Hardenberg, am	„	„	„	14
Hardenberg, auf dem	„	„	„	14
Hardenberg, der	„	„	„	14
Hartenberg	„	Ludenberg	„	22
Hartenberg, am	„	„	„	22
Hasenacker, der	„	Erkrath	„	2
Hasenbusch	„	„	„	10
Hauschenberg, am	„	„	„	2
Heckefeld	„	Ludenberg	„	19
Heckefeld, auf'm	„	„	„	19
Hecksteich, der	„	Gerresheim	„	14
Heidberg	„	Ludenberg	„	12
Heidberg, auf'm	„	Erkrath	„	8
Heidche	„	Ludenberg	„	17
Heide	„	Erkrath	„	4
Heiden, in der	„	„	„	8
Heiden, auf der	„	„	„	7
Heider Banden	„	„	„	4
Heider Berg	„	„	„	4
Helkert, Ober	„	Ludenberg	„	20
Helkerthsbusch	„	„	„	20
Helkerthsbusch, am	„	„	„	20
Herchesacker	„	„	„	23
Heuberg, auf'm	„	Erkrath	„	1
Hexbusch	„	Ludenberg	„	12
Hexhofland	„	„	„	18
Hexwasserkaul, an der	„	„	„	18
Hexwiesberg	„	„	„	18
Hexwiesberg, am	„	„	„	18
Himmelsberg	„	„	„	12
Hitzberg, auf'm	„	Erkrath	„	10

Hitzberg, unterm	Gemeinde	Erkrath	Flur 10
Hochberg	„	„	„ 2
Hochdahlerfeld, am	„	„	„ 5
Hochfeld	„	„	„ 10
Hochfeld, auf'm	„	„	„ 10
Hochfeld, im	„	„	„ 10
Hochscheid, am	„	Ludenberg	„ 23
Hochthal, am	„	Erkrath	„ 6
Hof, am	„	„	„ 6
Hof, am	„	Ludenberg	„ 20
Hof, ober'm	„	Erkrath	„ 5
Hof, oberm	„	Ludenberg	„ 20
Hof, unterm	„	Erkrath	„ 5
Hof, unter'm	„	„	„ 4
Hof, vor'm	„	„	„ 3
Hof, Busch	„	„	„ 4
Hofacker, der	„	„	„ 1
Höfchen	„	„	„ 9
Hoffeld, im	„	„	„ 6
Höfgen, am	„	„	„ 9
Hofland	„	Ludenberg	„ 18
Höhe, auf der	„	„	„ 20
Hohefeld	„	Erkrath	„ 3
Höher Büschgen	„	Gerresheim	„ 14
Hölle, in der	„	„	„ 14
Hohescheuerfeld	„	Erkrath	„ 6
Hohfeld, auf'm	„	„	„ 6
Hohlenberg, am	„	„	„ 11
Höhscheid	„	Ludenberg	„ 12
Hohscheider Fussweg	„	Erkrath	„ 3
Hohscheuerbanden	„	„	„ 6
Hohscheuerbusch	„	„	„ 6
Hohscheuer	„	„	„ 6
Hölzenberg, auf'm	„	„	„ 6
Hölzgen, am	„	Ludenberg	„ 20
Holzkampsbanden	„	Erkrath	„ 10
Holzkampsbusch	„	„	„ 11
Holzkampsfeld	„	„	„ 11
Homberger Busch, der	„	Gerresheim	„ 14
Hoschenbusch, der	„	Erkrath	„ 2
Höven, an den	„	Ludenberg	„ 23
Höven, an den	„	„	„ 23
Huffelt	„	„	„ 22
Hülsen, in den	„	Erkrath	„ 2
Hünerfeld	„	Ludenberg	„ 19
Hustertsbroich	„	Erkrath	„ 11
Jägershäusgen, gegen	„	„	„ 11

Jodesbusch	Gemeinde	Ludenberg	Flur	17
Jodesbusch, am	„	„	„	17
Jodesbusch, im	„	„	„	17
Josten Stück	„	Gerresheim	„	14
Irlenbroch	„	Erkrath	„	3
Irlenbusch, im	„	„	„	2
Juffernbroch	„	„	„	3
Kahlen Heide, an der	„	„	„	3
Kaisersburg, an der	„	Ludenberg	„	17
Kaisershaus, am	„	„	„	20
Kaisershausfeld	„	„	„	22
Kaisershausfeld, am	„	„	„	22
Kaiserswand	„	„	„	22
Kaiserswand, an der	„	„	„	22
Kalkum	„	Erkrath	„	3
Kalkummer Bosch	„	„	„	5
Kalkummer Bosch, am	„	„	„	5
Kalkummer Feld	„	„	„	5
do.	„	„	„	5
Kalkummer Feld, am	„	„	„	5
do.	„	„	„	5
Kamp, auf'm	„	„	„	8
Kamp, im	„	„	„	4
Kamp Kretz	„	Ludenberg	„	19
Kamp, Obere	„	„	„	19
Kamp, untere	„	„	„	19
Kämpchen	„	„	„	19
Kämpchen	„	Erkrath	„	4
Kämpchen, am	„	Ludenberg	„	20
Kämpchen, auf'm	„	Erkrath	„	3
do.	„	„	„	10
do.	„	„	„	10
Kämpchen, das	„	„	„	1
Kampfeld	„	„	„	8
Kampfeld, auf'm	„	„	„	8
Kaninchenskecke, an der	„	Ludenberg	„	17
Kaninshütte bei Wormscheid an der	„	Erkrath	„	9
Kapelle, an der Bluts	„	Gerresheim	„	14
Karshauser Feld	„	Erkrath	„	7
Kattenthalsfeld	„	„	„	7
Katzepohl	„	Ludenberg	„	19
Kaubelsbrück	„	„	„	12
Kaubelsbrückerheidberg	„	„	„	12
Kayenhof, am	„	„	„	19
Kempen, auf den	„	Erkrath	„	7
Kemperdicksbusch	„	„	„	8

Kemperfeld	Gemeinde	Erkrath	Flur 7
Kemperwiese	"	Ludenberg	" 22
Kengeschal	"	Erkrath	" 4
Kessel, im	"	"	Flur 2 u. 3
Kethel, im	"	Ludenberg	" 20
Kieferbusch	"	"	" 18
Kiefernanlage	"	"	" 12
Kindsfeld, das	"	Erkrath	" 1
Kindsfeld, neben dem	"	"	" 1
Kirchbusch	"	Ludenberg	" 22
Kirchbusch, am	"	"	" 22
Kirche, an der	"	Gerresheim	" 16
Kirchhof, am	"	Erkrath	" 3
Kirchhof, am alten	"	Erkrath	" 5
Kirchhof, alter	"	"	" 5
Kirchhof, auf dem	"	Gerresheim (Stadt)	" 16
Kirschkaulen, in der	"	Erkrath	" 4
Kissberg, auf'm	"	"	" 1
Kleestück, auf dem	"	Ludenberg	" 21
Kleinbergerserfeld, am	"	Erkrath	" 1
Kleinbroichhausen	"	"	" 7
Kleinförstchensland	"	Ludenberg	" 18
Kleinheider Feld	"	Erkrath	" 4
Kleinreutersberger Land	"	Ludenberg	" 21
Kleinreutersbergsbusch	"	"	" 20
Kloster Stück	"	Gerresheim	" 16
Klotzbahn, an der	"	"	" 14
Klotzbahn, auf der	"	"	" 16
Klotzbahn, obere	"	"	" 16
Klotzdell	"	Ludenberg	" 22
Klüppelsbusch	"	"	" 21
Klüppelsbusch, im	"	"	" 20
Kningbusch, am	"	Erkrath	" 2
Komp, im	"	"	" 4
Komps Banden	"	"	" 4
Königsbusch, im	"	Gerresheim	" 15
Kopf Morper	"	Ludenberg	" 22
Kopp, am	"	"	" 20
Korresberg	"	Erkrath	" 3
Korresberg, am	"	"	" 3
Kothenhoven, am	"	Ludenberg	" 20
Köthen	"	"	" 13
Köthen, auf'm	"	"	" 20
Köthersberg, am ersten	"	"	" 20
Köthersberg, am zweiten	"	"	" 20
Köthersfeld, an	"	"	" 20

Kramersbender	Gemeinde	Erkrath	Flur	10
Kramersdellen, in den	"	"	"	10
Kranenfeld, auf'm	"	"	"	11
Kratzberg	"	Ludenberg	"	18
Kratzberg, am	"	"	"	18
Kratzboth, am	"	"	"	13
Kratzensteinhof, oben dem	"	Erkrath	"	3
Kreutzbusch	"	"	"	10
Kreutzbusch, am	"	"	"	10
Kromberg, auf'm	"	Ludenberg	"	17
Krummen Banden, auf'm	"	Erkrath	"	10
Kühbenden	"	Gerresheim	"	15
Kühbenden, auf den	"	"	"	15
Kullenpamp	"	Erkrath	"	6
Küllepohl	"	Ludenberg	"	18
Küppersteinkauls Busch	"	Erkrath	"	4
Lakron, am	"	Gerresheim	"	16
Landstrasse, an der	"	Ludenberg	"	17
Lange, das	"	"	"	19
Lange, der	"	"	"	19
Langenfeld	"	"	"	12
Langenfeldsbusch	"	"	"	12
Laub, an der	"	"	"	22
Lavertsteich, am	"	Erkrath	"	8
Lehn, am	"	Ludenberg	"	13
Leimkuhl, an der	"	Gerresheim	"	16
Leisenbusch	"	Ludenberg	"	20
Lindefeld	"	"	"	19
Lindekamp	"	"	"	19
Linnebox, an der	"	"	"	18
Löchges Feld, am	"	Erkrath	"	2
Löckesfeld	"	"	"	2
Loh, an der	"	"	"	9
Loh, auf der	"	"	"	9
Lohbusch	"	"	"	9
Lohbusch, am	"	"	"	9
Lohbusch, im	"	"	"	9
Lohbusch, hinterm	"	"	"	9
Loherheide, auf der	"	"	"	9
Ludenberg	"	Gerresheim	"	14
Ludenbergerbenden	"	"	"	15
Lutz, an der	"	Erkrath	"	4
Lutz, auf der	"	"	"	4
Mans Busch	"	"	"	4
Markt, auf dem	"	Gerresheim Stadt	"	16
Maureskötheh	"	Gerresheim	"	14
Mayblümchen	"	Erkrath	"	9

Meisensterz	Gemeinde	Erkrath	Flur	3
Melchersbroch	"	"	"	3
Mergelloch, auf'm	"	"	"	10
Mergelsberg	"	"	"	3
Mergelskaul	"	Ludenberg	"	20
Mergelskaule, an der	"	Erkrath	"	2
Merzveen, am	"	"	"	11
Merzveenbroich	"	"	"	11
Merzveenfeld	"	"	"	11
Mettmanner Weg, am	"	"		3
Mittelstück	"	Ludenberg	"	22
Morgen, auf den drei	"	Erkrath	"	10
Morgen, auf den fünf	"	"	"	2
Morgen, auf den sechs	"	Ludenberg	"	22
Morgen, auf den sieben	"	Erkrath	"	6
do.	"	"	"	6
do.	"	"	"	9
Morgen, auf den vier	"	Ludenberg	"	17
Morgen, auf den zehn	"	Erkrath	"	4
Morgen, auf den zwanzig	"	Ludenberg	"	17
Morgen, die neun	"	"	"	19
Morgen, die zwei	"	"	"	19
Morgen, in den acht	"	"	"	21
Morgen, in den sechs	"	"	"	20
Morperbroich, am	"	"	"	22
Mühlenbanden	"	Erkrath	"	10
Mühlenfeld	"	"	"	10
Mühlenhover Busch, am	"	"	"	2
Mühlenkamp	"	"	"	10
Mühlinghofer Mühle, ober	"	Ludenberg	"	20
Natt	"	"	"	20
Natt, am	"	"	"	20
Neuenhaus, am	"	Erkrath	"	9
Neuhaus, am	"	Ludenberg	"	13
Oligskamp	"	Gerresheim	"	16
Orth, am	"	Erkrath	"	3
Pannenschoppen, am	"	Ludenberg	"	22
Pannenschopper Banden	"	"	"	22
Papendeller Acker	"	"	"	22
Papendeller Land	"	"	"	21
Papendeller Loch	"	"	"	22
Paschkamp, am	"	"	"	17
Pastorath	"	Gerresheim	"	16
Pastorats Gier	"	Erkrath	"	5
Patersketel	"	Gerresheim	"	14
Pesch, die	"	Erkrath	"	10
Peschbanden, im	"	"	"	10

Pfaffenbusch	Gemeinde	Erkrath	Flur	11
Pfaffenbusch, am	„	„	„	11
Pickeveenfeld	„	„	„	11
Pimpelsberg	„	„	„	3
Pizmühle	„	Gerresheim	„	14
Plackberg, auf'm	„	Ludenberg	„	17
Plöcken, auf den	„	Erkrath	„	10
Plongsfeld	„	Ludenberg	„	20
Pohl	„	„	„	19
Pohl, auf'm	„	„	„	19
Pöhle, die	„	Gerresheim	„	14
Pöhler Stück	„	„	„	14
Pöhler Teichsgen	„	„	„	14
Presenbusch	„	„	„	14
Priesheide, auf der	„	Erkrath	„	8
Püdlerdell	„	Ludenberg	„	17
Puedler	„	„	„	17
Puedlerbusch	„	„	„	17
Quadenhof	„	Gerresheim Stadt	„	16
Quodenteich	„	Gerresheim	„	14
Rathelbeck, an der	„	Erkrath	„	10
Rathingerweg, am	„	Ludenberg	„	18
Reinartzhäusgen, am	„	Erkrath	„	11
Robertskamp, im	„	Ludenberg	„	21
Rodebergerland	„	„	„	12
Rodebergerwiesen	„	„	„	12
Rodebergs Teich	„	„	„	13
Rodel, am	„	Erkrath	„	6
Rodelsbanden, im	„	„	„	6
Rohrsbanden	„	„	„	10
Rohrsbroich	„	„	„	11
Rohrs Teiche	„	„	„	10
Rolländers Feld, das	„	„	„	1
Rollands Banden	„	Ludenberg	„	22
Rollands Banden, am	„	„	„	22
Rothenberg	„	„	„	22
Rothenberg, am	„	„	„	22
Röttgersbusch	„	Erkrath	„	2
Röttgersfeld, auf'm	„	„	„	2
Rotthaus, an	„	Ludenberg	„	20
Rotthauserstras, an der	„	„	„	21
Ruhr, an der	„	„	„	23
Ruhrwiesen	„	„	„	23
Rüschpel, im	„	Erkrath	„	2
Rüschpel, oberm	„	„	„	2
Saengen, auf den	„	„	„	8
Sandberg	„	Ludenberg	„	17

Sandberg, am	Gemeinde	Ludenberg	Flur	17
Sandberg, am	"	Erkrath	"	5
Sandberg, am	"	"	"	11
Sandberg, unterm	"	"	"	11
Sandkomp, im	"	"	"	10
Sandt, auf'm	"	"	"	10
Sandweg	"	"	"	11
Sangen, an der	"	"	"	8
Sangerfeld, im	"	"	"	8
Sauerhütte	"	Ludenberg	"	19
Schaaftsheide, auf der	"	Erkrath	"	9
Schaafsweide, in der	"	"	"	10
Schangedell	"	Ludenberg	"	17
Schellberg	"	"	"	22
Scherpenbruch	"	Erkrath	"	3
Scheuer, an der	"	"	"	2
Scheuer, hinter der	"	"	"	2
Scheune, hinter der	"	Gerresheim	"	16
Scheurenteich	"	"	"	14
Schienskuhle, an der	"	"	"	16
Schildchen, im	"	Ludenberg	"	18
Schimerdell, in der	"	Erkrath	"	2
Schimmelskämpchen	"	"	"	7
Schlagbaum, am	"	"	"	3
Schlicksfeld	"	"	"	7
Schliebersdell	"	"	"	5
Schloss, auf'm	"	"	"	5
Schlüpersbroich	"	"	"	11
Schmalenbanden	"	"	"	10
Schmelzhütte, an der	"	"	"	1
Schmitz Busch	"	"	"	4
Schnabel, im	"	Ludenberg	"	19
Schorkefeld, auf'm	"	Erkrath	"	9
Schumachersfeld	"	"	"	10
Schwalbenberg, am	"	"	"	11
Schwarzenbusch, im	"	"	"	8
Siepchen, im	"	Ludenberg	"	20
Speckberg	"	"	"	17
Speckberg, am	"	"	"	17
Steinacker, auf'm	"	"	"	17
Steinberg	"	"	"	18
Steinberg	"	"	"	22
Steinberg, am	"	"	"	22
Steinbergsbusch	"	Erkrath	"	2
Steinbergsbüsch, am	"	"	"	2
Steinkamp, auf'm	"	"	"	10
Steinkauls Busch	"	"	"	4

Steinkauls Feld	Gemeinde	Erkrath	Flur	4
Steinland, auf'm	"	"	"	10
Steinmühlenberg, am	"	"	"	4
Stein Mühlerberg	"	"	"	4
Steinweier	"	Gerresheim	"	14
Stender Busch, am	"	Erkrath	"	1
Stender Feld, das	"	"	"	1
Stockbusch	"	Ludenberg	"	19
Stöckchen, am heiligen	"	Gerresheim	"	16
Stöcken, Hintere	"	Ludenberg	"	19
Stöcken, Vordere	"	"	"	19
Stockgarten, am	"	"	"	13
Stockgartenfeld	"	"	"	13
Strasse, an der	"	Erkrath	"	10
Strasse, auf der	"	"	"	10
Strasserfeld	"	"	"	10
Strasserfeld	"	"	"	10
Strasserfeld, am	"	"	"	10
Strasserfeld, oberm	"	"	"	10
Stremen, der	"	Ludenberg	"	17
Strümpchen, am	"	Erkrath	"	1
Strümpchen, am	"	"	"	2
Stübegathen	"	"	"	10
Stück, auf dem grossen	"	Ludenberg	"	20
Stück, das grosse	"	Gerresheim	"	16
Taubenberg, am	"	Ludenberg	"	22
Taubenberg, auf dem	"	"	"	22
Taubenberg, im	"	"	"	22
Teckhaus, Klein	"	Erkrath	"	6
Teich, am	"	Ludenberg	"	22
do.	"	"	"	20
Teich, im schwarzen	"	Gerresheim	"	16
Teiche, oberste	"	Erkrath	"	10
Ten Ofener Feld	"	"	"	10
Teufelsloch, am	"	Ludenberg	"	23
Teufelshülle	"	Gerresheim	"	3
Thalesberg, am	"	Erkrath	"	3
Thalessen Feld	"	"	"	2
Theilbusch	"	Ludenberg	"	19
Thurn	"	Erkrath	"	5
Tiefenberg	"	Ludenberg	"	19
Tiefenberg, an	"	"	"	18
Tiefenberg, hintere	"	"	"	19
Tiefenberg, vordere	"	"	"	19
Tiepen, in den	"	Gerresheim	"	15
Tönnesberg	"	Erkrath	"	9
Torfbroich, im obersten	"	Gerresheim	"	15

Torfbroich, im untersten	Gemeinde	Gerresheim	Flur	15
Torfbroich, kleine	„	Erkrath	„	11
Torfbruch, grosse	„	„	„	11
Trills	„	„	„	7
Trompet	„	Ludenberg	„	12
Trotz, an der	„	„	„	17
Trotzland	„	„	„	17
Ueberhaan	„	Erkrath	„	8
Ueberhaansland	„	„	„	8
Ueberhaansbusch	„	„	„	8
Ueberhaansfeld, im	„	„	„	8
Uhlenfeld, das	„	„	„	1
Ulmenplantage	„	Ludenberg	„	12
Unterfeldhausen, auf	„	Erkrath	„	9
Veen, gross	„	„	„	10
Veen Bender, grosse	„	„	„	11
Veendellen, in der	„	„	„	10
Veenfeld, im	„	„	„	11
Vetteerde	„	„	„	11
Vetteerde, an der	„	„	„	11
Vetteerde, in der	„	„	„	11
Viehhof	„	Gerresheim	„	16
Viehhof, Gärten am	„	„	„	16
Viehhoferthal	„	„	„	16
Viehhoferthal, am	„	„	„	16
Viehhofs Wiesen	„	„	„	16
Viehstrasse, an der	„	„	„	16
Wall, der	„	Gerresheim Stadt	„	16
Wall, auf dem	„	Gerresheim	„	16
Wahnenmühle, an der	„	Erkrath	„	7
Wanders, an	„	Ludenberg	„	17
Wandersfeld	„	„	„	17
Wasserkaul, in der	„	„	„	20
Weg, am	„	„	„	19
Weg, am	„	Erkrath	„	4
Weg, am Hubbelrather	„	Ludenberg	„	20
Weide, in der	„	„	„	22
Weiden, in den	„	„	„	13
Weidenacker	„	„	„	22
Weiersberg, am	„	Erkrath	„	10
do.	„	„	„	10
Weinbroich, am	„	Ludenberg	„	22
Weinbroich, im	„	„	„	22
Weinbusch, am	„	Erkrath	„	6
Weinbusch, im	„	„	„	6
Wiedbusch, am	„	„	„	10
Wiedbusch, im	„	„	„	10

Wiese, Ginke	Gemeinde	Erkrath	Flur	2
Wiese, an der trockenen	"	"	"	2
Wiese, in der trockenen	"	"	"	2
Wiesen, in den	"	"	"	3
Wiesen, Morper	"	Ludenberg	"	22
Wimmers	"	Erkrath	"	10
Wimmersberg	"	"	"	3
Winkel, am	"	"	"	5
Wittefeld	"	Ludenberg	"	17
Wittenbroich, alt	"	Erkrath	"	5
Wittenbroich, neu	"	"	"	5
Wormscheid, im	"	"	"	6
do.	"	"	"	9
Wurmscheid, am	"	"	"	5
Wurmscheid, im	"	"	"	5
Zaulsbusch, am	"	"	"	10
Ziegenkämchen, am	"	"	"	4
Zollhaus, am	"	Gerresheim	"	16
Zoppe, die	"	Erkrath	"	11
Zundershaan	"	"	"	8
Zundershaanerbusch	"	"	"	8
Zundershaanerfeld	"	"	"	8
Zundershaaner Wiesen	"	"	"	8
Zuschlag, Butterhofer	"	Ludenberg	"	12
Zwischen Berschgraben und Eselsbach	"	Erkrath	"	11
Zwischen den Bächen	"	Gerresheim	"	14
Zwischen den Buschen	"	Erkrath	"	10
Zwischen der Cölnerstrasse	"	Gerresheim Stadt	"	16
Zwischen den Wegen	"	"	"	16
Zwischen den Wegen	"	Ludenberg	"	19
Zwischen Frobes und Erkrather Fusspfädchen	"	Erkrath	"	9
Zwischen Unterfeldhaus und Unterbach	"	"	"	9
Zwischen Wormscheid und Unterbacher Strasse am Heiligenhäusgen	"	"	"	9

Bürgermeisterei Hilden.

Gemeinden: 1. Eller, 2. Hilden.

Acker, auf'm	Gemeinde	Eller	Flur	3
Altenbanden	"	Hilden	"	16
Bachbanden	"	"	"	7
Bänden, an den Hildener	"	"	"	5

Bandsbusch, am	Gemeinde	Hilden	Flur	12
Bausenfeld	„	„	„	7
Biesekamp, der	„	„	„	1
Bilkergemark	„	Eller	„	2
Blech, am	„	„	„	4
Bolthauserfeld	„	Hilden	„	12
Bonck, auf der	„	Eller	„	3
Brandschütt	„	Hilden	„	8
Bredhardterbusch	„	„	„	12
Bredhardterfeld	„	„	„	12
Bredhardterheide	„	„	„	12
Breidenbroich	„	„	„	7
Breidenbrucherbusch	„	„	„	7
Breidenbrucherfeld	„	„	„	7
Breidenbrucherfeld,amBusch	„	„	„	7
Breuersmühlerbusch	„	„	„	10
Broicherkamp	„	„	„	15
Bronzkamp	„	Eller	„	4
Bruch	„	Hilden	„	13
Bruch, im	„	„	„	11
Brüchelchen	„	„	„	12
Bruchhausband	„	„	„	12
Bruchhauserkuhbänden	„	„	„	13
Bruchhauskamp	„	„	„	12
Bruchhauskamp	„	„	„	12
Bruchplatz, auf dem ersten	„	„	„	13
Bruchplatz, auf dem zweiten	„	„	„	13
Brunskamp, am	„	Eller	„	2
Buchmühlerbänden	„	Hilden	„	11
Bueck, auf der	„	„	„	10
Büllenkothen	„	Eller	„	4
Busch, an der Fellag	„	Hilden	„	12
Buschbänden	„	„	„	13
Buscherhof, am	„	Eller	„	3
Buscherhof, auf'm	„	„	„	3
Densweier	„	Hilden	„	8
District, auf dem reservirten	„	„	„	5
Dorf, am	„	Eller	„	3
Driesch, auf'm	„	Hilden	„	12
Drieschfeld	„	„	„	12
Eichelnkamp	„	„	„	12
Eichen, kleine	„	„	„	1
Eichen, in den	„	„	„	1
Eichenplantage	„	„	„	5
Eichelskamp, am	„	Eller	„	4
Eickerterfeld	„	Hilden	„	9
Eickertsbusch	„	„	„	9

Eickertsbusch	Gemeinde	Hilden	Flur	8
Eickertsfeld	„	„	„	8
Elb, an der	„	Eller	„	4
Elbenbanden	„	Hilden	„	7
Elbenfeld	„	„	„	7
Elbenfeld, unterste	„	„	„	7
Ellerfeld	„	Eller	„	4
Elp, an der	„	„	„	4
Elpendonk, auf der	„	Hilden	„	5
Erbbüsche	„	„	„	11
Erbbüsche, in den	„	„	„	11
Erlenholz	„	„	„	7
Eselsbach, am	„	„	„	7
Eselbach, an der	„	„	„	5
do.	„	Eller	„	4
Feld, auf dem hohen	„	„	„	4
Fellag	„	Hilden	„	12
Fellag, neben der	„	„	„	12
Flausenberg, am	„	„	„	10
Forst	„	Eller	„	2
Forsthülsen	„	Hilden	„	4
Försterbanden	„	„	„	1
Forsterbanden, der grosse	„	„	„	1
Forsthülsen	„	„	„	1
Fuchsweier, am	„	„	„	10
Fuchsweier, im	„	„	„	10
Fuchsweiern, an den	„	„	„	10
Furth, an der	„	Eller	„	4
Ganskamp, auf'm	„	„	„	3
Garten, ober dem	„	Hilden	„	11
Gasserbusch, im	„	„	„	10
Gasserfeld, auf'm	„	„	„	10
Gölden, in der	„	„	„	14
Grosseichen	„	„	„	1
Grossenbanden	„	„	„	16
Grossenbusch, im	„	„	„	8
Grossenfeld, auf'm	„	Eller	„	2
Grossenfeld, auf'm	„	Hilden	„	8
Grossenkalberstertz	„	„	„	9
Grossholzerfeld, am	„	„	„	7
Grossholzerfeld, im	„	„	„	7
Grosshülserbusch	„	„	„	15
Grünenweg, am	„	„	„	12
Hahnerfeld	„	„	„	8
Hanischbusch, im	„	„	„	10
Hanischhauserkamp	„	„	„	10
Haus, hinter dem	„	Eller	„	4

Hecke, in der	Gemeinde	Hilden	Flur 12
Heidchen, auf'm	"	"	" 12
Heide, an der	"	"	" 8
Heide, auf der	"	"	" 13
Hessen, in der	"	"	" 10
Hock, im mittelsten	"	"	" 5
Hock, im obersten	"	"	" 5
Hock, im untersten	"	"	" 5
Hof, ober dem	"	"	" 11
Hohenfeld, auf'm	"	"	" 11
Holzkämp	"	Eller	" 2
Horsterbänden	"	Hilden	" 13
Horsterfeld	"	"	" 15
Hoxdamm	"	"	" 15
Hübberfeld	"	"	" 10
Hülserfeld	"	"	" 15
Hülserfeld, am	"	"	" 15
Hürsgen, im	"	"	" 1
Jücherfeld	"	"	" 8
Junkersplatz, im	"	"	" 1
Itterbach, an der	"	"	" 14
Kamp, auf'm	"	"	" 7
Kamp, auf'm	"	"	" 7
Kämpchen, im	"	Eller	" 4
Kämpchen, im	"	Hilden	" 12
Kämpen, auf den	"	Eller	" 2
Karnaperbänden	"	Hilden	" 13
Karnaperfeld	"	"	" 14
Käsbusch	"	"	" 16
Kellerthor, am	"	"	" 9
Kickerfeld	"	"	" 8
Kirchenblech	"	"	" 7
Kirchweg am	"	"	" 8
Kiskaul, auf der	"	Eller	" 3
Klausen, an der	"	Hilden	" 12
Klauserfeld	"	"	" 12
Kleferbänden, an den	"	"	" 10
Kleferbänden, in den	"	"	" 10
Kleinenbruch, am	"	"	" 15
Kleinforst	"	"	" 1
Kleinholzerwiesen	"	"	" 7
Kleinholzfeld	"	"	" 7
Klophauswiese	"	"	" 12
Knapsack, am	"	"	" 7
Knapsacksfeld	"	"	" 7
Kniebach, an der	"	"	" 12
Kniphausfeld	"	"	" 7

Kolksbruch, am	Gemeinde	Hilden	Flur	8
Kosenberg, im	„	„	„	8
Kradenpohl, im	„	Eller	„	3
Kuhlen, an der	„	Hilden	„	11
Kuhweide	„	„	„	16
Kuhweide	„	Eller	„	4
Langenweier, am	„	Hilden	„	8
Latzenbusch, am	„	„	„	7
Lehmkuhlsbruch	„	„	„	12
Lehmkuhlsfeld	„	„	„	12
Lehngemark	„	„	„	9
Letscherfeld	„	„	„	12
Lindergarten, am	„	„	„	12
Lindergarten, am	„	„	„	12
Linderland	„	„	„	12
Linderland	„	„	„	12
Lodenheiderbusch	„	„	„	8
Lodenheiderfeld	„	„	„	8
Lüschhecke, in der	„	Eller	„	4
Maisbanden	„	Hilden	„	1
Molzweier	„	„	„	8
Morgen, in den neuen	„	„	„	1
Mühle, hinter der	„	Eller	„	4
Mühlenbusch	„	Hilden	„	16
Mühlenfeld, auf'm	„	Eller	„	3
Nervenfeld	„	Hilden	„	15
Neuenhauskamp	„	„	„	12
Oberfeldhauserbanden	„	„	„	7
Obergönnerfeld, im	„	„	„	11
Oerkhauserbänden	„	„	„	13
Oerkhauserbruch	„	„	„	13
Oerkhauserfeld	„	„	„	12
Oers, an der	„	Eller	„	4
Oerserfeld, im	„	„	„	4
Offenbusch	„	Hilden	„	6
Offenbusch, am	„	„	„	6
Offenbusch, im	„	„	„	6
Ostbänden	„	„	„	16
Ostbusch	„	„	„	16
Parzellen, auf den	„	„	„	6
Parzellen, in den	„	„	„	6
Pastorsbanden	„	Eller	„	4
Pferdeweide	„	Hilden	„	16
Putschplätzchen, auf'm	„	„	„	10
Raumthal, im	„	Eller	„	4
Raumthal, im	„	„	„	4
Reisbanden, im	„	„	„	4

Reisholz	Gemeinde	Hilden	Flur	16
Reisholz, im	„	Eller	„	4
Reisholz, unten im	„	Hilden	„	16
Reisholzerfeld	„	Eller	„	4
Reisholzergemark	„	Hilden	„	15
Reisholzergemark	„	Eller	„	4
Reisholzergemark, an der	„	Hilden	„	15
Reisholzerhau, im obersten	„	„	„	5
Reisholzerhau, im untersten	„	„	„	5
Roderbusch, im	„	Eller	„	4
Rothenbergerbruch, im	„	Hilden	„	1
Rotthauserbänden	„	„	„	13
Rotthauserbusch	„	„	„	13
Sanderfeld, auf'm	„	„	„	10
Schafenacker	„	Eller	„	3
Schallbrucherbroich	„	Hilden	„	7
Schallbruchsfeld, auf'm	„	„	„	7
Scheune, hinter der	„	„	„	11
Schmitterbusch, im	„	„	„	10
Steg, am	„	„	„	12
Stegerbusch	„	„	„	12
Stiele, an der	„	Eller	„	4
Strauch, am	„	Hilden	„	12
Straucherbusch	„	„	„	12
Stügerstrasse, auf der	„	Eller	„	3
Teich Acker	„	„	„	4
Teisbanden	„	Hilden	„	8
Teisbanden, am	„	„	„	8
Torfbruch, im	„	„	„	1
Walbertsbanden	„	„	„	7
Weidblech, im	„	„	„	10
Weide, die	„	„	„	16
Weide, in der	„	„	„	15
Weierche, im	„	„	„	12
Weinhausbusch	„	„	„	8
Weisforstbachsfeld	„	„	„	12
Werstnerkamp	„	Eller	„	3
Werstnerkämp	„	„	„	3
Wiedefeldsbusch	„	„	„	3
Wiedenhofen	„	Hilden	„	12
Wiedenhoferstreuch	„	„	„	11
Wilkesfurth	„	Eller	„	4
Wilkesfurtheracker	„	„	„	4
Wolfsstal	„	Hilden	„	1
Wosthofsbusch	„	„	„	7
Wosthofswiese	„	„	„	7

Wüstenheck, an der	Gemeinde Hilden	Flur	12
Wüsthecke	„ „	„	13
Zuschlag, am	„ „	„	6
Zuschlag, im	„ „	„	6

Bürgermeisterei Hubbelrath.

Gemeinden: 1. Hasselbeck und Krumbach, 2. Hubbelrath, 3. Maiersberg, 4. Metzkausen, 5. Schwarzbach.

Aaper Busch, am	Gem. Hasselbeck-Krumbach	Flur	2
Aaper Weg, am	„ „	„	2
Acker, der grosse	„ Hubbelrath	„	19
Auck, am	„ Meiersberg	„	10
Aue	„ Schwarzbach	„	1
Aue	„ Hubbelrath	„	7
Auer Teich, am	„ Hasselbeck-Krumbach	„	7
Backesberg	„ „	„	8
Backeskamp	„ „	„	7
Backeskamp	„ „	„	8
Backeskamp	„ Meiersberg	„	10
Banden, grosse	„ Hasselbeck-Krumbach	„	7
Bandesberg	„ „	„	6
Baschkamp	„ Schwarzbach	„	1
Baschteich	„ „	„	1
Beckerkamp	„ Hasselbeck-Krumbach	„	6
Benthauserfeld	„ Metzkausen	„	13
Benthauserhäuschen	„ „	„	13
Berg, am	„ Hasselbeck-Krumbach	„	6
Bertelskamp	„ „	„	5
Bertels Kuhl	„ „	„	5
Birkenkamp	„ „	„	2
Bocksberg	„ Meiersberg	„	11
Bocksbäumchen	„ „	„	11
Bocksbusch	„ „	„	11
Bollenbeck	„ Hasselbeck-Krumbach	„	8
Bollenbeck, an der	„ „	„	8
Böllert	„ Schwarzbach	„	1
Bolthauserfeld	„ Metzkausen	„	15
Bolthauser Feldchen	„ „	„	15
Bolthauserkamp	„ „	„	16
Borner Weid	„ Hasselbeck-Krumbach	„	5
Bremenkamp	„ Meiersberg	„	11
Brochhausen	„ Hubbelrath	„	19
Brück, die	„ Schwarzbach	„	1

Büchenbusch, im	Gem.	Meiersberg	Flur	10
Buchenbusch	„	Metzkausen	„	13
Burbergskamp	„	Hubbelrath	„	19
Burgerstrasse, an der	„	Metzkausen	„	17
Burghüfel	„	Meiersberg	„	9
Burghüfel	„	„	„	10
Burghöfel, am	„	Hubbelrath	„	18
Buschfeld	„	Metzkausen	„	18
Büschgeskamp	„	Meiersberg	„	10
Butterkämpchen	„	Hasselbeck-Krumbach	„	8
Cürtelsiepen	„	Metzkausen	„	14
Dahlerfeld, am	„	Hubbelrath	„	19
Delle, in der	„	Hasselbeck-Krumbach	„	7
Delleskamp	„	„	„	7
Dott, auf'm	„	„	„	6
Dreieck	„	Metzkausen	„	13
Duisbergerfeld	„	Schwarzbach	„	1
Eikuhlerfeld	„	Meiersberg	„	7
Eichenkämpchen	„	Hasselbeck-Krumbach	„	6
Erlen, Unter	„	Hubbelrath	„	7
Eschekamp	„	Meiersberg	„	10
Eschenkämpchen	„	Metzkausen	„	17
Eulenbach, an der	„	Schwarzbach	„	2
Feldhof	„	Hasselbeck-Krumbach	„	2
Feld, gleiche	„	Meiersberg	„	12
Feld, grosse	„	„	„	10
Feld, grosse	„	Metzkausen	„	13
Feld, am langen	„	Hasselbeck-Krumbach	„	7
Feld, oben im	„	Schwarzbach	„	2
Feld, schmale	„	Meiersberg	„	12
Filsbroich	„	Schwarzbach	„	1
Finkenburg, auf der	„	Schwarzbach	„	1
Flieten, in der	„	Hasselbeck-Krumbach	„	2
Förskesfeld	„	Hasselbeck-Krumbach	„	5
Förstchen	„	Hubbelrath	„	19
Fräuchen	„	Hasselbeck-Krumbach	„	2
Garten, auf dem	„	Schwarzbach	„	1
Garten, im alten	„	Meiersberg	„	11
Gartenkamp	„	Hasselbeck-Krumbach	„	7
Gartenkamp	„	Meiersberg	„	10
Gartenkamp	„	Metzkausen	„	17
Gartenkamp	„	Schwarzbach	„	1
Gansland	„	Meiersberg	„	10
Gierchen, am	„	„	„	10
Gieren	„	Hubbelrath	„	3
Gieren, auf'm	„	Meiersberg	„	10
Goldenberg	„	Hubbelrath	„	5

Grund	Gem.	Hubbelrath	Flur	5
Grünewald	„	Schwarzbach	„	1
Grünsiepen	„	Hasselbeck-Krumbach	„	6
Hackenberg	„	„	„	6
Hahn, auf'm	„	„	„	7
Hahscheid, am	„	Meiersberg	„	9
Hammeshäuserfeld (zweimal)	„	Metzkausen	„	14
Hasselerberg	„	Schwarzbach	„	1
Hasselsbusch	„	Metzkausen	„	17
Hasselkamp	„	„	„	17
Heide, auf der	„	Meiersberg	„	11
Heidfeld	„	Schwarzbach	„	1
Heidkamp	„	Metzkausen	„	13
Heistermannsfeld	„	Hasselbeck-Krumbach	„	6
Helle Pöttchen	„	„	„	7
Hellen Pöttchen, am	„	„	„	7
Hengstberg	„	Metzkausen	„	18
Herbeck, längst	„	Meiersberg	„	11
Herbeck, nächst	„	Meiersberg	„	11
Herbert, im	„	Metzkausen	„	16
Höllen, in der	„	Hasselbeck-Krumbach	„	6
Hof, oberm	„	„	„	8
Hof, oberm	„	Meiersberg	„	9
Hof, oberm	„	„	„	11
Hof, oberm	„	„	„	12
Hof, oberm	„	Metzkausen	„	17
Hof, vorm	„	Meiersberg	„	10
Hofackerskamp	„	„	„	12
Hoffeld	„	Hubbelrath	„	4
Hofstadt	„	Metzkausen	„	13
Holz	„	Hubbelrath	„	4
Horns	„	Hasselbeck-Krumbach	„	5
Hubbelrather Weg, am	„	Hubbelrath	„	7
do.	„	Metzkausen	„	13
Hüls, auf dem	„	„	„	16
Hülsfeld	„	Hasselbeck-Krumbach	„	3
Hundswinkel	„	„	„	8
Illscheid	„	Meiersberg	„	12
Jücherfeld	„	„	„	9
Kalkofensberg	„	Hubbelrath	„	5
Kämmchen	„	Schwarzbach	„	1
Kämmchen	„	Metzkausen	„	13
Kämmchen	„	„	„	17
Kamp	„	Meiersberg	„	10
Kamp, auf'm	„	Metzkausen	„	16
Kamp, grosse	„	Meiersberg	„	9
Kamp, lange	„	Hasselbeck-Krumbach	„	5

Kamp, Schwab	Gem.	Hasselbeck-Krumbach,	Flur	6
Kämpchen	"	Schwarzbach	"	1
Kämpchen	"	Metzkausen	"	18
Kaninbusch	"	Hubbelrath	"	19
Karpendelle, in der	"	Schwarzbach	"	2
Kartenberg	"	Hubbelrath	"	19
Käshütte, an der	"	Schwarzbach	"	1
Katzenkaul, an der	"	Meiersberg	"	12
Kirbusch	"	Schwarzbach	"	1
Kirchfeld	"	Meiersberg	"	9
Kist, auf der	"	Metzkausen	"	18
Kleefeld	"	"	"	17
Kleinbuschhauserbruch	"	Schwarzbach	"	1
Klüppelbusch	"	Hasselbeck-Krumbach	"	2
Kratzpott, am	"	"	"	7
Kühlchen, am	"	Metzkausen	"	17
Langenfeld	"	Hubbelrath	"	4
Lehmberg	"	Metzkausen	"	13
Lindchen	"	"	"	18
Linde, an der	"	Hubbelrath	"	4
Lindenkamp, auf'm	"	"	"	3
Löffelbeck, an der	"	Metzkausen	"	13
Maikammer	"	Hubbelrath	"	4
Mauer	"	Schwarzbach	"	1
Meienholz	"	Meiersberg	"	10
Meigen	"	Hasselbeck-Krumbach	"	2
Meiers Knappen	"	Meiersberg	"	12
Meisloch, unterste	"	"	"	12
Mergelskaul	"	Hasselbeck-Krumbach	"	8
Mergelstück	"	Meiersberg	"	10
Mergelstück, unter und ober	"	"	"	10
Merkeskaul	"	"	"	10
Mittelbracht, in der	"	Hasselbeck-Krumbach	"	6
Mittelkamp	"	Meiersberg	"	12
Morgen, drei	"	Schwarzbach	"	1
Morgen, auf den 8	"	"	"	2
Morgen, auf den 20	"	Hasselbeck-Krumbach	"	6
Morgen, auf den 20	"	Meiersberg	"	10
Morper Strasse, an der	"	Hubbelrath	"	4
Morschen Feld, am	"	"	"	4
Moskamp	"	Metzkausen	"	18
Mühlenberg	"	Hasselbeck-Krumbach	"	5
Mühlenberg	"	"	"	8
Mühlenberg, am	"	Meiersberg	"	10
Mühlenbusch	"	Hubbelrath	"	19
Mühlenfeld	"	Hasselbeck-Krumbach	"	5

Mühlenfeld	Gem.	Hasselbeck-Grumbach,	Flur	6
Mühlenfeld	„	Meiersberg	„	9
Mühlenkamp	„	Hubbelrath	„	19
Nackenheid	„	Metzkausen	„	14
Nöckersfeld	„	Meiersberg	„	10
Nothenhof	„	Hubbelrath	„	4
Oberheide	„	Meiersberg	„	10
Oberste Heide	„	„	„	11
Pettenbruch, am	„	Metzkausen	„	16
Pfaffenbüschen	„	Schwarzbach	„	1
Pferdskamp	„	Meiersberg	„	9
Pickskamp	„	„	„	11
Possbergsbusch	„	Hasselbeck-Krumbach	„	6
Pösten, auf den	„	Meiersberg	„	9
Pütkamp, am	„	Hasselbeck-Krumbach	„	2
Pützloch	„	Hubbelrath	„	4
Ratinger Weg, am	„	Hasselbeck-Krumbach	„	6
Ratinger Weg, oberm	„	Hubbelrath	„	5
Ritterberg	„	„	„	3
Rosendahlerfeld	„	Hasselbeck-Krumbach	„	2
Rosendahlerkamp	„	Metzkausen	„	13
Rosenthalsbusch	„	Schwarzbach	„	1
Rotelsberg	„	Metzkausen	„	13
Rottfeld	„	Meiersberg	„	9
Rottfeld	„	„	„	11
Rottland	„	„	„	12
Sandberg	„	Hasselbeck-Krumbach	„	1
Sandfeld	„	Schwarzbach	„	1
Sandfeld	„	„	„	1
Sandfeld, auf dem	„	„	„	1
Sandkaul	„	„	„	1
Sau	„	Hubbelrath	„	4
Schafstall	„	Meiersberg	„	10
Scharfenstein	„	„	„	11
Scharfenstein, Klein-	„	„	„	11
Scheid	„	Hubbelrath	„	5
Scheid, am	„	„	„	4
Scheid, auf'm	„	Metzkausen	„	17
Schellberg	„	Hubbelrath	„	4
Scheurenberg	„	Schwarzbach	„	2
Schillingskamp	„	Meiersberg	„	12
Schimmel	„	Hasselbeck-Krumbach	„	7
Schlagholzbusch	„	Meiersberg	„	11
Schlipsberg	„	Hubbelrath	„	4
Schlutposten, grosse	„	Meiersberg	„	10
Schlutposten, kleine	„	„	„	10
Schmalefeld	„	Metzkausen	„	14

Schmitbergskämpchen,	Gem.	Hubbelrath	Flur	19
Schmitz-Misloch	"	Meiersberg	"	11
Schöckenkamp	"	"	"	12
Schöllerfeld	"	"	"	10
Schrieversberg	"	"	"	12
Schrynskamp	"	"	"	11
Schultesbusch	"	Hasselbeck-Krumbach	"	2
Schulteshäuschen, am	"	"	"	3
Schürberg	"	Hubbelrath	"	4
Schuttenhaus, am	"	Metzkausen	"	17
Schwarzbach, an der	"	Hasselbeck-Krumbach	"	6
Seiferland	"	Meiersberg	"	10
Sieperkamp	"	Hubbelrath	"	4
Sodacker	"	"	"	4
Sonnenblech	"	Schwarzbach	"	1
Spork	"	"	"	1
Sprung	"	Meiersberg	"	9
Steinbeckerfeld	"	"	"	10
Steinberg	"	Hasselbeck-Krumbach	"	8/10
Steinhaus	"	Schwarzbach	"	1
Steinhöcken	"	Hasselbeck-Krumbach	"	7
Steinstrasse, an der	"	Hubbelrath	"	5
Strasse, über der	"	Metzkausen	"	16
Striepen	"	"	"	18
Ströhbusch	"	"	"	12
Ströppersberg	"	Meiersberg	"	10
Strucksberg	"	Hubbelrath	"	5
Stück, auf'm grossen	"	Meiersberg	"	10
Tangenberg	"	Hasselbeck-Krumbach	"	8
Tangenbergskamp	"	"	"	8
Teich, hinter dem	"	Schwarzbach	"	1
Teich, hinterm	"	Metzkausen	"	13
Teich, im	"	Schwarzbach	"	1
Teich, am	"	Hubbelrath	"	13
Teich, am grossen	"	Metzkausen	"	17
Teich, am rauhen	"	Hasselbeck-Krumbach	"	6
Tüg	"	"	"	6
Tügskamp	"	"	"	5
Unterkamp	"	Meiersberg	"	12
Volmersbusch	"	Metzkausen	"	14
Vorsmühle	"	Schwarzbach	"	1
Wacksland	"	Meiersberg	"	10
Wackssack	"	Hasselbeck-Krumbach	"	7
Wagenrast, auf der	"	"	"	3
Wagenrast, Kleine	"	"	"	2
Wanne, auf'm	"	Meiersberg	"	9
Weidchen, am	"	Schwarzbach	"	1

Weiden, ober der	Gem.	Hasselbeck-Krumbach,	Flur	6
Weier, oberm	"	Meiersberg	"	11
Weinbeck, nächst	"	"	"	11
Werfel	"	Metzkausen	"	13
Wiedenkamp	"	Schwarzbach	"	1
Wihnauersberg	"	Meiersberg	"	10
Wingeshöh	"	Metzkausen	"	14
Winkel	"	Hasselbeck-Krumbach	"	5
Winkel, auf'm	"	"	"	3
Wolf, Hungrige	"	Schwarzbach	"	1
Wolfsberg	"	Hasselbeck-Krumbach	"	6
Wollenhaus, am	"	Metzkausen	"	17
Wolters Delle	"	Schwarzbach	"	1
Zaunholzbusch	"	Meiersberg	"	11
Zehntheide	"	"	"	11

Bürgermeisterei Kaiserswerth.

Gemeinden: 1. Bockum, 2. Kaiserswerth (Stadt), 3. Kalkum-Zeppenheim, 4. Lohausen-Stockum, 5. Wittlaer-Einbrungen.

Acker, Arenz-	Gem.	Kalkum	Flur	5
Acker, Dieb	"	"	"	1
Acker, Kleians	"	Kalkum-Hingbenden	"	4
Acker, Mühlen	"	Kalkum	"	7
Acker, Schloss	"	"	"	7
Altenhof	"	Lohausen-Stockum	"	1
Angermunder Wege, am	"	Bockum	"	3
Arenz Keller, am	"	Kalkum-Zeppenheim	"	5
Arenz Keller, im	"	"	"	5
Aue, in der	"	Lohausen-Stockum	"	2
Aue, in der	"	"	"	2
Ausgetriebenen, am	"	Bockum	"	1
Bande, im	"	Wittlaer-Einbrungen	"	2
Banden, Stader	"	Kalkum-Zeppenheim	"	5
Barstenkuhl	"	Bockum	"	1
Baum, am krusen	"	Wittlaer-Einbrungen	"	1
Baum, am krusen	"	Kalkum	"	1
Baum, hinter dem krusen	"	"	"	1
Been, in der	"	Lohausen-Stockum	"	3
Beestekamp	"	Kalkum-Zeppenheim Hh.	"	2
Bollsacker	"	Lohausen-Stockum	"	1

Benden, Kalkumer	Gem.	Kalkum-Zeppenheim Hh.	Flur	2
Bettlade	"	"	"	2
Bieth, auf der	"	Kalkum	"	7
Blenk, auf der	"	Bockum	"	3
Blumenschlag	"	Lohausen-Stockum	"	1
Böcke, an die Holtumer	"	Bockum	"	1
Böcke, unter der Holtumer	"	"	"	1
Bockumer Kirchweg, am	"	Wittlaer-Einbrungen	"	1
Brodacker, am	"	Bockum	"	3
Bröhl, am hohe	"	Kalkum-Zeppenheim	"	5
Bungert, aufm	"	Wittlaer	"	2
Burg, auf der	"	Lohausen	"	1
Busch, der	"	"	"	1
Buscheracker	"	Stockum	"	1
Buschergasser (sc. Weg) am	"	Einbrungen	"	1
Buschergasse, an der	"	Wittlaer	"	2
Buscherhof	"	"	"	2
Buscherweide	"	Lohausen	"	1
Buschgasse, an der	"	Kalkum	"	1
Buschgasse, zwischen der — und dem Heiderpatt	"	"	"	1
Ceder Wald	"	Kalkum Hh.	"	2
Damm	"	Bockum	"	1
Damm, am	"	"	"	2
Deich, im	"	Kalkum-Hh.	"	2
Delle, in der	"	Kalkum	"	1
Delle, in der	"	Bockum	"	3
Delle, ober der	"	"	"	3
Dellenweg, am	"	"	"	2
Dickenbusch	"	Wittlaer	"	2
Dickenbusch, am	"	"	"	1
Dickenbuschheide	"	"	"	1
Diebladen	"	"	"	2
Dinge, auf der	"	Bockum	"	3
Dörgelsberg	"	"	"	2
Dörgesweg	"	"	"	2
Dörgesweg, am	"	"	"	2
Düsseldorfer Weg, am	"	Kalkum	"	6
Düsslerwied	"	Lohausen	"	3
Eicks, auf der	"	Kalkum	"	1
Elend, auf dem	"	Wittlaer	"	1
Elendshütte, in der	"	Stockum	"	1
Eppe Kuhl	"	Kalkum-Zeppenheim	"	5

Exercierplatz	Gem.	Stockum	Flur	1
Feienburg	„	„	„	1
Felde, im	„	„	„	1
Feld, Pastors	„	Kalkum-K.	„	7
Feld, Sandforst	„	Kalkum-Zeppenheim	„	5
Fleischalle, in der	„	Lohausen	„	2
Flieschen Acker	„	Wittlaer	„	2
Fliesche, auf der	„	Kalkum-Hingbenden	„	6
Forstbusch	„	Kalkum Fb.	„	4
Forsthof	„	„	„	4
Frohnberg	„	Kalkum K.	„	7
Froschenteich, am	„	Bockum	„	3
Galgen, aufm	„	„	„	3
Garten, alte	„	Wittlaer	„	2
Geistberg	„	Lohausen	„	3
Geist Feld	„	„	„	3
Genteberge, auf dem	„	„	„	2
Herichtschreiberweg, am	„	Kalkum	„	1
Gewenden, auf den	„	Wittlaer	„	1
Glacis	„	Kaiserswerth	„	1
Grafland	„	Lohausen	„	1
Gräskens, an die Holtumer	„	Bockum	„	1
Grefgens, die	„	Wittlaer	„	1
Grieth, in der	„	Stockum	„	1
Grüneweg	„	Bockum	„	2/3
Grünen Weg, am	„	Kalkum	„	1
Grünen Weg, am	„	Wittlaer	„	1
Halter, auf der	„	Kalkum	„	1
Hartmann	„	Bockum	„	1
Hasenbüsken, am	„	Wittlaer	„	1
Hasenköttel	„	Bockum	„	2
Hasswinkel	„	Kalkum K.	„	7
Heideracker	„	Kalkum Hh.	„	2
Heiderbende	„	Kalkum Hh.	„	2
Heiderhof	„	Kalkum Hh.	„	2
Heiderloch, am	„	Wittlaer	„	1
Heiderweiden	„	Kalkum Hh.	„	2
Heltorfer u. Angermunder Weg, zwischen dem	„	Einbrungen	„	1
Hemd, am	„	Wittlaer	„	1
Hesselgrund	„	Bockum	„	2
Heuteich	„	Kalkum-Zeppenheim	„	5
Hienacker	„	Wittlaer	„	1
Himbgensberg	„	Kalkum Hh.	„	2
Himgen	„	Lohausen	„	1
Himgesberg	„	Kalkum-Hingesberg	„	6

Himkesberg	Gem.	Bockum	Flur	1
Himkesberg, am	"	"	"	1
Himmelreich	"	Kaiserswerth	"	1
Hingbenden	"	Kalkum-Hingbenden	"	6
Hofe, hinterm	"	Lohausen	"	3
Hofreith, auf der	"	Kalkum	"	1
Holtum, bei van	"	Bockum	"	3
Holtumer u. Sermerweg, zwischen den	"	Wittlaer	"	1
Holtum, Weg van	"	Bockum	"	3
Holzkamp, an dem	"	Kalkum	"	1
Holzweg	"	Bockum	"	1
Hosenbändel	"	"	"	1
Hühnersack, im	"	Einbrungen	"	1
Hüxenburg	"	Kalkum K.	"	7
Jägers 11 Morgen, auf	"	Wittlaer	"	1
Ikelter, im	"	Kalkum-Hingbenden	"	7
Insel, die	"	Kaiserswerth	"	1
Jungfernschall	"	Kalkum	"	3
Junker Willm	"	"	"	1
Kälberbongert	"	Lohausen	"	1
Kaldenberger Acker	"	Einbrungen	"	1
Kalderweg	"	"	"	1
Kalkstrasse, an der (westl.)	"	Wittlaer	"	1
Kalkstrasse, an der (Mitte)	"	"	"	1
Kalkumer Landstrasse, an der	"	Kalkum	"	7
Kalkumer Stadtfeld	"	Kalkum K.	"	7
Kalkumer Strasse, an der	"	Lohausen	"	3
Kalkumer Weg, am	"	Wittlaer	"	1
Kalkumerweg	"	Einbrungen	"	2
Kamp	"	Wittlaer	"	1
Kämpchen	"	Bockum	"	1
Kämpen, hinter dem	"	"	"	2
Kämpkes	"	"	"	2
Kapellen Acker	"	Wittlaer	"	2
Kehrbeesen	"	Einbrungen	"	1
Kesselkuhl, an der	"	Wittlaer	"	1
Kesselkammer, in der	"	Lohausen	"	1
Kleianshof	"	Kalkum-Zeppenheim	"	5
Klosekamp	"	Kaiserswerth	"	1
Knabsack	"	Einbrungen	"	1
Kiesgrube, an der	"	Wittlaer	"	1
Kiewitten	"	Bockum	"	3
Kirchhof, am	"	Wittlaer	"	1
Kirschbaum	"	Bockum	"	3
Kirchweg, Holtumer	"	"	"	2/3

Kirchweg, Oerloher	Gem.	Bockum	Flur	3
Koenenkamp	„	Wittlaer	„	2
Kornteich	„	Kalkum-Zeppenheim	„	5
Krausenbaum, am	„	Einbrungen	„	1
Kreienhütt	„	Bockum	„	1
Kreuzerhofe, am	„	Lohausen	„	2
Kringshecke, an der	„	„	„	1
Krüzerland, am	„	Bockum	„	1
Krüzgen, am	„	„	„	1
Laag, hinter der	„	„	„	3
Laag, in der	„	„	„	3
Landstrasse, an der	„	Lohausen	„	2
Landstrasse, an der	„	„	„	3
Langenmichel	„	Bockum	„	3
Lehmkuhl	„	„	„	1
Lehmkuhl, in der	„	„	„	3
Leimberg	„	Kalkum-Hingbenden	„	6
Leimkuhl, an der	„	Einbrungen	„	2
Lieversberg, am	„	Bockum	„	1
Lieversberg, unterm	„	„	„	1
Linden Acker	„	Einbrungen	„	1
Lindung	„	Kalkum (Ueberanger Gemark)	„	3
Lingen Weg, am	„	Kalkum	„	1
Lohauserfeld	„	Lohausen	„	2
Lokauser Kuhle, in der	„	„	„	1
Lohauserweide	„	„	„	1
Loenbruck	„	Wittlaer	„	2
Lotz, in der	„	Lohausen	„	1
Luft, an der	„	„	„	4
Luftfeld	„	„	„	2, 4
Luftfeld	„	Kaiserswerth	„	1
Mägchelsgarten	„	Bockum	„	1
Mastweiden	„	Lohausen	„	1
Mörder Kuhl, an der	„	Einbrungen	„	1
Mörderkuhl, an der	„	Bockum	„	2
Morgen, auf den acht	„	Wittlaer	„	1
Morgen, auf den neun	„	Bockum	„	2
Morgen, die acht — am Hasenbüsken	„	Wittlaer	„	1
Morgen, die fünf — am Mühlenweg	„	Bockum	„	2
Mühlenkamp	„	Wittlaer	„	2
Mühlenweg, am	„	Bockum	„	2
Mühlenweg	„	„	„	2/3
Mühlenweg, zwischen der Landstr. u. d. untersten	„	Einbrungen	„	2

Müsgershütte, in der	Gem.	Lohausen	Flur	4
Nachbarskamp	„	Bockum	„	3
Oberacker	„	„	„	2
Oehlmühle	„	Kalkum K.	„	7
Paffe Mühlenweg	„	Einbrungen	„	2
Panndell, in der	„	Wittlaer	„	1
Papersweg	„	Bockum	„	1/2
Pesche Kamp	„	„	„	1
Poposweg, am	„	„	„	1
Posten Pesch	„	„	„	1
Reith, an der	„	Kalkum	„	1
Rheinfeld	„	Lohausen	„	1
Rheinfeld, im	„	Stockum	„	1
Ritterskamp	„	Kaiserswerth	„	1
Rodefuchs	„	Bockum	„	3
Rohendeich	„	Kalkum Hh.	„	2
Rosspfad	„	Bockum	„	1/2
Rosspfad, am	„	„	„	2
Röttgen, oberm	„	„	„	3
Ruthen, Röss	„	Wittlaer	„	1
Sahl, die	„	Bockum	„	3
Sahl, die	„	„	„	3
Sahl, hinter die	„	„	„	3
Sahlerweg	„	„	„	1
Sahlfeld	„	„	„	3
Sandkuhl, an der	„	Lohausen	„	1
Schallsbanden	„	Kalkum Hh.	„	2
Schanz, auf der	„	Wittlaer	„	1
Scheppeskamp, am	„	Einbrungen	„	2
Schierpendohr	„	„	„	2
Schinskuhl, an der	„	Wittlaer	„	1
Schlagbaum, am	„	Bockum	„	3
Schlechtenkamp	„	Lohausen	„	1
Schleide, in der	„	Stockum	„	1
Schlenger	„	Kalkum Hh.	„	2
Schloss	„	Kalkum K.	„	7
Schmitz Durchgang, an	„	Bockum	„	3
Schwemme, auf der	„	Kaiserswerth	„	1
Schwemme, auf der	„	Lohausen	„	2
Sermerweg	„	Bockum	„	1/2
Sickenhaus	„	„	„	3
Sip, im	„	„	„	1
Spielbergsacker	„	Lohausen	„	3
Stadtfeld	„	Kaiserswerth	„	1
Steinelsberg	„	Bockum	„	3
Steinacker	„	Lohausen	„	3
Steinrutsch	„	Stockum	„	1

Stimet, auf'm	Gem.	Bockum	Flur	3
Stockumeracker	„	Stockum	„	1
Tichelkamp	„	Lohausen	„	4
Todtenmann, am	„	Wittlaer	„	1
do.	„	Einbrungen	„	1
Töllers 18 Morgen	„	Wittlaer	„	1
Ueberanger	„	Kalkum (Ueberanger Gemark)	„	3
Unter Acker	„	Bockum	„	2
Verloher Acker	„	Wittlaer	„	2
Viehberg, auf'm	„	Bockum	„	2/3
Viehgasse, an der	„	Einbrungen	„	1
Viehgasse und Bergesweg, zwischen der	„	„	„	1
Viehstrasse, an der	„	Kalkum	„	1
Viehweg, unterm	„	Bockum	„	2
Vogelsang	„	Lohausen	„	1
Völlges, am	„	„	„	1
Wasser, Binnen	„	Kaiserswerth	„	1
Wasserpood, am	„	Bockum	„	3
Wassersack	„	Wittlaer	„	1
Weidchen, am	„	„	„	1
Weide, auf der	„	Lohausen	„	1
Weidekamp	„	Bockum	„	1
Weidekamp, im	„	„	„	1
Weidheng	„	Kalkum Hh.	„	2
Weissendriesch	„	Lohausen	„	2
Weissen Stein, am	„	Wittlaer	„	1
Werth, am obern	„	Kaiserswerth	„	1
Werth, am untern	„	„	„	1
Werth, im obern	„	„	„	1
Wiegenfuss	„	Einbrungen	„	1
Wolfsschlag	„	Stockum	„	1
Zehn Stöckches, am	„	Wittlaer	„	1
Zellerteich	„	Kalkum Hh.	„	2
Zeppenheimer Viehstrasse, an der	„	Zeppenheim	„	5
Zeppenheimer Weiden	„	Kalkum	„	6
Zuggraben	„	Bockum	„	3

Bürgermeisterei Mintard.

Gemeinden: 1. Breitscheid, 2. Laupendahl, 3. Mintard, 4. Selbeck.

Aldenbruch	Gemeinde	Laupendahl	Flur	1
Alpenbach, an der	„	Mintard	„	1

Anker	Gemeinde	Laupendahl	Flur	4
Appelrath	"	Mintard	"	3
Aue, in der	"	"	"	1
Aue, ober	"	Laupendahl	"	1
Aue, unter	"	"	"	1
Banden, Beckmanns	"	Selbeck	"	1
Banden, Grosse	"	"	"	1
Banden, Schmale	"	"	"	1
Baumhof, alte	"	Breitscheid	"	4
Bauers-Novenderhof	"	"	"	2
Baverstinshof	"	Selbeck	"	1
Beierhof, am	"	Breitscheid	"	3
Benderskothen	"	"	"	3
Benneken	"	Laupendahl	"	3
Berg, Espeler	"	Mintard	"	1
Berkmanshof	"	Selbeck	"	3
Bernheister, am	"	"	"	2
Biermann	"	Mintard	"	1
Birkenkamp	"	"	"	3
Blaspillerbruch	"	Selbeck	"	2
Blaspill, ober	"	"	"	2
Blaspill, unter	"	"	"	2
Blechendrisch	"	Breitscheid	"	4
Blommerich	"	Laupendahl	"	4
Blommerichsheide	"	"	"	4
Bockshäuschen	"	Mintard	"	3
Bocksmaut	"	"	"	3
Bohnenkamp	"	Breitscheid	"	2
Bovermann	"	Laupendahl	"	2
Breidekamp	"	Mintard	"	2
Breidekotte	"	"	"	2
Breitgoff	"	"	"	1
Breitscheiderbüschen	"	Breitscheid	"	2
Breitscheiderhof	"	"	"	2
Brill	"	Laupendahl	"	2
Brommelt	"	Breitscheid	"	4
Bruch, Deller	"	"	"	2
Bruchhaus, am	"	Selbeck	"	1
Bruchsgen	"	Laupendahl	"	2
Bruchsgen, am	"	Selbeck	"	2
Bruck, am	"	"	"	2
Bruckerhäuschen	"	"	"	2
Brücksken, Kuhlen	"	Mintard	"	2
Brüggen, an der	"	Breitscheid	"	2
Brunsbeck, die	"	Selbeck	"	1
Bungert, auf'm	"	"	"	2
Burgfeld	"	Breitscheid	"	4

Büschgen	Gemeinde	Laupendahl	Flur	2
Büschen	„	Selbeck	„	1
Büschgen, im Stinder	„	„	„	1
Büschgen, Weeger	„	„	„	1
Butenweg	„	Laupendahl	„	2
Buttelter, auf'm	„	Mintard	„	1
Dellen, in der	„	„	„	2
Dellerbruch	„	Breitscheid	„	3
Demeskammer	„	Mintard	„	2
Demmerrich	„	Laupendahl	„	3
Dickstück	„	Breitscheid	„	2
Dorenbusch	„	„	„	3
Drackbach	„	Laupendahl	„	2
Drigeltrath	„	Breitscheid	„	3
Drisch, Blechen	„	„	„	4
Drüpnase	„	Mintard	„	1
Dümkesberg	„	Laupendahl	„	2
Dümkesbusch	„	„	„	2
Dümkesdell	„	„	„	3
Ehrkamp	„	Mintard	„	1
Ehrkamp	„	Breitscheid	„	3
Ehrkampsbruch	„	„	„	3
Eichelkamp	„	„	„	1
Eikerfeld	„	„	„	4
Eikförstgen	„	„	„	4
End	„	Laupendahl	„	3
Esel	„	„	„	4
Est, am	„	Breitscheid	„	3
Everskamp und Rossbruch	„	Mintard	„	2
Feld, das nasse	„	Breitscheid	„	2
Feld, Kleineicher	„	„	„	4
Feld, Möllscheider	„	„	„	2
Feld, auf'm	„	Selbeck	„	1
Feld, Blaspiller	„	„	„	2
Feld, das am Hofe	„	„	„	1
Feld, Fillerfelds	„	„	„	1
Feld, im Finkes	„	„	„	2
Feld, das grosse	„	„	„	1
Feld, Scherfen	„	Selbeck	„	2
Feld, im Stinder	„	„	„	1
Feldchen, auf'm	„	„	„	2
Feldgarten	„	Breitscheid	„	4
Fillerfeldshof	„	Selbeck	„	1
Flachsrott	„	Mintard	„	1
Fommelsberg	„	Laupendahl	„	2
Forstbruch	„	Selbeck	„	1
Forth, auf der	„	Mintard	„	1

Freden, an den	Gemeinde	Breitscheid	Flur	1
Freden, unter den	"	"	"	1
Freihof, am	"	Mintard	"	3
Frinseforst	"	Breitscheid	"	3
Frinserhof	"	"	"	3
Frinshanten	"	Selbeck	"	2
Frommenbruch, auf'm	"	"	"	1
Fuchsloch	"	Laupendahl	"	2
Fuhrumerhof	"	Selbeck	"	1
Fussbein, am	"	Mintard	"	3
Fusskamp, am	"	"	"	1
Ganterberg	"	Laupendahl	"	3
Ganters	"	Mintard	"	1
Gartenkämpchen	"	Selbeck	"	1
Gartenrüggen	"	Breitscheid	"	2
Gehr, auf'm	"	Mintard	"	1
Geilheister	"	Breitscheid	"	2
Geist, am	"	"	"	5
Goerscheid	"	Laupendahl	"	3
Grawen, am	"	Selbeck	"	2
Griesenbruch, im	"	"	"	2
Grossebruch	"	Laupendahl	"	2
Grosseichen	"	Breitscheid	"	4
Grosseicherland	"	"	"	4
Grosshanten	"	Selbeck	"	2
Grosskemm	"	Breitscheid	"	3
Grosskimpen	"	"	"	1
Grouwenhof	"	Selbeck	"	2
Grünediek	"	Laupendahl	"	2
Grünewald	"	"	"	2
Haagen	"	"	"	3
Haagerbusch	"	"	"	3
Haasenacker	"	Selbeck	"	2
Hafkesdell	"	Laupendahl	"	3
Haisberg	"	"	"	2
Hanten, auf der	"	Breitscheid	"	3
Hasenbruch	"	Laupendahl	"	4
Hasshaushof, am	"	Breitscheid	"	2
Heckkämpchen	"	Selbeck	"	1
Heckkämpchen, am	"	"	"	1
Heiden, an der	"	Breitscheid	"	5
Heidendoren, im	"	Selbeck	"	2
Heidendorn, am	"	Mintard	"	1
Heidkamp, am	"	"	"	1
Heidkamp, im	"	Breitscheid	"	3
Heister	"	Laupendahl	"	2
Hennekamp	"	"	"	2

Hennenbruch, im	Gemeinde	Mintard	Flur	3
Herbeck	"	Laupendahl	"	2
Hingsknappen	"	Mintard	"	3
Hoesselerhaus	"	Laupendahl	"	3
Hof, am	"	Mintard	"	2
Hof, oberm	"	Breitscheid	"	2
Hof, Scherfen	"	Selbeck	"	2
Hofacker, auf'm	"	Mintard	"	1
do.	"	Selbeck	"	1
Höfel, am	"	Mintard	"	2
Höfeisbruch	"	Selbeck	"	2
Hoffmann	"	Laupendahl	"	2
Hohkamp	"	do.	"	2
Holsenhaus	"	Selbeck	"	1
Holtkamp, im	"	"	"	2
Hopp-Morgen	"	Mintard	"	1
Horst	"	Laupendahl	"	1
Horst, an der	"	Breitscheid	"	3
Hougepoet	"	Laupendahl	"	1
Hougepoetsbusch	"	"	"	4
Howath	"	"	"	4
Huckkendiek	"	"	"	3
Hüllgrath, im	"	Breitscheid	"	1
Hummelsbeck, an der	"	"	"	5
Huppeloch	"	Laupendahl	"	3
Hüttenbügel, im	"	Selbeck	"	2
Ickeltrath	"	"	"	2
Ickeltrath, Beyer	"	"	"	2
Ickt	"	Mintard	"	2
Ickterbruch, im	"	"	"	3
Ickterkämpchen	"	"	"	3
Ihmesberg	"	Breitscheid	"	4
Ihmeskamp, der	"	Selbeck	"	1
Kahlenberg, auf'm	"	Breitscheid	"	3
Kaiser	"	Laupendahl	"	2
Kalversberg, am	"	Mintard	"	1
Kalversberg, gross	"	"	"	1
Kalversberg, klein	"	"	"	1
Kalverbruch, am	"	Breitscheid	"	2
Kamp, der obere	"	"	"	3
Kamp, im	"	Selbeck	"	1
Kampen, auf den	"	Breitscheid	"	4
Kamperhof	"	Mintard	"	1
Kardaun, am	"	"	"	2
Karpenhof	"	Selbeck	"	2
Kemmerort	"	Breitscheid	"	4
Kessel	"	Mintard	"	2

Kesselshof	Gemeinde	Breitscheid	Flur 2
Kesselskamp	"	Mintard	" 2
Kettwig v. d. Brück	"	Laupendahl	" 1
Kirche	"	Breitscheid	" 4
Kirchfeld	"	"	" 4
Kirchfeld	"	"	" 3
Kirchfeld, das	"	Selbeck	" 1
Klaumanns, am	"	Breitscheid	" 3
Klaumannsbruch	"	"	" 3
Kleineichen	"	"	" 4
Kleineicherfeld	"	"	" 4
Kleinhanten	"	Selbeck	" 2
Kleinkemm	"	Breitscheid	" 3
Kleinkimpen	"	"	" 1
Kleistück, auf'm	"	Selbeck	" 1
Kluft, die	"	Mintard	" 2
Klusen	"	Laupendahl	" 3
Knipchen	"	Mintard	" 3
Knochen, Engel	"	Laupendahl	" 2
Knüpken	"	"	" 2
Kohling	"	Mintard	" 1
König	"	Laupendahl	" 2
Kowarz	"	"	" 1
Kranenberg	"	Mintard	" 2
Kron	"	Laupendahl	" 2
Kronenberg	"	"	" 2
Krumbusch, am	"	Breitscheid	" 5
Krummenweg, am	"	"	" 5
do.	"	"	" 4
Kuhl, die	"	Selbeck	" 1
Kuhlen, an der	"	"	" 1
Kuhlen, auf die	"	"	" 1
Kuhlen, auf der	"	"	" 1
Kuhlenburg, an der alten	"	"	" 2
Kuhlenburg, an der grossen	"	"	" 2
Kuhlenburg, an der kleinen	"	"	" 2
Küpperbusch	"	Laupendahl	" 2
Kurbaum, am	"	Mintard	" 1
Küttekämpchen	"	Breitscheid	" 3
Küttenbügelskamp	"	"	" 3
Landsberg	"	Laupendahl	" 3
Landsbergerbusch	"	"	" 3
Landskron	"	Breitscheid	" 4
Landskron, zur	"	"	" 4
Landstück	"	"	" 2
Langenkamp	"	"	" 3
Langentrath, am	"	"	" 5

Längsweide	Gemeinde	Selbeck	Flur	1
Laufershauschen, am	"	Breitscheid	"	2
Laupendahl	"	Laupendahl	"	2
Leierloch	"	Breitscheid	"	3
Leimberg	"	Laupendahl	"	2
Lingers, am	"	Selbeck	"	1
Lingerst, der	"	Breitscheid	"	2
Linnep, Haus	"	"	"	4
Linneperheide	"	"	"	1
Linneperpastorat	"	"	"	4
Linneperschule	"	"	"	3
Löhe, in der	"	Selbeck	"	2
Lohütte	"	Breitscheid	"	2
Mackefott	"	Selbeck	"	1
Mackscheiderhof	"	"	"	1
Maikammer	"	Laupendahl	"	4
Markenstück	"	Selbeck	"	1
Martinshäuschen	"	Laupendahl	"	2
Mehlsiepen, im	"	Breitscheid	"	2
Mintard	"	Mintard	"	1
Möllscheiderfeld	"	Breitscheid	"	2
Möllscheiderrott, am	"	"	"	1
Möllscheidsrott	"	"	"	1
Montenbruch	"	Laupendahl	"	2
Mörderhäuschen, am	"	Breitscheid	"	5
Morgen, auf die 4	"	"	"	4
Mühlenweg, am	"	Selbeck	"	1
Mühlenweg, am grossen	"	"	"	1
Mühlenweg, am kleinen	"	Selbeck	"	1
Mühlenweg, am grossen	"	Mintard	"	3
Mühlenweg, am kleinen	"	"	"	3
Mühlenwiese	"	Breitscheid	"	4
Mühlhof	"	Laupendahl	"	2
Mühlerhof, am	"	Selbeck	"	1
Müllershäuschen	"	Laupendahl	"	2
Naaten, im	"	Mintard	"	1
Neuhaus	"	Selbeck	"	1
Neuhaus, am Weeger	"	"	"	1
Neuhausfeld, Weeger	"	"	"	1
Neuvianshof	"	Breitscheid	"	2
Niedenerhof	"	Mintard	"	1
Niederstinshof	"	Selbeck	"	1
Novenderberg	"	Breitscheid	"	2
Novenderhof, Bauers	"	"	"	2
Novenderhof, Wirths	"	"	"	2
Nussbaum	"	Laupendahl	"	2
Oberdrisch	"	Breitscheid	"	2

Oberweg, am	Gemeinde	Selbeck	Flur	1
Oelmühle	„	Laubendahl	„	2
Oeschberg	„	Mintard	„	2
Oeschberg, im	„	„	„	2
Ort, im	„	Breitscheid	„	2
Orth	„	Laupendahl	„	1
Orth, am	„	Selbeck	„	1
Ochsberg, am	„	Mintard	„	1
Palmbaum	„	„	„	3
Pannenberg, am	„	Breitscheid	„	3
Pennenkamp, an der	„	„	„	1
Perkerhof	„	Mintard	„	2
Pesch, im	„	Selbeck	„	2
Pferdekamp	„	„	„	1
Pflug	„	Mintard	„	1
Pinn, am drügen	„	„	„	2
Plätzken	„	Laupendahl	„	2
Punt, an der	„	Breitscheid	„	5
Qual	„	Laupendahl	„	3
Rahm, auf'm	„	Mintard	„	1
Rehheck	„	Breitscheid	„	1
Rihsekamp, der	„	Selbeck	„	1
Ringelbergsmühle	„	Laupendahl	„	2
Ringsdelle, in der	„	Mintard	„	1
Rodenbusch, der	„	„	„	2
Rosenbaum, am	„	„	„	1
Rosenberg	„	„	„	1
Rosenberg, am	„	Breitscheid	„	4
Rosendahl, am	„	Mintard	„	3
Rossbruch, am	„	„	„	3
Rossbruch, im	„	„	„	3
Rossbruch, im	„	Breitscheid	„	3
Rosskothen, am	„	„	„	3
Rötsch	„	Laupendahl	„	2
Rottberg	„	„	„	2
Ruhrmann	„	Mintard	„	1
Rutschert, auf'm	„	Breitscheid	„	2
Sand, am	„	Selbeck	„	2
Sandbrink	„	Breitscheid	„	2
Sandstück, auf'm	„	„	„	4
Sandstuck, auf'm	„	Selbeck	„	1
Sangshäuschen	„	„	„	1
Schafershäuschen	„	„	„	1
Schaumbecksstrasse	„	Mintard	„	1
Scheid, das	„	Selbeck	„	1
Schelberg, am	„	„	„	1
Schemelsstappen	„	Laupendahl	„	2

Schiefenhaus	Gemeinde	Laupendahl	Flur	2
Schlabbertuch, am	"	Breitscheid	"	4
Schlehbruch, im	"	"	"	4
Schleuse, auf der	"	Laupendahl	"	2
Schloss	"	"	"	2
Schmachtenberg	"	"	"	2
Schmalenfeld	"	"	"	2
Schmalingshof,	"	Mintard	"	1
Schmalt, ober	"	Breitscheid	"	1
Schmalt, unter	"	"	"	1
Schmitt, an der	"	Mintard	"	1
Schmitterbach, an der	"	Mintard	"	1
Schmitzberg	"	Laupendahl	"	2
Schmitzkampchen, am	"	Mintard	"	3
Schnabschet, auf'm	"	Selbeck	"	2
Schneidkuhl	"	Mintard	"	2
Schölerskamp	"	Breitscheid	"	3
Scholten, an den	"	Mintard	"	2
Schörskamp, am	"	Selbeck	"	2
Schröderskamp, am	"	Mintard	"	3
Schule	"	Breitscheid	"	3
Schulekotten	"	Mintard	"	3
Schumen, an	"	Breitscheid	"	5
Schuttebaum, am alten	"	Selbeck	"	2
Schuttebaum, am neuen	"	"	"	2
Schuttelkorb	"	Breitscheid	"	2
Schwalscheid, am	"	Selbeck	"	2
Schwanen, am	"	Mintard	"	3
Sehnbruch	"	Laupendahl	"	2
Sellenkamp	"	Breitscheid	"	3
Siepen	"	Laupendahl	"	2
Siepenkotten	"	Mintard	"	3
Sodrath, alt	"	"	"	2
Sodrath, neu	"	"	"	2
Sommersberg	"	Laupendahl	"	3
Sonderd	"	Breitscheid	"	4
Sondert, am	"	Mintard	"	3
Songenholz	"	Laupendahl	"	2
Sonne	"	"	"	3
Sonnenbloem	"	"	"	3
Sporkhorst, an der	"	Selbeck	"	1
Sporkhorsten, im	"	"	"	1
Sprung, am	"	"	"	2
Stamm, am	"	Mintard	"	3
Stammskothen	"	"	"	2
Stein, auf die	"	"	"	1
Steinberg	"	Laupendahl	"	2

Steinhaus, am	Gemeinde	Mintard	Flur	1
Stern	„	Laupendahl	„	2
Stinderforst	„	Selbeck	„	1
Stöck	„	Laupendahl	„	4
Stock, im	„	Selbeck	„	1
Stockkamp, am	„	Breitscheid	„	2
Stocksiepen	„	Selbeck	„	1
Stoot, am	„	Mintard	„	1
Stötershof	„	Selbeck	„	2
Strasschen, am	„	Mintard	„	2
Striemen, auf'm	„	„	„	3
Stück, das lange	„	Selbeck	„	2
Tackenberg, am	„	„	„	1
Tenten, an der	„	Breitscheid	„	2
Tenterbruch	„	„	„	1
Tilsrath, auf'm	„	Mintard	„	3
Timpken, am	„	Selbeck	„	1
Trappenberg	„	Laupendahl	„	3
Turteltaube	„	Mintard	„	3
Tusberg	„	Laupendahl	„	2
Tüschenberg	„	„	„	1
Ufer, am	„	Mintard	„	1
Unterfeld, das	„	Selbeck	„	1
Unterweg, am	„	„	„	1
Vogelscheid	„	Mintard	„	2
Weckerhaus	„	Laupendahl	„	2
Weid, die	„	Selbeck	„	1
Weide, in der	„	„	„	1
Weiden, auf den	„	Breitscheid	„	2
Weidenstück	„	„	„	4
Weitzkamp, der	„	Mintard	„	1
Welschenberg	„	Laupendahl	„	2
Werersiepen	„	„	„	3
Wiese, die grosse	„	Selbeck	„	1
Wildenberg	„	Laupendahl	„	2
Wildenburg, an der	„	Breitscheid	„	5
Wilp, an der Jans	„	„	„	5
Wilp, an der Juchens	„	„	„	5
Windfoche	„	Laupendahl	„	2
Windhover, am	„	Breitscheid	„	5
Witloh, am	„	„	„	3
Witloh, im	„	„	„	3
Wüsthof, grosse	„	„	„	3
Wüsthof, der kleine	„	„	„	2

Bürgermeisterei Ratingen.

Stadtgemeinde Ratingen.

Angerkamp	Flur 5
Barbarakamp	" 8
Bares Kamp, am	" 3
Beckmer Thor, vor	" 8
Bendenkamp	" 6
Birken, in den	" 10
Birkenbruch	" 10
Brücken, in den	" 10
Brüll, am	" 9
Büschchen, am	" 3
Büschges Busch	" 3
Büschges Deich	" 3
Büsgeshof, am	" 3
Coppenschalls Busch	" 1
Deich, im	" 2
Deich, im	" 7
Deich, im grossen	" 3
Dörnen, an den grosse	" 5
Drenburg	" 3
Dümpel	" 6
Feldkothen, am	" 3
Fest, an der	" 10
Fehlhausen Felder	" 5
Forstspitze	" 1
Freistein, am	" 9
Galgenberg, am	" 8
Goldberg	" 3
Grossenrahm, am	" 7
Haberkamp, am	" 8
Halbenkamp	" 6
do.	" 6
Hasenkamp	" 6
Heiderfeld	" 3
Heiderfeld, am	" 3
Hemesang	" 3
Hienenburg, an der	" 8
Hohe Feld	" 5
Hoherkamp	" 3
Hombergerdick, am	" 9
Hütten, an der	" 3
Kamp, auf'm	" 3
Kellersdick	" 1
Kicksberg	" 3

Kirchbusch	Flur 16
Kirchen Pötchen, am	„ 8
Kirchfeld	„ 7
Kirchweg, am	„ 6
Kommelsberg, am	„ 9
Kreutzerkamp	„ 8
Kreuzcapelle, an der	„ 0
Leidlings	„ 16
Linden, an der	„ 19
Lintorfer Thor, vor dem	„ 8
Loh, an der	„ 0
Lörken, im	„ 8
Noldenkothersbusch	„ 0
Rosenkothen	„ 13
Rothenkreuz	„ 3
Sandstrasse, an der	„ 8
do.	„ 8
Schaafstall	„ 0
Schievenberg	„ 8
Schippersbusch	„ 6
Schlippersfolhausen, an	„ 5
Schobben, âm alten	„ 9
Schönebecks Busch	„ 3
Schörendeich	„ 13
Schützenbruch	„ 8
Schützenbruch, auf dem	„ 9
Schwanenhäuschen, am	„ 9
Sprung, im	„ 0
Stadtbenden	„ 8
Sterzbach, am	„ 7
Trines, am	„ 9
Wassack, grossen	„ 6
Waterfuhr	„ 6
Windfoche, an der	„ 8
Windmühl, an der	„ 9
Winkelshäuschen, am	„ 9
Zanderscheid	„ 10

Litterarisches.

1. **Iltgen, Fr., Die Ansiedlungen am Niederrhein von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze.** Mit einer Karte. Inaugural-Dissertation, Halle 1892.

Die vorliegende Abhandlung sucht den Einfluss der so mannigfachen Veränderungen unterworfenen Stromverhältnisse des Niederrheins auf die Entstehung und Entwicklung der menschlichen Ansiedlungen für die Strecke von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze zu bestimmen. Sie zerfällt in drei Theile. Der erste Theil (S. 5—18) giebt einen kurzen Ueberblick über die physische Beschaffenheit des Gebietes, die wichtigsten Veränderungen des Rheinlaufes und die ethnologischen Verhältnisse. Im zweiten Theile (S. 18—37) verfolgt der Verfassser die dortigen Ansiedlungen in ihrer historischen Entwicklung. Diese beschränkten sich in vorrömischer Zeit in Folge der sumpfigen Natur der Rheinniederung fast ganz auf die Randhöhen; nur hier, wo man einerseits den Gefahren der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt war, andererseits die Vortheile der Flussnähe genoss, finden sich Gräber und Reste von Walleinschlüssen jener Zeit. Die keltischen Ortsnamen des Gebietes berücksichtigt der Verfasser nicht. Weit zahlreicher sind die Spuren der römischen Ansiedlungen, welche besonders durch die Localforschungen Schneider's und v. Veith's aufgedeckt worden sind. Sie dienen zunächst nur militärischen Zwecken. Der Verfasser untersucht jedesmal die Gründe, welche zur Anlage einer Befestigung an einem bestimmten Punkte führten, und weist nach, wie meisterhaft die Römer überall die natürlichen Bodenverhältnisse für ihre Zwecke auszunutzen verstanden. Das Hauptbollwerk auf der linken Rheinseite, Castra vetera, wurde von Kaiser Augustus 18 v. Chr. zum Zweck der Offensive auf dem Fürstenberge bei Xanten errichtet; von hier aus beherrschte man die Mündung der Lippe, deren Thal der natürliche Weg für die römischen Heere zur Weser und Elbe hin bildete, und hatte zugleich in Folge des nahen Zusammentretens der beiderseitigen Uferhöhen an dieser Stelle den kürzesten Uebergang durch die sumpfige Rheinebene. Der Monreberg bei Calcar galt in erster Linie der Defensive der Rheinlinie gegen die vordringenden Germanen im 3. und 4. Jahrhundert. Auch auf dem Boden des heutigen Cleve scheint nach den dortigen Funden eine römische Befestigung (Arenacum?) gestanden zu haben. Auf der rechten Rheinseite gab es nur eine grössere Befestigung auf dem Eltenberge bei Emmerich. Nahe dem Theilungspunkte des Rheines gelegen, hatte sie den Zweck, die Ausrüstung und Bemannung der römischen Flotte zu schützen, welche sich am Anfang der batavischen Insel zu versammeln pflegte, um von hier durch die fossa Drusiana in die Nordsee zu segeln. Neben diesen bedeutenderen Anlagen

bestand eine Reihe von Castellen und Warten und auf der rechten Rheinseite eine ausgedehnte Grenzwehr. In der Nähe der Befestigungen entstanden bald auch bürgerliche Ansiedlungen. Von ihrem Emporblühen zeugen die vielen Funde von Erzeugnissen römischer Kunst und Gewerbthätigkeit. Als römische Siedlungen dieser Art erscheinen: Colonia Traiana (Xanten), Burginatium (am Fusse des Monreberges), Quadriburgium (Qualburg), Arenatium (Rindern), abgesehen von kleineren Wohnsitzen und einzelnen Villen. Im Ganzen brachte die römische Besiedlungsperiode den wichtigen Fortschritt, dass die bis dahin kaum bewohnte Rheinebene nunmehr in den Vordergrund tritt. Nach dem Sturze der Römerherrschaft am Rhein schweigt lange Zeit die historische Ueberlieferung. Im Mittelalter finden wir an Stelle der römischen Castelle und bürgerlichen Niederlassungen fränkische Burgen und Dörfer. Eine Zusammenstellung der einzelnen Ortschaften unter Angabe des Jahres, in welchem sie zuerst urkundlich erwähnt werden, gewährt, wenn auch kein völlig sicheres, so doch annähernd richtiges Bild ihres relativen Alters. Es ergiebt sich das Resultat, dass die ältesten Ansiedlungen des Mittelalters, von den ursprünglich römischen abgesehen, entweder auf der Hochfläche selbst, wie Uedem, oder auf der Grenze zwischen Höhe und Niederung liegen, wie Lippeham, Birten, Donsbrüggen, Nütterden, Nieder-Elten und Voorthuisen. Die Besiedlung ging demnach von den Randhöhen aus und drang Schritt für Schritt in die Rheinebene vor, wo sich vor Allem die alluvialen Erhebungen mit alten Ortschaften, wie Emmerich, Wissel, Brienen, Zyfflich, Uplage, besetzt finden. Alle diese bis gegen das Jahr 1000 genannten Orte liegen in der Nähe des damaligen Hauptstroms. Seit der Aenderung seines Bettes entstehen auch in der Nähe des neuen Stromes bald zahlreiche Ansiedlungen, so Bergswick, Rees, Bienen, Sulen (heute Praest), Hönnepel, Schmidthausen. Manche Ortschaften haben sich aus Einzelhöfen entwickelt, so Emmerich, Nieder-Elten, Voorthuisen, Hönnepel, Sulen, Hassel, Riswick, Brienen, andere haben sich um Klöster und Stifter gebildet, wie Zyfflich, Wissel und Wesel, wieder andere um Burgen, z. B. Cleve. Gegenüber der allmäligen Entwicklung dieser Ansiedlungen, welche der Verfasser jedoch nicht eingehender verfolgt, verdanken einzelne Ortschaften einer planmässigen Urbarmachung und Besiedlung derjenigen Landstrecken, die nicht von selbst zur Cultivirung einluden, ihre Entstehung, indem der Landesherr einer Genossenschaft meist adeliger Grundbesitzer ein sumpfiges Terrain, welches in Hufen von 30 Morgen eingetheilt und von Wegen und Entwässerungsgräben durchschnitten war, gegen eine geringe jährliche Abgabe in Erbpacht verlieh, mit der Verpflichtung, auf jeder Hufe ein Haus zu errichten. Einen solchen Ursprung haben Calcar, Cranenburg, Till und Uedemerbruch. Die Entwässerungsanlagen wurden durch hier angesiedelte Holländer vorgenommen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts hatte die Besiedlung des Gebietes im Grossen und Ganzen die heutige Stufe erreicht. Von den ehemals 12 Städten dieses kleinen Territoriums, die das politische Interesse des Landesherrn in's Leben rief (Xanten, Sonsbeck, Uedem, Calcar, Grieth, Griethausen, Cleve, Cranenburg, Wesel, Rees, Emmerich und das nicht zum Herzogthum Cleve gehörige Elten), haben es in neuerer Zeit nur wenige, Dank den Vorzügen ihrer geographischen Lage, zu einiger Bedeutung gebracht. Der dritte Theil der Abhandlung (S. 37—55) untersucht die geographischen Bedingungen der Ansiedlungen und hat demgemäss ein nur mittelbares historisches Interesse. Nachdem im Allgemeinen die Niederlassungen in der Rheinebene, die Randortschaften und die Ansiedlungen auf den Höhen in ihrer grösseren oder geringeren

Entwicklung aus der Eigenart ihrer geographischen Lage und wirthschaftlichen Bedingungen behandelt sind, werden einzelne grössere Orte (Wesel, Xanten, Calcar, Cleve, Schmidthausen, Emmerich) eingehender unter diesem Gesichtspunkte besprochen. — Die Verbindung geographischer und historischer Betrachtung menschlicher Ansiedlungen ist in der vorliegenden Schrift in methodischer und feinsinniger Weise angewandt. In dem Verhältnisse des Umfanges einer Dissertation zu dem des Stoffes liegt es begründet, dass der Verfasser sich bei manchen Fragen, wie in der ethnologischen Uebersicht (S. 17) und in der Entwicklung der Siedlungsformen (S. 34f.), mehr darauf beschränkt, Gesichtspunkte für die Untersuchung aufzustellen, als diese im Einzelnen durchzuführen. Es wäre zu wünschen, dass er durch Sammlung und Verarbeitung eines umfassenderen Einzelmaterials, wobei auch die Ortsnamen des Gebietes als Quelle zu benutzen wären, die anregende Studie zu einer erschöpfenden Darstellung erweitern würde. e.

2. **Kniffler, G., Das Jesuiten-Gymnasium zu Düsseldorf.** Programm des Kgl. Gymnasiums, Düsseldorf 1892. —

Der Verfasser, welcher bereits in Jahrbuch III eine allgemeine Uebersicht über die Entwicklung des Schulwesens zu Düsseldorf gegeben und in Jahrbuch IV die alte Trivialschule und die Monheimsche Schule specieller behandelt hat, liefert in obigem Programm einen neuen, dankenswerthen Beitrag zur Geschichte des Schulwesens unserer Stadt. Die Geschichte des Jesuiten-Gymnasiums umfasst zwei Perioden: 1. von seiner Gründung bis zur Aufhebung des Ordens (1621—1773), 2. die Congregation und das Lyceum bis zu dessen Reform beim Beginn der preussischen Herrschaft (1774 bis 1813). Nach dem Verfalle des 1545 gegründeten Monheimschen Gymnasiums übergab Kurfürst Wolfgang Wilhelm den 1620 nach Düsseldorf berufenen Jesuiten am 14. August 1621 die an der Lambertuskirche gelegene alte Schule sammt deren Einkünften und schenkte ihnen als Wohnung das Haus der Wittwe des Johannes von Ossenbroich in der Mühlenstrasse. 1625 wurde der Neubau des Gymnasiums auf einem unweit des Collegiums am Mühlenplatz erworbenen Grundstücke begonnen, aber infolge der schlechten Zeitverhältnisse erst um 1655 vollendet. Die Einrichtung der Schule erfolgte nach der Ratio et institutio studiorum societatis Jesu von 1599. Die studia inferiora umfassten 5 Classen: Infima, Grammatica, Syntaxis, Poetica (Humanitas) und Rhetorica; die studia superiora zerfielen in den zweijährigen philosophischen Cursus (Logica) und ein vierjähriges Fachstudium. Auf Grund der erhaltenen Vorschriften entwirft der Verfasser sodann ein Bild von dem Betrieb des Unterrichtes sowie der Schulordnung. Neben den Franziskanern, welche seit 1673 theologische und seit 1697 philosophische Vorlesungen hielten, wussten die Jesuiten von Kurfürst Carl Philipp die Erlaubniss auszuwirken, selbst ihre Zöglinge in beiden Wissenschaften weiter zu führen, geriethen aber hierdurch in ein gespanntes Verhältniss zu den Franziskanern. Zur unentgeltlichen Wohnung und theilweise freier Beköstigung katholischer Studierender wurde 1623 von Canonicus Petrus Laer am Mühlenplatz das Seminarium ad sanctum salvatorem gestiftet. Trotz selbständiger Vermögensverwaltung stand es in engster Beziehung zur Jesuitenschule, indem seine Zöglinge dieselbe besuchten und der Präfect des Gymnasiums in der Regel auch Leiter des Seminars war. Die Zahl der Seminaristen betrug im Durchschnitt etwa 30; alle hatten freies Unterkommen und gegen geringe Vergütung Mittagessen, zum Theil auch freies Brod und Bier. Von Interesse für Familiengeschichte sind die

Verzeichnisse der Präfecten beider Anstalten von 1621—1773, der Rektoren des Collegiums sowie der Catalogus personarum et officiorum von 1769/70, der zugleich einen Blick in die vielseitige Thätigkeit der Düsseldorfer Jesuiten gewährt. Ueber das innere Schulleben dieser Zeit giebt es leider nur wenige Nachrichten. Für die am Schluss des Schuljahres zur Vertheilung kommenden Prämien zahlte der Kurfürst jährlich 30 Rthlr. und mehr; hervorzuheben sind ferner die dramatischen Aufführungen der Schüler (S. 31ff.) — Nach der Aufhebung des Ordens übernahm die kurfürstliche Regierung den Unterhalt der Schule aus den eingezogenen Einkünften, welche die Hofkammer verwaltete. Die Leitung des Schulwesens wurde einer aus Mitgliedern des geheimen Rathes zusammengesetzten Schulcommission übertragen. Diese bestimmte 1774 für die Schule, welche von den Ex-Jesuiten oder Congregationisten weitergeführt wurde, einen neuen Lehr- und Instructionsplan, der durch seine Ausführlichkeit ein klares Bild der jetzt auf 4 Klassen beschränkten Anstalt giebt. Es begann die Zeit des Rückganges. Wegen Mangels an geeigneten Lehrkräften wurden 1787 die theologischen Vorlesungen den Düsseldorfer Franziskanern überlassen. 1803 wurde die Congregation aufgelöst. Die jetzt „Lyceum" genannte Schule wurde aus dem nun ganz für Regierungszwecke bestimmten Jesuitenkloster in das der Franziskaner an der Citadelle verlegt, und zu den geistlichen traten allmälig auch weltliche Lehrer. Napoleon hatte vor, sie 1811 zu einem vollständigen Lyceum nach französischem Muster mit 8 Professoren und einem staatlichen Pensionat zu erweitern; im Auftrage seines Ministers, des Grafen von Nesselrode, entwarf Kortüm eine Reorganisation der Anstalt. 1813 hatte das Lyceum 4 Klassen und eine Vorbereitungsklasse und war von 139 Schülern besucht. Mit dem Beginn der preussischen Herrschaft wurde es unter Kortüm's Leitung in das heutige königliche Gymnasium umgewandelt. e.

Miscellen.

1. **Römische Stempelinschriften des historischen Museums der Stadt Düsseldorf.** Das historische Museum der Stadt Düsseldorf enthält in seiner Abtheilung römischer Alterthümer eine mässige Anzahl von Gefässen bezw. Gefässbruchstücken, welche mit Töpferstempeln bezeichnet sind; andere tragen (zum Theil neben den Töpferstempeln) eingeritzte Zeichen und Buchstaben. Infolge der Verwitterung der Oberfläche, auch wohl infolge ursprünglicher Undeutlichkeit, ist die Lesung dieser Aufschriften theils nur unvollständig, theils gar nicht möglich. Die Gefässe bezw. Bruchstücke selbst rühren von Asberg, Gellep, Grimmlinghausen, Neuss her und stammen zum grössten Theile aus den Sammlungen des Herrn Guntrum hierselbst und Herrn Stollwerk zu Uerdingen. Die ziemlich sicher zu lesenden Namen sind folgende:

ALBANVS F
OF . ALBANI * (officina Albani)
AMABILIS
AMMI (eingeritzt)
ANISATVS F (zweimal)
AQVIT

BOVDVS F, darunter eingeritzt ×
BOVDVSFECIT
CAIOF (Cai officina)
OFCALVI (dreimal), einmal eingeritzt PV
CANDIDVS F
CASSIVS F (dreimal)
CƎNSOR
CINTVGNATVS
CLEMENS F
CORISOFE
DISETVS
FESTI
OFFGER (officina Germanici?)
GIAMAT . F
IASSVS F
OFIVCVN (officina Jucundi)
IVNIA F
IVVENIS
MAIANVS F
MARTIAN FE
MATERNINVS
MEDIATVS
MICIO F
NATALIS F
ONNIO (?)
PATRIC ·
PRIDINNVS (?)

PRISOIANVS
OCSAVRI (officina Cai Sauri)
darunter ebenfalls gestempelt: IIXI IXII
SECVNDVS
TAVRVS F
VIRTVS F
VITALIS F

XIIIXII

Dazu kommen als Fabrikstempel zweier Thonlämpchen die ungemein verbreiteten Töpfernamen:

FORTIS
STROBILIS

Eingeritzt finden sich, ausser dem bereits oben Bemerkten, die Zeichen:

SVMM, IIRQI, FIDIILIS*; XICXI, ΛX, ΛII, AMMI, TIR

Diese Einritzungen sind in äusserst flüchtiger Schrift zum Theil in antiker Currentschrift geschehen und sind daher im Vorstehenden nur sehr ungenau wiedergegeben.

Von undeutlichen und unvollständigen Stempeln gebe ich noch folgende:

. . . IL MICE
ΛΛΛI . TI
VI . . : . . IV
FFAGI
. . OΛIΛ
IRIAIOF
MA III
. . . ASIF
NII
N . . . . SAI

SAL . . OF
IPΛIOFEC
ROΛOAFI
ꟼSVJAIC (umrahmt)
. . . . VVS
. . . . ODFS
ATRIDOΓ
L . IRSI in sehr verschnörkelter Schrift.

Von den übrigen Stempeln sind meist nur Buchstabenspuren, theils selbst nur die Stellen, wo der Stempel sich befand, erkennbar. B.

2. Acht Siegel Aachener Schöffen des XIV. Jahrhunderts. Unter den Archivalien der ehemaligen Abtei Saint-Trond in der Dioecese Lüttich (Schachtel Nr. 5) fand ich eine Urkunde aus dem Jahre 1315, welche mit den Siegeln von acht Mitgliedern des Magistrats der Stadt Aachen versehen ist.

Das von Herrn Ch. Piot veröffentlichte Cartularium des genannten Klosters giebt den Text dieses Documents und ebenso die Beschreibung der Siegel. Da letztere indess ganz ungenau ist, so bringe ich dieselbe hier in richtiger Weise und hoffe so zu verhindern, dass die Irrthümer des Urkundenbuches in andere Werke dringen.

Auf die belgischen Siegel des Cartularium gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

Ich lasse nun die Namen der acht Aachener Schöffen mit Blasonnirung ihrer Wappen folgen:

1. Arnoldus, villicus et advocatus et scabinus aquensis, qui dicitur Parvus Arnoldus: sechs mal quergestreift, der oberste Streifen rechts mit einem Stern beladen[1]. Legende: **S. Arnoldi dicti Parvi Arnuldi.**
2. Gerhardus Avelant, miles, scabinus: sechsmal quergestreift, mit einem Rechtsstrich darüber[2].
3. Willelmus de Hasselhouze, scabinus: ein von zehn Schindeln (oben sechs, 4, 2, unten vier, 1, 2, 1) begleiteter Sparren[3].
4. Johannes Kalf, scabinus: ein Sparren[4].
5. Willelmus de Lennege, scabinus: ein Einhorn[5].
6. Gerhardus de Lugene: ein Querbalken zwischen zwei Strichbalken und ein Freiviertel, dessen Bild unkenntlich geworden[6].
7. Godeschalcus de Lugene, scabinus: sechsmal quergestreift, der oberste Streifen rechts mit einer Amsel beladen[7].
8. Arnoldus Wilde, scabinus: ein rechts oben von einem schreitenden Thiere (Hund, Löwe?) begleiteter Sparren.

Ob die aufgeführten Personen und ihre Wappen bereits bekannt, weiss ich nicht. Wie dem auch sein mag, so glaube ich doch dem Einen oder Anderen einen Dienst zu erweisen, indem ich auf die Existenz der fraglichen acht Siegel im belgischen Staatsarchive zu Brüssel aufmerksam mache. J. Th. de R.

3. Herzog Johann Wilhelm in Leibes- und Geldnöthen. Im Februar 1597 verpfändete er den Werth von Mündelheim für 4000 Rthlr., „dweil sie zu deroselben fürstlichen leibs cura einer mirklichen summen geldts in eill vonnöthen.“ (Archiv Heltorf.). Fbr.

---

1) Das Cartularium hat: écu à trois fasces!

2) Cartularium: écu à trois fasces et bandé!

3) Cartularium: écu billeté et à chevron!

4) Cartularium: écu chevroné!

5) Cartularium: écu chargé d'un cheval saillant!

6) Cartularium: écu fascé, cantonné d'un petit écu!

7) Cartularium: écu à trois fasces!

4. Gewaltact der Kurkölner von Linn auf bergischem Gebiete. 1599 klagte Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning zu Heltorf, dass er Leute angestellt hätte auf dem Werth zu Mündelheim zu arbeiten und zu bauen. Es seien nun aber am 16. November Beamte von Linn mit einer grossen Zahl von Leuten über den Rhein gekommen, wo sie alles ausgerissen, abgehauen, verbrannt und in den Rhein geworfen hätten. Sein Rentmeister hätte einige Soldaten herbeigeholt, auch dem Küster von Mündelheim befohlen, auf die Glocke zu schlagen, um der Gewaltthat zu begegnen. Dieser aber hätte sich geweigert, weshalb die Linner ihre Arbeit in aller Ruhe verrichtet hätten. — Diese Gewaltacte wiederholten sich mit der Zeit. — Der Mündelheimer Werth war dem Wilhelm von Scheidt genannt Weschpfenning verpfändet worden. (Archiv Heltorf). Fbr.

5. Alte Pfarrgrenze von St. Lambertus zu Düsseldorf. „Der damalige Pfarrbezirk bestand in der annoch so benannten Strass Altenstadt, hatte seine weiteren Umgebungen den Rhein abwärts auf Golzheim mit Einschluss deren Stockemer Höfen, über den Geistenberg auf die Landstrasse nach Ratingen den Hof in der Schmeck genannt einschliesslich, von da um Derendorf sambt Mörsenbroech, hinter dem ehemaligen Kloster Düsseldahl einschliesslich Pempelfort, Flingern und Flingersteinweg, um den obern Theil der Stadt ausser dem Bergerthor wieder an den Rhein."

(Handschriftliche Aufzeichnung des Canonicus senior Kegeljan [um 1800] im Pfarrarchiv von St. Lambertus). Fbr.

6. Ein Neujahrsbrief von 1611. Nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve und Berg, des Gemahls der unglücklichen Jacobe von Baden (5. März 1609), stritten sich Brandenburg und Pfalz-Neuburg um das reiche Erbe. Da der Kaiser die Herzogthümer zu sequestriren drohte, einigten sie sich zu gemeinschaftlicher Verwaltung. Ernst, Markgraf zu Brandenburg, Bruder des regierenden Kurfürsten Johann Sigismund, wurde Statthalter der Lande. Er war geboren am 13. April 1583 und starb bereits am 19. September 1613. Ueber seine Thätigkeit als Statthalter am Rhein vgl. von Haeften in den Urkunden und Actenstücken zur Geschichte des Kurfüsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. V. S. 40—46, und von Schaumburg, branden-

burgisch-preussische Herrschaft am Niederrhein (S. 100 bis 138).

Die Dame, welcher der Neujahrswunsch gilt, ist Magdalena Sibille, geboren den 30. December 1587, gestorben den 22. Februar 1659. Sie war seit dem 19. Juli 1607 Gemahlin des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen. Sie stammte aus der Ehe des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen mit Marie Eleonore, der ältesten Tochter des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Cleve-Berg.

Unser freundtlich grues, und was wir der Verwandtnus nach, Vielmehr Ehren, Liebes unnd guets vermüegen alzeit zuvor, Hochgeborene Fürstin freundliche Vielgeliebte Muhme undt Schwester —

Nachdem numehr E. Ld. neben uns, undt andern unsern geliebten Herrn, Freunden undt Verwandten, durch Gottes gnadt nicht allein das abgewichene alte Jhar, in gesunder Fristung wolfahrig volnbracht, Sondern auch das angehende Newe Jhar, wiederumb unter Verhoffentlicher guter Leibesgesundheitt erricht undt angefangen, Auch sonst durch dessen Almechtigen, väterlichen Schutz von uns allerseits Vielerley gefahrlichkeiten, abgewendett worden, darob dan seine grosse guete augenscheinlich zu spüren und billich in herzlichem Dank hoch zu rühmen, —

So haben wir nicht unterlassen sollen E. L. zu diesem angehenden Newen Jhar, Von dem Allerhochsten, Viel gluck, Heill, und alle zeitliche und ewige wolfart, Auch das E. L. nicht allein diss Izo eingetretene Newe, Sondern auch noch viell derselben Volgende Jhar in bestendiger gueter Leibes gesundheitt und allem glückhafften wollergehen, erleben, anfahen, mitteln und vollenden muegen, Auss freundlichem Herzen ganz getrewlich zu wünschen. Der Ungezweifelten Hoffnung derselbe getreue Gott werde E. L. noch ferner undt lang zu seines grossen Nahmens Ehren, undt alle den Ihrigen zu Freude und trost gnediglich fristen undt erhalten. Inmassen wir dan dieselben allerseits vom Herzen gonnen Und habens E. L. zu anzeigung Unsers trewherzigen gemuets wolmeinlich nicht bergen sollen, Die wir hiemit in Gottes gnedige beschirmung, zu aller glucksehligkeit, getrewlich empfehlen, Undt bleiben derselben zu aller ahngenehmen freundlichen wilfahrung, stets willig und gevlissen, Datum Düsseldorf den 4. January Ao. 1611.

Von Gottes gnaden Ernst Marggraff zu Brandenburg, In Preussen, zu Stettin, Pommern der Cassuben

und Wenden, Auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Ruegen

E L

Iderzeitt getrewer dienstwilliger Vetter und Bruder

Ernest mp.

Der Hochgebornen Fürstin, frawen Magdalenen Sybillen geborner Marggrafin zu Brandenburg, Hertzoginn zu Sachsen, Landgräfin in Düringen, Marggrafin zu Meissen und Burggraffen zu Magdeburg, Unser freundtlichen lieben Muhmen und Schwester

zu Ihrer

L. Handen.“ H.

7. Die Garderobe des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, spätern Herzogs von Jülich-Berg, auf seiner Reise nach Polen zur Vermählung mit Anna Catharina Constantia, Tochter des Königs Sigismund von Polen 1642.

„Verzeichnuss ihrer Durchlaucht Kleider.

1. Erstlich das von silbern Stieck Mandel, Hosen, Wams, Strümpf, Knie und Schuh-Rosen, Werbeheng Haintze mit Silber gestickt.
2. Das schwarz Atlase-Kleid mit schwarz und silbern Stiek gefüttert mit aller Zugehöring.
3. Das braune Tuchkleid mit silbernen und goldenen Spitzen ganz voll gebrämt mit aller Zugehöring.
4. Das schwarze Banekleid mit 2 Atlasspitzen gebrämt mit aller Zugehöring.
5. Das braune Atlasekleid ganz mit Gold gestickt mit aller Zugehöring.
6. Das Leyfarbene Atlaskleid ganz mit Silber gestickt mit aller Zugehöring.
7. Das rothe Kleid mit Silber und Gold gestickt mit aller Zugehöring.
8. Das schwarz gestickte Kleid mit aller Zugehöring.
9. Das blaue Atlaskleid mit aller Zugehöring.
10. Das schwarze mit goldenen Stick gefüttert mit aller Zugehöring.
11. Das flachsfarbene Adlas Kleid mit aller Zugehöring.
12. Das Pfirichsling blaufarb Kleid mit aller Zugehöring.

13. Das goldfarbene rietzen sammtne Kleid mit aller Zugehöring.
14. Das rothe Scharlachkleid mit ganz silbernen Schlingen.
15. Das graue dunkele Tuchkleid mit goldenen und silbernen Schlingen.
16. Das schwarze rietze Sammtkleid mit aller Zugehöring.
17. Die 2 Sommerkleider von französischem Zeug.
18. Die 2 Tuch-Kleider grün.

Ihrer Durchlaucht Pelz, einer von Zobel, einer von Marter, einer von Luchs.

Ihrer Durchlaucht Nachtrock.“ Fbr.

8. Die grosse Monstranz in der St. Lambertus-Pfarrkirche zu Düsseldorf, die noch beim Frohnleichnamsfeste in der Procession getragen wird, ein Geschenk von Gustav Adolf, König von Schweden.

„1662, 2. April Dux Philippus Wilhelmus Palatinus-Neoburg. dono dedit collegiatae ecclesiae Dusseld. magnificam deauratam monstrantiam librorum undecim 13½ unciarum, cujus in pede 3 Patroni exsculpti cum insigniis ducis, hanc monstrantiam Wolfgangus Wilhelmus dux dono accepit a Rege suecorum Gustavo quie am ex ecclesia Bohemiae sumpserat.“

Die folgende Notiz möge die seltsame Schenkung des Königs erklären:

1655 am 19. Mai wurde im Mausoleum der Lamb.-Kirche begraben „Amalia Jacoba Bipontina[1]) catholica amita Regis suecorum Gustavi Adolphi.“

(Pfarrarchiv von St. Lambertus). Fbr.

9. Die bergische Ritterschaft und ihr Archiv. Die Ritterschaft hatte bereits 1737 auf Grund der Beschlüsse vom 27. September und 9. November 1737 „zu mehrerer Beförderung deren gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ eine Kasse gebildet, zu welcher jeder Ritterbürtige zuerst einen Carl'dor, dann die Diäten dreier Tage mit 12 Rthlr. jährlich beisteuern musste. Ausserdem wurden bei einer Aufschwörung anstatt des früher üblichen Tractements Anfangs 30 Rthlr., später 100 Rhtlr. für die Kasse erhoben.

---

[1]) Zweibrücken.

Aus dieser Kasse wurden die ständigen Vertreter der Ritterschaft in Wien bezahlt, als welche die Herren von Fichtl und von Gretzmiller genannt werden.

Das Archiv der Ritterschaft wurde 1765 bei den Dominikanern zu Cöln untergebracht, von dort aber „wegen der Gefährlichkeit" in das Discalceaten-Kloster überführt, wobei die Dominikaner-Brüder hilfreiche Hand leisteten. Wie früher bei den Dominikanern, so wurden nun bei den Unbeschuhten die Deputationssitzungen abgehalten.

1791 wurde das Archiv von Cöln weggeholt. Es ging in 5 grösseren und 12 kleineren Verschlägen nach Düsseldorf, wo es bei den Recollecten ein halb Jahr blieb, um dann wieder nach Cöln gebracht zu werden.

Als 1794 die Franzosen auch über den Rhein kamen, wurde das Archiv von Cöln über Düsseldorf unter Begleitung des Secretairs Vetter nach Osnabrück und im Januar 1795 weiter nach Bremen gebracht. Von da kam es 1803 zuerst nach Deutz, dann nach Düsseldorf, 1804 nach Essen in das Kapitelshaus des Stifts, 1806 wiederum nach Düsseldorf, wo es im März auf dem Rathhaus deponirt wurde, um Anfangs October 1806 in das Carmelitessenkloster überführt zu werden. Fbr.

10. Approbations-Urkunde.[1] — Soldatenlied v. 1758. — Erlass des Erzbischofs Max Friedrich von Köln 1765. Die nachfolgende Approbationsurkunde vom 25. Juni 1746, welche mit allen sprachlichen und schriftlichen Eigenthümlichkeiten wiedergegeben wird, ist auf einen Foliobogen von 32,5 Ctm × 21 Ctm geschrieben. Offenbar ist das Schriftstück eine Kopie; denn es fehlt das Beiwerk, welches den Originalen eigen ist, und ausserdem rühren die Unterschriften von einer Hand her, welche als diejenige des Abschreibers erkennbar ist. Aus der Urkunde ist zu entnehmen, dass im Herzogthum Berg kein Operateur ohne Landesapprobation zur Ausübung seiner Praxis zugelassen wurde; denn das Collegium von Medicinern, vor welchem der aus Oesterreich gebürtige Candidat sich einer Prüfung zu unterwerfen hatte, war auf kurfürstlichen Befehl zusammengetreten. Da der Prüfling nur Fragen über Chirurgie zu beantworten hatte, so dürfte daraus zu schliessen sein, dass die ihm

[1]) Nebst dem folgenden Soldatenliede und dem erzbischöflichen Erlasse (ausser vielen anderen älteren Drucksachen und Dokumenten) ist die in Rede stehende Urkunde von Herrn Rentner J. Neumann in Düsseldorf der Bibliothek des hiesigen Geschichtsvereins geschenkt worden.

ertheilte Approbation auch nur die Thätigkeit als Chirurg gestattete und sich nicht auf die Behandlung sämmtlicher Krankheiten erstreckte. Vielmehr ist wohl anzunehmen, dass behufs Ausübung des ärztlichen Berufes im weiteren Sinne auch in den übrigen Gebieten der Arzeneiwissenschaft ein Staatsexamen bestanden werden musste.

Wir Medicinae Doctores Ihl: Churfürstl. Dhrlten: Zu Pfaltz Zu Deroselben dahie angeordnetem Consilio Medico gnädigst ernänte Undt confirmirte Medicinal Rhäte Ur-Kunden hiemit Und Krafft dieses dass für Unsz Kommen Undt erschienen Caspar Melchior Wanco gebürtig ausz Oesterreich wohnhaff in der freyen HerrLigKeit Commeren seiner Profession ein Operateur, Nachdeme nun die Von Gemeltem Wancko ad Manus Clementissimas Unterthänigst Supplicando übergebene ad Consilium Medicum remittirte Documenta Verleszen, ist derselb ad Examen admittiret, Undt über allerhandt Brüche, Starr-Stechen, Krebs Undt Haszenscharten schnieden, Gewachszen ab-Nehmen, Undt Bein Brüche ein Zu setzen, Undt zu Curiren fleiszigst Befraget worden; Gleich wie nun derselbe auff die Ihme Vorgehaltene Fragen gantz wohl geantwohrtet, Und unsz guthe Satisfaction gegeben, Also haben Wir obgedachtem Casparo Melchiori Wanco auff sein geziemendes Ansuchen diesen Approbationsschein mitgetheilet.

Düszeldorf, den 25. Juny 1746.

(L. S.) J. V. Bosemeer S. E. Pal. Consil. aulae, Militiae ac Civitatis Dr., Consilii praeses.

(L. S.) Laurent. Rappolt, Phil. et Med. Dr., S. E. P. Consil., nec non Militiae Civitatisque Dusseldorpiensis Medicus ordinar.

(L. S.) Fred. Schumacher Med. Dr., nec non S. E. P. Consiliar. Medicus.

B. Kaustenbourg.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts machte man in Bezug auf den Werth eines Gedichtes noch nicht so grosse Ansprüche wie jetzt und diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, dass das nachfolgende Soldatenlied sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Man hat dasselbe anscheinend zur Zeit seiner Entstehung für eine wohl gelungene dichterische Leistung gehalten und geglaubt, dass es werth sei der Nachwelt überliefert zu werden. Auf andere Weise lässt sich wenigstens nur schwer erklären, warum die Adelsfamilie, in deren Besitz es

sich früher befand, das Gedicht aufbewahrt hat. Dasselbe dürfte also, weil es gewissermassen den Geschmack der oben erwähnten Zeit kennzeichnet, immerhin geschichtlichen Werth beanspruchen, und aus diesem Grunde wird es veröffentlicht.

Der Gegenstand des Liedes ist eine Episode aus dem siebenjährigen Kriege, nämlich ein kleines Gefecht zwischen Truppen der Observationsarmee in Westfalen und Franzosen. Das Original ist auf einen Foliobogen von 33,5 × 21,5 Ctm. geschrieben und trägt die eigenhändige Unterschrift des Dichters. Mehrfache Beschädigungen der Schrift liessen sich nicht mehr wiederherstellen, und desshalb musste an einigen Stellen auf die Wiedergabe einzelner Worte und sogar ganzer Strophen verzichtet werden. Ergänzungen, die sich aus dem Inhalte ergeben, sind durch Einklammerung und durch Fragezeichen als solche gekennzeichnet.

1.

Im Jahre, da wir schrieben
Morgens Umb sieben
Eine Eins und eine sieben
Eine Acht und fünfe vor. (1758)

2.

Da hie[1]) Frantzosen waren
So trug sichs einmahl zu
Das 40 Man Husaren
sie schlugen in Unruh

3.

Das waren Schwarte Preussen
Und ein von gelber Art
Die Thaten da Wegreissen
Was Frantzen lang gespart.

4.

Derer Ursach Ankunft war
Frantzen hier zu plündern
Aus Ludenscheid zu Jag'n gar
Die plage uns zu lindern.

5.

Ihr Helden und Soldaten,
frisch auf und kommt heran
Zum Denkmahl eurer Thaten
(Stimm' ich ?) diess Liedgen an.

6.

Greift tapfer an die Frantzen
Ihr Leute zeiget Muth.
Lehrt sie vor euch her Tantzen
Wie dorten Friedrich Thut.

7.

Als sie kamen vors Quartier
Wo sie inne waren
Forderten sie sie herfür,
Es wären da Husaren.

8.

Als ihnen ward die Nachricht bracht
Von der Nechsten Wache
Hat der Officier gelacht
Ueber solche sache.

9.

Die Trompete wurd gehört
Kurtz wie Narrenpossen
Mehr zu blasen er begehrt.
Drauf vom Pferd gestossen.

10.

Als sie solches kaum gehört
That jedem das Hertze krenken

11.

12.

Als sie kamen aus dem Haus
Thät man sie angreifen.
Der Captain war nicht beym Schmauss.
sondern erst gelaufen.

[1]) Nämlich in Lüdenscheid.

13.

Der Feind stund nicht wie Mauren
Thät nicht viel Widerstand
Denns wusst ihn zu belauren
Luehner ein Lieutenant.

14.

Kaum ward Befehl gegeben
Der Wink kaum recht geschah
So wagten sie das Leben.
Und kamen dem Feind nah.

15.

Da ein grosser Hauf entron
Denen wird nachsetzet
Viele baten um Pardon
Die Preussen gut geschätzet.

16.

17.

(Dieses ward?) von allen gesehn
(Zu?) Lunscheid bey der Stadt.
Weil solches hier noch nie geschehen
Ein Jeder lief sich matt.

18.

Es mussten da die Frantzen
Nach Preusser Pfeiffe Thon
Wie Murmel Thiere Tantzen
Und kriegten Schläg zum Lohn.

19.

Als sie kamen auf das Feld
sich daselbst zu stellen,
Wurd die Spaulmbeek ihr gezelt
Preussen dazu fellen.

20.

Sie musten mier weichen
und retirirten sich
Sie liessen nicht viel Leichen
doch Beute in dem Stich..

21.

Zum Preussen Schade kam es auch
Das ein Pferd wurd erschossen
Welches der Officier gebraucht
Und hat lieb das Rossen.

22.

23.

Ein Schwarzer mu(sste bleiben?)
Vor die andern . . . .
Doch Thäten Preussen tr(eiben?)
Die Frantzen allzumahl.

24.

Fünf Frantzosen sind Capniert
keiner blieb Todtliegen
haben sich noch retiriert
Sturben doch als Fliegen.

25.

Sie haben 15 Frantzen
nach Neuenrade bracht.
Die musten ihnen Tantzen
Da hat wohl keiner lacht.

26.

Sie haben viel bekommen
Und Beut an Geld gemacht,
Achtzehn Pferd mitnommen
Und darauf brav gejagt.

27.

Schwarzer muth kont man hier schaun
Zugleich die Courage
Die Frantzen machten Preussen Raum
Und flohen für Shandage.

28.

29.

(Ein?) Volontair ist storben
Zu Neuenrade bald
Dieweil er sich verdorben
Vom gehen weil es kalt.

30.

Einer wurd nach Lunscheid bracht
Der Vielmahl Blessieret.
Und hinthan wo er die Nacht
Vorher hat Logiret.

31.

Einer ist zu Kirsp Crepirt
Wegen vieler Hieben,
Doch dahin noch Gallopiert
Und ist hier nicht blieben.

32.

Einer hat zu Rad vorm Wald
seinen Geist aufgeben
Da er komen alsobald
Drauf konnt nicht lang leben.

33.
Einer hat sich wehret
Und brav gefochten hier
Und hat — — — — — —
zu stechen — — — — —

34.
Da hatte er gesagt
Carnalje komm (mit mir ?)
Du hast so (lang geplagt ?)
Die Land(es?)Leut hier.

35.
Drum solstu nun verderben.
Und nun bleiben hier,
Ja solt zu Lunscheid sterben
Dieweil Du stachs nach mir.

36.
Schlimm war der Schelm gewesen,
Da er noch munter war,
Drum muss er so verwesen
Verderben auch sogar.

Hos versiculos fecit

Johann Christoph Rohr.

Dem Ministerium des Erzbischofs Max Friedrich von Köln (1761—1785), Grafen von Königseck-Aulendorf, wird nachgerühmt, dass es in wissenschaftlicher Beziehung manches Gute geschaffen und namentlich um das Unterrichtswesen sich sehr verdient gemacht habe, so z. B. durch die Stiftung der Academie in Bonn. Nicht minder erwähnenswerth aber dürfte sein Bestreben sein, die Sittlichkeit in der Erzdiöcese zu heben. So wird in dem nachfolgenden Erlasse vom 10. April 1765 die Betheiligung an Processionen und Bittfahrten, welche über Nacht von Hause wegbleiben, strengstens untersagt, und die Uebertreter des Verbotes werden mit Strafen bedroht.

Das Placat hat die Grösse von 41 × 35 Ctm. und enthält noch weitere Ausführungsbestimmungen des Generalvicars J. P. von Horn-Goldschmidt.

Von GOttes Gnaden Maximilian Friderich

Erz-Bischoff zu Cöllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Cantzler, und Churfürst, Legatus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof, und Fürst zu Münster, in Westphalen, und zu Engern Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorff, und Stauffen etc. etc.

Nachdemahlen Wir nicht ohne höchsten Unwillen wahrgenohmen, welcher gestalten die sonsten so heilig angefangene öffentliche Processionen, und Bittfahrten, wobei übernachtet wird, dermahlen durch die verderbte Sitten der Welt die Nächste Gelegenheit worden zu allerhand Ausschweiffungen, schweren Aergernus, und Verführung, wie nicht weniger zu schädlichen Vernachlässigungen, und Eintracht in den Hausshaltungen, ein-

folglich zum Verderben des gemeinen Weesen selbsten; Als seynd Wir hierdurch bewogen worden, erwehnte öffentliche Processionen, und Bittfahrten aus denen Kirspelen, und sonstigen Kirchen, wobei man des Nachts von Hauss bleiben muss, in Unserem gantzen Erzstifft abzustellen, gleichwie Wir dan allsolche hiemit, und in Krafft dieses einmahl für allemahl gäntzlich abstellen, deren keine mehr, wan dabei übernachtet wird, gestatten, sondern gegen die Uebertrettere dieses Unserer Gnädigster Verordnung mit schweren Straffen, und der würcklicher Execution auf der That verfahren lassen wollen, welches zu eines jeden Nachricht und genauester Nachlebung in Unserem gantzen Erzstift kund machen zu lassen, Wir Unserem in Spiritualibus Vicario Generali hiemit Gnädigst aufgetragen. Urkund Gnädigstem Handzeichens, und vorgedrückten Geheimen Cantzley Insiegels. Bonn, den 10. April 1765.

MAX FRID, Erz-Bischoff und Churfürst.
Vt. J. P. de Horn-GOLDSCHMIDT mpp. (L. S.)

In Gefolg bevorstehender Ertz-Bischöfflicher Verordnung befehlen Wir hiemit allen des gantzen Erzstiffts Land- und Dechanten / Commissarien / Pastoren / Seelsorgeren und übrigen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten obige Abstellung aller dergleichen Processionen und Bittfahrten / wan dabey übernachtet werden muss / zu eines jeden Nachricht und Achtung kund zu machen / deren keine mehr zn gestatten / sondern allenfalls und so fern deren wider diese Ertz-Bischöffliche Verordnung solten vorgenohmen werden wollen / sich denenselben / auch mediante Brachio Saeculari behörend zu widersetzen. Auf dass aber das andächtige gläubige Volck in seinem Vertrauen und Andacht gestärcket und aufgemunteret werde / als solle in voranbemerckten Pfahr- und sonstigen Kirchen ein feyrliches Fest zu Ehren GOttes und des Heiligen / als worzu die Bittfahrten ansonsten gewidmet waren / samt einer Procession oder Umgang um die Kirchen selbsten / oder zu einer nit gar weit entfernter Station mit dem Hochwürdigsten Guth / und zwarn zu augenscheinlich mehrerer Beförderung der Ehr GOttes und seiner Heiligen / als bist daran durch die dermahlen abgestelte Bittfahrten geschehen ist / in zukunft gehalten werden. Signatum Bonn, den 25ten Aprilis 1765.

J. P. von HORN-GOLDSCHMIDT, Vicarius Generalis mpp.
(L. S.) J. DIIX Proto-Notarius in Spiritualibus mpp.

Bloos.

11. Kaiserstrasse. Gegenwärtig ist in Düsseldorf vielfach die Meinung verbreitet, dass die heutige Kaiserstrasse schon mit dem Einzug des Kaisers Napoleon 1811 diesen Namen bekommen und seitdem fortgeführt habe. In der Geschichte der Stadt Düsseldorf 1888 S. 381 heisst es:

„In diese Zeit (d. h. Anfangs des Jahrhunderts) fällt auch die erste Anlage der Kaiserstrasse (rue de l'empereur) und in der Schrift „Anwesenheit Napoleon I. in Düsseldorf S. 23: „der Kaiser benutzte die — nach ihm sogenannte Kaiserstrasse um zum Jägerhof zu gelangen".

Referent kann sich aber mit dieser Meinung durchaus nicht einverstanden erklären. Geboren 1826, ist er in frühester Jugend vielfach in dem Garten der Grossmutter von Heister gewesen, woselbst sich jetzt das Clarissenkloster befindet, ohne dass zu jener Zeit jemals von einer Kaiserstrasse die Rede gewesen. In den dreissiger Jahren war dort überhaupt von einer eigentlichen Strasse noch keine Rede; es war dort nur ein Stück der grossen Landstrasse, welche von Düsseldorf in nördlicher Richtung sich hinzieht, zunächst nach Kaiserswerth und Ratingen; und an diesem ziemlich grossen Stücke lagen nur 3 Häuser: Luftballon, Stern und ein kleines Haus gegenüber dem Hofgartenhaus. Die Bebauung Ende der 30er Jahre begann damit, dass Grossonkel P. von Diert durch H. Biegenwald das jetzt mit Nr. 21 bezeichnete Haus errichten liess, sowie ein zweites, welches die Nummer 15 trug, jetzt aber abgebrochen ist. Dann folgte Baumeister Giesen, welcher die jetzt mit Nr. 7 und 9 bezeichneten Häuser erbaute.

Von einer rue de l'empereur konnte erst recht keine Rede sein, da man in Düsseldorf keine rues kannte, wie in Cöln und Aachen, sondern die officielle Sprache auch zur grossherzoglichen Zeit die deutsche war.

Ueberhaupt bestand damals ein wesentlicher Unterschied zwischen der Stadt (innerhalb der Gräben) und den Aussengemeinden Pempelfort, Derendorf, Flingern, Bilk; die Stadt hatte Strassen, die Aussengemeinden nur Chausseen, Wege, Dörfer und Localbezeichnungen für kleinere Häusergruppen, wie am Windschlag, Wehrhahn, an der Iklak. Das Nichtvorhandensein von Strassennamen ergiebt sich auch aus den damaligen Insertionen, wovon die Düsseldorfer Zeitung vom 20. Juni 1840 folgende enthält:

Ein massiv gebautes Haus nebst Garten gegen dem Hofgarten, in der Nähe des Palais Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Preussen gelegen, steht unter

Karte
des Stadt- und des Landkreises
DÜSSELDORF
nach ihrer Eintheilung in
Bürgermeistereien und Gemeinden
sowie in
Flurbezirke.

Nach den Katasterkarten
gezeichnet von
Regierungs-Landmesser A. Hofacker.
Düsseldorf 1892.

Maſsstab 1: 80000.

Nord

KR. MÖRS

KR. DUISBURG

KR. MÜLHEIM

KR. ESSEN

KR. CREFELD

KR. NEUSS

KR. METTMANN

KR. SOLINGEN

DÜSSELDORF

24°30′

51°15′

Erklärung.

Alter Rhein — Jetziger Rhein

Kreisgrenzen

Bürgermeistereigrenzen

Bürgermeistereinamen

Gemeindegrenzen

Gemeindenamen

Flurgrenzen

Die Zahlen bezeichnen die Nummern der bei der Katasteraufnahme gebildeten Flurbezirke. In Bubbelrath sind die Fluren durch die erst 1865 in den Katasterkarten eingetragenen Gemeindegrenzen zerstückelt worden. Zur Verhütung von Irrthümern finden sich die zusammen gehörigen Flurtheile durch einen Haken verbunden.

Die Bürgermeisterei Ratingen und die Gemeinde Eckamp können, weil durcheinander liegend, nicht gesondert dargestellt werden.

Bei Düsseldorf 1- Altstadt. 26- Neustadt.

Berliner Lithogr. Institut.